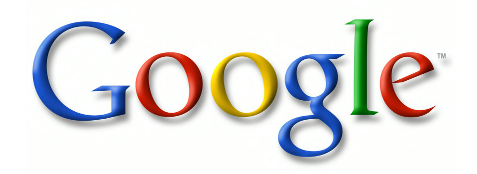
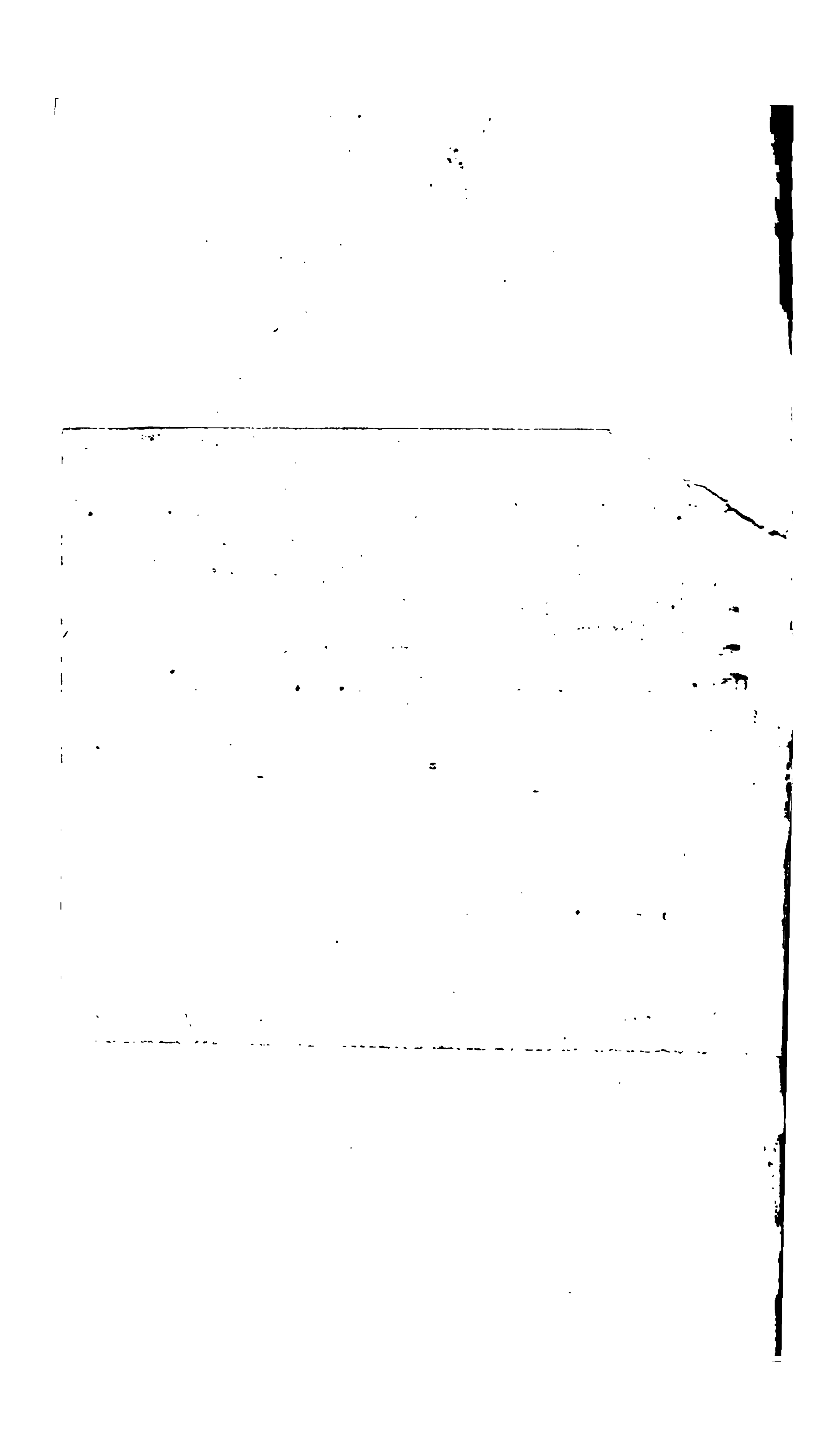



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06924547 4







Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge.

Herausgegeben von

A. von Miaskowski.

Band III. Heft 1.

Der [a]chtstündige Normalarbeitstag.

Von

Dr. Bernhard Rost.

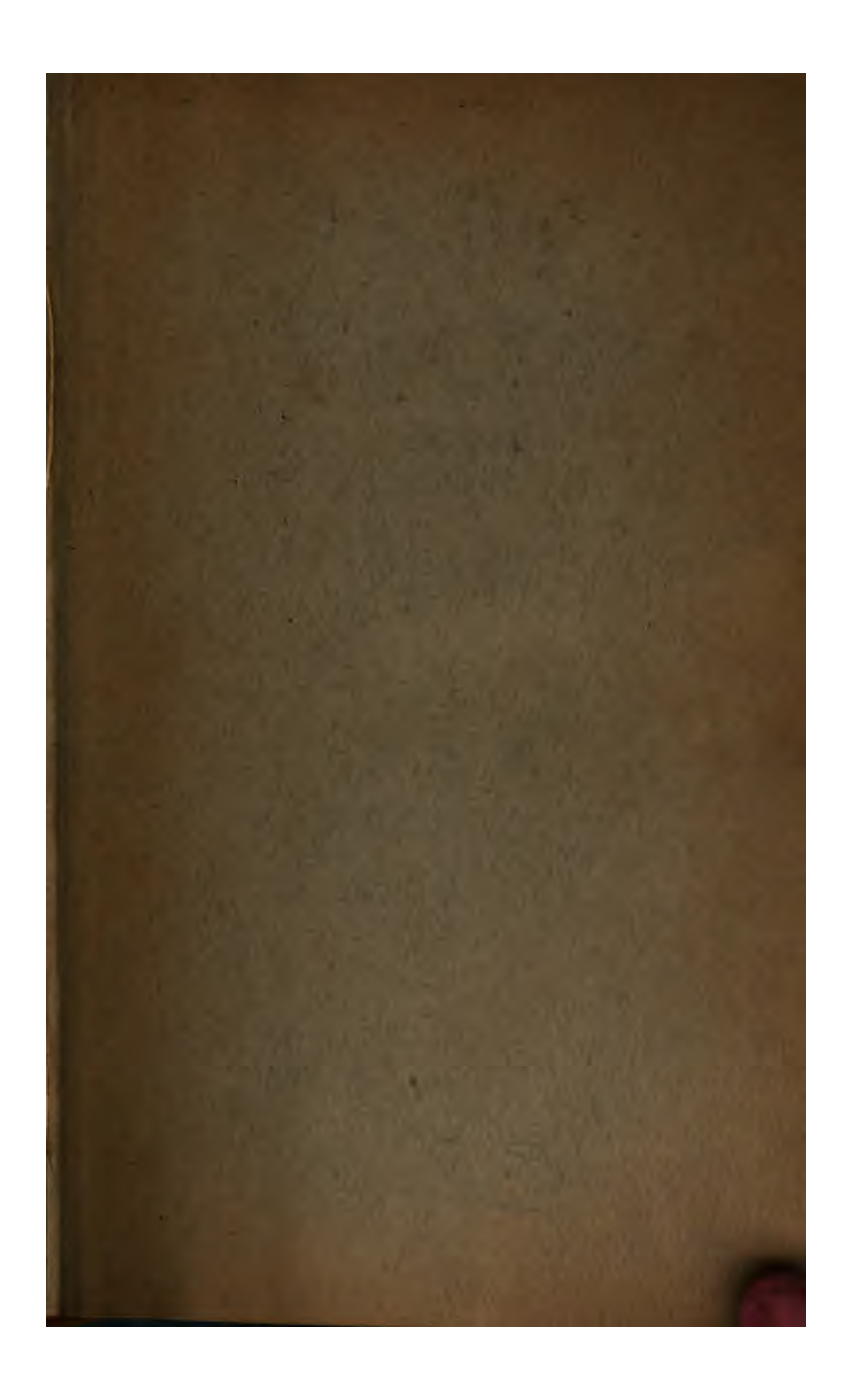


Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Diesem Hefte liegen Titel und Inhaltsverzeichnis für Band II der Beiträge bei.







Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge.

Herausgegeben von

A. von Miaskowski.

Band III. Heft 1.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Diesem Hefte liegen Titel und Inhaltsverzeichnis für Band II der Beiträge b[illegible]



Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge.

Herausgegeben

von

Dr. August von Miaskowski,
Professor an der Universität Leipzig.

Dritter Band, erstes Heft:

B. Rost: Der achtstündige Normalarbeitstag.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Der

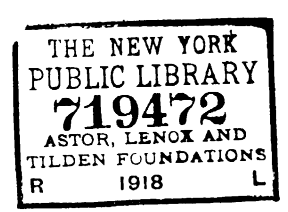
achtstündige Normalarbeitstag.

Von

Dr. Bernhard Rost.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.



Dem Andenken

seines teuren Vaters

in kindlicher Liebe

gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser die auf dem Gebiete der Socialwissenschaft hochbedeutsame Frage über den „achtstündigen Normalarbeitstag“ möglichst objektiv zu behandeln versucht. Er hat hierbei die einschlägige Litteratur, soweit sie ihm zugänglich war, benutzt und bedauert, daß er auf die seit dem vorigen Jahre erschienene Litteratur nicht mehr vollständig eingehen konnte. Die Arbeit wurde nämlich vom Verfasser bereits im Jahre 1895 abgeschlossen. Weil er Leipzig damals auf einige Zeit verlassen mußte, so war es ihm von da ab nicht möglich, die Litteratur so vollständig zu verfolgen, wie er es gewünscht hätte.

Leipzig, im April 1896.

Bernhard Rost.

Inhalt.

Einleitung.

Mit dem Aufkommen des Maschinenbetriebes und dem damit verbundenen Verfalle des Handwerks trat ein Wandel ein in den Bedingungen der wirtschaftlichen Existenz des Arbeiterstandes. Während bisher die Arbeitskraft, das natürliche Gut des Menschen, die Hauptrolle im Produktionsprozeß spielte, fängt jetzt das Kapital an, seine Herrschaft zu entfalten. Nicht mehr der Nachweis erlangter Fertigkeiten bildet die Voraussetzung, Unternehmer zu werden, sondern der Besitz des Kapitals. Damit wurde aber den meisten Arbeitern ein Aufsteigen zum selbständigen Arbeitgeber unmöglich gemacht. Dies hatte zur Folge, daß einer kleinen Zahl von Unternehmern eine übergroße Mehrzahl von Arbeitern gegenübertrat, die nicht mehr beide wie bisher in lebendiger Wechselbeziehung untereinander standen, sondern sich jetzt gegenseitig klassenweise abschlossen, derart daß der Unternehmerstand fast ausschließlich sein Kapital, der Arbeiterstand lediglich seine Arbeitskraft zur Produktion hingab. Da die Besitzer dieser beiden Produktionsfaktoren, der Kapitalist und der Arbeiter, dieselben natürlich nur der Produktion widmeten, um einen Gewinn zu erzielen, in Form eines möglichst großen Anteils am Produkt, so mußte sich zwischen beiden ein Interessenkampf entspinnen, der das bisherige in gewisser Hinsicht noch patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgebern und -nehmern auflöste und an seine Stelle ein rein geschäftliches setzte. Der Arbeiter als der schwächere Teil unterlag in diesem Kampfe. Das kapitalistische Unternehmertum suchte seine überlegene Position zu stützen vornehmlich durch zwei Mittel: einmal durch eine größtmögliche Herabdrückung der Löhne, sodann durch eine möglichste Verlängerung der Arbeitszeit. Beide Momente, wie trefflich sie auch der Absicht der Unternehmer, ihr

in den Maschinen investiertes Kapital möglichst rasch zu amortisieren, dienen mochten, führten gleichzeitig zu einer Verschlechterung der materiellen Lage der Arbeiter, die alsbald eine erschreckende Gestalt annahm.

Am frühesten trat diese Entwickelung in England ein. Bekannt sind die furchtbaren Zustände, die daselbst in den verschiedenen Industriezweigen, besonders in der Baumwollindustrie am Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts herrschten. Hervorgerufen wurden sie vornehmlich durch die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit für die Arbeiter. Eine auf das Wohl der Arbeiter gerichtete Socialpolitik mußte daher eine Beschränkung der Arbeitszeit zu ihrer ersten und wichtigsten Aufgabe machen. Sir Robert Peel, ein edeldenkender Fabrikant, suchte bereits im Jahre 1802 durch ein Gesetz, welches sich freilich zunächst nur auf die Pfarrlehrlinge erstreckte, die gröbsten Übelstände zu beseitigen. Diesem folgten weitere Gesetze, durch welche der Arbeiterschutz schließlich auf die in allen Industriezweigen beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen ausgedehnt wurde.

Dem Beispiele Englands folgten später die kontinentalen Staaten, so daß die jugendliche und weibliche Arbeiterschaft in den meisten Staaten Europas gegenwärtig sich staatlichen Schutzes erfreut.

Eine neue Bedeutung hatte diese Bewegung für die Verkürzung der Arbeitszeit gewonnen, als in sie eingriff die erwachsene männliche Arbeiterbevölkerung. War bisher von einigen arbeiterfreundlichen Männern der besitzenden Klasse oder vom Staate die Initiative ergriffen worden zu den für die arbeitenden Kinder, jugendlichen Personen und Frauen erlassenen Schutzmaßregeln, so wirft sich die erwachsene männliche Arbeiterschaft fortan zum eigenen Vertreter ihrer Interessen auf. Beachtenswerte Erfolge hat sie bereits in ihren Bestrebungen zu verzeichnen gehabt. In England ist es ihr gelungen aus eigner Kraft, die Arbeitszeit beträchtlich zu reduzieren, in der Schweiz hat man im Jahre 1877 und in Österreich im Jahre 1885 auf dem Wege der Gesetzgebung einen Arbeitstag von elf Stunden eingeführt.

Freilich erscheint das Erreichte gering, gleichsam nur als erste Etappe zu dem Ziele, das sich die Arbeiterschaft gesteckt hat: den Arbeitstag auf acht Stunden zu reduzieren. Die Forderung des achtstündigen Arbeitstages gewinnt darum eine beständig steigende Bedeutung, weil sie — bei der internationalen Organi-

sation der modernen Arbeiterschaft — ein Postulat fast der gesamten organisierten industriellen Arbeiterschaft geworden ist.

An einen glücklichen Ausgang der Achtstundenbewegung knüpfen die Arbeiter in allen Staaten die größten Hoffnungen in Bezug auf die Hebung ihrer materiellen und immateriellen Lage. Dem unbefangenen Beobachter drängt sich andererseits die Frage auf, ob diese Hoffnungen der Arbeiter sich unbedingt erfüllen müssen oder ob nicht etwa durch die Durchführung einer in das wirtschaftliche Leben so tief einschneidenden Maßregel in manchen Staaten der Industrie so schwere Wunden geschlagen würden, daß dadurch nur eine Verschlechterung in den Existenzbedingungen des Arbeiterstandes herbeigeführt würde. Bei der hohen socialen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Frage muß es von hervorragendem Interesse sein, näher auf dieselbe einzugehen.

I. Die Bewegung zu Gunsten des achtstündigen Normalarbeitstages.

a. Die Achtstundenbewegung in England.

In England läßt sich schon frühzeitig beobachten, wie die Arbeiter ihre Arbeitszeit möglichst kurz bemessen zu sehen wünschten. Vom Anfang an sollen die freien Handwerker erst möglichst spät am Morgen mit ihrer Arbeit begonnen und möglichst früh abends aufgehört haben [1]. Die Arbeitszeiten scheinen daher im Handwerk zunächst bisweilen verhältnismäßig kurze gewesen zu sein. Ja, nach den Angaben Thorold Rogers soll die Dauer des Arbeitstages im 15. Jahrhundert sich auf acht Stunden im Tage belaufen haben [2].

Sonderbarerweise war es der englische Staat, der durch gesetzgeberische Akte die Arbeitszeiten der Handwerker künstlich zu verlängern suchte. Bereits unter der Regierung Heinrichs VI. (1422 bis 1461) wurde ein Gesetz erlassen, in welchem den Arbeitern vorgeschrieben wurde, von Mitte März an bis Mitte September vor 5 Uhr früh die Arbeit zu beginnen und dieselbe nicht vor 6—7 Uhr abends zu verlassen. Während der übrigen Jahreszeit sollte von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gearbeitet werden.

Dieses Gesetz (8. Hen. VI c. 8), durch welches man die inländische Produktion zu heben glaubte, erscheint als ein Ausfluß der merkantilistischen Politik, die England damals befolgte, um seiner noch schwach entwickelten Industrie emporzuhelfen.

---

[1] Vgl. Howell, Conflicts of Capital and Labour p. 271.

[2] Er äußert sich in seinem „Work and Wages" folgendermaßen: „Der Arbeiter, der heute einen Achtstundentag im Baugewerbe verlangt, strebt einfach darnach, das wieder zu erlangen, dessen sich sein Vorfahr vor vier oder fünf Jahrhunderten erfreute". Vgl. J. E. Thorold Rogers, Work and Wages p. 175.

Auch wurden unter der Regierung Heinrichs VII. (1485—1509) die den Handwerkern zu gewährenden Arbeitspausen gesetzlich festgelegt (11. Hen. VII c. 22). Dieselben sollten 2½ Stunden in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte August und eine Stunde in der übrigen Zeit betragen.

Späterhin erließ die Konigin Elisabeth, die letzte Herrscherin aus dem Hause Tudor, im Jahre 1562 ein Gesetz[1], die „Statute of Apprentices", welches unter anderen gewerbepolizeilichen Verordnungen auch die Vorschrift enthielt, daß die Arbeitszeit im Handwerk während des Sommers zwölf Stunden, während des Winters die Tageszeit nicht überschreiten sollte (5. Elis. c. 4). Hiernach scheint die durchschnittliche Arbeitszeit im Jahr damals zehn Stunden betragen zu haben.

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts erfuhr die Arbeitszeit jedoch eine Verlängerung und zwar einmal infolge einer Kürzung der Arbeitspausen und sodann infolge der Einführung künstlichen Lichtes, wodurch der Unterschied zwischen der Arbeitszeit im Sommer und im Winter wegfiel. Immerhin dürfte die Lage der Arbeiter bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch eine leidliche gewesen sein. Nur in der erst nach dem Erlaß der „Statute of Apprentices" neu aufgekommenen Baumwoll- und Strumpfwarenindustrie scheinen damals schon verhältnismäßig lange Arbeitszeiten vorgekommen zu sein.

Doch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm diese Verschlechterung der Lage des englischen Arbeiterstandes, insbesondere die Verlängerung der Arbeitszeit einen bedrohlichen Charakter an. Es ist dies die Zeit der großen Erfindungen eines Hargreaves, Arkwright und Crompton, die die Einführung des Maschinen- und Dampfbetriebes in England zur Folge hatten. So gewaltig die durch diese Erfindungen erzielten technischen Fortschritte sind, so verhängnisvoll waren zunächst ihre Wirkungen auf die wirtschaftliche Lage der englischen Arbeiterschaft. Denn um das in den Maschinen investierte Kapital möglichst rasch zu amortisieren und möglichst hoch zu verzinsen, suchten die Unternehmer den Arbeitstag übermäßig auszudehnen. Am frühesten trat diese Verschlechterung der Lage der Arbeiter ein in der Textilindustrie, in welcher der Maschinenbetrieb zuerst zur Einführung

---

[1] Vgl. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1871, I. Band, S. 91 u. 92.

gelangte. Am schwersten hatten zunächst die in dieser Industrie beschäftigten Kinder und Frauen zu leiden. Ihre Arbeitskräfte wurden in der neuen Industrie stark begehrt, einmal, weil sie billiger zu bekommen waren und dann, weil Kinder und Frauen bei ihrer größeren Geschicklichkeit sich für die Arbeit in den Spinnereien besser eigneten, als die erwachsenen männlichen Arbeiter.

Eine Gelegenheit, ihren Bedarf an solchen billigen und geschickten Arbeitskräften zu decken, bot sich für die Fabrikanten besonders in den Kindern der Armenhäuser der Pfarreien, den sogenannten Pfarrlehrlingen. Tausende von Kindern, die meist noch nicht zehn Jahre alt waren, wurden zu Anfang dieses Jahrhunderts in Wagenladungen aus dem Süden Englands nach dem Norden befördert, um dort in Fabriken beschäftigt zu werden. Die Pfarrer schlossen mit den Fabrikanten häufig Verträge ab, kraft deren die Pfarrer bisweilen noch eine Kleinigkeit für die Übernahme der Kinder an den Fabrikherrn zahlten[1].

In den Fabriken war die Lage der Kinder eine entsetzliche. Sie waren thatsächlich die Leibeigenen des Fabrikherrn, indem sie oft die schrecklichsten Züchtigungen über sich ergehen lassen mußten. Die Fabrikanten teilten, um den Betrieb in der Nacht nicht zu unterbrechen, die Arbeitszeit der Kinder in zwei Schichten ein. Hatte die eine Abteilung ihre Arbeit verrichtet, so wurde sie von der anderen abgelöst und kam in Betten, die häufig noch warm waren, da sie eben erst verlassen waren von denen, die an die Stelle der ersteren traten[2]. Die Folge von diesen Zuständen war, daß in Manchester und den benachbarten Arbeiterdistrikten furchtbare Epidemien ausbrachen. Zur Beseitigung derselben sah man sich bereits im Jahre 1796 veranlaßt, ein Gesundheitsamt einzusetzen. Dasselbe bestätigte im allgemeinen die Nachrichten, die durch Private über die elende Lage der dortigen Arbeiterbevölkerung in die Öffentlichkeit gedrungen waren.

Ein Umschwung zum Bessern sollte erst mit dem Jahre 1802 eintreten, in welchem durch das energische Betreiben des Fabrikanten Robert Peel das erste Fabrikgesetz erlassen wurde: es beschränkte aber nur die Arbeitszeit der Pfarrlehrlinge in den Baum- und

---

[1] Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877, S. 80.

[2] v. Plener, Die englische Fabrikgesetzgebung, Wien 1871, S. 1 u. 2.

Schafwollfabriken auf zwölf Stunden und trug somit wenigstens zur Beseitigung eines der größten Übelstände bei.

Freilich ward für die übrigen in den Fabriken beschäftigten Kinder — von den Pfarrlehrlingen abgesehen —, sowie für die Frauen vorläufig von Staats wegen nichts gethan. Zudem waren mittlerweile in eine verhältnismäßig ebenso ungünstige Lage, als die Kinder und Frauen auch die erwachsenen männlichen Arbeiter geraten. Ihre Arbeitszeit wurde im Maschinenbetrieb oft bis auf neunzehn Stunden täglich ausgedehnt. In anderen Fällen wurden sie infolge der Verwendung von billigeren weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften seitens der Fabrikanten überhaupt ganz aus der Fabrik verdrängt und sahen sich genötigt, zu Hause die Arbeit der Frau, die ihrerseits in die Fabrik ging, wie das Kochen für die Familie, das Kehren der Stuben und Beaufsichtigung der Kinder zu verrichten[1].

Trotz dieses menschenunwürdigen Zustandes, in dem sich die englische Arbeiterschaft befand, konnte bis zum Anfang der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts von einer Arbeiterbewegung zu Gunsten einer Hebung des Arbeiterstandes in England eigentlich nicht die Rede sein. Vereinzelt war das Vorgehen der Londoner Buchbinder in den Jahren 1780—1810 geblieben, denen es gelang, ihre anfänglich 12½ Stunden betragende Arbeitszeit auf zehn Stunden zu reduzieren[2].

Den Textilarbeitern, die gerade am meisten des Schutzes bedürftig waren, fehlte es ganz an der Möglichkeit, durch eine zielbewußte Agitation für eine Kürzung ihrer Arbeitszeit nachdrücklich einzutreten. Denn durch die im Jahre 1800 erlassenen Koalitionsverbote war sämtlichen englischen Arbeitern unter Androhung von Gefängnisstrafe untersagt, irgend welche Vereinigungen zum Zwecke der Erlangung höherer Löhne und kürzerer Arbeitszeiten zu bilden.

Unter diesen Verhältnissen war eine Abstellung dieser Übel nur zu erwarten von Kreisen, die außerhalb der Arbeiterschaft standen. Die ersten Versuche, das Loos der englischen Arbeiter zu bessern, knüpfen an den Namen des Fabrikanten Owen an. Derselbe hatte

---

[1] Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England, Leipzig 1848, S. 179. Vgl. ferner: Brentano, Die christlich-sociale Bewegung in England, Leipzig 1883, S. 4.

[2] Sidney Webb and Harold Cox, The Eight Hours Day, London 1891, p. 15 u. 16.

bereits um das Jahr 1810 auf seinen Spinnereien zu New-Lanark die Arbeitszeit seiner Arbeiter von siebzehn auf zehn Stunden reduziert[1]. Vereinzelt schlossen sich seinem Vorgehen auch andere Fabrikanten an.

Doch stand die übergroße Mehrzahl derselben Owens Bemühungen feindlich gegenüber und erblickte in ihnen nichts als Äußerungen einer übertriebenen, unsinnigen Philanthropie. Um auch sie zur Einführung des Zehnstundentages zu nötigen, empfahl Owen im Februar 1816 einem Ausschuß des Unterhauses auf das dringendste einen Gesetzentwurf an, durch welchen die Arbeitszeit in allen Fabriken auf 10½ Stunden herabgesetzt werden sollte[2]. Freilich war damals an eine Annahme des Antrages noch nicht zu denken: erst nach mehr als dreißig Jahren sollte der Zehnstundentag gesetzliche Anerkennung finden.

So ist Owen nach Möglichkeit praktisch für eine Minderung der zu seiner Zeit üblichen Arbeitszeit eingetreten. Aber er begnügte sich nicht damit. Er entwarf der Arbeiterschaft ihr *zukünftiges* Programm. Im August des Jahres 1817 erhob er die Forderung des Achtstundentages für die erwachsenen männlichen Arbeiter. Allein seine Forderung blieb naturgemäß eine vereinzelte. Befand sich doch damals die englische Industrie in einer zu ungünstigen Lage, als daß die Einführung einer so kurzen Arbeitszeit aus wirtschaftlichen Gründen denkbar gewesen wäre.

England litt damals noch unter den Nachwirkungen der Kontinentalsperre. Es hatte vor Aufhebung derselben, in der Erwartung, nach der Beseitigung der Zollschranken seine Waren nach dem Kontinent mit Vorteil exportieren zu können, die Produktion stark gesteigert. Als aber nach der Beseitigung der Sperre — am 23. April 1814 — die englischen Industrieprodukte in Unmassen auf den Kontinent geworfen wurden[3], erfolgte rasch ein starker Preisfall der Waren und im Zusammenhang damit eine Krisis, von der England schwer heimgesucht wurde. England versuchte, um durch möglichste Beseitigung der Konkurrenz die Preise wieder

---

[1] Mrs. *Sidney Webb* (Beatrice Potter), Die britische Genossenschaftsbewegung (hrsg. v. L. Brentano), Leipzig 1893, S. 11.

[2] Vgl. *John*, Zur englisch-schottischen Genossenschaftsbewegung, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik u. Verwaltung, III. Band, III. Heft, Wien 1894, S. 340.

[3] *Rocke*, Die Kontinentalsperre und ihre Wirkung auf die französische Industrie, Naumburg 1894, S. 32 f.

in die Höhe zu bringen, die französische Industrie zu Grunde zu richten, dadurch, daß es seine Industrieprodukte unter den Produktionskosten verkaufte. Doch dieser Plan mißlang. Denn Frankreich schuf sich bald nach Aufhebung der Kontinentalsperre für seine Industrie Schutzzölle, die den Absatz Englands nach Frankreich bedeutend erschwerten. Dazu kam noch, daß der Friede von 1815 für den Export Englands nach dem Kontinent nichts weniger als günstig war, da die großen Armeebedürfnisse u. a. aufhörten[1]. Man kann sich daher denken, in welcher verzweifelten Lage gerade damals, als Owen seine Forderung stellte, die englische Industrie sich befand.

Immerhin bereiteten die Agitationen Owens die eigentliche Arbeiterbewegung vor, die erst mit dem Jahre 1824 beginnen sollte.

In diesem Jahre wurden die Koalitionsverbote aufgehoben, wodurch es den Arbeitern ermöglicht wurde, selbständig zur Erringung vorteilhafterer Arbeitsbedingungen vorzugehen. Die bisher geheimen Verbindungen von Arbeitern entfalteten jetzt eine ungeahnte Macht. Sie werden fortan die Träger der Bewegung, die unaufhörlich in Zeiten aufsteigender Konjunkturen die Propaganda für die Kürzung der Arbeitszeit betreiben.

Zunächst ging das Bestreben der Gewerkvereine darauf hinaus, den zehnstündigen Arbeitstag für die erwachsenen männlichen Arbeiter allgemein einzuführen. Moralisch unterstützt wurden die Arbeiter in ihrem Vorgehen durch die seit dem Jahre 1802 erlassenen Fabrikgesetze. Zugleich erhielt die Bewegung Förderung durch die in den dreißiger Jahren von Richard Oastler in Yorkshire und Tom Sadler in Lancashire energisch betriebene Agitation zu Gunsten eines Zehnstundentages für alle unter achtzehn Jahre alten Arbeiter in der Baumwoll-, Seiden-, Flachs- und Wollindustrie, besonders aber durch die Bemühungen Lord Ashleys, des nachmaligen Lord Shaftesbury, der 1832 eine Bill einbrachte, nach welcher die Arbeitszeit aller in einer Fabrik beschäftigten Arbeiter, also auch der erwachsenen männlichen Arbeiter auf zehn Stunden beschränkt werden sollte[2]. Der Antrag stieß auf einen heftigen Widerstand der Whigs im Unterhaus. „Wir verwerfen es“, so erklärten dieselben damals, „die Freiheit des freigebornen

---

[1] Arnold Frege, Zur Lohnbewegung der letzten Hundert Jahre, Leipzig, S. 30.

[2] v. Plener, Die engl. Fabrikgesetzgebung, Wien 1871, S. 9.

britischen Bürgers einzuschränken"[1]. Der Entwurf verschwand schließlich in einer Kommission, der er zur Durchberatung übergeben wurde.

Indessen erfuhr doch durch das energische Vorgehen der Gewerkvereine die Arbeitszeit in den meisten Gewerben beträchtliche Reduktionen im Vergleich zu den verhältnismäßig langen Arbeitszeiten am Anfang dieses Jahrhunderts. In der Textilindustrie bildete am Ende der dreißiger Jahre eine 11½stündige tägliche Arbeitszeit die Regel. In Dublin hatten um diese Zeit die Zimmerleute ihre Arbeitszeit sogar auf 10½ Stunden täglich reduziert, die Drucker und Maler auf 10 Stunden. Auch im Londoner Baugewerbe war eine zehnstündige Arbeitszeit üblich geworden. Daneben fehlte es freilich nicht an übermäßig langen Arbeitszeiten: so arbeiteten bisweilen die Bergarbeiter vierzehn bis fünfzehn Stunden täglich.

Ein wesentlicher Fortschritt in der Besserung der Lage der Arbeiter wurde im Jahre 1847 erzielt. Am 8. Juni dieses Jahres wurde von Staats wegen durch den Erlaß des Zehnstundengesetzes die Arbeitszeit der Frauen und jugendlichen Personen in der Textilindustrie auf zehn Stunden reduziert. Da aber die Arbeit des Mannes und der Frau sich in der Textilindustrie gegenseitig ergänzen, so bedeutet dieses Gesetz gleichzeitig die indirekte Einführung des Zehnstundentages auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter in diesem Gewerbe, die bisher noch 11½ Stunden täglich gearbeitet hatten.

Von hervorragender Bedeutung in der Bewegung zu Gunsten der Kürzung der Arbeitszeit war seit Aufhebung der Koalitionsverbote die Bewegung der Arbeiter im Maschinengewerbe. Nicht weniger als sieben Gewerkvereine der Maschinenbranche hatten sich gebildet, unter denen zu besonderem Ansehen und Macht die „Journey men Steam Engine, Machine Maker and Millwrights Friendly Society" zu Manchester gelangte[2]. Im Jahre 1851 verbanden sich mit ihr die übrigen Gewerkvereine. Seitdem führte sie den Namen „Amalgamated Society of Engineers, Machinists, Millwrights, Smiths and Pattern Makers"[3]. Eine der hauptsäch-

---

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 198.

[2] Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1871. I. Band, S. 137.

[3] Ibidem S. 172 und Woods, English Social Movements, London 1895, p. 4.

lichsten Bestrebungen der neuen großen Vereinigung war die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit im Maschinengewerbe, die zwar formell bereits damals in demselben bestand [1], thatsächlich aber durch systematische Überzeitarbeit illusorisch gemacht wurde. Obwohl die neue Vereinigung trotz ihres energischen Vorgehens unmittelbar nach ihrem Entstehen vorläufig mit ihren Forderungen nicht durchzudringen vermochte, trug sie doch sehr viel dazu bei, in weiteren Kreisen das Interesse der Arbeiter auf eine Kürzung der Arbeitszeit zu lenken.

In eine neue Phase trat die Bewegung im Jahre 1853 ein: nicht mehr den zehnstündigen Arbeitstag fordern jetzt die Arbeiter, sondern den neunstündigen. Zunächst erheben die Forderung des Neunstundentages die Londoner Bauarbeiter, die im Jahre 1858 eine Reduktion ihrer bisher zehnstündigen Arbeitszeit auf neun Stunden verlangen. Da die Arbeitgeber auf ihre Forderungen nicht eingingen, so traten sie in einen Ausstand, der freilich für sie mit einer völligen Niederlage endete.

Dagegen gelang es den Arbeitern anderer Gewerbe, ziemlich beträchtlich ihre Arbeitszeit zu reduzieren, vor allem den Kohlenhauern von West-Yorkshire, denen im Jahre 1853 ihre bisher zehnstündige Arbeitszeit auf neun Stunden und im Jahre 1858 sogar auf acht Stunden herabgesetzt wurde.

Die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1866 brachte in die Neunstundenbewegung einen Stillstand. Die Arbeiter waren damals froh, wenn sie unter den alten Arbeitsbedingungen fortarbeiten konnten.

Doch sofort nach Wiederkehr der wirtschaftlichen Prosperität am Ende der 60er Jahre fassen die Arbeiter neuen Mut, und zwar begnügen sie sich nicht mehr damit, den Neunstundentag zu fordern, sondern treten mit der Forderung des Achtstundentages hervor.

Ihren Ausdruck fand die Gesinnung der Arbeiter in den Reden, die ihre Führer auf den Trade-Union-Kongressen damals hielten. So erklärte auf dem Kongreß zu Birmingham am 25. August 1869 Mr. Swain (Manchester), daß mit Rücksicht auf die Hebung der Gesundheit und des Kulturniveaus des Arbeiters

[1] Nach Brentano erfolgte im Jahre 1844 im Londoner Maschinengewerbe eine Reduktion der Arbeitszeit von 60 auf 58½ Stunden wöchentlich. In vielen Provinzen soll damals schon die wöchentliche Arbeitszeit 57½ Stunden betragen haben, vgl. Die Arbeitergilden der Gegenwart, I. Band, S. 163.

eine weitere Reduktion der Arbeitszeit dringend notwendig sei und wies auf die Thatsache hin, daß bisher trotz Reduktion der Arbeitszeit die Produktion stetig zugenommen habe. Daraufhin wurde von Mr. Kane (Darlington) eine diesbezügliche Resolution folgenden Inhaltes eingebracht:

„Es ist die feste Überzeugung sowohl als die Pflicht der Arbeitervertreter dieses Kongresses, jede redliche und achtbare Bewegung zu unterstützen, welche die Kürzung der Arbeitszeit bezweckt, in der Absicht, die Moralität und die physische und intellektuelle Kraft der Arbeiter zu fördern und Beschäftigung für die Unbeschäftigten zu finden[1]."

Der Antrag wurde von Mr. Bailey (Preston) befürwortet und daraufhin von dem Kongreß einstimmig angenommen.

Ähnliche Gedanken wurden unter allgemeiner Zustimmung der versammelten Arbeiterschaft auf dem zwei Jahre später in London tagenden Gewerkvereinskongreß von Mr. Bailey ausgesprochen.

Einen besonders großen Umfang erhielt die Arbeiterbewegung in den Jahren 1872 und 1873, als die Volkswirtschaft in England wie auf dem Kontinent einen gewaltigen Aufschwung nahm. In dem ersteren erfolgten 343, in dem letzteren sogar 365 Streiks. In der Mehrzahl der Fälle stellten die Arbeiter jedoch nur die Forderung des Neunstundentages auf, der auch den meisten gelernten Arbeitern bewilligt wurde. Dies geschah in der Regel in der Weise, daß für die ersten fünf Wochentage eine 9½stündige Arbeitszeit, für den Samstag, der als Halbfeiertag galt, eine solche von 6½ Stunden festgesetzt wurde[2].

In der Textilindustrie war bisher noch immer eine zehnstündige Arbeitszeit üblich gewesen. Jetzt erhoben, durch die Erfolge der übrigen Arbeiter angeregt, die Textilarbeiter zunächst auf dem Trade-Union-Kongreß 1872 die Forderung eines Neunstundengesetzes für die Textilindustrie, das den Gegenstand lebhafter Agitation in Yorkshire und Lancashire bildete. Erst durch das Gesetz von 1874 ward die Arbeitszeit in der Textilindustrie auf 56½ Stunden in der Woche beschränkt.

Am Ende der siebziger Jahre geriet die Bewegung der Arbeiter ins Stocken, wohl infolge der eingetretenen wirtschaftlichen

---

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 18.

[2] Ibidem p. 20.

Depression[1]. Von einigen Philanthropen wurden zwar Versuche gemacht, die Arbeitszeit zu kürzen, die jedoch erfolglos blieben. Die Arbeiter hatten jetzt Not und Mühe, das Errungene zu behaupten[2].

In den nächsten Jahren nahm die Bewegung in England eine von ihrem bisherigen Charakter vollständig verschiedene Gestalt an. Bisher hatten die socialistischen Ideen von Karl Marx in England wenig Eingang gefunden, da sich die Gewerkvereine ihnen verschlossen hatten. Dies änderte sich im Jahre 1881, als sich die socialistischen Arbeiter zu der „Democratic Federation“ organisierten. Der Föderation gelang es jetzt, weite Kreise der Arbeiterbevölkerung für die socialistischen Ideen zu interessieren. Trug bisher die Bewegung ein social-liberales Gepräge, so erhielt sie jetzt von Jahr zu Jahr mehr ein socialistisches.

Zunächst nahm die Föderation die von Marx aufgestellte Forderung eines allgemeinen gesetzlichen Achtstundentages nicht in ihr Programm auf. Dies geschah erst im Jahre 1886 — eine Rückwirkung der in das gleiche Jahr fallenden großen Achtstundenbewegung in der Union.

Im genannten Jahre bildete sich in Tynesîde, nach dem Vorbild der „Ritter der Arbeit“ in Nordamerika, ein zweiter Arbeiterverein, die „National Labour Federation“, die sich ebenfalls als Ziel die Einführung des Achtstundentages steckte.

Erst seit diesem Jahre wird die Achtstundenbewegung zu einer allgemeinen in England.

Auf dem Trade-Union-Kongreß, der im September des Jahres 1887 in Swansea tagte, brachte Mr. Swift, der Vertreter der „Steam Engine-makers' Society“, eine Resolution ein, in der er zur weiteren Reduktion der Arbeitszeit empfahl, eine möglichst weitgehende Organisation der Arbeiter und eine Unterstützung der Arbeiter seitens des Staates: er solle in seinen Werkstätten mit einer

---

[1] Vgl. Herkner, Die Arbeiterfrage, Berlin 1894, S. 52.

[2] In fast allen Gewerben wurde den Arbeitern der Lohn gekürzt — oft bis auf die Hälfte. In Northumberland verdienten die Bergleute, deren Tagelohn im März 1873 9 s. 1½ d. betrug, im November 1878 nur noch 4 s. 9 d. Auch bezüglich der Arbeitszeit sahen sich die Arbeiter oft genötigt, in ungünstigere Bedingungen einzuwilligen. In den Städten Manchester, Bolton, Ramsbottom, Wrexham, Falmouth, Aldershot u. a. wurde die Arbeitszeit der Zimmerleute um 2—3 Stunden wöchentlich verlängert. Vgl. Sidney and Beatrice Webb, The History of Trade Unionism, London 1894, p. 332 u. 333.

Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden den Anfang machen. Daraufhin wurde im socialistischen Sinne von Mr. William Parnell (London) der Antrag gestellt, das Parlamentskomitee zu beauftragen, auf den Erlaß eines Achtstundengesetzes mit allen gesetzlichen Mitteln hinzuwirken. Beide Anträge wurden auf dem Kongreß verworfen. Dagegen gelangte der Antrag von Mr. Charles Drummond fast einstimmig zur Annahme: das Parlamentskomitee zu beauftragen, sich ein Plebiscite der Mitglieder der verschiedenen Trade-Unions des Landes über diese Frage zu verschaffen [1].

Noch in demselben Jahre entstand eine Debatte über eine teilweise Einführung des Achtstundentages im englischen Unterhause, gelegentlich der Verhandlung betr. eine Verbesserung der „Coal Mines Regulation Act". Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß die Arbeitszeit der Kohlenhauer, mit Ausnahme der Hauer in Süd- und West-Yorkshire eine übermäßig lange war. Sie betrug 9—10 Stunden täglich. Von liberaler und konservativer Seite wurde daher beantragt, dem obigen Gesetz eine Klausel beizufügen des Inhaltes, daß die Beschäftigung von Kohlenarbeitern unter Tage nicht länger als acht Stunden täglich dauern sollte. Der Antrag vermochte jedoch nicht das Haus für sich zu gewinnen und wurde mit 159 gegen 104 Stimmen verworfen.

Ebenso scheiterten die in den drei folgenden Jahren von Mr. Cunningham Graham gemachten Versuche, den Achtstundentag für Bergarbeiter gesetzlich einzuführen.

Erst im März des Jahres 1888 gelang eine partielle Durchführung des Achtstundentages. Der Stadtrat von Huddersfield verstand sich nämlich dazu, die Arbeitszeit der städtischen Tramwaybediensteten von 14 auf 8 Stunden täglich herabzusetzen.

Die Parlamentskommission hatte unterdessen, wie ihr auf dem Trade-Union-Kongreß zu Swansea aufgetragen worden war, unter den Mitgliedern der verschiedenen Trade-Unions Fragebogen cirkulieren lassen, in denen es die beiden Fragen an die einzelnen Gewerkvereinler stellte [2]:

I. Are you in favour of an eight hours limit of the day's work — total 48 hours per week?

II. Are you in favour of Parliament enforcing an eight hours day by law?

---

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 22.

[2] Vgl. Charles Bradlaugh, The Eight Hours Movement, London 1889, p. 5 u. 6.

Die Gewerkvereinler hatten die Fragen mit Ja oder Nein zu beantworten.

Auf dem im September des Jahres 1888 in Bradford tagenden Arbeiterkongreß lag das Resultat der Abstimmung vor. Es entsprach keineswegs den hohen Erwartungen des Kongresses. Es hatten 22 720 Gewerkvereinler für den Achtstundentag, beruhend auf freier Vereinbarung und 17 267 Gewerkvereinler für den gesetzlichen Achtstundentag gestimmt[1].

Im ganzen hatten 47 903 Arbeiter ihre Stimme abgegeben. Wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Mitglieder der Gewerkvereine fast eine Million erreichte, so sieht man hieraus, welche verschwindende Minorität sich an der Abstimmung beteiligt hatte.

Im November desselben Jahres (1888) tagte der internationale Gewerkvereinskongreß in London. Auch er nahm Stellung zu der Frage des Achtstundentages. Es wurde auf ihm folgender Antrag gestellt:

„Der Kongreß ist der Meinung, daß infolge der Centralisation des Kapitales und der relativen Schwäche der Gewerkvereine im Verhältnis zu der Zahl der Arbeiter es unmöglich ist, fernerhin die Arbeitszeit ohne die Unterstützung des Staates zu reduzieren, und daß in jedem Falle acht Stunden als die Maximalzahl der Arbeitsstunden gelten sollen."

In einem Gegenantrag wurde vorgeschlagen, den Achtstundentag einstweilen nur für die Arbeiter in den Betrieben des Staates oder der Gemeinden gesetzlich festzulegen. Für diesen weniger weitgehenden Antrag entschieden sich die meisten der englischen Delegierten, während die Delegierten der anderen fünf auf dem Kongreß vertretenen Nationen sich gegen denselben erklärten. Der Antrag wurde daher abgelehnt. Daraufhin gelangte der erstere Antrag betr. den allgemeinen gesetzlichen achtstündigen Maximalarbeitstag zur Abstimmung. Gegen den Antrag waren diesmal die englischen Delegierten, insbesondere die Vertreter der älteren Gewerkvereine und ferner der eine italienische Delegierte. Die anderen Nationen erklärten sich für den Antrag, so daß derselbe angenommen wurde von 4 Nationen und 49 Stimmen gegen 2 Nationen und 32 Stimmen[2].

Nicht lange währte es und auch in England gewannen die

---

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 24.

[2] Ibidem p. 26.

Anhänger des gesetzlichen Achtstundentages das Übergewicht über die Anhänger des unionistischen Achtstundentages. Zu diesem Umschwung hat wesentlich beigetragen das Aufkommen der neuen, die ungelernten Arbeiter umfassenden Gewerkvereine seit dem Jahre 1888. Die bisher nicht organisierten ungelernten Arbeiter thun sich jetzt, dem Beispiele der gelernten folgend, zu Gewerkvereinen zusammen, die meistens die Forderung des gesetzlichen Achtstundentages in ihr Programm aufnehmen. Einer der bedeutendsten dieser neuen Gewerkvereine war der der Gasarbeiter. Im November des Jahres 1888 forderte derselbe eine Reduktion der bisher zwölfstündigen Arbeitszeit auf acht Stunden täglich. Den Arbeitern wurde die Forderung in fast allen Betrieben des Königreichs bewilligt und zwar ohne irgend einen Streik und bei erhöhtem Lohne. Freilich war der Erfolg der Arbeiter nur ein vorübergehender, denn bereits im nächsten Jahre stellte die „South Metropolitan Gas Company“ nach heftigem Kampfe der Arbeiter den zwölfstündigen Arbeitstag wieder her. So hatte es sich klar gezeigt, wie geringe Garantien vorhanden waren für den Bestand einer auf freier Vereinbarung der Gewerkvereine mit den Unternehmern beruhenden Arbeitszeitkürzung. Auch Gewerkvereine, die bisher die heftigsten Gegner eines Achtstundengesetzes waren, erklärten sich jetzt entschieden für ein solches.

Ein zweiter Verein, der dem neuen Unionismus angehörte und in der Folgezeit eine besondere Macht entfaltete, war der allgemeine Eisenbahnarbeiterverein. Dem bisherigen, dem älteren Unionismus angehörenden Verein für Eisenbahnarbeiter, der „Amalgamated Society of Railway Servants“, bereitete er eine so wirksame Konkurrenz, daß dieser sich genötigt sah, sich mit dem neuen Verein zu verbinden und gleichfalls für eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit einzutreten.

Die öffentliche Meinung wurde seit dem Jahre 1888 den Arbeitern günstiger. Daraus erklären sich auch die Erfolge der Arbeiter im Jahre 1889: der Londoner Grafschaftsrat reduzierte die Arbeitszeit seiner Bediensteten auf acht Stunden täglich. Durch den Erlaß der „Railways Regulation Act“ wurden die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, dem Handelsamt jährlich gewisse Angaben über die Länge der Arbeitszeiten ihrer Bediensteten zu machen.

Auf dem internationalen Trade-Union-Kongreß, der vom 15. bis 20. Juli 1889 zu Paris tagte, kam der Achtstundentag

wiederum zur Sprache. Man beschloß acht Stunden als tägliche Maximalarbeitszeit für alle Gewerbe durch ein internationales Gesetz festzusetzen[1].

Bereits nach zwei Monaten, im September 1889, wurde die Achtstundenfrage abermals auf dem Gewerkvereinskongreß zu Dundee eingehend besprochen. Nachdem die Parlamentskommission zum zweiten Male hatte Fragebogen unter den Mitgliedern der Gewerkvereine cirkulieren lassen, konnte dem Kongreß der Bericht über die Abstimmung, betreffend die Achtstundenfrage, vorgelegt werden. Aus demselben war zu entnehmen, daß 28 511 Gewerkvereinler für den gesetzlichen Achtstundentag, 39 656 hingegen für den auf Sanktion der Trade-Unions beruhenden Achtstundentag gestimmt hatten.

Da auch diesmal das Resultat nicht im Sinne der Delegierten des Kongresses ausgefallen war, beschloß man von einer weiteren derartigen Abstimmung abzusehen und faßte gleichzeitig mit großer Majorität den Beschluß, den gesetzlichen Achtstundentag für Bergarbeiter einzuführen.

Bisher hatte sich die Agitation für die Einführung des Achtstundentages wesentlich beschränkt auf die von den Kongressen gefaßten Beschlüsse. Jetzt trat man, dem Vorbilde folgend, welches Amerika bereits im Jahre 1886 gegeben hatte, zum erstenmal dem Gedanken näher, für dieselbe auch nach außen hin Propaganda zu treiben. Schon auf dem internationalen Trade-Union-Kongreß in Paris war eine große Demonstration zu Gunsten des Achtstundentages für den 1. Mai des Jahres 1890 geplant worden. Da aber dieser Tag auf einen Wochentag fiel, so verlegte man in der Befürchtung, daß dieser Umstand einer vollen Entfaltung der Demonstration hinderlich sein werde, letztere in England auf den ersten Sonntag im Mai 1890. So erfolgte an diesem Tage, den 4. Mai, in London die Hauptdemonstration. Eine ungeheure Menschenmasse beteiligte sich an derselben, man schätzte dieselbe auf wenigstens 1/4 Million. Nicht weniger als zwölf Rednertribünen mußten aufgestellt werden: sämtliche Redner erhoben die Forderung des Achtstundentages. In fast allen größeren Städten des Kontinents hatten bereits am 1. Mai ähnliche großartige Massendemonstrationen stattgefunden.

---

[1] Sidney Webb, Socialism in England, London 1890, p. 49.

Um eine dauernde internationale Vereinigung der Bergarbeiter aller europäischen Industriestaaten herbeizuführen, wurde am 20. Mai 1890 der internationale Bergarbeiterkongreß nach Jolimont in Belgien einberufen[1]. In England hatte man schon längere Zeit erkannt, daß sich eine Besserung der Lage der englischen Arbeiter nur erreichen lasse, wenn man die kontinentale Konkurrenz auf dem Wege internationaler Fachkongresse beseitigen könne. Man begrüßte daher den Kongreß in England mit besonderer Freude und beschickte ihn zahlreich. Der Kongreß tagte vom 20. bis 23. Mai. Es wurde zunächst ein Antrag betr. die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages eingebracht. Derselbe wurde von den Deutschen, Franzosen und Belgiern einstimmig, von den Engländern mit großer Majorität angenommen. Hierauf stellten die Abgeordneten Keir Hardie und Robertson den Antrag, die achtstündige Schicht, wenn sie bis zum 1. Mai 1891 nicht gesetzlich eingeführt worden sei, durch einen internationalen Streik zu erzwingen. Der Antrag ging aber den meisten Deputierten zu weit. Sie erklärten zu einem derartigen Beschluß von ihren Wählern keine Vollmacht zu haben.

Auf dem Gewerkvereinskongreß zu Liverpool im September 1890 trugen die Anhänger des allgemeinen gesetzlichen Achtstundentages zum erstenmal einen Sieg davon. War auch im Lande schon seit längerer Zeit die Stimmung für die gesetzliche Reduktion der Arbeitszeit günstig, so hatten doch, wie wir sahen, noch bei der Abstimmung des letzten Plebiscites, welches dem Kongreß zu Dundee vorgelegt wurde, die Anhänger des unionistischen Achtstundentages die Majorität gehabt. Der Präsident des Kongresses befürwortete in seiner Ansprache den allgemeinen gesetzlichen Achtstundentag und empfahl seine Anwendung auf jeden Industriezweig, sobald die in demselben beschäftigten Arbeiter sich für denselben erklären würden.

Von dem Abgeordneten C. S. Marks (London Society of Compositors) wurde alsdann ein Antrag eingebracht, wonach die tägliche Arbeitszeit in allen Gewerben auf acht Stunden beschränkt werden solle, und zwar auf dem Wege der Gesetzgebung. Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit einer Majorität von 193 Stimmen gegen 155 Stimmen angenommen[2]. Der Erfolg der

---

[1] Nasse-Krümmer, Die Bergarbeiterverhältnisse in Großbritannien, Saarbrücken 1891, S. 137—138.

[2] Sidney and Beatrice Webb, The History of Trade Unionism, London 1894, p. 394.

Anhänger des gesetzlichen Achtstundentages war ein großartiger. Von den 454 Delegierten des Kongresses repräsentierten die 193 Abgeordneten, die für den gesetzlichen Achtstundentag ihre Stimme abgegeben hatten, mehr als 900 000 Arbeiter, während die 155 Gegner desselben und die 106 neutral gebliebenen Abgeordneten nur 540 000 Arbeiter vertraten. Die Minorität wurde hauptsächlich gebildet von einigen der älteren Gewerkvereine, die principiell von einem gesetzlichen Eingreifen des Staates in den freien Arbeitsvertrag nichts wissen wollten, da sie zu dem Parlament, das ihnen früher ihre Koalitionsfreiheit beschränkt hatte, kein Vertrauen hatten. Ferner waren gegen eine Reduktion der Arbeitszeit die Delegierten der Textilarbeiter von Lancashire und Yorkshire, weil sie glaubten, daß durch eine solche den Spinnereibesitzern die Ausfuhr ihrer Waren nach China unmöglich gemacht würde. Schließlich stimmten auf dem Kongreß gegen den Achtstundentag die Bergleute von Northumberland und Durham, weil sie fürchteten, daß durch die Einführung des Achtstundentages ihre bereits schon 6 1/2 Stunden täglich betragende Arbeitszeit erhöht werden könnte.

Von großer Bedeutung ist der Umstand, daß die Achtstundenbewegung in den letzten Jahren auch einen politischen Charakter angenommen hat. Um sich die Gunst der Arbeiter und der öffentlichen Meinung zu erhalten, sahen sich die beiden historischen Parteien Englands, die Torys und Whigs genötigt, für den gesetzlichen Achtstundentag für Bergarbeiter und für eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten im Parlament einzutreten. Um die erregte öffentliche Meinung zu beschwichtigen, wurde sofort nach Eröffnung des Parlaments am 23. Januar 1891 von Mr. Channing ein Antrag im Unterhaus eingebracht, in welchem die übertrieben lange Arbeitszeit der Eisenbahnarbeiter als sociale Ungerechtigkeit anerkannt und auf die Gefahren hingewiesen wurde, die dabei nicht nur dem Arbeiter, sondern auch dem reisenden Publikum selbst drohten. Nach dem Antrag Channings sollte dem Handelsamte die Befugnis eingeräumt werden, wenn nötig, eine Eisenbahngesellschaft anzuweisen, die Arbeitszeit einzelner Klassen ihrer Bediensteten zu beschränken und eine entsprechend größere Zahl von Arbeitern anzustellen.

Für den Antrag stimmten sämtliche Liberale und die meisten der Konservativen, doch eine Majorität von 17 Stimmen entschied sich gegen ihn. Trotzdem erklärte sich die Regierung bereit, eine Kommission einzusetzen, die feststellen sollte, ob und auf welchem

Wege die Arbeitszeit der Eisenbahnarbeiter gesetzlich reguliert werden könnte.

Ebenso wie den Eisenbahnarbeitern hatte man unterdessen den Bergarbeitern entgegenzukommen gesucht. Am 20. Januar 1891 und später am 11. Februar trat eine Konferenz von Kohlenwerkbesitzern und Kohlenarbeitern zusammen, um eine Verständigung betr. die Achtstundenfrage herbeizuführen. Allein beide Kongresse führten nicht zu dem gewünschten Ziele und blieben zunächst ohne jeden praktischen Erfolg.

Wie groß die Zahl der Anhänger des gesetzlichen Achtstundentages unter den Arbeitern geworden war, geht daraus hervor, daß jetzt in fast allen größeren Städten Englands, in London, Liverpool, Birmingham, Glasgow, Hull u. a. die Gewerkschaftsräte Resolutionen zu Gunsten des gesetzlichen Achtstundentages annahmen [1].

Am 23. März 1892 kam im englischen Unterhause der Achtstundentag für Bergarbeiter wiederum zur Sprache [2]. Es lag ein Antrag vor, die achtstündige Schicht für alle unter Tage beschäftigten Bergarbeiter gesetzlich einzuführen. Die Verhandlungen boten sehr viel interessante Momente. Von den Gegnern des Antrages wurden verschiedenartige Bedenken angeführt: eine derartige staatliche Beschränkung müsse zum Socialismus führen, die Produktion werde durch sie verteuert, die auswärtige Konkurrenz begünstigt werden.

Dem gegenüber erwiderte Josef Chamberlain, daß er als Industrieller aus eigener Erfahrung wisse, daß die bisherigen Beschränkungen der Arbeitszeit nicht eine entsprechende Verminderung der Produktion zur Folge gehabt hätten.

Auch unter den Bergarbeitern selbst herrschte über den Antrag keine Uebereinstimmung. Während ihn der Vertreter der wallisischen Bergleute, William Abraham, energisch verteidigte, erklärten sich die Vertreter der Bergleute von Northumberland und Durham, Thomas Burt, Mr. Fenwick und Mr. Willson gegen den Antrag.

Die Letztgenannten vertraten die Ansicht, es empfehle sich nicht, ein Specialgesetz für Bergleute, sondern ein allgemeines, die Arbeiter aller Industriezweige umfassendes Gesetz zu erlassen, da viele andere Arbeiter schutzbedürftiger seien, als gerade die Bergarbeiter.

---

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 37.

[2] Vgl. Socialpolitisches Centralblatt, I. Jahrg., Nr. 14.

Obwohl sich für den Antrag keine Majorität zu bilden vermochte, so fand er doch diesmal eine sehr starke Unterstützung im Unterhaus. Der Vorschlag, zur zweiten Lesung zu schreiten, fiel nur mit 160 Stimmen gegen 272 Stimmen.

Die Verhandlungen am 23. März des Jahres 1892 bildeten gleichsam nur das Vorspiel zu neuen eingehenden Debatten über die Regelung der Arbeitszeit für die Bergarbeiter. Am 7. Juni 1892 trat in London in der Westminster Town-Hall der dritte internationale Bergarbeiterkongreß zusammen, auf dem nicht weniger als 900 000 Bergarbeiter vertreten waren, unter ihnen 500 000 englische, 149 000 deutsche, 100 000 österreichische, 97 000 belgische und 53 200 französische Bergarbeiter[1]. Die Engländer hatten 62, die Belgier 8, die Deutschen und Franzosen je 4 und die Österreicher 1 Delegierten nach London gesendet.

Die Ziele, die sich dieser Kongreß gesteckt hatte, waren umfassender und in schärfere Formulierung gebracht, als die der früheren. Geplant war die Begründung eines internationalen Bergarbeiterverbandes, sowie die Einführung einer internationalen Achtstundenschicht für die unter Tage arbeitenden Bergleute von der Einfahrt bis zur Ausfahrt (from bank to bank), d. h. vom Verlassen der Erdoberfläche bis zur Ankunft auf derselben. Für die richtige Durchführung dieser Beschlüsse sollte eine umfassende Grubeninspektion von Inspektoren, die der Staat zu bezahlen, die Arbeiter zu wählen hatten, Sorge tragen. Der Vorstand des Verbandes sollte bestehen aus einem Ausschuß, an dem jede Nation durch mindestens zwei Vertreter beteiligt wäre. Zugleich ward eine jährliche Abhaltung des internationalen Bergarbeiterkongresses beantragt.

Die Verhandlungen des Kongresses wurden durch den Präsidenten Mr. Burt, Mitglied des englischen Unterhauses, mit einer Ansprache an die Delegierten eröffnet, in der er als eine Hauptaufgabe des zu begründenden Verbandes bezeichnete, international Schulter an Schulter für die gemeinsame Sache zu kämpfen.

Die einzelnen Punkte des Programmes fanden die Zustimmung der Delegierten. Nur in einem Punkte vermochte keine Einigung erzielt zu werden. Die Mehrheit der englischen Delegierten hatte die Einführung des Achtstundentages beschränkt wissen wollen auf die eigentlichen, unter Tage beschäftigten Bergleute. Sie stießen

---

[1] Ibidem, I. Jahrg., Nr. 24 u. 25.

aber mit dieser Forderung auf den heftigsten Widerstand der deutschen, französischen und belgischen Delegierten. Diese radikal-socialistisch gesinnten Abgeordneten verlangten eine Ausdehnung des Achtstundentages auf alle Bergarbeiter, auch auf die über Tage beschäftigten.

Die Engländer waren nicht geneigt, diesem Antrag zuzustimmen: sie fürchteten, daß seine Annahme in der öffentlichen Meinung Englands, die einem gesetzlichen Achtstundentage für die eigentlichen Bergarbeiter günstig war, einen Umschwung herbeiführen werde.

Eine vorläufige Einigung ward erst erzielt, als die Engländer vorschlugen, getrennt über den Inhalt der beiden Anträge abzustimmen. Jetzt erst wurde ihr Antrag angenommen. Der von seiten der Deutschen, Franzosen und Belgier gestellte Antrag kam am folgenden Tage zur Sprache. Die Engländer führten an, daß die über Tage beschäftigten Bergarbeiter mit den eigentlichen Bergarbeitern doch ihrem Wesen nach nichts gemein hätten, daher auch eine gleiche Behandlung wie diese nicht beanspruchen könnten. Die einzige Konzession, die sie ihren Gegnern machen wollten, bestand darin, die Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, daß die Arbeitszeit der betreffenden Arbeiter so kurz bemessen werden sollte, als praktisch möglich sei. Da die Deutschen, Franzosen, Belgier und Österreicher darauf nicht eingingen, so sah man sich genötigt, die Abstimmung nochmals zu vertagen.

In der Sitzung am 9. Juni kam man auf die Frage betr. den Achtstundentag für die Bergarbeiter über Tage zurück. Aber auch diesmal führten die Verhandlungen zu keinem Ziele. Daher beschloß man, die Angelegenheit an das Geschäftskomitee zur Beratung zu verweisen. Alsdann erfolgten eingehende Debatten über die Frage, durch welche Mittel die Realisierung der aufgestellten Forderung einer achtstündigen Arbeitszeit für die unter Tage beschäftigten Bergarbeiter zu erreichen sei. Die Delegierten der Arbeiter von Northumberland und Durham brachten eine Resolution ein, in welcher den Bergarbeitern aller Länder empfohlen wurde, bei jeder günstigen Gelegenheit durch Streiks die Verkürzung der Arbeitszeit zu fordern. Der Antrag wurde aber von den meisten englischen Delegierten verworfen, denen sich die Franzosen, Deutschen und Belgier anschlossen. Schließlich kam es zu folgendem Beschlusse:

„Der Kongreß faßt die Möglichkeit ins Auge, durch einen

internationalen Streik aller Bergarbeiter den Achtstundentag zu erringen, fordert aber, ehe dieser äußerste Schritt unternommen wird, die Regierungen aller Länder noch einmal auf, Gesetze zu erlassen, welche verhindern, daß Bergarbeiter länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden."

Am nächsten Tage, in der Schlußsitzung des Kongresses, wurde von dem englischen Delegierten Bailey (Preston) folgende Resolution eingebracht:

„Der Kongreß ist der Meinung, daß der erfolgreichste Weg, welcher den Bergarbeitern einen Achtstundentag sichern kann, der der Gesetzgebung ist."

Der Antrag wurde von den Engländern, mit Ausnahme der Delegierten von Northumberland und Durham, von den Franzosen und Belgiern einstimmig angenommen, während sich die Deutschen der Abstimmung enthielten. Die unerledigt gebliebene Frage betr. den Achtstundentag für Bergarbeiter über Tage beschloß man auf dem nächsten internationalen Kongreß, der 1893 in Brüssel tagen sollte, zur Sprache zu bringen.

Daraufhin wurden die Statuten des internationalen Verbandes einstimmig angenommen und damit die Gründung desselben vollzogen.

Während noch die Deputierten der Bergarbeiter auf dem Londoner Kongresse tagten, wurde überall im Lande eine lebhafte Agitation für die bevorstehenden Neuwahlen zum Parlament betrieben. Durch die letzteren erhielt die Achtstundenbewegung eine neue Förderung. Die Arbeiter erklärten, nur dem Kandidaten ihre Stimme geben zu wollen, der für den gesetzlichen Achtstundentag im Parlament eintreten würde. Und da die Arbeiterstimmen für den Sieg der einen der beiden historischen Parteien Englands ausschlaggebend waren, so suchten sowohl die Whigs als Torys den Arbeitern möglichst weitgehende Versprechungen zu machen, um dieselben für sich zu gewinnen. So erklärte Gladstone in seiner Wahlrede am 31. Mai, daß alle Lokalbehörden, dem Beispiel des Londoner Grafschaftsrates folgend, bei ihren Kontrakten die Unternehmer dazu verpflichten möchten, die von den Gewerkvereinen aufgestellten Forderungen bez. der Lohnhöhe und Arbeitsdauer innezuhalten, ja er befürwortete die Ausdehnung dieses Principes auch auf jene Gesellschaften, welche wie Eisenbahnen, Gasanstalten, Wasserleitungen u. s. w. sich einer Art von Monopol erfreuen. Die Wahlen fielen für die Arbeiter sehr günstig aus, denn einmal war

die Zahl der aus ihrer Mitte gewählten eine größere, als früher, sodann war eine große Anzahl von Abgeordneten, sowohl Torys als Whigs nur unter der ausdrücklichen Bedingung gewählt worden, daß sie für den Achtstundentag stimmen [1].

Bei dieser der Achtstundenbewegung günstigen Stimmung in England schien der Augenblick gekommen zu sein, wenigstens für die Bergarbeiter den Achtstundentag gesetzlich einzuführen. Auf einer Versammlung der „National Miners' Federation of Great Britain" in Birmingham ward daher anfangs August der Beschluß gefaßt, eine diesbezügliche Bill von neuem im Parlament einzubringen.

Einen weiteren Erfolg hatte die Achtstundenbewegung zu verzeichnen auf dem kurze Zeit darauf stattfindenden Kongreß der Textilarbeiter in Lancashire [2]. Diese hatten sich bisher gegen jede Verminderung der Arbeitszeit gesträubt, da sie glaubten, daß durch sie ihre Arbeitgeber konkurrenzunfähig werden könnten. Auf dem genannten Kongresse aber erklärten sie sich zum erstenmal für den Achtstundentag, wohl hierzu bewogen durch die in der Baumwollindustrie herrschende Notlage.

Vom 5. bis 11. September tagte in Glasgow der Gewerkvereinskongreß [3]. Auf demselben erfolgte zum erstenmal eine bedeutende Annäherung der älteren Gewerkvereine an die neueren inbezug auf die Achtstundenfrage. Alle Arbeiter, mit Ausnahme der Maschinenbauer und Bergleute von Northumberland und Durham, erklärten sich für den gesetzlichen Achtstundentag, da letztere sich bereits einer kürzeren, als achtstündigen Arbeitszeit erfreuten und fürchteten, daß durch eine allgemeine Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden, sich ihre Lage verschlechtern könnte. Nur bezüglich der Einführung desselben stimmten sie nicht mit den neueren Gewerkvereinen überein. Die älteren Gewerkvereine brachten durch Mr. Mawdsley, den Sekretär der Spinner, eine Resolution zu Gunsten eines Achtstundengesetzes mit der Trade-Option-Klausel ein, wonach der Achtstundentag in allen Gewerben, in denen sich die Majorität der Arbeiter für denselben erklärte, eingeführt werden sollte. Die neueren Gewerkvereine verlangten dagegen ein Achtstundengesetz mit der Trade-Exemption-Klausel, wonach der Achtstundentag in allen Gewerben eingeführt werden sollte, mit

[1] Vgl. Socialpolitisches Centralblatt, I. Jahrg., Nr. 36.
[2] Ibidem, I. Jahrg., Nr. 35.
[3] Vgl. Die Neue Zeit, XI. Jahrg., I. Band, Nr. 1, S. 20—28.

Ausnahme derjenigen, in denen die Majorität der Arbeiter sich ausdrücklich gegen denselben erklärte. Bei der Abstimmung wurde der letztere Antrag mit 205 Stimmen gegen 155 Stimmen angenommen. In der endgültigen Formulierung der Beschlußfassung wurden in den Text die Worte aufgenommen „die Bergarbeiter ausgenommen", da diese selbständig in dieser Frage vorgehen wollten. Bei der Diskussion des Gesetzentwurfes betr. den Achtstundentag für Bergarbeiter, schlugen die älteren Gewerkvereine vor, den Achtstundentag auf dem Wege der freien Selbsthülfe einzuführen. Eine überwältigende Majorität von 281 Stimmen gegen 56 Stimmen lehnte den Antrag ab. Schließlich beschloß man, die Achtstundenfrage auf dem im nächsten Jahre nach Zürich einzuberufenden internationalen Arbeiterkongreß zur Sprache zu bringen.

Man sieht, die Achtstundenbewegung zog mehr und mehr die gesamte Arbeiterschaft Englands in ihre Kreise[1]. Auch die Differenzen, die zwischen den Bergarbeitern Northumberlands und Durhams einerseits und den übrigen englischen Arbeitern andrerseits bestanden hatten, suchte man nach Möglichkeit auszugleichen. Am 30. September erließ Pickard, Vorsitzender der Föderation der Bergleute und eifriger Anhänger des gesetzlichen Achtstundentages, ein Rundschreiben[2], in welchem er erklärte, daß durch das Achtstundengesetz für Bergarbeiter kein Arbeiter gezwungen werden solle, acht Stunden und nicht weniger in einem Bergwerk zu arbeiten. Dasselbe solle nur verhindern, daß länger als acht Stunden unter Tage gearbeitet werde. Der Zweck des Rundschreibens war wohl der, die Bergleute von Northumberland und Durham, die bereits einer 6 1/2 stündigen täglichen Arbeitszeit sich erfreuten, zum Anschluß an die übrigen Bergarbeiter zu bewegen.

Die Bewegung der Arbeiter vermochte jedoch in der nächsten Zeit keine großen Fortschritte zu erzielen. Die wirtschaftliche Depression, die bereits anfangs des Jahres 1891 auf dem Kontinent eingetreten war, hatte sich allmählich auch auf England erstreckt und machte sich jetzt hier besonders fühlbar. Die Arbeiter sahen

---

[1] So stellten die Eisenbahnarbeiter, deren Arbeitszeit damals noch 12 bis 13 Stunden täglich betrug, auf der Generalversammlung der „Amalgamated Society of Railway Servants" im Oktober 1892 zu London die Forderung des Achtstundentages für alle Eisenbahnarbeiter auf. Ein diesbezüglicher Antrag wurde freilich mit 42 Stimmen gegen 15 Stimmen abgelehnt.

[2] Vgl. Socialpolitisches Centralblatt, II. Jahrg., Nr. 2.

sich gezwungen, unter den alten Bedingungen weiter zu arbeiten und suchten daher nur das Errungene zu behaupten. Häufig nahmen die Unternehmer Lohnreduktionen und Arbeitseinschränkungen vor [1].

Nur die Londoner Bauarbeiter und die Eisenbahnarbeiter verstanden es, auch in dieser kritischen Zeit, eine Besserung ihrer Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Im Londoner Baugewerbe stellten die Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam eine neue Arbeitsordnung auf, die thatsächlich der Einführung des Achtstundentages gleichkam [2]. Nach derselben ist für die 14 Winterwochen, die mit dem ersten Montag im November beginnen sollten, eine 44½ bis 47stündige Arbeitszeit festgesetzt worden. Für die übrigen 38 Wochen des Jahres wurde eine solche von 50 Stunden wöchentlich fixiert, sodaß die mittlere Arbeitszeit auf das Jahr berechnet $48\,^{42}/_{52}$ Stunden beträgt. Gleichzeitig erfolgte eine Lohnaufbesserung um ½ Penny die Stunde. Überstunden, während welcher nur auf besonderes Verlangen des Bauunternehmers gearbeitet werden durfte, sollten mit dem 1½—2fachen Betrage des regulären Lohnes bezahlt werden. Die Arbeitsordnung trat am 7. November 1892 für die Bauarbeiter Londons — etwa 100000 an der Zahl — in Kraft.

Für die Eisenbahnbediensteten sah sich nach dem großen Unfall in Thirsk die „Midland Railway Company“ veranlaßt, eine Arbeitsordnung aufzustellen, welche die Arbeitszeit für Signalwächter in allen Fällen auf 12 Stunden beschränkte [3].

Auf der englischen Bergarbeiterkonferenz, die am 11. Januar 1893 zusammentrat, zeigte sich zum erstenmal eine größere Einigkeit unter den Bergarbeitern inbezug auf die Durchführung des Achtstundentages [4]. Der zu Gunsten des gesetzlichen Achtstundentages für Bergarbeiter eingebrachte Antrag wurde mit einer überwältigenden Majorität angenommen, mit 67 gegen 2 Stimmen.

---

[1] So wurde den schottischen Bergleuten ihr Tagesverdienst um 6 d. gekürzt. Den Baumwollspinnern von Lancashire sollte der Lohn um 5% herabgesetzt werden. Nachdem die Spinner die Forderung der Unternehmer abgelehnt hatten, traten sie in den Ausstand ein und erhielten nicht eher wieder Arbeit, als die Lager der Fabrikanten geräumt waren.

[2] Vgl. Brentano, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Leipzig 1893, S. 26 und Anm. S. 79—90. — Ferner Socialpol. Centralbl., II. Jahrg., Nr. 7.

[3] Socialpol. Centralblatt, II. Jahrg., Nr. 12.

[4] Ibidem, II. Jahrg., Nr. 17.

Und da mit Ausnahme von Northumberland jeder Kohlendistrikt Großbritanniens auf dem Kongreß vertreten war, bedeutet diese Abstimmung thatsächlich, daß so ziemlich die gesamten britischen Bergarbeiter über den Weg, auf welchem der Achtstundentag am besten eingeführt werden kann, zu einer Einigung gelangt sind.

Am 3. März wurde eine Abordnung von 70 Personen, u. a. die Parlamentsmitglieder Pickard, Dilke, Burns, Tillet, Wilfried Lawson von dem damaligen Premierminister Gladstone empfangen. Mehrere der Redner wiesen auf die Opportunität und die Notwendigkeit der Einführung des gesetzlichen Achtstundentages hin. Gladstone erwiderte, die Regierung würde sich einem diesbez. Gesetzesantrage nicht widersetzen, könne aber in dieser Angelegenheit nichts thun, solange unter den Arbeitern selbst inbezug auf diese Frage keine größere Einmütigkeit bestehe, als bisher[1].

Nächst den Bergarbeitern traten in der neuesten Zeit die Arbeiter der Staatswerkstätten in der Bewegung zu Gunsten des Achtstundentages besonders hervor. Es ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß kurz vorher, im August 1892, in der Union ein Gesetz erlassen war, welches die Arbeitszeit aller Arbeiter in Regierungswerkstätten auf acht Stunden beschränkte. Die englischen Arbeiter glaubten, daß ihre Regierung dem Beispiel der Union folgen könnte, zumal da die Gewinne der staatlichen Etablissements sehr große waren.

In einer Massenversammlung der Angestellten der königlichen Gewehrfabrik in Enfield führte Mr. Hammill aus, daß der Gewinn der Fabrik mindestens 8 % betrage, zuweilen aber auch 17 % erreiche, der des Arsenals von Woolwich beliefe sich sogar auf 25 %, der der Post auf 3 bis 4 Millionen £.[2]. Schließlich nahm man folgende Resolution an:

„Die Zeit ist gekommen, daß die Regierung es unternehmen darf, den Achtstundentag einzuführen, und daher fordern wir sie auf, es zu thun."

Inzwischen hatten im Unterhause die Abgeordneten Storey, Pickard, Woods, Leake, Jacoby, Abraham, Sir Charles Dilke, Lord Randolph Churchill u. a. eine Vorlage betr. die Einführung des achtstündigen Arbeitstages für alle Bergarbeiter eingebracht. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

---

[1] Ibidem, II. Jahrg., Nr. 24.

[2] Ibidem, II. Jahrg., Nr. 26.

„Es darf niemand innerhalb eines Tages von 24 Stunden in einem Bergwerk unterirdisch länger als 8 Stunden von der Zeit an beschäftigt werden, zu welcher er die Oberfläche des Bodens verlassen bis zu jener seiner Ausfahrt zu demselben. Unfälle sind hierbei ausgenommen."

„Ein Arbeitgeber oder ein Vertreter desselben, welcher jemand im Widerspruch mit dieser Anordnung beschäftigt oder zu beschäftigen gestattet, unterliegt einer Strafe im Höchstbetrage von 40 sh für jede Übertretung, welche Strafe in derselben Weise einzutreiben ist, in welcher die Strafen aus dem Gesetze betr. Fabriken und Werkstätten beigetrieben werden."

Die erste Lesung der Bill erfolgte im Unterhaus am 1. Februar 1893[1].

Am 3. Mai 1893 fand im englischen Unterhause die zweite Lesung des Gesetzes statt. Mr. S. Woods befürwortete zunächst die Bill. Unter anderem hob er hervor, daß jeder, der mit den Verhältnissen im Bergbau vertraut wäre, eine Arbeitszeit von acht Stunden als genügend lang für einen Bergarbeiter ansehen müsse und daß nach seiner mehr als dreißigjährigen Erfahrung der einzige Weg, den Achtstundentag einzuführen, der der Gesetzgebung sei.

Gladstone erklärte bei den Verhandlungen, die Vorlage müsse dahin abgeändert werden, daß das Gesetz in den Distrikten, in welchen die Majorität der Bergleute gegen dasselbe sei, nicht in Kraft treten solle, und ferner dahin, daß sich die Geldstrafen nicht ausschließlich auf die Unternehmer erstreckten, da er sonst nicht für die dritte Lesung der Bill stimmen könnte. Es erfolgte sodann die Abstimmung.

Die Bill wurde mit einer Majorität von 279 gegen 201 Stimmen angenommen[2]. Für dieselbe hatten sämtliche Radikale und eine große Anzahl von Torys und Whigs gestimmt.

Die Annahme des Achtstundengesetzes für die Bergarbeiter in zweiter Lesung bewirkte, daß die übrigen Arbeiter nur umso dringender für sich die gleiche Verkürzung der Arbeitszeit forderten. Am Sonntag, den 7. Mai, wurde von der Londoner Arbeiterschaft die Maifeier im Hydepark begangen. Eine große Volksmenge — etwa 300 000 an der Zahl — hatte sich daselbst

[1] Hansard, Parliamentary Debates, Vol. VIII, 1893, p. 164.

[2] Ibidem, Vol. XI, 1893, p. 1841—1900.

eingefunden. Von mindestens zwanzig Tribünen herab wurden Ansprachen an die Versammelten gehalten. Zwei verschiedene Resolutionen zu Gunsten des Achtstundentages gelangten zur Annahme, die eine zu Gunsten des allgemeinen gesetzlichen Achtstundentages, die andere zu Gunsten des gesetzlichen Achtstundentages mit der Trade-Exemption-Klausel.

Wenig später, am 22. Mai 1893, trat in Brüssel der vierte internatonale Bergarbeiterkongreß zusammen, der bis zum 25. Mai tagte[1]. Zunächst wurde von Mr. Bailey (Nottinghamshire) eine Resolution zu Gunsten des gesetzlichen Achtstundentages für die unter Tage arbeitenden Bergleute mit Einschluß der Ein- und Ausfahrt eingebracht. Der Antrag wurde mit Ausnahme der Bergleute von Durham und Northumberland, die sich gegen denselben erklärten, mit großer Majorität angenommen.

Sodann befaßte man sich mit der Frage, durch welche Mittel der Achtstundentag für Bergleute eingeführt werden könne und nachdem man sich dahin geeinigt hatte, daß derselbe am sichersten durch einen Generalstreik erlangt werden könne, erlangte eine diesbezügliche Resolution die Zustimmung des Kongresses. Hierauf nahm man noch zwei weitere Anträge bezüglich der Frauenarbeit unter Tage und der Grubeninspektion einstimmig an und ging darauf zu der bereits im vorjährigen Kongreß beratenen Frage über, ob der Achtstundentag nur für die unter oder auch für die über Tage beschäftigten Arbeiter eingeführt werden solle. Vom französischen Delegierten Calvinac wurde vorgeschlagen, es solle zwischen beiden Arbeiterkategorien inbezug auf ihre Arbeitszeit kein Unterschied gemacht werden. Auch diesmal stieß der Antrag auf den Widerstand der Engländer, gelangte jedoch gleichwohl mit großer Majorität zur Annahme.

Die englischen Bergarbeiter hatten auf dem Brüsseler Kongreß zu wiederholten Malen einen gemäßigteren Standpunkt, als die kontinentalen Bergarbeiter, vertreten, in der Befürchtung, durch zu weitgehende Forderungen die öffentliche Meinung in England, die ihrer Achtstundenbill für die Arbeiter unter Tage günstig war, abzustoßen. Ihre Besorgnisse erwiesen sich als nur zu begründet. Denn die Lage der Bergarbeiter erfuhr in den nächsten Monaten nicht eine Verbesserung, sondern eine ganz wesentliche Verschlechterung.

---

[1] The Labour Gazette, I, 2, p. 36.

Im Sommer des Jahres 1893 trat infolge einer ins maßlose gesteigerten Überproduktion eine große Krisis im Kohlengewerbe ein. Die Unternehmer sahen sich daher auf einer am 30. Juni in London stattfindenden Konferenz zwischen den verbündeten Kohlenwerksbesitzern und den Delegierten der „Miners' Federation“ gezwungen, den letzteren anzukündigen, sie sollten ihre Mitglieder benachrichtigen, daß vom 28. Juli an eine 25 prozentige Lohnreduktion eintreten würde. Um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, berief die „Miners' Federation“ am 18. Juli in Birmingham eine Konferenz ein, in welcher man sich fast einstimmig gegen die geplante Reduktion erklärte. Die Folge der ablehnenden Haltung der Bergarbeiter war der Ausbruch jenes großen Kohlenstreiks, der erst im November dieses Jahres nach mehr als dreimonatlicher Dauer durch die Vermittelung Lord Roseberys beigelegt wurde. Da inzwischen infolge des Streiks die Kohlenpreise stark gestiegen waren, so wurden die Bergarbeiter mit demselben Lohne, wie vor Ausbruch des Streiks, wieder angestellt.

Während dieser Zeit trat am Montag, den 4. September, in der Ulster Hall zu Belfast der 26. Trade-Union-Kongreß zusammen. Der Kongreß war weniger stark besucht, als die beiden ihm vorhergehenden. Wie alljährlich, kam auch diesmal die Achtstundenfrage auf demselben zur Sprache. Ein Antrag zu Gunsten des Achtstundentages mit der Trade-Exemption-Klausel wurde nach kurzer Diskussion mit der überwältigenden Majorität von 198 gegen 18 Stimmen angenommen.

Eine eingehende Behandlung erfuhr ferner die Achtstundenfrage auf dem vom 6. bis 12. September in Zürich tagenden internationalen Arbeiterkongreß, der von nicht weniger als 438 Delegierten der verschiedensten Staaten besucht wurde[1].

Der erste Punkt der Tagesordnung hatte zum Gegenstand die Frage, durch welche Maßregeln der Achtstundentag international durchgeführt werden könne. Zur Erreichung dieses Zieles wurde den Arbeitern in einer diesbezüglichen Resolution, die vom Kongreß angenommen wurde, angeraten, sich gewerkschaftlich und politisch zu organisieren auf nationaler und internationaler Grundlage und nach den verschiedensten Richtungen hin auf jede nur mögliche Weise für den Achtstundentag zu agitieren.

---

[1] Socialpol. Centralblatt, II. Jahrg., Nr. 47, S. 563—565.

Nach einer Resolution, in der zu dem Verhalten der Socialdemokratie im Kriegsfalle Stellung genommen wurde, ging man zu dem dritten Gegenstand der Verhandlung über, der sich auf die Maifeier bezog. Inbezug auf diese Frage beschloß man:

1. Alle Arbeiter sollten in den verschiedenen Ländern gemeinsam zu Gunsten des Achtstundentages am 1. Mai demonstrieren und an dem betreffenden Tage womöglich feiern.

2. Die Socialdemokratie solle in allen Staaten darauf hinwirken, daß die Arbeitsruhe an diesem Tage durchgeführt werde und jeden derartigen Versuch der Arbeiter unterstützen.

3. Die Kundgebung des 1. Mai für den Achtstundentag solle zugleich den festen Willen der Arbeiter zum Ausdruck bringen, alle Klassenunterschiede aufzuheben.

Seit jenem Züricher Kongreß hat die Achtstundenbewegung immer mehr einen internationalen Charakter angenommen. Dies zeigt sich darin, daß jetzt die Arbeiter der einzelnen Industriezweige beginnen, sich international zu organisieren und gleich wie die Bergarbeiter internationale Fachkongresse einzuberufen. War man doch zu der Überzeugung gekommen, daß nur dann in einem Lande sociale Reformen durchgeführt werden könnten, wenn in den mit diesem auf dem Weltmarkt konkurrierenden Staaten in gleicher Richtung vorgegangen würde. Schon auf dem internationalen Arbeiterkongreß in Zürich, auf dem die verschiedensten Industriezweige vertreten waren, benutzten die Arbeiter die Gelegenheit, internationale Fachkongresse abzuhalten. Es thaten dies die Textilarbeiter, die Metallarbeiter, die Holzarbeiter, die Eisenbahnarbeiter u. a. Auf dem Kongreß der letzteren wurde eine Resolution zu Gunsten des Achtstundentages für Eisenbahnarbeiter einstimmig angenommen.

Die nächsten Monate brachten den Arbeitern schwere Tage. Der Kohlenarbeiterstreik legte Handel und Gewerbe schwere Fesseln an und bewirkte eine starke Steigerung der Zahl der Arbeitslosen in fast allen Industriezweigen. Wenn trotz der allgemein mißlichen Lage in einer Reihe von Betrieben die Arbeiter neue Vergünstigungen erhielten, so zeigt dies, wie tiefe Wurzeln die Achtstundenbewegung bereits in England geschlagen hatte.

Anfangs des Jahres 1894 entschloß sich der Kriegsminister, in einer größeren Anzahl staatlicher Betriebe die bisherige 54—52stündige Arbeitszeit auf 48 Stunden zu reduzieren. Es betraf dies die Arbeiter der Armeebekleidungswerkstätten zu

Pimlico (London), der Gewehrfabriken in Enfield, der Geschützwerkstätten in Woolwich und der Werkstätten in Birmingham[1]. Diese Kürzung der Arbeitszeit, die zunächst nur für die Arbeiter der Armeebekleidungswerkstätten eingeführt, dann aber auch auf die anderen ausgedehnt wurde, erhielten die Arbeiter zugesichert, ohne daß ihnen ihr Lohn gekürzt wurde.

Den guten Erfolgen, die der Kriegsminister mit den eben erwähnten Arbeitszeitkürzungen erzielt hatte, war es wohl zuzuschreiben, daß am 2. Juli dieses Jahres auch der Marineminister für die Arbeiter einiger ihm unterstellter Etablissements die Arbeitszeit von 50 1/8 Stunden auf 48 Stunden wöchentlich reduzierte[2].

Die Bergarbeiter aber mußten sich zufrieden geben, wenn sie unter den Bedingungen, wie sie bei Beendigung des großen Streiks festgelegt waren, fortarbeiten konnten. Nur vereinzelt wurden ihnen Konzessionen gemacht. So entschlossen sich die Besitzer zweier Kohlenwerke bei Accrington, die Arbeitszeit aller ihrer Arbeiter, auch der über Tage beschäftigten, die bisher 9–12 Stunden betragen hatte, auf acht Stunden täglich zu reduzieren[3]. Eine Reduktion des Lohnes wurde auch hier nicht vorgenommen.

So lagen die Verhältnisse, als am 14. Mai 1894 der fünfte internationale Bergarbeiterkongreß in Berlin zusammentrat. Auf demselben waren erschienen 38 englische Delegierte, 39 deutsche, 2 österreichische, 4 französische und 3 belgische, welche insgesamt 1 107 300 Bergarbeiter vertraten, darunter die Engländer allein nicht weniger als 645 000. Am vierten Verhandlungstage wurde von der „Miners' Federation of Great Britain“ folgende Resolution eingebracht:

„Der Kongreß bestätigt hiermit den Grundsatz eines gesetzlichen Achtstundentages inkl. Ein- und Ausfahrt, da nach unserer Meinung dies das einzige Mittel ist, wodurch ein Achtstundentag sicher und dauernd den Bergarbeitern der auf diesem Kongresse vertretenen Nationen gesichert werden kann“.

Die Vertreter von Northumberland und Durham brachten daraufhin eine Resolution ein, in der sie von einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter

---

[1] The Labour Gazette II, 2, p. 44 und II, 3, p. 77. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik, II. Jahrg., Nr. 5.

[2] The Labour Gazette II, 7, p. 207.

[3] Ibidem II, 3, p. 84.

abrieten, dagegen dringend empfahlen, man solle jede sich bietende Gelegenheit erfassen, die Arbeitszeit zu reduzieren, soweit es möglich sei. Die schroffe Haltung der Northumberländer und Durhamer Bergleute gegenüber den Anhängern des gesetzlichen Achtstundentages ist besonders bemerkenswert. Ihr Vertreter Young verstieg sich zu der Äußerung, er habe noch niemals so dummes Zeug reden hören, als seinerzeit im Unterhaus bei Beratung des Achtstundengesetzes. Aus den Reden ihrer Deputierten ging jedoch hervor, daß sie eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit an und für sich nicht mißbilligten, wohl aber eine solche, die trotz der natürlichen und kulturellen Verschiedenheiten der verschiedenen Länder eine Uniformierung der Arbeitszeit auf acht Stunden für alle Länder bezweckte. Der erstere Antrag wurde alsdann mit 76 gegen 10 Stimmen angenommen.

Die Franzosen und Belgier befürworteten hierauf, wie schon im vergangenen Jahre in Brüssel, die Ausdehnung des gesetzlichen Achtstundentages auch auf die Arbeiter über Tage. Für den Antrag stimmten 50 Delegierte, 7 dagegen, 28 britische Delegierte blieben neutral.

Wiederum charakteristisch ist für den Kongreß die ablehnende Haltung der englischen Delegierten in vielen Fragen gegenüber den kontinentalen Delegierten. Es zeigte sich deutlich, wie der Engländer bei seiner größeren politischen Schulung weit weniger den radikalen Ideen der internationalen Socialdemokratie zugänglich ist als der kontinentale Arbeiter. Dieses Verhalten der Engländer erregte unter den übrigen Delegierten einen solchen Unwillen, daß es vorübergehend schien, der Kongreß werde ein gewaltsames Ende nehmen.

Die Textilarbeiter, die bereits, wie oben bemerkt, gelegentlich des internationalen Arbeiterkongresses in Zürich eine Konferenz abhielten, beriefen in diesem Jahre zum ersten Male eine große internationale Fachkonferenz ein. Dieselbe tagte am 24., 25. und 27. Juli zu Manchester in der Memorial Hall[1].

Auf dem Kongreß waren vertreten die Staaten Großbritannien, Frankreich, Belgien, Amerika, Österreich, Holland und Dänemark, insgesamt 54 Delegierte. Nach längeren Debatten kamen auf der Konferenz folgende Beschlüsse zustande:

1. Den gesetzlichen Achtstundentag für die Textilarbeiter in allen Staaten einzuführen,

[1] Ibidem, Nr. 8, Vol. II, p. 244.

2. eine Verbesserung der Lage der Textilarbeiter anzustreben durch Bildung starker Gewerkvereine und durch Vertretung der Arbeiter in allen regierenden Körperschaften,

3. eine internationale Föderation der Textilarbeiter aller Länder zu begründen.

Ähnlich den Beschlüssen des Textilarbeiterkongresses waren diejenigen des internationalen Kongresses der Cigarren- und Tabakarbeiter, der vom 5. bis 9. August in Basel tagte. Es wurde auf demselben eine Resolution angenommen, in der man die lange Arbeitszeit der Tabakarbeiter als eine der Hauptursachen der mißlichen Lage derselben bezeichnete und zur geistigen und körperlichen Hebung der Arbeiter eine Kürzung der Arbeitszeit dringend empfahl.

Auch die Eisenbahnarbeiter haben jüngst einen internationalen Kongreß abgehalten. Zum Zwecke einer internationalen Vereinigung aller Eisenbahnarbeiter kamen Vertreter einer ganzen Reihe von Ländern vom 3. bis 6. Oktober in Paris zu einem großen internationalen Fachkongreß zusammen [1]. Auf demselben wurde unter anderm ein Antrag des Inhaltes angenommen, daß die Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten an einem Tage nicht 10 Stunden, in einer Woche aber in keinem Falle 48 Stunden übersteigen dürfe und in jeder Arbeitswoche eine ununterbrochene Ruhepause von nicht weniger als 36 Stunden gewährt werden solle.

Am 3. September wurde in der St. Andrew's Hall zu Norwich der 27. Trade-Union-Kongreß eröffnet, auf dem sich 380 Delegierte eingefunden hatten. Das Arbeitspensum, welches der Kongreß zu erledigen hatte, war ein sehr vielseitiges und umfangreiches. Die Frage des Achtstundentages gelangte erst am dritten Sitzungstage zur Beratung. Zunächst beschloß man, der „Miners Act Amendement Bill“ vom Jahre 1887 solle die Bestimmung beigefügt werden, keine Person solle länger als 8 Stunden innerhalb 24 Stunden unter Tage beschäftigt werden. Auch für die im Bäckergewerbe beschäftigten Arbeiter wurde eine Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden beantragt. Ja, Ben Tillet befürwortete die Ausdehnung des gesetzlichen Achtstundentages auf alle Branchen und Beschäftigungen. In dieser Form wurde die Resolution debattelos mit einer überwältigenden Majorität von 276 gegen 5 Stimmen angenommen. Die Abstimmung beweist deutlich,

[1] Socialpolitisches Centralblatt, IV. Jahrg., Nr. 3.

wie sehr die Zahl der Arbeiter von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen ist, die sich für den gesetzlichen Achtstundentag erklären[1].

Eine besondere Verbitterung machte sich auf der Versammlung gegen den Sekretär des parlamentarischen Komitees, Fenwick, bemerklich, der sich bei der Beratung über die Achtstundenbill lau und zweideutig gezeigt hatte und dem man als Vertreter des älteren Unionismus die Schuld an dem Falle des Gesetzes im Parlament zum großen Teil beimaß[2].

Bei der am 5. Sitzungstage erfolgenden Sekretärswahl wurde an Stelle Fenwicks das Parlamentsmitglied Woods gewählt, von dem zu erwarten war, daß er bei seinen entschiedenern Anschauungen die Interessen der Arbeiter energischer vertreten werde. Am 9. September wurde der Kongreß geschlossen.

Auf der Konferenz der „Miners' Federation of Great Britain", die anfangs des Jahres 1895 in Birmingham tagte, beschloß man, eine Achtstundenbill für Bergleute im Parlament einzubringen und bei Parlamentswahlen nur dem Kandidaten die Stimme zu geben, der für die Bill im Parlament einzutreten verspreche[3].

Um dieselbe Zeit erklärte sich gelegentlich einer Abstimmung die Majorität der Arbeiter der „Steel-Smelters Amalgamated Association" für die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit bei allen Öfen von 25 Tonnen und mehr[4].

---

[1] Noch auf dem Kongreß in Dundee (1889) erklärte sich die Majorität der Delegierten, die sich an der Abstimmung beteiligten, gegen den gesetzlichen Achtstundentag. Auf dem Kongreß in Liverpool 1890 hatten 193 Abgeordnete für und 155 gegen denselben gestimmt, d. h. 44,5 % der abgegebenen Stimmen hatten sich gegen den gesetzlichen Achtstundentag erklärt; in Glasgow 1892, für 205, gegen 155, d. h. 43,05 % dagegen, Belfort 1893, für 198, gegen 18, d. h. 8,33 % dagegen, Norwich 1894, für 276, gegen 5, nur 1,77 % gegen den gesetzlichen Achtstundentag.

[2] Gelegentlich der dritten Lesung des Achtstundengesetzes für Bergleute im August 1894 war von den Vertretern der Bergleute von Durham und Northumberland im Unterhause eine Resolution des Inhaltes eingebracht worden, daß der Achtstundentag nur in den Distrikten, in welchen die Majorität der Arbeiter sich für denselben erklärte, Gesetzeskraft erhalten solle. Nach Annahme des Antrages zogen jedoch die Anhänger des bedingungslosen, allgemeinen Achtstundentages ihren Gesetzentwurf zurück und beschlossen denselben in der nächsten Session wieder einzubringen. Vgl. Spencer Baldwin, Die Bergwerksgesetze, Münchener Volkswirtschaftliche Studien, VI. Stück, Stuttgart 1894, S. 251.

[3] Socialpolitisches Centralblatt, IV. Jahrg., Nr. 17.

[4] Ibidem, IV. Jahrg., Nr. 18.

Am 1. März nahm der Generalpostmeister, dem Beispiel des Kriegs- und Marineministers folgend, für 484 Arbeiter der ihm unterstellten Werkstätten in London eine Kürzung der Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden vor, ohne den Lohn der Arbeiter zu kürzen[1].

Auch sonst kamen im Jahre 1895 mannigfache Reduktionen der Arbeitszeit vor, durch welche in verschiedenen Fällen für eine Anzahl Tabakarbeiter in Devizes und für 96 Arbeiter der Wasserwerke in Birmingham u. a. der Achtstundentag eingeführt wurde[2].

Wie verlautet, hat auch der Stadtrat von Manchester beschlossen, wie dies der Londoner Grafschaftsrat bereits im Jahre 1889 gethan hat, für alle städtischen Arbeiter, so weit es möglich ist, trotz der Mehrausgaben von 30 000 £, die achtstündige Arbeitszeit einzuführen[3].

Vom 3. bis 6. Juni 1895 wurde in Paris der fünfte internationale Bergarbeiterkongreß abgehalten. Es waren 50 Vertreter — 35 Engländer, 6 Belgier, 5 Franzosen und 4 Deutsche — erschienen. Zu Gunsten des Achtstundentages für Bergleute wurden drei Resolutionen eingebracht. Die französischen Delegierten verlangten die gesetzliche Einführung des Achtstundentages für die Arbeiter über und unter der Erde, die „Miners' Federation of Great Britain“ wollte den gesetzlichen Schutz nur den Arbeitern in der Tiefe zu teil werden lassen, während die „Miners' National Union“ beantragte, die Einführung des Achtstundentages den Gewerkvereinen zu überlassen[4].

Infolge des letzteren Antrages, der eine erneute Opposition der Durhamer und Northumberlander Bergleute gegen den gesetzlichen Achtstundentag bedeutet, wurden diese bei der Diskussion von dem Delegierten Horn-Zwickau sehr heftig augegriffen.

Zuerst erfolgte die Abstimmung über den Antrag der „Miners Federation of Great Britain“. 872 000 Stimmen wurden für, 96 000 gegen denselben abgegeben. Sämtliche Delegierte, mit Ausnahme der Bergleute von Durham und Northumberland, hatten für denselben gestimmt.

Die Abstimmung über den von den französischen Delegierten eingebrachten Antrag, die alsdann vorgenommen wurde, ergab dasselbe Resultat. Es hatten sich somit zum ersten Male die

---

[1] The Labour Gazette, Vol. III, Nr. 3, p. 95.
[2] Vgl. Ibidem Vol. III, Nr. 4 u. 11.
[3] Socialpolitisches Centralblatt, IV. Jahrg., Nr. 37.
[4] The Labour Gazette, Vol. III, Nr. 6.

Delegierten der „Miners' Federation of Great Britain" auch für die Ausdehnung des Achtstundentages auf die an der Oberfläche arbeitenden Bergleute erklärt.

Auch der vom 4. bis 9. August in Genf tagende 2. internationale Textilarbeiterkongreß, auf dem ca. 400000 Arbeiter durch ca. 50 Delegierte vertreten waren, nahm zu der Frage des Achtstundentages Stellung [1]. Es wurde auf Antrag der Belgier der Beschluß gefaßt, die Regierungen der verschiedenen Staaten zur Einführung des gesetzlichen Achtstundentages und die Arbeiter zu energischer Agitation für denselben aufzufordern; auch sollten die Regierungen ersucht werden, eine internationale Arbeiterschutzkonferenz einzuberufen und zu ihr Vertreter der Arbeiter heranzuziehen.

Die übrigen Beschlüsse des Kongresses bezogen sich auf die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Vertretung der Arbeiter in den Parlamenten und auf die internationale Organisation der Textilarbeiter. Bezüglich der letzteren Frage wurde die Errichtung eines internationalen Sekretariats mit dem Sitz in Belgien beschlossen und zum Sekretär Hardins (Gent), der Vertreter der Genter Flachsweber gewählt [2].

Vom 2. bis 6. September 1895 tagte in Cardiff der 28. Kongreß der englischen Gewerkvereine, auf dem 345 Delegierte erschienen waren [3]. Hier sollten die neueren aus ungelernten Arbeitern bestehenden Unionen die Herrschaft, die sie im Laufe der Zeit mit ihrem immer energischeren Eintreten für die Sache des Socialismus über den Kongreß erlangt hatten, an die älteren Gewerkvereine wieder abtreten. Die Mitgliederzahl der ersteren hatte infolge der ungünstigen Konjunkturen der letzten Jahre stark abgenommen [4]. Ihre Stimmenmehrheit im Kongreß entsprach nicht im entferntesten der Mitgliederzahl ihrer Gewerkvereine.

Dies benutzten die älteren Unionen, um die socialdemokratische Bewegung einzudämmen. Bereits auf dem Kongreß zu Norwich war das parlamentarische Komitee beauftragt worden, einen Entwurf über die Reform der Geschäftsordnung und Zusammensetzung des Kongresses auszuarbeiten, der auf dem diesjährigen Kongreß in Kraft treten sollte. Das Komitee, das inzwischen über diese

[1] Schweizerische Blätter f. Wirtschafts- u. Socialpolitik, III. Jahrg., Nr. 17.
[2] Socialpolitisches Centralblatt, IV. Jahrg., Nr. 49.
[3] Schweizerische Blätter f. Wirtschafts- u. Socialpolitik, III. Jahrg., Nr. 19.
[4] Sociale Praxis, IV. Jahrg., Nr. 52.

Frage beraten hatte, schlug eine Änderung der Statuten in drei Punkten vor. Zunächst sollte die besondere Vertretung der allgemeinen lokalen Gewerkschaftskomitees (Trades Councils) beseitigt werden. Ferner seien nur Delegierte zum Kongreß zuzulassen, die in dem Berufe, den sie vertreten, thatsächlich arbeiteten oder bezahlte Beamte der von ihnen vertretenen Organisation wären. Und schließlich habe die Abstimmung nach der Zahl der von den Delegierten vertretenen Gewerkschaftsmitglieder zu erfolgen, anstatt, wie bisher, nach der Zahl der Köpfe der Delegierten. Dabei sollte auf je 1000 Mitglieder immer eine Stimme kommen.

Durch diese Vorschriften sank das Verhältnis der socialistischen neueren Gewerkvereine zu den älteren ungefähr wie 1:2. Die Neuerung hatte jedoch nur eine mehr formale Bedeutung. Der Kongreß erhielt zwar ein konservativeres Gepräge, seine Gesinnung blieb jedoch nach wie vor socialistisch. Das zeigte sich unter anderem auch bei der Abstimmung über das gesetzliche Verbot der Überstunden und Verstaatlichung des Grund und Bodens. Und auch bei der Abstimmung über den gesetzlichen Achtstundentag konnte man dieselbe Beobachtung machen. Die von Will Thorne, dem Leiter der Gasarbeiterunion, eingebrachte Resolution zu Gunsten des gesetzlichen Achtstundentages für alle Arbeiter mit Ausnahme der Bergleute, wurde mit 625000 gegen 222000 Stimmen angenommen. Die Mehrheit wurde vertreten durch 182, die Minderheit nur durch 52 Delegierte[1]. Wenn auch die Zahl der gegen den gesetzlichen Achtstundentag abgegebenen Stimmen eine bedeutend größere war, als auf dem vorjährigen Kongreß in Norwich, so waren doch die Opponenten principiell keine Gegner einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit. Sie wünschten nur ein Gesetz mit der Trade-Exemption Klausel.

Welchen weiteren Verlauf die Arbeiterbewegung in England nehmen wird, läßt sich mit einiger Sicherheit zur Zeit noch nicht sagen. Doch haben gegenwärtig mehrere Momente ein Steigen der Konjunkturen in England wie auf dem Kontinent bewirkt: Infolge der Herabsetzung der hohen Schutzzölle des Mac-Kinley-Tarifs in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und des Bedarfes der ostasiatischen Staaten an Kriegsmaterial und anderen Industrieprodukten werden die englischen Erzeugnisse nach Amerika und Ostasien zur Zeit in größerem Umfange als bisher exportiert.

[1] Vgl. Die Neue Zeit, XIII. Jahrg., II. Band, Nr. 51.

So ist es wahrscheinlich, zumal da seit Jahren der Zinsfuß anhaltend sinkt, daß in Zukunft sich die Zahl der gewerblichen Etablissements in England vermehren wird. Zugleich steht zu erwarten, daß der Druck der Arbeiter auf die Unternehmer in den nächsten Jahren ein stärkerer wird. Nimmt doch die Bewegung in England von Jahr zu Jahr immer mehr einen socialistischen, politischen und internationalen Charakter an. Bleiben aber die Konjunkturen auch fernerhin günstig und verstärkt sich der Druck, den die Arbeiter auf ihre Arbeitgeber ausüben, so werden in kommender Zeit die Aussichten der englischen Arbeiter auf eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit keineswegs ungünstige sein.

b. Die Achtstundenbewegung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Später als in England beginnt in den Vereinigten Staaten die Bewegung zu Gunsten des Achtstundentages. Ihren Ausgang nimmt sie vom Baugewerbe[1]. Im Jahre 1825 erhoben die Bauarbeiter, die Schiffsbauer und Kalfaterer von New-York und anderen Städten an der Küste des Atlantischen Oceans[2], deren Arbeitszeit bisher zwölf Stunden betragen hatte, gelegentlich eines Streiks die Forderung des zehnstündigen Arbeitstages, ohne jedoch zunächst einen Erfolg zu erzielen[3].

In den folgenden Jahren greift die Zehnstundenbewegung vom Baugewerbe auf andere Industriezweige über. In verschiedenen Orten der Union traten die Arbeiter in den Ausstand, der freilich bei der wirtschaftlichen Depression im Anfang der dreißiger Jahre für sie fast durchgängig erfolglos endete[4].

Ein Glück für die Arbeiter war es, daß die Bundesregierung der Bewegung sehr wohlwollend gegenüberstand. Am 10. April 1840 verbot der Präsident Martin Van Buren, die Arbeiter in

---

[1] Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, Neue Folge, Band V, 1882, S. 114.

[2] Sidney Webb and Harold Cox p. 45.

[3] Vereinzelt ward der Zehnstundentag ihnen im Jahre 1830 bewilligt, so den Schiffsbauern von New-York. Ganz allgemein erhielten die Bauarbeiter den Zehnstundentag erst im Jahre 1851 zugestanden.

[4] Nur in Baltimore gelangte der Zehnstundentag in der Periode von 1835—40 allgemein zur Einführung. Vgl. Ely, Labour Movement in America, p. 56.

den Betrieben der Regierung fortan länger als zehn Stunden täglich zu beschäftigen[1]. Dieses Gesetz führte zu der allgemeinen Durchführung des Zehnstundentages in den Werften längs der Ostküste der Vereinigten Staaten[2].

Die Arbeiter der Textilindustrie von Massachusetts petitionierten im Jahre 1845 um die gesetzliche Festlegung des Zehnstundentages. Ihre Bestrebungen waren aber erfolglos bis zum Jahre 1874[3].

Noch bevor der Zehnstundentag allgemein eingeführt worden war, erhoben die amerikanischen Arbeiter, angeregt durch die großartigen Erfolge der australischen Arbeiter in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre, die Forderung des Achtstundentages.

Um die Agitation für die Einführung desselben erfolgreicher betreiben zu können, erstreben die amerikanischen Arbeiter seit dem Anfang der sechziger Jahre eine feste Organisation. Bereits in den fünfziger Jahren waren die aus dem Anfang der dreißiger Jahre datierenden lokalen Verbände zu großen nationalen Arbeitervereinigungen ausgewachsen — es waren deren in der Zeit von 1850–60 nicht weniger als 26 entstanden[4]. Doch erstreckten sich diese nur auf einige Staaten der Union. In den sechziger Jahren dagegen nahmen die amerikanischen Arbeitervereinigungen einen universaleren Charakter an. Sie dehnten sich über die gesamte Union aus, ja bisweilen erstreckten sie sich sogar mit auf Kanada. Die neuen, lokal nicht beschränkten Verbände bezeichneten sich als „International-Trade-Unions". Sicherlich ist es auf das Wirken dieser Vereinigungen zurückzuführen, wenn im Laufe der sechziger Jahre die Einführung des Achtstundentages zu einer Forderung der gesamten amerikanischen Arbeiterschaft geworden ist.

Am 16. August 1866 trat in Baltimore zur Beratung der

---

[1] Vgl. Cheyney, Die Achtstundenbewegung in den Vereinigten Staaten und das neue Achtstundengesetz. Archiv für Sociale Gesetzgebung u. Statistik, 1892, Band V, S. 459.

[2] Bis zum Jahre 1844 wurde das Gesetz streng durchgeführt. Als in diesem Jahre der Marineminister versuchte, die Arbeitszeit um eine Stunde zu verlängeru, antworteten die Arbeiter mit einem Streik in Charlestown (Mass.), woraufhin der Erlaß des Ministers zurückgenommen wurde. Vgl. Sart. v. Waltershausen S. 116.

[3] Nur in Pennsylvanien griff bereits 1849 die Gesetzgebung zu Gunsten der Textilarbeiter ein und bestimmte, daß der Zehnstundentag eingeführt werden solle in allen Baumwoll-, Woll-, Seiden-, Lein- und Papierfabriken.

[4] Vgl. Ely p. 60.

Arbeiterfragen ein allgemeiner Arbeiterkongreß zusammen. Zum ersten Male erfolgten hier Vorschläge zur praktischen Durchführung des Achtstundentages[1]. Gleichzeitig wurde auf demselben eine große Achtstundenliga, die „National-Labour-Union", ins Leben gerufen[2], die sich zur Aufgabe stellte, die gesetzgebende Gewalt zur Einführung der von ihr vertretenen Reformen zu veranlassen. Im folgenden Jahre tagte eine neue Konvention zu Chicago, auf welcher man eine stehende Kommission einsetzte, die sich ausschließlich mit der Einführung des Achtstundentages zu befassen hatte[3].

Äußerlich betrachtet waren die Erfolge der „National-Labour-Union" nicht unbedeutend. Dank der unablässigen Agitation für den Achtstundentag wurde derselbe in Connecticut bereits im Jahre 1867 gesetzlich anerkannt: acht Stunden sollte in diesem Staate die gesetzliche Arbeitszeit betragen, wenn nichts anderes zwischen Arbeitgeber und -nehmer vereinbart worden sei. Ein ähnliches Gesetz wurde noch in demselben Jahre in Illinois durchgebracht. Diesem Staate folgten Pennsylvanien im Jahre 1868, New-York im Jahre 1870. Freilich vermochten alle diese Gesetze an dem Bestehenden nicht viel zu ändern, da sie nur als dispositives Recht galten.

Das erste obligatorische Achtstundengesetz wurde am 25. Juni 1868[4] für die Arbeiter, die für die Unionsregierung beschäftigt wurden, nach heftigen Debatten in beiden Häusern des Kongresses mit großer Majorität angenommen. Unter anderm heißt es in demselben:

„Es wird verordnet, daß acht Stunden Arbeit ein Tagewerk bilden sollen für alle Hand- und gewerblichen Arbeiter, welche zur Zeit von oder zum Nutzen der Regierung der Vereinigten Staaten beschäftigt sind oder es fortan sein werden, und daß alle Gesetze oder Teile von Gesetzen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, hiermit ihre Geltung verlieren sollen."

Dieses Gesetz sollte freilich gleichfalls den Arbeitern nicht das bieten, was es versprach, denn die Verwaltungsbeamten stellten die Arbeiter einfach vor die Alternative, in eine entsprechende Lohnreduktion einzuwilligen oder zehn Stunden, wie bisher, zum alten Lohn weiterzuarbeiten. Offenbar wurde das Gesetz falsch interpretiert, denn es beabsichtigte zweifellos, daß der Lohn trotz

[1] Vgl. Karl Marx, Das Kapital, I. Band, Buch I, Hamburg 1890, S. 264.
[2] Ely p. 69.
[3] Sartorius v. Waltershausen S. 119.
[4] Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Band, S. 784.

der Reduktion der Arbeitszeit der alte bleiben sollte. Da es auf die Lohnhöhe aber keinen Bezug nahm, so legten die betreffenden Behörden dasselbe in ihrem Sinne aus.

Auf diese willkürliche Interpretation des Achtstundengesetzes nahm ein Erlaß des Präsidenten J. Grant vom 19. Mai 1869 Bezug. Nach demselben sollte keinem Arbeiter, der im Dienste der Regierung der Union stände, der Lohn infolge des Achtstundentages gekürzt werden.

Trotzdem wurde aber das Gesetz nach wie vor umgangen, namentlich in den Marinewerften und Arsenalen, sowie bei den Regierungsbauten des Landes.

Am 11. Mai 1872 erließ daher der Präsident einen zweiten Erlaß, der schärfer formuliert war, als der erste, aber auch dieser bewirkte keine volle Durchführung des Achtstundentages, wie es den Intentionen der Gesetzgeber entsprach.

Immerhin beweisen die Gesetze, die in rascher Aufeinanderfolge zu Gunsten des Achtstundentages erlassen wurden, daß es der energischen Agitation der „National-Labour-Union" gelungen war, auf die gesetzgebenden Kreise Einfluß zu erlangen, und ebenso zeigen sie, daß die öffentliche Meinung der Forderung der Arbeiter günstig war.

Für die weitere Entwickelung der Arbeiterbewegung ist das Jahr 1872 von großer Bedeutung. Zwar tritt die Achtstundenbewegung in diesem Jahre wesentlich nur im Staate New-York hervor und beschränkt sich auch hier nur auf die Maurer, Zimmerleute, Stuckarbeiter und andere Arbeiter des Baugewerbes — an Zahl etwa 100 000 — aber dafür trat sie hier mit einer elementaren Heftigkeit auf, wie nie zuvor[1]. Zahllose Streiks brachen im Staate New-York aus. In der Stadt demonstrierten circa 20 000 Arbeiter in den Straßen und verlangten den Achtstundentag[2]. Für einige der Baugewerbe im Staate New-York wurde er auch eingeführt, allein nicht lange vermochten die Arbeiter das Errungene zu behaupten; bereits im Herbste erfolgten neue Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern, die eine Rückkehr zum Zehnstundentag zur Folge hatten.

Der wirtschaftlichen Krisis im Jahre 1873 war es zuzuschreiben, daß die Achtstundenbewegung für längere Zeit zum Still-

---

[1] Cheyney S. 463.
[2] Sidney Webb and Harold Cox p. 49.

stand kam. Die „National-Labour-Union“ löste sich auf dem in dieser Zeit in Cleveland tagenden Arbeiterkongreß auf.

Aber bald bildeten sich zwei neue große nationale Arbeitervereinigungen, die „Knights of Labour“ (Ritter der Arbeit)[1] und die „American Federation of Labour“, welche fast alle Gewerkvereine des Landes umfaßten. Die „Ritter der Arbeit“ nahmen zwar in Anbetracht der wirtschaftlichen Depression den Achtstundentag zunächst noch nicht in ihr Programm auf, sondern erachteten es nur für notwendig, die Arbeitszeit zu kürzen. Doch fügten sie im Jahre 1883 eine Achtstundenklausel ihrem Programme ein.

Der Wirksamkeit dieser neuen Vereinigungen war es zuzuschreiben, daß trotz der wirtschaftlichen Krisis der Jahre 1873—80 die Arbeiterbewegung in Nordamerika gute Erfolge erzielte. Zunächst wurde im Jahre 1874 in Massachusetts ein Gesetz erlassen, welches die Arbeitszeit der Frauen in der Textilindustrie auf zehn Stunden täglich beschränkte[2] — eine Bestimmung, die auch zum großen Teil der männlichen Textilarbeiterschaft zu gute kam, in den Fabriken nämlich, wo männliche und weibliche Arbeiter zugleich beschäftigt wurden und ihre Arbeit sich gegenseitig ergänzte. Ferner wurde 1876 in Kalifornien und Neu-Mexiko für die Bergarbeiter der Normalarbeitstag auf acht Stunden gesetzlich festgelegt für die Fälle, wo nichts anderes zwischen Arbeitgeber und -nehmer verabredet worden sei. Für staatliche Unternehmungen wurden solche Sondervereinbarungen in Kalifornien untersagt.

Von großer Bedeutung für die Arbeiterbewegung in Amerika war es, daß in dieser Zeit der Socialismus, der eben erst durch französische und deutsche Einwanderer hier Eingang gefunden hatte, wesentliche Fortschritte machte. Die Trade-Unions, die damals gegründet wurden, lassen ihren socialistischen Charakter deutlich zu Tage treten. Alle diese Gewerkvereine thaten sich im Jahre 1877 zu der „Socialistic Labour Party“ zusammen[3].

Auf das Anwachsen der socialistischen Agitation dürfte es zurückzuführen sein, daß seit dem Jahre 1880 die Streiks zum Zwecke der Kürzung des Arbeitstages häufiger und andererseits

---

[1] Ins Leben gerufen wurden die „Knights of Labour“ im Jahre 1869 von neun Männern, blieben aber zunächst eine geheime Verbindung. Vgl. Edward u. Eleanor Marx Aveling, The Working-Class Movement in America, London 1891, S. 134.

[2] Ely S. 68.

[3] Ibidem p. 223.

die Gesetze, welche sich auf die Kürzung der Arbeitszeit bezogen, zahlreicher wurden. So beschränkte man in Indiana und Wisconsin, gleichwie früher in Connecticut, Illinois, Pennsylvanien und New-York, jetzt die Arbeitszeit auf acht Stunden in Ermangelung von Sondervereinbarungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer. In den meisten der übrigen industriellen Staaten der Union wurden ähnliche Gesetze erlassen, welche die Arbeitszeit wenigstens auf zehn Stunden fixierten.

Freilich gelangten diese in den Einzelstaaten erlassenen Acht- und Zehnstundengesetze gleichwie die früheren aus den Jahren 1867—70 nicht zur Durchführung, da die Beobachtung derselben Behörden oblag, welche den Bestechungsversuchen seitens der Großkapitalisten zugänglich waren.

Dagegen wurde das Gesetz von 1868, betr. die Arbeitszeit der in den Betrieben der Unionsregierung beschäftigten Arbeiter seit dem Jahre 1883 strenger befolgt. Auf den größeren Betrieben der Regierung wurde der achtstündige Arbeitstag seitdem die Regel, ohne daß den Arbeitern entsprechend der kürzeren Arbeitszeit der Lohn vermindert wurde. Zu einer vollen Durchführung des Gesetzes kam es freilich auch jetzt noch nicht. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß Strafbestimmungen für die Überschreitung desselben fehlten und es häufig dadurch umgangen wurde, daß man die Ausführung staatlicher Arbeiten Regierungslieferanten überließ, deren Arbeiter diesem Gesetze nicht unterstanden.

Was die staatliche Gesetzgebung in den Einzelstaaten ihnen nicht zu bieten vermochte, suchten nunmehr die Arbeiter aus eigener Kraft zu erreichen. Die Führung der Bewegung übernahm die „American Federation of Labour“. Sie stellte die Forderung des Achtstundentages als eine Grundlage jedes Arbeitsvertrages auf und unternahm eine systematische Agitation zur Durchführung dieser Forderung.

Zunächst wurde auf ihrem im Oktober 1884 abgehaltenen vierten Jahreskongreß in Chicago eine Resolution angenommen, welche allen amerikanischen Arbeiterorganisationen empfahl, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß vom 1. Mai 1886 an acht Stunden als gesetzliches Tagewerk zu gelten hätten[1]. Auf die Höhe des Lohnes nahm man dabei keine Rücksicht, da man glaubte, daß nach Reduktion der Arbeitszeit eine größere Nachfrage nach

[1] Cheyney S. 464.

Arbeit eintreten und sich damit der Lohn auf seiner bisherigen Höhe erhalten würde.

Im Dezember 1885 fand in Washington der fünfte Jahreskongreß der Föderation statt. Auf ihm wurde beschlossen, die Centralverwaltung zu instruieren, daß sie die Arbeiter auf die Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung und gemeinsamen Vorgehens hinwies. Überdies sollten alle Organisationen, welche am 1. Mai 1886 den Achtstundentag einzuführen gedächten, vorher ihren Arbeitgebern die Gelegenheit bieten, einen diesbez. Vertrag zu unterzeichnen. Die Folge dieses Beschlusses war ein Erlaß des Sekretärs der „American Federation of Labour" vom 1. Januar 1886 an alle Gewerk- und Arbeitervereine: es sollte am 1. Mai 1886 die amerikanische Arbeiterschaft eine gemeinsame Demonstration für die erstrebte Änderung unternehmen.

Obwohl fast alle Arbeiter damals an dem Achtstundentage ein hohes Interesse hatten, so fand die Föderation doch nicht die gehoffte Unterstützung von seiten der Arbeitervereine. So erklärten sich die „Ritter der Arbeit" entschieden gegen eine solche Demonstration angesichts der wenig günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes. Dennoch stellte eine große Anzahl von Arbeitern an ihre Arbeitgeber die Forderung, vom 1. Mai an die Arbeitszeit auf acht Stunden zu reduzieren. Indessen erklärten sich die meisten der Unternehmer gegen den Achtstundentag, nur wenige waren geneigt, denselben einzuführen, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß die Löhne entsprechend reduziert würden.

Dieser vorläufige Mißerfolg spornte die Arbeiter nur zu erneuten Anstrengungen an. Durch Zeitungsartikel suchte man neue Anhänger für die Bewegung zu gewinnen.

So wurde denn am 1. Mai 1886, wie angekündigt worden war, der Kampf zur Erringung des Achtstundentages aufgenommen. 366 000 Arbeiter waren es, die diese Forderung erhoben; 150 000 von ihnen wurde sofort der Achtstundentag eingeräumt ohne irgend einen Streik, die übrigen 216 000 Arbeiter traten in den Ausstand ein. Für 42 000 Arbeiter endete der Streik erfolgreich, dagegen vermochten 174 000 Arbeiter mit ihrer Forderung nicht durchzubringen, sodaß insgesamt nur 192 000 Arbeiter den Achtstundentag bewilligt erhielten[1].

---

[1] Sartorius v. Waltershausen, Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890, S. 283 - 84.

Mit ganz besonderer Erbitterung wurde der Kampf um den Achtstundentag in Chicago geführt. Hier war der Zufluß von europäischen socialistisch gesinnten Einwanderern am größten; es bildete daher gewissermaßen die Metropole des Socialismus in Amerika. Mehrere radikale Socialisten und Anarchisten reizten, nachdem sie die Oberhand gewonnen hatten, die Arbeiter zu Gewaltthätigkeiten auf. Dazu kam noch, daß die Arbeiter durch einen besondern Vorfall hier in die größte Erbitterung geraten waren. Man hatte nämlich im Februar d. J. 1200 Arbeiter in der Nähmaschinenfabrik von Mc. Cormick aus politischen Gründen entlassen und andere Arbeiter angestellt. Am 3. Mai nahmen die Unruhen ihren Anfang. Die Arbeiter durchzogen die Stadt und demonstrierten auf den freien Plätzen. Nachmittags hielten sie eine Versammlung ab, auf der beschlossen wurde, 2—300 Mann mit Revolvern bewaffnet nach der obengenannten Fabrik zu entsenden, um die Ersatzarbeiter zu vertreiben. Sie bestürmten die Fabrik und warfen die Fenster ein, bis schließlich die Polizei eingriff und nach beiderseitigem heftigen Kugelwechsel die streikenden Arbeiter auseinander trieb. Sowohl die Polizisten als die Arbeiter hatten Verluste zu beklagen, die letzteren sechs Tote.

Am 4. Mai abends fand eine neue Massenversammlung auf dem Heumarkt statt. Infolge der wilden Auslassungen eines Redners (Fielden) sah sich die Polizei genötigt einzugreifen, und als sie versuchte, die Massen auseinanderzutreiben, warfen die Arbeiter eine Dynamitbombe unter die Polizei. Wieder griff man beiderseitig zum Revolver, und nur mit Mühe gelang es schließlich der Polizei, den Aufstand zu unterdrücken. Die Polizei hatte einen Verlust von 7 Toten und 60 Verwundeten. Zahlreiche Verhaftungen wurden nun vorgenommen; 8 Personen wurden in den Anklagezustand versetzt, 7 von ihnen zum Tode verurteilt[1].

Für die Arbeiter hatte der Ausstand infolge der allgemeinen Empörung, die dieses anarchistisch-revolutionäre Gebaren hervorrief, nicht den gewünschten Erfolg. Noch im Laufe desselben Jahres mußten von den 192000 Arbeitern, die in der Union den Achtstundentag gewonnen hatten, 77000 wieder in die alten Arbeitsbedingungen, welche vor dem 1. Mai bestanden, einwilligen. 100000 Arbeiter gingen ihrer Errungenschaften teilweise verlustig, indem sie sich damit begnügen mußten, 9 Stunden bewilligt zu

[1] Ibidem S. 286—294.

erhalten. Nur circa 15000 Bauarbeiter wußten sich das Errungene zu erhalten [1].

In den nächsten Jahren wurde die Achtstundenbewegung namentlich durch die „American Federation of Labour“ gefördert, die unterdessen an Mitgliederzahl bedeutend zugenommen hatte. Auf dem Kongreß im Dezember 1888 zu St. Louis wurde eine Reihe von Resolutionen eingebracht, welche die Arbeiterklassen aufforderten, zu agitieren, sich zu organisieren und sich vorzubereiten für einen erneuten Streik, der am 1. Mai 1890 zu Gunsten des Achtstundentages stattfinden sollte [2]. Man beschloß, einen Industriezweig auszuwählen, der am meisten Aussicht für die Bewilligung des Achtstundentages bot, und die in ihm beschäftigten Arbeiter so energisch und so lange zu unterstützen, bis sie mit ihren Forderungen durchgedrungen wären. Alsdann sollte dasselbe Verfahren auf andere Industriezweige ausgedehnt werden. Als erstes Gewerke, welches den Achtstundentag zu fordern habe und von der Föderation zu unterstützen sei, wurde das der Zimmerleute und Bautischler bestimmt.

Während des nächsten Jahres (1889) fand die Agitation energische Fortsetzung. Am 22. Februar 1889 wurden in der Union 240 Massenversammlungen zu Gunsten des Achtstundentages abgehalten, am 4. Juli 311, am 2. September 420 [3].

Anfang Mai 1890 stellten — gemäß der Vereinbarung — die Zimmerleute in fast allen Teilen der Union an ihre Arbeitgeber die Forderung, die Arbeitszeit zu verringern. Doch verlangte man nicht allgemein eine Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden, sondern nur in den Fällen, wo die Arbeiter bisher neun Stunden gearbeitet hatten. Wo die Arbeitszeit zehn Stunden betrug, begnügte man sich mit der Forderung des Neunstundentages. Da die Konjunkturen den Arbeitern günstig und sie gut organisiert waren, so vermochten sie ohne irgend welche Ruhestörung durchzudringen. In circa 45 Städten gewannen die Arbeiter den Achtstundentag, unter anderen in New-York, Chicago, Brooklyn, St. Louis, Milwaukee und Indianopolis, in 240 meist kleineren Städten wurde ihnen der Neunstundentag gewährt.

---

[1] Ibidem S. 284.

[2] Auf diesem Kongreß ist die Forderung des sogenannten Maitages zum ersten Male aufgetreten. Vgl. Robert Donald, The Eight Hours Movement in the United States, Economic Journal, September 1892.

[3] Cheyney S. 466.

Seit dem Jahre 1890 hat die Achtstundenbewegung nur geringe Fortschritte gemacht[1]. Die Föderation machte keine weiteren Anstrengungen mehr, da die Leiter derselben einsahen, daß die Konjunkturen, die seitdem den Arbeitsmarkt beherrschen, ihnen ungünstig waren.

Die Unionsregierung zeigte sich nach wie vor geneigt, den Arbeitern in ihren Forderungen entgegenzukommen. Das Gesetz vom Jahre 1868 (resp. seine Ergänzungen von 1869 und 1872) hatte nicht die erwünschte Wirkung erzielt. Es war, wie wir oben sahen, umgangen worden dadurch, daß man die Ausführung staatlicher Arbeiten Regierungslieferanten überließ, deren Arbeiter diesem Gesetze nicht unterstanden. Außerdem fehlten Strafbestimmungen für die Überschreitung desselben. Ferner fand es keine Anwendung auf die in öffentlichen Unternehmungen des Distriktes von Columbia beschäftigten Arbeiter. Angesichts der großen Mängel dieses Gesetzes wurde am 1. August 1892 ein neues Gesetz, welches von beiden Häusern angenommen wurde, erlassen[2].

---

[1] Nur einzelne Gewerkvereine versuchten für ihre Arbeiter den Achtstundentag einzuführen. In vielen Fällen erhielten sie auch denselben von den Arbeitgebern bewilligt, verloren ihn aber meistens nach kurzer Zeit wieder.

[2] Cheyney S. 468–469. Der Text des betreffenden Gesetzes lautet folgendermaßen:

Gesetz betreffend die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit der in den öffentlichen Unternehmungen der Vereinigten Staaten und des Distriktes von Columbia beschäftigten Hand- und gewerblichen Arbeiter.

1. Es wird von dem im Kongreß versammelten Senate und Hause der Abgeordneten der Vereinigten Staaten von Amerika hiermit verordnet, daß der Dienst und die Beschäftigung aller Hand- und gewerblichen Arbeiter, welche zur Zeit oder in Zukunft von der Regierung der Vereinigten Staaten, dem Distrikt von Columbia, oder von einem Lieferanten oder Sublieferanten für eine der öffentlichen Unternehmungen der Vereinigten Staaten oder des Distriks von Columbia angestellt werden, auf acht Stunden eines Kalendertages zu beschränken ist; und es soll als ein Verstoß gegen das Gesetz gelten, wenn ein Beamter der Vereinigten Staaten-Regierung oder des Distriktes von Columbia oder ein Lieferant oder Sublieferant, welche die Dienste der Hand- oder gewerblichen Arbeiter zu mieten, zu leiten oder zu beaufsichtigen haben, einem Hand- oder gewerblichen Arbeiter zumutet oder gestattet, mehr als acht Stunden an einem Kalendertage zu arbeiten, außerordentliche Notfälle ausgenommen.

2. Beamte oder Angestellte der Regierung der Vereinigten Staaten oder des Distrikts von Columbia oder Lieferanten oder Sublieferanten, welche einen in einer der öffentlichen Unternehmungen der Vereinigten Staaten oder des Distrikts von Columbia angestellten Hand- oder gewerblichen Arbeiter beschäftigen, zu leiten oder zu beaufsichtigen haben, und welche vorsätzlich einer Vorschrift dieses

Ob dieses Gesetz durchgreifender wirken wird, wie die früheren, läßt sich z. B. noch nicht sagen. Daß es auch der Privatindustrie als Norm dienen wird, ist kaum zu erwarten. Wenigstens verspricht man sich in Amerika die allgemeine Durchführung des Achtstundentages nicht sowohl von einer staatlichen Gesetzgebung, als vielmehr von dem energischen Vorgehen der Gewerkvereine.

c. Die Achtstundenbewegung in Australien.

Der Kontinent Australiens ist in zwei große Wirtschaftsgebiete, des Ostens und des Westens, geteilt. Der Westen ist eine nur von einzelnen Höhenzügen unterbrochene Ebene. Der Wassermangel in diesem Teile Australiens ist groß und nimmt nach dem Innern hin noch zu. Im Osten Australiens dagegen finden wir eine größere Abwechselung inbezug auf Klima und Bodenbeschaffenheit. Die Niederschläge sind hier häufiger und reichlicher, als im Westen. Die Küste bildet einen Tieflandstreifen. Eine Reihe natürlicher Häfen bietet treffliche Gelegenheit zum Ankern, das Vorhandensein großer, immer mit Wasser gefüllter Flußläufe macht das Innere des Landes dem Handel und Verkehr leicht zugänglich. Tropische Glut herrscht im Norden, ein gemäßigtes Klima, ähnlich dem von Südfrankreich und Oberitalien, im Süden. Der südliche Teil des Ostens eignet sich daher vorzüglich zur Weidewirtschaft und zum Ackerbau.

In diesem südlichen, von der Natur besonders bevorzugten Teile des australischen Kontinents wurde bereits im Jahre 1788 die englische Kolonie Neu-Süd-Wales gegründet. Anfangs war Neu-Süd-Wales zu einer englischen Verbrecherkolonie bestimmt, wurde aber bald, nachdem man auf die große Fruchtbarkeit und das gesunde Klima aufmerksam geworden war, von einer Anzahl Farmer besiedelt, die neben dem Ackerbau in erster Linie die Schaf-

Gesetzes entgegenhandeln, sind eines Vergehens schuldig zu erachten und für jede einzelne Übertretung dieser Art nach Überführung derselben mit Geldstrafe von 1000 Dollars oder mit Haft bis zu 6 Monaten oder nach dem Befinden des zuständigen Gerichtes mit Geldstrafe und Haft zu bestrafen.

3. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Lieferanten oder Sublieferanten oder auf die tägliche Arbeitszeit von in öffentlichen Unternehmungen der Vereinigten Staaten oder des Distrikts von Columbia beschäftigten Hand- oder gewerblichen Arbeitern, mit welchen Verträge vor Annahme dieses Gesetzes eingegangen wurden.

Vollzogen am 1. August 1892.

zucht im großen Umfange betrieben. Der letzteren waren die ausgedehnten, mit üppigem Graswuchse bedeckten Weiden, die keine weitere Bearbeitung des Bodens erforderten, besonders günstig. Zudem eignete sich die Schafwolle infolge ihres hohen specifischen Wertes vorzüglich als Exportartikel.

Ihren Abschluß fand die erste Periode der Ansiedelung Australiens, in der sich die Produktion fast ausschließlich auf die Landwirtschaft beschränkte, mit dem Jahre 1851, in welchem (am 12. Februar) von dem aus Kalifornien heimkehrenden Goldgräber Edward Hammond Hargraves die Goldfelder von Lewis Ponds und Summerhill's Creek entdeckt wurden[1]. Gleichwie in Kalifornien, so erzeugte auch hier die Entdeckung der Goldfelder ein wahres Goldfieber. Die baldige Folge des Ereignisses war eine völlige Verschiebung der Produktion. Die landwirtschaftlichen Arbeiter der Wollzüchter strömten in Massen in die Goldfelder ein, wo sie mit Leichtigkeit 1 £ täglich verdienen konnten.

Infolge der durch die starke Einwanderung und den großen Goldreichtum hervorgerufenen wirtschaftlichen Machtstellung löste sich in demselben Jahre noch der südliche Teil von Neu-Süd-Wales, der bisher den Namen Australia felix oder Port Philipp führte, als selbständige Provinz Victoria von der Hauptkolonie los. Gleichwie in Deutschland nach dem ungeheueren Goldzufluß durch die französische Kriegskontribution eine Reihe der großartigsten industriellen Etablissements gegründet wurden, so suchte man auch damals in Australien, resp. in Victoria, die kolossalen Goldmassen in gewerblichen Anlagen zu investieren. Denn es war den Leuten, die in den Goldfeldern wohlhabend geworden waren, naturgemäß daran gelegen, ihre erworbenen Kapitalien gewinnbringend anzulegen. Auf diese Weise gelangten einerseits die bereits bestehenden noch schwach entwickelten Industriezweige zu großer Blüte, zumal sich infolge des allgemeinen größeren Wohlstandes die Konsumtionsfähigkeit der unteren Klassen bedeutend vergrößert hatte, andererseits wurde eine Anzahl von Gewerben überhaupt neu ins Leben gerufen.

In diesem Zustande der größten wirtschaftlichen Prosperität der Volkswirtschaft finden wir die Provinz Victoria in der Mitte der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts.

---

[1] Stephan Bauer, Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1891, III. Folge, II. Band, S. 646.

In eben diese Zeit fallen auch die ersten Versuche der Arbeiter Victorias, eine Kürzung ihrer Arbeitszeit herbeizuführen. Die Bauarbeiter wurden die Führer der Bewegung. Ihre Arbeitsbedingungen waren bei dem beständigen Ab- und Zuströmen der Arbeiterbevölkerung Victorias einem steten Wechsel unterworfen. Bei ihnen regte sich daher besonders das Verlangen nach einer festen Regelung ihrer Arbeitszeit.

Über die Geburtsstunde des Achtstundentages erzählt man sich, wie Dr. Ruhland uns berichtet, in Australien folgende kleine Geschichte[1]:

Mitten im Sommer, im Dezember des Jahres 1855, waren in einer der Vorstädte Melbournes 20 bis 30 Maurer an der Herstellung eines Gebäudes beschäftigt. Während des Behauens der Steine fielen die Strahlen der Sonne unbarmherzig auf die Arbeiter nieder. Es war bald 3 Uhr nachmittags geworden, zu welcher Zeit ebenso wie um 11 Uhr vormittags, den außerhalb geschlossener Arbeitsräume beschäftigten Arbeitern eine freie Viertelstunde für ein Pfeifchen Tabak üblicher Weise vergönnt war. Als die Glocke geschlagen, gingen die Arbeiter, die schweißbeperlte Stirn trocknend, herab nach einem schattigen Plätzchen, um dort die Pfeifen in Brand zu setzen. Ein jeder der Arbeiter klagte über die Hitze des Tages, und daß sie so weit gereist seien, nur, um wieder zehn Stunden täglich zu arbeiten, gerade wie in England. Da warf einer der Arbeiter die Bemerkung hin: sie könnten ja einmal den Versuch machen, auf die Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages hinzuwirken.

Der Vorschlag fand Anklang bei seinen Genossen und rasch verbreitete sich die Forderung eines Achtstundentages auf die übrige Arbeiterschaft Melbournes. Bereits Ende März 1856 erstreckte sich die Agitation für denselben fast auf alle Baugewerbe Melbournes. Anfangs April 1856 hielten zum erstenmal die Steinmetzen in Melbourne eine öffentliche Versammlung ab, um über die Achtstundenfrage zu beraten. Ihrem Beispiel folgend veranstalteten bald darauf auch die Arbeiter anderer Branchen des Baugewerbes, die sich für den Achtstundentag entschieden hatten, Versammlungen. Um nun auch die übrigen Baugewerbe für den

---

[1] G. Ruhland, Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1891, I. Heft, S. 313.

Achtstundentag zu gewinnen, berief man alle Bauarbeiter sämtlicher neun verschiedenen Branchen zu einer Versammlung in der Vorstadt Collingwood zusammen[1]. In derselben wurde eine Achtstundenliga „Eight Hours League“ gegründet, welche alle Gewerbe Melbournes umfassen sollte. Zugleich beschloß man den Achtstundentag für alle diesem Bunde angehörenden Arbeiter vom 21. April d. J. an einzuführen und davon die Unternehmer zu benachrichtigen. Die Unternehmer verhielten sich entgegenkommend. Auf einer großen Versammlung zu Melbourne bewilligten die Bauunternehmer in ihrer großen Mehrheit ihren Arbeitern den Achtstundentag. Sie hofften, durch diese Konzession dem Zu- und Abströmen ihrer Angestellten ein Ende zu machen und damit dem Schaden, der durch das zeitweilige Verlassen der Bauten ihnen selbst erwuchs, nachdrücklicher vorzubeugen, als ihnen dies bisher möglich gewesen war. Nur ein einziger Unternehmer, der Baumeister des neuen Parlamentsgebäudes in Melbourne, wollte seinen Arbeitern den Achtstundentag nicht bewilligen und that es erst, nachdem die Regierung von Victoria sich bereit erklärt hatte, ihn für die etwaigen Verluste zu entschädigen.

So haben denn die Bauarbeiter in dem weltentlegenen Victoria nach circa dreiwöchentlicher, energischer Agitation, ohne irgend einen Streik ins Werk gesetzt zu haben, den Achtstundentag, das Ideal der Arbeiter des Mutterlandes, seit dem 21. April 1856 realisiert[2]. Die Arbeiter waren sich der großen Errungenschaft dieses Tages bewußt und feierten bald darauf zur Verherrlichung desselben ein großes Arbeiterfest, an dem alle Arbeitervereinigungen teilnahmen. Die Arbeitermassen marschierten durch die Straßen Melbournes. Auf dem Festplatz wurden, nach echt australischer Art, Spiele und Sports veranstaltet. Man beschloß zugleich, künftighin den 22. April zur Erinnerung an den Achtstundentag zu einem Arbeiterfeiertag zu erheben, wie er denn auch seit dem 22. April 1857 alljährlich unter dem Namen „the Eight Hours Day“ abgehalten wird. Um ein eigenes Versammlungshaus bauen zu können, wurde ferner beschlossen, ein Eintrittsgeld zu dem Festplatz zu erheben. Die Regierung begünstigte die Bewegung, indem sie den 22. April für einen öffentlichen Feiertag erklärte und Ende 1857 den Ver-

[1] Charles Dilke, Problems of Greater Britain, vol. I, p. 249. Ruhland S. 313. Vgl. ferner The Economic Journal, vol. I, 1891, p. 23. und Sidney Webb and Harold Cox c. II p. 38.

[2] Stephan Bauer, Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien, S. 649.

tretern der Arbeitervereinigungen 2 Acre Land überwies zur Errichtung des geplanten Vereinshauses. Im Jahre 1859 wurde dasselbe fertiggestellt und erhielt den Namen „Operatives Board of Trade". Es war dazu bestimmt, die Centrale der australischen Arbeiterbewegung zu werden.

Kurze Zeit, nachdem für die Bauarbeiter der Achtstundentag eingeführt worden war, erhielten ihn auch die Maschinisten bewilligt[1]. Die Achtstundenbewegung machte entschiedene Fortschritte, doch der wirtschaftliche Niedergang in den nächsten Jahren brachte sie wieder ins Stocken, so daß die Zahl der acht Gewerbe in Melbourne, die den Achtstundentag eingeführt hatten, bis zum Anfang der sechziger Jahre nur um drei stieg. Die Nachfrage nach Arbeit war in diesen Jahren so gering, daß viele Arbeiter brotlos wurden und auf mildthätige Unterstützung sich angewiesen sahen, während die in Stellung verbleibenden Arbeiter sich ihren täglichen Lohn von 10 auf 4 Mk. reduzieren lassen mußten.

Ein Umschwung zum Bessern trat erst ein nach der Einführung schutzzöllnerischer Maßnahmen in Victoria. Die industriellen Produkte waren in den letzten Jahren massenhaft aus den europäischen Kulturstaaten importiert worden. Daher forderten, um mit diesen konkurrieren zu können, die Schutzzöllner die Erhebung eines Einfuhrzolls von 10—25 % des Warenwertes. Die ersten Erfolge hatte die Bewegung im Jahre 1865 unter der Führung Sir Graham Berry's aufzuweisen. Sowohl Arbeitgeber als Arbeiter schlossen sich ihr an. Die Einfuhrzölle gelangten zur Annahme. Die Folge war ein großer Aufschwung der einheimischen australischen Industrie und in Verbindung damit eine Steigerung der Nachfrage nach Arbeit. In dieser Zeit des Aufschwunges der australischen Volkswirtschaft gelang es den Arbeitern, ihre Lage zu bessern und sofort kam auch wieder die Achtstundenbewegung in Fluß. Die Mitgliederschaft der Arbeitervereinigungen nahm zu. Die Arbeiter der Holzhandelsbranche erhielten den Achtstundentag bewilligt. Gefordert wurde er auch von den Seeleuten. Doch erwies sich die achtstündige Arbeitszeit auf See als unmöglich. Nur für die Arbeiter, welche auf den in Häfen vor Anker liegenden Schiffen beschäftigt waren, wurde der Achtstundentag eingeführt[2].

---

[1] Ruhland S. 315.
[2] Ibidem S. 318.

Allein die Erfolge der Arbeiter waren jetzt nicht mehr so durchschlagend, wie in den fünfziger Jahren. Damals bestanden fast keine socialen Klassenunterschiede. Waren doch die meisten der Unternehmer und der Staatsmänner selbst eben erst aus niederem Stande emporgekommen. Jetzt aber in den siebziger Jahren, nachdem der dauernde Wohlstand derselben sie zu größerer Bildung und verfeinerter Lebenshaltung geführt hatte, begann eine sociale Kluft zwischen Arbeitgeber und -nehmer, ebenso wie in den europäischen Kulturstaaten, sich aufzuthun. Der Unternehmer kommt zum Bewußtsein seiner wirtschaftlichen Machtstellung. Es bereitet sich ein Klassenkampf vor, in dem lediglich die Macht der Partei entscheidet. Doch gelangen die Arbeiter bald zu der Erkenntnis, daß die Gewerkvereine nicht die geeigneten Kampfesorganisationen sind. Nur den gelernten Arbeitern vermögen sie größere Vorteile zu bieten. Insgesamt sucht jetzt deshalb die Arbeiterschaft Australiens Anlehnung an den Staat und verlangt, daß die staatliche Gesetzgebung zu ihren Gunsten eingreife. Dies geschah zuerst im Jahre 1874.

Damit beginnt für die australische Arbeiterbewegung eine neue Periode. Seit jener Zeit gerät die Achtstundenbewegung wieder in sichere Bahnen und macht unaufhaltsam mit jedem Jahre bedeutende Fortschritte. Vorerst beschränkte sich freilich die Gesetzgebung nur auf die Frauen. Das Fabrikgesetz von 1874 reduzierte deren Arbeitszeit in Victoria auf acht Stunden. Obwohl das Gesetz anfangs einige Unzufriedenheit unter den Arbeitgebern erzeugte, söhnten sie sich allmählich mit demselben aus, ja sie zeigten sich nicht abgeneigt, den Arbeiterschutz auf alle schutzbedürftigen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters auszudehnen.

Zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehörten die Bergarbeiter. Diese hatten aus eigener Kraft ihre Arbeitszeit nicht zu reduzieren vermocht. Jetzt wurde ihnen ihre Forderung, der Achtstundentag, wenigstens für alle unter Tage arbeitenden Bergarbeiter, durch das Gesetz von 1877 zugestanden. Auch wurde die Beschäftigung der Frau unter Tage durch dasselbe verboten [1].

Weiterhin waren in besonderem Maße schutzbedürftig die Bäckergesellen, die 15 Stunden täglich arbeiteten [2], die Tuchhand-

---

[1] Sidney Webb and Harold Cox c. II p. 39.

[2] Den Bäckergesellen gelang es, aus eigener Kraft ihre Arbeitszeit auf 10 Stunden herabzusetzen, später sogar auf 8 Stunden, ohne irgend einen Abzug ihrer Löhne erleiden zu müssen.

lungsgehilfen mit 18 und die Kellner mit 14 bis 16stündiger Arbeitszeit. Zur Beseitigung dieser Übelstände wurde von Alfred Deakin und Gardiner eine Bill im Parlament eingebracht, nach welcher alle Werkstätten um 7 Uhr abends geschlossen werden sollten. Doch da man ein solches Gesetz für zu tief einschneidend in das Erwerbsleben hielt, so wurde durch Erlaß vom 3. Februar 1882 eine Royal-Commission eingesetzt zu dem Zweck, die ganze Angelegenheit zu untersuchen[1].

Die Kommission kam nach fast dreijährigen Beratungen zu dem Entschluß, daß ein Eingreifen des Staates in vielen Fällen unbedingt notwendig sei, insbesondere auch für die Gehilfen in Läden und anderen Etablissements. Die Mitglieder der Kommission erklärten sich daher für einen weiteren Ausbau des Fabrikgesetzes von 1874. Daraufhin wurde von Mr. Deakin im November 1884 eine Bill eingebracht, welche 1885 zum Gesetz erhoben wurde und am 1. März 1886 in Kraft trat. Dieses noch gegenwärtig für Victoria gültige Gesetz beschränkt die Frauen- und Kinderarbeit in allen Etablissements auf acht Stunden täglich und bestimmt außerdem, daß alle Läden und Warenhäuser in den ersten fünf Wochentagen um 7 Uhr abends, am Sonnabend nicht später als um 10 Uhr abends geschlossen werden müssen. Exemptionen sollen nur dann gestattet werden, wenn die Mehrzahl der Ladeninhaber eines Gewerbes in einer Stadt beim Stadtrat darum nachsucht.

Mit der Durchführung des Gesetzes wurden die Stadträte der einzelnen Städte betraut, die sich jedoch wie es scheint, vielfach zu sehr von dem Interesse der Ladeninhaber leiten ließen, so daß durch die laxe Durchführung der Gesetze ihre Wirkung anfangs nicht selten geradezu illusorisch gemacht wurde. So setzte z. B. der Stadtrat von Melbourne nur 1 sh. auf die erste Übertretung des Gesetzes, nur 3 sh. auf jede folgende. Gleichwohl wurde das Gesetz schließlich allgemein anerkannt und durchgeführt[2].

Außerdem sind als Ergänzung noch einige Gesetze aus dem Jahre 1883 anzuführen. Es kommt hier in Betracht das Gesetz von 1883, welches den Bestimmungen des Bergarbeitergesetzes von 1877, vor allem den Achtstundentag ausdehnt auf alle die Arbeiter,

---

[1] Stephan Bauer S. 659.

[2] Vgl. Sidney Webb and Harold Cox c. II p. 43.

die in den Bergwerken an den Dampfmaschinen thätig sind[1]. Ebenso wurde 1883 den Hafenarbeitern[2] in Melbourne der Achtstundentag gesetzlich eingeräumt. Das gleiche Zugeständnis wurde den Bediensteten der Tramways und Omnibusse in Melbourne[3] und anderen Städten gemacht und durch eine einfache Verordnung der Regierung auch auf alle in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter ausgedehnt.

Parallel mit der Thätigkeit des Staates geht in jener Zeit die Wirksamkeit der Gewerkvereine. Beschränkte sich die staatliche Gesetzgebung nur auf einzelne Gewerbezweige — insbesondere auf die in Bergwerken und Läden angestellten Arbeiter — so gelang es der zielbewußten Agitation der Gewerkvereine, die Einführung des Achtstundentages in den meisten auch der vom Staate nicht geschützten Gewerbe durchzusetzen. Diese Gewerkvereine fanden ihre Organisation in dem „Trades-Hall-Council“, der es verstand, für die große Mehrzahl der ihm angehörenden Verbände die 48 stündige Arbeitszeit pro Woche einzuführen, für Maurer, Steinmetzen und Zimmerleute sogar eine solche von 45 Stunden. In der Regel arbeiten die Leute in den ersten fünf Wochentagen 8 3/5 Stunden, am Sonnabend dagegen nur 5 Stunden, Maurer, Steinmetzen und Zimmerleute dagegen an den ersten fünf Wochentagen nur 8 Stunden und am Sonnabend 5 Stunden, wie die übrigen.

Welche großen Erfolge die Arbeiter seit dem Jahre 1883 aufzuweisen gehabt haben, ersieht man daraus, daß in Melbourne in der Zeit von 1883—91 die Zahl der Gewerbe, in welchen der Achtstundentag eingeführt war, sich verdreifachte. Es arbeiteten in Melbourne acht Stunden[4]:

1883	20	Gewerbe,
1884	29	„
1885	34	„
1886	44	„
1888	48	„
1890	50	„
1891	60	„

Länger als 48 Stunden arbeitet in Victoria nur ein Viertel der Arbeiterschaft, unter anderen die Textil- und Seilarbeiter, die Färber und Staffierer[5].

---

[1] 1886 wurde das Gesetz revidiert. [2] Stephan Bauer S. 662.
[3] Vgl. The Economic Journal, vol. I, 1891, p. 27.
[4] Stephan Bauer S. 649.
[5] Ibidem S. 662, Anm. 5.

Geringere Erfolge als in Victoria hat in den übrigen Kolonien Australiens die Achtstundenbewegung aufzuweisen gehabt, obwohl auch hier die Errungenschaften der Arbeiter große sind.

Nachdem 1856 in Victoria der Achtstundentag für die Baugewerbe eingeführt worden war, fand das einmal gegebene Beispiel einige Jahre später Nachahmung in den größeren Städten der anderen Kolonien, in Adelaide, Sydney und Brisbane.

So wird uns berichtet, daß in der Victoria benachbarten Kolonie Südaustralien um das Jahr 1850 die Handwerker 58 Stunden wöchentlich arbeiteten, 10 Stunden an den ersten fünf Wochentagen und 8 Stunden am Samstag[1]. In demselben Jahre erhielten zuerst die Zimmerleute von Port Adelaide eine halbe Freistunde um 4 Uhr täglich von ihren Arbeitgebern bewilligt. Später wurde die Arbeitszeit am Sonnabend auf sieben Stunden reduziert, bis endlich im australischen Frühjahr 1873 die ziemlich allgemeine Einführung des Achtstundentages erfolgte und zwar ohne jeden Streik und im vollen Einverständnis mit den Unternehmern.

Zur Verherrlichung dieser Errungenschaft wurde am 1. September 1873 ein großes Arbeiterfest veranstaltet, dem die Arbeitgeber als Gäste beiwohnten. Seitdem findet alljährlich zur Erinnerung an die Einführung des Achtstundentages an diesem Tage eine öffentliche Feier statt. Gleichwie der 22. April in Victoria ist der 1. September in Südaustralien der weitaus bedeutendste Volksfeiertag der Kolonie geworden: im Jahre 1889 nahmen an ihm beispielsweise nicht weniger als 30000 Menschen aus allen Schichten des Volkes teil[2].

Gesetzlich hat man bisher die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter in Südaustralien nicht beschränkt. Dennoch hat der unionistische Achtstundentag eine weite Verbreitung gefunden; die gelernten Arbeiter arbeiten ausnahmslos acht Stunden täglich.

Auch in dem nördlich von Victoria gelegenen Neu-Süd-Wales erfreut sich die Hälfte aller Gewerbe des Achtstundentages, ohne daß die Gesetzgebung die Arbeiter in ihren Bestrebungen besonders gefördert hätte. So arbeiteten im Jahre 1889 von 219 Arbeiterkategorien 97 44—48 Stunden, 41 48—55 Stunden und 81 mehr als 55 Stunden, d. h. ca. 44 % genossen den faktischen Acht-

[1] Ruhland S. 324 u. 325.

[2] Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band V, S. 35.

stundentag[1]. Im Jahre 1891 erhöhte sich dieser Prozentsatz auf 65 % von 343 Arbeiterkategorien[2].

Nächst der Kolonie Victoria hat merkwürdigerweise in dem fernen Neuseeland der Achtstundentag die weiteste Verbreitung gefunden. Es erfreuen sich hier seit vielen Jahren 3/4 der Arbeiterschaft des Achtstundentages. Die Statuten vieler Gewerkvereine setzen die Arbeitszeit auf 8 Stunden pro Tag oder 48 Stunden pro Woche fest. Gesetzliche Bestimmungen giebt es in Neuseeland außer der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit der Frauen und der Bergarbeiter nicht.

In Queensland scheint der Achtstundentag relativ wenig Eingang gefunden zu haben. 1889 arbeiteten von 30 Gewerben nur 6 Gewerbe acht Stunden täglich, d. h. 20 %. Besonders lange Arbeitszeiten bestehen in den Bäckereien und Schankwirtschaften, 8—17 Stunden täglich, am Sonnabend 16—20 Stunden. Auch die Handlungsgehilfen scheinen ziemlich lange Arbeitszeiten zu haben[3].

Gesetzlich geregelt ist in Queensland die Arbeitszeit nur für die in Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Arbeiter durch eine Verordnung, welche für diese die Arbeitszeit auf acht Stunden beschränkt.

Noch weniger Verbreitung scheint der Achtstundentag in der Kolonie Westaustralien gefunden zu haben. Nur die Straßenarbeiter sind acht Stunden täglich beschäftigt, die Arbeiter in Buchdruckereien neun Stunden. Auch gesetzlich ist die Arbeitszeit in keiner Weise beschränkt.

Neuerdings geht das Bestreben der australischen Arbeiter darauf hinaus, den Achtstundentag für ganz Australien einzuführen. Zu diesem Zwecke werden seit dem Jahre 1883 abwechselnd in den verschiedenen Hauptstädten der Kolonien interkoloniale Kongresse der Trade-Unions einberufen[4]. Und da man

[1] Vgl. Socialpolitisches Centralblatt, I. Jahrg., Nr. 26.

[2] Zu ihnen gehören die in Zinn-, Kohlen- und Goldbergwerken, sowie die in den städtischen Betrieben von Sydney beschäftigten Arbeiter, die Bau- und Metallarbeiter. Besonders lange Arbeitszeiten kommen in der Wollindustrie (60 St.), bei den Omnibusbediensteten, den Fleischern (bis 70 St.) und den Bootsleuten (60—90 St.) vor. Vgl. Stephan Bauer S. 662 u. 663.

[3] So berichtet Sir Charles Dilke von einem aufrührerischen Pöbel, der in Rockhampton demonstrierte, um die Ladeninhaber zu zwingen, die Läden zu schließen.

[4] Ruhland S. 326.

glaubt, daß nur auf dem Wege der Föderation zum Ziele zu gelangen sei, so bereitet sich eine festgeschlossene Organisation der Arbeiter vor, die sich über ganz Australien erstrecken soll.

Daß es aber durch eine solche die ganze Arbeiterschaft Australiens umfassende Koalition den Arbeitern gelingen werde, den Achtstundentag allgemein durch gütliche Vereinbarung einzuführen, ist sehr zu bezweifeln. Was bisher die Gewerkvereine in den einzelnen Kolonien erreicht haben, ist doch hauptsächlich im Einvernehmen mit ihren Arbeitgebern geschehen. Diese sind aber zu neuen Konzessionen nicht geneigt. So sind in Neuseeland und Queensland Anträge, die eine allgemeine Durchführung des Achtstundentages bezweckten, zwar von den Unterhäusern angenommen, seitens der Oberhäuser aber, die sich aus den besitzenden Klassen rekrutieren, regelmäßig verworfen worden. Zudem hat sich in neuerer Zeit auch in Australien die Kluft zwischen Kapitalisten und Arbeiter erweitert, und der Klassenkampf ist gegenwärtig ein ebenso erbitterter, als in Europa, wie der große australische Streik von 1890 zeigt. Daher ist es nicht wahrscheinlich, daß die Arbeitgeber sich von ihren Arbeitern zwingen lassen werden, ihnen weitere Forderungen zu bewilligen.

d. Die Achtstundenbewegung in Deutschland.

Während in England, Amerika und Australien die erwachsenen männlichen Arbeiter ursprünglich nur auf dem Wege der freien Selbsthilfe versucht haben, ihre Arbeitszeit zu kürzen, ist man in Deutschland bis in die letzten Jahre fast ausnahmslos bemüht gewesen, auf dem Wege der Gesetzgebung eine Kürzung der Arbeitszeit herbeizuführen. Es hat dies seinen Grund in der geringeren Selbständigkeit der deutschen Arbeiter im Vergleich zu ihren englischen Kollegen und den geringeren Mitteln, über die der deutsche Arbeiter zu verfügen hatte. Und wenn auch seit dem Ende der sechziger Jahre Gewerkvereine ins Leben gerufen wurden, so wurde ihre Wirksamkeit doch wieder lahm gelegt durch den Erlaß des Socialistengesetzes im Jahre 1878 (21. Oktober)[1].

Als öffentliches Postulat erscheint der Normalarbeitstag zum ersten Male in Deutschland in dem kommunistischen Manifeste, welches Karl Marx und Friedrich Engels im Jahre 1848 er-

[1] Vgl. Cohn, Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche, Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, Neue Folge, Band VI, S. 47 u. f., 1883.

ließen[1]. Doch blieb diese Forderung eine vereinzelte. Ein vorübergehender Anlauf seitens der preußischen Regierung, eine Kürzung der Arbeitszeit herbeizuführen[2], verlief resultatlos. Auch ein auf dem zweiten Vereinstage des im Jahre 1863 gegründeten Verbandes der deutschen Arbeitervereine gefaßter Beschluß, in welchem man dieser Frage näher trat, gelangte nicht zur faktischen Ausführung.

Erst nachdem in Eisenach die socialdemokratische Arbeiterpartei ins Leben gerufen worden war, wurde die Agitation zu Gunsten des Normalarbeitstages energischer betrieben. Die socialdemokratische Partei acceptierte das von Marx aufgestellte Programm und stellte gleichzeitig ein neues Programm auf, welches weitgehende socialpolitische Reformen forderte, unter anderm die Einführung eines Normalarbeitstages[3].

In demselben Jahre wurde im norddeutschen Bundestage bei Gelegenheit der Beratung der Gewerbeordnung von den Socialdemokraten und gleichzeitig auch von den Konservativen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit angeregt. Die letzteren schlugen vor, in die Gewerbeordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß alle Lohnarbeiter, die in Fabriken beschäftigt wären, nicht länger als 12 Stunden täglich arbeiten sollten. Von socialdemokratischer Seite wurde durch den Abgeordneten Dr. Schweizer ein Antrag eingebracht, nach welchem in allen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden, die tägliche Arbeitszeit für alle erwachsenen Lohnarbeiter 12 Stunden nicht überschreiten dürfe, inkl. 1/2 Stunde Vor- und Nachmittagspause, sowie 1 Stunde Mittagspause, so daß die wirkliche tägliche Arbeitszeit nur zehn Stunden betragen sollte. Nicht einmal der Vorschlag der Regierung, genaue Untersuchungen über die wirkliche Arbeitszeit anzustellen, gelangte zur Annahme.

Nach dem für Deutschland glücklichen Kriege von 1870/71 und der Einführung des allgemeinen Wahlrechts und des Koali-

[1] Herkner Die Arbeiterfrage, Berlin 1894, S. 120.

[2] Eine Novelle zur Gewerbeordnung vom Februar 1849 bestimmte, daß die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter vom Gewerberate für die einzelnen Handwerke und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen sei. Vgl. Stieda, Parlamentarische Erörterungen über die Einführung des Normalarbeitstages, Zeitschrift für Handel u. Gewerbe, V. Jahrg., Nr. 8, S. 224.

[3] Herkner, Die Arbeiterfrage, S. 85.



tionsrechts bei Begründung des Reiches nahm die Arbeiterbewegung in Deutschland erst größere Dimensionen an[1]. Gleichzeitig wurden damals in Deutschland auch zum ersten Male in größerem Maßstabe Versuche von der deutschen Arbeiterschaft gemacht, auf dem Wege der freien Selbsthilfe durch Arbeitseinstellungen günstigere Arbeitsbedingungen inbezug auf Arbeitszeit und Arbeitslohn zu erringen.

So brachen in der Zeit vom 6. bis 17. Oktober 1871 in Mainz allein 7 Streiks aus, vom 17. bis 31. weitere 5 Streiks in den Städten Erfurt, Chemnitz, Frankfurt, Köln und Offenbach, von denen die meisten sich auf Arbeitszeitreduktionen bezogen.

In den Werkstätten der Thüringer Eisenbahn in Erfurt, in der Eisenbahnwagenfabrik von Gastell und Harig zu Mainz, ferner den Werkstätten der Ludwigsbahn in Mainz und einer chemischen Fabrik bei Mombach (Mainz) gelang es den Arbeitern, ihre Arbeitszeit auf 10 Stunden zu reduzieren und gleichzeitig ihre Löhne um 10 bis 15 % zu erhöhen[2]. In Chemnitz, wo am 28. Oktober 1871 in 19 Fabriken der Eisenindustrie Streiks ausgebrochen waren, verlangten die Arbeiter eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit von 65 auf 60 Stunden ohne irgend welche Reduktion des bisherigen Lohnes. Die Unternehmer hatten sich bereit gezeigt, den bisherigen Lohn weiter zu zahlen, falls die Arbeiter mit einer Reduktion der Arbeitszeit auf 62 Stunden zufrieden sein würden. Diese aber gingen auf die Bedingung nicht ein und legten die Arbeit nieder. Der Streik endete nach dreiwöchentlicher Dauer mit einem vollständigen Fiasko für die Arbeiter, so daß sie sich nach einer Einbuße von ca. 40,000 Thalern genötigt sahen, die Arbeit wieder aufzunehmen zu den Bedingungen, die ihnen die Arbeitgeber vor Ausbruch des Streikes gestellt hatten[3].

Doch in den nächsten beiden Jahren sollte sich die Lage der Arbeiter ohne ihr besonderes Hinzuthun wesentlich verbessern. Die Milliarden französischen Goldes, die als Kriegsentschädigung damals nach Deutschland strömten und das größere Ansehen, das Deutschland durch die Erfolge seiner Waffen fortan auf dem Weltmarkt genoß, führten zu einer solchen Prosperität der Volkswirtschaft,

---

[1] Vgl. Zacher, Arbeiterbewegung und Socialreform in Deutschland, Berlin 1893, S. 3.

[2] D. K. Schédo-Ferroti, Die Internationale Arbeiterbewegung, Berlin 1872, S. 77.

[3] Ibidem S. 78—82.

daß eine Unzahl von Unternehmungen gegründet wurde. Dadurch ward die Nachfrage nach Arbeit so sehr gesteigert, daß den Arbeitern Löhne bezahlt wurden, wie nie zuvor. Und auch inbezug auf die Arbeitszeit war es den Unternehmern möglich, den Arbeitern manche Konzessionen zu machen.

Als aber auf die Gründerperiode ein rapider wirtschaftlicher Niedergang im Jahre 1873 folgte, verschlechterte sich zugleich wieder die Lage der arbeitenden Klassen.

Die Notlage der deutschen Arbeiterschaft hatte im Jahre 1875 in Gotha eine Vereinigung des Verbandes der deutschen Arbeitervereine und der socialdemokratischen Arbeiterpartei zur Folge [1]. Ein gemeinsames Programm wurde aufgestellt, in welchem auch die Forderung eines den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstages erscheint [2].

Im Reichstage wurde seitens der socialdemokratischen Partei die Einführung eines solchen im Jahre 1877 beantragt. Die tägliche Arbeitszeit sollte 10 Stunden betragen [3]. Die Antragsteller — Fritsche, Bebel und Genossen — wiesen darauf hin, daß die übermäßig langen Arbeitszeiten oft eine Erschöpfung des Arbeiters zur Folge hätten und daß bei kürzerer Arbeitszeit die Intensität der Arbeitskraft sicherlich gesteigert würde. Von gegnerischer Seite machte man geltend, die heimische Konkurrenzfähigkeit werde durch den Normalarbeitstag bedroht werden, wenn Deutschland allein die Arbeitszeit regulieren würde. Der Reichstag beschloß, den Antrag an eine Kommission zu überweisen, worauf die Frage des Normalarbeitstages vier Jahre im Reichstage ruhte.

Am 11. Dezember 1881 brachte der Abgeordnete Hertling den Antrag ein, den zehnstündigen Arbeitstag als allgemeine Regel im Deutschen Reiche festzusetzen. Bei der Beratung über den Antrag erklärte Fürst Bismarck, daß er und die verbündeten Regierungen zwar gern dem Arbeiter die Möglichkeit gewähren möchten, ihm bei der kürzesten Arbeitszeit die zu seiner Existenz nötige Einnahme zu sichern, konnte sich aber von der Dringlichkeit einer solchen Kürzung der Arbeitszeit nicht überzeugen.

---

[1] Cohn, Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, 1883, Band VI, S. 48.

[2] Übrigens stellte im Jahre 1877 auch die Centrumspartei die Forderung eines Normalarbeitstages auf. Fünf Jahre später nimmt ebenso die süddeutsche Volkspartei die Forderung des zehnstündigen Arbeitstages in ihr Programm auf.

[3] Stieda, Parl. Erört., S. 225—226.

Ungefähr drei Jahre waren verstrichen, als im November 1884 und Januar 1885 von den verschiedensten Parteien, dem Centrum, den Konservativen, Nationalliberalen und Socialdemokraten im Reichstage Anträge bezüglich des Normalarbeitstages eingebracht wurden. Die ersteren drei Parteien wollten die Zahl der täglichen Arbeitsstunden erst festgesetzt wissen nach Vornahme einer Enquete über die in den einzelnen Industriezweigen bestehende Arbeitszeit. Die Socialdemokraten dagegen beantragten, ohne weiteres für alle über achtzehn Jahre alten, in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Hilfspersonen den Achtstundentag einzuführen. Aber auch diesmal kam es zu keiner Abstimmung.

Am Ende desselben Jahres (1885) wurde wiederum vom Centrum der elfstündige Maximalarbeitstag vorgeschlagen und zwar mit der Bestimmung, daß für gesundheitsschädliche Gewerbe und für solche, in denen durch die Art des Betriebes Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährdet würde, dieselbe durch Beschluß des Bundesrates noch weiter gekürzt werden könne. Die Socialdemokraten stellten bei dieser Gelegenheit abermals den Antrag auf Einführung des Zehnstundentages. Doch verschwanden die Anträge wiederum in einer Kommission.

Die Centrumspartei widmete in diesen Jahren der Frage einer Kürzung der Arbeitszeit ihre besondere Aufmerksamkeit. Im März 1887 wurde durch den Abgeordneten Hitze der Antrag eines elfstündigen Normalarbeitstages von neuem eingebracht[1]. Es war zugleich in dem Antrag bestimmt, daß, falls seine allgemeine Durchführung sich als unmöglich erweise, er doch wenigstens in der Textilindustrie Eingang finden solle. Ein ähnlicher Entwurf eines Maximalarbeitstages wurde von dem nationalliberalen Abgeordneten Öchelhäuser bei der Kommissionsberatung eingebracht. Allein auch diesmal blieben die Versuche, auf gesetzlichem Wege eine Kürzung der Arbeitszeit herbeizuführen, ohne Erfolg.

Der gegen Ende der achtziger Jahre eingetretene Aufschwung der Volkswirtschaft ließ es den Arbeitern rätlich erscheinen, nicht mehr ausschließlich auf dem bisher wenig erfolgreichen Weg der Gesetzgebung vorteilhaftere Arbeitsbedingungen zu erstreben, sondern gleichzeitig auch selbständig vorzugehen durch Arbeitseinstellungen.

---

[1] Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band V, S. 36.

In besonders günstiger Lage befand sich in jenen Jahren die Kohlenindustrie. Die Preise für Kohlen waren bedeutend gestiegen, die Gewinne der Unternehmer und die Dividenden der Aktionäre sehr große. Die Löhne der Kohlenarbeiter hatten sich trotzdem nicht gehoben und auch die Arbeitszeit war eine relativ lange, sie betrug für die Hauer circa 10 Stunden.

So kam es, daß im Mai 1889, nachdem bereits im April Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern der Kohlenbergwerke Westfalens entstanden waren, die nicht beigelegt werden konnten, der große westfälische Bergarbeiterstreik ausbrach. Damals erhoben zum erstenmal Arbeiter in Deutschland die Forderung des Achtstundentages. Die Kohlenarbeiter stellten gleichzeitig die Forderung einer 15 prozentigen Lohnerhöhung, auf die sie aber im Laufe des Streiks Verzicht leisteten. Zu Gunsten des Achtstundentages, wie sie ihn für alle Arbeiter unter Tage forderten, führten sie an, daß bereits ihre Vorfahren im 17., 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts sich der achtstündigen Schicht erfreut hätten[1]. Der Tiefbau, zu dem man um die Mitte dieses Jahrhunderts im Kohlenbergbau übergegangen war, hatte nämlich eine ein- bis zweistündige Dauer der Ein- und Ausfahrt und somit eine bedeutende Steigerung der Arbeitszeit mit sich gebracht, die den Arbeitern nicht in ihre Arbeitszeit eingerechnet worden war[2]. Durch Intervention des Kaisers wurde der Streik beigelegt und den Arbeitern die neunstündige Schicht inkl. Ein- und Ausfahrt

[1] Vgl. Karl Oldenberg, Studien zur Rheinisch-Westfälischen Bergarbeiterbewegung, Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc., Jahrg. XIV, Heft 2 u. 3, S. 91.

Im 14.—16. Jahrhundert sind sogar noch kürzere Arbeitszeiten im deutschen Bergbau vorgekommen.

So wurde im Jahre 1476 vom Rat der Stadt Goslar verordnet, daß in den dortigen Bergwerken die Schichtdauer acht Stunden betragen solle. Vordem betrug die Arbeitszeit häufig nur sechs Stunden, wobei man dieselbe in drei Schichten teilte. Die Verlängerung der Arbeitszeit durch die Verordnung von 1476 hatte ihren Grund einmal in dem Umstand, daß damals der Bergbau in Goslar rentabler wurde und daß man zum Tiefbau übergegangen war, wodurch es wohl circa eine Stunde für Ein- und Ausfahrt bedurfte. Die Verordnung von 1476 scheint jedoch den Unwillen der Bergleute erregt zu haben. So erklärt sich der Erlaß von 1544, durch welchen die rechte Schicht auf sieben Stunden oder die effektive Arbeitszeit (exkl. Ein- und Ausfahrt) auf sechs Stunden beschränkt wird. Vgl. Neuberg, Goslars Bergbau bis 1552, Hannover 1892, S. 228—232.

[2] Oldenberg S. 50.

zugesichert. Auch in anderen Kohlenrevieren, in denen die Arbeiter ebenfalls eine Verkürzung der Arbeitszeit verlangt hatten und in den Ausstand eingetreten waren, sahen sich die Bergwerksbesitzer genötigt, den Arbeitern Konzessionen zu machen. So wurde den Kohlenarbeitern die Schicht im Aachener Gebiet und an der Saar auf 9—10 Stunden, in Niederschlesien auf 8 Stunden, in Oberschlesien auf 8 und 10 Stunden und in Sachsen auf 10 Stunden inkl. Ein- und Ausfahrt reduziert[1]. Das waren relativ kurze Arbeitszeiten in einem Lande, in dem die gelernten Arbeiter allgemein noch 11—12 Stunden arbeiteten.

In Leipzig erhielten die Maurer 1889 von ihren Arbeitgebern den Zehnstundentag bewilligt. Doch fand dies Zugeständnis in anderen Teilen des Reiches keine Nachahmung.

Hatte sich bis zum Jahre 1890 die Achtstundenbewegung in der Hauptsache nur auf England und die beiden von ihm kolonisierten Staaten Australien und die Union erstreckt, so nahm sie mit diesem Jahre einen internationalen Charakter an. Der von Amerika ausgehende Gedanke, am 1. Mai zu feiern und Massendemonstrationen zu veranstalten[2], fand Anklang unter den Arbeitern fast aller Kulturstaaten der alten Welt, und man beschloß, am 1. Mai 1890 die Arbeit einzustellen. So entfalteten sich am 1. Mai 1890 in allen größeren Städten Deutschlands, Englands, Frankreichs, Österreich-Ungarns und Italiens gewaltige Demonstrationen zu Gunsten des Achtstundentages.

Auf die großen Dimensionen, die die Arbeiterbewegung in diesem Jahre annahm, dürfte es zurückzuführen sein, daß der Deutsche Kaiser im Mai des Jahres 1890 nach Berlin eine internationale Arbeiterkonferenz einberief, um gemeinschaftlich mit den Vertretern aller an der Arbeiterfrage beteiligten europäischen Staaten zu beraten, was zum Wohle der arbeitenden Klassen geschehen könnte. Die Konferenz hatte bekanntlich nicht den gewünschten Erfolg. Inbezug auf die Regelung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter schlug sie nur vor, die Arbeitszeit der Arbeiter in ungesunden Bergwerken zu beschränken und die Sonntagsruhe einzuführen[3].

In demselben Monat (Mai 1890) brachten im Reichstag die

---

[1] Ibidem S. 105. [2] Vgl. oben S. 47.

[3] Conférence Internationale de Berlin, Leipzig, Duncker & Humblot, p. 195—200.

Socialdemokraten durch den Abgeordneten Auer den Antrag eines zehnstündigen Arbeitstages ein, der vom 1. Januar 1894 auf neun Stunden und vom 1. Januar 1898 auf acht Stunden reduziert werden solle. Von dem Abgeordneten Stumm (Reichspartei) wurde der elfstündige Maximalarbeitstag für Textilarbeiter beantragt. Die beiden Anträge wurden einer Kommission überwiesen, die die Gesetzentwürfe zu begutachten hatte[1].

In den Sitzungen am 16. und 17. Mai 1891 erklärte sich die Majorität der Kommission gegen die Anträge, ohne jedoch grundsätzlich ihre Abneigung gegen die Regulierung der Arbeitszeit männlicher Arbeiter auszusprechen. Vom Plenum wurden die Anträge abgelehnt.

Einige Wochen später, am 1. Juni 1891, wurde das neue Arbeiterschutzgesetz erlassen, welches thatsächlich auf die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter nicht ohne Einfluß sein sollte. Dasselbe beschränkte die Arbeitsdauer für alle in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen auf elf Stunden täglich[2]. Diese Bestimmung bewirkte für viele Industriezweige, in denen die Arbeit des Mannes und der Frau sich ergänzten und in denen die Arbeit des Mannes nicht beträchtlich länger war als elf Stunden, die indirekte Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter. Es sind dies Folgen des Gesetzes ähnlich denen, welche das Ende der vierziger Jahre erlassene Zehnstundengesetz für Arbeiterinnen in der Textilindustrie in England nach sich gezogen hat. Zugleich ermächtigt das Gesetz den Bundesrat, für Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zuläſsigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben[3]. Durch diese Bestimmung ist im Princip für alle Gewerbe Deutschlands der sanitätspolizeiliche Maximalarbeitstag anerkannt worden.

---

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band V, S. 37.

[2] Vgl. Reichs-Gewerbe-Ordnung nebst Ausführungsbestimmuugen, 13. Aufl. 1895, § 137, Abs. 2: Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

[3] Ibidem § 120e, Abs. 3: Durch Beschluß des Bundesrates können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

In der folgenden Zeit waren es die Buchdruckergehilfen, welche die Führung in der Bewegung zu Gunsten einer Kürzung der Arbeitszeit übernahmen. Sie hatten sich seit 1865 in dem deutschen Buchdruckerverband organisiert. Derselbe hatte diesen Namen dann im Jahre 1878 infolge des Socialistengesetzes mit der Bezeichnung „Buchdruckerunterstützungsverband" vertauscht. Der Verein verfügte über relativ große Mittel, da es den Buchdruckergehilfen bei ihren hohen Löhnen möglich war, kräftig der Vereinskasse beizusteuern. In Deutschland nahm er eine ähnliche Stellung ein, wie in England die Gewerkvereine der Northumberländer und Durhamer Bergleute. Wie für diese besteht auch für jene in Deutschland im Falle von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern das Schieds- und Einigungsverfahren. In beiden Ländern hatten sich die den betreffenden Vereinen angehörenden Arbeiter bisher von den socialistischen Bestrebungen fern zu halten gewußt und ausschließlich dem socialen Liberalismus gehuldigt.

Da der Buchdruckerverband bisher in Deutschland große Erfolge gehabt hatte, erschien er der deutschen Arbeiterwelt besonders geeignet, die Führung in der Achtstundenbewegung, die seit dem westfälischen Kohlenarbeiterstreik in Deutschland nicht wieder zur Ruhe gelangt war, zu übernehmen.

Zum erstenmal erklärten sich die Buchdruckergehilfen für den Achtstundentag auf einer Versammlung am 23. September 1890 in Leipzig [1]. Ein Redner befürwortete diese Reduktion der Arbeitszeit, indem er darauf hinwies, daß im Jahre 1889 der Verband nicht weniger als 123776 Mk. aufzubringen gehabt hätte, um die beschäftigungslosen Arbeiter zu unterstützen. Man nahm daher einen Antrag an, in welchem erklärt wurde, daß der Achtstundentag für den deutschen Buchdrucker von der größten Notwendigkeit sei. Die Arbeitszeit der Buchdrucker betrug zur Zeit $9^{3}/_{4}$ Stunden täglich, eine relativ lange Arbeitszeit, wenn man bedenkt, daß bereits 1848 dieselbe nur zehn Stunden währte. Zum Austrage aber sollte die Achtstundenfrage erst im nächsten Jahre kommen.

Auf einer Versammlung der deutschen Buchdruckergehilfen, die vom 6. bis 8. Oktober 1891 in Leipzig tagte, stellte man eine Reihe von Forderungen auf:

---

[1] Deutscher Reichsanzeiger 1890, 25. September.

1. Vorläufige Verminderung der Arbeitszeit auf neun Stunden,
2. Erhöhung der Grund- und Lohntaxe um 10 % für die Stunde,
3. Außerdem noch eine Erhöhung der lokalen Zuschläge.

Die Arbeitgeber gaben in zwei Punkten nach: sie wollten die Grundtaxe um 7 ½ % erhöhen, erklärten sich aber entschieden gegen irgend welche Reduktion der Arbeitszeit [1]. Daraufhin zeigten sich die Arbeiter bereit, sich mit einer Reduktion der Arbeitszeit auf 9 ½ Stunden und einer Erhöhung der Grund- und Lohntaxe um 5 % zufrieden zu geben. Der dritte Punkt der Forderung blieb unverändert. Die Arbeiter legten besonderes Gewicht auf die Kürzung der Arbeitszeit. Als Grund hierfür gaben sie an:

1. die enorme Sterblichkeit im Buchdruckergewerbe,

2. die große Zahl der Arbeitslosen, für welche der Verband jährlich 150000 Mk. auszugeben hätte, um sie zu erhalten.

Was freilich den letzten Grund anbetrifft, so muß eingewendet werden, daß eine Reduktion der Arbeitszeit auf 9 resp. 9 ½ Stunden das Arbeitsquantum nur um ein geringes vermindert hätte, da die Arbeitsintensität wahrscheinlich bedeutend zugenommen haben würde. Trotzdem bediente man sich mit Vorliebe dieses Argumentes. War doch das letzte Ziel der Arbeiter nicht der Neunstundentag, sondern der Achtstundentag, nach dessen Einführung vielleicht erst ein Teil der beschäftigungslosen Buchdrucker angestellt worden wäre.

Die Principale wußten sehr wohl, daß, wenn sie den Gehilfen ihre Forderungen bewilligen würden, diese in nächster Zeit noch viel weitgehendere Ansprüche erheben würden. Und da sie zur Zeit von einer Arbeitseinstellung wenig zu fürchten brauchten — es waren bereits vor dem 1. Oktober die Weihnachtsromane und sonstigen Werke gedruckt worden — so glaubten sie den Arbeitern keine weiteren Konzessionen machen zu müssen und lehnten die gemäßigteren Forderungen der Arbeiter rundweg ab.

Die Folge davon war, daß am 24. Oktober circa 15000 Gehilfen in Deutschland ihren Arbeitgebern die Arbeit kündigten. Nur 5000 Arbeitern wurden nach Ablauf der Kündigungsfrist ihre Forderungen bewilligt, 10000 Gehilfen dagegen traten in den Ausstand. Von Anfang an brachte die gesamte Arbeiterwelt Deutschlands dem Buchdruckerstreik ein großes Interesse entgegen, erblickte sie doch in ihm die erste wichtige Etappe in dem Kampfe

---

[1] Vgl. Socialpol. Centralblatt, I. Jahrg., Nr. 1.

um den Achtstundentag. In Deutschland wurden an freiwilligen Gaben für die streikenden Arbeiter circa 28000 Mk. aufgebracht. Fast noch ein größeres Interesse zeigte die Arbeiterschaft fremder Staaten für den deutschen Buchdruckerstreik. England schickte allein 20000 £, Österreich 40000 Mk., die Schweiz 9000 Mk., Frankreich 3000 Mk. Circa 8 Wochen nach Ausbruch des Streikes erbot sich der Handelsminister von Berlepsch, zwischen den Arbeitgebern und den streikenden Buchdruckern zu vermitteln — ein Vorschlag, auf den beide Parteien eingingen. — Erst später gingen die Gehilfen von ihrer Zusage, sich dem Handelsminister zu unterwerfen, zurück.

Nach zehnwöchentlicher Dauer endigte der Streik mit einer völligen Niederlage der Buchdrucker[1]. Die Folge von diesem Streik war die Auflösung der Tarifkommission, wie sich das Schieds- und Einigungsamt nannte, und der Übergang der Buchdruckergehilfen in das socialistische Lager.

Zu derselben Zeit, in die die Bewegung der Buchdrucker fällt, unternahmen auch die bayrischen Bierbrauer, besonders die Nürnberger, den Versuch, eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit durchzusetzen — und zwar mit günstigem Erfolge. Nach einem hartnäckigen Streik erhielten anfangs 1892 die Brauergehilfen in Nürnberg, ausgenommen die in der Tucherschen Brauerei angestellten, ihre Arbeitszeit auf elf Stunden reduziert und gleichzeitig ihre Wochenlöhne von 70 auf 80 Mk. erhöht.

Von besonderer Bedeutung dürfte für den weiteren Verlauf der Bewegung der Umstand werden, daß die Arbeiter jetzt infolge der Erfahrungen, die sie mit den letzten großen Streiks gemacht haben, zu der Einsicht von der Notwendigkeit einer festen Gewerkschaftsorganisation gelangt sind. Mit der Aufgabe, die bisher getrennt operierenden Gewerkschaften verwandter Berufe durch Kartellierung zu einem einheitlichen Vorgehen zusammenzuschließen, beschäftigte sich der am 14. März 1892 in Halberstadt tagende erste allgemeine deutsche Gewerkschaftskongreß.

Unterdessen war die Agitation für den Achtstundentag lebhaft von den Bergarbeitern betrieben worden und zwar besonders in Rheinland-Westfalen und im Saarrevier.

Infolge des Drängens der Arbeiter sah sich Ende Dezember 1891 der Verein für die Bergbauinteressen im Oberamtsbezirk

[1] Socialpolitisches Centralblatt, I. Jahrg., Nr. 4.

Dortmund in seiner Hauptversammlung veranlaßt, eine neu entworfene Arbeitsordnung für Bergwerke den Zechen seines Bezirkes zur baldigen Annahme zu empfehlen. Im Abschnitt II derselben wird bestimmt, daß die tägliche Arbeitszeit für die Arbeiter unter Tage acht Stunden (exkl. Ein- und Ausfahrt), für diejenigen über Tage zehn Stunden betragen solle.

Anfangs des Jahres 1892 beschlossen die fiskalischen Grubenarbeiterausschüsse im Saarrevier, an den preußischen Handelsminister von Berlepsch eine Eingabe zu richten. Sie petitionierten darin unter anderm auch um die Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages (inkl. Ein- und Ausfahrt) für alle Bergarbeiter unter Tage.

Auf die lebhafte Agitation der Bergarbeiter dürfte es zurückzuführen sein, daß gelegentlich der Beratung der Novelle zum Berggesetz in der Berggesetzkommission des preußischen Abgeordnetenhauses die Frage einer Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages für Bergarbeiter erwogen wurde. Ein dahin gehender Antrag war von mehreren Kommissionsmitgliedern gestellt worden. Doch stieß er auf heftigen Widerstand seitens der übrigen Mitglieder und wurde mit großer Majorität abgelehnt. Unter anderm erwiderte der Handelsminister von Berlepsch, daß an eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden im Bergbau in Preußen nicht zu denken sei, so lange mit ihr nicht in andern Staaten der Anfang gemacht wäre.

Die Novelle zum Berggesetz, wie sie später vom preußischen Abgeordnetenhaus angenommen wurde, entsprach nur wenig den Wünschen der Arbeiter. Der Unwille über dieselbe war ein allgemeiner. In Dortmund beschloß eine Bergarbeiterversammlung des Ortsvereins „Glück auf" am 29. Mai 1892, eine Petition an das Herrenhaus einzureichen, den Entwurf bezüglich der Reform des Berggesetzes lieber ganz fallen zu lassen, als ihn in dieser Form anzunehmen.

Die Unzufriedenheit der Bergarbeiter in Rheinland-Westfalen und im Saarrevier steigerte sich noch im folgenden Sommer. Infolge der ungünstigen Konjunkturen im Kohlengewerbe glaubten sich während desselben die Unternehmer gezwungen zu sehen, Arbeiterentlassungen oder Lohnreduktionen in größerem Umfange vorzunehmen.

Dazu erregte im Saarrevier viel Erbitterung die anfangs November d. J. erfolgte Publikation einer neuen Arbeitsordnung, die die fiskalische Grubenverwaltung mit Rücksicht auf die am

1. Januar 1893 in Kraft tretende Berggesetznovelle abgefaßt hatte. Die Bestimmungen derselben entsprachen in keiner Weise den Wünschen der Arbeiter.

Im Dezember des Jahres 1892 machte sich die Erbitterung in einem Streik Luft. Auf einer Versammlung der Bergleute des Saarreviers in Bildstock am 8. Dezember beschloß man in einen Ausstand einzutreten[1]. Wohl versuchte die staatliche Grubenverwaltung bald nach dem Beschlusse in Bildstock, die Arbeiter durch einzelne Konzessionen zu veranlassen, von einem Streik abzusehen. Doch da sie sich gegen die Hauptforderung der Arbeiter, die Einführung der achtstündigen Schicht, ablehnend verhielt, so scheiterten alle weiteren Verhandlungen.

Am 28. Dezember wurde auf mehreren Bergarbeiterversammlungen endgültig beschlossen, die Arbeit niederzulegen, was auch bereits am nächsten Morgen geschah.

Die staatliche Grubenverwaltung erließ sofort nach Ausbruch des Streikes eine Bekanntmachung, in der sie die Bergarbeiter vor einer Arbeitseinstellung ernstlich warnte. Trotzdem aber machte in den nächsten Tagen die Ausstandsbewegung unaufhaltsam Fortschritte. Bereits am 2. Januar 1893 waren von 30000 fiskalischen Bergleuten des Saarreviers nach dem Berichte der dortigen preußischen Grubenverwaltung nur noch 4611 Mann thätig, d. h. über 5/6 der gesamten Bergarbeiter befanden sich im Ausstande. Freilich erfolgte seit dem 2. Januar 1893 eine stetige Abnahme der Zahl der Ausständigen im Saarrevier — eine Folge des energischen Auftretens der Behörden, die mehrfache Versuche der Arbeiter, über ihre Forderungen und über Beilegung des Streiks zu verhandeln, zurückwiesen.

Dafür dehnte sich die Bewegung bald vom Saarrevier auf Rheinland-Westfalen aus. Hier hatte ein Aufruf des Streikkomitees im Saarrevier, in welchem es alle Gewerkschaften in Deutschland um Unterstützung der Streikenden anging, großen Eindruck gemacht. Am 6. Januar desselben Jahres fanden Arbeiterversammlungen in Gelsenkirchen, Essen und Dortmund statt. In Essen beschloß die Versammlung, die streikenden Bergarbeiter im Saarrevier mit allen Mitteln und in jedem Falle zu unterstützen. Am 8. Januar begannen auch hier die Bergarbeiter in den Ausstand zu treten, sodaß bereits am 11. Januar 13000 Arbeiter streikten, d. h. 1/10 der Gesamtbelegschaften in Rheinland-Westfalen.

[1] Vgl. Socialpol. Centralblatt, II. Jahrg., Nr. 15.

Indessen noch im Laufe des Monats Januar endete der Ausstand der Bergleute sowohl im Saarrevier als in Rheinland-Westfalen mit einer völligen Niederlage der Arbeiter. Der tiefere Grund für diesen Mißerfolg ist zum großen Teil darin zu suchen, daß es den Arbeitern an einer festen Organisation fehlte. Wäre eine solche vorhanden gewesen, so würden die Leiter derselben niemals den Arbeitern einen Streik angeraten haben zu einer Zeit, da den Arbeitern nur geringe Mittel zur Verfügung standen, während den Unternehmern infolge der allgemein ungünstigen Konjunktur eine Einschränkung der Produktion ohnehin nicht unwillkommen war[1].

So stark die Bewegung der Arbeiter im Januar des Jahres 1893 war, so ruhig verlief sie in den übrigen Monaten. Die industrielle Krisis, die sich im Laufe des Jahres 1893 verschärfte, wirkte hemmend auch auf die Bewegung zu Gunsten einer Kürzung der Arbeitszeit ein. Darum sahen die Arbeiter von weiteren großen Ausständen in diesem Jahre ab und begnügten sich im allgemeinen damit, unter den alten Bedingungen weiter zu arbeiten. Nur vereinzelt suchten sie mittels kleiner Streiks oder Petitionen an die Behörde eine Reduktion der Arbeitszeit zu erwirken.

So faßte bald nach Beendigung des großen Streiks im Saarrevier und in Rheinland-Westfalen eine Versammlung von Arbeitslosen in Dortmund den Beschluß, an den Magistrat eine Petition einzureichen, in welcher der Stadtrat gebeten wurde, für alle Beamte und Arbeiter den achtstündigen Arbeitstag einzuführen. Die arbeitslosen Leute glaubten, daß sich bei einer Einführung des Achtstundentages neue Nachfrage nach Arbeitskräften geltend machen würde und daß sie auf diese Weise Anstellung erhielten.

In den nächsten Monaten lenkte die Arbeiterschaft von Mainz die Aufmerksamkeit auf sich. Am 22. März trat daselbst eine Anzahl Brauer, Küper und Hilfsarbeiter in den Ausstand, nachdem die Unternehmer sich gegenüber ihren Forderungen — Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit, Bezahlung der Überstunden u. a. — ablehnend verhalten hatten. Die streikenden Arbeiter wurden von der gesamten Arbeiterschaft in Mainz unterstützt, indem diese den Boykott über die Wirtschaften verhängte, welche Bier aus den Brauereien bezogen, die die Forderungen der Arbeiter nicht bewilligten.

---

[1] Vgl. Die Lage der Bergarbeiter in den Hauptkohlenbezirken Deutschlands. Eine socialpolitische Studie von Adolph Schulze, Berlin 1893, S. 15.

Später entschloß sich der Stadtrat von Mainz, die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den städtischen Betrieben angestellten Arbeiter neu zu regeln, unter anderm auch die Arbeitszeit auf zehn Stunden zu fixieren und zwar derart, daß die Arbeit innerhalb zwölf auf einander folgenden Stunden zu erfolgen habe.

Die Maifeier fand in diesem Jahre gemäß einem auf dem vorjährigen socialdemokratischen Parteitag gefaßten Beschlusse nicht einheitlich am 1. Mai statt. Wo die Verhältnisse eine Feier an diesem Tage nicht gestatteten, hielt man dieselbe am Sonntag vor oder nach dem 1. Mai ab.

Zu Beginn des folgenden Jahres 1894 machten sich Bestrebungen, den Achtstundentag einzuführen, unter den sächsischen Berg- und Hüttenarbeitern geltend. Der Verband derselben richtete eine Petition an den sächsischen Landtag, in der er nachsuchte um die Einführung einer sechsstündigen Schicht für Bergwerke mit einer Temperatur über 28° und einer solchen von acht Stunden (inkl. Ein- und Ausfahrt) für alle übrigen Bergwerke. Am 5. März beschloß der sächsische Landtag, die in der Petition der Bergleute ausgesprochenen Wünsche der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Bald nachdem die sächsischen Bergleute ihre Petition an den sächsischen Landtag gerichtet hatten, reichten auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine eine solche wegen Regelung der Arbeitszeit an den Reichstag ein. In Punkt 2 derselben baten sie den Reichstag, den Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß in allen Betrieben des Reiches und der Bundesstaaten eine tägliche Arbeitszeit von höchstens neun Stunden (inkl. Ein- und Ausfahrt) für Bergwerke und andere gesundheitsschädliche Betriebe eingeführt werde.

Die Maifeier sollte in diesem Jahre in Deutschland den Anstoß zu einem erbitterten Kampf zwischen Arbeitern und Unternehmern geben. Die Böttchergesellen der Berliner Brauereien stellten nämlich auf Grund eines am 14. April gefaßten Vereinsbeschlusses an die Unternehmer die Forderung, und zwar mündlich in Form eines Gesuches, ihnen den 1. Mai zur Feier freizugeben[1]. Da aber die Unternehmer diesen eine Befreiung vom Dienste nicht hätten zugestehen können, ohne das gleiche Recht auch den übrigen

[1] Bueck, Zur Arbeiterbewegung, 62. Bericht des Centralverbandes deutscher Industrieller, Berlin 1894, S. 34—42.

Arbeitern zu gewähren, und sie den Betrieb während der Dauer der Mälzungsperiode nicht unterbrechen zu dürfen glaubten, erteilten gegen Ende des Monats die Brauereivorstände den Antragstellern einen ablehnenden Bescheid[1]. Als trotzdem die Böttchergesellen in einer am 29. April stattgefundenen Versammlung den Beschluß faßten, am 1. Mai zu feiern, beschlossen die Unternehmer ihrerseits, die in dem Vorgehen der Gesellen eine Herausforderung erblickten, diejenigen, welche am 1. Mai die Arbeit nicht aufnehmen würden, vor dem 7. Mai nicht wieder anzustellen, da zwei Sonntage in die Zeit vom 1. bis 7. Mai fielen und eine so häufige Unterbrechung des Betriebes ihnen aus technischen Gründen nachteilig erschien. Falls sich aber die Gesellen diesem Beschluß nicht fügten, sollten sie entlassen werden. Diesen Beschluß teilten die Unternehmer den Böttchergesellen, die in ihrer großen Mehrzahl am 1. Mai die Arbeit eingestellt hatten, am 2. Mai mit, als sich dieselben wieder in ihren Arbeitsstätten einfanden. Die Böttchergesellen proklamierten hierauf einen allgemeinen Streik und machten jetzt die Aufnahme der Arbeit ihrerseits abhängig von folgenden Forderungen: Beschränkung der täglichen Arbeitszeit von 9 ½ auf 9 Stunden, Erhöhung des Minimalwochenlohnes von 27 auf 30 Mark und Anerkennung des 1. Mai als Arbeiterfeiertag.

Da die Brauereien auf diese Forderungen nicht eingingen, beschloß das Gewerkschaftskartell auf einer Versammlung in Rixdorf am 6. Mai, die Vereinsbrauerei daselbst so lange in Verruf zu erklären, bis die Forderungen der Böttcher bewilligt wären.

Hierauf erklärte sich der Verein der Brauereien Berlins mit der Vereinsbrauerei für solidarisch. Nachdem er sowohl das Gewerkschaftskartell in Rixdorf als auch die Gewerkschaftskommission in Berlin vergeblich ersucht hatte, den Beschluß der Rixdorfer Versammlung rückgängig zu machen, entließen die dem Verein angehörenden Brauereien 15 % ihrer Arbeiter.

Die Arbeiter, die in dieser Gegenmaßregel der Unternehmer einen Angriff auf ihre Organisation erblickten, verhängten nun über 6 weitere Brauereien den Boykott.

Nach einem vergeblichen Versuche des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, den Boykott durch eine Besprechung der beiderseitigen Interessenten vor dem Gewerbegericht beizulegen, beschloß

---

[1] Vgl. Richard Rösicke, Die Entwickelung u. der Stand des Berliner Bierboykotts, Socialpol. Centralbl., III. Jahrg. Nr. 39.

man am 16. Juli auf 31 zu gleicher Zeit in Berlin stattfindenden Volksversammlungen, den Boykott nicht mehr auf die 7 Brauereien zu beschränken, sondern ihn auf sämtliche 30 Ringbrauereien auszudehnen[1] und die Forderungen noch bedeutend zu verschärfen.

Nach mehr als siebenmonatlicher Dauer erreichte der Boykott sein Ende. Am 24. Dezember kam es zwischen den Vertretern der beiden Parteien, dem Abgeordneten Richard Rösicke und Paul Singer zu einer Vereinbarung und wurde die Aufhebung des Boykotts beschlossen[2].

Im Jahre 1894 beteiligten sich an der Bewegung zu Gunsten der Kürzung der Arbeitszeit auch die Handlungsgehilfen, die sich bisher — wiewohl mit übermäßig langen Arbeitszeiten belastet — von ihr im allgemeinen ferngehalten hatten. Die Agitation unter ihnen gestaltete sich besonders lebhaft in Hinblick auf die vorgeschrittenen Arbeiten der Kommission für Arbeiterstatistik[3] und die infolgedessen nahe bevorstehende Entscheidung der Kommission über die eventuelle Einführung eines Maximalarbeitstages im Handelsgewerbe. Auf einem Kongresse der im Handelsgewerbe angestellten Hilfsarbeiter in Halle (am 13. bis 15. Mai) wurde zu der Frage des Maximalarbeitstages Stellung genommen und eine Resolution des Inhaltes einstimmig beschlossen, daß eine Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden, der Ladenzeit auf 12 Stunden für sämtliche Werktage erfolgen solle. Für den Fall, daß Ausnahmen gestattet würden, müßten die Überstunden zum mindesten gesetzlich festgelegt und besonders bezahlt werden.

Die genannte Kommission für Arbeiterstatistik erzielte im nächsten Monat das erste praktische Resultat. In den vom 23. bis 27. Juni abgehaltenen Sitzungen beschäftigte sie sich mit der Beratung des Gutachtens, welches dem Reichskanzler über die

---

[1] Vgl. Die Neue Zeit, XII. Jahrg., II. Band, Nr. 42.

[2] Vgl. Socialpol. Centralbl., IV. Jahrg., Nr. 14, ferner Die Neue Zeit, XIII. Jahrg., I. Band, Nr. 15.

[3] Die Kommission für Arbeiterstatistik war vom Reichskanzler am 3. Juni 1892 beauftragt worden, bei einer Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, im Handelsgewerbe und Müllergewerbe mitzuwirken und sich sodann gutachtlich darüber zu äußern, zunächst für die beiden zuerst genannten Gewerbe, ob die Verhältnisse in den betreffenden Gewerben die Anwendung des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung (vgl. oben S. 66) notwendig und durchführbar erscheinen ließen. Vgl. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 6: Bericht über die Erhebungen, betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, S. 1.

Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien zu erstatten sei und entschied sich für einen zwölfstündigen Maximalarbeitstag oder einen dreizehnstündigen inkl. einer Stunde Pause in den genannten Gewerben[1]. Im Juli erstattete die Kommission dem Reichskanzler ihren Schlußbericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung im Bäcker- und Konditorgewerbe und gab ihr Gutachten dahin ab, die Arbeitszeit für die Gehilfen auf 12 Stunden zu beschränken[2].

Mit der Frage einer Beschränkung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe beschäftigte sich die Kommission in der Sitzung vom 9. bis 20. November 1894[3]. Auch für dieses Gewerbe dürfte, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, eine gesetzliche Festlegung der täglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden zu empfehlen sein.

Am 26. und 27. Dezember tagte in Essen der erste nationale Bergarbeiterkongreß, dessen Mitglieder — ungefähr 100 an der Zahl — freilich fast ausschließlich Delegierte aus dem rheinisch-westfälischen Kohlenrevier waren. Der Kongreß beschäftigte sich unter anderm auch mit der Frage des Achtstundentages für Bergleute. In einer Resolution, die angenommen wurde, erklärte man, die Einführung der achtstündigen Schicht (inkl. Ein- und Ausfahrt) sei angesichts der Gesundheitsschädlichkeit und der infolge von Überarbeitung vergrößerten Lebensgefährlichkeit des Bergbaues dringend notwendig[4].

Im Jahre 1895 traten in der Bewegung zu Gunsten einer Kürzung der Arbeitszeit besonders in Bäckereien beschäftigte Arbeiter hervor. Da der deutsche Bundesrat noch nicht die Beschlüsse der Kommission für Arbeiterstatistik zur Durchführung gebracht hatte, glaubten die Bäckereiarbeiter zu der Frage des Maximalarbeitstages im Bäckergewerbe selbständig Stellung nehmen zu müssen. Zunächst fand in Berlin am 20. und 21. Februar 1895 ein deutscher Bäckerkongreß statt, auf dem 14000 Bäckereiarbeiter

---

[1] Drucksachen der Kommission f. Arbeiterstatistik, Verh. Nr. 5, Berlin 1894, S. 8.

[2] Oldenberg, Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe, Jahrbuch für Gesetzgebung &c. von Schmoller, Neue Folge, III. Heft, II. Abteilung, Leipzig 1894, S. 3.

[3] Vgl. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr. 7, Berlin 1895.

[4] Vgl. The Labour Gazette, Vol. III, Nr. 1, p. 31. Socialpolitisches Centralblatt, IV. Jahrg., Nr. 15.

durch 30 Delegierte vertreten waren. Der Kongreß beschloß einstimmig, an den Bundesrat das Ersuchen zu richten, den zwölfstündigen Arbeitstag im Bäckergewerbe bis zum 1. April 1895 gesetzlich einzuführen [1].

Ebenso beschlossen in Frankfurt a. M. die süd- und mitteldeutschen Bäckergehilfen auf ihrem ersten Kongreß vom 16. bis 18. August eine Eingabe an die Reichsregierung, in welcher sie um Einführung des zwölfstündigen Arbeitstages für Bäckereien baten [2].

Um auch den Reichstag, bei dem auf Anraten der Kommission für Arbeiterstatistik der Bundesrat die Zustimmung zu dem Gesetz, das er eventuell zu erlassen beabsichtige, einholen sollte, für die Sache des Arbeiterschutzes im Bäckergewerbe zu gewinnen, petitionierten die organisierten deutschen Bäckergehilfen im November an den deutschen Reichstag um Einführung eines Maximalarbeitstages von zwölf Stunden für die erwachsenen Arbeiter in allen Bäckereien und Konditoreien, um gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für die Lehrlinge auf 8—10 Stunden und um Ausdehnung der Fabrik-Inspektion auf sämtliche Bäckerei- und Konditoreibetriebe [3].

Die Kommission für Arbeiterstatistik setzte trotz der Angriffe, die ihre Beschlüsse in der liberalen Presse erfuhren, ihre Untersuchungen nachdrücklich fort. In den Sitzungen am 10. und 11. Dezember beschäftigte sie sich eingehend mit den Erhebungen über das Handelsgewerbe und beschloß vierzig Auskunftspersonen aus dem Müllergewerbe zu vernehmen. Die Kommission entschied sich für eine Regelung der Arbeitszeit in den offenen Ladengeschäften. Sie empfahl den Erlaß eines Gesetzes, nach welchem in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens die Läden geschlossen sein sollten und ferner eine gesetzliche Festlegung der Mittagspause.

Auch die Frage des Maximalarbeitstages für die Bäckereiarbeiter geht gegenwärtig ihrer Entscheidung entgegen.

Neuerdings hat die preußische Regierung beim Bundesrat einen Entwurf betreffend die gesetzliche Einführung einer Maximalarbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien eingebracht. Nach den Bestimmungen des Entwurfes soll für Gehilfen und ältere Lehr-

---

[1] Socialpolitisches Centralblatt, IV. Jahrg., Nr. 22.
[2] Ibidem, IV. Jahrg., Nr. 48.
[3] Sociale Praxis, V. Jahrg., Nr. 8.

linge die Arbeitszeit auf 12 Stunden, für die jüngeren Lehrlinge auf 11 resp. 10 Stunden beschränkt werden. Jedoch sollen diese Beschränkungen nur gelten für die Betriebe, die Gehilfen und Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8 1/2 Uhr abends und 5 1/2 Uhr früh beschäftigen, sofern in denselben Nachtarbeit mehr als zwanzig mal im Jahre vorkommt und regelmäßig mehr als drei mal wöchentlich gebacken wird[1]. Der Entwurf begünstigt also die kleineren Betriebe gegenüber den großen.

Welche praktischen Folgen für die Arbeiter die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik demnächst zeitigen werden, insbesondere ob der Bundesrat die Vorschläge der preußischen Regierung acceptieren und der zwölfstündige Arbeitstag für das Bäckergewerbe gesetzlich eingeführt wird, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen[2].

Aus dem Verlauf der Bewegung in Deutschland geht hervor, wie große Fortschritte die noch junge Bewegung in den letzten Jahren gemacht hat. Und aller Wahrscheinlichkeit nach wird sie bei dem Bestreben der Arbeiter, sich immer fester zu organisieren, in den nächsten Jahren noch größere Dimensionen annehmen.

---

[1] Ibidem V. Jahrg., Nr. 15.

[2] Stieda glaubt, daß der Bundesrat infolge zu großer Schwierigkeiten der Reform keine Veranlassung finden werde, zu Gunsten der Gehilfen einzuschreiten. Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, V. Band, 1893, S. 731.

II. Begriff des achtstündigen Normalarbeitstages.

Schäffle hat in seinem Aufsatz: „Theorie und Politik des Arbeiterschutzes" eine Scheidung vorgenommen zwischen einem Normalarbeitstage im engeren und einem solchen im weiteren Sinne[1]. Seine Definition des Normalarbeitstages im engeren Sinne entnimmt er von Rodbertus. Darnach würde die Arbeit eines solchen Tages gegeben sein in einem Arbeitsquantum von bestimmter Größe, das gewonnen wird, indem man die gewerklich und persönlich verschiedenartigen täglichen Arbeitsleistungen auf einander reduziert und aus ihnen das arithmetische Mittel zieht[2]. Dieses Normalarbeitsquantum würde alsdann einen künstlichen Generalnenner darstellen für die Lohnnormierung der persönlichen Einzelleistungen.

Freilich ist dies nicht der Normalarbeitstag, den die Arbeiterschaft der modernen Kulturstaaten durchgeführt wissen will. Seine Einführung würde bei gleichen Arbeitslöhnen eine unabsehbare Differenzierung der Arbeitszeiten, bei gleichen Arbeitszeiten eine solche der Arbeitslöhne im Gefolge haben[3]. Gerade eine Uniformierung aber der ersteren ohne irgendwie Rücksicht zu nehmen auf die Höhe der Löhne ist eigenstes Ziel der modernen, auf Herstellung eines Normalarbeitstages gerichteten Bestrebungen.

Unter dem Normalarbeitstag im weiteren Sinne hat man zu verstehen die schutzpolitische oder schutz- und lohnpolitische Be-

---

[1] Schäffle, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes, Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, Band 46, 1890, S. 679 ff.

[2] Vgl. Rodbertus-Jagetzow, Kleine Schriften von, Berlin 1890, S. 337—341 ff.

[3] Vgl. Stieda, Parlamentarische Erörterungen über die Einführung des Normalarbeitstages, Zeitschrift für Handel und Gewerbe, 1892, Nr. 8, S. 229.

schränkung der höchsten erlaubten Dauer der Arbeitszeit innerhalb eines astronomischen Tages auf eine Anzahl von Stunden für alle in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Personen. Für diesen Normalarbeitstag wird immer mehr der Name Maximalarbeitstag üblich, wie denn diese Bezeichnung das Wesen desselben richtig bestimmt. Wir haben nun zunächst zu unterscheiden zwischen dem ausschließlich schutzpolitischen und dem lohn- und schutzpolitischen Maximalarbeitstage. Sie stimmen beide darin überein, daß sie in der Regel gesetzlich, ausnahmsweise auch vertragsmäßig, festgesetzt sind, um volkswirtschaftlich günstigere Zustände herbeizuführen [1].

Der schutzpolitische Maximalarbeitstag bezieht sich entweder nur auf Kinder, jugendliche Personen und Frauen oder auch auf die erwachsenen männlichen Arbeiter. Im ersteren Falle spricht man von einem Frauen- und Jugendfabrikarbeitstag. Im letzteren redet man von einem hygienischen Arbeitstag, wenn derselbe nur eingeräumt wird für gewisse Betriebe, in denen die Arbeit besonders anstrengend und die Gesundheit des Arbeiters besonders gefährdet erscheint. Erstreckt sich der schutzpolitische Arbeitstag dagegen auf alle in einer Fabrik beschäftigten erwachsenen männlichen Arbeiter, so führt er die Bezeichnung Fabrikarbeitstag oder Normalarbeitstag schlechthin [2].

Der lohn- und schutzpolitische Normalarbeitstag ist eine besondere Abart des letzteren und zwar ein solcher von achtstündiger täglicher Dauer. Dieser achtstündige Normalarbeitstag oder allgemeine Maximalarbeitstag wird Gegenstand der folgenden Untersuchung sein.

Es wirken eine Reihe von Umständen zusammen, die in unserer Zeit gerade dem Achtstundentage eine besondere Bedeutung verleihen. Einmal wird seine Einführung gefordert seit dem 1. Mai des Jahres 1890 von den Arbeitern aller industriellen Kulturstaaten des Erdballes. Er soll sich nicht beschränken nur auf die Arbeiter gewisser Gewerbe, sondern in allen Gewerben gleichmäßig zur Durchführung gelangen. Dabei ist dem Achtstundentage der Charakter eines reinen Zeit-Normalarbeitstages in so ausgeprägtem Maße eigen, wie kaum einem der früheren Maximalarbeitstage: seine Einführung soll geschehen ohne Rücksicht auf die Arbeits-

[1] Vgl. Schäffle S. 656—667.

[2] Wie er bereits in der Schweiz und in Österreich eingeführt worden ist.

energie verschiedener Bevölkerungen, ferner ohne Zulassung von Überstunden für den Fall außerordentlicher — sei es regelmäßiger (saisonmäßiger), sei es unregelmäßiger — Geschäftsanhäufung.

Die Ziele, die die Arbeiterschaft mit der Forderung des Achtstundentages verfolgt, sind nicht ausschließlich schutzpolitischer Natur. Betrachtet sie ihn auch gelegentlich als eine Weiterführung der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung[1], so beseelt sie doch in erster Linie der Wunsch, sich durch ihn eine freiere Form des Daseins zu schaffen. Sie wollen die Dauer und Last der täglichen Arbeit mindern, um ein den besitzenden Klassen entsprechenderes Leben führen zu können. Zugleich verbinden sich bei ihnen damit lohnpolitische Erwägungen. Die Arbeiter hoffen, durch eine Reduktion der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden für die jetzt unbeschäftigten Arbeiter, die industrielle Reservearmee, Platz zu schaffen und nach Beseitigung des Überangebotes von Arbeit ihre eigenen Löhne steigern zu können[2].

---

[1] So in England als einen Zusatz zu dem Factory and Workshop Act von 1878 und in Deutschland zur Gewerbeordnung von 1869 resp. zu § 136 ders.

[2] Vgl. Deutsche Kern- und Zeitfragen von Schäffle, Berlin 1894, S. 370.

III. Begründung der Schutzbedürftigkeit des erwachsenen männlichen Arbeiters.

Es entsteht die Frage: Bedarf der erwachsene männliche Arbeiter des Schutzes zur Wahrung seiner materiellen und immateriellen Interessen? Wird somit die Normierung der Arbeitszeit zur Notwendigkeit oder regelt sich letztere vielmehr von selbst, infolge der natürlichen Voraussetzungen der Volkswirtschaft?

In den meisten Staaten besteht heute zwischen dem Privatunternehmer und dem erwachsenen männlichen Arbeiter der freie Arbeitsvertrag. Noch neuerdings ist für das Deutsche Reich in dem Arbeiterschutzgesetz von 1891 der Grundsatz der Vertragsfreiheit anerkannt worden[1], obwohl zahlreiche Ausnahmen von derselben namhaft gemacht worden sind.

Nach der manchesterlich-liberalen Doktrin ist durch die Vertragsfreiheit dem Arbeiter ein genügender Schutz seiner eigenen Interessen gegenüber dem Arbeitgeber garantiert. Daher könne er selbst am besten seine Interessen wahrnehmen und bedürfe hierzu nicht staatlichen Schutzes. In Wirklichkeit trifft dies aber nicht zu. Die Freiheit des Arbeiters ist wohl eine rechtliche, nicht aber eine thatsächliche. Der Grund liegt in der im Vergleich zu den Arbeitern ungleich stärkeren wirtschaftlichen Position, die der Arbeitgeber in der Regel einnimmt. Der moderne Fabrikbetrieb hat die Bildung eines an Zahl relativ geringen Unternehmerstandes zur Folge gehabt. In den Händen relativ weniger Arbeitgeber konzentriert sich die gesamte Nachfrage nach Arbeitskräften. Dagegen

---

[1] Vgl. Reichs-Gewerbeordnung nebst Ausführungsbestimmungen, Berlin 1895, § 105: Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

ist das Angebot der letzteren ein ungeheueres. Notwendig muß dies gewaltige Mißverhältnis, welches besteht zwischen der Zahl der Käufer und Verkäufer der Arbeitskraft, den Preis der letzteren zu Ungunsten der Verkäufer herabdrücken.

Noch andere Momente treten hinzu, die den Kaufpreis der Arbeitskraft vermindern. Je intensiver die Nachfrage ist, einen um so größeren Kaufpreis wird der Käufer zahlen müssen; je intensiver dagegen das Angebot ist, um so billiger wird die Ware zu erhalten sein. Gerade dieser Bestimmungsgrund des Preises einer Ware aber ist fast regelmäßig dem Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages ungünstig. Sehr oft kann der Unternehmer, wenn ihm die Forderungen der Arbeiter zu groß erscheinen, warten, bis die Arbeitskraft billiger käuflich ist; der Arbeiter hingegen, dessen einziges Gut in der Regel seine Arbeitskraft ist, muß dieselbe, da ihm sonst Not und Elend bevorsteht, um jeden Preis verkaufen und oft die ungünstigsten Arbeitsbedingungen annehmen.

Besonders diese Umstände neben andern wirken dahin, die Bedingungen des scheinbar freien Arbeitsvertrages zwischen Arbeiter und Unternehmer zu ungleichen zu gestalten. Nur zu oft wird der Arbeitsvertrag ein Herrschaftsvertrag. So sagt Roscher[1]: „Eine wichtige Eigentümlichkeit der Ware Arbeit liegt darin, daß sie nur selten gekauft werden kann, ohne zugleich die Person des Verkäufers in eine gewisse Abhängigkeit zu bringen."

Sind somit schon die allgemein wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages nicht günstig, so trägt weiterhin zur Ungunst der Lage der Arbeiter noch bei, daß die Wünsche und Ziele innerhalb der Arbeiterschaft selbst nicht einheitliche, sondern vielfach auseinandergehende sind. Das Interesse der Gesamtheit der Arbeiter müßte es sein, möglichst kurze Zeit zu arbeiten. Mit diesem Interesse ist aber das des einzelnen Arbeiters scheinbar nicht identisch, indem es ihm vorteilhaft erscheinen kann, länger zu arbeiten, als die übrigen Arbeiter, um mehr zu verdienen. Solchen Arbeitern, besonders wenn sie tüchtig sind, kommt der Unternehmer in der Regel entgegen und gestattet ihnen Überstunden, für welche er ihnen, wie üblich, relativ geringeren Lohn zahlt, als für die reguläre Arbeitszeit. Die Folge hiervon ist, daß der Arbeitgeber eine Anzahl

---

[1] Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie (I. Band), Stuttgart 1892, S. 428.

weniger guter Arbeiter entläßt, da deren Arbeit jetzt die tüchtigeren verrichten. Aber gerade deshalb, weil die fleißigen Arbeiter durch ihre Überstundenarbeit die Zahl der Beschäftigungslosen vermehren, verlieren sie schließlich selbst den pekuniären Vorteil ihrer längeren Arbeitszeit. Die beschäftigungslosen Arbeiter bieten, unter dem Gebot der Lebensnotdurft stehend, ihre Arbeit zu den niedrigsten Bedingungen dem Arbeitgeber an. Dem letzteren wird es nun vorteilhaft erscheinen, solche Arbeiter in seinem Etablissement aufzunehmen, und er wird infolgedessen seine bisherigen Arbeiter vor die Alternative stellen, dieselben Arbeitsbedingungen anzunehmen, zu welchen die beschäftigungslosen Arbeiter erbötig sind zu arbeiten oder aus seinem Etablissement auszuscheiden.

Man sieht: Not und persönliche Abhängigkeit auf der einen Seite, falscher Egoismus des Arbeiters auf der anderen Seite sind es, die seine Arbeitsbedingungen herabdrücken. Und da der Arbeiter im allgemeinen einer Verlängerung des Arbeitstages weniger Widerstand entgegensetzt, als einer Reduktion seines Lohnes, so wird allmählich, sofern nicht dagegen Maßregeln getroffen werden, die tägliche Arbeitszeit eine übernatürliche Länge erreichen, wie in Rußland und Indien, wo 14—16stündige Arbeitszeiten vorkommen.

Ist es somit erwiesen, daß sich der Arbeiter nicht schützen kann oder sich nicht zu schützen versteht gegen eine übermäßig lange Ausdehnung der Arbeitszeit, so können aus der Hilflosigkeit des Arbeiters Gefahren nicht nur für den Arbeiter, sondern auch für den Staat und die Gesellschaft erwachsen, die den Arbeiterschutz aus sanitären, kulturellen und lohnpolitischen Gründen zu einer unbedingten Notwendigkeit machen[1].

1. Am klarsten leuchtet die Schutzbedürftigkeit der Frauen, jugendlichen Personen und Kinder ein, da diese bei ihrer geringeren Arbeitskraft weniger leistungsfähig sind, als die erwachsenen männlichen Arbeiter. Da jedoch auch deren Kräfte nicht ungemessene sind und sie ihre Interessen nicht genügend wahrzunehmen verstehen und vermögen, so kann sehr wohl der Fall eintreten, daß infolge übermäßig langer Arbeitszeit die Anstrengung und Gefährdung der Gesundheit der erwachsenen männlichen Arbeiter eine weit größere ist, als die der Frauen, jugendlichen Personen und

[1] Vgl. Kulemann, Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande, Leipzig 1893, S. 59.

Kinder bei kürzeren Arbeitszeiten, und daß sie aus sanitätspolizeilichen Gründen in höherem Grade schutzbedürftig werden, als jene.

In Deutschland ist der sanitätspolizeiliche Maximalarbeitstag auch für die erwachsenen Arbeiter, wenigstens im Princip durch das neue Arbeiterschutzgesetz vom Jahre 1891 als notwendig anerkannt worden, indem nach § 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung dem Bundesrate die Befugnis beigelegt wird, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2. Zweitens kann infolge der Hilflosigkeit des Arbeiters die Arbeitszeit so stark verlängert werden, daß das Kulturniveau des Arbeiters bedeutend herabgedrückt wird und er infolgedessen aus kulturellen Gründen schutzbedürftig erscheint. Wenn auch Kinder und jugendliche Personen einen größeren Teil ihrer Zeit auf geistige Ausbildung verwenden müssen als Erwachsene, so ist es doch zu bestreiten, daß die erwachsenen Arbeiter deren überhaupt nicht mehr bedürften. Aus demselben kulturellen Grunde, aus dem man die Frau als Mutter ihrer Kinder schützte, ist doch ebenso der Arbeiter des Schutzes bedürftig, da ihm als Familienvater nicht minder bedeutende Pflichten innerhalb seiner Familie obliegen.

In dem Arbeiterschutzgesetze von 1891 hat das Deutsche Reich auch bereits diesen Standpunkt eingenommen, indem es durch das Verbot der Sonntagsarbeit dem Arbeiter wenigstens an einem Tage der Woche die Gelegenheit gegeben hat, sich geistig auszubilden und sich seiner Familie zu widmen und indem es die Unternehmer verpflichtete, dafür zu sorgen, daß gute Sitte und Anstand der Arbeiter aufrecht erhalten werden.

3. Eine Verkürzung der Arbeitszeit erscheint ferner notwendig aus lohnpolitischen Gründen[1]. Bei übermäßig langer Arbeitsdauer kann naturgemäß ein kleinerer Teil der Arbeiterschaft Beschäftigung finden, als bei kurzer. Eine Verkürzung der Arbeitszeit würde somit vielen, die bisher in größter Not und in Elend

[1] Vgl. A. Drexler, Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung, Basel 1894, S. 19.

lebten, Beschäftigung und damit ein hinreichendes Auskommen verschaffen.

Ist somit der Arbeiter schutzbedürftig zur Wahrung seiner Interessen, so ist es eine Forderung des Rechtes von seiten der Arbeiter, daß der Arbeitstag fixiert und eine feste Größe werde, über die hinaus der Arbeiter seine Arbeitskraft nicht verkaufen darf[1].

Eine andere Frage ist es jedoch, ob der Arbeiter mit Rücksichtnahme auf die Wahrung seiner Interessen eines so weitgehenden Schutzes bedarf, resp. ob ein derartiger Schutz für die Arbeiterklasse wünschenswert erscheint, als ihn die Arbeiter in der Forderung des achtstündigen Maximalarbeitstages verlangen. Dies wird davon abhängen, welche wirtschaftlichen Folgen der Achtstundentag nach sich ziehen würde. Legt er dem Unternehmer übergroße Lasten auf und schädigt er zugleich die Volkswirtschaft eines Landes, so wird er dem Arbeiter nichts weniger als Nutzen gewähren, seine Lage vielmehr infolge der wirtschaftlichen Schädigungen noch weiter herunterdrücken. Sind aber die wirtschaftlichen Folgen des Achtstundentages günstige, d. h. legt er dem Unternehmer nur geringe Lasten auf, ohne die Volkswirtschaft zu schädigen, so wird eine derartige Reduktion der Arbeitszeit aus sanitären und kulturellen Gründen berechtigt und wünschenswert erscheinen.

---

[1] Vgl. Ludwig Knorr, Der Normalarbeitstag, eine Konsequenz der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1880, S. 9 u. 10.

IV. Wirtschaftliche Folgen der bisherigen Reduktionen der Arbeitszeit in einzelnen Industriezweigen und Staaten.

Um beurteilen zu können, welche möglichen wirtschaftlichen Folgen die Einführung des Achtstundentages nach sich ziehen würde, ist es geboten, sich die Wirkungen der bisherigen Reduktionen der Arbeitszeiten in den einzelnen Industriezweigen und Staaten zu vergegenwärtigen.

Die längste Arbeitszeit, die wohl je vorgekommen ist, bestand in England nach Einführung des Maschinenbetriebes am Ende des vorigen Jahrhunderts. Um das in den Maschinen angelegte Kapital möglichst rasch zu amortisieren, dehnten die Unternehmer damals die Arbeitszeit ihrer Arbeiter auf 19—20 Stunden täglich aus[1]. Sie glaubten, daß in allen Stunden gleich viel produziert würde, da man annahm, daß die Fabrikarbeit im Vergleich zu der früheren Arbeit eine leichte sei und die Arbeiter auch bei verhältnismäßig langer Arbeitszeit nicht erschöpfe. Daß diese Annahme aber nicht der Wirklichkeit entsprach, sollte sich bald zeigen. Es trat in England infolge dieser übermäßig langen Arbeitszeiten eine vollständige Degeneration der Arbeiterklasse ein, die seit dem Jahre 1802 eine Arbeiterschutzgesetzgebung notwendig machte. Durch dieselbe wurde — wenn auch direkt nur für die schutzbedürftigen Personen im engern Sinne, die Kinder, jugendlichen Personen und Frauen — die Arbeitszeit in der Textilindustrie beträchtlich reduziert. Indirekt beschränkte dieselbe in der Textilindustrie auch die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter auf diese Dauer, da, wenn die Arbeitszeit der Frauen und Kinder abge=

[1] Vgl. v. Schulze=Gävernitz, Zum socialen Frieden, Leipzig 1890, I. Band, S. 45.

laufen ist, die Fabriken auch für sie geschlossen werden mußten, so daß gegenwärtig die Arbeitszeit für die erwachsenen männlichen Arbeiter wöchentlich 56 1/2 Stunden beträgt.

Bei jeder Herabsetzung der Arbeitszeit stieß man auf den heftigsten Widerstand der Fabrikanten. Sie suchten zu beweisen, daß die neue Beschränkung der Arbeitszeit sie jedweden Gewinnes berauben, den Warenpreis steigern, die Löhne herabdrücken und die Ausfuhr vernichten müsse. Besonders starken Widerstand leisteten die Fabrikanten im Jahre 1847, als das Zehnstundengesetz eingeführt werden sollte. So sprach sich John Bright im Parlament folgendermaßen aus:

„Da ich überzeugt bin, daß die Vorlage die besten Interessen des Landes schädigen und vernichten wird, — da ich der Meinung bin, daß sie allen Principien einer gesunden Gesetzgebung widerspricht, — daß sie nichts anderes, als eine Hintergehung der Arbeiterklasse bedeutet, daß sie lediglich von denen befürwortet wird, denen jede Kenntnis der Fabrikökonomie abgeht — da ich sie für eine der schlechtesten Maßnahmen halte, die jemals in die Form eines Gesetzes gekleidet worden ist und da, falls sie Gesetz werde, die Bedürfnisse der Industrie und die Forderungen sowohl der Arbeiter, wie der Arbeitgeber, dazu nötigen würden, dasselbe wieder abzuschaffen, — da dies meine Überzeugung ist, sehe ich mich gezwungen, der zweiten Lesung den heftigsten Widerstand entgegenzustellen [1]."

Andere Redner, wie Sir James Graham und Mr. Cardwell stellten nach Einführung des Zehnstundengesetzes eine 16—25prozentige Lohnreduktion des Arbeiters in Aussicht.

Aber auch die damaligen Nationalökonomen waren gegen jedwede Beschränkung der Arbeitszeit. So versuchte Senior nachzuweisen, daß der Gewinn im Fabrikbetrieb lediglich in der letzten Stunde erzielt werde und daß eine Verminderung der Arbeitszeit einem Stillstand der Industrie gleichkommen werde.

Bald sollten die Gegner des Zehnstundengesetzes aber überzeugt werden, wie Unrecht sie gehabt hatten. Eine Verminderung der Produktion trat nicht ein, sondern eine bedeutende Zunahme derselben und damit verbunden eine Steigerung der Löhne um 5—30 %, wenn auch vorübergehend infolge der wirtschaftlichen

---

[1] Brentano, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Leipzig 1893, S. 17.

Depression am Ende des Jahres 1847 dieselben eine kleine Reduktion erfuhren.

So berichtete 1859 Mr. Robert Baker, der eine langjährige Erfahrung als Fabrikinspektor besaß, der „Social-Science-Association“, daß trotz der bedeutenden Reduktion der Arbeitszeit von 69 auf 60 Stunden wöchentlich, die Löhne der Arbeiter sich in einigen Fällen um 40 %, gehoben hätten, durchschnittlich aber mindestens um 12 %, ohne daß die Produktion in der Textilindustrie vermindert sei und der nationale Wohlstand abgenommen habe [1].

Auch nach den Angaben des Inspektors A. Redgrave im Inspektorenbericht von 1860 erfuhren die Löhne in den Baumwollfabriken in Manchester nach Einführung des Zehnstundentages eine beträchtliche Steigerung [2].

Der Lohn betrug:

	1839 bei 69 wöchentlichen Arbeitsstunden	1859 bei 60 wöchentlichen Arbeitsstunden
Spinner (am Selfaktor) . . .	16—18 sh.	20—22 sh.
Andreher	8 „	10 „
Dupliererinnen	7 „	9 „
Abnehmer (Doffers)	4 „	5 „
Tagelöhner	10 „	13 „

Ähnlich günstige Folgen hatten die folgenden Arbeiterschutzgesetze für die Textilindustrie Englands. Besonders deutlich zeigt dies die Entwickelung der englischen Baumwollindustrie. Welchen bedeutenden Aufschwung dieselbe trotz der wiederholten gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit nahm, veranschaulichen am besten folgende Tabellen:

Der Verbrauch an roher Baumwolle betrug in England [3]:

1846—50	531 680	Tausend englische Pfund.
1851—55	748 250	
1871—75	1 279 380	
1881—85	1 438 910	

Die Produktion hatte sich somit in den Jahren 1881—85 seit Erlaß des Zehnstundengesetzes fast verdreifacht. Fast in dem-

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 96.

[2] Vgl. Kautsky, Der Arbeiterschutz und der Achtstundentag, Nürnberg 1890, 2. Aufl. S. 28 u. 29 und Leo v. Buch, Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren, Leipzig 1896, S. 108.

[3] Brentano S. 21 u. 22.

selben Maße war die Ausfuhr an Baumwollfabrikaten aus England gestiegen, sie betrug in den Jahren:

1846—50	25,33	Millionen £
1851—55	31,84	„ „
1888	70,54	„ „

Dagegen fielen die Preise der Baumwollfabrikate im Laufe dieses Jahrhunderts nicht unbedeutend. So betrug der Preis für Garn 1821 25,71 d pro Pfund, im Jahre 1884 nur noch 12,83 d, der durchschnittliche Preis von Stückgütern 1821 11,73 d pro Yard (Elle), 1884 dagegen nur 2,81 d[1].

Nach von Schulze-Gävernitz[2] betrugen die Preise für

	Baumwollgarn		Baumwollgewebe	
	1 Pfd. Nr. 40.	1 Pfd. Nr. 100.	pro Yeard	
1830	1 sh. 2 1/2 d.	3 sh. 4 1/2 d.	1839	5 3/8 d.
1882	10 1/2 d.	1 sh. 10 d.	1882	3 1/4 d.

Wenn nun auch dieser Aufschwung der englischen Textilindustrie in erster Linie auf die günstigen Konjunkturen in dieser Periode zurückzuführen ist, so wurde doch gleichzeitig durch die Reduktion der Arbeitszeit dieser Aufschwung nicht nur nicht gehindert, sondern gefördert, indem die Arbeitsleistung an Quantität bei weitem nicht entsprechend der kürzeren Arbeitszeit abnahm. In manchen Fällen, besonders bei jüngeren Leuten, nahm sogar in der kürzeren Arbeitszeit dieselbe zu. An Qualität aber wurde die Produktion ganz allgemein eine weit bessere, da die Arbeiter, weil weniger überarbeitet, regsamer und frischer waren.

Thomas Brassey, der Sohn des berühmten Eisenbahnbauunternehmers, der in allen Teilen der Welt Bahnen gebaut hat, spricht sich, gestützt auf die vielfachen Erfahrungen seines Vaters, in seinem Buch „Work and Wages“ dahin aus[3]:

„Eine Reduktion der Arbeitszeit braucht nicht eine entsprechende Verminderung der geleisteten Arbeit in sich zu schließen. Ein wenig mehr Fleiß wird einen Arbeiter leicht in den Stand setzen, ebenso viel in 9 Stunden als in 10 Stunden zu leisten.“

Daß aber eine Kürzung der Arbeitszeit nicht immer eine

---

[1] Thomas Ellison, The Cotton Trade of Great Britain, London 1886, Effingham Wilson, Table 2.

[2] v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt, Leipzig 1892, S. 177.

[3] Thomas Brassey, Work and Wages, London 1874, p. 145—146.

entsprechende Reduktion des Lohnes zur Folge haben muß, geht aus den Ausführungen Webbs hervor.

Webb weist darauf hin, daß die gelernten Arbeiter in England ihre Arbeitszeit im Laufe der Zeit von über 12 Stunden auf 9 Stunden reduziert erhalten haben bei stetiger Steigerung des Lohnes. Zwischen 1800 und 1840 gewannen sie den Zehnstundentag. Ihre Löhne hatten sich gleichzeitig in dieser Periode um 12½ % gesteigert. Späterhin wurde der Neunstundentag üblich bei weiterer Steigerung des Lohnes. So stieg der Wochenlohn der Glasgower Maurer, nachdem sie 1853 ihre Arbeitsstundenzeit von 10 auf 9½ Stunden reduziert erhalten hatten, von 23 sh. auf 25 sh.[1]

Ähnliche Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit lassen sich auch in anderen Staaten beobachten.

Im Jahre 1874 wurde im Staate Massachusetts der zehnstündige Arbeitstag in der Textilindustrie gesetzlich eingeführt, ohne daß die Nachbarstaaten irgendwie in ähnlicher Weise die Arbeitszeit beschränkten. Fabrikanten und Nationalökonomen prophezeiten den Untergang der Textilindustrie in Massachusetts: die heimische Industrie werde fortan nicht mehr mit der der anderen Staaten der Union konkurrieren können, da dieser nicht die gleichen Lasten auferlegt worden seien. So erklärte Mr. Eduard Atkinson in Boston, ein Bruder des Direktors der größten Baumwollspinnerei in Lowell, vor einem Parlamentsausschuß noch im Jahre 1880 bezüglich des Zehnstundengesetzes von 1874, dasselbe sei in seiner Wirkung für die Arbeiter schädlich, da die Reduktion ihrer Arbeitszeit eine Kürzung ihrer Löhne zur Folge gehabt hätte. Das Amt für Arbeiterstatistik wurde daraufhin beauftragt, den Fall zu untersuchen. Der Leiter des Amtes Mr. Carrol D. Wrigth teilt uns in dem Bericht von 1881 das ausführliche Ergebnis der Untersuchung mit. In demselben heißt es[2]: „Es ist klar, daß Massachusetts mit 10 Stunden Arbeitszeit ebenso viel per Mann, per Webstuhl oder per Spindel produziert, als andere Staaten mit 11 und mehr Stunden, und ebenso, daß die Löhne hier ebenso hoch sind, wenn nicht noch höher, als in Staaten mit längerer Arbeitszeit."

In der That stiegen trotz der Reduktion der Arbeitszeit in Massachusetts die Löhne stetig. Während im Jahre 1850 der

---

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 99.

[2] Brentano S. 24.

durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters bei 11 1/2 Stunden Arbeitszeit 199,40 $ betrug, war er im Jahre 1880 bei zehnstündiger Arbeitszeit bis auf 258,19 $ gestiegen. Ebenso hatte seit dem Anfange der dreißiger Jahre das in der Baumwollindustrie investierte Kapital sich im Jahre 1880 fast versechsfacht[1].

Nicht minder günstig sind die Folgen der Kürzung der Arbeitszeit in der Schweiz gewesen. Hier ist seit dem 23. März 1877 die Arbeitszeit in allen Fabriken auf 11 Stunden täglich beschränkt worden. Der schweizer Fabrikinspektor Dr. Schuler hat sich in seiner Abhandlung „Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion" eingehend mit der Frage beschäftigt, inwiefern der Normalarbeitstag die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und die Höhe ihrer Löhne alteriert habe. Er hat dabei besonders die Textilindustrie zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht, da diese der bedeutendste Industriezweig war, in dem damals längere als elfstündige Arbeitszeiten vorkamen. Er stützt seine Resultate durch zahlreiche Beispiele aus dem praktischen Leben[2]. So berichtet er, daß in einer Spinnerei mit Selfaktors, auf 10000 Spindeln berechnet, produziert wurden:

1876 und 1877 bei 12stündiger Arbeitszeit täglich 372,18 kg Garn
1879 „ 1880 „ 11 „ „ „ 388,88 „ „

Es hatte bei der kürzeren Arbeitszeit die Arbeitsintensität der Arbeiter zugenommen und dieser Umstand hatte wiederum ermöglicht, die Maschinen schneller laufen zu lassen. In einer zweiten Spinnerei in Zürich verhielt sich nach angestellten Beobachtungen die Arbeitsleistung bei der jetzigen 11 stündigen Arbeitszeit gegenüber der früheren 12 stündigen nicht wie 11:12, sondern wie 11:11,52.

Auch für die Thatsache, daß ein Fallen des Lohnes entsprechend der verminderten Arbeitszeit nicht eingetreten ist, bringt uns Schuler mehrfach Belege. Aus der Tabelle einer Züricher Spinnerei, die mit Handstühlen arbeitete, ergab sich für 4 ganz zufällig herausgegriffene Spinner, deren Lohnbetrag für je zwölf Wochen aus den Jahren 1877 mit 12 Stunden und 1881 mit 11 Stunden berechnet war, daß dieselben bei gleichen Rohstoffen, gleicher Betriebsweise und gleichem Fabrikat verdienten:

---

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 98.

[2] Schuler, Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion, Archiv f. soc. Gesetzgeb. u. Stat., Band. 4, S. 90—95.

	1877	1881
Nr. 1 pro Tag . . .	2,87 Fr.	2,84 Fr.
" 2 " " . . .	2,50 "	2,81 "
" 3 " " . . .	2,94 "	2,81 "
" 4 " " . . .	2,84 "	2,98 "
Alle 4 im Durchschnitt	2,78 "	2,81 "

In einer anderen Spinnerei verdienten zwei Arbeiter, die eine Reihe von Jahren hindurch regelmäßig in der Fabrik beschäftigt waren, immer mit gleichen Maschinen spinnend: 1877 bei zwölf Stunden 201,55 resp. 203,95 Fr. und 1880 bei elf Stunden 223,75 resp. 223,70 Fr.

Selbst aus den Mitteilungen der Gegner des schweizer Normalarbeitstages geht hervor, daß der Lohn durch die Kürzung der Arbeitszeit keine nennenswerte Reduktion erfahren hat.

Noch günstiger, als in den Spinnereien, waren die Resultate in den Baumwollwebereien. So ergab sich aus den Büchern einer Weberei, daß sie:

1876 und 1877 bei 12 Stunden Arbeitszeit täglich produzierte 7788,26 m
1879 " 1880 " 11 " " " " 8298,24 "

Die Produktion hatte also trotz der um 8,3 % kürzeren Arbeitsdauer 6,5 % zugenommen.

Andere Webereien, besonders Buntwebereien berichten, es werde bei 11 Stunden Arbeitszeit gleich viel oder ein Minimum weniger produziert, als bei 12 Stunden. Nur die Fabriken mit alten, langsam laufenden Maschinen hatten unter der Einführung des Normalarbeitstages zu leiden.

Gleichwie in den Baumwollspinnereien hatten auch in den Webereien die Arbeiter nach Kürzung der Arbeitszeit sich nicht über nennenswerte Lohnreduktionen zu beklagen.

So berichtet die Geschäftsleitung einer großen Weberei, daß trotz der Reduktion der Arbeitszeit um 8,3 % die Löhne sich durchschnittlich nur um 1,2 % ermäßigt hätten. Ein anderes Geschäft erklärte ausdrücklich, daß eine ursprüngliche Lohnreduktion um 5 % sofort durch Mehrleistung so ausgeglichen sei, daß die Lohnsumme am nächsten Zahltage wieder gleich hoch war.

Diese günstigen wirtschaftlichen Folgen des Normalarbeitstages in der Schweiz waren besonders dadurch erzielt worden, daß man fast allgemein das Stücklohnsystem eingeführt und für besonders gute Leistungen Prämien ausgesetzt hatte.

In neuerer Zeit hat in der Schweiz sogar der zehnstündige Arbeitstag eine ziemlich große Verbreitung gefunden. In einem

großen Seidengeschäft, das die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt hatte, wurde Schuler mitgeteilt, daß die Produktion pro Webstuhl und Tag sich bei 11 und 10 Stunden verhielte, wie 10,42 : 10,06. In einer Jacquardweberei, in einer Schuhfabrik und andern wurde bei 10 Stunden gerade so viel geleistet, wie vordem bei 11, von einigen Arbeitern abgesehen, die unbeholfen waren oder sich an eine stramme Ordnung nicht gewöhnen konnten[1]. Über ähnlich günstige Erfolge bei Einführung des Zehnstundentages weiß der Fabrikinspektor des zweiten Kreises, Ami Campiche, zu berichten[2].

In Österreich, wo seit dem Jahre 1885 ebenfalls der elfstündige Normalarbeitstag eingeführt worden ist, hat die Kürzung der Arbeitszeit gleichfalls günstige Wirkungen gehabt. Der Gewerbeinspektor für Reichenberg äußert sich hierüber in seinem Bericht über das Jahr 1894 wie folgt:

„Wie unbegründet die seinerzeit geäußerten Besorgnisse waren, welche seitens der Industriellen, besonders aber jener der Textilbranche anläßlich der gesetzlichen Festsetzung der Arbeitszeit auf höchstens 11 Stunden pro Tag vorgebracht wurden, ist bekannt. . . . Sind ja die bei dieser Gelegenheit vorgebrachten Prophezeiungen betreffend den Niedergang der Industrie durch das geradezu beispiellose Emporblühen derselben in den letzten Jahren widerlegt worden[3]."

Die guten Erfolge, die man in Österreich mit der Einführung des elfstündigen Normalarbeitstages erzielt hat, mögen wohl viel dazu beigetragen haben, daß von den Unternehmern selbst vielfach Versuche gemacht worden sind, eine weitere Kürzung der Arbeitszeit herbeizuführen, so daß heute in manchen Gegenden Österreichs ganze Industriegruppen 10 1/2, 10, ja auch nur 9 Stunden arbeiten.

Über den Einfluß der verkürzten Arbeitszeit sowohl auf die Menge und Güte der Produkte, als auch auf die Höhe der Arbeitslöhne liegen im allgemeinen günstige Äußerungen von Unternehmern vor.

Bereits Ende der 80er Jahre reduzierte die Wollfabrik von Schmerler und Kretschmar in Eger ihre Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden. Sowohl die Besitzer als auch die Arbeiter hatten

---

[1] Berichte der schweiz. Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893, Aarau 1894, S. 54.

[2] Ibidem S. 120.

[3] Vgl. Berichte der K. K. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1894, Wien 1895, S. 196.

davon Vorteil. Es wurde in der zehnstündigen Arbeitszeit nicht nur ebenso viel produziert, als früher in der elfstündigen, sondern man bemerkte sogar eine Zunahme der Produktion. Außerdem hatte sich die Qualität der Arbeit verbessert und der Lohn der Arbeiter durchschnittlich eine Steigerung von 40 kr. wöchentlich erfahren[1].

Ähnlich günstig waren nach den Berichten der Fabrikinspektoren von Brünn und Reichenberg die Resultate, die mehrere Fabriken daselbst im Jahre 1894 mit der Einführung des zehnstündigen Arbeitstages erzielten.

Im Wiener Aufsichtsbezirk wurde im Jahre 1894 infolge der fortgesetzt intensiven Agitation der Arbeiter — wie der Fabrikinspektor schreibt — in vielen Betrieben eine Reduktion der normalen täglichen Arbeitszeit um ½—1 Stunde vorgenommen. Mehrere angesehene der Holzindustrie angehörige Firmen, so unter andern Portois & Fix, Sandor Jaray und Sigmund Jaray und ferner die Metall-, Lackier- und Blechwarenfabrik von Johann Schwatz haben sogar die 9stündige Arbeitszeit in ihren Etablissements eingeführt. Über die Wirkung, die diese Reduktionen der Arbeitszeit auf die Produktion gehabt haben, teilt der Fabrikinspektor nur summarisch mit, daß die Angaben der Industriellen noch ziemlich weit auseinander gingen; ein Teil derselben behaupte, daß wesentlich höhere Produktionskosten sich ergeben hätten; ein anderer Teil hingegen habe wahrgenommen, daß zwar etwas weniger, dafür aber besser gearbeitet worden sei, so daß ein wirtschaftlicher Nachteil nicht zu verspüren gewesen sei[2]. Dagegen wurde mit sehr gutem Erfolg in einigen Kohlengruben zu Moravia der Neunstundentag an Stelle der bisherigen 11½stündigen Arbeitszeit eingeführt[3].

In Deutschland wurde von dem Mühlhäuser Fabrikanten Dollfuß in der Textilindustrie der Versuch gemacht, die Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden zu reduzieren. Er versprach seinen Arbeitern, der Lohn solle unverkürzt bleiben, falls sie dieselbe Menge Arbeit fertig stellten, wie früher. Nach Ablauf eines Monats zeigte sich, daß die Leute in 11 Stunden nicht nur ebenso

---

[1] Vgl. Sidney Webb and Harold Cox p. 99.

[2] Vgl. Berichte der K. K. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1894, Wien 1895, S. 50—51.

[3] The Labour Gazette, Vol. III, Nr. 2, p. 338.

viel arbeiteten, sondern 5 % mehr, als sie vorher bei einem Arbeitstag von 12 Stunden geleistet hatten[1].

Auch bei einer Reduktion der Arbeitszeit noch unter 11 Stunden ist in Deutschland mehrfach eine Steigerung der Produktion wahrgenommen worden. So hören wir von einer Korsettfabrik im Stuttgarter Handelskammerbericht von 1890[2] folgenden Bericht: „Schon seit fünf Jahren haben wir, während wir in früheren Jahren 11 Stunden und mehr haben arbeiten lassen, eine zehnstündige Arbeitszeit (mit je ½stündiger Pause vor- und nachmittags) eingeführt. Wir finden, daß unsere Arbeiterinnen bei regelmäßiger Arbeit von 10 resp. 9 Stunden viel leistungsfähiger sind, wie bei längerer Arbeitszeit."

Dem Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1893 entnehmen wir ferner folgende Mitteilung:

„Einige Cigarrenfabriken im Amtsbezirk Bruchsal haben die Arbeitszeit von 11 Stunden auf 10 Stunden vermindert. Dies hatte den Erfolg, daß nicht nur die gleiche Menge Cigarren, sondern wegen der intensiveren Thätigkeit während der Arbeitszeit mehr als früher hergestellt wurden[3]."

Über einen ganz ähnlichen Fall wird uns in dem Bericht über das Jahr 1894 das Nähere mitgeteilt. Die Firma Schindler in Holzheim reduzierte in den meisten ihrer Cigarrenfabriken die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden. Die Folge hiervon war, daß die Accordarbeiter in der kürzeren Zeit in der Regel dasselbe leisteten, wie früher. Nur einem kleinen Teil der Arbeiter gelang dies nicht und es blieb dessen Arbeitsleistung quantitativ etwas hinter der bisherigen zurück. Da man aber gleichzeitig die Arbeitsteilung weiter durchführte und zu teuereren Qualitäten, für welche die Arbeiter besser bezahlt wurden, übergehen konnte — wahrscheinlich infolge der größeren Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Arbeiter, wie der Beamte hinzufügt — so war thatsächlich der Verdienst aller Arbeiter nach der Kürzung der Arbeitszeit gleich oder größer, als bisher[4].

---

[1] Vgl. Thomas Brassey, Work and Wages, London 1874, Cap. VI, p. 143.

[2] Vgl. Ibidem p. 47.

[3] Jahresberichte der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1893, Karlsruhe 1894, S. 39.

[4] Jahresberichte der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1894, Karlsruhe 1895, S. 63 u. 64.

In der Pfalz wurde in einer Zündholzfabrik die tägliche Arbeitszeit (wegen des Hand-in-Hand-Arbeitens mit den jugendlichen Arbeitern) von 11 auf 10 Stunden reduziert, ohne daß der Verdienst der Accordarbeiter eine nennenswerte Verringerung erfuhr[1].

In einer großen Baumwollweberei des Unter-Elsaß wurde am 1. April 1892 die Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden gekürzt. Dabei stellte sich heraus, daß trotz der Verminderung der Arbeitszeit um $8^1/_3$ %, in der kürzeren Arbeitszeit von der gleichen Anzahl Arbeiter bedeutend mehr produziert wurde, als vordem bei 12 Stunden[2].

Der Gewerbeinspektor von M.-Gladbach äußert sich über den Einfluß einer Verkürzung der Arbeitszeit auf den Betrieb der Webereien:

„In den Webereien liegt es in der Hand der Arbeiter, durch bessere Ausnutzung der Zeit, d. h. durch flinkere und aufmerksamere Bedienung ihres Stuhles und die dadurch bedingte Verringerung in Zahl und Dauer derjenigen Arbeitspausen, während welcher die kleineren Nebenarbeiten ausgeführt werden und der Stuhl stille steht, in der verkürzten Arbeitszeit dasselbe zu leisten, wie bei weniger Aufmerksamkeit in der längeren Arbeitszeit."

Die Erscheinung, daß bei einer Kürzung der Arbeitszeit die Produktion sich steigert oder doch stabil bleibt, ist natürlich nur unter gewissen Voraussetzungen zu beobachten. Es muß eine untere Grenze der täglichen Arbeitsstunden geben, unterhalb deren sich zugleich mit der Reduktion der Arbeitszeit eine Abnahme der Produktion und damit der Löhne einstellt. Es fragt sich, ob die achtstündige Arbeitszeit bereits unterhalb dieser Grenze gelegen ist.

Eine allgemeine Verbreitung besitzt gegenwärtig, wie wir sahen, der Achtstundentag in Australien. Hier nun hat er fast durchweg günstige Folgen nach sich gezogen[3]. Die Arbeiter be-

[1] Die Jahresberichte der Königlich Bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1893, München 1894, S. 65.

[2] Vgl. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, XVIII. Jahrgang 1893, Berlin 1894, S. 221.

[3] Interessant sind die Beobachtungen, die James Stephens schon vor der Einführung des Achtstundentages in Victoria gemacht hat. Er hatte auf seinen Ziegeleien die Arbeitszeit seiner Leute von 10 auf 8 Stunden täglich reduziert und kam dabei zu dem Resultate, daß sie in 8 Stunden ebenso viel leisteten, als vorher in 10 Stunden. Vgl. Stephan Bauer, Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien.

ziehen in Australien einen doppelt so hohen Lohn, als im industriellen Europa[1] und können sich, da die Lebenskosten sich nicht wesentlich höher stellen, viele Genüsse der Kultur verschaffen, die ihren Genossen in anderen Ländern versagt sind. Dilke bezeichnet daher Australien nicht mit Unrecht als das „Workers paradise". Freilich muß man dabei die Eigenart der australischen Verhältnisse berücksichtigen. Australien ist vermöge der Fruchtbarkeit und der mineralischen Schätze seines Bodens wirtschaftlich sehr unabhängig; fast alle Produkte, die es braucht, kann es selbst erzeugen. Der noch jungfräuliche Boden bringt die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Fülle fast von selbst dar und enthebt Australien der Notwendigkeit, Getreide von auswärts einzuführen. Dazu ist in dem großen Goldreichtum des Landes die wichtigste Voraussetzung für das Emporblühen einer heimischen Industrie gegeben. Dies ermöglichte Australien, sich wirtschaftlich zu isolieren und durch hohe Schutzzölle, die die Einfuhr europäischer Industrieartikel ganz bedeutend erschwerten, die Industrie künstlich zu unterstützen.

Außer der durch die Schutzzölle hervorgerufenen wirtschaftlichen Prosperität waren es noch eine Reihe von andern Umständen, wie die Absperrung gegen fremde Einwanderung und der Einfluß der Arbeiter auf die Politik, die dahin wirkten, die Lage der Arbeiter zu einer ganz außerordentlich günstigen zu gestalten. In den europäischen Kulturstaaten, deren Boden bei weitem nicht so ertragsfähig ist und die nicht über so reiche mineralische Schätze wie Australien verfügen, würde eine Reduktion der Arbeitszeit nie so günstige Folgen für die Industrie haben können, wie in Australien. Ja es ist selbst fraglich, ob Australien auf die Dauer seine bisherige Schutzzollpolitik wird beibehalten können. Mit abnehmender Ergiebigkeit des Bodens und abnehmender Goldgewinnung dürfte sich vielmehr Australien gezwungen sehen, seine Schutzzollpolitik aufzugeben. Dann wäre das goldene Zeitalter der australischen Arbeiterschaft vorüber.

Es müssen daher weit wichtiger die Erfahrungen sein, die man in Ländern mit dem Achtstundentag gemacht hat, deren Industrie unter normalen Verhältnissen arbeitet.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat der Achtstundentag eine ziemlich weite Verbreitung gefunden. Leider liegen

---

[1] Vgl. Ruhland, Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissensch., 47. Jahrg., Heft I, S. 368.

uns genauere Beobachtungen über die Wirkung, die der Achtstundentag auf die Produktion und den Arbeitslohn der Arbeiter gehabt hat, nur in geringer Zahl vor[1]. Im allgemeinen scheinen aber weder die Löhne gefallen, noch scheint die Arbeitsleistung der Arbeiter eine geringere geworden zu sein. Von den Cigarrenarbeitern und Steinmetzen, die in den letzten Jahren ihre Arbeitszeit von neun auf acht Stunden zu reduzieren vermochten, wissen wir, daß ihre Löhne gestiegen sind. So hat sich der Lohn der Cigarrenarbeiter, die meistens nach Stücklohn arbeiteten, in New-York von 1,75 $ auf 2 $ pro Tag gehoben[2].

Auch in Europa hat man mit dem Achtstundentage im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht.

In England hat man zuerst den Achtstundentag für die Bergarbeiter eingeführt, und zwar für die Kohlenhauer von West-Yorkshire, wohl mit Rücksicht auf die besonders gesundheitsschädliche und anstrengende Arbeit im Bergbau. Um das Jahr 1859 gelangte er in einigen Bergwerken von Süd-Yorkshire zur Einführung. Nachdem ein volles Jahr unter dem neuen System gearbeitet worden war, konnte der General-Sekretär der „Masters-Association" berichten, daß in einigen großen Bergwerken von einer gleichen Zahl von Arbeitern bei achtstündiger Arbeitszeit mehr produziert worden sei, als früher bei zwölf- und dreizehnstündiger Arbeitszeit[3]. Indes scheint dieses günstige Resultat nicht lediglich auf die gesteigerte Leistungsfähigkeit der Arbeiter zurückzuführen zu sein. Es müssen die Arbeiter in dem letzten Jahre wohl weit regelmäßiger beschäftigt worden sein, als in den früheren.

Seitdem hat man im Bergbau in England beständig die Arbeitszeit zu kürzen gesucht, sodaß der Achtstundentag in vielen Bergwerken Englands eingeführt worden ist. Trotzdem hat sich die Gesamtproduktion in diesem Gewerbe nicht vermindert, ja sie hat bedeutend zugenommen. So berichtet Munro, daß im Jahre 1854 die Förderung nur 64 000 000 Tonnen betragen habe, 1889

---

[1] Am 1. August 1892 ist der Achtstundentag gesetzlich für alle in den öffentlichen Unternehmungen der Vereinigten Staaten und des Distrikts von Columbia beschäftigten Hand- und gewerblichen Arbeiter eingeführt worden, doch ist es zur Zeit unmöglich anzugeben, welche wirtschaftlichen Folgen das Gesetz gehabt hat.

[2] Vgl. Sidney Webb and Harold Cox p. 101.

[3] Ibidem p. 100.

dagegen 176 000 000 Tonnen[1]. Zeigen diese Zahlen auch nicht, in wiefern die Arbeitsleistung des Bergarbeiters infolge der Reduktion der Arbeitszeit zu- oder abnahm, so beweisen sie doch immerhin, daß sich der Bergbau auch nach Einführung des Achtstundentages lebenskräftig erhalten hat. Heute arbeiten in Durham und Northumberland die Kohlenarbeiter sogar nur 6 1/2 Stunden täglich, ohne aber einen geringeren Lohn zu beziehen, als ihre Kameraden in anderen Bergwerken bei neun- und zehnstündiger Arbeitszeit.

Über einen interessanten Fall berichtet uns Brassey gelegentlich des Eisenbahnbaues der Trent Valley line. Es kam hier darauf an, die Arbeit in möglichst kurzer Zeit fertig zu stellen. Zu diesem Zweck verlängerte man auf der Station Atherstone die bisher übliche Arbeitszeit von zehn auf sechzehn Stunden und teilte diese in zwei Schichten. Es zeigte sich nun, daß jeder Arbeiter in der achtstündigen Schicht mehr arbeitete, als andere Arbeiter bei der vollen Stundenzahl von zehn Stunden[2].

Neuerdings ist auch in anderen Industriezweigen der Achtstundentag eingeführt worden.

Im März des Jahres 1888 reduzierte der Stadtrat von Huddersfield die Arbeitszeit der städtischen Tramwaybediensteten — die Tramways befinden sich hier im Besitz und im Betriebe der Gemeinde — von vierzehn auf acht Stunden täglich[3]. Um nun aber den Verkehr nicht einzuschränken und die Rentabilität der Pferdebahn nicht zu vermindern, erhöhte man die tägliche Betriebsdauer von vierzehn auf sechzehn Stunden und teilte diese in zwei Schichten, sodaß jeder Arbeiter nur acht Stunden täglich zu arbeiten hatte. Die Folge war, daß über 50 % mehr Arbeiter angestellt werden mußten. Eine Reduktion des Wochenlohnes für die Kutscher von 31 sh auf 26 sh und für die Kondukteure von 23 sh auf 21 sh trat ein. Durch die Mehranstellung von Arbeitern war der Geschäftsgewinn doch zu bedeutend reduziert worden, als daß die alte Lohnhöhe hätte beibehalten werden können. Die Lohnreduktionen wären vielleicht noch viel beträchtlicher gewesen, wenn die betreffenden Pferdebahnen sich nicht im allgemeinen sehr gut

[1] Munro, The probable effects of an eight hours day on the production of coal and the wages of miners. Economic Journal I, p. 248.

[2] Brassey, Work and Wages, p. 146 u. 147.

[3] Sidney Webb and Harold Cox p. 101—102.

rentiert hätten. Bereits im nächsten Geschäftsjahr stiegen die Einnahmen wieder von 7935 £ (1889) auf 8536 £ (1890).

Bei diesen relativ günstigen Resultaten, die man bisher in England mit dem Achtstundentag erzielt hatte, erklärt es sich, daß hier in den verschiedensten Industriezweigen Versuche gemacht wurden, denselben einzuführen. So wurde den Arbeitern die Arbeitszeit auf acht Stunden täglich reduziert in der Maschinenfabrik von S. H. Johnson & Co. in London, in der Schriftgießerei von Caslon & Co. in London, in der Alkali- und Sodafabrik von Brunner, Mond & Co. in Northwich, in der chemischen Fabrik von Burroughs, Wellcome & Co. in London, in der Fabrik von Green, Mac Alan & Fielden, Buchdrucker und Graveure in London, in der Buchdruckerei der Zeitung Star in London und in der Essigfabrik von Mark Beaufoy[1]. Sidney Webb und Harold Cox haben sich bei den Inhabern der betreffenden Firmen erkundigt, welche Wirkung diese Kürzung der Arbeitszeit auf die Größe des wöchentlichen Produktes und auf den Lohn der Arbeiter gehabt hat. Aus den Schreiben der Geschäftsleiter geht hervor, daß der Erfolg fast ausnahmslos ein günstiger gewesen ist. Nur in einer Buchdruckerei, in der die Arbeiter nach Zeitlohn bezahlt wurden, war eine bedeutende Minderproduktion eingetreten, sodaß man sich gezwungen sah, wieder zu der früheren neunstündigen Arbeitszeit zurückzukehren.

Später, im September 1892, berichtet sogar der Eigentümer der Maschinenfabrik Scotia-Engine-Work in Sunderland, Mr. Allan, der ebenfalls den Achtstundentag für seine Arbeiter eingeführt hatte, daß diese in der kürzeren Zeit mehr leisteten, als früher in der längeren[2].

Am 20. Februar 1893 entschlossen sich die Besitzer der großen Salford Eisenwerke in Manchester, Richard Mather & Platt, die Arbeitszeit ihrer Arbeiter — an Zahl etwa 1200 — auf ein Jahr von 53 auf 48 Stunden wöchentlich zu reduzieren[3]. Die Erfolge waren nach den Angaben von Richard Mather vorzügliche. Mather behauptet, daß die 10 Prozent betragende Ermäßigung der Arbeitszeit ohne irgend eine Verminderung des Fakturawertes der geleisteten Arbeit erfolgt sei. Er gesteht zwar zu, daß der Aufwand

---

[1] Ibidem p. 255—263.
[2] Brentano S. 25 u. 26.
[3] Socialpolitisches Centralblatt, 17. Juli 1893.

an Löhnen in dem Versuchsjahre gegenüber dem Jahresdurchschnitt der sechs vorhergehenden Jahre eine geringe Erhöhung (um 0,4%) erfahren habe. Es war dies eine Folge der niedern Preise, wie Mather hervorhebt; denn sonst hätte der Aufwand an Löhnen, da die Menge der Erzeugnisse im Versuchsjahre größer war, eine Verringerung erfahren. Doch sei der Mehraufwand an Löhnen durch Ersparnisse verschiedener Art ausgeglichen worden. Nur die Arbeitsleistung der Stückarbeiter — 1/8 der Arbeiterschaft — hätte sich um ein Geringes vermindert und damit auch deren Einnahmen [1].

Freilich begegnen die Ausführungen Mathers in England heftigem Widerspruch, sowohl seitens der Presse als besonders seitens der „British Iron Trade-Association", resp. dem Geschäftsführer derselben, J. S. Jeans [2]. Man vermißt in Mathers Mitteilungen detaillierte Angaben, die seine Behauptungen zu stützen geeignet wären.

In Österreich hat man in den letzten Jahren ebenfalls Versuche mit der Einführung des Achtstundentages vorgenommen. Die damit gemachten Erfahrungen sind gleichfalls günstige. In der Heinrichsthaler Bobbinet- und Spitzenfabrik von Arthur Faber in Lettowitz (Mähren) wurde die Arbeitszeit von 9 1/2 Stunden (nominell elf Stunden) auf 7 2/10 (nominell acht Stunden) reduziert. Dabei ergab sich, daß die Arbeiter in der um 24 1/2 % kürzeren Arbeitszeit 23 1/2 % mehr leisteten, als früher in derselben Zeit. Da nach Stücklohn gearbeitet wurde, so erfuhr der Lohn dementsprechend keine nennenswerte Reduktion. Die Fabrik aber ersparte wesentlich an Betriebskosten [3]. Ebenso wurde in den gräflich Erwein v. Nostiz'schen Eisenwerken zu Rothau in Böhmen im Jahre 1892 die achtstündige Arbeitszeit mit gutem Erfolge eingeführt [4].

Auch in der Schweiz hat der Achtstundentag Eingang gefunden. Ami Campiche, der eidgenössische Fabrikinspektor des zweiten Kreises, teilt mit, daß in der Glasfabrik von Semsales

---

[1] Vgl. The Forty-Eight Hours Week. A year's experiment and its results at the Salford Iron Works, Manchester (Mather & Platt) by William Mather, M. P. 1894.

[2] The Eight Hours' Day in British Engineering Industries. An examination and criticism of recent experiments by J. Stephens Jeans, London.

[3] Schweizerische Blätter für Wirtschaftsgeschichte und Socialpolitik, II. Jahrg., Nr. 9 u. 10, S. 359.

[4] Das Handelsmuseum, Band 9, Nr. 45.

(Fribourg) die achtstündige Arbeitszeit eingeführt worden ist. Details, insbesondere über die Folgen der Reduktion auf die Produktion und Löhne der Arbeiter giebt er nicht an. Doch scheinen dieselben nicht ungünstig gewesen zu sein, da er hinzufügt, daß viele andere Etablissements gleichfalls mit der Einführung des Achtstundentages umgehen[1].

Bis vor kurzem lagen uns über die Wirkung des Achtstundentages lediglich Erfahrungen aus fremden Staaten vor. Neuerdings haben auch bei uns in Deutschland einige Fabrikanten den Achtstundentag in ihren Etablissements eingeführt.

Heye, der Besitzer einer großen Glashütte in Gerresheim bei Düsseldorf, reduzierte die Arbeitszeit für die am Glasofen beschäftigten Arbeiter von elf und zwölf Stunden auf acht Stunden. Desgleichen setzte man in der Thörlschen Ölfabrik in Hamburg ebenfalls für die an den Pressen beschäftigten Arbeiter die Arbeitszeit auf acht Stunden herab. Der Breslauer Konsumverein hat drei achtstündige Schichten mit Erfolg eingeführt. Auch im deutschen Bildhauergewerbe scheint der Achtstundentag ziemlich verbreitet zu sein. Im Bezirk Trier herrscht die achtstündige Schicht in der Glasfabrikation beim Wannenbetrieb[2]. Schließlich arbeitet in Berlin in einigen Gewerben ein nicht unbeträchtlicher Teil der Arbeiter nur acht Stunden, wie in der Textil- und Bekleidungsindustrie, in Druckereien, im Ofensetzer- und Töpfergewerbe, in der königlichen Porzellanfabrik u. a.[3].

Leider fehlen uns genaue Mitteilungen über die Wirkung des Achtstundentages seitens der Geschäftsleiter der betreffenden Etablissements. Es hat dies seinen Grund darin, daß man in Deutschland der Achtstundenfrage bisher nur ein geringes Interesse entgegenbrachte. Indessen scheinen die Folgen günstige gewesen zu sein, wenigstens berichtet der obengenannte Heye, daß nach kurzer Zeit bei der achtstündigen Arbeitszeit, ohne daß eine größere Anzahl von Arbeitern angestellt wurde, dasselbe geleistet wurde, wie vor der Reduktion.

---

[1] Vgl. Berichte d. schweiz. Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 u. 1893, Aarau 1894, S. 120.

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Supplementband, Jena 1895, S. 152.

[3] Otto Pringsheim, Archiv f. sociale Gesetzgebung und Statistik, Band 6, 1893, S. 15 u. 16.

Um so mehr Beachtung verdienen solche Fälle, über welche uns genaue Beobachtungen der Wirkung der Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden vorliegen.

Die Hamburg-Berliner Jalousiefabrik von Heinrich Freese reduzierte im Jahre 1892 in ihrer Berliner Fabrik die Arbeitszeit von neun auf acht Stunden täglich. Die Fabrik bestimmte, daß die Arbeit von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, inkl. einer Frühstückspause von 8½—9 Uhr und einer Mittagspause von 12—1½ Uhr zu erfolgen habe. Die Firma zahlte nach Einführung des neuen Arbeitssystems ihren Accordarbeitern dieselben Accordsätze.

Pringsheim, der über die Wirkung dieser Neuerung bei der betreffenden Firma genaue Erkundigungen eingezogen hat, hat den durchschnittlichen Wochenverdienst eines Arbeiters während des Sommerhalbjahres 1891 (9 Stunden) und 1892 (8 Stunden) berechnet[1]. Derselbe betrug:

	1891	1892
1. In der Tischlerwerkstatt	29,50 Mk.	30,44 Mk.
2. Für Einsetzer	32,06 „	31,04 „
3. In der Maler- und Anstreicherwerkstatt	30,20 „	31,12 „
4. In der Schlosser- und Klempnerwerkstatt	35,48 „	25,90 „
5. Im Maschinenraum	25,74 „	25,84 „
6. Näh- und Reparaturwerkstatt	13,32 „	13,99 „

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß, mit Ausnahme der Arbeiter in der Schlosserwerkstatt, in welcher der starke Ausfall an Lohn auf den schlechten Geschäftsgang im Jahre 1892 zurückzuführen sein soll, die Arbeiter in der kürzeren Arbeitszeit ungefähr ebensoviel verdienten, wie in der längeren. Und da die Accordsätze nicht erhöht worden waren, so folgt daraus, daß die Arbeiter in acht Stunden dasselbe geleistet haben, wie in neun Stunden, ihre Leistungsfähigkeit mit der Kürzung der Arbeitszeit also zugenommen haben muß.

In der Annener Glasfabrik wurde, wie mir der Besitzer, Herr Utermann in Annen, brieflich mitteilt, im Herbst 1892 in der Glasbläserei die Arbeitszeit für alle dabei beschäftigten Leute von 9½—10 Stunden mit Pausen von 24—28 Stunden auf acht Stunden mit Pausen von 24 Stunden gekürzt, so daß die Arbeiter bei acht Stunden 21—22 mal im Monat arbeiteten, gegen 19—20 mal bei 9½—10 Stunden. Die Leistungsfähigkeit der

[1] Ibidem S. 17—18.

Arbeiter, die nach Stücklohn (Quadratmetern) bezahlt wurden, nahm nach Einführung der achtstündigen Schicht beträchtlich zu. Dennoch vermochten die Arbeiter bei der achtstündigen Arbeitszeit nicht dasselbe zu leisten, wie früher. Da es nach den Angaben des Besitzers nicht möglich war, den Verdienst der Arbeiter entsprechend zu kürzen, so mußten den Arbeitern höhere Accordsätze bewilligt werden. Auch durch bessere Qualität der Arbeiter konnte nicht immer und überall der Mehraufwand an Löhnen wettgemacht werden, so daß die Produktion durch die achtstündige Schicht einigermaßen verteuert wurde.

Eine Mitteilung über die Wirkung des Achtstundentages auf den Arbeitslohn entnehmen wir ferner dem Jahresbericht der königlich preußischen Gewerberäte und Bergbehörden für 1890 [1]. In demselben heißt es, daß im Regierungsbezirk Oppeln in einer Hütte für Koksofenarbeiter die achtstündige Arbeitszeit eingeführt wurde. Bei der bisherigen zwölfstündigen Arbeitszeit hatten die Arbeiter täglich 2.80—3 Mk. verdient, nach Einführung des Achtstundentages dagegen verdienten sie täglich 2.40—2.60 Mk.

Nach dem Bericht für 1894 wurde im Regierungsbezirk Arnsberg in einer Maschinenfabrik die Arbeitszeit von zehn auf acht Stunden wegen mangelnder Aufträge herabgesetzt. In der achtstündigen Schicht verdiente der einzelne Arbeiter 38—40,25 Pf. stündlich, gegen 33,8—36,1 Pf. vordem [2].

Weiterhin finden wir im Reichsanzeiger vom Februar 1891 eine Mitteilung, die uns wenigstens einigermaßen einen Anhaltepunkt gewährt bezüglich der Wirkung des Achtstundentages im deutschen Bergbau auf die Arbeitsleistung der Arbeiter [3]. Nach dem großen rheinisch-westfälischen Bergarbeiterstreik war die Arbeit in den westfälischen Staatsgruben von 10 und 14 Stunden für die Hauer auf acht Stunden reduziert worden.

Die durchschnittliche Förderung sank infolgedessen von 1072 (1888—89) Tonnen nicht auf 720 oder 850, wie man bei einem der Kürzung der Arbeitszeit entsprechenden Sinken der Produktion hätte erwarten sollen, sondern nur auf 919 Tonnen. Relativ ist hiernach die Arbeitsleistung eine größere geworden.

[1] Vgl. Jahresberichte der königl. preuß. Gewerberäte und Bergbehörden für 1890, Berlin 1891, S. 93.

[2] Jahresberichte der königl. preuß. Gewerberäte und Bergbehörden für 1894, Berlin 1895, S. 405.

[3] Brentano S. 35.

Die mit den Arbeitszeitkürzungen gemachten Erfahrungen lehren uns, daß nicht nach jeder Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden unbedingt eine der gekürzten Arbeitszeit entsprechende Minderproduktion, Lohnherabsetzung und Kürzung des Geschäftsgewinnes einzutreten braucht, daß sogar eine Steigerung in dieser Hinsicht erfolgen kann.

Allerdings wäre es völlig verkehrt, aus diesen Erscheinungen zu generalisieren und zu glauben, daß das, was für ein Unternehmen, einen Industriezweig, einen Staat gilt, auch für das ganze Gewerbe, alle Industriezweige, alle Staaten zutreffe. Fast ausschließlich hat nur bei den Etablissements und Gewerben, die unter den günstigsten Bedingungen arbeiten, der Achtstundentag sich bewährt.

Auch muß man bedenken, daß es in vielen Fällen die Arbeiter als eine Ehrensache betrachteten, durch mustergültiges Verhalten den Erfolg eines Versuches herbeizuführen, aus dem sie und ihre Schicksalsgenossen in Zukunft sich Vorteil versprechen. Dazu kam noch die fortwährende Aufmunterung der Arbeiter seitens der Gewerkvereine [1]. Daß aber nach einer allgemeinen Einführung des Achtstundentages die Arbeiter es als ihre Pflicht betrachten werden, in der kürzeren Arbeitszeit möglichst ebensoviel zu leisten, als zuvor und daß die Aufmunterung hierzu seitens ihrer Klubs fortdauern wird, werden vielleicht nur so liberale Arbeitgeber, als Mather und Freese behaupten.

So lange aber experimentierend vorgegangen wird und der Achtstundentag nur in einzelnen Unternehmen oder doch nur in einzelnen Industriezweigen eingeführt wird, können gewisse specifische Wirkungen des allgemeinen Achtstundentages überhaupt nicht zu Tage treten.

---

[1] Vgl. Schweizerische Blätter für Wirtschaftsgeschichte und Socialpolitik, II. Jahrg., Nr. 1, S. 29–32.

V. Wirtschaftliche Folgen einer Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden in allen Industriezweigen und Staaten.

Die wirtschaftlichen Folgen der im vorigen Kapitel aufgeführten Arbeitszeitkürzungen in den verschiedenen Ländern erwiesen sich fast durchweg als günstige. Freilich beschränkten sich die Kürzungen der Arbeitszeit nur auf einzelne Industriezweige und betrugen in der Regel nicht mehr als zwei Stunden täglich. Es ist deshalb nicht gestattet, gleich günstige Resultate von einer Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden pro Tag in allen Gewerben ohne weiteres anzunehmen. Die möglichen Wirkungen einer Einführung des allgemeinen Achtstundentages bedürfen daher besonderer Untersuchung.

Zunächst entsteht die Frage, welche Folgen der allgemeine Achtstundentag für die Produktion haben würde, und zwar wie durch ihn 1. der einzelne Arbeiter, 2. der Unternehmer und 3. die Gesamtheit des Volkes betroffen würde.

a. Folgen des Achtstundentages für die Produktion des einzelnen Arbeiters.

Aus den im vorigen Kapitel angeführten Reduktionen der Arbeitszeit in den verschiedenen Industriezweigen und Staaten ging hervor, daß die Zahl der Arbeitsstunden nicht unbedingt als Maßstab für die Größe der Produktion oder Arbeitsleistung des Arbeiters dienen kann. Darin unterscheidet sich die menschliche Arbeitskraft von der Arbeitskraft der Maschine.

Die Arbeitsleistung der Maschine ist innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte, während denen sie thätig ist, gleich groß. Denn die Kraft, die sie zu ihrer Arbeitsleistung während ihrer Thätigkeit verbraucht, kann ihr zu jeder Zeit in gleichem Maße von außen neu zugeführt werden. Sie wird gleichsam ununterbrochen mit Kraft

gespeist und so in den Stand gesetzt, ununterbrochen gleichmäßig viel zu leisten. Daher erreicht eine Maschine ihr tägliches Leistungsmaximum bei der höchsten Stundenzahl, während der sie sich in Thätigkeit befindet.

Anders verhält es sich mit der Arbeitskraft des Menschen. Hier ist keine Möglichkeit vorhanden, von außen her in ununterbrochener Folge die verbrauchte Kraft zu ersetzen. Der Mensch bedarf dazu der Ruhe, einer Zeit, in der er seine Kräfte sammelt, die er während der Arbeit allmählich aufgezehrt hat. Es kann somit der Mensch nur eine gewisse Zeit am Tage gleichmäßig viel leisten, nämlich nur so lange, bis die vor dem Beginn der Arbeit vorhandenen, im Körper gleichsam aufgespeicherten Kräfte ausreichen. Wenn auch über diese Grenze hinaus die Arbeitsleistung des Menschen nicht sogleich aufhört, so ist dies auf seine Willensenergie zurückzuführen. Sie treibt ihn an, die Arbeit fortzusetzen auf Kosten der Kräfte, die zu seiner Lebensexistenz nötig sind, d. h. auf Kosten der Gesundheit. Diese Art der Arbeit führt aber bei längerer Dauer zu einer vollständigen Zerstörung des Organismus. Die Begleiterscheinung dieser Konsumtion der Körperkräfte ist die Ermüdung, die sich um so mehr geltend macht, je weiter die Grenze der normalen Arbeitszeit überschritten wird.

Die Arbeitsleistung wird infolgedessen mit jeder Stunde, die der Arbeiter über diese Grenze arbeitet, eine geringere. Dauert die übermäßige Arbeitszeit lange Zeit fort, so wird der Arbeiter infolge der allgemeinen körperlichen Erschöpfung auch in den ersten Stunden nicht voll seinen Mann stellen und nach und nach immer weniger leistungsfähig werden. So erklärt es sich, daß der Mensch häufig bei längerer Arbeitszeit weniger leistet als vordem in der kürzeren.

Für diese Thatsache führt der schweizer Fabrikinspektor Schuler in seinem Aufsatze: „Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion" reiche Belege an. Er berichtet, daß in den ersten Jahren nach Einführung des elfstündigen Normalarbeitstages in der Schweiz die Fabrikanten oft bei den Behörden Gesuche um Bewilligung von Überarbeitszeit eingereicht hätten, die ihnen in der Regel bewilligt worden wären. Dabei hätte es sich aber gezeigt, daß zwar in den ersten Tagen der Überzeitarbeit bedeutendes geleistet worden sei, aber mit jeder Woche weniger, und daß schließlich durch den Wert der Überzeitarbeit kaum die Vermehrung der verursachten allgemeinen Betriebsun-

kosten gedeckt worden sei. Von einer Fabrik, die längere Zeit eine Überstunde arbeitete, wird berichtet, es habe trotz der Vermehrung der Arbeitszeit um 9,1 % das Quantum des produzierten Garnes nicht nur nicht zugenommen, sondern um 0,9 % abgenommen[1]. Man ist daher in der Schweiz von der Überstundenarbeit fast vollständig abgekommen.

Eine Reduktion der Arbeitszeit auf 8 Stunden würde nun aber in den einzelnen Industriezweigen für die Arbeitsleistung sehr verschiedene Folgen haben. Der Punkt der größten Leistungsfähigkeit wird in den einzelnen Gewerben nach kürzerer oder längerer Arbeitszeit erreicht werden, je nachdem die Arbeitskraft des Menschen in denselben mehr oder minder angestrengt wird. Davon wird es abhängen, ob durch Einführung des Achtstundentages das Maß der Kräfte und damit die Arbeitsleistung größer werden kann oder nicht.

Für besonders schwere körperliche Arbeiten, wie sie die Bauarbeiter, Kohlenarbeiter u. a. zu verrichten haben, dürfte der Punkt der größten Leistungsfähigkeit nicht über acht Stunden liegen. So berichtete James Stephens, daß die Arbeiter auf seinen Ziegeleien in der Kolonie Victoria nach Reduktion der Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden ebenso viel geleistet hätten, wie vorher[2].

Am wenigsten befähigt lange zu arbeiten werden aber die Arbeiter dann sein, wenn zu schwerer körperlicher Arbeit noch geistige Anstrengung hinzutritt, wie dies der Fall ist bei den Maschinentechnikern, den Kunsthandwerkern, Steinmetzen u. a.[3] Denn zur Anspannung seiner geistigen Kräfte wird der Arbeiter stets unfähig sein, wenn nicht sein Körper sich in frischem, ungeschwächtem Zustande befindet. In einer Maschinenfabrik in Sunderland ist nach Einführung des Achtstundentages die Arbeitsleistung der Arbeiter nach dem Berichte des eigenen Fabrikherrn, eine größere geworden, als sie vorher war[4].

Den hochqualifizierten Arbeitern stehen gegenüber die Arbeiter, deren Thätigkeit ein geringeres Maß körperlicher und geistiger Anstrengung erfordert, wie es bei den Eisenbahn- und Pferde-

---

[1] Schuler, Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion, Archiv f. soc. Gesetzg. u. Stat., Band 4, 1891, S. 90.

[2] Stephan Bauer, Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, II. Band, 1891, S. 648.

[3] Ibidem S. 100.

[4] Vgl. oben S. 101.

bahnbediensteten der Fall ist. Für diese dürfte der Punkt der größten Leistungsfähigkeit nicht unter 12 Stunden liegen, ja vielleicht noch über 12 Stunden hinaus. Wenigstens sprechen dafür die Erfahrungen, die man in England und in der Schweiz mit Arbeitszeitreduktionen in diesem Berufe gemacht hat[1]. So mußte in der Schweiz nach Einführung des 11stündigen Normalarbeitstages auf den Eisenbahnen eine der gekürzten Arbeitszeit entsprechende größere Anzahl von Arbeitern angestellt werden.

Wir sahen: es ist für die Bestimmung der Länge der Arbeitszeit, bei welcher die Quantität der Produktion ihre oberste Grenze erreicht, einmal der Charakter der Arbeit maßgebend. Außerdem aber wird diese Grenze noch bestimmt durch die Leistungsfähigkeit des Arbeiters. Dieselbe wird bei den verschiedenen Nationen — entsprechend der Verschiedenheit der Lebensbedingungen, unter denen sie stehen — eine verschiedenartige sein. Somit würde die Einführung des Achtstundentages nicht in allen Ländern die gleichen Folgen nach sich ziehen. Arbeiter, welche intensiv ihr Werk in Angriff zu nehmen pflegen, werden relativ rascher ermatten, als solche, die langsam und beschaulich arbeiten. Bei ersteren würde ohne Zweifel die Einführung des Achtstundentages weniger ungünstig auf die Menge der Produktion einwirken, als bei letzteren.

Aber nicht nur für die Quantität, sondern auch für die Qualität der geleisteten Arbeit würde der Achtstundentag verschiedene Folgen nach sich ziehen. Die Leistung des Arbeiters in der letzten Stunde ist, ganz abgesehen davon, daß sie auch quantitativ geringer ist, regelmäßig weniger gut, als in den ersten Stunden. Naturgemäß wird der Arbeiter, sobald er sich überanstrengt und Ermüdung bei ihm eintritt, schlaff, mißmutig und arbeitsunlustig werden. Würde die Arbeitszeit auf eine seinen Kräften entsprechende Dauer reduziert, so würde sich sicherlich eine größere Arbeitsfrische, -freudigkeit und -liebe bemerkbar machen, die es dem Arbeiter ermöglichte, seine natürlichen Fähigkeiten, seine ganze Arbeitstüchtigkeit zu entfalten. Dadurch könnte aber die Arbeitsleistung in qualitativer Beziehung viel wertvoller werden, als bisher[2]. Außerdem würde sich eine größere Aufmerksamkeit und Umsicht einstellen, die wiederum nicht in letzter Linie dem Arbeitgeber zu gute

[1] Vgl. Parliamentary Paper 1894, Nr. 320, Railway Servants (Hours of Labour) p. 18.

[2] Vgl. Die Äußerung des Fabrikanten Kalle in Biebrich bei Fränkel, Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft, Leipzig 1882, S. 31.

kommen müßte: die Zahl der Unfälle könnte bedeutend abnehmen und damit die Ausgaben des Unternehmers für Versicherungsprämien. Auch würde der Arbeiter den Rohstoff besser verarbeiten und die Hilfsstoffe rationeller verwerten.

In vielen Gewerben ist die gute Qualität der Arbeit von höherem Werte, als die große Quantität. Wie viel kommt nicht bei den Kunsthandwerkern, Porzellanmalern u. a. auf eine sorgfältige und geschmackvolle Ausführung ihrer Arbeit an! Bei Reduktion der Arbeitszeit solcher Arbeiter wird man doch nicht in erster Linie fragen können: Wird durch die Reduktion die Arbeitsleistung eine geringere, sondern: Wird sie eine bessere?

Wie bezüglich der Quantität der Arbeitsleistungen nationale Unterschiede bestehen, so vielleicht in noch höherem Grade bezüglich der Qualität. Man rühmt an den industriellen Produkten der Engländer die praktische Brauchbarkeit, an denen der Franzosen die geschmackvolle Ausführung. Infolge dieser Vorzüge sind die Waren Englands und Frankreichs in der ganzen Welt beliebt und erzielen in der Regel höhere Preise, als die Waren anderer Nationen. Bei einer Verkürzung der Arbeitszeit würde die nationale Eigenart sicherlich in vielen Industrieprodukten in höherem Grade zum Ausdruck kommen.

Verkehrt wäre es aber zu glauben, daß nach jeder Verkürzung der Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit des Arbeiters quantitativ oder qualitativ zunehmen muß. Es kommt schließlich doch auf den Willen des Menschen an, in der kürzeren Arbeitszeit mehr und besseres zu leisten. In Ländern, die auf einer tieferen Kulturstufe stehen, wird das Interesse, welches der Arbeiter seiner Thätigkeit entgegenbringt, ein geringeres sein. Hier wird eine Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeiter kaum anspornen, mehr oder besseres zu leisten, als bisher. Dies gilt noch heute für die Arbeiter Rußlands und Indiens, ferner für zurückgebliebene ländliche Distrikte und für einzelne von der Kultur abgeschnittene Gebirgsgegenden, die sich noch in dem Zustand der isolierten Hauswirtschaft befinden[1].

Schließlich ist das jeweilig herrschende Lohnsystem von bedeutendem Einfluß auf das Maß, in welchem bei der kürzeren Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit quantitativ und qualitativ zu-

---

[1] Vgl. Brentano, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Leipzig 1893, S. 26—28.

nimmt. Der Zeitarbeiter wird im allgemeinen ein geringeres Interesse daran haben, in der kürzeren Arbeitszeit intensiver zu arbeiten, als vorher in der längeren, da sich sein Lohn nicht nach der Arbeitsleistung bestimmt. Dagegen muß dem Stückarbeiter sehr viel daran liegen, in der kürzeren Zeit möglichst dasselbe zu leisten, wie zuvor, da sein Lohn sich genau nach der Größe der geleisteten Arbeit richtet[1].

So erklärt es sich auch, daß in Ländern mit relativ kurzer Arbeitszeit, wie Nordamerika und England, das Stücklohnsystem eine weit größere Verbreitung gefunden hat, als in Ländern mit langen Arbeitszeiten, wie Oesterreich und Deutschland[2].

Verbindet sich aber das Stücklohnsystem mit dem Prämiensystem, dann wird nicht nur die Gewähr gegeben, daß der Arbeiter in der kürzeren Arbeitszeit möglichst viel leistet, sondern auch möglichst gut arbeitet. So berichtet der schweizer Fabrikinspektor Schuler, daß nach Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages die Fabrikanten häufig einen etwaigen Ausfall in der Produktion durch Einführung des Prämiensystems für gute Leistungen wettzumachen suchten.

b. Folgen des Achtstundentages für den Kapitalgewinn.

Der Kapitalgewinn oder Reinertrag eines Unternehmens setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: Kapitalzins, Unternehmergewinn und Risikoprämie. Durch den Achtstundentag wird der Kapitalgewinn eine Reduktion erleiden. Diese wird zunächst der Unternehmer zu tragen haben, und zwar in Form einer Reduktion seines Unternehmergewinnes, denn das in seinem Unternehmen investierte Kapital muß sich nach wie vor zu dem landesüblichen

---

[1] Die Thatsache wird bestätigt durch die Erkundigungen, welche Sidney Webb und Harold Cox bei einigen englischen Firmen, die den Achtstundentag freiwillig in ihren Etablissements eingeführt hatten, eingezogen haben. Vgl. Sidney Webb and Harold Cox p. 254—263.

[2] Freilich sträuben sich die Arbeiter heutzutage ganz energisch gegen die Einführung des Stücklohnsystems. In England wendet sich besonders die „Amalgamated Society of Engineers" gegen die Erweiterung der Stückarbeit oder die Einführung derselben in neuen Werken. Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder haben Geldstrafen bis zu 40 sh., eventuell Ausstoßung derselben zur Folge. Es ist daher die Forderung der Industriellen wohl nicht unberechtigt, die Regierung solle nur solchen Trade-Unions die Wohlthat der verkürzten Arbeitszeit gewähren, die ihren Mitgliedern gestatten, Stückarbeit anzunehmen. Vgl. Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller, Nr. 62, 1894, S. 90—92.

Zinsfuß verzinsen und die Gefahren, die seinem Geschäfte drohen, bleiben dieselben. Erzielt nun der Unternehmer einen relativ hohen Gewinn, wie dies ausnahmsweise der Fall ist in Zeiten günstiger Konjunkturen oder auch sonst in einigen Unternehmungen, besonders in solchen, die sich eines Monopoles erfreuen, so wird der Unternehmergewinn bis zu dem Punkte gekürzt werden können, bei dem der Unternehmer noch einen durchschnittlichen Gewinn macht. Wird der letztere unter seine durchschnittliche Höhe reduziert, so kann seine Schmälerung nur eine vorübergehende sein. Denn so lange der Unternehmer den Lohn für seine Mühewaltung verkürzt sieht, während der anderer Berufszweige unverändert bleibt, werden keine neuen gewerblichen Etablissements gegründet oder neue Kapitalien in den bereits bestehenden investiert werden. Die Folge davon würde sein eine starke Abnahme der Nachfrage nach Kapitalien bei Gleichbleiben des Angebotes von Kapitalien. Und dieser Umstand wird wieder zur Folge haben eine Ermäßigung des Zinsfußes bis zu dem Punkt, bei dem es dem Kapital eben noch vorteilhaft erscheint, im Lande zu verbleiben. Reicht diese Reduktion des Zinsfußes nicht hin, um den Verlust des Unternehmers wettzumachen, so wird durch Einschränkung der Produktion eine Überwälzung des Verlustes auf die Preise und Löhne erfolgen, sei es daß der Unternehmer das Kapital aus seinem Betrieb zurückzieht oder sei es daß, falls dies unmöglich ist, wie in Bergwerken, größeren technischen Unternehmungen u. a., keine Neuanlagen von Unternehmungen gleicher Art erfolgen[1]. Denn daß der Unternehmergewinn auf die Dauer gekürzt werden könne, ohne daß das Einkommen anderer Klassen verringert wird, erscheint wenig wahrscheinlich. Es könnte sonst leicht der Fall eintreten, daß der Unternehmer es vorzöge, sich aus seinem Geschäfte zurückzuziehen und sorgenlos seine Renten zu verzehren.

Die Verluste, die dem Unternehmer aus der Stundenreduktion erwachsen könnten, müßten also auf das Kapital übergewälzt werden in Form einer geringen Ermäßigung des Zinsfußes. So sagt Webb[2], daß eine der hauptsächlichsten wirtschaftlichen Folgen der englischen Fabrikgesetzgebung, welche dem Unternehmer große Lasten auferlegte, ein Zurückgehen des Zinsfußes der sicheren Kapi-

[1] Dieselbe Ansicht vertritt auch v. Philippovich, vgl. Grundriß der Politischen Ökonomie, I. Band, Freiburg und Leipzig 1893, S. 259.

[2] Sidney Webb and Harold Cox p. 119.

talien in England gewesen sei. Der Kapitalgewinn hat eben mit fortschreitender Kultur die Tendenz, sich zu erniedrigen[1].

c. Folgen des Achtstundentages für die Löhne der Arbeiter.

Von der Socialdemokratie wird in erster Linie aus lohnpolitischen Gründen für den Achtstundentag Propaganda gemacht. Man glaubt, daß durch eine Verminderung der Arbeitszeit die Arbeitgeber sich gezwungen sehen würden, den Ausfall in der Produktion durch Anstellung der beschäftigungslosen Arbeiter wettzumachen, und der Lohn infolge der größeren Nachfrage nach Arbeitskräften und des geringeren Angebotes bedeutend über sein bisheriges Niveau steigen würde.

Demgegenüber behaupten die Anhänger der sogenannten Lohnfondstheorie[2], daß immer nur eine bestimmte Summe von Löhnen, d. i. eine feste Quote des gesamten umlaufenden Kapitals in einem Lande ausgegeben werden könne, gleichviel ob wenig oder viel Arbeiter beschäftigt werden.

Beide Theorien sind als unrichtig zurückzuweisen. Nach der socialistischen Theorie ist der Lohnfonds, d. i. ein fester Prozentsatz des Kapitalgewinnes, der zur Zahlung der Löhne in einem Lande verwandt wird, beliebig vergrößerungsfähig. Da sich nun der Lohnfonds nur auf Kosten des Kapitalgewinnes vergrößern kann, so müßte der Kapitalgewinn jederzeit sich beliebig vermindern können, d. h. der Arbeitgeber müßte jederzeit bereit sein, auf die bisherige Prämie für Hingabe seines Kapitales zu verzichten und dem Arbeiter, nur, um ihn zu beschäftigen, den vollen Arbeitsertrag in Form des Lohnes zurückzuerstatten. Nichts verkehrter als dies! Nicht um Arbeiter zu beschäftigen, sondern um einen Gewinn zu erzielen, giebt der Unternehmer, resp. Kapitalist sein Kapital hin, gerade wie der Arbeiter seine Arbeitskraft hingiebt, um zu verdienen und nicht um sich zu beschäftigen. Viel eher würde der Kapitalist sein Kapital thesaurieren, als es in ein Unternehmen stecken, das ihm keine Früchte bringt.

Die zweite Theorie kommt zwar der Wirklichkeit bedeutend näher, deckt sich aber mit ihr nicht völlig. Die Summe, die in

---

[1] John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Ökonomie (übers. von Soetbeer), Hamburg 1852, S. 202—203.

[2] James Bonar, Malthus and his Work, London 1885, p. 270 s.; vgl. ferner Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Aufl., I. Band, 1890, S. 93.

einem Lande zur Zahlung von Löhnen ausgegeben werden kann, ist zwar ein fester Fonds, nur nicht eine Quote des umlaufenden Kapitales, sondern ein gewisser Prozentsatz des Kapitalgewinnes, der aber nicht für alle Zeiten unveränderlich ist. Mit fortschreitender Kultur und zunehmendem Kapitalreichtum eines Landes hat der Kapitalgewinn vielmehr die Tendenz zu sinken, zu Gunsten des Arbeitslohnes. Es ist somit die Höhe des Lohnfonds der Veränderung fähig. Außerdem kann durch einen zu geringen Druck der Arbeit auf das Kapital der thatsächlich zur Zahlung von Löhnen ausgegebene Fonds weit hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ausgegeben werden kann[1]. Übersteigt aber der Lohnfonds seinen Maximalpunkt, so wird es dem Kapital vorteilhaft erscheinen, auszuwandern, bis schließlich infolge von Einschränkung der Produktion die Löhne sinken und die Größe des in dem betreffenden Lande gezahlten Gesamtarbeitslohnes sich soweit verringert hat, daß die Summe der bezahlten Löhne dann den Maximalpunkt des Lohnfonds nicht übersteigt.

Der Lohnfonds, der jeweilig zur Zahlung von Löhnen ausgegeben wird, ist somit nicht beliebig vergrößerungsfähig, wie die Socialisten glauben, aber auch nicht unbedingt stabil.

Ob nun nach Einführung des Achtstundentages in einem Lande der Lohnfonds sich vergrößern wird, wird vornehmlich davon abhängen, ob die Differenz zwischen der achtstündigen und der bestehenden Arbeitszeit im allgemeinen eine geringe oder große ist. Ist sie gering, so werden die Lasten, die der Industrie auferlegt werden, nicht allzu drückend sein. Dann wird die Gefahr, daß der Maximalpunkt des Lohnfonds überschritten wird, geringer und eine Lohnsteigerung infolge der gesteigerten Nachfrage nach Arbeitskräften wahrscheinlicher sein.

Freilich sind von der Einführung keineswegs für alle Gewerbe gleich günstige Folgen zu erwarten. In solchen Erwerbszweigen, in denen bereits jetzt schon acht Stunden und weniger gearbeitet wird, wie im Bergbau und in manchen Industriezweigen mit besonders schwerer Arbeit, stände sicherlich eine Steigerung des Lohnes zu erwarten. Besonders würden von der Kürzung der Arbeitszeit die Arbeiter in kapitalsintensiven Betrieben profitieren. Bei den

---

[1] Vgl. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Aufl., I. Band, 1890, S. 631 u. 632, Anm. 53. — Herkner, Die sociale Reform, als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts, Leipzig 1891, S. 16 u. 17.

höheren Löhnen würde es den kapitalkräftigen Unternehmern, wie wir oben gesehen haben, vorteilhaft erscheinen, technisch vollkommenere Maschinen sich anzuschaffen, welche es ihnen ermöglichen, durch größere Produktion nicht nur den Ausfall in der Produktion, sondern auch die Mehrausgaben an Löhnen wettzumachen. Da nun aber infolge der Lohnerhöhung die Produktivität der Arbeiter eine größere werden würde, so werden sich die Unternehmer, die den Fortschritt mitmachen können, nach Kürzung der Arbeitszeit besser stehen, als zuvor. Die nächste Folge dieser Erhöhung des Kapitalgewinnes würde sein, daß diese Unternehmer ihren Betrieb zu erweitern strebten. Bei der hierdurch hervorgerufenen neuen Nachfrage nach Arbeitskräften würde wiederum der Lohn eine Steigerung erfahren müssen. Ähnliche Erscheinungen hat man bereits beobachtet in Nordamerika und England, wo fast nach jeder Reduktion der Arbeitszeit die Löhne gestiegen sind und die Gesamtproduktion unter Ausmerzung der wenig kapitalkräftigen Betriebe stetig zugenommen hat.

Dagegen werden in Gewerben, in denen die Arbeitszeit sehr lang und die Arbeit wenig anstrengend ist, die Löhne nur relativ steigen, absolut aber fallen. Die Arbeiter solcher Gewerbe würden gegenüber denen der ersteren nach Kürzung der Arbeitszeit in eine bedeutend bessere Lage kommen und das müßte wiederum einen größeren Zudrang von Arbeitern in solche Gewerbe zur Folge haben. So trat nach Reduktion der Arbeitszeit der Pferdebahnbediensteten von Huddersfield von 14 auf 8 Stunden täglich eine nicht unbedeutende Kürzung ihres Lohnes ein[1].

Im ganzen werden von einer Einführung des Achtstundentages die gelernten Arbeiter, welche schon jetzt relativ kurze Arbeitszeiten besitzen, am meisten lohnpolitische Vorteile haben — um so mehr, als sie nur relativ wenige Beschäftigungslose aufweisen. Dagegen würden den ungelernten Arbeitern, aus denen sich die Reservearmee der Beschäftigungslosen fast ausschließlich rekrutiert, bei der Länge ihrer gegenwärtigen Arbeitszeiten empfindliche lohnpolitische Nachteile aus einer Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden erwachsen.

Verschieden günstig werden in einem Industriezweig die Folgen der Arbeitszeitkürzung für die Lohnhöhe sein, je nach dem Lohnsystem, welches in demselben vorherrscht. Werden die Arbeiter nach

[1] Vgl. oben S. 100.

Stücklohn bezahlt, so werden sie in der kürzeren Arbeitszeit möglichst viel zu leisten suchen und den höheren Lohn dazu verwenden, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Die letztere wird daher eine viel größere sein, als beim Zeitarbeiter. Daher dürften nach Einführung des Achtstundentages die Arbeiter, welche nach Stücklohn bezahlt werden, einen höheren Lohn beziehen, als die Zeitarbeiter.

Doch darf die andere Möglichkeit nicht vergessen werden: Es können durch den Achtstundentag der Industrie eines Landes so große Lasten auferlegt werden, wie es in Staaten mit besonders langen Arbeitszeiten der Fall sein müßte, daß es dem Unternehmer vorteilhafter erscheinen würde, seine Produktion eher einzuschränken, als neue Arbeiter anzustellen oder wohl gar seine bisherigen Arbeiter teilweise zu entlassen. Die Folge hiervon würde sicherlich ein rapides Fallen der Löhne sein.

Mit dem Sinken des Geldlohnes müßte aber ein Sinken des Reallohnes Hand in Hand gehen. Denn infolge der Einschränkung der Produktion würden, wie wir sahen, Preiserhöhungen erfolgen und durch Koalition des Kapitals könnten für Waren, die im Auslande nicht oder nur zu viel höheren Produktionskosten erzeugt werden können, noch außerdem künstlich die Preise erhöht werden. Dadurch würden die Verluste der Unternehmer wieder auf die Konsumenten abgewälzt werden, also auch auf die Arbeiter, deren Löhne eine geringere Kaufkraft erhalten würden. Dr. Schäffle sagt an einer diesbezüglichen Stelle, wie folgt[1]:

„Das Kapital kann durch Koalition weithin siegen. Es kann durch Einschränkung der Produktion die Pistole des Maximalarbeitstages, die man ihm auf die Brust setzt auch von sich schlagen, indem es nicht mehr Arbeiter anstellt als bisher. Es kann Warenpreiserhöhungen durchsetzen, welche den Reallohn mindern, statt ihn zu erhöhen oder auch nur ungeschmälert fortbestehen zu lassen."

d. Folgen des Achtstundentages für die Gesamtproduktion.

Es wird der Fall immer relativ selten eintreten, daß bei einer Einführung des Achtstundentages — ohne daß besondere Maßnahmen getroffen werden — die Höhe der Produktion trotz der erfolgten Reduktion der Arbeitszeit die gleiche bleibt, wie vorher. Der Unternehmer wird besonders vorsichtig vorgehen müssen, wenn er einem Rückgang in der Produktion vorbeugen will.

[1] Vgl. Schäffle, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 46. Band, 1890, S. 671.

Einmal würde der Arbeitgeber sein Augenmerk darauf zu richten haben, daß er die für die Produktion am wenigsten wertvollen Stunden ausfallen ließe. Es sind dies auffälligerweise häufig die ersten Morgenstunden, da die Leute sehr wenig zu leisten vermögen, bevor sie gefrühstückt haben.

Da es nach Wegfall der Frühstunden den Arbeitern ermöglicht würde, das Frühstück noch zu Hause einzunehmen, so würden die Unternehmer die Frühstückspause ganz wegfallen lassen. Der Vorteil für sie bestände dann darin, daß jede Unterbrechung in der Früharbeit und damit die bisherige bedeutende Einbuße an Arbeitsleistung, wie sie jede Arbeitspause nach sich zieht, fortfiele [1].

Ferner würde, wie dies in den Salford-Eisenwerken von Richard Mather & Platt zu Manchester nach Reduktion der Arbeitszeit von 53 auf 48 Stunden wöchentlich geschehen ist, in vielen Etablissements erheblich dadurch an Zeit gespart werden können, daß die Arbeit in ein peinlich geordnetes System gebracht würde, durch welches alles Suchen und Probieren der Arbeiter vermieden würde. Dieses würde den Aufsehern, Werkführern und Vorarbeitern aufgebürdet werden [2].

Sodann werden die Unternehmer, um die Minderproduktion wettzumachen, ihre Maschinen in rascherem Tempo arbeiten lassen. So ist im Laufe dieses Jahrhunderts in der englischen Baumwollindustrie seit dem Jahre 1834 die Zahl der Umdrehungen der Spindel von 4200 auf 9000—11000 in der Minute gestiegen [3]. Auch in der Schweiz und in Amerika hat man nach Reduktion der Arbeitszeit regelmäßig die Maschinen schneller laufen lassen.

Freilich wird weder eine kluge Regelung der Arbeitskürzung noch ein schnelleres Arbeiten der Maschinen allein in allen Fällen einen Rückgang in der Menge der Produktion verhüten können. Es würde gleichwohl falsch sein, aus diesem Umstande schließen zu wollen, daß alsdann der Eintritt einer Minderproduktion überhaupt nicht mehr abzuwenden sei. Ist die Kürzung der Arbeitszeit im allgemeinen keine zu beträchtliche und damit die des

---

[1] Die Maschinenfabrik von S. H. Johnson & Co. in London berichtet, daß es nach Reduktion der Arbeitszeit ihrer Arbeiter von 9 auf 8 Stunden möglich geworden sei, nur einmal am Tage, zu Mittag, die Arbeit zu unterbrechen. Durch den Ausfall der Frühstückspause habe sie ungefähr 1/4 Stunde an Arbeitszeit gewonnen.

[2] Socialpolitisches Centralblatt, 17. Juli 1893.

[3] Brentano S. 43.

Kapitalgewinnes keine zu starke, so ist es wohl möglich, daß die Gesamtproduktion eines Landes in ihrem bisherigen Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Um den Ausfall in der Produktion, falls er sich nicht unter den bisherigen Voraussetzungen des Maschinenbetriebes vermeiden läßt, wettzumachen, besitzt der Arbeitgeber zwei Mittel: entweder kann er durch eine Mehranstellung von neuen Arbeitern den Ausfall in der Produktion, der durch die Verkürzung der Arbeitszeit hervorgerufen wird, ausgleichen oder das gleiche erreichen, indem er den Maschinenbetrieb in seinen Fabriken vervollkommnet und somit auf die Maschinen einen Teil der bisher von Menschen geleisteten Arbeit abwälzt.

Die socialistischen Theoretiker suchen nachzuweisen, daß der Unternehmer den ersteren Weg einschlagen müsse, um den Ausfall in der Produktion wettzumachen. Sie nehmen einen festen Arbeitsfonds an, d. i. ein gewisses Quantum Arbeit, das immer im Lande geleistet werden müsse[1]. Nach einer Reduktion der Arbeitszeit würden hiernach diejenigen Arbeiter, die bisher übermäßig lange gearbeitet, weniger arbeiten, dafür aber würden die Arbeiter, die bisher keine Beschäftigung oder nur unregelmäßige finden konnten, angestellt und dauernd beschäftigt werden.

Die Anhänger dieser Richtung legen daher einen großen Wert darauf, die Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter zu ermitteln, da sie folgerichtig sonst nicht angeben können, ob nach Reduktion der Arbeitszeit die Gesamtproduktion eines Landes abnehmen würde. Wie wir später sehen werden, sind solche Berechnungen ganz unnütz, denn soviel steht fest: Der Unternehmer wird in der Mehrzahl der Fälle nur dann gezwungen sein, mehr Arbeiter anzustellen, wenn er wenig kapitalkräftig ist und die ausgefallene Arbeit nicht durch Maschinenarbeit ersetzt werden kann. Doch auch die Notwendigkeit, den Ausfall in der Produktion mindestens teilweise durch Anstellung von neuen Arbeitern zu decken zugestanden: es würde sicherlich kein Mangel an Arbeitskräften entstehen.

Wir müssen hierbei unterscheiden zwischen Gewerben, in denen gelernte Arbeiter und solchen, in denen ungelernte Arbeiter beschäftigt werden.

Was die ersteren anbetrifft, so ist eingewendet worden, wie von Munro und Symes, daß die Zahl der Beschäftigungslosen

---

[1] Vgl. **Marshall**, Principles of Economics, London 1891, Vol. I, p. 743.

in den gelernten Gewerben Englands nicht ausreichen würde, um den Ausfall in der Produktion wettzumachen. Und thatsächlich zeigt sich in allen Staaten, daß verhältnismäßig weit weniger Arbeiter in den gelernten Gewerben beschäftigungslos sind, als in den ungelernten. Daß aber eine Minderproduktion in solchen Gewerben eintreten würde, dagegen sprechen wohl mehrere Momente.

Erstens würde gerade in diesen Gewerben die relative Steigerung der Produktivität der Arbeiter bei einer Kürzung der Arbeitszeit am größten sein, da dieselben bei der von ihnen geforderten geistigen und körperlichen Anspannung ihrer Kräfte ihr Arbeitsmaximum bei einer relativ geringen Arbeitsdauer erreichen dürften.

Zweitens wird in ihnen der Ausfall in der Produktion um deswillen am geringsten sein, da hier schon thatsächlich die Arbeitszeit in allen Staaten am kürzesten ist und in den meisten Ländern nicht viel mehr als acht Stunden, in manchen sogar weniger als acht Stunden zu betragen pflegt.

Für England berechnet Webb, daß von 6 Gewerkvereinen, deren Arbeiter zu den bestgeschulten gehören, in den Jahren 1867 bis 1887 ca. 9 % der Arbeiter beschäftigungslos waren. Die Arbeiter dieser Gewerkvereine werden jetzt 9—10 Stunden täglich beschäftigt[1]. Folglich würde nach Reduktion der Arbeitszeit auf 8 Stunden ein Ausfall von 11—20 % resultieren, vorausgesetzt, daß eine der reduzierten Arbeitszeit entsprechende Minderleistung eintreten würde. Da sicherlich die Leistungsfähigkeit relativ steigen würde, zudem der Ausfall nicht ausschließlich durch Anstellung von neuen Arbeitern wettgemacht zu werden brauchte, so würden diese 9 % der Nachfrage nach Arbeitskräften von seiten der Unternehmer reichlich genügen. Und da es sehr wahrscheinlich ist, daß unter den weniger geschulten Arbeitern, als den erwähnten, die Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter noch größer ist, so brauchte man in England eine Minderproduktion infolge mangelnder Arbeitskräfte in den gelernten Gewerben nicht zu befürchten. Für andere Staaten fehlen uns genaue Angaben über die Zahl der Beschäftigungslosen in diesen Gewerben. Allein dieselben scheinen auch nicht weniger zahlreich zu sein, als in England, wo deren Gewerkvereine die Interessen der Arbeiter besonders gut wahrzunehmen und einer Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder durch ihre vortreffliche Organisation besser als anderswo vorzubeugen verstehen.

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 169.

Im allgemeinen wird man behaupten können, daß die Anzahl der vorhandenen arbeitslosen gelernten Arbeiter sogar ausreicht, um — ungeachtet der Einführung des Achtstundentages — sogar eine Erweiterung der Produktion über ihren früheren Umfang hinaus denkbar erscheinen zu lassen. Denn sollte auch ein vorübergehender Mangel an qualifizierten Arbeitern eintreten, so würde er doch in kurzer Zeit durch ein Emporsteigen bisher ungelernter Arbeiter zu gelernten ausgeglichen sein. Dazu kommt noch, daß jede Vervollkommnung der Arbeitsmaschinen die Tendenz hat, den gelernten Arbeiter durch den ungelernten zu ersetzen[1].

Noch weit weniger Schwierigkeiten würde es bereiten, den durch die Kürzung der Arbeitszeit hervorgerufenen Ausfall in der Produktion zu ersetzen in den Betrieben, die ungelernte Arbeiter beschäftigen. Aus diesen rekrutiert sich ja in der Hauptsache die Reservearmee der beschäftigungslosen Arbeiter.

Freilich muß man in Betracht ziehen, daß zur Deckung der Minderproduktion in diesen Gewerben relativ weit mehr Arbeiter gebraucht würden, als in denjenigen mit gelernten Arbeitern. Denn einerseits würde der absolute Ausfall in diesen Industriezweigen infolge der in ihnen bisher üblichen langen Arbeitszeiten unverhältnismäßig groß sein, andererseits würde auch die relative Steigerung der Produktivität weit geringer sein, als bei diesen.

Gleichwohl wird in keinem Staate ein Mangel an ungelernten Arbeitskräften eintreten. Dafür bürgt die Größe des Umfanges, welchen gegenwärtig die Arbeitslosigkeit angenommen hat. Es kommt hinzu, daß die Unternehmer infolge der stärkeren Lasten, die solchen Industriezweigen auferlegt würden, vielfach sich sogar zu einer Einschränkung ihrer Produktion veranlaßt sehen würden.

Die Frage, ob nach Reduktion der Arbeitszeit die vorhandenen Arbeitskräfte hinreichen, um den etwaigen Ausfall in der Produktion wettzumachen, hängt überhaupt weniger von der Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter, als vielmehr davon ab, ob in einem Lande *infolge der Reduktion der Arbeitszeit der Kapitalgewinn unter den Punkt gekürzt wird, bei dem es dem Kapital noch vorteilhaft erscheint, im Lande zu bleiben, oder nicht.* Wird derselbe nicht unter die Grenze herabgedrückt, wie wir oben angenommen haben, dann kann dauernd

[1] Vgl. *Schönberg*, Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, I. Band, S. 202–203.

eine Minderproduktion infolge Mangels an Arbeitskräften in einem Lande nicht eintreten.

In allen Fällen aber, in denen der Unternehmer nicht gerade dazu gezwungen ist, die Minderproduktion durch Anstellung von neuen Arbeitskräften wettzumachen, wird er dies überhaupt soviel als möglich vermeiden. Die neuen Arbeiter entsprechen oft nicht so gut den besonderen Anforderungen des Unternehmers, wie die bereits viele Jahre in seinem Etablissement beschäftigten. Sind doch auch in der Regel die Beschäftigungslosen zugleich die am wenigsten tüchtigen und zuverlässigen Arbeiter[1]. Zudem ist auch oftmals zur Anstellung einer größeren Anzahl von Arbeitern eine Vergrößerung des stehenden Kapitales notwendig, indem der Unternehmer vielleicht neue Gebäude errichten müßte. Zu berücksichtigen wird man ferner haben, daß heutzutage der Unternehmer principiell eine große Abneigung hat, mehr Arbeiter anzustellen, als ihm unbedingt notwendig erscheint, selbst wenn er einen materiellen Vorteil davon hätte. Denn bei einer größeren Anzahl von Arbeitern vermehren sich gar oft auch die Unannehmlichkeiten, besonders in Zeiten, in denen das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer ein feindseliges ist.

Dem kapitalkräftigen Arbeitgeber wird es daher insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitskräfte teuerer geworden, dagegen infolge des gesunkenen Zinsfußes Kapital billiger zu erhalten ist, vorteilhaft erscheinen, Maschinen in stärkerem Maße, als bisher, zur Produktion heranzuziehen. Solange die Löhne niedrig sind und der Kapitalzinsfuß hoch ist, erscheint keine Vervollkommnung des Produktionsprozesses angezeigt. Die Erfahrung lehrt, daß die Erfindung einer technisch vollkommeneren Maschine an und für sich noch keinen Einfluß auf das Wirtschaftsleben eines Staates ausüben kann, sondern erst ihre Billigkeit. In der That finden wir schon gegenwärtig, daß die meisten und technisch vollkommensten Maschinen in den Ländern zur Anwendung kommen, in denen die Arbeitslöhne am höchsten und im Zusammenhang damit die Arbeitszeiten am kürzesten sind. Darauf ist es zurückzuführen, daß Amerika zur Herstellung seiner Waren mehr Maschinen braucht, als England, dieses mehr als Deutschland, Deutschland wiederum mehr als Rußland. So

---

[1] Vgl. Karl Baumbach, Der Normalarbeitstag, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Berlin 1885, Heft 54, S. 32.

wurden z. B. in England 1879 infolge von Lohnsteigerungen die Kosten der Arbeit im Puddelprozeß auf 145 gegen 100 in Deutschland erhöht. Diese Lohnsteigerung hat zur Folge gehabt, daß in England der Puddelprozeß, bei dem bekanntlich die Herstellungskosten des Eisens hauptsächlich in bezahlten Arbeitslöhnen bestehen, durch den technisch vollkommneren Produktionsprozeß, den Siemens-Martinprozeß, der an Stelle der Handarbeit des Puddlers die Maschinenarbeit setzte, stärker verdrängt wurde, als in Deutschland mit seinen niedrigeren Löhnen[1].

In Deutschland haben nach Erlaß des Arbeiterschutzgesetzes von 1891, welches die Arbeitszeit der Frau auf 11 Stunden täglich beschränkte, die Fabrikanten der Textilindustrie, da in dieser das Gesetz in der Regel indirekt auch die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter auf diese Dauer beschränkte[2], sobald letzteres der Fall war, die durch die Arbeitszeitkürzung erfolgte Minderproduktion durch Anschaffung technisch vollkommenerer Maschinen wettzumachen gesucht. So berichtet ein Textilindustrieller aus Hohenstein-Ernstthal, er habe nach Einführung des neuen Arbeiterschutzgesetzes, um seine Fabrik nicht zu erweitern und eine größere Anzahl von Arbeitern anstellen zu müssen, an Stelle seiner ältesten Maschinen, die nur zwei bis drei Strümpfe auf einmal herzustellen vermochten, mehrere neue technisch höchst vollkommene Maschinen aufgestellt, die in derselben Zeit zehn Strümpfe herzustellen vermochten, ohne daß zu ihrer Bedienung eine größere Anzahl von Arbeitern erforderlich gewesen wäre[3].

Durch solche technisch vollkommenere Maschinen würde es aber den besonders kapitalkräftigen Unternehmern möglich sein, sogar ihre Produktion derartig zu steigern, daß die infolge der höheren Löhne ihnen erwachsenen Mehrausgaben reichlich ersetzt werden. Schönhof zeigt uns, wie oftmals durch einen technisch vollkommeneren Produktionsprozeß die Produktion so bedeutend zunehmen kann, daß es auf die Höhe des Arbeitslohnes gar nicht ankommt. In Europa stellen z. B. zehn Arbeiter mittelst Handarbeit täglich 48000 Nadeln her, während in Connecticut in einer Nadelfabrik fünf Arbeiter mittelst Maschinen täglich

---

[1] Brentano S. 39 u. 40.

[2] Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, XVIII. Jahrg. 1893, Berlin 1894, S. 222.

[3] Persönliche Mitteilung von Max Börner in Hohenstein-Ernstthal.

7500000 Nadeln fabrizieren[1]. Da aber die höheren Löhne nach einiger Zeit die Leistungsfähigkeit des Arbeiters steigern würden, so würde wiederum die Produktion zunehmen. Infolge der größeren Leistungsfähigkeit des Kapitales und des Arbeiters könnte sich schließlich nach Reduktion der Arbeitszeit der Kapitalgewinn in einem Lande höher stellen, als zuvor. Dann würde es dem Unternehmer vorteilhaft erscheinen, seinen Betrieb wiederum zu erweitern und neue Arbeiter oder neue technisch vollkommenere Maschinen zur Produktion heranzuziehen, zumal da jetzt die Arbeiter infolge ihrer größeren Tüchtigkeit zur Bedienung solcher Maschinen befähigter sein würden.

Auf diese Weise erklärt es sich, wie trotz der im Laufe dieses Jahrhunderts erfolgten Kürzungen der Arbeitszeit die Textilindustrie Englands jenen großen Aufschwung nehmen konnte. Niemals wurde durch die Reduktionen der Arbeitszeit der Kapitalgewinn der Unternehmer allzu stark gekürzt. Es haben sich regelmäßig die Löhne der Arbeiter gehoben, das Kapital wurde stärker zur Produktion herangezogen, die Produktivität des Kapitales und der Arbeiter wurde eine größere und schließlich verringerten sich die Produktionskosten ganz bedeutend.

Folgende beiden Tabellen zeigen die Entwickelung der englischen Baumwollspinnerei und Baumwollweberei vor Erlaß des Zehnstundengesetzes, nach Erlaß desselben und nach Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit auf 56½ Stunden[2].

Baumwollspinnerei.

	Jährliche Garnerzeugung in 1000 Pfund	Zahl der Arbeiter in Spinnereien	Garnerzeugung pro 1 Arbeiter in Pfund	Kosten der Arbeit pro Pfund Garn	Durchschnittlicher Jahresverdienst der Arbeiter
1844—46	523 300	190 000	2 754	2,3 d.	28 £ 12 sh.
1859—61	910 000	248 000	3 671	2,1 d.	32 £ 10 sh.
1880—82	1 324 900	240 000	5 520	1,9 d.	44 £ 4 sh.

[1] Vgl. J. Schoenhof, Economy of high wages, p. 99.
[2] Brentano S. 44.

Baumwollweberei.

	Gesamt-produktion an Baum-wollgeweben in 1000 Pfund	Zahl der Arbeiter in Webereien	Leistung pro 1 Arbeiter in Pfund	Kosten der Arbeit pro Pfund	Jahres-einkommen pro Arbeiter
1844—46	348 110	210 000	1 658	3,5 d.	24 £ 10 sh.
1859—61	650 870	203 000	3 206	2,9 d.	30 £ 15 sh.
1880—81	993 540	246 000	4 039	2,3 d.	39 £ — sh.

Wird dagegen der Kapitalgewinn über die Grenze der Rentabilität hinaus reduziert, so würde das Kapital massenhaft in das Ausland strömen, um hier unter günstigeren Bedingungen zu arbeiten. Es würden aber in diesem Falle nicht nur keine Arbeiter neu angestellt, sondern ein großer Teil der bisher beschäftigten entlassen werden. Das ungeheuere Arbeitsangebot von Arbeitskräften müßte ein rapides Sinken des Lohnes zur Folge haben bis zu dem Punkt, bei dem es dem Unternehmer wieder vorteilhaft erscheint, die Arbeiter anzustellen. Dann aber wäre eine Minderproduktion infolge Mangels an Arbeitskräften fast unvermeidlich, da außer dem Ausfall in der Produktion auch die Arbeit, die früher die Maschinen verrichtet haben, jetzt auf die Arbeiter übergewälzt werden und die Arbeitsleistung bei den niedrigeren Löhnen sich bedeutend verringern müßte.

e. Folgen des Achtstundentages für die Preise.

Werden nach Reduktion der Arbeitszeit die Produktionskosten der in einem Staate erzeugten Güter nur bis zu dem Punkt erhöht, bei dem das in den industriellen Etablissements investierte Kapital noch einen genügenden Gewinn abwirft, der ihm ein ferneres Verbleiben im Lande vorteilhaft erscheinen läßt, so wird die Gesamtproduktion in einem Staate, wie wir eben gesehen haben, aufrecht erhalten werden. Wird aber diese nicht eingeschränkt, so ist ein allgemeines Steigen der Warenpreise trotz der erhöhten Produktionskosten ausgeschlossen, da insgesamt das bisherige Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht geändert wird.

Würde nun der Kapitalgewinn in allen Industriezweigen, resp. in allen Unternehmungen gleich hoch sein und würden durch die Reduktion der Arbeitszeit die Produktionskosten in allen gewerblichen Etablissements eine gleiche prozentuale Erhöhung erfahren, so würde die Reduktion der Arbeitszeit eine allgemeine gleichmäßige Steuer auf den Kapitalgewinn bedeuten[1]. Dieser ihm auferlegten Last würde sich aber kein Unternehmer durch Erhöhung der Preise seiner Waren entledigen können, denn thäte er dies, so würden seine Kunden ihre Aufträge anderen Unternehmern erteilen, die die Lasten in Form einer Reduktion ihres Kapitalgewinnes zu tragen gewillt sind.

Freilich liegen die Verhältnisse so einfach nicht, daß von einer Reduktion der Arbeitszeit die sämtlichen industriellen Etablissements eines Staates in gleicher Weise getroffen würden, denn einmal ist der Kapitalgewinn der verschiedenen Unternehmungen ein sehr verschieden großer. Erfahrungsgemäß ist das in zwei Unternehmungen investierte Kapital nicht immer gleich dauerhaft und vollkommen beschaffen. In einem Unternehmen, das über dauerhaftere Maschinen verfügt, wird jährlich weniger Kapital abgenutzt und werden sich deshalb die Produktionskosten niedriger stellen, als in einem anderen. Ein Unternehmen, das mit technisch vollkommeneren Maschinen arbeitet, wird die Rohstoffe besser verwerten und deshalb einen höheren Reingewinn erzielen können, als ein anderes. Es ist klar, daß bei einer gleichen prozentualen Erhöhung der Produktionskosten die unter günstigen Bedingungen arbeitenden Unternehmungen weniger hart betroffen werden, als die unter minder günstigen Bedingungen arbeitenden. So werden durch eine Reduktion der Arbeitszeit und die damit verbundene Erhöhung der Produktionskosten die verschiedenen Unternehmungen verschieden stark belastet, je nach der Höhe des Kapitalgewinnes, den sie erzielen.

Hierzu kommt zweitens, daß infolge des Achtstundentages gar nicht eine gleiche prozentuale Erhöhung der Produktionskosten der Waren in allen Betrieben eintreten würde; denn eine Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden wird bei den verschieden langen Arbeitszeiten in den einzelnen Industriezweigen resp. Betrieben, die Produktivität des Arbeiters verschieden stark

---

[1] John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Ökonomie (übers. von Soetbeer), Hamburg 1852, II. Band, S. 287.

vermindern. Und selbst wenn in zwei Industriezweigen gleich lange Arbeitszeiten üblich sind, so wird doch in dem einen die Leistungsfähigkeit des Arbeiters weniger abnehmen oder was daraus unmittelbar folgt, die Steigerung der Produktionskosten eine geringere sein, als in dem anderen, je nachdem die Arbeit mehr oder weniger körperlich und geistig anstrengend ist.

Da ferner durch die Reduktion der Arbeitszeit, der Arbeitslohn, wenn nicht absolut, so doch relativ steigen wird, während die Ausgaben für Amortisation und Verzinsung des in einem Unternehmen investierten Kapitales sich nicht erhöhen, ja sogar geringere werden, so werden Betriebe, in denen das Kapital als Produktionsfaktor vorwiegt, weniger schwer belastet werden, als solche, in denen die Arbeitskraft des Menschen als Produktionsfaktor vorherrscht.

Welche praktischen Folgen würden sich nun aus dem bisher Ausgeführten ergeben?

Die von einer Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden besonders hart betroffenen Betriebe würden kaum sämtlich die über sie hereinbrechende Krisis bestehen können. Zwar werden diese zunächst versuchen, ihrem Schaden auf jede mögliche Weise beizukommen, sei es durch Anstellung technisch vollkommener Maschinen oder sei es durch Einführung einer weitgehenden Kombination und Specialisation[1]. Doch nicht immer wird ihnen dies möglich sein. Teils würden dann derartige Unternehmungen dem Konkurs anheimfallen, teils würden ihre Eigentümer bestrebt sein, das Kapital aus ihnen zurückzuziehen, um es anderweitig gewinnbringend anzulegen. Es würde somit in gewissen Industriezweigen eine Minderung der Produktion eintreten. Kann der dadurch erfolgte Ausfall an hergestellten Industrieprodukten nicht durch eine verstärkte Produktion anderer weniger belasteter Betriebe ausgeglichen werden, so würde bei gleichbleibender Nachfrage das Angebot geringer werden. Sicherlich würden sich alsdann die Preise solcher Erzeugnisse steigern. Es kommen hier in erster Linie in Betracht die arbeitsintensiven Erwerbszweige, in denen die Waren unmittelbar durch Handarbeit hervorgebracht werden müssen. Ferner alle Gewerbe, in denen relativ lange Arbeitszeiten üblich sind und in denen durch Kürzung der Arbeitszeit die Produktivität des Arbeiters stark abnimmt.

[1] Sinzheimer, Die Grenzen des Großbetriebes.

Dagegen werden die Waren, die in Unternehmungen erzeugt worden sind, deren Kapitalgewinn durch die Reduktion der Arbeitszeit weniger gekürzt worden ist, im Preise eher fallen. Denn das aus den minder rentablen Unternehmungen herausgezogene Kapital würde in derartige Unternehmungen einströmen und hier eine Vergrößerung der Produktion bewirken. Somit würde bei gleichbleibender Nachfrage das Angebot sich steigern — was ein Sinken der Warenpreise notwendig nach sich ziehen muß. Es gilt dies für die Waren, die in kapitalsintensiven Betrieben und in solchen mit relativ kurzer Arbeitszeit hergestellt werden.

Im allgemeinen werden aber die Preissteigerungen der einen Waren durch den Preisfall anderer Waren aufgewogen werden.

Späterhin würde freilich, sei es infolge der stärkeren Anwendung technisch vollkommenerer Maschinen oder sei es infolge der in Aussicht stehenden größeren Leistungsfähigkeit der Arbeiter, eine Erweiterung der Gesamtproduktion eintreten und damit ein allgemeines Fallen der Preise zu erwarten sein. Die Preise industrieller Waren haben eben, gerade wie der Zinsfuß, mit fortschreitender Kultur die Tendenz, sich zu erniedrigen[1]. Den unteren Klassen würde diese Entwickelung zu gute kommen: sie würden infolge des Sinkens der Warenpreise der Segnungen der Kultur in höherem Grade teilhaftig werden, als bisher[2].

Wenn hingegen durch Einführung der achtstündigen Arbeitszeit die Produktionskosten der in einem Staate erzeugten Güter so stark erhöht werden sollten, daß es dem Kapital überhaupt nicht mehr vorteilhaft erscheint, im Lande zu verbleiben, so steht ein allgemeines Steigen der Warenpreise zu erwarten. Und da, wie wir sahen, nach einer Auswanderung des Kapitales die Arbeitslöhne ganz bedeutend sinken müßten, so würden in diesem Falle bei dem starken Mangel an Kapitalien vornehmlich die in kapitalsintensiven Betrieben erzeugten Waren im Preise steigen, weniger dagegen die Waren, die in arbeitsintensiven Etablissements hergestellt werden.

Die bisherigen Ausführungen gelten jedoch nicht für die Preise der Waren, die in Unternehmungen erzeugt werden, welche sich

---

[1] John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Öknonomie (übers. von Soetbeer), Hamburg 1852, II. Band, S. 167.

[2] Vgl. v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt, Leipzig 1892, S. 174—177.

eines gesetzlichen oder faktischen Monopols erfreuen. Diese Unternehmungen unterscheiden sich von denjenigen mit freier Konkurrenz dadurch, daß in sie das Kapital nicht beliebig einströmen kann. Die Preise der Waren behaupten daher in denselben sehr häufig eine Höhe, die es dem Unternehmer ermöglicht, einen überdurchschnittlichen Unternehmergewinn zu machen. Herabgedrückt können die Preise solcher Waren nur werden durch eine stärkere Produktion der bereits bestehenden Unternehmungen selbst. Ob diese sich aber hierzu entschließen, wird davon abhängen, ob bei dem niedrigeren Preise der Umsatz so stark zunimmt, daß der Ausfall infolge der niedrigeren Preise und die Mehrausgaben an Produktionskosten infolge der stärkeren Produktion wettgemacht werden und ob außerdem das neu zu investierende Kapital noch einen überdurchschnittlichen Unternehmergewinn abzuwerfen verspricht.

Betragen z. B. die Preise 21, die Produktionskosten 13 und ist bei diesem Preise der Umsatz = 10, weiß der Unternehmer aber, daß bei dem Preise von nur 20 der Umsatz auf 12 steigt, so wird es ihm vorteilhaft erscheinen, die Preise auf 20 herabzusetzen, da in diesem Falle sich sein Gewinn auf 84, im ersteren nur auf 80 beläuft, vorausgesetzt, daß diese Gewinndifferenz genügt, um für das neu investierte Kapital einen mindestens durchschnittlichen Unternehmergewinn zu erzielen.

Umgekehrt werden die Preise nur dann erhöht werden, wenn durch eine Preiserhöhung der Umsatz so wenig abnimmt, daß der Ausfall infolge des geringeren Umsatzes durch die höheren Preise und durch die infolge der eingeschränkten Produktion entstandene Ersparnis an Produktionskosten wettgemacht wird und das aus dem betreffenden Unternehmen zurückgezogene Kapital in anderen Gewerben vorteilhafter angelegt werden kann.

Der Achtstundentag würde nun, wie den Unternehmungen mit freier Konkurrenz, auch denjenigen, die sich eines Monopols erfreuen, Lasten auferlegen.

1. Setzen wir zunächst den Fall, daß nach Reduktion der Arbeitszeit noch ein überdurchschnittlicher Gewinn erzielt wird, und zwar nehmen wir erstens an, daß das in den betreffenden Betrieben investierte Kapital sich aus denselben zurückziehen kann.

Dann werden, je geringer die Lasten sind, die durch den Achtstundentag einem solchen Unternehmen auferlegt werden und je stärker durch eine Erhöhung der Preise der Umsatz abnehmen

würde, um so wahrscheinlicher die bisherigen Preise aufrecht erhalten bleiben.

Umgekehrt wird, je stärker die Lasten sind, die durch den Achtstundentag einem derartigen Unternehmen auferlegt werden, und je geringer bei einer Preissteigerung die Abnahme des Umsatzes ist, es um so wahrscheinlicher sein, daß die Preise erhöht werden[1].

Das letztere wird gelten für die Preise der Waren, die in arbeitsintensiven Betrieben oder in solchen mit relativ langer Arbeitszeit erzeugt werden und die gleichzeitig zur Befriedigung eines unentbehrlichen Bedürfnisses dienen, da für solche Waren bei Preissteigerungen der Umsatz am wenigsten stark abnimmt.

Das erstere dagegen wird gelten für die Preise der Waren, die in kapitalsintensiven Betrieben oder in solchen mit relativ kurzer Arbeitszeit erzeugt werden und die nur zur Befriedigung entbehrlicher Bedürfnisse, vielleicht bloßen Luxuszwecken dienen, da der Konsum solcher Waren bei Preissteigerungen sehr stark abzunehmen pflegt.

Kann sich aber das in einem solchen Unternehmen investierte Kapital aus demselben nicht zurückziehen, so wird es weit schwieriger sein, die Preise der erzeugten Waren zu erhöhen, denn das in demselben investierte Kapital müßte dann in dem bisherigen Umfange amortisiert und verzinst werden, gleichviel ob wenig oder viel Waren umgesetzt werden. Selbst wenn durch den Achtstundentag einem Unternehmen große Lasten auferlegt und bei

---

[1] Die Produktionskosten drei verschiedener Waren mögen bisher 5, der Preis 10, der Umsatz 10 betragen haben. Sinkt nun bei einer Erhöhung des Preises von 10 auf 12 bei der ersten Ware der Umsatz auf 5, bei der zweiten auf 6 und bei der dritten auf 7, so wird es dem Unternehmer in allen drei Fällen rationell erscheinen, die Preise der Waren auf ihrer Höhe von 10 zu belassen. Erhöhen sich dagegen nach Reduktion der Arbeitszeit die Produktionskosten bei der ersten Ware von 5 auf $5^1/_2$, bei der zweiten auf 6 und bei der dritten auf 7, so wird er in den beiden ersten Fällen eine Erhöhung des Preises von 10 auf 12 nicht vornehmen, wohl aber im dritten Falle, da hier bei dem Preise von 12 der Gewinn um 5 größer ist, als beim Preise von 10, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

I.	II.	III.
$(10-5)\,.\,10 = 50$	$(10-5).10 = 50$	$(10-5).10 = 50$
$(12-5)\,.\,5 = 35$	$(12-5).6 = 42$	$(12-5).7 = 49$
$(10-5^1/_2).10 = 45$	$(10-6).10 = 40$	$(10-7).10 = 30$ } + 5
$(12-5^1/_2).5 = 32^1/_2$	$(12-6).6 = 36$	$(12-7).7 = 35$ }

einer Preissteigerung der Umsatz nur wenig abnehmen sollte, wird es daher oft nicht möglich sein, die Warenpreise zu erhöhen, besonders wenn das betreffende Unternehmen kapitalsintensiv ist [1].

2. Werden nun nach Einführung des Achtstundentages den monopolistischen Betrieben so starke Lasten auferlegt, daß der Unternehmergewinn unter das durchschnittliche Niveau der unter freier Konkurrenz arbeitenden Gewerbe herabgedrückt wird, so werden, wenn das Kapital sich zurückziehen kann, die Preise der betreffenden Waren steigen und zwar mindestens so lange, bis es dem Unternehmer wieder möglich ist, einen durchschnittlichen Unternehmergewinn zu erzielen.

Läßt sich dagegen das Kapital nicht zurückziehen, so wird es schwierig sein, die Preise der in den betreffenden Unternehmungen erzeugten Waren zu erhöhen, besonders wenn viel Kapital in denselben investiert ist und bei einer Preissteigerung der Umsatz stark abnimmt.

f. Folgen des Achtstundentages für den internationalen Handel.

Der internationale Handel kann durch den Achtstundentag in doppelter Beziehung eine Veränderung erleiden:

1. Inbezug auf seine Form, d. h. inbezug auf die Gattungen der Waren, die durch den Handel aus- und eingeführt werden.

---

[1] Nach Nr. III war es, wie oben gezeigt, vorteilhaft, die Preise zu erhöhen, da die Lasten sehr groß waren und der Umsatz bei einer Preissteigerung verhältnismäßig wenig abnahm. Nehmen wir nun an, in arbeitsintensiven Betrieben sollen die Ausgaben für Zahlung der Löhne = 4, zur Verzinsung und Amortisation des Kapitales = 1 betragen, in kapitalsintensiven Betrieben dagegen zur Zahlung der Löhne 1 und zur Verzinsung des Kapitales 4 ausgegeben werden. Wähend in Betrieben, aus denen das Kapital sich zurückziehen konnte, durch eine Erhöhung der Preise von 10 auf 12 der Gewinn um 5 zunahm, wird er jetzt in arbeitsintensiven Betrieben nur um 2 zunehmen, in kapitalsintensiven Betrieben dagegen ein Verlust von 7 entstehen.

Nr. III.

$$(10-5).10 = 50$$
$$(12-5).7 = 49$$
$$\left.\begin{array}{l}(10-7).10 = 30\\(12-7).7 = 35\end{array}\right\} + 5$$

arbeitsintensiv

$$(10-4).10-1.10 = 50$$
$$(12-4).7-1.10 = 46$$
$$\left.\begin{array}{l}(10-6).10-1.10 = 30\\(12-6).7-1.10 = 32\end{array}\right\} + 2$$

kapitalsintensiv

$$(10-1).10-4.10 = 50$$
$$(12-1).7-4.10 = 37$$
$$\left.\begin{array}{l}(10-3).10-4.10 = 30\\(12-3).7-4.11 = 23\end{array}\right\} - 7$$

2. Inbezug auf seinen Umfang, d. h. inbezug auf die Menge der Güter, die durch den Handel aus- und eingeführt werden.

1. Was die Qualität der Waren anlangt, so kommen für den Export eines Volkes zunächst nur die Waren in Betracht:

a. die es ausschließlich erzeugt und

b. die es billiger als andere Nationen herstellt.

Welche Warengattungen nun hauptsächlich durch den auswärtigen Handel künftighin nach Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden ausgeführt werden würden, das würde wesentlich abhängen von den Preisgestaltungen, welche die Einführung des Achtstundentages im Gefolge haben würde.

Daß im Falle der Einführung des Achtstundentages Preisveränderungen sicherlich eintreten werden, haben wir oben gesehen. Die Warenpreise der Industriezweige, die besonders kapitalsintensiv sind und die sich bereits jetzt einer relativ kurzen Arbeitszeit erfreuen, werden im Preise fallen, wogegen die Warenpreise in den Industriezweigen, deren Produkte nur durch die Handarbeit hergestellt werden können und in denen die Arbeitszeit eine relativ lange ist, steigen werden.

a. Für die Waren nun, die ein Land ausschließlich zu erzeugen imstande ist, gilt der Satz, daß sich die Preise im Auslande nach denen des Inlandes richten. Die durch Einführung des Achtstundentages herbeigeführten Veränderungen in den Preisen dieser Produkte werden daher für In- und Ausland im wesentlichen dieselben sein und somit auch den auswärtigen Handel in ganz ähnlicher Weise alterieren, wie den inländischen. Es würden also die im Preise gefallenen Waren, d. h. also die in kapitalsintensiven Betrieben und in solchen mit kurzer Arbeitszeit erzeugten, naturgemäß stärker begehrt werden und daher einen größeren Prozentsatz der ausgeführten Waren ausmachen, als bisher. Besonders würde sich der Export der entbehrlichen Waren steigern, da der Kreis derer, die sie bei den ermäßigten Preisen zu kaufen imstande sind, sich erweitern wird.

Dagegen würde für die im Preise gestiegenen Waren der Handarbeit die Nachfrage abnehmen und somit ihr Export künftighin einen geringeren Prozentsatz der ausgeführten Waren bilden, als bisher. In erster Linie wird dies wiederum gelten für die entbehrlichen Waren: bei ihnen wird eine Verengung des Konsumentenkreises ganz naturgemäß eintreten. So würden

z. B. Pariser Roben nach einer Preiserhöhung wohl annähernd in demselben Umfange exportiert werden, wie bisher, da dieselben von gewissen Kreisen des Auslandes als ein unentbehrliches Lebensbedürfnis angesehen werden, sei es zum eigenen Gebrauch, sei es zur Verfertigung anderer nach diesen gearbeiteten Kleider. Dagegen würde der Export entbehrlicher Waren, die minder notwendige Modebedürfnisse befriedigen, wie von italienischer Mosaik und tiroler Schnitzereien nach einer Steigerung ihres Preises bedeutend abnehmen.

b. Volkswirtschaftlich von noch umfassenderer Bedeutung, als der Export von Waren, für deren Erzeugung ein Land ein faktisches Monopol besitzt, ist der Export von Waren, in deren Erzeugung und Vertriebe freie Konkurrenz besteht. Für den Export solcher Waren wird allzeit der Satz gelten, daß ein Volk stets diejenigen Waren exportiert, die es am billigsten zu produzieren imstande ist.

Durch Reduktion der Arbeitszeit aber würden die Waren, die in kapitalsintensiven Betrieben und bei relativ kurzer Arbeitszeit erzeugt werden, gegenüber den Waren, die mittels Handarbeit und bei langer Arbeitszeit bisher hergestellt wurden, einen bedeutenden Vorsprung erlangen. Die ersteren würden sich daher stärker am Export beteiligen, die letzteren dagegen zurücktreten oder ganz aus der Reihe der Exportartikel ausscheiden.

In Ländern aber, in denen die bestehende Arbeitszeit eine sehr lange ist, der Achtstundentag also den Produzenten beträchtliche Lasten auferlegen würde, werden im allgemeinen die Warenpreise absolut genommen steigen, entsprechend dem Teile der Mehrausgaben, die der Unternehmer nach Abzug der geringeren Ausgaben für Löhne unter den gewöhnlichen Preisverhältnissen nicht zu tragen imstande ist. In diesem Falle würden infolge des allgemeinen Sinkens des Lohnes die Waren, die vornehmlich durch Handarbeit erzeugt werden, eine weit geringere Preissteigerung erfahren, als die in kapitalsintensiven Betrieben hergestellten Waren und damit einen bedeutenden Vorsprung erlangen, gegenüber den letzteren. Dann müßten die Produkte der kapitalsintensiven Betriebe im geringeren Maße am Export teilnehmen, als die der Handarbeit.

2. Noch wichtiger, als die Frage nach der Qualität der nach Einführung des Achtstundentages zu exportierenden Artikel ist die nach ihrer Quantität. Wird der auswärtige Handel, in

seiner Totalität betrachtet, nach Verkürzung der Arbeitszeit ab- oder zunehmen? Es wird dies davon abhängen, ob die Gesamtproduktion eines Landes ab- oder zunimmt. Werden die Produktionskosten durch die Reduktion der Arbeitszeit nur um ein Geringes erhöht, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Gesamtproduktion nicht nur aufrecht erhalten bleibt, sondern sogar zunimmt, besonders in Anbetracht der günstigen Chancen für eine Weiterentwickelung des Großbetriebes. Alsdann könnten an Stelle der durch Handarbeit hergestellten Produkte, die infolge von Preissteigerungen dem Handel entzogen sind, die billigeren Erzeugnisse des kapitalsintensiven Großbetriebes treten. Geschieht dies, so würde trotz der eingetretenen Steigerung der Produktionskosten das betreffende Land nach wie vor dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig bleiben.

Erfahren dagegen die Produktionskosten durch die Reduktion der Arbeitszeit eine allzu bedeutende Steigerung, d. h. über die Grenze hinaus, bei der es dem Kapital noch vorteilhaft erscheint, im Lande zu verbleiben, so wird das Kapital auswandern, um sich nutzbringendere Beschäftigung zu suchen und infolgedessen die Gesamtproduktion des Landes zurückgehen. Die unmittelbare Folge aber davon wird sein eine bedeutende Abnahme des auswärtigen Handels und damit der jährlichen nationalen Einnahmen. Ein Land, das hiervon betroffen würde, müßte, um bestehen zu können, seine Bedürfnisse einschränken und würde leicht auf eine niedrigere Kulturstufe herabgedrückt werden können.

Diese Entwickelung würde nur in den Ländern nicht in so ausgeprägter Weise vor sich gehen können, die über großen Reichtum verfügen. Hier würden die Bedürfnisse dieselben bleiben können, nur daß zu ihrer Befriedigung an Stelle der Waren Edelmetalle in das Ausland fließen würden. Das Geld würde also hier nicht lediglich den Güteraustausch vermitteln, sondern geradezu als Exportartikel dienen. Auch in diesem Falle freilich würde auf die Dauer eine Verminderung des Wohlstandes des Staates unabwendbar sein.

g. Folgen des Achtstundentages für die Konsumtion der Waren.

Wir haben gesehen, daß die Durchführung des Achtstundentages, falls er der Industrie eines Landes nicht übergroße Lasten

auferlegt, zur Folge haben würde ein Fallen der Preise des einen Teiles der Waren, besonders derjenigen, die in kapitalsintensiven Betrieben erzeugt werden, und ein Steigen des Preises eines anderen Teiles und zwar vornehmlich der durch Handarbeit erzeugten Waren. Es steht daher zu erwarten, daß die Konsumtion der im Preise gefallenen Waren zunehmen wird auf Kosten der im Preise gestiegenen, wenigstens bei den für den Konsum nicht unbedingt unentbehrlichen Produkten. Dieses Fallen und Steigen der Konsumtion von Waren wird aber nur ein relatives sein. Denn gleichzeitig mit der Kürzung der Arbeitszeit würde sich ja die Konsumtionsfähigkeit des ganzen Landes steigern. Es würde somit auch entschieden eine absolute Steigerung der Gesamtkonsumtion an Waren eintreten.

Der Verlust, den der Kapitalist und Unternehmer durch Reduktion des Zinsfußes erleidet, kommt im letzten Grunde der ganzen Arbeiterklasse zu gute, sei es in Form von Lohnerhöhungen, wie in Betrieben, in denen die Reduktion der Arbeitszeit relativ unbedeutend ist, sei es durch Anstellung von Arbeitern aus der Reservearmee der Beschäftigungslosen und bloß relative Lohnerhöhungen in den Industriezweigen, in denen die bisherige Arbeitszeit durch den Achtstundentag bedeutend reduziert wird. Es ließe sich denken, daß die größere Konsumtion der Arbeiter nur auf Kosten der Konsumtion der Kapitalisten erfolgen würde.

Allerdings wird sich die Warenkonsumtion einiger kleinerer Kapitalisten vermindern, insofern als die ihnen durch die Einführung des Achtstundentages auferlegten Lasten sie zu einer Einschränkung ihrer Lebenshaltung veranlassen werden. Doch würde auf der anderen Seite die Konsumtion der Großkapitalisten gar nicht oder doch nicht in einem nennenswerten Umfange abnehmen. Sie würden nach einer Zinsreduktion weniger jährlich kapitalisieren oder falls ihr Sparsinn besonders stark entwickelt ist, höchstens ihre Ausgaben für Luxuszwecke etwas einschränken. Somit würde der Konsum der Kapitalisten insgesamt sicherlich bei weitem nicht in dem Maße abnehmen, als der der Arbeiter zunehmen. Es bewirkt also die Reduktion der Arbeitszeit eine gleichmäßigere Verteilung des Einkommens und daher eine größere Konsumtionsfähigkeit des ganzen Landes. Denn die mögliche Konsumtion wird durch das Vorhandensein weniger Reicher in einem Lande eine beschränkte sein, während die mögliche Konsumtion der unteren Klassen, falls man ihnen größere Mittel gewährt, in Wirklichkeit unbeschränkt

ist[1]. So ist die Warenkonsumtion der australischen Kolonien Victoria und Neusüdwales infolge der relativ großen Gleichmäßigkeit der Einkommensverteilung eine viel größere, als z. B. in Italien mit seiner ungleichen Einkommensverteilung. Steigt nun aber die Konsumtionsfähigkeit eines Landes nach Reduktion der Arbeitszeit, so steigt die Nachfrage nach allen Erzeugnissen der Arbeit, namentlich nach denen, die ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis befriedigen. Soll dieser größeren Nachfrage entsprochen werden können, so ist nötig eine größere volkswirtschaftliche Produktivität. Wie wir gezeigt, wird es dem Unternehmer bei dem gesunkenen Zinsfuß vorteilhaft erscheinen, technisch vollkommenere Maschinen anzuwenden und er damit eine größere Produktion zu erzielen imstande sein. Da sich auch vielfach durch Kürzung der Arbeitszeit die Arbeitsintensität der Arbeiter gegen früher steigern wird, so steht kaum zu erwarten, daß der durch Erhöhung der Konsumtionsfähigkeit hervorgerufenen Steigerung der Nachfrage nicht durch eine erhöhte Produktion entsprochen werden sollte.

Der Coincidenzpunkt, in dem die möglichst größte Konsumtion und Produktion zusammenfallen, wird in dem Augenblicke erreicht sein, wo die Kapitalinvestierung dem Unternehmer für sein Etablissement nicht mehr vorteilhaft erscheinen wird[2]. Dieser Punkt wird jederzeit bestimmt sein auf der einen Seite von dem Maximum an bezahlten Arbeitslöhnen und der Arbeitsintensität, auf der anderen Seite von dem Minimum an Kapitalzins und Arbeitszeit. Die Konsumtion wird sich daher in einem Lande zu einer bestimmten Zeit nicht ins unendliche steigern können, sondern nur so lange, als die Produktion von Waren ihr entsprechen kann. Das wird aber nur eintreten können, wenn die Arbeitszeit nur soweit reduziert wird und die Ausgaben an Arbeitslohn nur soviel erhöht werden, daß es dem Kapital noch vorteilhaft erscheint, im Lande zu verbleiben, wenn dabei gleichwohl durch Gewährung einer möglichst großen Freizeit und möglichst großer materieller Bezahlung die Arbeitsenergie des Arbeiters aufs äußerste gesteigert ist.

Es muß die Frage von Interesse sein, welche Erzeugnisse

---

[1] Hobson and Mummery, Physiology of Industry.

[2] Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890, S. 276.

nach Reduktion der Arbeitszeit von den Arbeitern besonders stark konsumiert werden würden. In erster Linie werden wohl die Waren in Betracht kommen, die nach Befriedigung der bisherigen Bedürfnisse ein dringendes Lebensbedürfnis des Menschen bilden würden. In Ländern, in denen die Ernährung des Arbeiters eine ungenügende ist, werden vorzugsweise die Produkte der Landwirtschaft vom Arbeiter in stärkerem Maße konsumiert werden, und zwar gilt dies weniger für die Produkte, die nur dazu dienen, um Hunger und Durst zu stillen, wie Kartoffeln, Brot, Salz, Kaffee und Schnaps, als für die Produkte, welche wie Fleisch, Eier, Butter, Käse, Milch und Bier, in hohem Grade die Stoffe enthalten, die den Muskeln des Menschen durch die Arbeit täglich entzogen werden und die er bedarf, um tüchtig arbeiten zu können. Es sind dies die Eiweiß und Fett enthaltenden Produkte. So konsumiert der englische Arbeiter bei seinem höheren Lohne dreimal mehr Fleisch, als der Arbeiter in Dresden. Von den Fleischsorten kommt zunächst das Schweinefleisch in Betracht, da es für den Arbeiter eines der beliebtesten Nahrungsmittel in seinen verschiedenen Verarbeitungen bildet. Will man doch nach der Größe des Konsums dieses Fleisches den Wohlstand der arbeitenden Klassen eines Landes bemessen [1].

Die gesteigerte Konsumtionsfähigkeit für Nahrungsmittel müßte unbedingt zu einer Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion führen, wenn nicht die Preise für dieselben steigen sollen. Eventuell würde der Arbeiter die ihm durch Einführung des Achtstundentages gewährte größere Freizeit durch landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ausfüllen können, um seine notwendigsten Nahrungsmittel, wie Kartoffeln und Gemüse, auf einem erpachteten Stück Feld selbst zu erzeugen. Sollte dies eintreten, so stände eine dem stärkeren Konsum der arbeitenden Klassen entsprechende Erweiterung der landwirtschaftlichen Produktion zu erwarten und wäre eine Preissteigerung der Nahrungsmittel ausgeschlossen.

Natürlich würden auch von den Industrieprodukten zunächst die am wenigsten entbehrlichen in höherem Maße begehrt werden.

---

[1] Jedenfalls ist es das relativ billigste Fleisch für den Arbeiter, denn es enthält von allen Fleichsorten die größte Menge an Eiweiß- und Fettstoffen, nämlich 51 1/2 % und 47 % Wasser, während Ochsenfleisch sich aus nur 26 % und 72 % Wasser zusammensetzt. Vgl. Hirt, Gesundheitslehre der arbeitenden Klassen, Breslau 1891, S. 20—21.

Alle Waren, die zur Kleidung des Arbeiters dienen, würden stärker konsumiert werden von dem Arbeiter, dann die, welche für seinen Haushalt verwendbar sind oder gar die, welche lediglich Annehmlichkeiten gewähren.

Wird hingegen durch Einführung des Achtstundentages die Industrie eines Landes zu stark belastet, so wird infolge der dann in Aussicht stehenden allgemeinen Preissteigerung der Waren die Konsumtionsfähigkeit der Gesamtheit eines Volkes sich bedeutend vermindern. Vornehmlich würde bei den gesunkenen Arbeitslöhnen der Konsum der arbeitenden Klassen abnehmen, während der der Besitzenden keine nennenswerte Einschränkung erfahren dürfte, da diese ihre Revenüen aus dem Auslande beziehen würden.

h. Folgen des Achtstundentages für die verschiedenen Betriebsformen.

In den Staaten, in denen der Achtstundentag nur eine mäßige Verkürzung der Arbeitszeit im Gefolge haben und der Kapitalgewinn durch ihn nicht allzu stark gekürzt werden würde, ließe sich, wie wir sahen, die Konkurrenzfähigkeit der Gesamtheit eines Volkes nach wie vor aufrecht erhalten. Nicht aber wird die Konkurrenzfähigkeit im einzelnen für jedes Betriebssystem durch Einführung des Achtstundentages unbeeinträchtigt bleiben. Die Verkürzung der Arbeitszeit bürdet vielmehr den verschiedenen Unternehmungen ungleiche Lasten auf, je nachdem welches Betriebssystem, ob fabrikmäßiger Großbetrieb, fabrikmäßiger Kleinbetrieb oder handwerksmäßiger Kleinbetrieb, sofern in demselben Gesellen angestellt werden, in Frage kommt. Im ersteren herrscht das Kapital vor, weniger im zweiten und im Handwerk tritt es ganz zurück. Dagegen bildet im fabrikmäßigen Großbetrieb der Arbeitslohn eine geringere Quote der Produktionskosten als im fabrikmäßigen Kleinbetrieb, in diesem wieder eine geringere als im handwerksmäßigen Kleinbetrieb, in dem die Handarbeit vorherrscht. Da nun durch die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeitslohn, wenigstens relativ, steigen wird, so bedeutet sie für den ersteren eine geringere Erhöhung der Produktionskosten, als für die beiden anderen Betriebsformen. Erniedrigt sich gleichzeitig der Zinsfuß des Kapitals, so bedeutet dies für den Großbetrieb einen größeren Vorteil als für den Kleinbetrieb. Der Ausfall am Gewinn wäre demnach in den großen Fabriken am geringsten. Dazu kommt noch, daß dieselben

eben infolge ihres Kapitalreichtums am besten imstande sind, einen Ausfall am Gewinn durch Verstärkung der Kapitalanlagen und Verbesserungen der Technik wettzumachen. Weit größere Opfer würde eine Reduktion der Arbeitszeit den kleineren Fabriken auferlegen, auch schon um deswillen, weil die Geschäftsgewinne in diesen relativ viel geringere zu sein pflegen als im Großbetrieb, welcher gegenüber den ersteren geringere Ausgaben für Verwaltungszwecke zu machen braucht und die Rohmaterialien besser verarbeiten und ausnützen kann. Auch der kleine Unternehmer müßte daher, um sich dem schädigenden Einflusse einer Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden zu entziehen, soweit es ihm möglich ist, die Handarbeit durch Maschinenarbeit zu ersetzen suchen. Fehlt ihm dazu das nötige Kapital, so wird er schließlich sich gezwungen sehen, seinen Betrieb an große kapitalkräftige Unternehmer zu verkaufen, oder, falls seine Fabrik mit Hypotheken belastet ist, dieselbe an seine Gläubiger abzutreten. Es stände daher, falls der Achtstundentag zur Durchführung gelangt, eine starke Entwickelung der Großindustrie auf Kosten der Kleinindustrie zu erwarten [1].

Was den handwerksmäßigen Kleinbetrieb anbetrifft, so würde er in eine noch weit prekärere Lage kommen, als die kleinen Fabriken, besonders in den Fällen, in denen er mit den fabrikmäßigen Betrieben konkurriert. Schon heute ist es dem Handwerk nur noch ausnahmsweise und meist unter äußerst ungünstigen Arbeitsbedingungen möglich, mit den Fabriken zu konkurrieren. Durch Einführung des Achtstundentages resp. einer Kürzung der Arbeitszeit würden die mit den Fabriken konkurrierenden handwerksmäßigen Kleinbetriebe noch mehr an Boden verlieren [2], wenn nicht ganz verschwinden. Denn eine weitere Verwohlfeilung ihrer Produkte, wie sie gerade für die in kapitalsintensiven Betrieben hergestellten Waren eintreten wird, könnten sie nicht ertragen. Die Handwerksmeister würden sich genötigt sehen, ihre Arbeit einzustellen und die Gesellen zu entlassen. Beide würden in die Fabriken gehen, in denen sie unter weit günstigeren Arbeitsbedingungen, als vordem, Beschäftigung finden würden.

---

[1] Karl Kautsky, Der Arbeiterschutz und der Achtstundentag, Nürnberg 1890, 2. Aufl., S. 17 u. 18.

[2] Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893, S. 116.

Aber auch die handwerksmäßigen Kleinbetriebe, die bereits gegenwärtig auf die Herstellung fertiger Produkte Verzicht leisten und sich auf Reparaturen beschränken, würden von einer Einführung des Achtstundentages schwer betroffen werden. Auch unter den günstigsten Umständen würde eine Reduktion ihrer bisherigen Jahreseinnahmen eintreten.

Das Handwerk hat somit von dem Achtstundentag ersprießliche Folgen nicht zu erwarten. Es würde durch denselben vielmehr schwer geschädigt werden.

VI. Folgen des Achtstundentages für die Gesundheit und das Kulturniveau des Arbeiters.

Die Bedeutung der Einführung des Achtstundentages würde sich nicht in wirtschaftlichen Folgen erschöpfen, vielmehr würden sicherlich daneben Wirkungen auf die Gesundheit und das Kulturniveau des Arbeiterstandes zu beobachten sein.

Das körperliche Wohlbefinden des Arbeiters würde durch eine Reduktion der Arbeitszeit aus mehreren Gründen eine Steigerung erfahren.

Einmal würde eine derartige Reduktion bedeuten eine geringere Abnutzung der Arbeitskraft des Arbeiters. Da im allgemeinen alle Arbeiter sich genötigt sehen, bei der Arbeit ihre volle Kraft anzustrengen, weil sie sonst Gefahr laufen, entlassen zu werden, so wird man die Maximalgrenze der Arbeitszeit, bei welcher die körperliche Gesundheit des Arbeiters keine Einbuße erleidet, nicht zu hoch ansetzen dürfen. Daß diese Grenze in vielen Industriezweigen mit besonders schwerer Arbeit nicht über zehn Stunden, ja nicht einmal über acht Stunden liegt, beweist die Thatsache, daß in vielen Fällen nach einer Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden täglich die Arbeitsleistung relativ noch immer zunahm. Ziel einer gesunden Socialpolitik muß es sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Grenze der Arbeitszeit, oberhalb welcher die Gesundheit des Arbeiters Schaden nimmt, innegehalten und nicht überschritten werde. Die Einführung des Achtstundentages würde ohne Zweifel auf den Gesundheitszustand der Arbeiterschaft in vielen Branchen einen fördernden Einfluß ausüben, indem sie diese Grenze herstellte. Andererseits kann nicht geleugnet werden, daß rein aus hygienischen Gründen eine so weitgehende Kürzung der

Arbeitszeit, wie sie in dem Achtstundentag gefordert wird, nicht für alle Gewerbe notwendig erscheint.

2. Eine Reduktion der Arbeitszeit würde ferner der körperlichen Gesundheit des Arbeiters darum förderlich sein, weil in der kürzeren Arbeitszeit die gesundheitsgefährlichen Einflüsse während der Arbeit sich weniger geltend machen können. Die Beschäftigung in den einzelnen Industriezweigen ist nur in den seltensten Fällen eine mäßig gesunde. Bald ist der Arbeiter Wind und Wetter, bald den größten Temperaturunterschieden ausgesetzt. Oder die Leute arbeiten in verschlossenen Sälen, deren Luft oft nicht die zur Reinigung der Lungen erforderliche Menge von Sauerstoff enthält, oder mit Staub, giftigen Gasen und Dämpfen erfüllt ist. Oft ist das zu verarbeitende Material an und für sich giftig und übt somit einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit des Arbeiters aus, in anderen Gewerben erfordert die Arbeit eine gebeugte oder sitzende Körperhaltung und behindert das freie Atemholen.

Hirt hat in seiner „Gesundheitslehre für die arbeitenden Klassen" für die wichtigeren Gewerbe- und Fabrikbetriebe in einer Tabelle die verschiedenen gesundheitsschädlichen Einflüsse angegeben[1]. Gruppiert man die Gewerbe nach den letzteren, so ergiebt sich, daß die Gesundheit des Arbeiters gefährdet wird:

1.	durch Einwirkung von Staub	in 77	Gewerben
2.	= = gesundheitsschädlicher (resp. giftiger) Gase	= 17	=
3.	= = = = = Dämpfe	= 22	=
4.	= = von Nässe	= 15	=
5.	= Hitze (hohe Temperatur)	= 14	=
6.	= Temperaturwechsel	= 14	=
7.	= ungesunde Körperhaltung	= 11	=

Diese Zahlen würden noch weit größer sein, wenn Hirt alle Gewerbe in seine Tabelle aufgenommen hätte. Immerhin ist sie insofern lehrreich, als sie kein einziges Gewerbe aufzuweisen vermag, in dem gesundheitsgefährliche Einflüsse überhaupt nicht vorkommen, vielmehr zeigt, daß in der Regel der Arbeiter in einem Industriezweige mehreren gesundheitsschädlichen Einflüssen ausgesetzt ist.

Die Folge davon ist, daß sich für die einzelnen Gewerbe besondere Berufskrankheiten bilden, die früher oder später den Arbeiter erwerbsunfähig machen, resp. dessen Tod herbeiführen. So findet man, daß die Lungenschwindsucht in allen Erwerbszweigen häufig

[1] Hirt, Gesundheitslehre der arbeitenden Klassen, Berlin 1891, S. 50—60.

auftritt, in denen die Arbeit eine gebeugte und sitzende Körperhaltung bedingt und gleichzeitig eine starke Einatmung von Staub stattfindet. So unterlagen nach den Mitteilungen Perrons über Besançon 1860 dieser Krankheit 12 % der Bevölkerung, von den Uhrmachern dagegen 69 %, d. h. es starben daselbst ziemlich sechsmal mehr Uhrmacher an Lungenschwindsucht, als der Durchschnitt der Bevölkerung[1]. Hirt hat für Breslau berechnet, daß bei den Bäckern nur 7 %, bei den Bürstenbindern dagegen 49 % und bei den Feilenhauern 62 % der Gestorbenen Schwindsüchtige waren. Ein ähnlich hoher Prozentsatz Lungenkranker findet sich bei den Steinmetzen.

In anderen Gewerben, in denen die Arbeiter giftige Stoffe, wie Phosphor, Quecksilber, Blei, Arsenik, Anilin u. a. zu verarbeiten haben, treten als Berufskrankheiten die verschiedenen gewerblichen Vergiftungen, wie Bleikolik, Quecksilbervergiftung, Phosphornekrose u. s. w. auf und decimieren die betreffenden Arbeiter in erschreckender Weise.

Wenn nun auch durch eine Reduktion der Arbeitszeit diese gesundheitsgefährlichen Einflüsse der Arbeit nicht beseitigt werden können, so wird ihnen doch ein Teil ihrer Wirksamkeit entzogen, zumal da, wie wir oben gesehen haben, infolge der geringeren Abnutzung der Arbeitskraft die Widerstandsfähigkeit des Arbeiters gegen alle Krankheiten eine größere wird; die Folge hiervon wird sein eine Verringerung der Zahl der Berufserkrankungen und Todesfälle.

Von dem körperlichen Gesundheitszustande des Arbeiters ist in hohem Grade abhängig sein geistiges Wohlbefinden. Verkehrt wäre es, das Gegenteil anzunehmen und etwa zu behaupten, daß die geistige Gesundheit nur gefährdet werden könne durch eine übermäßig lange geistige Arbeit. Sie wird ebenso beeinträchtigt durch allzu lange körperliche Beschäftigung, nur mit dem Unterschiede, daß durch erstere die geistigen Kräfte fast nur direkt, durch letztere hauptsächlich indirekt angestrengt werden. Denn werden durch körperliche Überanstrengung die Muskeln geschwächt, so werden es gleichzeitig auch die Nerven, da ihre Stärke von der der Muskeln abhängt.

In beiden Fällen somit, sowohl bei geistiger als bei körper-

---

[1] Vgl. Fränkel, Die tägl. Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft, Leipzig 1882, S. 29.

licher Anstrengung, führt eine allzulange Arbeitszeit, wenn sie viele Jahre lang andauert, zum Ruin des Nervensystems, zu einer hochgradigen Resignation und Lebensmüdigkeit. Die geistige Schlaffheit und Trägheit, die alsdann eintritt, machen den Arbeiter unfähig, die notwendige Aufmerksamkeit seiner Arbeit zuzuwenden und können unter Umständen zu einer Gefährdung seines Lebens führen. Wenigstens wird auf körperliche Überanstrengung als letzte Ursache eine Reihe von Unglücksfällen zurückgeführt. Aus den Untersuchungen, die der Gewerbeinspektor für Schwaben und Neuburg über Unfallshäufigkeit an Wochentagen angestellt hat, geht hervor, daß von den 546 im Jahre 1892 in seinem Amtsbezirk vorgekommenen Unfällen sich ereigneten am Montag 800, Dienstag und Mittwoch 780, Donnerstag 950, Freitag 940, Sonnabend 970 pro Mille. Der Beamte bemerkt hierzu ausdrücklich, daß die große Zahl der Unglücksfälle in der zweiten Hälfte der Woche auf die Abnahme der geistigen und körperlichen Kräfte zurückzuführen sei.

Eine Reduktion der Arbeitszeit würde hier wiederum von segensreichen Folgen begleitet sein: eine größere Frische und Regsamkeit des Arbeiters und eine bedeutende Abnahme der Unglücksfälle würde eintreten. Freilich dürfte, damit dem Arbeiter das nötige Maß geistiger Frische gesichert bleibe, wiederum keineswegs in allen Gewerben eine Kürzung der Arbeitszeit gerade auf acht Stunden geboten sein.

Geboten ist sie allerdings in den Industriezweigen, wo besondere Einflüsse vorhanden sind, die das geistige Wohlbefinden — ähnlich wie Staub und Gifte das körperliche — zu beeinträchtigen geeignet sind. Der Bergarbeiter muß bei seiner Arbeit das Tageslicht entbehren, der Textilarbeiter hört fortwährend das eintönige Gesumme der Maschinen, der Eisenbahnbedienstete das lärmende Rollen der Wagen u. s. w. Alle diese Einflüsse können nichts weniger als günstig auf das Nervensystem des Arbeiters einwirken. In diesen Gewerben würde der Achtstundentag die besten Wirkungen haben und verhüten, daß der Arbeiter vorzeitig altert und ablebt.

Es ist somit vom hygienischen Standpunkt die Einführung des Achtstundentages oder doch mindestens eine Kürzung der bisherigen Arbeitszeit wünschenswert.

Freilich werden die von ihr erwarteten günstigen Wirkungen sich nur dann zeigen, wenn der Arbeiter das Plus an freier Zeit,

über welches er alsdann verfügen wird, in vernünftigem Sinne verwertet.

Die beste Erholung besteht im allgemeinen nicht, wie man glauben könnte, in dem bloßen Nichtsthun nach der Arbeit, der Arbeiter würde davon nur den Vorteil haben, daß er seine körperlichen und geistigen Kräfte spart. Weit ersprießlicher würde wirken eine möglichst große Abwechselung der Thätigkeit. Wo der Arbeiter bei seiner Arbeit hauptsächlich körperlich angestrengt wird, da wird es vorteilhaft sein, in der Freizeit sich geistig zu beschäftigen und umgekehrt. Besonders vorteilhaft wäre es für die Gesundheit, wenn er sich in der freien Zeit eine Beschäftigung wählen würde, bei der er die Muskeln in Bewegung setzen müßte, die bei seiner regulären Arbeit nicht angestrengt werden. „Wo die eine Art der Arbeit durch den Lebensberuf sehr in den Vordergrund gedrängt wird, sagt Fränkel, verlangt es die Rücksicht auf die Erhaltung des Gleichgewichtes der Kräfte, d. h. die Gesundheit des Gesamtindividuums, daß die andere Thätigkeit soviel als möglich auch zu ihrem Rechte gelange[1]."

Eine vortreffliche Beschäftigung würde für den industriellen Arbeiter in seiner freien Zeit die landwirtschaftliche Arbeit sein, denn demjenigen, der vorwiegend geistig beschäftigt ist, verschafft sie die nötige körperliche Thätigkeit, dem Handarbeiter, der bei seiner Arbeit in der Hauptsache Arme und Brust anzustrengen hat, die nötige Bewegung der unteren Teile des Organismus. Zudem übt landwirtschaftliche Arbeit im Gegensatz zu den meisten industriellen Arbeiten schon an sich infolge der gesunden und frischen Luft, in der die Arbeit erfolgt, einen günstigen Einfluß auf die körperliche Gesundheit aus — ganz abgesehen davon, daß ihr nichts von der geisttötenden Monotonie anhaftet, die die industrielle Thätigkeit oft so unerträglich erscheinen läßt[2]. Auch bringt sie dem Arbeiter ökonomische Vorteile. Sie würde seinen Reallohn erhöhen, indem der Arbeiter selbst seine notwendigsten landwirtschaftlichen Konsumtibilien erzeugen könnte und der Gewinn ihm zu gute kommen würde, den der Händler auf dieselben schlägt.

---

[1] Vgl. Fränkel S. 11.

[2] John Schikowski weist darauf hin, daß eine Verbindung von industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiten besonders im Bergbau segensreiche Folge für die Arbeiter habe. Vgl. Schikowski, Über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik, Leipzig 1894, S. 36.

Gleichzeitig wäre für die Frau und Kinder die passende Arbeit gefunden.

Man findet heute thatsächlich in fast allen industriellen Kulturstaaten einen besonderen Hang des Arbeiters, in seiner Freizeit landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten. So erzählt uns Sartorius von Waltershausen, daß in den kleinen Fabrikorten der Neu-Englandstaaten die Fabrikarbeiter die kleine Gartenkultur als Nebenbeschäftigung betreiben und befürwortet eine weitere Verbreitung derselben, die der Gesundheit und Ökonomie vieler tausend Arbeiter zu gute kommen würde. Auch Roscher spricht sich in diesem Sinne aus[1].

So vorteilhaft freilich eine Verbindung industrieller Thätigkeit mit landwirtschaftlichem Eigenbau in vielen Fällen nach Einführung des Achtstundentages erscheinen mag: es läßt sich nicht verkennen, daß eine solche Kombination nicht immer möglich sein wird[2]. Bei dem Aufschwung, den, wie wir sahen, der fabrikmäßige Großbetrieb infolge des Achtstundentages nehmen würde, erschiene ein Zusammenballen großer Menschenmassen an relativ wenige Industriecentren kaum vermeidlich. Die Nachfrage nach kleinem Grundbesitz dürfte daher das Angebot bedeutend übersteigen, da es in dem Wesen des Grund und Bodens liegt, daß er räumlich eine stabile Größe bildet und sich der Nachfrage nicht anpassen läßt.

Die Folge würde sein, daß der Arbeiter, dem es nicht möglich ist, mit landwirtschaftlicher Beschäftigung seine freie Zeit auszufüllen, anderweitige Erwerbsgelegenheit suchen würde — zumal in dem Falle, daß sich infolge der Verkürzung der Arbeitszeit seine pekuniäre Lage verschlechtert hätte. Es läge dann die Gefahr nahe, daß das Sweatingsystem, das bereits jetzt schon in Ländern, wo relativ kurze Arbeitszeiten bestehen, wie Australien, Nord-

---

[1] Vgl. Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart 1894, S. 199. Die Überlassung gedüngten Kartoffelfeldes an Arbeiter hätte sich um Berlin sehr bewährt. Man müsse das Stückchen Land als einen Genuß betrachten, welcher die Gesundheit, Sittlichkeit, überhaupt die Lebenshaltung sehr heben kann. So könnten in den vielen kleinen Gärten um Nottingham die Arbeiter ihr Gemüse zwar nicht wohlfeiler erzeugen, als wenn sie es kauften, doch würde ihnen dadurch das Bierhaus ersetzt und ihr häuslicher Sinn belebt.

[2] Wie z. B. heute in Oberschlesien infolge des dort vorherrschenden Großgrundbesitzes. Vgl. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, XVIII. Jahrg. 1893, Berlin 1894, S. 379—80.

amerika und England, vielfach in Anwendung kommt, eine noch weitere Verbreitung fände. Es würde die Aufgabe des Staates sein, derartigen Mißständen durch ein energisches Eingreifen vorzubeugen und möglichst dafür Sorge zu tragen, daß der Achtstundentag in sanitärer Hinsicht günstig auf die Arbeiterschaft wirke.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, im einzelnen zu schildern, welche weiteren günstigen Folgen des Achtstundentages in Bezug auf die gesundheitliche Entwickelung des Arbeiterstandes man erwarten dürfte.

Präsumptiv die kulturellen Folgen einer wirtschaftlichen Maßregel zu schildern, wird immer mehr Sache der Überzeugung, als der exakten Forschung sein. Immerhin wird man einiges schon jetzt vermuten können.

Insofern der Achtstundentag zu einer Mehranstellung von bisher unbeschäftigten Arbeitern führte, würde er die wirtschaftliche Not weiter Bevölkerungskreise mildern. Im Zusammenhange hiermit würde mit Sicherheit eine Abnahme der Verbrechen zu beobachten sein, sofern sie zu ihrer letzten Ursache wirtschaftliches Elend und Verzweifelung haben.

Inwiefern infolge des Achtstundentages eine Steigerung der Konsumtion und damit der Lebenshaltung der Arbeiter eintreten könnte, das haben wir oben gesehen[1].

Durch die Kürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden würde ferner wohl vielfach das Familienleben der Arbeiter sich zu einem gesunderen gestalten, als es gegenwärtig ist. Die längere freie Zeit würde den Arbeiter dahin führen, wohin er gehört, in sein Haus, in den Kreis seiner Familie. Heutzutage ist es ja einem großen Teile der Eltern nicht möglich, ihre wichtigste Pflicht, die Erziehung ihrer Kinder zu erfüllen. Auch untereinander können sich die Eheleute nicht in dem Maße kennen lernen und zueinander in Beziehung treten, wie es wünschenswert erscheint. Von einer Einführung des Achtstundentages ließe sich eine Abstellung derartiger Übelstände wohl erwarten. Wenigstens würden die äußeren Schranken, die ihrer Beseitigung bisher im Wege standen, wegfallen.

In einzelnen Fällen würde der Arbeiter die freie Zeit auch dazu verwenden, seine eigene Bildung zu vertiefen und insbesondere seine politischen Anschauungen zu klären. Würde es erst soweit

[1] Vgl. oben S. 134—138.

kommen, daß die Arbeiter die an sie herantretenden politischen Fragen selbständig zu beurteilen lernten, dann wäre die Zeit der unbedingten Herrschaft der radikalen Socialdemokratie über die Arbeiterwelt vorbei.

Nicht zu leugnen ist freilich, daß unter Umständen auch entgegengesetzte Folgen des Achtstundentages zu beobachten sein würden. Die freie Zeit könnte den Arbeiter verleiten, in höherem Grade sich dem Müßiggange oder gar Ausschweifungen schlimmer Art hinzugeben. Sollte der Achtstundentag — wie viele behaupten — zu einem stärkeren Besuche von Schankwirtschaften und Tanzböden, zum Herumtreiben der Arbeiter auf den Straßen und zu einem Sinken ihrer Moralität führen, dann würde er allerdings zu nichts weniger als einer Hebung des Kulturniveaus beitragen. Gegen derartige pessimistische Erwartungen wendet man wohl die Beobachtung ein, daß Trunksucht und Liederlichkeit da am wenigsten verbreitet seien, wo die Arbeitszeit eine verhältnismäßig kurze ist. In Australien veranstalten die Arbeiter in den freien Stunden Sports und Spiele aller Art, besuchen des Abends Konzerte und Theater, wobei sie im Frack erscheinen. Sie bilden sich in der Tonkunst aus und thun sich zu Musikkapellen zusammen. Die besser gestellten Arbeiter gehen sogar im Sommer auf einige Wochen an die See zur Erholung.

Es ist gleichwohl fraglich, ob überall derartig günstige Erfahrungen gemacht werden würden. Die Wirkungen des Achtstundentages würden individuell verschieden sein.

Mit Sicherheit ist ein Überwiegen der ungünstigen kulturellen Folgen für die Fälle anzunehmen, in denen die Einführung des Achtstundentages ungünstige wirtschaftliche Folgen, insbesondere ein Sinken des Arbeitslohnes, haben würde. Denn die größere Freizeit würde dem Arbeiter nichts nützen, wenn ihm nicht die nötigen Mittel gegeben werden, diese für sich vorteilhaft zu verwenden. Selbst die günstigen Folgen einer Verkürzung der Arbeitszeit, die unbedingt durch Ersparung der Arbeitskraft und Einschränkung der gesundheitsgefährlichen Einflüsse eintreten werden, könnten vielleicht dann durch die vielfachen Entsagungen, die sich der Arbeiter auferlegen müßte, paralysiert werden.

VII. In welchen Staaten, resp. in welchen Industriezweigen soll der Achtstundentag als Maximalarbeitstag eingeführt werden?

Es fragt sich, welche Chancen sich nach den gewonnenen Resultaten einmal in den einzelnen Ländern, sodann in den einzelnen Industriezweigen für eine Verwirklichung des Achtstundentages bieten.

1. Ob der Achtstundentag als Maximalarbeitstag wirtschaftlich möglich ist, wird zunächst abhängen von den in den in Frage kommenden Ländern bestehenden Arbeitszeiten. Wie diese in den verschiedenen Ländern verschieden lang sind, so wird sich auch der Achtstundentag nicht in allen Ländern gleichzeitig und gleichmäßig zur Durchführung bringen lassen. Es wird nie möglich sein, große Sprünge in der Kürzung der Arbeitszeit zu machen, da sonst der Industrie zu große Lasten auferlegt würden, die sie nicht zu tragen imstande wäre. Man wird nicht einmal in allen Staaten zu dem aus Rücksicht für die Gesundheit aller Arbeiter unbedingt gebotenen zwölfstündigen Maximalarbeitstag[1] unvermittelt übergehen können, falls noch wie in Rußland und Indien 13—16stündige Arbeitszeiten vorkommen. Man wird sich in diesen Staaten vorläufig vielleicht mit einem dreizehnstündigen Maximalarbeitstag begnügen müssen.

Für eine allgemeine Einführung des Achtstundentages sind also gegenwärtig die Voraussetzungen noch keineswegs in allen Staaten erfüllt.

Höchstens für die australischen Kolonien Victoria, Neusüdwales und Neuseeland wäre vielleicht der Achtstundentag als

[1] Vgl. Fränkel, Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft, Leipzig 1882, S. 37.

Maximalarbeitstag durchführbar, da hier fast $^{3}/_{4}$ aller Arbeiter bereits jetzt schon acht Stunden arbeiten, wennschon nebenbei noch Arbeitszeiten von 10 Stunden und mehr vorkommen.

Die übrigen Staaten müßten sich vorläufig damit begnügen, Maximalarbeitszeiten zu erzielen, die unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern herrschenden Arbeitszeiten denkbar niedrig sind. Nur successive könnten alsdann die einzelnen Staaten dem letzten Ziele — dem Achtstundentage — zustreben.

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika wäre gegenwärtig der neunstündige Maximalarbeitstag wirtschaftlich möglich, obwohl auch hier noch, besonders in den südlichen Staaten, längere Arbeitszeiten von 11—12 Stunden vorkommen.

Für England würde sich vielleicht ein elfstündiger Maximalarbeitstag, nicht, wie man annehmen könnte, ein zehnstündiger Maximalarbeitstag empfehlen. Denn der letztere würde der englischen Industrie zu bedeutende Opfer auferlegen, da gegenwärtig noch die Hälfte aller Arbeiter in England 12 Stunden, manche selbst 13—14 Stunden arbeiten[1].

In Deutschland kommen nach den Berichten der Fabrikinspektoren noch immer Arbeitszeiten von 13—16 Stunden vor[2]. Es scheint daher vorläufig nicht rätlich, weniger als 12 Stunden zur täglichen Maximalarbeitszeit zu erheben. Ein elfstündiger Maximalarbeitstag ist zu wiederholten Malen im Deutschen Reichstag beantragt worden, zuletzt von Lieber-Hitze, Kleist-

---

[1] Vgl. Sidney Webb and Harold Cox p. 66—92 und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 5. Band, Jena 1893, S. 34 und 1. Supplementband, Jena 1895, S. 149. Arbeitszeiten von mehr als 12 Stunden kommen besonders in den Eisenbahnbetrieben vor. Hier arbeiten selbst die Signalwärter, die sich doch in der Regel relativ kurzer Arbeitszeit erfreuen, noch häufig 12 Stunden. Vgl. Report by the Board of Trade respecting the Proceedings of the Board of Trade under the Railway Regulation Act, 1893, 56 and 57 Vict. c. 29, during the year ended 27 th July 1894, Railway Servants (Hours of labour), p. 12.

[2] So teilt der Fabrikinspektor für den Regierungsbezirk Oberfranken mit, daß unter den 543 Betrieben, in welchen die tägliche Arbeitszeit überhaupt fest bestimmt war, ohne Einrechnung der Pausen eine Arbeitszeit von unter 10 Stunden 6 Betriebe = 1,1 %, 10 Stunden 88 Betriebe = 16,2 %, 11 Stunden 210 Betriebe = 38,7 %, 12 Stunden 139 Betriebe = 25,6 % und von über 12 Stunden 100 Betriebe = 18,4 % hatten. Besonders lange Arbeitszeiten kamen in den Brauereien, Malzfabriken und Mühlen vor, in letzteren bisweilen bis 18 Stunden. Vgl. Die Jahresberichte der Königl. Bayr. Fabriken- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1893, München 1894, S. 123.

Retzow und Öchelhäuser (1887), ohne jedoch die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu finden. Doch ist gegenwärtig die Frage des elfstündigen Maximalarbeitstages für Deutschland noch nicht reif. Seine Einführung würde wohl nur zur Folge haben, daß das Gesetz durch zu reichliche Überstundenbewilligung seitens der Behörden in seinen Wirkungen vorübergehend aufgehoben würde, wie in Österreich und in der Schweiz, in welcher das Elfstundengesetz erst in neuerer Zeit seinem Geiste entsprechend durchgeführt wird[1].

Der Hauptgrund, welcher für eine mäßige Kürzung der bestehenden Arbeitszeit in den einzelnen Staaten spricht, ist, daß starke Reduktionen der Arbeitszeit, selbst wenn sie wirtschaftlich möglich sind, den Ruin der kleinen Industrie bedeuten würden. Bekanntlich finden sich die längsten Arbeitszeiten in den kleinen Fabriken, die wenig kapitalkräftig sind. Eine Kürzung der Arbeitszeit wird daher immer den Kleinbetrieb am empfindlichsten schädigen, da er nicht über die Mittel verfügt, den in der Produktion infolge der Kürzung der Arbeitszeit eingetretenen Ausfall durch stärkere Heranziehung des Kapitales auszugleichen. Will man daher die kleinen Unternehmer nicht zu Grunde richten, sie der unter viel günstigeren Bedingungen arbeitenden Großindustrie nicht ausliefern und die Ansammlung des Kapitales in den Händen weniger großer Unternehmer oder Gesellschaften verhindern, so wird man gut thun, größere Differenzen zwischen der bestehenden und der neu einzuführenden Arbeitszeit bei Festlegung des Maximalarbeitstages zu vermeiden.

2. Für die Durchführung eines allgemeinen Achtstundentages fehlen, wie wir sahen, in fast allen Ländern gegenwärtig noch die wichtigsten wirtschaftlichen Voraussetzungen. Ungleich größere Aussichten aber bieten sich einer partiellen Einführung desselben für einzelne Gewerbe, für deren Arbeiter aus sanitären Gründen eine Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden notwendig erscheint. Mag ein Arbeitstag von 12 oder 11 Stunden auch für die unter den günstigsten gesundheitlichen Bedingungen arbeitenden Industriezweige gerechtfertigt erscheinen, für die übrigen

---

[1] Nach dem Bericht des Fabrikinspektors des ersten Kreises (Dr. Schuler) kamen in den Jahren 1892 und 93 auf den Kopf des Arbeiters durchschnittlich nur 2,17 resp. 2,90 Überstunden. Vgl. Berichte der eidg. Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893, Aarau 1894, S. 55.

unter weniger günstigen Bedingungen arbeitenden Industriezweige wird die Grenze, die der zwölfstündige Maximalarbeitstag zieht, zu hoch erscheinen. Je mehr Leben und Gesundheit des Arbeiters in einem Industriezweige gefährdet sind, um so weiter wird man unter die Grenze, die der Maximalarbeitstag zieht, herabgehen müssen, bis man schließlich zu einer Arbeitszeit von acht Stunden, resp. zu einer noch kürzeren gelangt.

Welches sind nun die Gewerbe, deren Arbeiter besonders schutzbedürftig erscheinen, die also auf den Achtstundentag aus hygienischen Gründen zunächst Anwartschaft haben?

Diese Frage ist viel umstritten. Nach der allgemeinen Ansicht gehören die Bergleute zu der Klasse der Arbeiter, die des Schutzes am meisten bedürfen.

Die Arbeit derselben ist besonders gesundheitsschädlich und lebensgefährlich. Die kauernde, gebückte oder liegende Stellung des Körpers während der Arbeit bringt eine anormale Cirkulation des Blutes mit sich oder behindert das freie Atemholen. Da außerdem gleichzeitig während der Arbeit eine Einatmung mineralischen Staubes erfolgt, ist Gefahr vorhanden, daß der Bergarbeiter an Lungenschwindsucht erkrankt. Die Entbehrung der frischen Luft und des Sonnenlichtes hat ferner Blutarmut zur Folge, wie das blasse Aussehen der Arbeiter beweist. Dazu erfordert der Beruf des Bergarbeiters, insbesondere der der Hauer, außerordentliche Anstrengung der Armmuskeln.

Zugleich erscheint der Bergarbeiter in hervorragendem Maße schutzbedürftig infolge der großen Lebensgefährlichkeit seines Berufes. Eine Verkürzung der Arbeitszeit ist gerade aus diesem Grunde besonders wünschenswert, denn bei dem anstrengenden Charakter der Bergarbeit tritt bei den Bergarbeitern leicht eine hochgradig resignierte Stimmung ein, auf die oft schwere Unglücksfälle und Grubenexplosionen zurückzuführen sind.

Von der entgegengesetzten Seite wird wohl eingewendet: Der Bergbau sei zwar sehr lebensgefährlich, nicht aber sonderlich gesundheitsschädlich. Und gerade die Lebensgefährlichkeit des Berufes könne durch eine Verkürzung der Arbeitszeit nur wenig herabgemindert werden, denn nicht am Ende, sondern zu Beginn des Tageswerkes sei die Zahl der Explosionen am größten infolge der starken Anhäufung der Gase in der Zeit, in welcher in der Grube nicht gearbeitet werde. So hat Fenwick, der Vertreter der Northumberlander Bergleute im Unterhaus, für England ermittelt,

daß in den Jahren 1879—1889 in den ersten 5 Stunden der Arbeitszeit 146 Explosionen stattfanden, welche einen Verlust von 1439 Menschenleben zur Folge hatten, während in den letzten 5 Stunden nur 57 Explosionen vorkamen bei einem Verluste von 424 Menschenleben [1].

Dagegen ließen sich etwaige gesundheitsschädliche Einflüsse durch verbesserte Lüftungseinrichtungen in dem Grade beseitigen, daß der Aufenthalt in Bergwerken nicht so gesundheitswidrig sei, als in dumpfen Fabrikräumen. Der oben angeführte Fenwick hat ermitteln zu können geglaubt, daß in 55 Industriezweigen die Mortalitätsziffer eine größere sei, als im Bergbau.

Im ganzen wird man die optimistischen Beobachtungen Fenwicks mit Vorsicht aufzunehmen haben. Schon der Umstand, daß die Bergarbeiter während ihrer Arbeit das Sonnenlicht entbehren müssen, läßt es ratsam erscheinen, ihre Arbeitszeit nach Möglichkeit zu kürzen. Jedenfalls muß eine Arbeitszeit von acht Stunden für sie durchaus als eine normale bezeichnet werden.

Freilich soll damit nicht gesagt sein, daß es nicht Berufszweige gäbe, die nicht noch in höherem Grade gesundheitsschädlich sind, als der des Bergarbeiters. Dies gilt in erster Linie für die Schmelzofenarbeiter, Eisen- und Stahlarbeiter infolge der großen Hitze, der sie während ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und der mit ihr verbundenen großen körperlichen Anstrengung. Unter ihnen wiederum sind als besonders schutzbedürftig die Arbeiter hervorzuheben, welche an Hochöfen beschäftigt sind, wo kohlenhaltiges Eisen geschmolzen wird. Denn das Leben und die Gesundheit dieser Arbeiter ist noch außerdem gefährdet durch das Ausströmen des außerordentlich giftigen Kohlenoxydgases, dessen Gefährlichkeit sich dadurch noch erhöht, daß es sich weder durch Geruch noch Geschmack verrät. Ebenso, wie die Hochofenarbeiter, sind die Gasarbeiter, besonders die mit Reparaturen der Röhrenleitungen betrauten, und die Maschinisten und Lokomotivheizer durch Einatmung des Kohlenoxydgases gesundheitlich gefährdet.

Aus sanitären Gründen besonders schutzbedürftig erscheinen die Feilenhauer, die während ihrer schweren Arbeit Stahlstaub,

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 129. Vgl. ferner Spencer Baldwin, Die Englischen Bergwerksgesetze, Münchener Volkswirtschaftliche Studien, VI. Stück, Stuttgart 1894, S. 244. Darnach betrug in den letzten zehn Jahren die Zahl der tödlichen Explosionen in den ersten vier Stunden 125, nach der vierten Stunde dagegen nur 80.

und die Glasschleifer, welche beim Trockenschleifen ebenfalls Staubgemische einatmen müssen. Man darf sich gewiß nicht wundern, wenn für die Arbeiter der genannten Gewerbe die Lungenschwindsucht die Berufskrankheit bildet, der sie früher oder später anheimfallen.

In ähnlicher Lage, wie die erwähnten Arbeiter, befinden sich die Steinmetzen. Für sie ist die Gefahr der Schwindsucht fast eine noch größere, denn außer der Staubeinatmung und der gebückten Körperhaltung tritt in ihrem Berufe noch hinzu Temperaturwechsel und Einflüsse der Witterung, die leicht zu Erkältungen führen und den Anlaß zu Erkrankungen der Atmungsorgane geben können.

Der „Bauhandwerker" für Dresden und Umgebung hat statistisch ermittelt, daß das Durchschnittsalter der Steinmetzen, für die drei Jahre 1889 bis 1891 berechnet[1], betrug 29 Jahre, 10 Monate, 12 Tage, während das durchschnittliche Lebensalter des erwachsenen männlichen Arbeiters beträgt 33 Jahre, 4 Monate, 21 Tage, also über 3½ Jahre länger dauert[2]. Nur 3 % der Arbeiter erreichten ein Alter von 50 Jahren. Die Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik beweise zur Genüge, daß die Mehrzahl der Steinmetzen 3, 4 bis 5 Jahre langsam an der Brustkrankheit, der Lungenschwindsucht, dahin siechen und in der letzten Zeit ihres Lebens den Anforderungen ihres Berufes bei weitem nicht völlig genügen können.

Neben diesen Arbeitern, die gesundheitsschädlichen Einflüssen allgemeiner Art unterliegen, sind besonders schutzbedürftig diejenigen, deren Gesundheit und Leben durch die sogenannten gewerblichen Vergiftungen bedroht ist.

Es kommen hierbei in erster Linie die Bleiarbeiter inbetracht, welche infolge der Einatmung bleihaltiger Dämpfe und giftigen Staubes sehr häufig an Bleivergiftung erkranken[3].

---

[1] Vgl. Socialpol. Centralblatt, 1. Jahrg., Nr. 15.

[2] In dem Jahresbericht des Fabrikinspektors für die Pfalz für das Jahr 1893 heißt es: Es ist hier der Staub, welcher in hohem Grade gesundheitsschädlich auf die Lungen wirkt, und es ist allgemein bekannt, sowie auch den Steinhauern bewußt, daß sie kein hohes Durchschnittsalter erreichen. Vgl. die Jahresberichte der Königl. Bayr. Fabriken- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1893, München 1894, S. 73—74.

[3] Der Fabrikinspektor für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg berichtet in dem Jahresbericht für 1893, daß in einem Accumulatorenbetriebe in einem Zeitraum von sieben Monaten nicht weniger als 10 Arbeiter an Bleivergiftung erkrankten. Vgl. Jahresberichte der Königl. Bayr. Fabriken- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1893, München 1894, S. 227.

Die Phosphorarbeiter unterliegen auf die Dauer fast sämtlich der Phosphornekrose, einer Art Knochenfraß, durch welchen die Kieferknochen zerstört werden und mit ihnen zugleich die Muskulatur der Wange. Hochgradig gefährdet sind namentlich diejenigen Arbeiter, welche die Schwefelhölzchen in die phosphorhaltige Zündmasse eintauchen, die sogenannten Tunker. Auf 100 den Einflüssen des Phosphors ausgesetzte Arbeiter kommen nach Hirt 11—12 Erkrankungen an Nekrose[1].

Die Gesundheitsschädlichkeit dieser Berufsart, sowie der Bleifarben- und Bleizuckerfabrikation hat den Bundesrat des Deutschen Reiches bereits zum Eingreifen veranlaßt. Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung ist durch Verordnungen vom 8. Juli 1893 die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit in Phosphor-Zündhölzerfabriken und in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken vorgeschrieben.

In ähnlicher Weise, wie Blei- und Phosphorarbeiter, sind Quecksilber- und Arsenikarbeiter gesundheitsgefährdenden Einflüssen ausgesetzt.

Eine genaue Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik für die einzelnen Berufe müßte die Grundlage liefern, um die Maxima der gesundheitlich zulässigen Arbeitszeit in den verschiedenen Industriezweigen festzustellen. Für die Gewerbe, in denen die Gesundheit des Arbeiters am stärksten gefährdet erscheint, würde eine achtstündige Arbeitszeit vielleicht noch ein zu hohes Maximum darstellen. Je weniger die Gesundheit des Arbeiters in einem Gewerbe gefährdet wird, um so höher könnte man das Maximum der täglich zulässigen Arbeitszeit fixieren, bis man schließlich für die in dieser Beziehung am günstigsten gestellten Gewerbe das Maximum festsetzt, welches der Maximalarbeitstag vorschreibt.

Diese verschiedenen Maxima werden aber für ein und denselben Industriezweig nicht dieselbe Größe in allen Staaten haben können. Denn es wird stets berücksichtigt werden müssen die in einem Lande bisher übliche Arbeitszeit des betreffenden Industrie-

---

[1] Hirt, Gesundheitslehre für die arbeitenden Klassen, Berlin 1891, S. 40. Vgl. ferner die Äußerung des schweiz. Fabrikinspektors Rauschenbach: Unter den Vergiftungsfällen der chemischen Industrie figurieren wieder fünf Fälle von Phosphornekrose, eine erschrecklich hohe Zahl im Vergleich zu der gegenwärtig mit der Fabrikation von Phosphorstreichhölzern beschäftigten Arbeiterzahl. Berichte der schweiz. Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1890 und 1891, Aarau 1892, S. 128.

zweiges. Da Sprünge von mehr als 2 Stunden bei Kürzung der Arbeitszeit die empfindlichsten wirtschaftlichen Nachteile nach sich ziehen würden, so würde man in Ländern mit besonders hohen Arbeitszeiten sich nur successive der Maximalstundenzahl nähern können, die im Interesse der Gesundheit und des allgemeinen Wohles der Arbeiter geboten erscheint. Man muß der Industrie eines Landes Zeit lassen, um sich an die notwendigsten Einschränkungen allmählich zu gewöhnen. Daher wird man gut thun, die Grenze der täglich zulässigen Arbeitszeit zunächst lieber etwas höher zu ziehen, als es die Gesundheit des Arbeiters in einem Industriezweige erfordert, um plötzlichen Krisen vorzubeugen und den betreffenden Industriezweig konkurrenzfähig gegenüber dem Auslande zu erhalten.

Ob nun speciell das unterste Maximum der täglich zulässigen Arbeitszeit für die oben angeführten am meisten schutzbedürftigen Gewerbe in einem Lande auf acht Stunden fixiert werden kann, wird also vorläufig davon abhängen, wie lang die jetzt übliche Arbeitszeit in denselben ist.

In den australischen Kolonien, Victoria und Neusüdwales, schwankt die Arbeitszeit der Bergarbeiter, Metallarbeiter und Steinmetzen zwischen 44—48 Stunden wöchentlich, sie ist also bereits kürzer als acht Stunden täglich. Das unterste Maximum der täglich zulässigen Arbeitszeit wird in den betreffenden Kolonien demnach für diese Arbeiter sogar auf sieben Stunden ohne wesentliche wirtschaftliche Bedenken festgesetzt werden können.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Arbeitszeit der hier inbetracht kommenden Arbeiter in den verschiedenen Staaten eine verschieden lange. In Kohlen- und Erzbergwerken schwankt sie zwischen neun und elf Stunden. In den meisten Staaten beträgt sie zehn Stunden, die kürzeste Arbeitszeit kommt in Pennsylvanien und Ohio mit neun Stunden, die längste in Maryland mit elf Stunden vor.

In den Metallwarenfabriken schwankt die Dauer der täglichen Arbeitszeit in den einzelnen Staaten zwischen acht und elf Stunden. In Missuri arbeiten die Arbeiter acht Stunden, in New-Yersey neun Stunden, in Pennsylvanien, Kalifornien, New-York, Ohio, Maryland und Alabama elf Stunden.

Die Glasarbeiter sind 8—10 Stunden täglich beschäftigt, am kürzesten ist ihre Arbeitszeit in New-York mit acht Stunden und in Pennsylvanien mit neun Stunden bemessen.

Die Steinmetzen arbeiten in der Regel neun Stunden in allen Staaten[1].

In der Union würde für alle die genannten Gewerbe wohl der Achtstundentag eingeführt werden können und als unterstes Maximum der täglich zulässigen Arbeitszeit acht Stunden zu gelten haben.

Unter den europäischen Arbeitern sind es die englischen, denen sich die meiste Aussicht auf eine partielle Einführung des Achtstundentages bietet. Im Bergbau ist ihre Arbeitszeit eine sehr verschiedene in den einzelnen Distrikten. Sie schwankt für die Hauer zwischen 7,08 und 9,32 Stunden inkl. Ein- und Ausfahrt. Die kürzeste Arbeitszeit besteht in Northumberland (7,08 Stunden), sowie Durham und Westmoreland (7,21 Stunden), die längste in Nottinghamshire (9,6 Stunden) und Ireland (9,75 Stunden). Circa acht Stunden beträgt sie in Southstaffordshire und Worcestershire (7,82), ungefähr neun Stunden in Yorkshire (8,8), Stirling (8,82), Northstaffordshire und Denbighshire (8,95), Linlithgow und Carmarthenshire (9,00) und Glamorganshire (9,13).

Nicht viel länger währt im allgemeinen die Arbeitszeit für die anderen unter Tage beschäftigten Arbeiter, mit Ausnahme von Durham und Northumberland, wo die Arbeiter, welche die Kohlen fortschaffen, 10 1/8—10 1/2 Stunden täglich arbeiten. Sie schwankt in den einzelnen Distrikten zwischen 8 und 10 1/2 Stunden.

Doch muß man, um die Arbeitszeit der englischen Bergarbeiter richtig zu beurteilen, berücksichtigen, daß in den meisten Revieren der Sonnabend als ein Halbfeiertag gilt, selbst in Northumberland und Durham mit seinen ohnehin schon sehr kurzen täglichen Arbeitszeiten. Ja, in manchen Bezirken, wie in Yorkshire, Nottinghamshire und West-Lancashire arbeiten die Bergleute gar nur fünf Tage und noch weniger in der Woche.

Eine genauere Übersicht über die Länge der Arbeitszeit sämtlicher Arbeiter unter Tage in den verschiedenen Kohlenrevieren Großbritanniens ermöglicht die folgende Tabelle, die dem Bericht, welchen das Ministerium des Innern im Juli 1890 dem Unterhaus vorlegte, entnommen ist[2].

---

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Band, S. 785.

[2] Parliamentary Paper 284, Mines (Hours of Labour) 1890. Return showing the Average Number of Hours and Days Daily and Weekly worked by Men and Boys from Bank to Bank, and otherwise, in and about Mines in the United Kingdom under the Coal Mines and Metalliferous Mines Acts, stated by Counties, or Groups of Counties, or Inspectorates § e.

Inspektionsdistrikte	Grafschaften	Häuer			Arbeiter, welche die Kohlen fortschaffen			Die anderen Arbeiter unter Tage		
		Arbeitszeit inkl. Ein- und Ausfahrt	Zahl der Tage, während welchen in der Woche gearbeitet wird	Zahl der Arbeiter und jungen Leute	Arbeitszeit inkl. Ein- und Ausfahrt	Zahl der Arbeitstage in der Woche	Zahl der Arbeiter und jungen Leute	Arbeitszeit inkl. Ein- und Ausfahrt	Zahl der Arbeitstage in der Woche	Zahl der Arbeiter und jungen Leute
1. East Scotland	Clackmannan	8,60	5,5	591	8,20	5,5	187	9,30	5,5	194
	Edingburgh	8,71	5,5	2 703	8,96	5,5	988	8,72	5,5	608
	Fife, Kinroß and Perth	8,74	5,5	5 170	8,64	5,5	1 380	8,56	5,5	1 124
	Haddington	8,60	4,5	596	8,72	4,5	153	9,05	4,5	80
	Lanark (part of)	9,28	5,5	11 662	9,51	5,5	3 668	9,35	6,0	1 644
	Linlithgow	9,00	5,5	2 598	9,02	5,5	938	9,24	6,0	504
	Stirling (part of)	8,82	5,0	2 228	9,09	5,0	700	10,32	5,5	235
2. West Scotland	Ayrshire	9,26	5,2	7 499	9,33	5,26	1 078	9,1	5,5	1 178
	Stirling (part of)	8,81	5,43	845	8,95	5,65	369	9,1	5,68	233
	Lanark (part of)	9,4	4,93	8 011	9,42	5,01	2 331	9,71	5,31	1 802
	Dumbarton	8,89	5,17	792	8,92	5,33	358	9,10	5,46	266
	Renfrew	9,31	5,3	532	9,11	5,27	243	9,56	5,73	161
	Argyle and Dumfries	8,04	5,77	205	9,31	5,64	29	9,16	5,69	46
3. Newcastle	Northumberland	7,08	5,26	11 840	10,13	5,35	4 745	8,2	5,60	6 481
	Durham (part of)	7,23	5,46	8 545	10,42	5,5	4 909	8,08	5,5	4 858
4. Durham	Durham, Westmoreland and Yorks.	7,21	5,60	24 178	10,51	5,62	12 920	8,20	5,87	10 767
5. Yorkshire	Yorkshire	8,8	5,0	34 742	8,9	5.1	13 442	8,7	5,0	8 190
6. Manchester	North- and East-Lancashire	9,25	5,17	18 557	9,25	5,17	5 053	9,25	5,17	4 479
	Ireland	9,75	5,5	305	9,75	5,5	92	10,0	5,5	91

Inspektionsdistrikte	Grafschaften	Häuer			Arbeiter, welche die Kohlen fortschaffen			Die anderen Arbeiter unter Tage		
		Arbeitszeit inkl. Ein- und Ausfahrt	Zahl der Tage, während welchen in der Woche gearbeitet wird	Zahl der Arbeiter und jungen Leute	Arbeitszeit inkl. Ein- und Ausfahrt	Zahl der Arbeitstage in der Woche	Zahl der Arbeiter und jungen Leute	Arbeitszeit inkl. Ein- und Ausfahrt	Zahl der Arbeitstage in der Woche	Zahl der Arbeiter und jungen Leute
7. Liverpool . . .	West Lancashire	9,32	4,83	15 744	9,81	5,07	5 730	9,49	5,09	6 330
	Denbighshire	8,95	5,19	3 421	9,07	5,17	1 194	9,07	5,20	936
	Flintshire	8,53	5,68	959	9,16	5,64	462	9,23	5,60	288
8. Midland . . .	Derbyshire	9,28	5,11	17 470	9,25	5,2	5 393	9,35	5,25	2 815
	Leicestershire	9,58	4,87	2 448	9,58	5,0	741	9,45	5,0	538
	Nottinghamshire	9,6	4,93	10 159	9,63	4,8	2 569	9,6	5,0	2 189
	Warwickshire	8,5	5,5	2 117	9,17	5,5	1 328	9,13	5,5	538
10. North Staffordshire	Cheshire	9,06	5,02	1 171	9,43	5,34	486	9,09	5,37	121
	Shropshire	8,48	4,99	2 083	8,96	5,12	498	9,06	5,37	159
	North Staffordshire	8,95	5,22	8 467	8,91	5,48	3 859	8,95	5,59	2 112
11. South Staffordshire	South Staffordshire	7,82	5,23	9 752	8,75	5,23	3 857	8,75	5,23	2 245
	Worcestershire	7,82	5,23	1 393	8,75	5,23	550	8,75	5,23	320
12. South Western.	Breconsh., Glamorgansh., Monmouthsh.	9,22	5,61	13 453	9,34	5,83	2 634	9,23	5,79	3 541
	Sommersetshire	8,30	5,93	1 582	9,06	5,97	1 382	10,14	5,98	798
	Gloucestershire	8,69	5,41	3 317	9,35	5,31	911	9,21	5,35	1 092
13. South Wales .	Breconshire (part of)	9,08	5,6	403	9,0	5,8	41	9,0	5,7	15
	Carmarthenshire	9,0	5,8	1 017	9,0	5,6	296	9,0	5,8	203
	Glamorganshire	9,13	5,7	29 888	9,03	5,7	8 253	9,05	5,7	14 086
	Pembrokeshire	9,20	5,8	134	9,06	5,8	172	8,92	5,8	52

Die in der Tabelle angeführten Zahlen für die Arbeitszeit der Hauer und Hilfsarbeiter in den Bergwerken sind Durchschnittszahlen für alle Bergwerke des betreffenden Distriktes. Es wäre von Wichtigkeit, zu wissen, wie lange innerhalb eines Bezirkes in den verschiedenen Bergwerken gearbeitet würde. Thomas Ashton, Sekretär der „Miners' Federation of Great Britain", hat für die einzelnen Gruben der verschiedenen Distrikte, mit Ausnahme von Northumberland, Durham und Cleveland, nähere Einzelheiten der Arbeitszeiten zu ermitteln versucht. Darnach scheinen ziemlich große Differenzen zwischen den Arbeitszeiten der verschiedenen Bergwerke vorzukommen. So wurde in den Grafschaften Lancashire und Cheshire gearbeitet: in einem Bergwerk 12 Stunden, in zwei Bergwerken 11 Stunden, in 40 Bergwerken 10—10½ Stunden, in 66 Bergwerken 9—9½ Stunden, in 54 Bergwerken 8—8½ Stunden, in 6 Bergwerken 7¼—7½ Stunden und in einem Bergwerk 7 Stunden[1]. Trotz dieser großen Verschiedenheiten in der Länge der Arbeitszeiten scheinen immerhin — wenigstens für die unter Tage beschäftigten Arbeiter — die nötigen Voraussetzungen zu einer Durchführung des achtstündigen Arbeitstages für die Bergarbeiter in England gegeben zu sein.

Auch für manche Arbeiterkategorien der englischen Eisen- und Stahlindustrie würde der Achtstundentag eingeführt werden können. Ob er freilich den Schmelzofenarbeitern zu teil werden kann, für die gerade eine Kürzung der Arbeitszeit sehr erwünscht wäre, wird davon abhängen, ob es möglich sein wird, an Stelle der bisherigen doppelten dreifache Schichten zu setzen, ohne daß dem Arbeiter oder Unternehmer zu große Nachteile erwachsen. In der Regel dauert hier die Tagesschicht 10 Stunden — von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags — während die Nachtschicht 14 Stunden beträgt — von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr morgens[2]. Im Durchschnitt beträgt die Arbeitszeit circa 12 Stunden.

Minder große Schwierigkeiten setzen sich einer Einführung des Achtstundentages entgegen für Steinmetzen im Baugewerbe, deren Arbeitszeit schwankt zwischen 47 und 56½ Stunden wöchentlich, und für die Maschinenführer und Heizer auf den Eisenbahnen, die im allgemeinen täglich 10 Stunden arbeiten. Zur Orientierung über die Länge der Arbeitszeit der hier inbetracht

---

[1] Vgl. Sidney Webb and Harold Cox p. 82—87.

[2] Vgl. Ibidem p. 89 u. 251.

kommenden Arbeiterkategorien mögen folgende Tabellen dienen, die dem Bericht entnommen sind, welchen das Handelsamt über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Industriecentren im August des Jahres 1890 dem Unterhaus vorlegte[1]. Das Handelsamt hatte mittels Cirkular die Unternehmer und Arbeitervereinigungen über die Länge der Arbeitszeit befragt und deren Angaben in dem Bericht zusammengestellt:

Eisenindustrie.

Arbeiterkategorie	Distrikt	Wöchentliche Arbeitszeit 1890
Schmelzofenarbeiter	Cleveland	84 St.
Ofenfüller	"	63 "
Mechaniker	"	54 "
Schmelzofenarbeiter	Cumberland, West	47—49 "
Mechaniker	" "	54 "
Schmelzofenarbeiter	Staffordshire, South	70 "
Puddler	" "	48 "
Mechaniker	" "	54 "
Schmelzofenarbeiter	Wrexham	72 "

Stahlindustrie.

Arbeiterkategorie	Distrikt	Wöchentliche Arbeitszeit 1890
Schmelzofenarbeiter	Leeds	72 und 96 St. abwechselnd
Bessemer Departement	"	60 und 68 " "
Mechaniker	"	54 "
Stahlarbeiter	Darlington	61 "
Mechaniker	"	53 "

Ketten- und Nagelmacher.

Arbeiterkategorie	Distrikt	Wöchentliche Arbeitszeit 1890
Kettenmacher	Cradley Heath	52½ St.
Ankerkettenmacher	Dudley	40 "
Kettenmacher	Old Hill	52 "
Nagelmacher	"	56 "

Steinmetzen.

Distrikt	Wöchentliche Arbeitszeit 1890 Sommer	Winter
Ashton-under-Lyne	49½	41½ St.
Bristol	54	48 "
Cardiff	54	48 "
Crewe	55½	"
Derby	56	"
Horwich	48½	"
Newcastle-on-Tyne	50	42 "
Norwich	56½	"

[1] Parliamentary Paper 375, Trades (Hours of Work) 1890.

Distrikt	Wöchentliche Arbeitszeit 1890 Sommer	Winter	
Nottingham	52	42	St.
Reading	55½		=
Sheffield	49½		=
Stafford	55½		=
Wigan	54½	47	=
Wolverhampton	54		=
York	49½	44	=

Lokomotivführer und Heizer.

Gesellschaft	Wöchentliche Arbeitszeit 1890		
Great Northern Railway	60—72	St.	inkl. Mahlzeiten
Great Western R.	60—72	=	= =
London and North Western R.	60	=	
Midland R.	60—66	=	
North-Eastern R.	60—66	=	
South-Eastern R.	60	=	
London, Brighton and South Coast R.	60	=	
London, Chatham and Dover R.	60	=	
North London R.	70	=	
Metropolitan R.	58	=	
Metropolitan District R.	60	=	
North Staffordshire R.	60	=	
Cheshire Lines	66	=	
Lancashire and Yorkshire R.	60	=	
West Lancashire R.	63	=	
Maryport and Carlisle R.	57½	=	
Ravenglaß and Eskdale R.	63	=	
Colne Valley R.	60—64½	=	
Rhymney R.	60	=	inkl. Mahlzeiten
Bute Docks R.	60	=	
Caledonian R.	60—72	=	inkl. Mahlzeiten
Highland R.	60	=	
Great Southern and Western R. (Ireland)	50—63	=	
Great Northern R. (Ireland)	60	=	

Weniger Aussichten sind in Deutschland für eine Reduktion der Arbeitszeit auf 8 Stunden in den am meisten schutzbedürftigen Gewerben vorhanden. Es hat dies seinen Grund darin, daß hier die Arbeitszeiten in allen Gewerben länger sind als in England. Die Bergarbeiter sind zwischen 9—12 Stunden lang täglich beschäftigt; Achtstundenschichten kommen nur ausnahmsweise für Hauer vor. Durchschnittlich scheint auf den größeren Bergwerken die Arbeitszeit 10 Stunden für die Arbeiter unter Tage zu betragen. Im Kleinbetrieb dagegen soll die elf- und zwölfstündige Arbeitszeit

die Regel bilden. Es würde angesichts dieser langen Arbeitszeiten doch sehr gewagt sein, wenn man in Deutschland unvermittelt zum Achtstundentage übergehen würde. Es könnte alsdann der Kleinbetrieb völlig konkurrenzunfähig werden gegenüber dem Großbetrieb, der bereits relativ kurze Arbeitszeiten hat. Es würde daher in Deutschland der neunstündige Arbeitstag als Provisorium zunächst angemessen sein. Erst später könnte man zu dem Achtstundentage übergehen[1].

Ungefähr ebenso lange, wie die Bergarbeiter, arbeiten die Hochofenarbeiter, Metallarbeiter und Steinmetzen in Deutschland, nämlich durchschnittlich etwas über 10 Stunden. Für sie würde ebenfalls der neunstündige Arbeitstag zunächst einzuführen sein.

Gesetzlich ist für alle diese Arbeiter in Deutschland der Maximalarbeitstag bereits durch § 120e der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 anerkannt worden, wonach der Bundesrat ermächtigt ist, für Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben. Und zwar sollen fortan als gesundheitsgefährlich nicht nur diejenigen Gewerbe angesehen werden, deren Betrieb an und für sich mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verbunden ist, sondern auch diejenigen, in denen durch übermäßig lange Arbeitszeiten die körperlichen und geistigen Kräfte des Arbeiters allzu sehr angestrengt werden.

Bisher hat der Bundesrat von dem ihm zustehenden Recht noch keinen Gebrauch gemacht. Es hat dies seinen Grund darin, daß in Deutschland zur Zeit noch große Unklarheit herrscht über die wirkliche Länge der Arbeitszeiten in den einzelnen Industriezweigen. Man ist auf die Mitteilungen angewiesen, die die Fabrikinspektoren gelegentlich in ihren Jahresberichten machen und auf einige tendenziöse Berichte der deutschen Gewerkvereine. Um diesem Übelstande abzuhelfen, ist neuerdings eine Kommission für Arbeiterstatistik ins Leben getreten, welche genaue Aufklärung geben soll über die Länge der in den einzelnen Industriezweigen

[1] So erklärte, als im Frühjahr vorigen Jahres der Maximalarbeitstag für Bergleute in der Berggesetzkommission des preußischen Abgeordnetenhauses zur Sprache kam, ein Kommissionsmitglied, daß für uns die Frage des Achtstundentages für Bergleute noch nicht reif sei, er erkenne aber an, daß die Bergarbeit mit ihren Gefahren und Gesundheitswidrigkeiten am ehesten und meisten die gesetzliche Beschränkung ihrer Dauer verlange.

bestehenden Arbeitszeiten. Sobald die Kommission die Ergebnisse ihrer Untersuchungen veröffentlicht haben wird, wird dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben sein, gemäß der nach § 120 e der Gewerbeordnung ihm erteilten Ermächtigung für die einzelnen Industriezweige, je nach ihrer Schutzbedürftigkeit und der Länge der bestehenden Arbeitszeiten, gewisse Maxima vorzuschreiben, die sich wahrscheinlich zwischen 9 und 12 Stunden bewegen werden.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung kurz zusammen, so ergiebt sich das Folgende: der Achtstundentag als Maximalarbeitstag für alle Arbeiter eines Staates ist aus wirtschaftlichen Gründen — abgesehen von den drei australischen Kolonien Victoria, Neusüdwales und Neuseeland — in allen Staaten gegenwärtig unmöglich. Aus sanitätspolizeilichen Gründen ist er nicht für alle Gewerbe notwendig, wennschon er aus kulturellen Gründen wünschenswert ist, aber nur in dem Falle, daß er die wirtschaftliche Lage des Arbeiters nicht verschlechtert. Wohl aber muß für eine ganze Reihe einzelner Berufsarten aller Staaten, in denen bei einer über acht Stunden hinausgehenden Beschäftigung die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeiterschaft ernstlich gefährdet erscheinen, seine Durchführung aus sanitätspolizeilichen Gründen möglichst bald vollzogen werden.

VIII. Einführung des Achtstundentages.

Im vorhergehenden Kapitel ist die Möglichkeit resp. Notwendigkeit der Durchführung des Achtstundentages oder doch einer anderweitigen Verkürzung der Arbeitszeit erwiesen worden. Es schließt sich daran die Frage, auf welchem Wege sich dieselbe am einfachsten und sichersten erreichen lassen würde.

Im allgemeinen müssen wir drei Wege unterscheiden:

a. Freiwillig durch die Unternehmer selbst;
b. durch Arbeiter resp. durch deren Organisationen;
c. durch den Staat auf dem Wege der Gesetzgebung.

a. Freiwillig durch die Unternehmer selbst.

Bei einer Einführung des Normalarbeitstages durch die Unternehmer würde eine Reihe von Schwierigkeiten vermieden werden, die sich auf den beiden anderen Wegen geltend machen könnten: einerseits würden die erbitterten Kämpfe zwischen Arbeitgebern und -nehmern, die oft zu einer Schädigung der Gesamtindustrie des Landes führen, wegfallen und damit eine gewisse Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwickelung garantiert sein; andererseits würde der Unternehmer es am besten verstehen, die Neuerung den individuellen Verhältnissen seines Etablissements anzupassen, während bei einer auf gesetzlichem Wege vorgenommenen Reform sich nur zu oft eine schablonenhafte Behandlung der Dinge einstellen würde.

Aber freilich würde, falls die Reduktion der Arbeitszeit in das bloße Belieben der Unternehmer gestellt wäre, jede irgend wie ausreichende Garantie dafür fehlen, daß sie wirklich in größerem Umfange vorgenommen würde. Den Arbeiterschutz in

die Hände der Unternehmer legen, hieße den Arbeiterschutz demjenigen überlassen, vor dessen Willkür der Arbeiter in der Hauptsache geschützt werden soll.

Aus dem Wesen des Unternehmers ergiebt sich naturgemäß das Streben nach einem möglichst großen Unternehmergewinn. Glaubt der Unternehmer Verlust befürchten zu müssen, ohne daß sich ihm zugleich Aussichten auf Gewinn eröffneten, so wird er sich kaum zu Änderungen in der bisherigen Arbeitszeit entschließen. Nur in dem Falle, wo er ohne besonderes Risiko einen Gewinn zu erzielen hofft, ließe eine solche sich von ihm erwarten.

So finden wir sehr häufig Arbeitszeitkürzungen in Zeiten ungünstiger Konjunkturen. Der Unternehmer wird in solchen Zeiten bedacht sein, seine Produktion einzuschränken und als Mittel hierzu bleibt ihm nur eine Verkürzung der Arbeitszeit, wenn er seine Arbeiter nicht entlassen will. Derartige Reduktionen müssen wir von vornherein aus dem Kreis unserer Betrachtung ausscheiden, da sie fast ausnahmslos eine entsprechende Lohnreduktion zur Folge haben und bei günstigerer Lage des Weltmarktes gewöhnlich von dem Unternehmer rückgängig gemacht werden [1].

Nur solche Reduktionen der Arbeitszeit können für unsere Untersuchung in Frage kommen, die die materielle Lage der Arbeiter nicht verschlechtern und zugleich die Garantie der Dauer in sich tragen.

Es handelt sich also um diejenigen Fälle, in denen ohne Schädigung der Arbeiter dem Unternehmer ein dauernder, direkter oder indirekter Gewinn erwächst.

Direkten Vorteil würde er aus einer solchen Verkürzung der Arbeitszeit ziehen, wenn sie die Arbeitsleistung des Arbeiters steigert oder doch nicht verringert. In letzterem Falle würde der Vorteil des Arbeitgebers nur darin bestehen, daß er an Betriebskosten sparen würde, indem er z. B. für Licht, Heizung und Beaufsichtigung weniger zu verausgaben brauchte, im ersteren Falle würde zu diesen Ersparnissen sogar noch eine absolute Steigerung der Produktion treten.

[1] So reduzierten die Strumpffabrikanten in Thalheim bei Chemnitz vor kurzem unter Hinweis auf die ungünstige Geschäftslage die mehrfach übliche Arbeitszeit von 13 Stunden auf 8 Stunden. Vgl. Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbeinspektoren für 1893, Dresden 1894, S. 35.

Von derartigen Erwägungen geleitet, reduzierten, wie wir früher sahen, in verschiedenen Staaten die Inhaber einiger großer Firmen freiwillig die Arbeitszeit ihrer Arbeiter[1]. In der Regel war der aus der größeren Arbeitsleistung der Arbeiter resultierende Vorteil zurückzuführen auf die größere Arbeitsfrische und -freudigkeit, sowie auf das pünktlichere Erscheinen der Arbeiter, namentlich aber darauf, daß es unnötig wurde, den Arbeitern eine Pause für das Frühstück zu gewähren, das sie fortan vor Beginn der Arbeit zu Hause einnehmen konnten. Dadurch fiel eine Unterbrechung der Arbeit, die immer beim Kommen und Gehen einen Ausfall an Arbeisleistung mit sich bringt, weg. Demgegenüber wollte der Ausfall der Stunden vor der Frühstückspause, in denen erfahrungsgemäß die Arbeitsleistung wenig wertvoll ist, nicht viel bedeuten.

Ferner könnte der Unternehmer zu einer Kürzung der Arbeitszeit sich entschließen, wenn er von derselben einen indirekten Vorteil erwartet.

Die Beweggründe können in diesem Falle verschiedener Art sein. Einmal kann durch Einführung einer kürzeren Arbeitszeit es dem Unternehmer ermöglicht werden, den Betrieb seines Etablissements rationeller zu gestalten. Hierher gehört z. B. die Einführung doppelter oder dreifacher Schichten, an Stelle der bisherigen einfachen Schicht.

So erfreuen sich heute die Kohlenhauer von Northumberland und Durham einer täglichen Arbeitszeit, die nicht länger als 6½—7 Stunden ist. Erfahrungsgemäß kann nämlich in den dortigen Bergwerken der Hauer die Kohlen weniger rasch gewinnen, als sie der Hülfsarbeiter fortzuschaffen vermag. Was ein Kohlenhauer ungefähr in 13 Stunden abschlägt, kann von einem Hülfsarbeiter in 10 Stunden fortbefördert werden. Dieser Umstand hat die Besitzer veranlaßt, an Stelle der neunstündigen Arbeitszeit der Hauer zwei Schichten von je 6½ Stunden zu setzen.

Ein indirekter Vorteil würde auch dem Unternehmer aus einer Kürzung der Arbeitszeit erwachsen, wenn es ihm gelänge, durch dieselbe die Sympathien und die Kundschaft der Arbeiterorganisationen zu erhalten. Einen derartigen Versuch machten

---

[1] Vgl. oben S. 101 und 102.

vor einigen Jahren die Inhaber der Firma Green, Mac Allan & Feilden, Buchdrucker und Graveure in London, wie man dem Bericht, den dieselben Sidney Webb und Harold Cox, den Verfassern des bekannten Werkes „The Eight Hours Day“, erstatteten, entnehmen kann[1]. Da jedoch der erwünschte Erfolg ausblieb, kehrte die Firma wieder zur früheren Arbeitszeit zurück.

Schließlich kann es auch in Zeiten günstiger Konjunkturen unter Umständen dem Unternehmer vorteilhaft erscheinen, die Rentabilität seines Etablissements freiwillig herabzudrücken. Die übermäßig hohen Gewinne, die vereinzelt in solchen Zeiten erzielt werden, können leicht Neugründungen von Fabriken in dem betreffenden Industriezweige zur Folge haben und somit eine Überproduktion bewirken, die dem Unternehmer einen um so größeren Verlust bringen würde.

Ob freilich in allen Fällen, in denen der Unternehmer aus der Reduktion der Arbeitszeit einen Vorteil, sei es einen direkten oder indirekten, ziehen könnte, eine solche thatsächlich erfolgt, wird einmal abhängen von dem Grade der Intelligenz des Arbeitgebers und sodann, und nicht zum mindesten, von dem Verhältnis, in welchem letzterer zu seinen Arbeitern steht. Wenn man erwägt, wie schwierig es oft ist, die Folgen einer wirtschaftlichen Maßregel zuvor genau anzugeben, wie groß ferner die Abneigung der Unternehmer gegen jede Forderung der Arbeiter ist, die Gegenstand der Agitation seitens der Socialdemokratie bildet, so wird man ermessen können, wie wenige Arbeitgeber sich herbeilassen würden, derartige Reformen freiwillig durchzuführen, selbst wenn ihnen aus denselben Vorteile erwachsen könnten.

Und selbst in den wenigen Fällen, in denen die Arbeitszeitkürzungen wirklich vorgenommen werden, erfolgten sie schwerlich unter dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit der Arbeiter. Es ließe sich wohl denken, daß die betreffenden Arbeiter weniger schutzbedürftig seien, als andere Arbeiter, die eine weit längere Arbeitszeit haben und somit eine Beschränkung ihrer Arbeitsstunden in viel höherem Grade bedürfen.

In der Regel wird aber eine für den Arbeiter vorteilhafte Reduktion der Arbeitszeit nicht im Interesse des Unternehmers

---

[1] Vgl. Sidney Webb and Harold Cox p. 259—261 und die Äußerung Brentanos in seiner Abhandlung: Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Leipzig 1893. S. 79.

liegen und somit an eine solche nicht gedacht werden können. Es gilt dies namentlich für hochkultivierte Staaten mit relativ kurzen Arbeitszeiten. Freilich soll nicht geleugnet werden, daß vereinzelte Unternehmer, die es für eine Pflicht hielten, nach Kräften für das Wohl ihrer Arbeiter zu sorgen, deren Arbeitszeit freiwillig reduziert haben. Aber ihre Zahl ist im Verhältnis zu der der übrigen, die die geschäftsmännische Seite des Unternehmertums ausschließlich betonen, doch eine verschwindend kleine.

Das Vorgehen Owens, der um das Jahr 1810 die Arbeitszeit seiner Arbeiter von 17 auf 10 Stunden reduzierte[1], blieb ganz vereinzelt. Fast umsonst waren seine Bemühungen, seine Kollegen zu gleichen Maßnahmen zu veranlassen.

Und ebenso wenig wie damals sind heute Aussichten vorhanden, daß durch das Vorgehen einzelner humaner Arbeitgeber sich die anderen verpflichtet fühlen würden, die Arbeitszeit ihrer Arbeiter zu reduzieren.

Ein großer Teil der Unternehmer würde hierzu, selbst wenn sie zu humanen Reformen in ihren Betrieben geneigt wären, gar nicht imstande sein. Ist doch die Konkurrenz in unserer Zeit, namentlich für die kleinen Unternehmer, so verschärft, daß der Arbeitgeber eine auch noch so kleine Reduktion seines Gewinnes in vielen Fällen nicht zu tragen in der Lage ist. Im Großbetrieb aber, der unter relativ günstigen Bedingungen arbeitet und daher den Arbeitern noch am ehesten Vorteile gewähren könnte, ist die Aktiengesellschaft die weitaus vorherrschende Unternehmungsform. Die geschäftsführenden Organe dieser Etablissements würden aber, auch wenn sie Humanität üben möchten, eine Reduktion des Gewinnes, die lediglich aus Humanitätsgründen vorgenommen wäre, ihren Aktionären gegenüber kaum verantworten können.

Der Konkurrenzkampf, der nach Einführung des Großbetriebes zunächst den Kleinbetrieb in eine bedrängte Lage gebracht hat, wird allem Anschein nach mit der Zeit sich derartig verschärfen, daß selbst die größten Betriebe an seinen nachteiligen Folgen zu leiden haben. Die schließliche Folge wird sein eine Kartellierung aller Betriebe eines bestimmten Industriezweiges

[1] Vgl. Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter), Die britische Genossenschaftsbewegung (hrsg. von L. Brentano), Leipzig 1893, S. 11.

und zuletzt der feste Zusammenschluß derselben zu einer einzigen großen Gesellschaft unter einheitlicher Verwaltung. In den Trusts der Vereinigten Staaten treten uns derartige große Vereinigungen bereits in unserer Zeit entgegen[1]. Ist aber die wirtschaftliche Entwickelung eines Staates erst in das Stadium getreten, in welchem Kapital und Arbeit einander schroff gegenüber stehen, dann kann von einer humanen Stellungnahme der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitern kaum mehr die Rede sein. Mindestens bestätigen dies die Erfahrungen, die mit den nordamerikanischen Trusts gemacht worden sind. Und doch ist eine „alle Arbeitgeber beseelende humane Gesinnung" die unbedingt notwendige Voraussetzung für den Fall, daß der Achtstundentag resp. eine Verkürzung der Arbeitszeit als Arbeiterschutzmaßregel von den Unternehmern eingeführt werden sollte[2].

Begründete Aussicht, daß die Einführung des Achtstundentages in größerem Umfange von dem Unternehmer in die Hand genommen werde, ist nur für eine Gruppe von Betrieben vorhanden, für die staatlichen. Der Staat hat ein weit größeres Interesse an der Wohlfahrt seiner Arbeiter als der Privatunternehmer. Denn die Wohlfahrt seiner Unterthanen und somit auch seiner Arbeiter zu pflegen, ist eine seiner vornehmsten Aufgaben. Es ist also nicht zufällig, wenn in vielen der Fälle, in denen der Achtstundentag eingeführt ist, der Staat hierzu die Initiative ergriffen hat.

So ist in der australischen Kolonie Victoria für alle Arbeiter in Regierungswerkstätten der Achtstundentag eingeführt worden, ebenso in Portugal für die Arbeiter in den staatlichen Tabakmanufakturen. Auch in den Vereinigten Staaten sind von der Bundesregierung seit dem Jahre 1868 wiederholt Versuche gemacht worden, den Achtstundentag für die in staatlichen Etablissements beschäftigten Arbeiter zur Durchführung zu bringen. Doch sind die bisher erlassenen Gesetze sehr häufig umgangen worden, so daß am 1. August 1892 die Bundesregierung sich genötigt sah, zur exakten Durchführung des Achtstundentages ein neues,

---

[1] Vgl. Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande, Leipzig 1894, V. Industrielle Unternehmer- und Unternehmungsverbände in den Vereinigten Staaten von Levy v. Halle.

[2] Vgl. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 2. Band, Volkswirtschaftslehre, 2. Teil, Tübingen 1891, S. 713.

in schärferer Form als die früheren, abgefaßtes Gesetz zu erlassen. Über seine Wirkung läßt sich zur Zeit noch nichts berichten.

In neuester Zeit, anfangs des Jahres 1894, ist in England der Achtstundentag in den Arsenalwerkstätten von Woolwich, Enfield und Birmingham und für die Zuschneider in der Monturfabrik in Pimlico vom Kriegsminister eingeführt worden[1]. Bereits im Juli desselben Jahres konnte der Finanzsekretär im Kriegsministerium erklären, daß der Achtstundentag wider Erwarten günstige Folgen gehabt habe: die Arbeiter verdienten mehr Lohn bei der jetzigen achtstündigen Arbeitszeit, als bei der früheren neunstündigen.

Brentano glaubt, daß das gute Beispiel des Staates, mit dem dieser in seinen eigenen Betrieben und Werkstätten voranginge und der Ausspruch der richtigen Grundsätze desselben durch seine ersten Diener auch die privaten Unternehmer zu einer Beschränkung der Arbeitszeit ihrer Arbeiter veranlassen werde. Dies steht jedoch kaum zu erwarten. So ist in den Vereinigten Staaten zu wiederholten Malen der Achtstundentag vom Staate zum allgemeinen Normalarbeitstag für den Fall erhoben worden, daß Unternehmer und Arbeiter keine anderweitigen Vereinbarungen treffen sollten, und doch hat diese Bestimmung nirgends praktische Konsequenzen nach sich gezogen.

Nur insofern wird eine Einführung des Achtstundentages in den staatlichen Betrieben von großer Bedeutung für die gesamte Achtstundenbewegung werden, als sich die hierbei gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen verwerten ließen für spätere, auch die Privatindustrie betreffende Maßnahmen.

b. Durch die Gewerkvereine.

Da an eine allgemeine Einführung des Achtstundentages resp. einer Verkürzung der Arbeitszeit aus eigenem Interesse oder aus Humanität der Arbeitgeber nicht zu denken ist, so bedarf es der Untersuchung, ob vielleicht die Arbeiterschaft selbst imstande ist, ihre eigenen Interessen zu schützen und wahrzunehmen.

Im allgemeinen ist ihr gegenwärtig wenigstens die formale Möglichkeit gegeben, dies innerhalb der gesetzlichen Schranken zu

[1] Vgl. The Labour Gazette, Vol. II, 1894, Nr. 2 u. 3.

thun. Besitzen doch die Arbeiter in fast allen Kulturstaaten das Recht, sich zum Zwecke der Vertretung ihrer Interessen zu koalieren und zu Gewerkvereinen zusammenzuschließen.

Man darf freilich nicht vergessen, daß die Arbeiter von dem ihnen zustehenden Rechte in Wirklichkeit nur dann Gebrauch machen werden, wenn die Unzufriedenheit unter ihnen tiefe Wurzeln geschlagen hat und die Arbeiter einen gewissen Grad geistiger Reife erlangt haben, der sie zu der Erkenntnis bringt, daß eine Verbesserung ihrer Lage nur durch gegenseitigen Zusammenschluß und durch eine Unterordnung der Sonderinteressen des einzelnen unter die gemeinsamen Interessen aller möglich ist.

Diese Bedingungen aber werden nur eintreten in Ländern, in denen die Industrie ein höheres Stadium der Entwickelung erreicht hat. In Staaten, in denen das Handwerk noch überwiegt, wird bei der großen Zahl und der geringen Ausdehnung der Betriebe und bei der starken lokalen Decentralisation derselben eine Gesamtorganisation der Arbeiter sich kaum ermöglichen lassen und somit auch von einer energischen Vertretung der Interessen des Arbeiterstandes durch die Arbeiter selbst nicht die Rede sein können. Erst der Großbetrieb erzeugt durch die Zusammenhäufung der Arbeiter unter gleichen Lebensbedingungen an wenigen Industriecentren das Klassenbewußtsein der Arbeiter und schafft die Grundlagen für die großen Vereinigungen, welche imstande sind, den Kampf mit dem Kapitale aufzunehmen.

Damit hängt es zusammen, daß die Einführung des Achtstundentages durch die Arbeiterschaft selbst zuerst und ganz vornehmlich in Ländern mit einer hochentwickelten Großindustrie angestrebt wurde. Besonders kommen hierbei inbetracht England und die beiden in der Hauptsache von ihm kolonisierten Staaten, Nordamerika und Australien.

Um beurteilen zu können, ob die Einführung des Achtstundentages durch die Arbeiter selbst in Zukunft Erfolge verspricht, wird man sich vergegenwärtigen müssen, welche Resultate bisher die auf eine Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt gerichteten Bestrebungen der Arbeiterschaft gehabt haben. Die hieraus gewonnenen allgemeinen Ergebnisse werden uns gestatten, Schlüsse zu ziehen auch auf die künftige Durchführung des Achtstundentages.

Die größten Erfolge auf dem Wege des Selbstschutzes der

Arbeiter hat Australien aufzuweisen. Hier haben es die Arbeiter, resp. deren Gewerkvereine verstanden, sich aus eigener Kraft die günstigsten Arbeitsbedingungen zu verschaffen, sowohl was die Lohnhöhe, als auch besonders, was die Arbeitszeit anlangt. Ist hier doch der Achtstundentag bereits in vielen Gewerben durch sie eingeführt. Doch sahen wir oben [1], daß in Australien zu eigenartige wirtschaftliche Verhältnisse vorlagen, als daß wir sie als maßgebend für andere Staaten ansehen dürften.

Das Land, in welchem die Organisationen der Arbeiterschaft am längsten bestehen und ihre größte Ausdehnung erlangt haben, ist England.

Brentano und seine Gesinnungsgenossen schreiben die relativ günstige Lage, in welcher sich gegenwärtig die englischen Arbeiter im Vergleich zu denen anderer Staaten befinden, ausschließlich der Wirksamkeit dieser Arbeitervereinigungen zu. Sie versprechen sich auch für die Zukunft von ihrer Thätigkeit die günstigsten Erfolge und erwarten in allen Ländern eine Lösung der socialen Probleme nicht sowohl von dem Eingreifen des Staates, als von der freien Selbsthülfe der Arbeiter im Verein mit dem in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse handelnden Unternehmer. Ja, sie geben sich der Hoffnung hin, daß auf diesem Wege die Einigung über die gegenwärtig bestehendenden Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in durchaus friedlicher Weise werde vollzogen werden. Die Schieds- und Einigungskammern hält Brentano für die geeignete Organisation, etwaigen Konflikten vorzubeugen [2]. Nur will er, daß an die Stelle der juristischen Beamten, die gegenwärtig das Schiedsrichteramt versehen, Vertreter der Arbeiterschaft einerseits, der Arbeitgeber andererseits treten. Sie sollten miteinander über die Forderungen der Arbeiter verhandeln und unter sorgfältiger Berücksichtigung der Weltmarktslage, sowie gestützt auf die konkrete Machtstellnng, die ihnen innewohnt, die Arbeitsbedingungen feststellen. Es habe sich dies Verfahren der „Negotiation“ bereits bewährt in England in der Kohlenindustrie von Durham und Northumberland und in Deutschland im Buchdruckergewerbe.

---

[1] Vgl. oben S. 98.

[2] Brentano, Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, Schriften des Vereins f. Socialpolitik, Leipzig 1890, S. XXIX—L.

Die staatliche Gesetzgebung soll nach Brentano nur sekundär eingreifen: sie soll der von den beiden Interessentenorganisationen getroffenen Regelung der Arbeitsbedingungen durch entsprechende Gesetze bindende Kraft verleihen. Am besten könne dies geschehen durch den Erlaß eines Gesetzes, welches bestimme, daß das Korporationsvermögen für die Erfüllung der vereinbarten Arbeitsbedingungen seitens ihrer Mitglieder hafte.

Zur Zeit, als Brentano diese Überzeugungen aussprach, stand der Trade-Unionismus in England in seiner schönsten Blüte. Der Socialismus — der seiner Natur nach einem friedlichen Ausgleich von Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuwiderläuft — hatte in der englischen Arbeiterschaft noch wenig Eingang gefunden, vielmehr huldigte die Mehrzahl der Arbeiter dem liberalen Unionismus.

Aber Brentano hat zu voreilig aus den damaligen Zuständen Folgerungen für die Zukunft gezogen, indem er sich der Hoffnung hingab, daß die Gewerkvereine auch für alle Zukunft ihren Einfluß auf die Arbeiterschaft Englands behalten und liberal gesinnt bleiben würden.

Die optimistischen Erwartungen Brentanos sind durch den Gang der Ereignisse widerlegt worden.

Die Erfahrungen, die man mittlerweile mit den Gewerkvereinen gemacht hat, beweisen nur zu sehr, daß ihr Charakter im Laufe des letzten Jahrzehntes ein völlig anderer geworden ist. Ein Ereignis sollte hierzu den wesentlichen Anstoß geben: Es war der Zusammenschluß der englischen ungelernten Arbeiter, der großen Masse der Arbeiterschaft, zu Arbeitervereinigungen, deren Wesen im grundsätzlichen Gegensatze zu dem der bisherigen englischen Gewerkvereine steht. Diese neueren Gewerkvereine standen von vornherein, in der Einsicht, daß sie nicht die genügenden finanziellen Mittel besäßen, um den Unternehmerverbänden mit Nachdruck gegenüberzutreten, auf dem Boden des Socialismus.

Der Einfluß, den sie ausübten, erstreckte sich bald auch auf die bereits bestehenden älteren Gewerkvereine. Da die neueren Gewerkvereine sich als radikaler erwiesen, als die ersteren, so gelang es ihnen, seit dem Jahre 1889 von den älteren Gewerkvereinen einen nach dem andern unter ihre Abhängigkeit zu bringen.

Nur die Elite aller Gewerkvereine, die englischen Bergarbeitervereinigungen von Durham, Northumberland und Cleveland,

sowie der deutsche Buchdruckergesellenverein schien sich den Lehren des Socialismus nach wie vor zu verschließen. Doch auch sie sollten schließlich ihren Charakter verlieren und ins socialdemokratische Lager übergehen.

Nach dem mißlungenen Streik von 1891 fiel zunächst der Verband der deutschen Buchdruckergehülfen dem Socialismus anheim. Und neuerdings steht vielleicht das gleiche zu erwarten von der Hochburg des socialen Liberalismus in England, den drei Trade-Unions der drei nordöstlichen Grafschaften Englands, Northumberland, Cleveland und Durham, die sich zu der „Miners National Union“ mit dem Sitze in Newcastle unter der Leitung des Parlamentsmitgliedes Burt vereinigt haben.

Am 12. März 1892 begann der Durhamer Kohlenarbeiterstreik, der eine solche Verstimmung zwischen den Bergarbeitern und Unternehmern hervorrief, daß es schwer halten wird, die genannten Trade-Unions in Zukunft vor den immer höher gehenden Fluten des Socialismus zu bewahren. Wenigstens wird wahrscheinlich der Durhamer Gewerkverein, die „Durham Miners-Association“, dem Socialismus anheimfallen.

Reismann-Grone, der über diese Frage durch persönliche Orientierung an Ort und Stelle besonders unterrichtet ist, äußert sich hierüber folgendermaßen: „Der Bergarbeiterstreik von Durham bildet in der Umgestaltung der älteren Gewerkvereine einen historisch wichtigen Moment, er bereitet den Abfall der bestorganisierten Trade-Union an den Socialismus vor[1].“

Der tiefere Grund des Übertritts der bisher social-liberalen Gewerkvereine in das socialistische Lager liegt in der sich der Arbeitern mehr und mehr mit Macht aufdrängenden Überzeugung, daß das bisherige friedliche Einvernehmen mit den Arbeitgebern auf dem Wege des Schieds- und Einigungsverfahrens sich nicht mehr werde halten lassen. In der That ist nicht einzusehen, wie durch das Verfahren — in der Art, wie es sich Brentano denkt — irgendwie der Schutz der Interessen des Arbeiterstandes garantiert sein soll. Indem die Arbeitsbedingungen geregelt werden nach den Konjunkturen des Weltmarktes und nach der jeweiligen Position, die Arbeitgeber und -nehmer behaupten, ist die wirtschaftliche Macht, über die die eine oder andere Partei verfügt,

---

[1] Reismann-Grone, Die Arbeitseinstellungen auf den Kohlengruben Durhams im Jahre 1892, Essen 1892, S. 85.

allein maßgebend für die Gestaltung des Arbeitsvertrages, nicht die nötige Rücksichtnahme auf das Wohl der Arbeiter. Da aber die Konjunkturen des Weltmarktes in der Regel dem Unternehmer besser bekannt sind, als dem Arbeiter, und da ferner die Machtstellung der Arbeitgeber heute im allgemeinen eine stärkere ist, als die der Arbeitnehmer, so werden die Arbeiter fast ausnahmslos den kürzeren ziehen. Die Brentano'sche Theorie setzt also voraus eine alle Unternehmer beseelende Humanität und ferner hochintelligente Arbeiter, die imstande sind, die schwierigsten ökonomischen Fragen zu verstehen.

Und selbst wenn der Unternehmer das gute Einvernehmen mit seinen Arbeitern aufrecht erhalten wollte und diese die verwickelten wirtschaftlichen Verhältnisse verstehen würden, so fragt es sich doch noch, ob ersterer seinen Leuten einen tieferen Einblick in die finanzielle Lage seines Betriebes gewähren könnte. Liegt doch die Gefahr vor, daß die Arbeiter die Geschäftsgeheimnisse der betreffenden Fabrik nach ihrem Ausscheiden aus derselben den Konkurrenten ihres bisherigen Arbeitgebers offenbaren könnten.

Man wird sich also vor einer übertriebenen Wertschätzung der Wirksamkeit der Einigungskammern hüten müssen. Auch die Erfolge, die die englische Arbeiterschaft scheinbar durch sie in früheren Zeiten errungen hat, sind weniger auf ihre Thätigkeit, als auf andere Faktoren, die günstige Lage des Weltmarktes und das durch Humanität oder andere Utilitätsgründe bewirkte freiwillige Entgegenkommen der Arbeitgeber zurückzuführen.

Die Anhänger des socialen Liberalismus führen als Hauptargument für die Richtigkeit ihrer Theorien die günstige Lage der Northumberlander Bergarbeiter an. Diese hätten aus eigener Kraft, ohne Mitwirkung des Parlamentes die Arbeitszeit der Hauer auf $6^1/_2$ Stunden täglich zu reduzieren vermocht. Richtig ist zwar, daß sie diese ungemein kurze Arbeitszeit ohne Mitwirkung des Parlamentes für ihre Hauer reduziert erhalten haben, nicht aber aus eigener Kraft. Webb bestreitet überhaupt, daß die Northumberlander Bergleute besser organisiert seien, als die Arbeiter in anderen Teilen des Königreichs. Wenn ihre Gewerkvereine so mächtig seien, wie erkläre es sich, daß sie bloß für die Hauer die Arbeitszeit so beträchtlich zu reduzieren vermocht hätten und nicht auch für die anderen unter Tage beschäftigten Arbeiter, deren Arbeitszeit noch heute 10—11 Stunden beträgt. Die Kürze der

für die Hauer bestehenden Arbeitszeit erklärt sich in der That nicht aus dem zielbewußten Vorgehen der Northumberländer Gewerkvereine, sondern, wie wir oben sahen, aus der Organisation des dortigen Bergbetriebes [1].

Auch darf man nicht übersehen, daß häufig die Lage der Arbeiter eine Besserung, im besonderen ihre Arbeitszeit eine Kürzung erfahren hat auf indirektem Wege infolge von Maßnahmen des Staates, die nicht unmittelbar auf sie gerichtet waren.

So bewirkten die Beschränkungen der Arbeitszeit der Frauen und jugendlichen Personen auch eine Herabsetzung der Arbeitszeit der Männer in der Textilindustrie, da die Arbeit der Frau und des Mannes sich hier ergänzen.

Man sieht, es fehlt jede Aussicht dafür, daß es den Organisationen der Arbeiterschaft in Zukunft gelingen werde, den Achtstundentag auf dem Wege friedlichen Übereinkommens mit den Unternehmern zur Durchführung zu bringen. Soll seine Einführung gleichwohl von der Arbeiterschaft selbst ins Werk gesetzt werden, so würde das nur möglich sein durch einen mit den Unternehmern geführten erbitterten Kampf, in der Form des Streikes.

Jeder Streik bedeutet aber einen privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und socialen Schaden.

Einen privatwirtschaftlichen Schaden bringen die Streiks den direkt beteiligten Personen, den Arbeitern und Unternehmern.

Der streikende Arbeiter, der plötzlich brotlos geworden ist, gerät, nachdem er seinen letzten Sparpfennig für seinen und seiner Familie Unterhalt ausgegeben hat, leicht in Not. Die Unterstützungen seitens der Vereinskasse, durch öffentliche Sammlungen oder private Mildthätigkeit vermögen wohl das Elend zu mildern, den regelmäßigen Lohnerwerb werden sie aber nie ersetzen.

Der Unternehmer wiederum kann in Zeiten des Streiks die Bestellungen seiner Kunden nicht ausführen und verliert während desselben seine bisherigen Einnahmen, wiewohl doch seine Aus-

[1] Vgl. oben S. 167. Es erschien den Unternehmern rationell, an Stelle der früheren neunstündigen Arbeitszeit der Hauer zwei Schichten von je $6^1/_2$ stündiger Dauer einzuführen, da das Kohlenquantum, welches in 13 Stunden gewonnen wird, von einem Hilfsarbeiter bei zehn- bis elfstündiger Arbeitszeit gerade fortgeschafft werden kann.

gaben mit Ausnahme des Ausfalles an Arbeitslohn fast die gleichen bleiben wie zuvor oder gar eine Steigerung erfahren. Das in seinem Unternehmen investierte Kapital muß nach wie vor verzinst und amortisiert werden, ja vielleicht in noch stärkerem Maße, als bei regelmäßiger Arbeit, denn es leidet durch einen Streik oft noch besonderen Schaden. Eine Maschine, die ohne jede Bedienung monatelang still steht, kann verrosten. In vielen Fällen ferner leiden oder verderben die zu verarbeitenden Rohmaterialien, wenn sie länger lagern müssen, als vorherzusehen war. In den Bergwerken ersaufen die wasserführenden Gruben, wenn die Pumpwerke nicht fortwährend das eindringende Wasser entfernen, derart, daß nach Beendigung eines Streiks oft monatelang erst an der Entsumpfung der Gruben gearbeitet werden muß, ehe der volle Betrieb wieder aufgenommen werden kann.

Schließlich können die Ausgaben des Unternehmers im Falle eines Streiks noch eine außerordentliche Steigerung durch Leistung von Konventionalstrafen erfahren, sobald er sich verpflichtet hat, einen Auftrag bis zu einem bestimmten Termine auszuführen und durch den Ausbruch des Streiks daran verhindert wird.

Auch abgesehen von solchen außerordentlichen Schäden brachte beispielsweise der Durhamer Bergarbeiterstreik den Grubenbesitzern einen Verlust von circa 15 000 000 sh., den Arbeitern einen solchen von 26 000 000 sh.

Ein Streik schlägt aber auch dem gesamten wirtschaftlichen Leben eines Volkes tiefe Wunden. Die Folge eines zu Gunsten des Achtstundentages in einem Industriezweige veranstalteten Streiks würde sein ein starkes Steigen der Preise der in diesem Gewerbe produzierten Waren. Konkurriert in demselben ein Staat mit fremden Staaten, so würden diese den Ausfall durch verstärkte Ausfuhr zu decken suchen. Das Ausland würde also in diesem Falle den Vorteil aus dem Streike ziehen. Für den betreffenden Staat würde aber die Folge eines derartigen Ausstandes eine Verschlechterung der Handelsbilanz sein. Und nicht minder schlimme Folgen würden sich geltend machen für den Fall, daß der Staat inbezug auf die Erzeugung einer Ware ein faktisches Monopol besäße, andere Länder also von der Konkurrenz ausgeschlossen wären. Alsdann würde eine so ungeheure Steigerung des Preises solcher Waren erfolgen, daß der Konsum bedeutend abnehmen müßte. In beiden Fällen also würde die Gesamtheit des Volkes geschädigt werden.

Wir sahen, daß die Agitation für den Achtstundentag heute am stärksten unter den Bergarbeitern betrieben wird. Würden diese in einem Lande den Achtstundentag auf dem Wege eines Streiks durchzusetzen suchen, so wäre die unabwendbare Folge ein gewaltiges Steigen der Kohlenpreise. Die Konsumenten, in diesem Falle alle Schichten des Volkes, hätten die höheren Kohlenpreise zu zahlen, sowohl direkt beim Einkauf von Kohlen für den Hausbedarf, als auch indirekt in Form eines den höheren Kohlenpreisen entsprechenden Preisaufschlages auf alle Waren, zu deren Erzeugung Kohlen notwendig sind.

Gleichzeitig würde sich bei den gestiegenen Kohlenpreisen der Kreis der Konsumenten verringern. Der arme Mann würde seinen Kohlenbedarf auf das äußerste beschränken müssen. Gewerbliche Etablissements, die mit dem Auslande konkurrieren müßten, würden vielleicht durch die übermäßig hohen Kohlenpreise ihre Produktionskosten so sehr erhöhen, daß sie konkurrenzunfähig würden und den Betrieb einstellen müßten. So wurde nach dem Ausbruch des Dyrhamer Bergarbeiterstreiks trotz 30prozentiger Ermäßigung der Frachttarife der Eisenbahnen in sämtlichen Fabriken der Grafschaft Durham, ja selbst in den Erzgruben, Hochöfen und Walzwerken des benachbarten Cleveland, welches seine Kohlen von Durham bezieht, der Betrieb eingestellt, so daß außer den 92000 Durhamer Bergarbeitern noch circa 100000 Arbeiter anderer Gewerbe brotlos wurden.

Und ganz natürlich würde die Einstellung von Fabriken zu einer Steigerung des Preises der von ihnen produzierten Waren führen. Zum mindesten würde der Konsument die Transportkosten, welche die Beschaffung der Ware aus dem Auslande verursacht, dem Verkäufer in Form eines Preiszuschlages zum bisherigen Warenpreis vergüten müssen.

Es würde somit in unserem Zeitalter, in welchem fast jedes Gewerbe zur Produktion der Kohlen bedarf, ein in größerem Umfange vorgenommener Kohlenarbeiterstreik das ganze wirtschaftliche Leben eines Volkes höchst nachteilig beeinflussen und der Gesamtheit großen Schaden zufügen.

Es läßt sich leicht ermessen, daß ähnliche mehr oder weniger schlimme Wirkungen eintreten würden, wenn die Arbeiter anderer Industriezweige einen Gesamtstreik ins Werk setzten.

Die Volkswirtschaft ist mit einem Organismus zu vergleichen. Jeder Erwerbszweig bildet ein Glied desselben und hat

seine bestimmten Funktionen zu verrichten. Ein Glied fördert das andere, und durch das Zusammenwirken aller Glieder entsteht die Volkswirtschaft. Versagt ein Glied in seiner Funktion, so treten Störungen aller der Glieder ein, die von demselben in ihren Funktionen abhängen. Der Schaden, der einem Teile der Volkswirtschaft zugefügt wird, erstreckt sich in seinen Folgen auf das ganze Volk.

Nicht minder schlimm sind die Nachteile des Streiks in socialer Hinsicht. Der streikende Arbeiter, der in Not und Elend versetzt ist, schiebt alle Schuld an seinem Unglücke auf die Hartnäckigkeit des Unternehmers. Dieser dagegen wird sein äußerstes daran setzen, sich der Forderungen der Arbeiter zu erwehren. Denn anderenfalls liegt für ihn die Gefahr nahe, daß der Arbeiter später noch weitgehendere Forderungen aufstellt, denen er unmöglich nachkommen könnte. Bei häufiger Wiederholung derartiger Vorfälle muß schließlich das schon jetzt nichts weniger als intime Band zwischen Arbeitgeber und Arbeiter völlig gelöst und ein gegenseitiger Haß wachgerufen werden, der in einen mit höchster Erbitterung geführten Klassenkampf zwischen Besitzenden und Besitzlosen ausartet.

Für den Arbeiter bringt aber jeder Streik noch besondere Schäden socialer Art mit sich. Ohne jede Beschäftigung ergiebt sich der Arbeiter während des Streiks dem Müßiggange, der ihm nur zu bald zur lieben Gewohnheit wird. Unlust zur Arbeit, Gefallen am Kneipenleben, am Trinken, stellen sich rasch als weitere Folgen der Beschäftigungslosigkeit ein.

Im Kreise seiner Familie fühlt sich der Arbeiter um so unbehaglicher, als er während des Streiks die materielle Not und das Elend der Seinen sich täglich steigern sieht. Um nur das dürftige Leben fristen zu können, sieht sich der Arbeiter oft genötigt, seine Möbel und Wirtschaftsgeräte zu einem Spottpreise zu veräußern. Ein Streik von längerer Dauer führt somit in einer großen Zahl von Fällen zu einem völligen Ruin des Haushaltes der Arbeiter.

Auch in den Fällen, in denen die Arbeiter durch Streiks oder durch Androhung derselben eine Reduktion ihrer Arbeitszeit erzielten, sind ihre Erfolge doch nicht vollständige und nicht dauernde.

Einmal würden die Arbeiter durch ihre eigenen Organisationen nur in Zeiten einer wirtschaftlichen Prosperität von dem Arbeit=

geber Zugeständnisse erhalten. In solchen Zeiten ließe sich der Unternehmer verhältnismäßig noch am ehesten bewegen, dem Arbeiter Konzessionen zu machen. Denn auf der einen Seite ermöglichen es ihm die hohen Gewinne, auf der anderen Seite kann ihn die Rücksicht auf die Thatsache leiten, daß durch eine Stundenreduktion der Überproduktion am besten vorgebeugt wird[1], indem hierdurch die Produktion in seinem Etablissement vermindert wird, und die Veranlassung zur Errichtung neuer Fabriken seitens anderer durch die freiwillige Reduktion des hohen Gewinnes hinwegfällt.

Diese Umstände waren es, die in England dazu geführt haben, daß die Lage der Arbeiter und die Länge ihrer Arbeitszeiten günstigere sind, als auf dem Kontinent.

Der ungeheure Aufschwung, den die englische Volkswirtschaft seit dem 18. Jahrhunderte nahm und der eine Anhäufung von Kapital, die ihresgleichen sucht, und im Zusammenhang damit einen relativ niederen Zinsfuß zur Folge hatte, machten die Produktionsverhältnisse Englands zu den denkbar günstigsten. Dazu kommen günstige äußere Bedingungen: es finden sich in vielen Teilen des Königreichs die Fundstätten der Kohlen- und Eisenerze in unmittelbarer Nähe des Meeres, so daß die Erzeugnisse der Kohlen- und Eisenindustrie fast ohne jede Eisenbahnfracht auf die Schiffe verladen werden können. So kam es, daß England bis vor kurzem mit seinen Produkten den Weltmarkt beherrschte und die Preise für dieselben seinen Käufern diktieren konnte. Niedere Produktionskosten und hohe Preise ihrer Erzeugnisse ermöglichten es den Unternehmern, ihren Arbeitern einen Teil des hohen Geschäftsgewinnes in Form der Reduktion der Arbeitszeit zugute kommen zu lassen.

Daß aber in Zukunft den englischen Arbeitern ein so günstiger Stern leuchten wird, wie in den letzten fünfzig Jahren, ist kaum anzunehmen. Heute gebietet England nicht mehr allein auf dem Weltmarkt, es muß sich mit Deutschland und Frankreich in die Herrschaft teilen, wenn es nicht in Zukunft vielleicht gar gezwungen sein wird, an diese die Herrschaft abzutreten. Wenigstens ist man geneigt, diesen Schluß aus der relativen Abnahme des englischen Handels zu ziehen.

Sollte sich diese Erwartung erfüllen, so würde das nicht

---

[1] Vgl. oben S. 168.

ohne Folgen bleiben auf die Arbeitszeiten der englischen Arbeiter. Keinerlei Garantie würde ihnen dafür geboten sein, daß nicht eine der Verschlechterung der Marktlage entsprechende Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen — ihres Arbeitslohnes sowohl wie ihrer Arbeitszeiten — einträte.

Zudem ist nicht zu übersehen, daß die günstigen Konjunkturen des Weltmarktes immer nur einem relativ kleinen Teile der Arbeiterschaft zugute kommen werden.

Nicht berührt würden durch dieselben die Geschicke der großen Masse der ungelernten Arbeiter.

Denn ihre Organisationen verfügen infolge des geringeren Lohnes ihrer Mitglieder über zu geringe Mittel, als daß sie die Arbeiter im Falle eines Streiks, selbst wenn er an sich unter günstigen Voraussetzungen geführt würde, längere Zeit unterstützen könnten. Zudem ist die Konkurrenz der ungelernten Arbeiter eine fast unbeschränkte, weil diese Arbeit, da sie keine besondere Vorbildung voraussetzt, von jedem Arbeiter geleistet werden kann. In den wenigen Fällen, in denen die ungelernten Arbeiter bisher Erfolge erzielt haben, sind dieselben daher nicht ihrer eigenen Kraft zuzuschreiben, sondern anderen Umständen, wie insbesondere der ihnen günstigen öffentlichen Meinung. Die beiden größten Streiks, aus denen sie siegreich hervorgingen, der Streik der Londoner Dockarbeiter im Jahre 1889 und der der Londoner Omnibusbediensteten 1891, hätten mit einer völligen Niederlage der Arbeiter geendigt, wäre ihnen nicht die öffentliche Meinung günstig gewesen. Daß die ungelernten Arbeiter, die selbst die mäßigsten und der öffentlichen Meinung als gerecht erscheinenden Forderungen nicht aus eigener Kraft durchzusetzen vermögen, sich jemals so weitgehende Erfolge, wie die Einführung des Achtstundentages, erringen könnten, ist daher geradezu ausgeschlossen. Dessen sind sich auch die neueren Gewerkvereine völlig bewußt und huldigen daher ausnahmslos dem radikalen Socialismus[1].

Und selbst die gelernten Arbeiter werden nicht sämtlich imstande sein, durch ihre Organisationen ihre Arbeitgeber zu zwingen, ihnen die Prosperität der Volkswirtschaft zugute kommen zu lassen. Nicht einmal innerhalb desselben Industriezweiges würde durch die Gewerkvereine die gleiche Arbeitszeit eingeführt werden können. Sie würde verschieden lang sein in den einzelnen Städten,

---

[1] Vgl. Herkner, Die Arbeiterfrage, Berlin 1894, S. 53.

je nach dem Einfluß der Gewerkvereine daselbst. So berichtet Webb, daß im Buchdruckergewerbe die Arbeitszeit für die Schriftsetzer zwischen 51 Stunden in Southport und Aberdeen und 60 Stunden wöchentlich in Brighton und Limerik schwankt.

Und die Gewerkvereine, die stark genug sein würden, um den Achtstundentag einzuführen, würden nicht gewiß sein, daß die Stundenreduktion eine thatsächliche und dauernde wäre.

Es könnte nämlich einzelnen Arbeitern vorteilhaft erscheinen, um mehr zu verdienen, Überstunden zu arbeiten. Dem Beispiele einzelner fleißiger Arbeiter würden andere folgen, wodurch die Nachfrage nach Arbeit abnehmen und der Lohn sinken würde, so daß thatsächlich das Errungene wieder verloren ginge. So ist gegenwärtig der Neunstundentag für einen großen Teil der gelernten Arbeiter in England durch die thatsächlich bestehenden reichlichen Überstunden geradezu illusorisch geworden[1].

Dieser Fall würde aber immer noch relativ günstig für die Arbeiter sein. Es ließe sich sogar denken, daß die Unternehmer bei Eintritt ungünstiger Konjunkturen, um die Produktionskosten zu verringern, ihre Arbeiter zwingen, zu der früheren Arbeitszeit zurückzukehren[2], indem sie dieselben vor die Alternative stellen, für denselben Lohn länger zu arbeiten oder entlassen zu werden. In solchen Zeiten würde den Unternehmern eine Einschränkung der Produktion nur erwünscht sein, sei es durch Entlassung einzelner Arbeiter oder durch ein zeitweiliges Entlassen aller Arbeiter in Form eines lock-out.

Wie wenig Bestand oft die von den Arbeitern errungenen Stundenreduktionen haben, lehrt die große Achtstundenbewegung in der Union im Jahre 1886. Von den 192000 Arbeitern, die den Achtstundentag damals gewonnen hatten, konnten schließlich nur 15000 der bestorganisierten Bauarbeiter die errungenen Erfolge behaupten. Die übrigen Arbeiter gingen noch im Laufe desselben Jahres ganz oder teilweise des Achtstundentages wieder verlustig.

Es würde also lediglich die jeweilige Macht der Gewerkvereine in den einzelnen Gewerben und Städten darüber ent-

---

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 168 und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Supplementband, Jena 1895, S. 149.

[2] Spencer Baldwin, der sich für die Einführung des Achtstundentages durch die Gewerkvereine erklärt, giebt dies selbst zu. Vgl. Die Englischen Bergwerksgesetze, Münchener Volkswirtschaftliche Studien, VI. Stück, Stuttgart 1894, S. 245.

scheiden, ob der Achtstundentag eingeführt wird oder nicht, ohne daß den Arbeitern eine Garantie gegeben werden könnte, daß die Reduktion eine thatsächliche und dauernde ist. Wirklich schutzbedürftige Gewerbe, in denen die Arbeitszeit eine übermäßige, die Gesundheit des Arbeiters gefährdende ist, würden gerade am wenigsten befähigt sein, aus eigener Kraft die Arbeitszeit auf eine in Anbetracht der Erhaltung der Gesundheit und der Hebung des Kulturniveaus wünschenswerte Dauer zu reduzieren, da diesen Arbeitern auf der einen Seite die Zeit, auf der anderen Seite die Mittel und die Lust zur Erringung günstigerer Arbeitsbedingungen fehlen.

Die Elite der Arbeiter, der vierte Stand, der gerade am wenigsten schutzbedürftig ist, würde auf dem Wege der freien Selbsthilfe der Arbeiter die relativ größten Vorteile für sich zu erringen wissen, nichts aber würde der fünfte Stand, die Masse der ungelernten Arbeiter, auf diesem Wege erreichen.

Nur in den Staaten, in denen den staatlichen Organen entweder der Wille oder die Macht dazu fehlt, socialpolitische Reformen vorzunehmen, werden zur Durchführung derselben die Arbeiterorganisationen in erster Linie berufen sein, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Arbeiter wohl oder übel auf ihre eigenen Gewerkvereine angewiesen sind, wenn sie des Schutzes bedürfen.

Freilich beweisen die furchtbaren Kämpfe, die in Amerika zwischen Unternehmer und Arbeiter stattfinden und die, wie der jüngste Eisenbahnarbeiterstreik von 1894 zeigt, die gesamte Wohlfahrt des Landes zerrütten, zur Genüge, wie wenig die dortigen Zustände als normale anzusehen sind.

Wir kommen somit zu dem Schluß, daß an eine Einführung des Achtstundentages durch die Arbeiter selbst im Einvernehmen mit ihren Arbeitgebern nicht zu denken ist und ihnen zur Erreichung des Zieles nur der Streik übrig bleibt. Da aber jeder Streik den socialen Frieden gefährdet, die Gesamtheit des Volkes schwer schädigt und belästigt, insbesondere Arbeiter und Unternehmer, ohne daß das Ziel sicher erreicht werden würde, wenigstens nicht das, den Arbeiter gesundheitlich und kulturell zu schützen, so ist dieser Weg der freien Selbsthilfe der Arbeiter zu verwerfen.

c. Durch die Gesetzgebung.

Bei der geringen Aussicht auf eine Einführung des Achtstundentages durch die Unternehmer oder durch die Arbeiter selbst bleibt nur übrig, daß sie vom Staate — als einer über beiden stehenden dritten unparteiischen Macht — auf dem Wege der Gesetzgebung angeordnet wird. Es befürworten dies die Vertreter des staatssocialistischen oder socialkonservativen Standpunktes, im Gegensatz zu denen des liberalen oder socialliberalen im vorigen Abschnitt.

Es fragt sich zunächst, ob der Staat überhaupt und in welchem Umfange er berechtigt ist, in den freien Arbeitsvertrag einzugreifen.

Soweit es sich um Kinder- und Frauenarbeit handelt, ist diese Frage längst im bejahenden Sinne beantwortet worden. Bereits seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat sich der englische Staat dieser im eigentlichen oder engeren Sinne schutzbedürftigen Personen angenommen, und man betrachtet heutzutage die englische Fabrikgesetzgebung in ihrer segensreichen Wirkung auf die Arbeiterklasse ganz allgemein als mustergültig und nachahmungswürdig. Gesteht man aber dem Staate das Recht zu, in seiner Gesetzgebung die Arbeitszeit der Frauen und Kinder zu regulieren, so ist nicht einzusehen, warum gerade Alter und Geschlecht die Grenzen für die Einmischung des Staates in private Verträge bilden sollen. Der Staat nimmt sich der Frauen und Kinder sicherlich nur aus dem Grunde an, weil sie ihm schutzbedürftig erscheinen. Somit ist das Recht desselben, sich in den Arbeitsvertrag der Frauen und der Kinder einzumischen, nicht begründet durch Geschlecht und Alter, sondern durch die Schutzbedürftigkeit. Es müßten also diejenigen, welche das Recht des Staates, sich auch in den Arbeitsvertrag erwachsener männlicher Arbeiter einzumischen, bestreiten, überhaupt die Schutzbedürftigkeit der erwachsenen männlichen Arbeiter leugnen. Wir sahen aber, daß der Arbeiter thatsächlich in hohem Grade des Schutzes bedürftig ist[1]. Nur formell ist er frei, nicht faktisch. In den meisten Fällen gerät er infolge seiner wirtschaftlichen Schwäche in ein thatsächliches Abhängigkeitsverhältnis vom Arbeitgeber. Aufgabe des Staates muß es sein, die Freiheit des Arbeiters, die

[1] Vgl. oben S. 82—86.

er rechtlich anerkannt hat, dadurch, daß er ihm zu Hilfe kommt, zu einer thatsächlichen zu machen.

Aus denselben Gründen, aus denen uns der Arbeiter schutzbedürftig erscheint, ist auch der Staat berechtigt, zu seinen Gunsten einzugreifen. Zudem wird durch eine Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes zugleich das Gesamtwohl eines Volkes, dessen Förderung die letzte Aufgabe des Staates ist, gehoben.

Wir haben gesehen, daß der Arbeiter schutzbedürftig ist, weil seine Gesundheit durch eine übermäßig lange Arbeitszeit gefährdet wird. Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Staates, daß besonders die schwächeren Klassen bewahrt werden vor Einflüssen, die ihre Gesundheit schädigen. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, „die Bedingungen herzustellen, welche zum Schutze der Gesundheit notwendig sind, soweit der Einzelne selbst hierzu nicht imstande ist“ [1]. Auch beweist eine Reihe staatlicher Erlasse, daß der Staat sich dieser Verpflichtung bewußt ist. In Deutschland sind Bauordnungen erlassen worden zu dem Zweck, die Unterthanen vor Gefahren, die ihrem Leben und ihrer Gesundheit drohen, zu schützen. Und gegenwärtig arbeitet man ein Seuchengesetz aus, um die Ausbreitung ansteckender Krankheiten soviel als möglich zu verhüten. Warum sollte der Staat nicht das Recht dazu haben, gesetzlich eine solche Arbeitszeit für die einzelnen Industriezweige vorzuschreiben, daß die Gefahren, die dem Leben und der Gesundheit des Arbeiters in der Ausübung seines Berufes drohen, beseitigt oder doch abgeschwächt werden? Principiell wird dieser Standpunkt vertreten in dem Kommissionsbericht des schweizer Nationalrates, betreffend die Einführung des Normalarbeitstages von elf Stunden, wo es unter anderem heißt [2]:

„Wir erachten es als eine Pflicht des Staates, hier gesetzliche Normen aufzustellen. Die physischen Kräfte des Volkes sind auch ein Nationalvermögen, von dem nicht nach Belieben und zum Schaden des allgemeinen gezehrt werden darf.“

Der Arbeiter war ferner schutzbedürftig, weil durch allzulange Arbeitszeit sein Kulturniveau herabgedrückt wird. Wenn der Staat nun auch nicht unmittelbar den erwachsenen Mann

---

[1] Edgar Löning, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 295—300.

[2] Citiert bei Ludwig Knorr, Der Normalarbeitstag, eine Konsequenz der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1880, S. 26.

zwingen kann, seine sittliche und geistige Bildung zu heben, so besteht seine Aufgabe doch gerade sicherlich darin, die Hindernisse hinwegzuräumen, welche sich hemmend der geistigen und sittlichen Entwickelung des Volkes entgegenstellen. Es ist somit der Staat berechtigt, die Höhe der Arbeitszeit derartig zu fixieren, daß sich bei ihr das Kulturniveau zu heben vermag.

Der Arbeiter war drittens schutzbedürftig, weil durch eine zu lange Arbeitszeit sein Lohn, wenn nicht absolut, so doch relativ herabgedrückt wird. Der Staat aber ist berechtigt, seine Unterthanen wirtschaftlich nach Kräften zu fördern, da durch verbesserte materielle Lage des Einzelnen in vielen Fällen erst mittelbar das Kulturniveau gehoben werden kann. Der Staat hat auch das Recht dafür zu sorgen, daß die Zahl der unterstützungsbedürftigen Armen im Lande eine möglichst geringe sei. Zu diesem Zwecke muß er eine Einkommensverteilung anstreben, die auch den untersten Klassen eine menschenwürdige Lebenshaltung garantiert. Der Philosoph J. G. Fichte hat einmal gesagt[1]: „Es müssen erst alle satt werden und fest wohnen, ehe einer seine Wohnung verziert; erst alle bequem und warm gekleidet sein, ehe einer sich prächtig kleidet. Wer sagt: ich kann es aber doch bezahlen, der hat Unrecht. Es ist eben gar nicht von Rechts- und Vernunftswegen sein Eigentum, womit er das Entbehrliche bezahlt, während andere noch nicht das Notdürftige haben".

Somit muß auch dem Staate das Recht zustehen, eine Kürzung der Arbeitszeit vorzunehmen, falls durch sie eine Steigerung des Wohlstandes der Arbeiterklasse herbeigeführt wird — sei es, daß die Löhne der Arbeiter eine absolute Steigerung erfahren, sei es, daß die Kürzung der Arbeitszeit zu einer Mehranstellung[2] bisher unbeschäftigter Arbeiter führt.

Man wendet nun gegen eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der industriellen Arbeiter ein, es sei inkonsequent, nur für diese eine Maximalarbeitszeit festzusetzen, während man die Arbeitszeit der im Handelsgewerbe Angestellten, der Subalternbeamten und der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht beschränke und auch den selbständigen Handwerker und den Gelehrten so lange arbeiten lasse, als er Lust habe. Sicherlich trifft dieser

[1] Werke III, S. 400 ff., 409.

[2] So sagt Roscher: Unterstütze womöglich lieber mit Arbeitsgelegenheit, als mit Naturalien, und lieber mit Naturalien, als mit Geld. Vgl. System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart 1894, S. 57.

Einwand zu für die beiden erstgenannten: für die Commis, die Comptoristen und andere unselbständige Geschäftsleute, sowie für untere Beamte. Eine Verkürzung ihrer Arbeitszeiten ist oft nicht minder erwünscht, als für die industriellen Arbeiter.

Dagegen verhält sich die Sache anders mit den übrigen.

Der landwirtschaftliche Arbeiter bedarf wohl eines lohnpolitischen Schutzes; aber bezüglich der Arbeitszeit ist er sicherlich weniger schutzbedürftig, als der industrielle. Denn seine Gesundheit wird durch die Thätigkeit, die er ausübt, in geringerem Grade gefährdet: er bewegt sich in gesunder frischer Luft und die lange und anstrengende Arbeitszeit im Sommer wird teilweise ausgeglichen durch eine ebenso reichliche Ruhe und Erholung im Winter.

Der Handwerker als selbständiger Produzent ist sein eigener Herr, er braucht nicht länger zu arbeiten, als er will, meist auch nicht aus wirtschaftlichen Gründen: denn sein Bestreben braucht es nicht zu sein, möglichst große Massen denkbar billig zu produzieren. Er sucht vielmehr mit seiner Arbeit möglichst vollkommen den individuellen Bedürfnissen seiner Kunden zu entsprechen. Je mehr er letzteres vermag, um so sicherer wird er sein, daß seine Kunden ihm treu bleiben, selbst wenn ein anderer Handwerksmeister infolge längerer Arbeitszeit billiger zu arbeiten imstande wäre.

Noch weniger kann der Gelehrte mit dem industriellen Arbeiter bezüglich der Länge der Arbeitszeit auf gleiche Linie gestellt werden. Der Fabrikarbeiter will durch seine Arbeit nicht nur die Ausgaben für seinen notwendigen Lebensunterhalt decken, er will noch etwas erübrigen, sei es, um sich nach der Arbeit, die in manchen Fällen deprimierend auf den Arbeiter einwirkt, zerstreuen zu können, oder sei es, um den Kassen der Gewerkvereine beisteuern zu können, die seine Interessen gegenüber dem Unternehmer zu vertreten haben. Dazu kommt noch, daß der Arbeiter, sobald er ein gewisses Alter erreicht hat, hohen Wert darauf legt, sich für seine alten Tage etwas ersparen zu können. Derartige außerordentliche Anforderungen braucht aber der Gelehrte nicht an seinen Beruf zu stellen. Er kann an seiner Arbeit soviel Vergnügen finden, daß er außerdem nur wenig oder gar keine Ansprüche an das Leben erhebt. Die langen Arbeitszeiten, welche im Gelehrtenstande vorkommen, sind von den Gelehrten freiwillig, aus eigener Entschließung heraus gewählt und mit einer

Kürzung der Arbeitszeit würde ihnen nichts weniger, als ein Gefallen erwiesen.

Zudem kann er die Gefahren, die seiner Gesundheit drohen, leicht vermeiden. Denn er ist in der Ausübung seiner Arbeit nicht in dem Maße an einen Ort gebunden, wie der industrielle Arbeiter.

Außerdem wäre es geradezu unmöglich, die Arbeitszeit des Gelehrten ebenso wie die des Handarbeiters gesetzlich zu regeln. Der geistige Arbeiter kann niemals seine Arbeit messen; die Handarbeit, zu der weniger geistige Funktionen erforderlich sind, gleicht mehr der Maschinenarbeit. Daher kann der Handarbeiter ungefähr voraus berechnen, was er in der Stunde leisten wird. Nicht so der Gelehrte. Bei ihm kommt es nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität der geleisteten Arbeit in erster Linie an. Der geistige Arbeiter braucht gewöhnlich erst Zeit, um sich in ein schwieriges Problem hineinzuarbeiten und erntet erst in den späteren Stunden des Tages die Früchte seiner Arbeit, während der industrielle Arbeiter gerade in den ersten Stunden seiner Arbeit am produktivsten und in den letzten Stunden es am wenigsten ist. Würde man also die Arbeitszeit des Gelehrten beschränken, so hieße dies, ihm gebieten, zu einer Zeit mit seiner Arbeit aufzuhören, in der er vielleicht am produktivsten ist.

Ein weiteres Argument gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ist: es läge in einer vom Staate ausgehenden Regelung der Arbeitszeit ein Eingriff in die Rechte des Einzelnen, der vielleicht länger, als es der Staat gestattet, arbeiten möchte. Es werde dadurch die Freiheit des Menschen eingeengt.

Auf den ersten Blick ist es einleuchtend, daß die Freiheit des fleißigen Arbeiters. der gern länger arbeiten möchte, als der Normalarbeitstag vorschreibt, eingeschränkt wird.

Doch wenn wir zusehen, ist diese Beschränkung der Freiheit nur eine formelle, nicht eine thatsächliche. Der Zweck, den der fleißige Arbeiter durch sein längeres Arbeiten zu erreichen sucht, ist doch nicht der, sich länger zu beschäftigen, sondern mehr zu verdienen. Da aber gerade infolge seines Verhaltens der Lohn, wie wir oben sahen, bald wieder so stark sinkt, daß er bei der längeren Arbeitszeit nicht mehr verdient, als zuvor bei der kürzeren, so wird er durch die Beschränkung seiner Freiheit nur von der Verfolgung eines Zieles abgehalten, das er anderenfalls doch nie erreichen könnte.

Für die anderen Arbeiter aber, die gerade so lange zu arbeiten für gut befinden, als der Normalarbeitstag vorschreibt, bedeutet die gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit nicht nur keine Beschränkung der Freiheit, sondern eine Erweiterung derselben. Da die länger Arbeitenden durch ihr Verhalten ihre Kameraden zwingen infolge Sinken des Lohnes, ebenso lange zu arbeiten wie sie, so würde die große Mehrzahl der Arbeiter befreit werden von dem faktischen Zwang, den jene auf sie ausüben. Somit bedeutet die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit zwar formell eine Beschränkung der Freiheit des einzelnen, thatsächlich aber eine Erweiterung der Freiheit der Arbeiterklasse.

Man wendet ferner gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ein, der Arbeiter könnte unselbständig werden, und seine Interessen nicht durch Bildung von Gewerkvereinen wahrzunehmen suchen, indem er sich auf den Staat als den Schützer seiner Interessen verläßt[1]. Die Fabrikgesetzgebung in England lehrt aber das gerade Gegenteil. Die Textilarbeiter von Lancashire sind sicherlich nicht weniger unselbständig, als andere Arbeiter, die nichtstaatlichen Schutz genießen. Und doch ist keine Arbeiterklasse in England besser organisiert, als diese und haben ihre Gewerkvereine seit Erlaß des Zehnstundengesetzes besondere Macht entfaltet[2].

Roscher[3] glaubt, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene sei nur da wünschenswert, wo der Arbeiterstand zu beschränkt oder zu verkommen sei, um auch nur an die nächstliegende genossenschaftliche Selbsthilfe zu denken. Sicherlich sind die Arbeiter unter solchen Umständen am meisten des Schutzes bedürftig und am wenigsten befähigt, sich selbst zu schützen. Daß aber auch für Arbeiter, die weder verkommen noch beschränkt sind, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit als wünschenswert erscheint, beweisen die Erfahrungen, die man in den letzten Jahren in England gemacht hat. Selbst die bestorganisierten und gutsituierten Arbeiter fordern hier fast allgemein, nachdem sie die Aussichts-

[1] Diese Ansicht vertritt Spencer Baldwin, Die Englischen Bergwerksgesetze, Münchener Volkswirtschaftliche Studien, VI. Stück, Stuttgart 1894, S. 247.

[2] Vgl. Sidney Webb and Harold Cox p. 189.

[3] Roscher, System der Volkswirtschaft, III. Band, Stuttgart 1887, S. 715.

losigkeit, auf dem Wege der Selbsthilfe ihre Interessen zu schützen, erkannt haben, die Regelung der Arbeitszeit durch den Staat.

Auch John Stuart Mill erklärt sich für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, da er glaubt, den Satz der individuellen Freiheit nicht auf die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter anwenden zu dürfen. Das Interesse einer Klasse könnte oft nicht durch die einzelnen Individuen derselben selbständig wahrgenommen werden. Würde auch ein Arbeiter den festen Willen haben, um dem Interesse seiner Klasse zu frommen, nur kurze Zeit zu arbeiten, so würde er, wenn seine Kollegen nicht dasselbe thäten, den Schaden allein zu tragen haben. Es bedürfe daher eines festen Zusammenschlusses aller Individuen sowie der Unterstützung derselben von seiten des Staates oder durch die öffentliche Meinung. Anderenfalls würden anfangs die strebsamsten, um mehr zu verdienen, wieder zu der längeren Arbeitszeit zurückkehren, bis schließlich auch die anderen, um nicht den ersteren gegenüber im Nachteile zu sein, wieder die frühere Arbeitszeit angenommen hätten und zwar für denselben Lohn, wie in der kürzeren Arbeitszeit.

Man sieht, wie unhaltbar es ist, die Grenzen der Berechtigung staatlicher Einmischung in private Verträge zu ziehen nach Alter und Geschlecht der Kontrahierenden. Es läßt sich überhaupt eine Grenze zwischen dem, was in das Bereich des Staates fällt und was nicht, schwer ziehen. Man muß sich das Privatrecht des Einzelnen und das öffentliche Recht des Staates nicht als coordiniert denken. „Der Einzelne steht mit seinem Privatrecht im öffentlichen Rechte, das öffentliche Recht bildet einen Kreis, welcher das Privatrecht der Einzelnen umspannt“ (K. V. Fricker). Die Aufgabe des Staates, als der Organisation der Gesamtheit des Volkes, ist die Förderung der Wohlfahrt des Volkes. Wo die Rechte des Einzelnen oder einer Klasse in Kollision kommen mit der Wohlfahrt der Gesamtheit, müssen sie vor dieser zurückweichen. Bei allen ökonomischen Fragen hat sich der Staat von volkswirtschaftlichen Motiven leiten zu lassen. Sobald er sich von privatwirtschaftlichen Motiven beeinflussen läßt, indem er nur eine Klasse zum Gegenstande seiner Fürsorge macht, vergißt er seine wahren Pflichten.

Der Gedanke, daß der Staat in erster Linie dazu berufen sei, eine Kürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter seines Landes vorzunehmen, ist nicht neu.

Es liegt bereits eine stattliche Reihe von Maßnahmen, die

eine gesetzliche Normierung der Arbeitszeit bezwecken, aus verschiedenen Ländern vor.

Bereits im Jahre 1848 wurde in Frankreich ein Gesetz erlassen, welches die Arbeitszeit für alle Arbeiter in Fabriken und Hüttenwerken auf zwölf Stunden täglich festsetzte. Doch blieb das Gesetz im ganzen wirkungslos, da es zu seiner Durchführung an der nötigen Zahl von Fabrikinspektoren fehlte.

Später wurde, wie wir sahen, in mehreren Staaten der Union die Arbeitszeit gesetzlich beschränkt, und zwar auf acht Stunden 1867 in Connecticut und Illinois, 1868 in Pennsylvanien, 1870 in New-York und im Anfang der achtziger Jahre in den beiden Staaten Indiana und Wisconsin[1]. Außerdem ist noch in einer Reihe von Staaten der zehnstündige Maximalarbeitstag gesetzlich eingeführt worden (Rhode-Island, Maine, Ohio, New-Hampshire, Michigan, Minnesota, Florida, New-Jersey und Nebraska). Da die Gesetze aber nicht absolute, sondern nur dispositive Rechtssätze enthalten, sind sie bisher nicht beachtet worden.

Einen Normalarbeitstag nicht nur formell, sondern auch thatsächlich einzuführen, hat sich zuerst die Schweiz ernstlich bemüht.

Bereits im Jahre 1864 wurde durch ein Gesetz vom 10. August d. J. im Kanton Glarus ein Maximalarbeitstag von zwölf Stunden vorgeschrieben, der durch das Gesetz vom 29. September 1874 auf elf Stunden reduziert wurde. In Basel-Stadt wurde ein solcher von zwölf Stunden durch das Gesetz vom 15. November 1869 und in Tessin ein ebenso langer durch das Gesetz vom 20. August 1873 eingeführt. Das Gesetz von Glarus wurde im Jahre 1877 zum eidgenössischen Bundesgesetz erhoben und damit auf die ganze Schweiz übertragen. Nach Artikel 11 desselben darf die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen nicht mehr als zehn Stunden betragen[2]. Die Arbeit hat zu erfolgen zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends, wobei man sich nach der öffentlichen Uhr zu richten hat. Nur in Industriezweigen mit Saison- und Campagnearbeiten darf ausnahmsweise

[1] Vgl. oben S. 41 u. 44.

[2] Nach Art. 12 sind davon ausgenommen die Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen.

länger gearbeitet werden. Dagegen kann der Bundesrat für gesundheitsschädliche Gewerbe, sowie für solche, in denen durch bestehende Einrichtungen oder durch das in ihnen übliche Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter gefährdet sind, die Arbeitszeit nach Bedürfnis reduzieren, bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefahren nachgewiesen ist.

Anfangs hielt es schwer, das Gesetz auch thatsächlich durchzuführen, allein allmählich hat sich die Industrie an dasselbe gewöhnt, so daß es jetzt sich einer allgemeinen Anerkennung und Beachtung erfreut [1].

Nach dem Vorbild der Schweiz hat man durch das Gesetz vom 8. März 1885 auch in Österreich — nicht in Ungarn — einen Normalarbeitstag von elf Stunden für fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen und von zehn Stunden für den Bergbau eingeführt. Doch ist die Wirkung dieses Gesetzes durch die Fülle von Ausnahmebestimmungen, welche es durchbrechen, fast illusorisch gemacht worden und somit ist an den bestehenden Verhältnissen nur wenig geändert worden.

In Deutschland sind seit dem Jahre 1869 zu wiederholten Malen Versuche gemacht worden, die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter gesetzlich festzulegen [2]. In letzter Zeit wurden diesbezügliche Anträge im Reichstage von den Abgeordneten Lieber-Hitze und Öchelhäuser (1887), seitens der Socialdemokratie durch Auer (1890) gestellt. Kein Antrag vermochte jedoch das Haus für sich zu gewinnen, obwohl sich die Regierung einer gesetzlichen Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter nicht abgeneigt zeigte.

In England hat man bisher für die Arbeitszeit des erwachsenen Mannes keine gesetzlichen Normen aufgestellt. Wohl aber hat man indirekt im Laufe der Zeit zu wiederholten Malen die Arbeitszeit des Mannes gesetzlich beschränkt, und zwar gilt dies zunächst für die Textilindustrie. Das Fabrikgesetz von 1847, welches bekanntlich die Arbeitszeit der Frau auf zehn Stunden beschränkte, hatte zur Folge, daß auch die Männer in der Textilindustrie fortan nur zehn Stunden arbeiteten, da die Natur derselben es fordert, daß

[1] Öchelhäuser, Sociale Tagesfragen, Berlin 1889, S. 55 und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 5. Band, Jena 1893, S. 34.

[2] Vgl. oben S. 60—66.

Männer und Frauen zu gleicher Zeit mit ihrer Arbeit anfangen und aufhören müssen. Im Jahre 1874 wurde für Frauen, jugendliche Personen unter achtzehn Jahren und Kinder die wöchentliche Arbeitszeit auf 56½ Stunden gekürzt. Dies hatte wiederum zur Folge, daß auch für die meisten erwachsenen männlichen Arbeiter dieselbe Arbeitszeit eingeführt wurde, deren sich noch heute die Textilarbeiter — circa 800000 an der Zahl — im allgemeinen erfreuen.

Neuerdings nimmt von Jahr zu Jahr die Zahl derer zu, die auch direkt eine Beschränkung der Arbeitszeit des erwachsenen Mannes auf gesetzlichem Wege fordern. Die Zahl der Anhänger der social-liberalen Richtung hat in England so stark abgenommen, daß heute schon fast allgemein die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit als der einzige Weg betrachtet wird, zum Ziele zu gelangen. Die Strömung für eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ist unter den englischen Arbeitern ausgegangen von den ungelernten Arbeitern und hat bedeutend zugenommen, seitdem sie sich zu den sogenannten neueren Gewerkvereinen zusammengeschlossen haben. Die älteren aus gelernten Arbeitern bestehenden Gewerkvereine waren bisher die Gegner dieser Bestrebungen, indem sie eine Kürzung der Arbeitszeit herbeigeführt wissen wollten durch die Macht ihrer Gewerkvereine, nicht durch den Staat. Indessen welcher Umschwung in der Stimmung unter den Arbeitern zu Gunsten der staatlichen Kürzung der Arbeitszeit in den letzten Jahren eingetreten ist, beweisen die Abstimmungen, die auf den verschiedenen Gewerkvereinskongressen darüber vorgenommen sind, ob der Achtstundentag auf staatlichem Wege oder durch die Macht der Gewerkvereine einzuführen sei. Auf dem Gewerkvereinskongreß in Dundee im September 1889 erklärte sich noch die Majorität der Arbeiter gegen den gesetzlichen Achtstundentag[1].

Aber bereits im nächsten Jahre auf dem Gewerkvereinskongreß in Liverpool fand sich eine Majorität für den gesetzlichen Achtstundentag. Es stimmten 193 Abgeordneten für und 155 gegen denselben. Allerdings wurde dieser Erfolg erzielt durch das Neutralbleiben von 106 Delegierten.

Die Minderheit, welche auf dem angeführten Kongreß gegen die staatliche Einführung des Achtstundentages stimmte, setzte sich im allgemeinen zusammen aus den Arbeitern, die sich relativ am

[1] Sidney Webb and Harold Cox p. 30.

wohlsten fühlten, d. h. aus denjenigen, deren Arbeitszeit bereits beträchtliche Reduktionen erfahren hatte, und die einen hohen Lohn beziehen. Es waren dies in erster Linie die älteren Gewerkvereinler, die Elite der englischen Arbeiter, die sich bereits des neunstündigen Arbeitstages erfreuen. Daß sie gegen den gesetzlichen Achtstundentag stimmten, ist zurückzuführen einmal auf das tiefe Mißtrauen gegen das Parlament, das sie noch als eine kapitalistische Institution betrachteten und ferner auf den Glauben, mittels ihrer Gewerkvereine, sobald es die Konjunkturen gestatten würden, aus eigener Kraft den Achtstundentag einführen zu können. Weiterhin kommen bei ihnen in Betracht egoistische Erwägungen: sie glaubten, daß durch den gesetzlichen Achtstundentag ihre privilegierte Stellung unter den Arbeitern erschüttert würde. Dazu kommt noch, daß man den Achtstundentag vorläufig selbst für die gelernten Arbeiter nicht durchweg als einführbar hielt, geschweige denn für alle Arbeiter. Man wollte daher der Sache keinen Zwang anthun und die Dinge ihrer eigenen Entwickelung überlassen.

Speciell gilt dies für die Textilarbeiter. Ihre Arbeitszeit beträgt, wie wir oben ausgeführt, 56½ Stunden wöchentlich. Eine weitere Reduktion der Arbeitszeit auf 48 Stunden hielten sie damals mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit ihrer Fabrikanten für nicht geraten, insbesondere in Hinblick auf Indien und die Einfuhr indischer Textilwaren nach China. Obwohl Indien bei seiner weit längeren Arbeitszeit und niedrigen Löhnen die Waren nicht billiger herstellen kann, als England[1], so erspart es doch England gegenüber sehr viel an Transportkosten. Einmal erzeugt Indien die Baumwolle selbst, während England dieselbe aus überseeischen Ländern beziehen muß und sodann hat es gegenüber England bei der Einfuhr seiner Waren nach China infolge seiner viel geringeren Entfernung von letzterem einen bedeutenden Vorsprung. Indien ist somit in einer weit günstigeren Lage, als England. Und da letzteres auf den Export nach China angewiesen ist, so glaubten die Arbeiter die Produktionskosten ihrer Fabrikanten nicht weiter erhöhen zu dürfen, zumal da das in

---

[1] Vgl. v. Schulze-Gaevernitz, Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt, Leipzig 1892, S. 159 ff.

Roscher freilich glaubt, daß infolge der mangelnden Arbeiterschutzgesetze in Ostindien die Konkurrenz des letzteren für England so gefährlich sei. — Vgl. System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart 1894, S. 320.

der Textilindustrie investierte Kapital kaum eine dreiprozentige Rente abwirft[1].

Ferner waren gegen den gesetzlichen Achtstundentag die Kohlenhauer von Northumberland und Durham. Diese erfreuen sich bereits gegenwärtig, wie früher erwähnt, einer sechs- bis siebenstündigen täglichen Arbeitszeit. Ihre Opposition beruht jedoch hauptsächlich auf egoistischen Motiven. Sie glauben, daß durch den gesetzlichen Achtstundentag ihre Lage sich nicht nur relativ, sondern auch absolut verschlechtern könnte, indem die Bergwerksbesitzer zu einem anderen Betriebssystem übergehen könnten, wodurch ihre Arbeitszeit wiederum verlängert werden würde[2].

Indes scheint neuerdings die Zuversicht auf die Macht ihrer Gewerkvereine unter den gelernten Arbeitern nicht mehr die gleiche zu sein, wie früher. Die Mißerfolge, die selbst die bestorganisierten Arbeiter, die Durhamer Kohlenarbeiter, gehabt haben, scheinen auch die bisher noch liberal denkenden Arbeiter zu der Überzeugung gebracht zu haben, daß sie auf dem Wege der freien Selbsthilfe wenig auszurichten vermögen. Dazu kommt noch, daß sich durch die seit dem Jahre 1891 eingetretene wirtschaftliche Krisis die Lage selbst der gelernten Arbeiter ziemlich ungünstig gestaltet hat, indem die Fabrikanten in letzter Zeit sich vielfach gezwungen gesehen haben, Lohnreduktionen vorzunehmen. So kam es, daß sich auf einer Konferenz der Textilarbeiter in Lancashire im Sommer 1892 dieselben für die gesetzliche Einführung des Achtstundentages erklärten.

Wenn trotzdem heute noch einige Kategorien von Arbeitern von dem gesetzlichen Achtstundentag nichts wissen wollen, so ist dies zurückzuführen lediglich auf egoistische Motive. Sie stimmen gegen den gesetzlichen Achtstundentag, nicht weil sie das Eingreifen des Staates perhorreszieren, sondern weil die Einführung des Achtstundentages ihnen eher Nachteile, als Vorteile bringen könnte. Überläßt man seine Einführung den Gewerkvereinen, so glauben sie, daß an den bestehenden Verhältnissen am wenigsten

---

[1] Vgl. Sidney Webb and Harold Cox p. 125, „cotton pays no better than Consols".

[2] Vgl. Spencer Baldwin, Die Englischen Bergwerksgesetze, Münchener Volkswirtschaftliche Studien, VI. Stück, Stuttgart 1894, S. 243 u. 248.

geändert werde. So waren auf dem Trade-Union-Congreß in Glasgow 1892 nur noch die Maschinenbauer und die Kohlenhauer von Northumberland und Durham gegen den gesetzlichen Achtstundentag. Das ist ein Beweis für das oben Gesagte. Erst wenige Monate waren verflossen seit dem unglücklichen Durhamer Kohlenarbeiterstreik, der die Bergarbeiter von ihrer Ohnmacht überzeugt hatte, und dennoch stimmten sie gegen den gesetzlichen Achtstundentag, eben weil sie bei ihrer bereits siebenstündigen Arbeitszeit sich keinen Vorteil von demselben versprechen konnten.

IX. Vorschläge der Arbeiter zur Durchführung des gesetzlichen Achtstundentages.

Wenn wir uns noch kurz vergegenwärtigen, welche Vorschläge seitens der Anhänger des gesetzlichen Achtstundentages für seine Durchführung erfolgt sind, so werden wir wiederum unseren Blick nach England zu richten haben, in dem die Achtstundenbewegung gerade gegenwärtig die Aufmerksamkeit in hohem Maße auf sich zieht.

Die Anhänger des gesetzlichen Achtstundentages scheiden sich in England in zwei Parteien.

Die einen fordern für alle Gewerbe des Landes unbedingt ein Gesetz, welches die tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden beschränken und Arbeitgeber und Arbeiter gleichmäßig binden soll. Der Entwurf eines solchen Gesetzes wurde im Jahre 1891 im englischen Unterhause durch die Abgeordneten Cunninghame Graham Randell, W. Abraham, Clark und Conybeare eingebracht. Nach dieser Bill soll keine Person länger als acht Stunden an einem Tage von 24 oder mehr als 48 Stunden in der Woche arbeiten; desgleichen darf keiner einer anderen Person gestatten oder sie dazu veranlassen, über diese Zeit hinaus thätig zu sein auf dem Wasser wie auf dem Lande, in irgend einer Eigenschaft, unter irgend einem Kontrakte oder einer Übereinkunft oder in der Form von Artikeln für Arbeitsmiete oder für persönliche Dienstleistungen zu Wasser und zu Lande, ausgenommen bei Unglücksfällen. Auf die Übertretung des Gesetzes sollte eine Strafe von 10—100 £ gesetzt werden.

Es ist dies die denkbar naivste Form der Forderung des Achtstundentages, die nicht im geringsten Aussicht hat, in nächster Zeit zum Gesetz erhoben zu werden. Denn ein allgemeiner

Achtstundentag für alle Gewerbe ist in England ebenso undurchführbar, wie in den anderen europäischen Industriestaaten. Gleichwohl hat diese Partei die meisten Anhänger unter der Arbeiterschaft unserer modernen industriellen Kulturstaaten. Stellen doch die gleiche Forderung die Arbeiter in Deutschland[1], Österreich, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Nordamerika u. a.

Die Vertreter der zweiten Richtung sind nur bedingungsweise für den Achtstundentag. Unter ihnen hat man wiederum zu unterscheiden: die Anhänger der Trade-Exemption und die Anhänger der Trade-Option.

Die ersteren fordern ein Gesetz, welches die Arbeitszeit in allen Gewerben auf acht Stunden beschränkt. Der Majorität der Arbeiter eines Gewerbes soll es aber gestattet sein, um das betreffende Gewerbe von dieser Norm zu dispensieren, eine Petition einzureichen, welche die Regierung nach genauer Prüfung zu genehmigen verpflichtet sein soll.

Es ist der Entwurf eines Achtstundengesetzes, wie es der Londoner Gewerkschaftsrat beantragt. Am 16. Juni 1892 interpellierte derselbe den damaligen präsumptiven Premierminister Gladstone über diese Forderung. Gladstone zeigte sich nicht gerade abgeneigt, den Achtstundentag gesetzlich einzuführen, ließ aber erkennen, daß er den Antrag in dieser Form für undurchführbar halte.

Die Anhänger der Trade-Option fordern ein Gesetz, welches die Arbeitszeit in allen Gewerben auf acht Stunden beschränkt, aber erst in Kraft tritt, sobald sich die Majorität der Arbeiter eines Gewerbes für den Achtstundentag entschließt, und der Minister des Innern nach Erwägung der Gründe und Umstände ihn billigt.

Die Vertreter dieser Richtung sind die Fabier. In dem Entwurf eines Achtstundengesetzes der „Fabian Society“[2] wird mit Ausnahme einiger besonders schutzbedürftiger Gewerbe, in denen der gesetzliche Achtstundentag bedingungslos eingeführt werden soll, der allgemeine achtstündige Arbeitstag als dispositives Recht gefordert. Gleichzeitig wird der Minister des Innern ermächtigt, nach vorher-

---

[1] Vgl. Deutsche Partei-Programme (Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht), Erfurter Programm von 1891, S. 92.

[2] Fabian Tracts, Nr. 9. An Eight Hours Bill, published by the Fabian Society, May 1890.

gegangenem Majoritätsbeschluß der Arbeiter eines Gewerbes und nach Prüfung der Gründe und Umstände dieses Gewerbes durch Ministererlaß einen Maximalarbeitstag vorzuschreiben, welcher nicht weniger als 45 Stunden und nicht mehr als 54 Stunden wöchentlich betragen darf.

Gegen die Klausel der Trade-Exemption wie gegen die der Trade-Option spricht zunächst, daß es sehr schwierig sein würde, aus der Zahl der abgegebenen Stimmen zu erkennen, ob diese eine Majorität der Arbeiter eines Gewerbes bedeutet oder nicht, da Arbeiterregister für die einzelnen Erwerbszweige in England nicht vorhanden sind.

Und selbst wenn solche existierten, so würden in vielen Fällen die beiden Klauseln leere Buchstaben bleiben, je nach der Stärke der Indifferenten unter den in einem Gewerbe beschäftigten Arbeitern, die die Dinge so gehen lassen, wie sie gehen und sich ebenso wenig für die Verwerfung des Achtstundentages, wie für seine Annahme zu stimmen bewegen lassen würden.

Und selbst wenn sich die Majorität gefunden haben sollte, so würde im Falle der Trade-Exemption es doch ganz unwahrscheinlich sein, daß gerade die wenig schutzbedürftigen Arbeiter, denen eine über acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit nichts schaden würde, um Dispens petitionieren werden. Vielleicht würden die Arbeiter, die um eine Exemption vom Achtstundengesetz nachsuchten, wesentlich dazu bestimmt werden durch die Aussicht auf den größeren materiellen Vorteil, den eine Verlängerung der Arbeitszeit bringen könnte. Da könnte denn der Fall eintreten, daß vielleicht gerade besonders schutzbedürftige Arbeiter um Dispens nachsuchten.

Besonders in Zeiten ungünstiger Konjunkturen würden die Arbeiter, falls ihr Lohn sich reduziert haben sollte, um mehr zu verdienen, solche Petitionen einreichen. Natürlich werden in beiden Fällen ihre Gesuche von der Regierung nicht genehmigt werden können, da sich diese bei Beurteilung derselben nur von der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der Arbeiter leiten lassen kann.

Der gesetzliche Achtstundentag mit der Trade-Exemption-Klausel löst sich somit in den allgemeinen lohnpolitischen gesetzlichen Achtstundentag auf, wie er von Cunninghame Graham 1891 beantragt worden ist, nur ist die erstere Forderung in ihrer Form noch rigoroser, als letztere, indem der lohnpolitische Charakter darin auf Kosten des schutzpolitischen in höherem

Grade zum Ausdruck gelangt, und indem sie ferner den Unternehmer an die gesetzliche Arbeitszeit bindet, dem Arbeiter dagegen freies Spiel lassen will.

Was aber den achtstündigen Arbeitstag mit der Trade-Option-Klausel betrifft, so bietet dieser Weg der Einführung des Achtstundentages doch keine Gewähr dafür, daß sich gerade in den besonders schutzbedürftigen Gewerben die Majorität der Arbeiter für den Maximalarbeitstag erklärt, in welchem Falle doch nur der Minister des Innern sich ermächtigt sehen könnte, denselben vorzuschreiben. Gerade die am wenigsten schutzbedürftigen Arbeiter würden solche Majoritätsbeschlüsse am ehesten fassen, da sie sich viel leichter zu einem gemeinsamen Vorgehen aufraffen, als übermüdete oder gesundheitlich geschwächte Arbeiter.

Sidney Webb versucht darzulegen, daß durch das Achtstundengesetz mit der Trade-Option-Klausel, wie es die „Fabian Society“ vorgeschlagen hat, der Achtstundentag allgemein in allen Gewerben eingeführt werden könnte. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß er damit seiner innersten Überzeugung Ausdruck gegeben hat. Ein Achtstundengesetz mit der Trade-Option-Klausel ist vielmehr eine versteckte Form der Ablehnung eines allgemeinen Achtstundentages, welche die gemäßigten Fabier nicht haben offen aussprechen wollen, um nicht die Gunst der Arbeiter zu verscherzen, und löst sich schließlich im günstigsten Falle in einen rein schutzpolitischen Maximalarbeitstag auf.

Daraus erklärt es sich denn, daß neuerdings die gemäßigten älteren Gewerkvereine sich für ein Achtstundengesetz mit der Trade-Option-Klausel entschieden haben, während die neueren Gewerkvereine, die einen allgemeinen Achtstundentag aus lohnpolitischen Gründen eingeführt wissen wollen, ein solches mit der Trade-Exemption-Klausel fordern. Dies zeigte sich deutlich auf dem vom 5.—11. September 1892 in Glasgow tagenden Gewerkvereinskongreß. Die bisher heftigsten Gegner des Achtstundentages, die Arbeiter der Baumwollindustrie, erklärten sich auf dem Kongreß zum erstenmal für denselben und zwar für ein Achtstundengesetz mit der Trade-Option-Klausel, wie es von Mr. Mawdsley befürwortet wurde. Doch besaßen die neueren Gewerkvereine die Mehrheit auf dem Kongresse, es wurden für einen Antrag in deren Sinne bei der Abstimmung 205 Stimmen für und 155 Stimmen gegen denselben abgegeben.

Viel aussichtsreicher sind die Bestrebungen der Arbeiter, direkt

einen schutzpolitischen Maximalarbeitstag einzuführen, da ihnen hierbei die öffentliche Meinung und das Parlament nicht abgeneigt sind. Einen weitgehenden bedingungslosen schutzpolitischen Maximalarbeitstag fordern die Fabier, indem sie in dem Entwurfe innerhalb des Rahmens des allgemeinen Achtstundentages für einige besonders schutzbedürftige Arbeiter einen solchen aufstellen, ohne seine Einführung von der Trade-Option-Klausel abhängig zu machen, wie z. B. für Bergleute, Weichen-, Signalsteller, Heizer, Lokomotivführer, Regierungsbeschäftigte und Beschäftigte jener großen Gesellschaften, welche mit einer Royal Charter begünstigt werden. Andere Arbeiter gehen weniger weit und fordern den gesetzlichen Maximalarbeitstag nur für die Regierungsbediensteten und Arbeiter in Regierungswerkstätten oder auch nur für einzelne besonders anstrengende Arbeiten, wie z. B. für den Signaldienst auf Bahnhöfen und Strecken mit intensivem Verkehr.

Einen schutzpolitischen Maximalarbeitstag im engsten Sinne fordern die Bergleute. Ein gesetzlicher Achtstundentag für dieselben ist im englischen Unterhaus seit dem Jahre 1887 von Jahr zu Jahr beantragt worden. Und zwar geht das Bestreben der englischen Arbeiter darauf hinaus, vorläufig für alle Arbeiter unter Tage den gesetzlichen Achtstundentag von der Einfahrt bis nach beendigter Ausfahrt einzuführen, da einem solchen Gesetze die öffentliche Meinung in England günstig ist. Freilich ist zweimal ein diesbezüglicher Antrag vom Parlament abgelehnt worden. Das erste Mal wurden für denselben nur etliche 20 Stimmen abgegeben, das zweite Mal, am 23. März 1892, stimmte eine ganz bedeutende Minorität für den gesetzlichen Achtstundentag, indem 160 Stimmen für und 272 Stimmen gegen denselben abgegeben wurden. Gladstone entging damals bei den Wahlen nur dadurch mit knapper Not einer Niederlage, daß er im letzten Augenblick noch eine den Arbeitern entgegenkommende Erklärung abgab.

Doch kehrte im neuen Parlament der Antrag des achtstündigen Maximalarbeitstages für Bergleute anfangs des Jahres 1893 wieder. Die diesbezügliche Vorlage wurde von den Abgeordneten Sir Charles Dilke, Lord Randolph Churchill, Storey u. a. eingebracht.

Nach den Bestimmungen dieser Bill darf niemand innerhalb eines Tages in einem Bergwerk unterirdisch länger als acht Stunden inkl. Ein- und Ausfahrt beschäftigt werden. Nur bei Unfällen sind Ausnahmen von der Regel gestattet. Im Falle der Über-

tretung derselben soll der Unternehmer oder dessen Agent mit einer Geldstrafe, die 40 sh nicht übersteigen darf, belegt werden. Am 3. März 1893 empfing der Premierminister Gladstone eine Abordnung von 70 Personen, unter ihnen die Parlamentsmitglieder Pickard, Dilke, Burns, Tillet u. a., die in mehreren Reden die Notwendigkeit der Einführung des gesetzlichen Achtstundentages für Bergarbeiter nachdrücklich hervorhoben.

Gladstone zeigte sich demselben nicht abgeneigt, wies aber darauf hin, daß, solange unter den Arbeitern selbst keine größere Einmütigkeit in Bezug auf diese Frage bestehe, die Regierung nichts thun könne.

Zwei Monate später, am 3. Mai, fand im englischen Unterhause die zweite Lesung der von Storey, Dilke u. a. beantragten Achtstundenbill für Bergleute statt. Bei der Abstimmung wurden dieses Mal — im Gegensatz zu früher — 279 Stimmen für und 201 Stimmen gegen die Bill abgegeben, die Bill war somit in der zweiten Lesung angenommen [1]. Gladstone erklärte aber, daß, falls er für die dritte Lesung der Bill stimmen solle, die Vorlage dahin abgeändert werden müsse, daß das Gesetz in den Distrikten, in welchen die Majorität der Bergleute gegen dasselbe sei, nicht in Kraft trete, und ferner, daß die Geldstrafe nicht ausschließlich für die Unternehmer beschlossen werden solle. Durch die erste Klausel glaubte Gladstone den Widerstand der Northumberlander und Durhamer Bergleute gegen das Gesetz zu brechen.

[1] Hansard, Parliamentary Debates, Vol. XI, 1893, p. 1841—1900.

X. Schluß.

Eine kurze Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen ergiebt folgendes:

Auf Grund thatsächlicher Mißstände bildete sich aus kleinen Anfängen allmählich eine Bewegung der Arbeiter zu Gunsten einer Kürzung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter heraus (— nachdem eine Kürzung der Arbeitszeit für Kinder, jugendliche Personen und Frauen bereits vor kürzerer oder längerer Zeit erfolgt war —), die heute für das gesamte wirtschaftliche und politische Leben der Staaten von Bedeutung ist. Mit der Zunahme des äußeren Umfanges dieser Bewegung ging Hand in Hand eine Steigerung der Forderungen der Arbeiter. War es zunächst nur ein Verlangen nach einer Verkürzung der anfänglich überaus langen Arbeitszeiten, die sich manchmal, wie in England, bis auf zwanzig Stunden täglich beliefen, so wird heute, nachdem bereits eine beträchtliche Reduktion der Arbeitszeit eingetreten ist, eine solche von acht Stunden fast allgemein von seiten der Socialdemokratie in allen Staaten für alle Arbeiter gefordert.

Das Bestreben der Arbeiter, durch eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit eine Besserung ihrer Lage herbeizuführen, entbehrt nicht der Berechtigung. Wir sahen auch, daß eine mäßige Verkürzung der Arbeitszeit aus wirtschaftlichen Gründen unter Umständen möglich, ja sogar wünschenswert erscheint.

Dagegen würde eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden, die gleichzeitig in allen Staaten und allen Industriezweigen vorgenommen würde, sehr verschiedene wirtschaftliche Folgen haben. Dieselben werden günstige oder ungünstige sein, je nachdem die Arbeitszeiten in dem betreffenden Staate oder Industriezweige gegenwärtig kurze oder lange sind.

Aus gesundheitlichen Gründen erscheint eine Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden für manche Industriezweige in allen Staaten unbedingt geboten und erstrebenswert, wenngleich keineswegs für alle Berufsarten.

Aus kulturellen Gründen ist eine Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden in mancher Hinsicht wünschenswert, jedoch nur dann, wenn der Lohn des Arbeiters durch sie keine Reduktion erfährt.

Am glücklichsten würden nachteilige Folgen vermieden werden mit der Einführung eines Maximalarbeitstages, der in den einzelnen Staaten länger oder kürzer sein müßte, je nachdem die Arbeitszeiten in denselben länger oder kürzer sind. Innerhalb der einzelnen Staaten müßte wiederum eine Differenzierung der Arbeitszeiten für die verschiedenen Industriezweige eintreten, indem für besonders schwere und gesundheitsgefährliche Berufsarten eine kurze Arbeitszeit, für die leichteren und weniger gesundheitsgefährlichen eine längere Arbeitszeit vorgeschrieben würde. Dabei müßte jedoch die Länge der in den verschiedenen Industriezweigen bisher bestehenden Arbeitszeiten immer berücksichtigt und etwaige große Sprünge in der Kürzung der Arbeitszeit müßten möglichst vermieden werden.

Zur Einführung der geplanten Reformen ist als der einfachste und sicherste Weg der der Gesetzgebung zu empfehlen.

Der Durchführung von Maximalarbeitszeiten im eben erwähnten Sinne werden sich die Staaten auf die Dauer nicht entziehen können. Denn an ein Verschwinden der Bewegung zu Gunsten einer Verkürzung der Arbeitszeit wird um so weniger zu denken sein, als sie bis zu einem gewissen Grade innere Berechtigung hat. Und thatsächlich sind von einzelnen Staaten die ersten Schritte zur Durchführung von Reformen, die sich in der angegebenen Richtung bewegen, unternommen worden.

In England hat soeben eine zur Feststellung der Arbeitszeiten in den einzelnen Industriezweigen eingesetzte Kommission (Royal Commission on Labour) ihre Arbeiten beendigt. Auf Grund der gesammelten Resultate wird man eine Beschränkung der Arbeitszeit im Laufe der Zeit in den einzelnen Industriezweigen vornehmen können.

Überhaupt sind die Aussichten auf eine Verminderung der täglichen Arbeitsstunden für die englische Arbeiterschaft günstig. Da ihre Arbeitszeit schon gegenwärtig eine verhältnismäßig kurze ist, so läßt sich sogar die baldige Durchführung des Achtstunden=

tages für eine ganze Reihe von englischen Industriezweigen erwarten. Am ehesten dürfte seine Einführung erfolgen für die Arbeiter, für welche sie in dem Entwurf der „Fabian Society“ bedingungslos gefordert wird. Es ist dies um so eher zu erwarten, als die leitenden englischen Staatsmänner den Forderungen der Arbeiter gegenüber eine wohlwollende Stellung einnehmen. Dafür spricht wenigstens die im Jahre 1894 erfolgte Einführung des Achtstundentages in den staatlichen Arsenalwerkstätten seitens des Kriegsministers und in den Admiralitätswerkstätten seitens des Marineministers[1]. Und auch für die Bergleute den Achtstundentag gesetzlich einzuführen, hat sich vor drei Jahren die Regierung, an deren Spitze damals noch Gladstone stand, ernstlich bemüht. Auch ist ein diesbezügliches Gesetz in zweiter Lesung im Mai des Jahres 1893 im englischen Unterhaus angenommen worden. Dasselbe hätte sicherlich Gesetzeskraft erhalten, hätten sich nicht bald nachher die Konjunkturen im Kohlengewerbe so überaus ungünstig gestaltet. Wird aber die Preisbildung für die Kohlen wiederum eine günstigere, so wird auch der Achtstundentag für die Bergleute gesetzlich eingeführt werden, zumal da der gegenwärtige Sekretär des parlamentarischen Komitees, Woods, energisch für denselben eintritt.

Wenn aber erst für die zunächst in dem Entwurf der „Fabian Society“ in Betracht kommenden Arbeiter der Achtstundentag eingeführt ist, dann wird man weiter gehen und auf Grund der von der Royal Commission on Labour gesammelten Erfahrungen den Achtstundentag auch für die Gewerbe einführen, in denen die bisherige Arbeitszeit nicht viel länger als acht Stunden ist, während man für die anderen Industrien wenigstens eine Reduktion der Arbeitszeit vornimmt.

Es ließe sich denken, daß man auf diesem allmählichen Wege weiterschritte, bis im Laufe der Zeit auch für die am wenigsten schutzbedürftigen Gewerbe der Achtstundentag eingeführt ist.

Dem Vorgehen Englands würden sich die anderen mit England konkurrierenden europäischen Industriestaaten anzuschließen gezwungen sehen und auch ihrerseits die Arbeitszeit zu kürzen suchen. Und in der That ist bereits Deutschland dem Beispiele Englands gefolgt, indem es eine Kommission für Arbeiterstatistik eingesetzt hat, die die Länge der in den einzelnen Berufen üblichen

[1] Vgl. oben S. 31 u. 32.

Arbeitszeiten genau festzustellen und dem Reichskanzler ihr Gutachten in Bezug auf die einzuführende Beschränkung der Arbeitszeit einzureichen hat. Zunächst steht in Deutschland die Einführung eines Maximalarbeitstages für das Bäckergewerbe zu erwarten.

Wie lange es freilich dauern wird, bis in einem Staate auch für die unter den günstigsten Bedingungen arbeitenden Gewerbe der Achtstundentag eingeführt wird, läßt sich zur Zeit nicht sagen und hängt ganz von der volkswirtschaftlichen Entwickelung desselben ab.

Sicher ist nur, daß es niemals möglich sein wird, mit einemmal einen allgemeinen Maximalarbeitstag für alle Staaten einzuführen, mag er nun acht Stunden, eine längere oder kürzere Dauer haben, ohne die verschiedene wirtschaftliche Entwickelung in denselben zu berücksichtigen.

Es hieße dies der Volkswirtschaft eines Staates einen Zwang anthun, der am schwersten die Arbeiter treffen würde, deren materielle Lage am ungünstigsten ist. Denn nicht im entferntesten würde man bei einer mechanischen Behandlung der Frage der Arbeitszeitkürzung zu erwarten haben, daß die Reservearmee der beschäftigungslosen Arbeiter Anstellung fände. Die langen Arbeitszeiten, wie sie in manchen Staaten bestehen, sind wohl zum Teil, doch keineswegs ausschließlich die Ursache der Arbeitslosigkeit. Sie müßte sonst in Staaten mit kurzen Arbeitszeiten, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika am geringsten sein. Und doch ist dies nicht der Fall. Die Arbeitslosigkeit hat vielmehr einmal ihren Grund in den der kapitalistischen Produktion eigentümlichen scharfen Krisen und ist als solche ein Uebel, wie die Krise selbst, dem nur durch eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit begegnet werden kann[1]. Sodann ist sie zurückzuführen auf den starken Andrang der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Industrie, da infolge zu scharfer ausländischer Konkurrenz den landwirtschaftlichen Arbeitgebern es nicht ermöglicht wird, ihren Arbeitern so hohe Löhne zu gewähren, daß sie der Landwirtschaft erhalten werden; ferner in einer, keiner anderen Klasse der Gesellschaft eigenen maßlosen Kindererzeugung und schließlich in einer zu mangelhaften

[1] Vgl. A. Drexler, Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung, Basel 1894, S. 34—36. — Ferner Schikowski, Über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik, Leipzig 1894, S. 29—33. Schikowski schlägt zur Krisenversicherung vor, Arbeitslosenkassen unter öffentlicher Verwaltung zu errichten. Eine solche Arbeitslosenkasse besteht in der Stadt Bern seit dem 1. März 1893.

Besiedelung der Schutzgebiete durch inländische Arbeiter mit Unterstützung des Staates. Durch geeignete staatliche Maßnahmen würde der aus diesen Gründen hervorgerufenen Arbeitslosigkeit zum Teil gesteuert werden können.

Immerhin wäre es denkbar, daß die beschäftigungslosen Arbeiter bei einer starken Reduktion der Arbeitszeit Anstellung fänden, nämlich in dem Falle, daß infolge der Auswanderung des Kapitales die Unternehmer sich gezwungen sehen, den Ausfall in der Produktion lediglich durch Mehranstellung von Arbeitskräften zu decken; da dies aber ein Sinken der Löhne zur Folge hätte, so würde der Zweck der Kürzung der Arbeitszeit, die Lage der Arbeiter zu verbessern, gänzlich verfehlt werden.

Eine Verbesserung der Lage der Arbeiter läßt sich überhaupt nicht ausschließlich durch eine Kürzung der Arbeitszeit herbeiführen, sondern nur zum Teil und zwar wird sie allmählich vor sich gehen müssen, entsprechend der Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität, infolge der Fortschritte der Technik, des Arbeitsgeschickes und der Arbeitsintensität[1]. Nicht minder aber, wie durch eine Verringerung der Arbeitsstunden, wird das Niveau des Arbeiterstandes sich heben durch das mit fortschreitender Kultur stetige Steigen der Löhne auf Kosten des Kapitalgewinnes.

Eine plötzliche und schablonenmäßige für alle Staaten gleichzeitig vorgenommene Einführung des Achtstundentages dagegen, wie sie in der Forderung des allgemeinen gesetzlichen Achtstundentages uns entgegentritt, wird für die Arbeiter nichts weniger als vorteilhaft sein.

---

[1] Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894, S. 373.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge.

Herausgegeben von **A. von Miaskowski.**

Band I. 3 Hefte und Band II. 2 Hefte. Preis 35 M. 80 Pf.

I. 1. **Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Deutschland und Österreich.** Zwei Abhandlungen von Walter Schiff. 1892. Preis 3 M. 60 Pf.

I. 2. **Die Einkommensteuer in Österreich und ihre Reform.** Von Emil von Fürth. 1892. Preis 6 M.

I. 3. **Geschichte des Genossenschaftswesens der Neuzeit.** Von Hugo Zeidler. 1893. Preis 9 M. 20 Pf.

II. 1. **Auguste Comte und seine Bedeutung für die Entwicklung der Socialwissenschaft.** Von Heinrich Waentig. 1894. Preis 8 M.

II. 2. **Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts.** Von Georg Wiebe. 1895. Preis 9 M.

Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes.

Herausgegeben von **L. Brentano** und **E. Leser.**

I. Mrs. Sidney Webb: **Die britische Genossenschaftsbewegung.** Autorisierte Übersetzung. Herausgegeben von L. Brentano. 1893. In Lwd. kart. Preis 4 M.

II. **Die drei albertinisch-ernestinischen Münzschriften.** Im ursprünglichen Text und in Übertragung. Herausgegeben von W. Lotz. 1893. In Lwd. kart. Preis 2 M.

III. **Ein Neu, Nutzlich- und Lustigs Colloquium von etlichen Reichstags-Puncten.** Insonderheit die Reformation der Zöllen Zinfszahlung und verbesserung der Matricul antreffend. Colloquenten sein: Doctor, Edelmann, Burger, Baur. Herausgegeben von E. Gothein. Mit einer Einleitung: Die deutschen Kreditverhältnisse und der dreissigjährige Krieg. 1893. In Lwd. kart. Preis 3 M. 20 Pf.

IV. James Anderson: **Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente.** Mit Einleitung und Anmerkungen von L. Brentano. 1893. In Lwd. kart. Preis 3 M. 60 Pf.

V. **William Staffords drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen.** (1581.) Herausgegeben von E. Leser. 1895. In Leinwand kart. Preis 3 M. 40 Pf.

VI. Robert Malthus: **Drei Schriften über Getreidezölle aus den Jahren 1814 und 1815.** Übersetzt und herausgegeben von E. Leser. 1896. In Leinwand kart. Preis 2 M. 60 Pf.

VII. W. J. Ashley: **Englische Wirtschaftsgeschichte.** Eine Einleitung in die Entwicklung von Wirtschaftsleben und Wirtschaftslehre. Autor. Übersetzung von R. Oppenheim. I. Das Mittelalter. 1896. In Leinwand kart. Preis 4 M. 80 Pf.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge.

Herausgegeben von

A. von Miaskowski.

Band III. Heft 2.

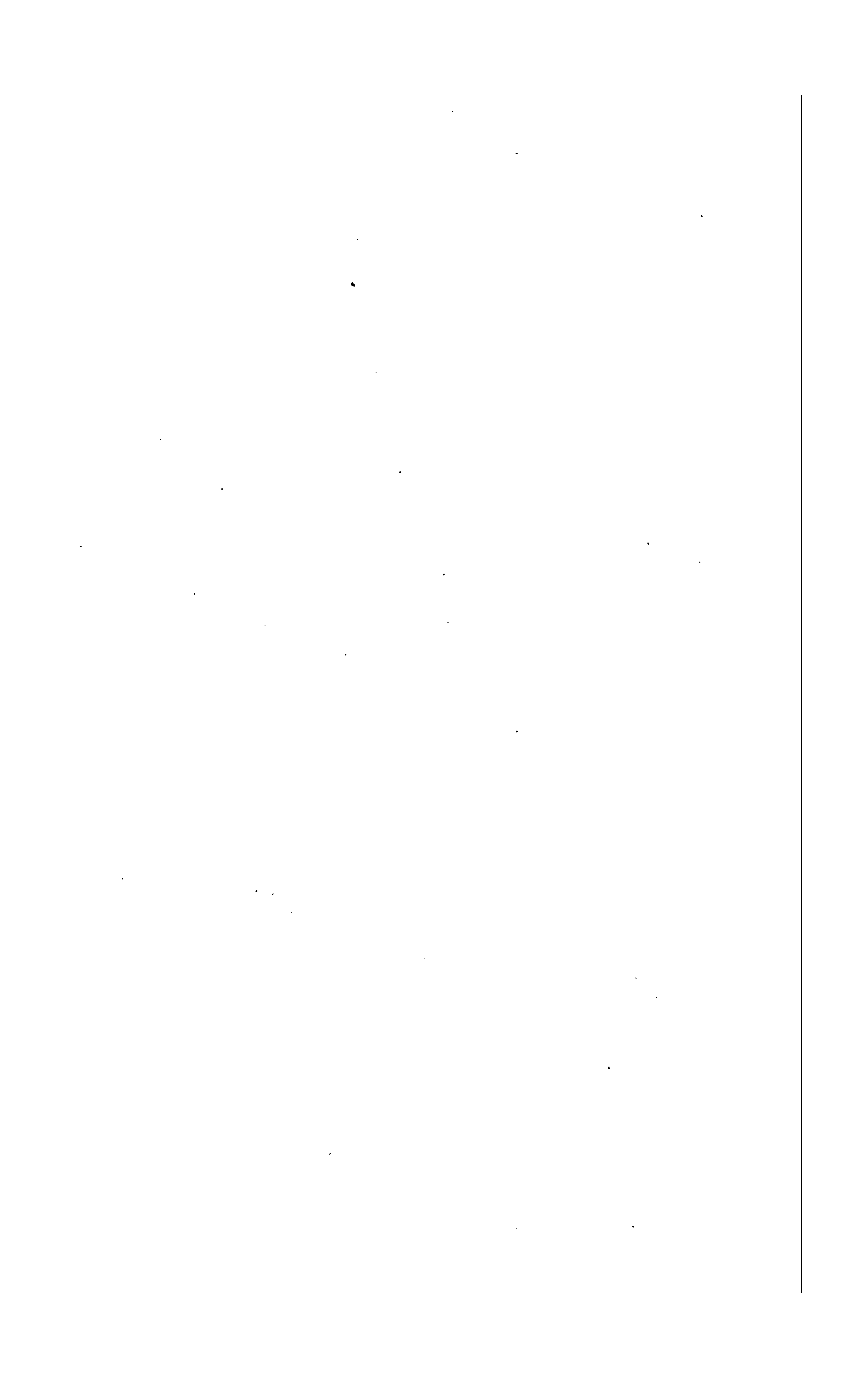
Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise.

Von

Dr. Emil Stumpfe.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.



Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge.

Herausgegeben

von

Dr. August von Miaskowski,

Professor an der Universität Leipzig.

Dritter Band, zweites Heft:

E. Stumpfe: Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise.

Von

Dr. Emil Stumpfe.

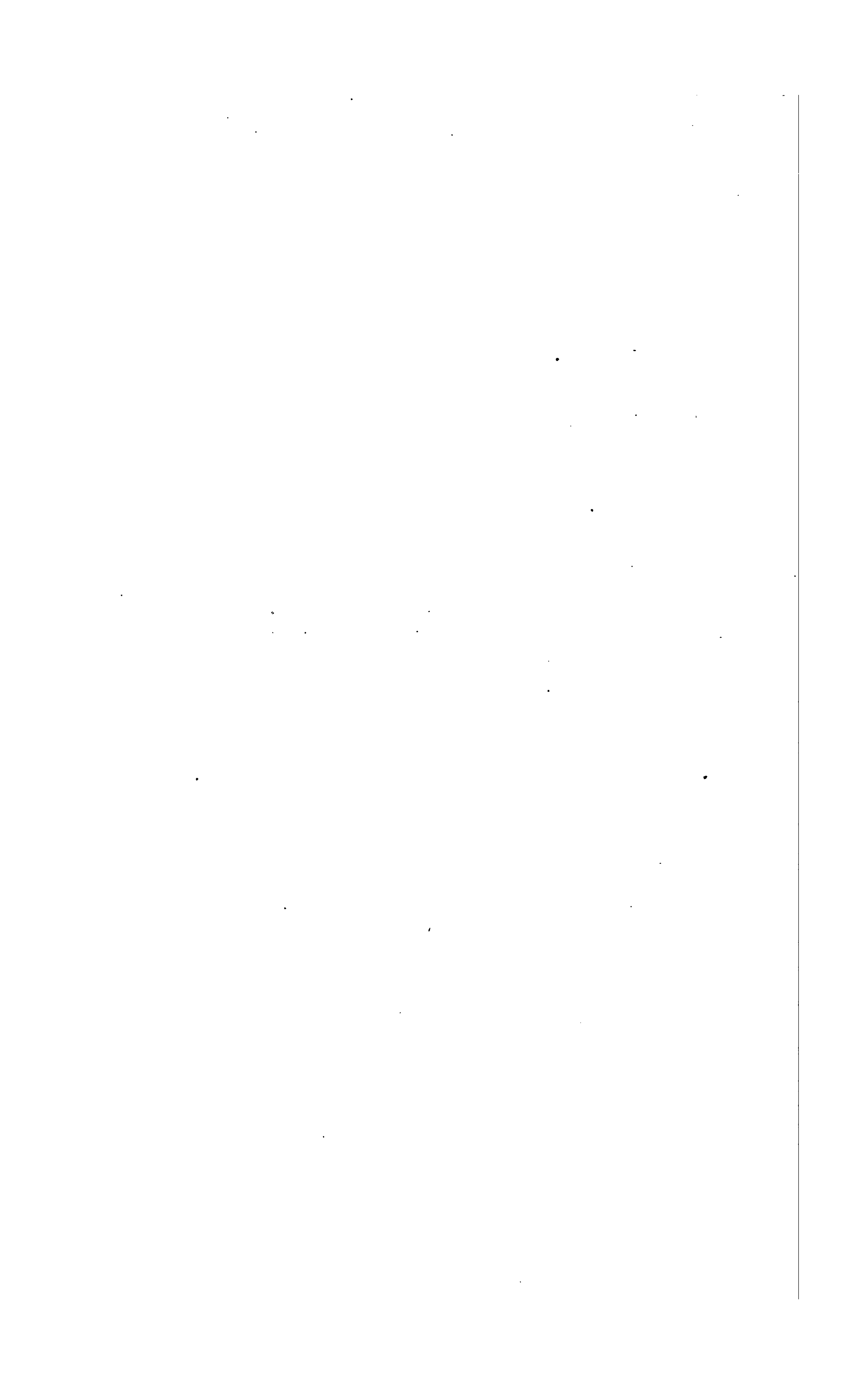


Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigungen.

S. 8 Z. 1 von unten lies erholen (statt erhalten).
S. 45 Z. 14 von oben lies IV² (statt IVa1).



Einleitung.

Es ist zweifellos eine der wichtigsten und demgemäß wohl auch umstrittensten Kontroversen der Gegenwart die Frage:

„Wie stellt sich der Kleingrundbesitz zu den Getreidepreisen?

Wo, bei welcher Besitzgröße beginnt im einzelnen und dann im Durchschnitt der Verkauf des Getreides und zwar in solchem Umfange, daß er nicht durch etwaigen Zukauf von Cerealien aufgewogen wird?"

Die Antworten, die man sich darauf giebt bezw. geben zu können meint, gehen sehr weit auseinander. Und doch wäre hierbei Klarheit so dringend nötig, da eben diese Frage mit zu den ausschlaggebenden Faktoren in dem Kampfe um die Getreidepreise und um die weitere Gestaltung unserer gesamten Handelspolitik gehört. Denn in dem allerdings oft nur scheinbaren Widerstreit der Interessen der einzelnen Erwerbsklassen, in welchem die Regierung als unparteiischer Richter die Entscheidung zu treffen und abzuwägen hat, auf welcher Seite das Schwergewicht in wirtschaftlicher, socialer und politischer Hinsicht ruht, ist es bei aller Bedeutung der anderen hier in Betracht kommenden Momente doch von ausschlaggebender Wichtigkeit, zu wissen, welcher Teil der Bevölkerung ein unmittelbares Interesse an lohnenden Getreidepreisen hat. Es dürfte nämlich kaum ausführbar sein, eine Berechnung darüber anzustellen, welcher Prozentsatz der Bevölkerung infolge des außerordentlich weitgehenden Einflusses des Standes der Getreidepreise auf unser ganzes wirtschaftliches Erwerbsleben ein diesbezügliches mittelbares Interesse besitzt. Während nun einerseits Fürst Bismarck in seinen parlamentarischen Kämpfen

für die Getreidezölle stets die Ansicht vertrat, daß auch der kleinste Bauer ein Interesse an lohnenden Getreidepreisen besitze, während weiter die erste Autorität auf landwirtschaftlichem Gebiete, Professor Dr. Kühn-Halle der Meinung ist, daß dies im Durchschnitt für alle Betriebe von mehr als 2 ha an zutreffe, steht dem gegenüber das weit abweichende Urteil des Reichskanzlers Fürsten von Hohenlohe, das gefällt ist auf Grund eines Gutachtens des preußischen Staatsrates vom 27. März 1895. Der Reichskanzler kam damals in seiner Rede vom 29. März gegen den Antrag Kanitz, deren hierher gehörigen Passus wir später noch genauer zu besprechen haben werden, zu dem Endresultate, daß durchschnittlich erst bei einem Besitze von 12 ha an der Getreide**verkauf** den Getreide**zukauf** überwiege, daß demnach von den ca. 19 Millionen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur 4 Millionen, das heißt ca. 21 % der landwirtschaftlichen oder 7,7 % der Gesamtbevölkerung an einem hohen Preisstande des Getreides interessiert sei. Ähnliche Anschauungen sind auch beim Abschlusse der Handelsverträge gegen eine größere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Wünsche maßgebend gewesen und man kann sich nicht verhehlen, daß, wenn dieselben auf Wahrheit beruhen, wenn wirklich nur 7,7 % unserer ganzen Bevölkerung an hohen Getreidepreisen interessiert sind, daß in diesem Falle eine um das Wohl der Allgemeinheit besorgte Regierung es sich in der That sehr reiflich überlegen muß, ob sie dann der so überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung zu Gunsten einer relativ immerhin besitzenden Minderheit beträchtliche Opfer zumuten darf. Sind indessen die Ansichten der Gegenpartei gerechtfertigt, beginnt also das Interesse an lohnenden Preisen nicht erst bei 12 ha, wie der Reichskanzler behauptet, sondern durchschnittlich schon bei 2 ha, wie u. a. Professor Kühn behauptet, oder ist, wie Fürst Bismarck sagt, auch der kleinste Bauer dabei interessiert, indem von dem weitgehenden Einfluß des Standes der Getreidepreise vor allen Dingen natürlich die Preise aller anderen landwirtschaftlichen Produkte, kurz die Erwerbsverhältnisse der gesamten deutschen Landwirtschaft getroffen werden, so muß man allerdings zu wesentlich anderen Folgerungen und Schlüssen gelangen. Es werden dann durch den tiefen Stand der Getreidepreise nicht nur 4 Millionen Großgrundbesitzer und Großbauern, sondern jene gesamten 19 Millionen Landwirte geschädigt, welche unser Beruf beschäftigt, das heißt ca. 40 % der Gesamtbevölkerung. Kommen dann hierzu noch die

vielfachen Gründe der verschiedensten Art wirtschaftlicher, wie socialer und politischer Natur, die für die Erhaltung und Kräftigung des wichtigsten Teiles unseres Mittelstandes, für Erhaltung und Kräftigung unseres Bauernstandes sprechen, dann erscheint die Frage nach dem Stande der Getreidepreise allerdings in einem ganz anderen Lichte. Hieraus ist ersichtlich, daß die Antwort, die man sich an maßgebender Stelle auf diese Frage giebt, von außerordentlichem Einflusse auf die Entwickelung unserer Wirtschafts- und Handelspolitik sein muß.

Unsere Aufgabe soll es nun sein, die Frage nach der Stellung des Kleingrundbesitzes zu den Getreidepreisen zu untersuchen und festzustellen, bei welcher Besitzgröße wohl unter den verschiedenen wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnissen Deutschlands ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an lohnenden Preisen beginnt. Diese Untersuchungen können sich in der Hauptsache natürlich nur gründen auf konkrete wirkliche Berechnungen aus den betreffenden Betrieben, denn abstrakte, theoretische Betrachtungen können hier zu einem positiven, unanfechtbaren Resultate nicht führen.

Ehe wir aber zur Besprechung des Themas kommen, haben wir vorerst einen Blick zu werfen auf die Wechselbeziehungen, welche bestehen zwischen den Preisen der Cerealien, unserer wichtigsten Kulturgewächse, und den Preisen der übrigen landwirtschaftlichen Produkte aus Ackerbau und Viehzucht. Hieran hat sich sodann, zum Thema überleitend, zu schließen eine kurze Darlegung des Standes der spärlichen einschlägigen Litteratur, eine Klarlegung der Stellung der einzelnen Autoren und eine knappe Schilderung davon, auf welche Weise und auf Grund welcher Thatsachen die betreffenden Verfasser zu ihrem Urteile gelangt sind. Ein näheres Eingehen auf eine Abgrenzung des je nach Verhältnissen ja in weiten Grenzen schwankenden Begriffes „Kleingrundbesitz“ liegt nicht in dem Rahmen unserer Arbeit. Sie soll ja erst feststellen, bei welcher Besitzgröße ein positives Interesse am lohnenden Stande der Getreidepreise beginnt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese Grenze in die gewöhnlich als Mittel-, als Klein- oder als Parzellenbesitz bezeichnete Abteilung fällt.

Und wenn später nur die Betriebe mit weniger als 10 ha zur Besprechung kommen, die Ergebnisse größerer Betriebe dagegen nur kurz zur Anführung gelangen werden, so hat das darin seinen

Grund, daß bei größeren Betrieben nur in ganz verschwindend geringen Ausnahmen an diesem Interesse gezweifelt werden kann, und demnach für sie eine lange Beweisführung völlig unnötig zu sein schien.

Zur Erläuterung des aus der vorbezeichneten Rede des Herrn Reichskanzlers entnommenen und seiner Kürze wegen später häufig angewendeten Ausdruckes „positives (bezw. negatives) Interesse besitzen an den Getreidepreisen" sei bemerkt, daß er bedeutet: „Interesse besitzen an einem hohen (bezw. niedrigen) Stande der Getreidepreise".

Der Einfluß der Getreidepreise auf die Preise der anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Zum Ausgangspunkte diene unseren Betrachtungen eine Tabelle, welche uns ein Bild giebt von dem prozentischen Anteile der einzelnen Kulturgewächse an der Benutzung des gesamten landwirtschaftlich benutzten Areals im Deutschen Reiche und somit von der Bedeutung, welche der Getreidebau für unsere heimische Landwirtschaft hat.

Diese Tabelle ist entnommen dem vorzüglichen Aufsatze über „Getreidebau und Futterbau" von Professor Dr. Kühn-Halle im Mentzel und von Lengerke'schen landwirtschaftlichen Kalender für 1896.

(Siehe Tabelle I S. 5.)

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß die Hauptgetreidearten allein 54 % und mit den übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchten zusammen gar ca. 61 %, also mehr als 3/5 der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche einnehmen:

Diese Thatsache zeigt deutlich die ausschlaggebende Wichtigkeit des Getreidebaues für den landwirtschaftlichen Betrieb. Auch hat dieser Anbau in den 15 Jahren von 1878—1893 nicht nur nicht ab-, sondern sogar noch um mehr als 1 % zugenommen, ihre Bedeutung ist somit eher noch gestiegen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß dem Erhebungsjahre 1893 zwei Jahre mit zum Teil ganz abnorm hohen Getreidepreisen vorausgingen, und daß das immerhin auf den Anbau der Getreidearten, besonders des im Herbste 1892 angebauten Wintergetreides, nicht unwesentlich fördernd eingewirkt haben kann. Sodann ist zu bemerken, daß man aus diesen Zahlen nicht etwa folgern darf, daß eben doch die Erträge nur dieser 3/5 des Gesamtareals von dem Preis-

Tabelle I.

	Prozentischer Anteil der einzelnen Feldfrüchte.		
	1878	1883	1893
	%	%	%
a. Getreidearten und Hülsenfrüchte.			
1. Hauptgetreidearten:			
Roggen	22,84	22,92	22,93
Weizen	6,97	7,36	7,79
Spelz	1,52	1,43	1,33
Einkern	0,03	0,02	0,02
Hafer	14,40	14,42	14,88
Gerste	6,23	6,70	6,20
Menggetreide	0,60	1,31	1,22
Summe der Hauptgetreidearten:	52,59	53,46	54,37
2. Die anderen Getreidearten und Hülsenfrüchte:			
Erbsen, Wicken, Linsen, Mais, Hirse, Lupinen u. s. w.	7,20	6,60	6,57
Getreide und Hülsenfrüchte zusammen:	59,79	60,06	60,94
b. Hackfrüchte und Gemüse:			
Kartoffeln	10,59	11,11	11,57
Zuckerrüben	0,68	1,28	1,51
Futterrüben	1,26	1,40	1,67
Die übrigen Hackfrüchte und Gemüse .	1,11	1,28	1,40
Summe der Hackfrüchte und Gemüse:	13,64	15,07	16,15
c. Handelsgewächse:			
Raps, Flachs, Hopfen, Tabak, Hanf . .	1,60	1,35	0,99
d. Futterpflanzen:			
Klee aller Art	7,16	6,56	6,65
Luzerne	0,89	0,72	0,79
Grassaat aller Art	0,71	1,29	1,38
Andere Futterpflanzen	0,63	0,62	0,78
Summe der Futterpflanzen:	9,39	9,19	9,60
e. Brache	8,89	7,05	5,91
f. Ackerweide	5,80	5,69	4,61
g. Haus- und Obstgärten	0,89	1,59	1,80
Summe a—g:	100,00	100,00	100,00

fall betroffen würden, während die Produkte der restlichen ²/₅ davon unberührt blieben.

Die unter den Buchstaben b—g angeführten Prozentzahlen haben für das finanzielle Resultat der landwirtschaftlichen Betriebe einen sehr ungleichen Wert. Als für den pekuniären Effekt direkt ohne Belang scheidet zunächst aus die mit 5,91 % unter e notierte Brache und als von ganz minimalem Einflusse die 4,61 % der unter f aufgeführten Ackerweiden, das sind 10,52 % des Gesamtareals. Auch die mit 1,80 % unter g notierten Haus- und Obstgärten dürften in dieser Hinsicht ohne wesentlichen Einfluß sein, insofern die darin angebauten Früchte bis zu einem verschwindend kleinen Prozentsatze von den Erzeugern selbst verbraucht werden, so daß eine nennenswerte Bareinnahme aus dieser Fläche sich nur ausnahmsweise ergeben dürfte. Es verbleiben somit nur jene unter den Rubriken b, c und d aufgeführten 26,64 % des Gesamtareals, welche mit Hackfrüchten, Gemüsen, Handelsgewächsen und Futterpflanzen bestanden, in ihrem wirtschaftlichen Werte jenen 61 % mit Halm- und Hülsenfrüchten bebauten gegenüber zu stellen sind. Dieses Verhältnis von 61 : 26,6 würde natürlich nur annähernd dem Verhältnisse entsprechen, in welchem für die deutsche Landwirtschaft die Bedeutung des Getreidebaues zu der Bedeutung der anderen landwirtschaftlichen Produktionszweige steht. Dieselbe ist also wesentlich höher, als sie in den bloßen Zahlen der Statistik zum Ausdruck kommt.

Betrachten wir nun die Frage näher, ob der Stand der Getreidepreise Einfluß hat auf den Stand der Preise der übrigen landwirtschaftlichen Produkte, ob also bei starkem Sinken der Getreidepreise auch die anderen Produktenpreise in den Preisfall mit verwickelt werden. Wenn man sich dabei vergegenwärtigt, daß einer mit Getreide bebauten Fläche von 61 % des Gesamtareals nur die verschwindend kleine Fläche von 0,99 % mit Handelsgewächsen und von 1,51 % mit Zuckerrüben bebaut gegenübersteht und bedenkt, daß die Produkte dieser Artikel einen teilweise sehr beschränkten Markt und nur wenig ausdehnungsfähigen Konsum haben, so wird sich schon daraus die naheliegende Folgerung ergeben, daß ein infolge niedriger Getreidepreise ausgeführter verstärkter Anbau dieser Gewächse sehr schnell zur Überproduktion, zur Überfüllung des Marktes und zum Rückgange der Preise führen muß. Bei ihnen kann eine Vermehrung des Anbaues um 0,01 % des Gesamtareals, d. h. um ca. 2750 ha schon einen Preissturz bewirken.

Da der Tabakbau im Jahre 1893 z. B. eine Fläche von 14 730 ha einnahm, so würde die eben erwähnte Vermehrung des Anbaues gleichkommen einer Zunahme des Anbauareals um 17 % der im Jahre 1893 angebauten Fläche.

Unwiderleglich zeigt sich diese Wechselwirkung in der Anbau- und Preisstatistik der Zuckerrüben, jener in der Neuzeit für weite Gegenden wichtig gewordenen Pflanze. Wie wir aus Tabelle I unter b ersehen, ist ihr Anbau vom Jahre 1878 bis 1893 von 0,68 % bis 1,51 % der Gesamtfläche gestiegen. Die Menge der in Deutschland verarbeiteten Rüben stieg

von 2 756 745 t im Jahre 1874/75[1]
auf 10 644 351 t „ „ 1893/94
„ 14 521 030 t „ „ 1894/95
„ 11 672 816 t „ „ 1895/96,

also ungefähr um das Vier- bis Fünffache, während sich die Zuckerproduktion

von 256 412 t im Jahre 1874/75
auf 1 319 006 t „ „ 1893/94
„ 1 769 331 t „ „ 1894/95
„ 1 537 522 t „ „ 1895/96,
„ 1 835 000 t „ „ 1896/97[2],

d. h. ungefähr um das Sechs- bis Siebenfache hob. Dementsprechend vermehrte sich auch die Zahl der Fabriken, vor allem aber dehnten die schon bestehenden Anlagen ihren Betrieb stark aus. Diese Überproduktion wieder ist hervorgerufen durch das starke Sinken der Rente aus dem Getreidebau, wodurch sich eine große Differenz zwischen der Rente des Getreidebaues und derjenigen des Rübenbaues ergab, welche die Landwirtschaft veranlaßte, den rentablen Rübenbau nach Möglichkeit auszudehnen. Beträchtlich gefördert wurde diese Entwickelung noch durch den Besteuerungsmodus der Materialsteuer und die damit im Zusammenhang stehende Exportbonifikation bezw. Prämie.

Die Folgen davon würden sich jedoch schon eher und viel intensiver gezeigt haben und noch zeigen, wenn nicht das Rübenfabrikat, der Zucker, durch eben diese staatliche Exportprämie noch etwas in seiner Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte und

---

[1] Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1894, IV, S. 91; 1895, IV, S. 85; 1896, IV, S. 125.

[2] Nach einer Schätzung in der „Deutschen Zuckerindustrie“ vom 12. März.

damit in seinen Inlandspreisen gehalten worden wäre und würde. Gleichwohl berechnet sich auch der Rückgang der Rübenpreise für die beiden letzten Jahre auf ca. 30 %, indem der Centner Rüben im Durchschnitt von Mk. 1,— auf Mk. 0,70 gefallen ist. Der Preisfall beträgt also prozentual vom Rohertrage etwa soviel wie beim Getreide, während der absolute Rückgang der Einnahme von der Flächeneinheit bei den Rüben noch stärker sein dürfte, weil die Roheinnahmen bei ihnen beträchtlich größer sind, als bei Getreide. Somit sind dann aber auch die Reineinnahmen bei den Rüben prozentisch stärker getroffen als bei dem Getreide und es dürfte die Rente vom Rübenbau ungefähr auf diejenige vom Getreidebau gesunken sein. Und wenn auch gegenwärtig infolge gänzlichen Darniederliegens der sonst so umfangreichen Zuckererzeugung Kubas die Lage des Zuckermarktes etwas günstiger zu sein scheint, so ist diese Besserung doch als eine mit der Beseitigung der eben erwähnten Ursache vorübergehende Erscheinung zu bezeichnen, die es durchaus noch nicht wahrscheinlich macht, daß sich die Rente des Rübenbaues wieder für längere Zeit wesentlich über diejenige des Getreidebaues erhebt. Es würde nämlich jede derartige Periode die eben besprochene Wirkung wieder von neuem hervorrufen, so lange man nicht durch Kontingentierung gewissen Fabriken, Gegenden und Ländern ein Monopol für die Zuckererzeugung geben will und kann. Fast dasselbe gilt vom Spiritus.

Auch hier haben wir eine anormale Produktion, die zum großen Teile gleichfalls auf das Konto der geringen Rente aus dem Getreidebau zu setzen ist.

Verschärfend tritt hinzu, daß dieselben Verhältnisse, welche wir im Inlande zu beklagen haben, womöglich in noch höherem Grade auch für das Ausland, also für unsere landwirtschaftlichen Konkurrenzländer Gültigkeit besitzen. Denn dort ist die Rente vom Getreidebau eher noch geringer als bei uns, so daß man sich gleich uns bemüht, alle noch irgend lohnenden Kulturen möglichst auszunützen.

Wie genau die Kartoffelpreise mit den Roggenpreisen schwanken, zeigen die Zahlen der nachstehenden Tabelle[1], aus welchen ersichtlich ist, daß die Kartoffelpreise stärker zurückgegangen sind als die Roggenpreise, und daß jene sich auch in dem Jahrfünft 1889/93 nicht entfernt so stark erhalten konnten als diese. Diese Zahlen

[1] Quellen: Die einzelnen Jahrgänge der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.

pro 1000 kg	Wirkliche Preise				Preisverhältnis			
	1879/83 ℳ	1884/88 ℳ	1889/93 ℳ	1894/96 ℳ	1879/83 = 100	1884/88 %	1889/93 %	1894/96 %
Roggen . . .	162,4	133,9	169,3	118,7	100	82,4	104,1	73,1[1]
Kartoffeln . . (Magdeburg, Speisekartoffeln)	51,97	31,43	40,01	32,1	100	60,4	76,9	61,7[2]

dürften die unbedingte Abhängigkeit der Kartoffelpreise von den Roggenpreisen klar und einwandsfrei erweisen.

Einen weiteren Beleg für den Einfluß der Getreidepreise auf die Preise der anderen landwirtschaftlichen Produkte bilden die Gemüsepreise. Diese Entwickelung zu verfolgen, war mir specielle Gelegenheit geboten, indem in meiner Heimat, dem Kreise Liegnitz, ein starker Feldgemüsebau betrieben wird, der in den kleinen und vielen mittleren Betrieben besonders in der Nähe von Liegnitz so ausgedehnt ist, daß man oft nicht einmal das im eigenen Betriebe nötige Brotgetreide baut. Die betreffenden Landwirte glaubten daher ein Interesse an niedrigen Getreidepreisen zu haben und gaben dieser Ansicht bei den Wahlen entsprechenden Ausdruck. Neuerdings bahnt sich aber ein völliger Umschwung in ihren Anschauungen an, welcher durch die den Betreffenden unerwartete Entwickelung hervorgerufen ist, daß der Gemüsebau, weil er bis vor kurzem noch lohnend war, eine außerordentlich starke Vermehrung erfahren hat. Denn infolge der jetzigen geringen Rente des Getreidebaues vergrößerten einerseits die bereits Gemüse bauenden Betriebe den betreffenden Flächenanteil und andererseits gingen andere Betriebe, ja ganze Bauerndörfer und Rittergüter, die sich früher gar nicht mit Gemüsebau befaßt hatten, mehr oder weniger dazu über. Diese starke Vermehrung der Anbaufläche mußte natürlich zu einer Überproduktion führen, die sich ihrerseits wieder in einem erheblichen Preisdrucke bemerklich machte.

Leider giebt es eine zuverlässige staatliche Statistik über die Bewegung der Gemüsepreise nicht. Indessen ist es mir gelungen, durch die Gefälligkeit eines größeren Handelshauses in Liegnitz einen Auszug aus den Büchern desselben für die Preise der beiden

[1] Berliner Markt.

[2] Es wurde Magdeburg genommen, weil in Berlin die Notierungen erst 1882 beginnen.

wichtigsten Gemüsearten, Gurken und Zwiebeln, und zwar für die Jahre 1880 bis 1895 zu erhalten. Um die Arbeit der Gewinnung der Zahlen zu erleichtern und gleichzeitig vergleichbare Resultate zu erzielen, ist für jede Frucht und jedes Jahr eine und dieselbe bestimmte Woche gewählt, in welche normalerweise erfahrungsgemäß bei dem ja mehr oder weniger periodischen Markte der Hauptumsatz in jenen Erzeugnissen fällt. Von den Gurken sind die beiden wichtigeren Qualitäten notiert, die Schälgurken (Tafelgurken) als erste Qualität, und die Einlegegurken als zweite Qualität.

Jahr	pro Schock Gurken		pro Centner Zwiebeln	
	Schäl- ℳ	Einlege- ℳ	ℳ	
1880	1,30	0,30	6,—	
1881	2,—	0,80	5,—	
1882	1,80	0,85	2,50	
1883	1,10	0,30	3,50	
1884	1,20	0,60	2,50	
	1,48	0,57	3,90	Durchschnitt 1880—1884
1885	0,70	0,30	1,50	
1886	0,65	0,25	3,—	
1887	2,—	0,75	5,—	
1888	0,75	0,50	3,—	
1889	0,30	0,25	5,—	
	0,88	0,40	3,50	Durchschnitt 1885—1889
1890	1,50	1,—	2,50	
1891	1,75	1,—	4,—	
1892	1,50	0,60	6,—	
1893	1,50	0,30	5,—	
1894	1,20	0,50	2,—	
	1,49	0,68	3,90	Durchschnitt 1890—1894
1895	0,75	0,35	2,50	
1880—1894	1,28	0,55	3,77	

Zu den großen Preisschwankungen dieser Früchte ist zu bemerken, daß dieselben, ebenso wie z. B. der Hopfen, in ihrem Ertrage außerordentlich unsicher und von der Gunst der Witterung sehr abhängig sind, und daß dieser Umstand, da sie nur ein relativ geringes Anbaugebiet, sowie einen ziemlich eng begrenzten Markt besitzen, auf ihren Preis natürlich stark einwirken muß. So hatte das Jahr 1887 infolge fast völliger Mißernte ganz außergewöhn-

lich hohe Preise. Daher können auch nicht einzelne Jahre mit einander verglichen werden, sondern immer nur Jahrperioden, welche eine gewisse Tendenz zum Steigen oder Fallen der Preise unleugbar erkennen lassen. So hat sich in dem ersten Jahrfünft von 1880—1884 ein Einfluß des Rückganges der Getreidepreise noch nicht bemerkbar gemacht. Dieser Einfluß ist ja selbstredend auch nicht so aufzufassen, als wenn die Gemüsepreise mit den Weizenpreisen etwa nach Analogie der Roggenpreise schwanken müßten, sondern der Ausgleich vollzieht sich im wesentlichen durch Vermehrung und Verminderung des Gemüsebau-Areals und damit der Produktion. Dagegen zeigt die zweite Periode von 1885—1889 ein starkes Zurückgehen der Preise, das wenigstens für die Gurken den Rückgang der Getreidepreise prozentisch übertrifft. Für die Jahre 1890—1894 mit ihren zum Teil sehr lohnenden Getreidepreisen ist auch wieder eine ganz bedeutende Hebung der Gemüsepreise zu konstatieren, während das letzte Jahr der Periode bereits wieder eine fallende Tendenz zeigt. Das Jahr 1895 steht aber mit seinen Preisen beträchtlich unter dem Durchschnitte sowohl jeder einzelnen Periode, wie auch unter dem Gesamtdurchschnitte der 15 Jahre. Dabei brachte der weitere Verlauf des Marktes, jene Preise stammen ja aus der Haupthandelswoche, ein noch viel beträchtlicheres Sinken der Preise, und zwar für Gurken I auf 40 Pfg., für Gurken II auf 20 Pfg. und für Zwiebeln auf Mk. 1,50, indem die Wirkung der Überproduktion und damit das Überangebot sich erst später voll bemerklich machte. Da indessen diese Konkurrenz neuerdings erst in den letzten zwei Jahren, den Jahren mit so ruinösen Getreidepreisen so stark eingesetzt hat, so hegt man dort die wohl nur zu berechtigte Befürchtung, daß sich dieselbe noch verschärfen und die Preise noch mehr drücken wird. Die vorstehende Annahme hat durch die Entwickelung der Preise des Jahres 1896 die vollste Bestätigung erfahren, da im August dieses Jahres das Schock Gurken in Liegnitz häufig wieder mit 25—30 Pfg. bezahlt wurde und die Anlieferungen außerordentlich große waren, in gleicher Weise auch die Zwiebelpreise auf Mk. 1,50 per Centner und noch tiefer gefallen waren. Auf diesem Wege der Verschiebung in den Anbauflächen sind also Produkte in ihrem Preisstande durch den Stand der Getreidepreise beeinflußt worden, die auf den ersten Blick mit dem Getreide doch in gar keinem Zusammenhange zu stehen scheinen, und es ist jetzt den Gemüsebauern, die sich früher im Besitze einer Art

von Monopol für ihre Kulturen wähnten, klar geworden, daß sie von der so unbequemen Konkurrenz nur dann befreit werden können, wenn einigermaßen lohnende Getreidepreise den Getreidebau wieder rentabel erscheinen lassen.

Gehen wir zur Besprechung einer weiteren Frucht über, die zwar in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft im allgemeinen ganz zurücktritt, für einige Gegenden jedoch, und zwar speciell für sehr viele Kleinbetriebe Badens, die später zur Besprechung gelangen werden, von großem Einflusse ist, zum Hopfen. Bei dieser Pflanze zeigt ein Vergleich der Anbaufläche und der Preisbewegung, für Baden, das wichtigste Hopfenland Deutschlands, einen unbestreitbaren Parallelismus zwischen Anbaufläche und Preis und die Anbaufläche wieder einen Zusammenhang mit dem Stande der Getreidepreise.

Bewegung des Hopfenpreises und -Anbaues und des Roggenpreises in den Jahren 1873—1892[1].

Jahr	Anbau in ha	Zunahme gegen 1873/77		Preise im Durchschnitt	Preisfall gegen 1873/77		Roggenpreise	
		in Summe	in % von 1873/77		in Summe	in %	durchschnittlich	Preisfall in % von 1873/77
				ℳ	ℳ		ℳ	
1873/77	1986	—	—	301	—	—	18,62	—
1878/82	2486	+ 500	+ 25	255	— 46	— 15,2	18,08	— 3
1883/87	3140	+ 1154	+ 58	140	— 161	— 53,4	16,62	— 11
1888/92	2984	+ 998	+ 50	182	— 119	— 39,5	16,87	— 9,4
1890/92	2770	+ 784	+ 39	223	— 78	— 25,9	17,87	— 4

Aus dieser Tabelle geht zunächst klar hervor, daß die Hopfenpreise sehr genau mit der Hopfenanbaufläche schwanken, indem jede Vermehrung der Anbaufläche ein Überangebot und damit einen Preisdruck hervorruft. Allerdings wechseln ja die Preise in den einzelnen Jahren eines jeden Jahrfünftes oft sehr stark je nach dem mehr oder minder günstigen Ausfall der Ernte, zusammengenommen läßt aber jedes Jahrfünft eine bestimmte Tendenz zum Steigen oder Fallen erkennen. Auch die Bewegung der Roggenpreise ist eine gleichlaufende wie die der Hopfenpreise, nicht sowohl was die absolute Höhe der prozentischen Schwankung betrifft, als vielmehr mit Bezug auf das Verhältnis, in dem die

[1] Quelle: Statistische Mitteilungen für das Großherzogtum Baden. Die Statistik über die Hopfenpreise beginnt erst mit dem Jahre 1873.

in Prozenten ausgedrückten Preisschwankungen des Hopfens zu dem Auf- und Niedergehen des Roggenpreises stehen, indem jene Prozentzahlen stets ungefähr fünfmal so hoch sind als diese. Der Hopfen ist eben infolge des ganz bestimmten jährlichen Verbrauches und der eben deshalb geringen Ausdehnungsfähigkeit des Marktes ein für jede mit einer Veränderung der Anbaufläche verbundene Verschiebung des Angebotes äußerst empfindlicher und stark reagierender Artikel, während der Roggen bei seinem ungleich größeren Markte und verhältnismäßig ausdehnungsfähigerem Verbrauche bei seiner Verwendung zu anderen Zwecken, wie zur Viehfütterung, im Vergleiche zum Hopfen eine viel größere Beständigkeit des Preises besitzt.

Die weitere Entwickelung der Preise für Hopfen und Roggen sowie der Anbaufläche für Hopfen zeigen die nachstehenden, mir durch das Großherzoglich Badische Statistische Amt gütigst zur Verfügung gestellten Zahlen, welche für das letztverflossene Jahr zur Zeit noch nicht zusammengestellt sind.

Jahr	Hopfenanbaufläche ha	Hopfenpreis per 100 kg in Mk.	Roggenpreis per 100 kg in Mk.
1893	2870	386	14,72
1894	2740	60	12,31
1895	2650	160	12,40

Es ist also neuerdings trotz der Abnahme des Hopfenbaues ein ganz außerordentlicher Rückgang der Hopfenpreise eingetreten, welcher seine Erklärung in der Hauptsache darin findet, daß die ausländischen Konkurrenten, insbesondere Rußland und Amerika, infolge der ruinösen Getreidepreise sich sehr stark dem Hopfenbau zugewandt haben und dem deutschen Hopfen nunmehr eine scharfe Konkurrenz nicht nur auf dem Weltmarkte, sondern auch auf dem einheimischen Markte bereiten. Man wird diese Thatsache mit vollem Rechte als eine Folgeerscheinung des Tiefstandes der Getreidepreise bezeichnen.

Für den Tabakpreis läßt sich ein ähnlicher Parallelismus nicht so klar feststellen, da hier die Einwirkung der Steuer den Einfluß der anderen Faktoren sehr in den Hintergrund drängt, und da der Tabakbau schon seit Jahren keine genügende Rente mehr abwirft. Die Bewegung des Tabakanbaues von 1875/96 zeigen folgende der deutschen Reichsstatistik[1] entnommene Zahlen:

[1] Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, Jahrg. 1895, S. 19. Vierteljahrshefte zur Stat. d. Deutschen Reichs, 1894, IV, 86; 1895, IV, 74; 1896, IV, 104.

Anbaufläche im Reiche:

1875 . . .	25000 ha
1876/80 . .	19839 „
1881/85 . .	22943 „
1886/90 . .	19253 „
1891/93 . .	17792 „
1893 . . .	15198 „
1894 . . .	17575 „
1895 . . .	21163 „
1896 . . .	22145 „

Wir sehen also im letzten Jahrfünft der Flächensteuer den Anbau bedeutend zurückgehen, während er sich wieder sehr stark hebt nach Einführung der Gewichtssteuer im Jahre 1879 infolge der zuerst niedrigen Steuersätze, um dann beim allmählichen Steigen der Steuersätze auf eine sehr geringe Fläche zu sinken.

Wenn nun in den letzten Jahren trotz der notorisch ungünstigen Lage des Tabakbaues und des hohen Steuersatzes die dem Tabakbau dienende Fläche sich gleichwohl sehr wesentlich gehoben hat, so dürfte wohl für diese Erscheinung die einzige Erklärung darin zu suchen sein, daß gerade in dem wichtigsten Tabaksanbaugebiete, der Rheinebene, die Getreidepreise besonders stark gefallen sind, hauptsächlich infolge der erleichterten Einfuhr durch die Rheinregulierung und durch die Aufhebung des Identitätsnachweises. Dadurch dürfte sich eine Differenz in der Rente von Getreidebau einerseits und Tabakbau andererseits zu Gunsten des letzteren herausgestellt haben, die natürlich sofort zu einer Ausdehnung desselben und somit zu einem Ausgleiche der Rente Veranlassung geben mußte. Es dürfte eben gegenwärtig kaum eine Pflanze von irgend wesentlicher Bedeutung für die gesamte Landwirtschaft zu finden sein, welche eine merklich höhere Rente von der Flächeneinheit zu liefern imstande wäre, als die Cerealien. Und das ist nur natürlich, denn die Landwirte sind allgemein sehr scharf auf der Suche nach lohnenden Kulturen. Wird nun eine solche gefunden, wie vor wenig Jahren der Rübensamen- und Spargelbau, so nimmt man sie gleich in solchem Umfange in Angriff, daß ein Preisfall der betreffenden Produkte infolge Überangebotes unausbleiblich ist.

Aus alledem dürfte ersichtlich sein, daß der Stand der Getreidepreise auf die Preise der anderen landwirtschaftlichen Produkte doch einen ganz wesentlichen Einfluß ausübt, wenn auch

zugegeben werden soll, daß in einzelnen Fällen der Einfluß gewisser anderer Faktoren jene Wirkung aufheben, vermindern oder doch stark verwischen kann. Man wird demnach mit gutem Rechte den Satz aufstellen können, daß ein dauerndes Mißverhältnis in der Rente, welche die einzelnen Kulturgewächse von der Flächeneinheit gewähren, nicht bestehen kann, sondern daß in kürzerer oder längerer Zeit ein Ausgleich erfolgen muß.

Ebenso wichtig, wie schwer zu entscheiden, ist weiter die Frage, ob die Getreidepreise auch die Preise der tierischen Produkte in ihren Sturz mit verwickeln werden. Natürlich müssen wir von vornherein darauf verzichten, diesen Punkt erschöpfend zu behandeln, haben aber doch zu demselben Stellung zu nehmen. Da herrscht denn, besonders auch unter den Vertretern der Nationalökonomie, die Meinung vor, daß die Viehpreise im allgemeinen lohnende bleiben werden, da der Verbrauch des Fleisches viel ausdehnungsfähiger sei, als der einmal zur Erhaltung unerläßliche Brotkonsum, und daß höchstens die Preise für geringere Ware etwas zurückgehen dürften. Verfasser kann obigen optimistischen Ansichten nicht zustimmen. Freilich kann nach Lage der Dinge jedes Urteil hierüber nur auf mehr oder weniger anfechtbaren Annahmen und Schlüssen beruhen und erst die Zukunft wird darüber ganz klaren Aufschluß geben. Wenn auch eine zu beträchtliche Überproduktion an tierischen Produkten für die nächsten Jahre wohl noch nicht zu erwarten steht, so ist es doch unbestreitbar, daß die Vermehrung der Viehbestände sich im vollen Gange befindet und zwar viel mehr als in Deutschland, wo ja das dürre Jahr 1893 sehr große, gegenwärtig allerdings nach Ausweis der süddeutschen Statistiken bereits wieder mehr als ausgefüllte Lücken in unseren Viehstand gerissen hat, in der nordamerikanischen Union, woselbst ja, nicht zum wenigsten zu Gunsten der Viehzucht, die Weizenanbaufläche ganz beträchtlich eingeschränkt worden ist. In welchem Maße sich die überseeische Zufuhr von Fleisch gehoben hat, zeigt folgender Auszug aus einer von Professor Paasche[1] gegebenen Statistik über die Einfuhr tierischer Nahrungsmittel nach England, die ja überwiegend aus überseeischen Produkten besteht.

---

[1] „Entwickelung der englischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz", Conrads Jahrbücher, III. Folge, III. Bd. S. 28.

Einfuhr in 1000 engl. Centnern:

Jahr	Rindfleisch	Schaf-fleisch	Speck und Schinken	Fleisch-konserven	Schmalz	Butter, Margarine	Käse
1871	302	—	1093	254	477	1334	1216
1888	1062	988	3590	885	885	2811	1917
1889	1547	1225	4480	1192	1192	3119	1907
1890	2129	1656	5000	1273	1273	3107	2144

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß in den letzten Jahren die Einfuhr tierischer Produkte einen ganz enormen Aufschwung genommen hat, welcher sich in den 90er Jahren noch beträchtlich verstärkte. Dieser Bewegung der Einfuhr entsprechend verhalten sich auch die Preise, wie folgende, derselben Schrift entnommene Tabelle veranschaulicht:

Durchschnittspreise für Fleischgewicht per stone of 8 lbs. (= 7,2 ℔) auf dem „Metropolitan Cattle Market“ zu London:

Jahr	Rind				Schaf				Schwein			
	inferior		first		inferior		first		inferior		first	
	quality				quality				quality			
	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.
1866/70	3	6	5	4	3	6	5	8	3	3	4	11
1871/75	4	3	6	1	4	10	6	7	3	10	5	0
1876/80	4	3	5	10	4	8	6	10	4	0	5	1
1881	4	0	5	6	4	11	6	9	4	6	5	4
1882	4	0	6	0	5	4	7	2	4	3	5	0
1883	4	3	6	1	5	6	7	3	4	0	4	9
1884	4	0	5	9	4	11	6	5	3	8	4	7
1885	3	10	5	3	4	1	5	8	3	3	4	3
1886	3	1	4	10	3	9	6	0	2	6	4	6
1887	2	11	4	5	3	3	5	3	2	5	4	4
1888	2	4	4	11	3	2	5	10	2	5	4	1
1889	2	4	4	11	3	9	6	4	2	6	4	5
1881/85	4	0	5	8	4	11	6	8	3	11	4	9
1886/89	2	8	4	9	3	6	5	10	2	5	4	4

Professor Paasche bemerkt dazu:

„Die Preise sind also auf der ganzen Linie stark ins Weichen gekommen, am meisten für die weniger guten Qualitäten, aber auch sehr fühlbar für die besten englischen Fleischsorten, so daß

auch hier die auswärtige Konkurrenz sich recht empfindlich fühlbar macht."

Am stärksten sind die Preise beim Rindfleische zurückgegangen und zwar gegen das Jahrzehnt 1871/80 für die II. Qualität um sh. 1.11, das heißt um volle 45 % und für die I. Qualität um sh. 1.2 oder um ca. 19 %. Sie standen ebenso wie die Preise für Schweinefleisch in der letzten Periode tiefer als im Jahrfünft 1866/70. Am wenigsten scharf hat sich der Preisrückgang beim Schaffleisch bemerkbar gemacht, für welches England einen äußerst aufnahmefähigen Markt zu bilden scheint, indessen ist ein Preisfall auch hier in immerhin nicht unwesentlicher Höhe vorhanden und besonders für zweite Ware zu konstatieren, die in dem in Eis oder Kühlräumen anlangenden Kolonialfleische einen gefährlichen Konkurrenten erhalten hat. Die erste Qualität dauernd zu entwerten, ist dieser Konkurrenz zwar noch nicht gelungen, jedoch ist auch für sie der Preis zeitweilig schon sehr gedrückt gewesen, so im Jahre 1887 auf sh. 5.3. Diese Bestätigung der Annahme, daß gerade die abweichenden Qualitäten zuerst und am stärksten unter einem Preisdrucke zu leiden haben, hat aber für uns ein besonderes Interesse, da ja die tierischen Produkte der Kleinbetriebe überwiegend in diese Klasse fallen, und sie somit zuerst durch die rückläufige Konjunktur getroffen werden und demgemäß die Viehzucht dieser Betriebe insoweit am ersten gefährdet ist. Es ist dies eine Thatsache, die bei der Frage nach der Stellung des Kleingrundbesitzes zu den Getreidepreisen und der damit im engen Zusammenhange stehenden Frage nach den Wechselbeziehungen zwischen Getreide- und Viehpreisen besondere Beachtung verdient. Die gerade an den Vieh- und Fleischpreisen sonst mit Recht so gerühmte Stabilität scheint doch hier schon sehr labil geworden zu sein, wie ein Vergleich z. B. der Preise für Schaffleisch in den Jahren 1883 und 1887, wo sie von sh. 5.6 bis sh. 3.3 bezw. von sh. 7.3 bis sh. 5.3 geschwankt haben, beweist.

Sehr wertvolle Ergänzungen zu den eben angeführten Tabellen über Fleisch-Einfuhr und Preise in England bieten zwei unten näher bezeichnete aus der sachkundigen Feder des Direktors des Hamburger Schlachtviehhofes, Ökonomierat Boysen, stammende Artikel[1], denen die nachstehenden Tabellen entnommen sind.

[1] Über die Einfuhr nach England in „Der Landwirt", Schles. landw. Zeitung, Nr. 49, 1896. Über die englischen Vieh- und Fleischpreise in der Braunschweigischen landw. Zeitung vom 17. April, 1896.

Vieh- und Fleischeinfuhr nach England.

1. Einfuhr von Schafen (in ausgeschlachtetem Zustande).

	Australien	Neuseeland	Argentinien	Summe der drei Hauptversandländer
1889	86 547	1 068 286	1 019 936	2 174 769
1890	207 984	1 533 393	1 196 531	2 937 908
1891	334 684	1 894 105	1 111 137	3 339 926
1892	504 738	1 539 605	1 247 866	3 292 209
1893	636 917	1 857 598	1 373 723	3 868 238
1894	917 489	2 031 000	1 414 381	4 362 870

2. Einfuhr lebender Tiere:

	Rinder	Schafe
1894	474 755	480 374
1895	411 847	1 056 017

3. Einfuhr von frischem Fleisch (D.-Ctr.):

	Rindfleisch	Hammelfleisch	Schweinefleisch	Kaninchen
1894	1 094 130	1 193 430	93 790	56 400
1895	1 139 090	1 357 390	150 040	62 540

4. Einfuhr von präservierten Fleischwaren:

1894	3 136 010 D.-Ctr.
1895	3 580 960 „

Englische Fleischpreise. Anfang 1896.

Bestes Rindfleisch	2 sh. 6 d. — 2 sh. 10 d.	per stone
Argentiner „	1 „ 3 „ — 1 „ 4 „	„
Bestes schott. Hammelfleisch	3 „ 8 „ — 4 „ — „	„
Argentiner „	2 „ 10 „ — 3 „ — „	„
Kleines Schweinefleisch . .	2 „ 8 „ — 3 „ — „	„
Großes „ . .	1 „ — „ — 2 „ — „	„

Man vergleiche die Zahlen dieser Tabellen mit denen der vorangeführten älteren und wird sofort die ganz fabelhafte Vermehrung der Einfuhr und den völligen Ruin der Preise erkennen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Preise für Rindfleisch geringerer Güte kaum 30 % der Preise in den 70er Jahren betragen. Ein weiterer Kommentar zu den Tabellen ist überflüssig. Sie zeigen, daß die Viehpreise nicht nur nicht widerstandsfähiger gegen die überseeische Konkurrenz sind als die Getreidepreise, sondern ungleich gefährdeter, vorausgesetzt eben, daß man dem Schutze der Viehzucht nicht ganz besondere Sorgfalt angedeihen läßt und auf solche Weise die preisdrückende Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt. Wenn im vorstehenden etwas ausführ-

licher auf die Entwickelung der englischen Vieh- und Fleisch-einfuhr, sowie der Fleischpreise eingegangen worden ist, so geschah dies eben in der Absicht, an der Entwickelung derselben in England, wo der Fleischeinfuhr die geringsten Schwierigkeiten bereitet werden, zu zeigen, daß, entgegen der allgemeinen Annahme, die Vieh- und Fleischpreise nicht gewissermaßen in sich die Fähigkeit besitzen, trotz großer Konkurrenz auf hohem Stande sich zu erhalten, sondern daß der im Vergleiche zu den Getreidepreisen noch relativ hohe Stand derselben in Deutschland vor allen Dingen veranlaßt ist durch veterinärpolitische Maßnahmen der Regierung.

Den außerordentlichen Rückgang der Fleischpreise in England allein aus einer Überproduktion an tierischen Produkten infolge beträchtlicher Vermehrung der Viehhaltung in den 80er Jahren erklären zu wollen, scheint gleichwohl nicht ganz angängig, zumal ja auch eine stetige Zunahme der Bevölkerung ausgleichend gewirkt hat. Es müssen hier andere Gründe bestimmend mitgewirkt haben, und es ist unschwer zu ersehen, daß der Rückgang der Getreidepreise einen starken unmittelbaren Druck ausgeübt hat. Den Zusammenhang der Getreidepreise und der Viehpreise charakterisiert Dr. E. Nasse[1] mit folgenden sehr treffenden Sätzen: „Große Produktionserleichterungen wichtiger Warengattungen, welche den Preis derselben in empfindlicher Weise drücken, verwickeln immer auch andere in ihren Verwendungszwecken ähnliche Warengattungen in den Preisfall. So mußte die enorme Verminderung in den Gestehungskosten der wichtigsten Getreidearten (— für Europa wohl nicht zutreffend. D. Verf. —) auch auf den Preis aller anderen menschlichen Nahrungsmittel wirken, die unter Umständen das Brot ersetzen können, z. B. Kartoffeln, Hülsenfrüchte, in beschränkterem Maße auch Fleisch und Reis."

Die Richtigkeit dieser Sätze dürfte unbestreitbar sein. Denn es ist klar, daß die Brotnahrung die Fleischnahrung bis zu einem gewissen Grade ersetzen kann, und ebenso klar ist es, daß bei größerem Mißverhältnisse zwischen den Kosten der Brotnahrung und den Kosten der Fleischnahrung diese, zumal bei einer rückläufigen Konjunktur des Erwerbslebens, bei der breiten Masse der Bevölkerung eine Einschränkung erfahren muß. Dies wirkt aber genau wie eine entsprechende Produktionsvermehrung, so daß dadurch eine relative Überproduktion hervorgerufen wird, welche

[1] „Das Sinken der Warenpreise während der letzten 15 Jahre", Conrads Jahrbücher, Neue Folge, 17. Band, Seite 62.

nun ihrerseits wieder preisdrückend den Ausgleich zwischen dem Stande der Brotnahrung und der Fleischnahrung herbeiführt.

In Deutschland hat sich diese Erscheinung bislang nicht in so ausgesprochener Weise gezeigt, weil eben sowohl Getreide wie Vieh und Fleisch einen mehr oder minder weitgehenden Schutz genießen im Gegensatze zu England, doch ist eine gleiche Tendenz in den Preisen der letzten Jahrzehnte deutlich erkennbar. Ein wesentlicher Grund für diese langsame Entwickelung ist sicherlich in dem ungleich höheren Schutze zu suchen, den die Regierung der Viehzucht gegenüber dem Getreidebau angedeihen läßt und der eine Überflutung mit ausländischen Viehprodukten vorläufig noch verhindert hat. Auch war die Vermehrung der Viehhaltung in den Viehzählungsperioden 1878/93 prozentisch nicht gerade wesentlich stärker als die Bevölkerungszunahme, so daß, zumal bei dem früheren geringen Fleischkonsum der Bevölkerung, der einer beträchtlichen Steigerung fähig war, das verhältnismäßig geringe Mehr an tierischen Erzeugnissen leicht zu den gleichen oder gar höheren Preisen unterzubringen war. Dies wurde erleichtert durch einen gleichzeitigen starken industriellen Aufschwung und der damit in engem Zusammenhange stehenden Hebung der Kaufkraft eines sehr großen Teiles der konsumierenden Bevölkerung. Zur Beurteilung der Entwickelung der Roggenpreise einerseits und Viehpreise andererseits auf dem wichtigsten deutschen Markte diene die nachstehende Tabelle.

Zieht man zunächst die Verhältniszahlen der Spalten 1, 2 und 3 in Betracht, welche die Entwickelung der Preise von 1879, dem Beginn der betreffenden Statistik, bis zum Jahre 1893 veranschaulichen, so sieht man sofort, daß sie einen ziemlich genauen Parallelismus zwischen Getreidepreisen und Viehpreisen aufweisen. Es ist dies für unsere späteren Betrachtungen eine sehr wichtige und stets zu beachtende Thatsache. Die Entwickelung in den letzten drei Jahren, wie sie die Spalten 7, 8 und 9 zeigen, ist allerdings eine etwas abweichende gewesen. Besonders interessant ist dabei die Preisbildung für Schweine und für Kälber, und gewissermaßen ein sicherer Anhalt für die weitere Entwickelung in der nächsten Zukunft. Das Schwein ist dasjenige landwirtschaftliche Nutztier, welches erstens am frühreifsten ist — englische Kreuzungen der kleineren Rassen sind schon mit 3/4 Jahren schlachtfähig — und zweitens wegen seiner großen Fruchtbarkeit eine schnelle Vermehrung gestattet. Daher kann sich die Schweine=

	Preisverhältnis			Wirkliche Preise						Bemerkungen
	1879/83 = 100	1884/88 %	1889/93 %	1879/83 ℳ	1884/88 ℳ	1889/93 ℳ	1894 ℳ	1895 ℳ	1896 ℳ	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Roggen pro 1000 kg	**100**	**82,4**	**104,1**	**162,5**	**133,9**	**169,3**	**117,7**	**119,7**	**118,8**	Berliner Markt.
Rinder I. Qual. pro 100 kg	„	89,6	95	119,9	107,6	116,2	120,2	119,2	114,—	Berliner Schlachthof; Fleischgewicht.
II. „ „	„	91,2	101,7	103,—	94,1	104,8	109,4	109,2	103,2	
IV. „ „	„	91,3	106	74,—	67,6	78,5	79,—	84,—	78,—	
Kälber I. „ „	„	85,7	104	111,—	95,2	115,6	123,2	118,3	115,2	
III. „ „	„	85,3	103	85,4	72,9	88,—	90,—	96,4	93,4	
Schafe I. „ „	„	87,6	92,4	105,6	92,6	97,6	96,9	100,6	94,3	
II. „ „	„	84,2	92,6	86,4	72,8	80,1	83,—	90,6	84,7	
Schweine, Engl., Mecklenburger,	„	86,9	103,4	108,8	94,6	112,5	104,2	92,2	88,5	Berliner Schlachthof; lebend Gewicht ab 20 % Tara.
Landschweine . . .	„	85,3	103,9	101,2	86,4	105,2	94,5	82,5	79,7	

Quellen: Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 6. Jahrg. S. 136; 16. Jahrg. S. 130; Stat. Jahrb der Stadt Berlin, 8. Jahrg. S. 156; 13. Jahrg. S. 200; 16. u. 17. Jahrg. S. 324; 20. Jahrg. S. 208. Vierteljahrshefte zur Stat. d. Deutschen Reichs, 1896, Heft I S. 13 ff.; 1897, Heft I S. 91 ff. Die Notierungen am Berliner Markte beginnen in dieser Weise erst 1879.

haltung und -mästung den wirtschaftlichen Konjunkturen am schnellsten anpassen und diese schnelle Anpassungs- und Vermehrungsfähigkeit muß dementsprechend auch in der Preisbildung ihren Ausdruck finden, wie es ja in der That der Fall ist. Anders liegen die Verhältnisse bei dem Rindvieh, bei welchem Jahre vergehen, ehe die Vermehrung der Rindviehhaltung ein merkbar verstärktes Angebot herbeiführen kann, welches dann seinerseits wieder auf die Preise wirken muß. In den ersten Jahren, in welchen die Vermehrung der Viehbestände einsetzt, wird sogar im Gegenteil eine Verminderung des Angebots, d. h. eine Entlastung des Marktes und damit eine Preissteigerung eintreten können, eine Entwickelung, die ja in den Preisen der Kälber sehr deutlich erkenntlich ist. Hebend auf die Rindviehpreise wirkten in den Jahren 1892/96 die außerordentlichen Verluste, welche die in ganz ungewöhnlichem Umfange verbreiteten Viehseuchen, besonders die Maul- und Klauenseuche, dem deutschen Viehstande zufügten, und welche mit 30—40 Millionen Mk. jährlich an entgangener Nutzung wohl noch zu niedrig veranschlagt sind. Den Anlaß zu der neuesten starken Vermehrung gaben die so außerordentlich niedrigen Getreidepreise der letzten Jahre, welche, durch die Handelsverträge auf lange Jahre gewissermaßen festgelegt, den Landwirten die Hoffnung auf eine baldige Wiederherstellung der Rentabilität des Getreidebaues raubten und sie gebieterisch zur Vermehrung der Viehhaltung drängten. Indessen bauen sich auch die Rindviehpreise bereits ganz ersichtlich wieder ab und standen im Jahre 1896 schon niedriger als im Jahrfünft 1889/93, bezw. zum Teil auch 1879/83. Diese Entwickelung in den Preisen für Rindvieh wird zweifellos weiter fortschreiten, und man wird die Entwickelung der Preise für Schweine mit vollem Rechte als vorbildlich dafür ansehen können. Der Gang der Entwickelung wird ein langsamerer sein, wenn es gelingt, durch veterinärpolitische Maßregeln, Quarantänierung des einzuführenden Viehes, völliges Einfuhrverbot oder auch nur durch zeitweilige Grenzsperren, welche die Viehhaltung des Ausfuhrlandes so schwer schädigen, die Auslandskonkurrenz mehr oder minder fern zu halten. Aber auch in diesem Falle wird ein fühlbarer Preisrückgang unvermeidlich, vorausgesetzt, daß das Ziel der veterinärpolitischen Maßnahmen erreicht wird, daß also die heimische Viehzucht nicht weiter ständig frisch infiziert und in ihrer Nutzbarkeit schwer geschädigt wird.

Weiter sehen wir ungeachtet dieser besonderen Pflege der Viehzucht z. B. auf dem Buttermarkte die folgende Preisbewegung:

Jahr	Butterqualitäten (Preise in Mk. pro 50 kg)					Bemerkungen.
	Ia	I	II	Hof- u. Genossenschaftsbutter Ia	Land-, preuß. und litauer	
1	2	3	4	5	6	
1872	120,6	109,8	100,0			Die in den Spalten 2, 3 und 4 enthaltenen Preise sind zusammengestellt von Prof. Dr. Soxhlet und gegeben auf S. 26 seiner Schrift: „Über Margarine“ (München, Verlag von Lehmann, 1895). Sie beziehen sich auf den Berliner Markt, sind seit 1872 wöchentlich veröffentlicht in der Milchzeitung von dem Berl. Butterhändler Karl Mahlo und in gleicher Weise fortgeführt bis zum 1. Januar 1894, wo eine andere Notierungsart Platz gegriffen hat. Die in den Spalten 5 und 6 gegebenen Preise sind veröffentlicht in jedem ersten Vierteljahrsheft zur Stat. des Deutschen Reiches und sind Ermittelungen der Berliner Kaufmannschaft. Das Notierungswesen, besonders auch im Butterhandel, ist bekanntlich äußerst reformbedürftig; wenn infolgedessen die Zahlen auch nur einen bedingten absoluten Wert haben, so sind sie zu Vergleichen immerhin verwendbar. Die bis 1893 notierten Preise sind „dem Produzenten vom Großhändler gezahlt unter gewissen Abzügen“; die seit 1. Januar 1894 notierten sind „dem Großhändler vom Kleinhändler gezahlt“ unter Einbeziehung der früheren „Überpreise“. Nach dem Urteil von Fachmännern ist die neue Notierung für gleiche Qualität und gleiche dem Produzenten gezahlte Preise um 7—8 Mk. pro Ctr. höher als die alte, ein Betrag, um welchen demnach die Preise tiefer gefallen sind, als es die Zahlen zum Ausdruck bringen.
1873	126,5	115,1	101,3			
1874	134,9	127,2	115,4			
1875	137,3	123,1	110,4			
1876	138,2	130,1	116,7			
1877	132,3	121,9	109,2			
1878	122,4	113,9	98,0			
1879	116,9	109,9	95,6			
1880	125,–	116,6	103,1			
1881	127,8	116,4	106,8			
1882	123,0	115,3	103,6			
1883	119,–	114,8	104,–			
1884	117,8	112,7	104,5			
1885	110,9	106,7	98,1			
1886	109,1	104,3	94,7			
1887	110,4	103,7	96,7			
1888	106,6	100,0	92,8			
1889	112,5	108,0	102,3	118,5	96,8	
1890	108,4	105,1	98,3	111,7	90,4	
1891	109,0	106,5	100,4	113,6	93,2	
1892	110,9	107,0	102,6	117,6	99,4	
1893	105,0	101,6	98,8	112,2	94,0	
1894	—	—	—	102,6	80,6	
1895	—	—	—	97,1	81,8	
1896	—	—	—	100,5	80,7	

Setzt man — zwecks Vergleichs mit den vorgegebenen Roggen-, Kartoffel- und Fleischpreisen — den Durchschnittspreis 1879/83 = 100, so ergiebt sich für die einzelnen Perioden folgende Preisbewegung:

1872/78	106,5 %	104,7 %	104,6 %
1879/83	100 „	100 „	100 „
1884/88	90,6 „	92 „	94,8 „
1889/93	89,2 „	92,1 „	97,9 „
1894/96	77,7 %	— %	83,7 %

Die Zahlen für 1894/96 sind gewonnen dadurch, daß die Durchschnittszahlen aus dem Jahrfünft 1889/93 einerseits der Spalten 2 und 5, sowie andererseits der Spalten 4 und 6 auf eine Vergleichsbasis (= 100) gebracht und darauf dann die Verhältniszahlen für 1894/96 berechnet wurden. Diese Zusammenstellung zeigt sehr deutlich den außerordentlichen Rückgang der Butterpreise in der jüngsten Zeit.

Die Bewegung der Butterpreise für Hamburg ist, wenn man die Preise für 1847/70 gleich 100 setzt, die folgende:

1871/80 = 134,16 %,
1881/85 = 129,7 „
1886/90 = 87,7 „
1890 = 60,49 „
1891 = 90,92 „ [1].

Die betreffende Statistik schließt leider mit dem Jahre 1891 ab. Berechnet man indessen auf Grund der Preise des Jahres 1891, welche in der Tabelle mit 90,92 angesetzt sind, die Prozentzahlen für die nächsten Jahre, so würde man folgende Fortsetzung der Preisrelation erhalten:

1892 = 91,3 %,
1893 = 87,7 „
1894 = 80,9 „
1895 = 78,8 „
1896 = 80,1 „

Die zu Grunde gelegten Zahlen sind den alljährlichen Veröffentlichungen in den einzelnen Jahrgängen der Milchzeitung entnommen und entstammen der Notierung der Kommission der Vereinigten Kaufleute an der Hamburger Börse. Dabei ist noch zu beachten, daß infolge des Einflusses der Butterauktionen und Butterpreisveröffentlichungen des ostholsteinischen Molkereiverbandes seit 1894 die Butterpreise schärfer notiert werden, so daß sie durchschnittlich um Mk. 2,— für gleiche Qualität höher

[1] Conrads Jahrbücher, 3. Folge, Bd. 5, S. 443.

sind als bei der alten Notierungsweise. Demnach müßten die obigen Prozentzahlen seit dem Jahre 1894 um ca. 2 % herabgesetzt werden, um eine gleiche Vergleichsbasis zu erhalten.

Wohl hat an diesem Rückgange sicherlich auch die Margarine Anteil, indessen wird man ihr immer nur einen Teil des Einflusses zuschieben können, der sich allerdings nicht bestimmen läßt. Ein Sinken der Butterpreise muß aber naturgemäß auch ein Sinken der Milchpreise zur Folge haben, was bei der engen Zusammengehörigkeit beider wohl unwidersprochen bleiben wird. Natürlich dürfte sich diese Bewegung bei dem mehr lokalen Charakter der Butter- und besonders der Milchpreise nur langsam und ungleich stark in die einzelnen Landesteile verbreiten. Milch und Butter sind jedoch, wie wir später sehen werden, gerade für viele Kleinbetriebe wichtige Verkaufsartikel und besonders auch für solche, welche sich vom Getreidebau mehr emancipiert und aus besonderen Gründen der Viehzucht mehr zugewandt haben. Bei dem hohen Anteil des Erlöses aus Butter und Milch an den Gesamteinnahmen solcher Betriebe würde sich eine Verminderung der Butter- und Milchpreise um wenige Prozent recht empfindlich bemerkbar machen und eine Verbilligung der Futtermittel infolge des Rückganges der Getreidepreise meist reichlich ausgleichen.

Aus diesen Betrachtungen über die gegenseitigen Beziehungen von Getreidepreis zu Viehpreis geht folgendes hervor:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige Teil der kleineren Betriebe, der mehr Cerealienprodukte zukauft als verkauft, indem er oder vielmehr weil er das Schwergewicht auf die Viehzucht legt, an niedrigen Getreidepreisen interessiert ist, sofern man eben die Preise der tierischen Produkte für unabhängig von den Preisen der Cerealien ansieht. Diese Ansicht kann aber nur für ein Übergangsstadium als richtig bezeichnet werden, innerhalb dessen sich der Ausgleich in der Rente beider Betriebszweige vollzieht oder anbahnt. Es ist also dieser Mangel an Interesse bezw. das negative Interesse an lohnenden Getreidepreisen selbst wieder nur ein vorübergehendes Stadium, gewissermaßen eine Selbsttäuschung, die durch die Entwickelung der Preise sich bereits als solche ausgewiesen hat oder doch über kurz oder lang als solche ausweisen wird. Daß das Übergangsstadium, dessen Ende wir offenbar erreicht haben, ein relativ langes ist, hat seinen Grund in den verschiedensten Ursachen, die, ohne ein weiteres Eingehen auf dieselben, nur kurz ausgeführt sein mögen.

Einmal kommt in Betracht eine Reihe von Gründen, die in der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes ihren Ursprung haben, da ja z. B. eine Vermehrung des Nutzviehbestandes nicht in einem Jahre, sondern erst in mehreren Jahren zu erzielen ist, ferner die weit verbreitete, leider aber wohl unbegründete Ansicht, daß die Krisis in den Getreidepreisen nur vorübergehend sein werde. Diese Ansicht, welche in der Preisbildung der Jahre 1889/92 ihre Bestätigung zu finden schien, mußte einer besonders starken Ausdehnung der Viehzucht und Einschränkung des Ackerbaues natürlich entgegenwirken, wozu außerdem das die Viehhaltung decimierende Jahr 1893 kam. Berücksichtigt man schließlich noch die specielle Fürsorge der Regierung für den Schutz der Viehzucht, so wird man verstehen, daß sich der Ausgleich der Rente aus beiden Betriebszweigen nur langsam vollzieht und vollziehen konnte. Man wird dann aus dieser Entwickelung nicht ohne weiteres auch auf einen entsprechend langsamen Gang des Ausgleichs für die Zukunft schließen.

Der gegenwärtige Stand der Frage in Litteratur und Politik.

Was nun die einschlägige Litteratur anlangt, so ist dieselbe, wie bereits eingangs bemerkt, sehr gering. Es sind nur zwei Abhandlungen, welche — weil von Bedeutung — hier berücksichtigt werden müssen. Die erste ist die im Jahre 1885 von Professor Dr. Kühn-Halle herausgegebene Schrift: „Die Getreidezölle in ihrer Bedeutung für den kleinen und mittleren Grundbesitz".

Ferner kommt hier in Betracht ein Aufsatz des Dr. Eduard David in Nr. 36 der „Neuen Zeit", Jahrg. 1894/95, in welchem er unter der Überschrift: „Zur Beweisführung unserer Agrarier" die Frage der Stellung des Kleingrundbesitzes zu den Getreidepreisen behandelt.

Der Weg, auf welchem Professor Kühn das Interesse auch des Kleingrundbesitzes an lohnenden Getreidepreisen zu beweisen sucht, ist der folgende. Er berechnet aus den in den „Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden" (veranstaltet im Jahre 1883 durch das badische Ministerium)

niedergelegten Berechnungen aus einer Reihe von Kleinbetrieben die Summe der Centner Getreide, welche sie durchschnittlich pro Hektar verkaufen, und setzt diese Summe in Vergleich zu derjenigen, die er für eine Reihe von Rittergütern berechnet hat. Da ergiebt sich denn in der That, daß in den Betrieben von 2—5 ha im Durchschnitt pro Hektar mehr verkauft wird, als in der Reihe der zum Vergleich herangezogenen Großbetriebe.

Indessen ist damit allein ein strenger, unanfechtbarer Beweis für das Interesse dieser Betriebe an lohnenden Getreidepreisen wohl noch nicht erbracht, denn der Summe des verhältnismäßig sehr hohen Verkaufes steht meist ein mehr oder weniger beträchtlicher Zukauf von anderen Cerealien bezw. von Cerealienfabrikaten gegenüber. Es kann aber natürlich als Ausdruck des positiven oder negativen Interesses nur das Plus oder Minus angesehen werden, das der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte bei Abrechnung des betreffenden Zukaufs ergiebt, allerdings mit gewissen Einschränkungen, wie wir bald sehen werden. Demnach kann diese Methode nicht als zu einem allseitig befriedigenden Ziele führend betrachtet werden. Einen ganz anderen und in seiner Anlage wohl allein richtigen Weg schlägt Dr. Eduard David in seinem oben erwähnten Aufsatz in der „Neuen Zeit“ ein. Er benutzt für denselben das in den „Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Hessen“ (veranstaltet von der hessischen Regierung in den Jahren 1884/86) enthaltene Material, indem er für jede einzelne Wirtschaft angiebt ihre Größe, die von dem Naturalertrage lebende Anzahl Esser, getrennt in Erwachsene über und in Kinder unter 14 Jahren, die Körnerernte, den Verkauf von Getreide und den Zukauf von Bodenprodukten. Die letzten beiden Posten rechnet er gegen einander auf und je nachdem nun der Verkauf minus Zukauf ein Plus oder Minus ergiebt, betrachtet er den Betrieb als an hohen Getreidepreisen positiv oder negativ interessiert. Der Grundgedanke dieses Verfahrens ist zweifellos richtig, denn man muß, um zu einem der Wahrheit entsprechenden Resultate zu kommen, unbedingt auch den Zukauf mit berücksichtigen. Aber Dr. David hat dabei doch verschiedene Punkte nicht beachtet, die eine weitgehende Beachtung erheischen, da sie sonst geeignet sind, die Verhältnisse in einem ganz anderen und zwar ganz unzutreffenden Lichte erscheinen zu lassen.

Es sind das in der Hauptsache folgende drei Punkte, die zum Teil einer ausführlichen Besprechung bedürfen:

1. Die Art der Aufrechnung des Zukaufs gegen den Verkauf und die dabei festzusetzende Bewertung der käuflichen Getreidefabrikate;
2. die Berücksichtigung der Anzahl der Esser und zwar der von den Naturalerträgen der Wirtschaft beköstigten, gerade in Hessen sehr zahlreichen Fabrikbevölkerung und
3. die Berücksichtigung des Einflusses der Getreidepreise auf die Preise der anderen landwirtschaftlichen Produkte gemäß den oben über diese Wechselbeziehungen bereits gegebenen Darlegungen.

Der erste Punkt betrifft also die Art der Bewertung und Aufrechnung des Zukaufes und Verkaufes. Dr. David stellt der Einnahme aus Getreide die Ausgabe für Mehl, Brot, Kleie, Ölkuchen ꝛc. voll als gleichwertig gegenüber und rechnet dann beide gegen einander auf. Indessen muß dieses Verfahren doch als nicht einwandfrei bezeichnet werden, denn es kann sich offenbar nicht darum handeln, festzustellen, ob die bloße Summe des Verkaufs die bloße Summe des Zukaufs überwiege, sondern ob bei einem Steigen der Getreidepreise die Mehreinnahme bei dem Verkauf die durch das Steigen der Getreidepreise verursachte Mehrausgabe bei dem Zukaufe landwirtschaftlicher Produkte überwiegt. Dabei ist aber dann zu berücksichtigen, daß die Preise der zuzukaufenden Getreidefabrikate durchaus nicht prozentuell mit den Getreidepreisen, den Preisen ihrer Rohprodukte, schwanken können, da sie sich aus verschiedenen Faktoren zusammensetzen, von denen einzelne vom Stande der Getreidepreise gänzlich unabhängig sind. Denn sie bestehen neben dem Werte des in ihnen enthaltenen Rohproduktes aus den Zwischenhändlergewinnen, den Transportkosten vom Produzenten zum Müller, Bäcker und Konsumenten und den ihrerseits wieder aus den verschiedensten Posten zusammengesetzten Mahl- und Backkosten. Es bedarf nun keiner weiteren Auseinandersetzung, daß von diesen Komponenten der Fabrikatpreise eben auch nur das Rohprodukt mit den Getreidepreisen im Werte gleichlaufen kann, während die übrigen Faktoren für unsere Zwecke als beständig zu betrachten sind. Demnach kann auch nur der Teil der Ausgaben für den Zukauf, welcher auf das in den betreffenden Fabrikaten enthaltene Rohprodukt entfällt, mit dem Verkaufe in Vergleich gestellt und von ihm abgezogen werden, und nicht die ganze Summe. Eine derartige Rechnung für jeden einzelnen der später zur Besprechung ge-

langenden Betriebe gesondert auszuführen, würde einmal viel zu langwierig und außerdem sehr oft aus Mangel an den nötigen Unterlagen ganz unmöglich sein. Daher soll durch Berechnungen, welche angestellt sind, mit den vom statistischen Büreau zu Karlsruhe veröffentlichten badischen Durchschnittspreisen der Jahre 1867/93 für Weizen und Roggen einerseits und Weizenmehl bezw. Roggenmehl und Roggenbrot andererseits, versucht werden, die Zahlen zu finden, welche das durchschnittliche Preisverhältnis von Weizen: Weizenmehl, und von Roggen: Roggenmehl und Roggenbrot ausdrücken. Auf Grund derselben soll sodann bei gleichzeitiger Berücksichtigung eines durchschnittlichen Ausbeute- und Backverhältnisses der durchschnittliche Anteil des Rohproduktenwertes am Gesamtwerte der Getreidefabrikate berechnet werden.

(Siehe Tabelle II S. 30.)

Die Tabelle zeigt uns, daß von einem direkten Korrespondieren der Getreide- und Getreidefabrikatpreise nicht die Rede sein kann, wie nach dem eben Ausgeführten schon zu erwarten stand. Aber sie läßt zweierlei klar erkennen, einmal, daß im allgemeinen in Jahren mit hohen Getreidepreisen die betreffenden Fabrikatpreise, in Prozenten des Rohproduktenpreises ausgedrückt, niedrige sind, und daß umgekehrt in Jahren mit niedrigen Getreidepreisen die Fabrikatpreise prozentisch hohe sind.

Allerdings kommt dieses Gesetz nicht ganz klar zum Ausdruck, indem ja die Mehl- und Brotpreise noch von den verschiedensten anderen Faktoren beeinflußt werden, da u. a. Müller wie Bäcker beim Steigen der Getreidepreise oft noch beträchtliche Mengen Getreide bezw. Mehl zu billigen Preisen auf Lager oder abgeschlossen haben, andererseits beim Sinken der Getreidepreise ebenfalls oft noch mit mehr oder minder beträchtlichen Posten teuerer Ware belastet sind. Dies wirkt naturgemäß ausgleichend auf den Preis der Fabrikate ein, so daß deren Preis schon aus diesem Grunde viel stabiler sein muß, als der Preis des Getreides. Vergleicht man indessen z. B. den Durchschnitt der Verhältniszahlen vom Weizen zum Weizenmehl in den fünf Jahren mit den höchsten Weizenpreisen (d. i. 1867, 71, 72, 73, 74) mit der betreffenden Durchschnittszahl aus den fünf Jahren mit den niedrigsten Weizenpreisen (d. i. 1884, 85, 86, 87 und 93), so ergiebt sich dort ein Verhältnis wie 100 : 169, hier wie 100 : 220, das heißt bei hohen Getreidepreisen relativ billigere Mehlpreise, und umgekehrt. Ob das Verhältnis vom Getreidepreise zum

Tabelle II.

Jahr	Preise für 100 kg		Weizen zu Weizenmehl	Preise für 100 kg			Roggen zu	
	Weizen ℳ	Weizenmehl ℳ	wie 100:	Roggen ℳ	Roggenmehl I ℳ	Roggenbrot ℳ	Roggenmehl wie 100:	Roggenbrot wie 100:
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1867	27,88	42	151	20,52	30	36—26[1]	146	126
1868	25,78	42	162	19,82	32	34—26	161	131
1869	20,28	32	158	14,80	24	26—22	160	148
1870	23,98	36	156	15,72	28	30—22	178	140
1871	26,28	40	152	18,22	32	36—28	175	153
1872	26,86	44	163	17,20	32	38—28	186	151
1873	29,72	52	174	20,40	36	38—28	176	137
1874	26,42	54	204	20,66	38	36—28	183	135
1875	20,98	48	228	16,30	34	30—24	208	147
1876	23,12	50	216	16,48	34	34—26	206	157
1877	25,94	52	200	19,26	36	34—28	187	146
1878	22,34	50	223	17,08	32	28	187	163
1879	22,06	44	200	16,50	30	24	181	145
1880	24,44	48	196	19,30	34	26	176	134
1881	24,76	46	185	19,46	34	26	174	132
1882	23,64	48	203	18,08	34	28	188	154
1883	19,98	46	230	15,84	34	28	214	176
1884	19,20	42	219	16,14	32	26	198	161
1885	18,68	42	224	15,58	32	25	205	160
1886	18,32	40	218	18,60	30	25	209	174
1887	18,70	40	214	14,30	30	24,8	212	175
1888	19,64	41	209	14,97	31	25,3	206	169
1889	20,01	42	209	15,80	33	26,9	209	170
1890	21,25	42	197	17,09	33	25,6	193	149
1891	23,05	44	190	19,35	36	27,4	180	141
1892	20,06	43	214	17,17	35	27,5	209	160
1893	17,37	39	224	14,72	31	28,—	210	190

[1] Der Erhebungsmodus für Brotpreise hat zeitweilig gewechselt, indem man eine Zeit lang „erste und zweite" Sorte und dann wieder nur „gangbarste" Sorte notierte. Augenscheinlich entsprechen sich aber die in Spalte 7 untereinander stehenden Zahlen, welche auch der Berechnung zu Grunde gelegt sind.

Mehlpreis das völlig richtige ist, oder ob sich Zwischenhändler, Müller und Bäcker ungebührlich hohen Gewinn angeeignet haben, ist für unseren Zweck nebensächlich.

Zu einem ganz gleichen Resultat gelangt Dr. Hirschberg vom statistischen Amte der Stadt Berlin, indem er an der Hand des ihm für die Stadt zur Verfügung stehenden Materials folgende Tabelle in „Conrads Jahrbücher", Jahrg. 1895, giebt:

Es kosteten im Durchschnitte

der Jahre	100 kg Roggen ℳ	100 kg Roggenbrot ℳ	Plus ℳ	Plus in Prozent vom Roggenpreis %
1885	14,06	21,31	7,25	52
1886	13,06	20,80	7,74	58
1887	12,09	20,65	8,56	70
1888	13,45	21,22	7,77	58
1889	15,55	24,72	9,17	59
1890	17,—	27,18	10,18	59
1891	21,12	31,62	10,50	50
1892	17,60	29,46	11,86	67
1893	13,37	21,89	8,52	63
1894	11,77	20,43	8,66	73

Auch diese Tabelle zeigt, daß das Jahr 1891 mit dem höchsten Roggenpreise den relativ niedrigsten Brotpreis hatte, während andererseits das Jahr 1894 mit dem niedrigsten Roggenpreise den relativ höchsten Brotpreis aufwies und zwar betrug diese Spannung zwischen den Preisen von 100 kg Roggen und Roggenbrot im Jahre 1891 50 %, im Jahre 1894 dagegen 73 %, also fast die Hälfte mehr. Damit dürfte zur Genüge nachgewiesen sein, obwohl eigentlich ein Beweis dafür gar nicht erforderlich ist, daß die Mehl- und Brotpreise die Schwankungen der Getreidepreise nicht in ihrem ganzen Betrage mitmachen und mitmachen können, sondern nur mit dem Teile ihres Gesamtwertes, der auf das in ihnen enthaltene Quantum Rohprodukt, d. i. die betreffende Getreideart, entfällt. Wir hätten dann also weiter festzustellen, wieviel aus 1 Ctr. Roggen und Weizen Mehl und Kleie bezw. Brot gewonnen wird, um auf Grund dieser Berechnung dann zu ermitteln, wieviel Prozent von dem Kaufpreise des Mehles, der Kleie und des Brotes als mit dem Getreidepreise

schwankend — weil auf das Rohprodukt entfallend — angesehen werden können.

Hier gehen nun die Ansichten weit auseinander, indem die Müller aus leicht begreiflichen Gründen die Ausbeute möglichst gering und den Abgang durch Verstaubung möglichst hoch darzustellen bemüht sind. So findet man vielfach die Verstaubung mit 4—5 %, die Mehlausbeute dagegen nur mit 64 % angenommen. Es bedarf wohl keines Beweises, daß eine derartige Rechnung entweder tendenziös gefärbt ist oder einem technisch äußerst zurückgebliebenen kleinen Windmühlenbetriebe entstammt. Denn nähme man bei einer der großen Wassermühlen, von denen einige bis 4000 Centner täglich vermahlen, eine 5 %ige Verstaubung an, so ergäbe das pro Tag 200 Centner und zwar pro 300 Arbeitstage einen Verlust von 60 000 Centnern im Werte von ungefähr 420 000 Mark. Es ist klar, daß kaum 2 %, d. h. in unserem Beispiele immer noch 24 000 Ctr. bezw. 168 000 Mk., an Verstaubung abgeht. Demnach können wir hierauf höchstens 2 Pfd. per Centner abrechnen, denn die Mahlabgänge, Spitzen 2c. kommen, wie jedem Landwirt aus Erfahrung bekannt sein wird, ja doch als Roggenkleie wieder an den Landwirt zurück. Die Ausbeute an Mehl schwankt ja nach Güte des Roggens und nach den Mehlsorten, welche man ziehen will, wohl in ziemlich weiten Grenzen, jedoch wird man als normales Ausbeuteverhältnis, besonders für das uns interessierende, in den Kleinbetrieben konsumierte Hausbackmehl wohl 68 % annehmen können, so daß noch 100 — (68 + 2,0) = 30,0 Pfd. auf Kleie entfallen. Nach der in Tabelle II vorliegenden badischen Statistik war der Durchschnittspreis für Roggenmehl I im Jahre 1883, dem Jahre der badischen Enquete, Mk. 17,— pro Centner, das gäbe für obige 68 Pfd. Mehl einen Erlös von 68 × 17 = Mk. 11,61. Für die Kleie sind Preisnotierungen in der badischen Statistik nicht gegeben, doch sind in 17 der später zur Besprechung gelangenden badischen Betriebe die Preise dafür angegeben und zwar in 15 mit Mk. 5,— pro Centner und in 2 mit Mk. 5,50 pro Centner, so daß man Mk. 5,05 als den Durchschnittspreis zu Grunde legen kann. Dann erhält man für die Kleie 30,0 × 5,05 = Mk. 1,52. Mit obigen Mk. 11,61 ergiebt dies zusammen einen Gesamterlös von Mk. 13,13 für die Fabrikate ans 1 Centner Roggen, welcher nach der Statistik im Landesdurchschnitte für das betreffende Jahr kostete Mk. 7,92. Der in jenen Mk. 13,13 für Roggenmehl und Kleie enthaltene Roh-

produktenwert von Mk. 7,92 betrug also nur 60 % des Gesamtwertes und nur diese 60 % können mit den Preisen des Rohproduktes schwanken. Wieviel nun von dem Rohproduktenwert auf Mehl und wieviel auf Kleie entfällt, dürfte sich kaum feststellen lassen; man wird denselben auf beides prozentisch verteilen müssen.

Für unsere späteren Rechnungen sollen, um jedem Einwande wegen etwaiger zu reichlicher Berechnung der Ausbeute vorzubeugen, statt 60 % des Fabrikatwertes, 66 %, also 2/3 des betreffenden Kaufwertes des Roggenmehls und der Kleie von dem Getreideverkauf in Abzug gelangen.

Wenn nun auch neuerdings der Preis für das Mehl und vielleicht für einige Futtermittelarten wirklich relativ stärker gefallen sein sollten, als die Getreidepreise, so liegt dies in ganz anderen Umständen begründet, nämlich in solchen, die mit dem Preisstande des Getreides in gar keinem Zusammenhange stehen. Die wichtigsten seien hier ganz kurz angeführt.

Zunächst muß naturgemäß die außerordentliche Vervollkommnung der Technik, die gerade in der Mühlenindustrie in den beiden letzten Jahrzehnten erzielt worden ist und die sie zu einer der vollkommensten, modernsten Großindustrien gemacht hat, entsprechend verbilligend auf die Produktionskosten einwirken. Damit steht in Verbindung eine Konzentration und Vergrößerung der Betriebe, was eine Verringerung der Generalunkosten herbeiführen muß. Auch die Verminderung der Transportkosten durch Herabsetzung besonders der Ferntarife, zum Teil unter die Selbstkosten der Bahnen, wirkt, da Getreide und Mehl gleich hoch tarifiert sind, natürlich verbilligend auf die betreffenden Preise ein. Bei den Futtermitteln ist außerdem zu beachten, daß eine große Menge früher gänzlich unbekannter Artikel zum Teil aus tropischen Gegenden, z. B. Palmkernkuchen, Cocosnußkuchen, Baumwollsamenmehl, neu auf dem Markte erschienen sind und nun natürlich auf die Preise der alten drücken. Dazu kommt schließlich die scharfe Konkurrenz, die sich die großen, so zu sagen internationalen Mühlen machen, so daß es aus diesen Gesichtspunkten heraus völlig begreiflich wäre, wenn trotz einiger entgegengesetzt wirkender Momente der Unkostenwert der Getreidefabrikate, wenn wir deren Gesamtwert in einen Rohproduktenwert und einen Unkostenwert zerlegen, sich nicht unwesentlich vermindert hätte. Dieser Verminderung hätten sich die Konsumenten auch

ohne den Rückgang der Getreidepreise zu erfreuen, so daß sie also für unsere Zwecke nicht in Betracht kommen kann. Indessen ist trotz dieser Momente bekanntlich gerade auf dem Futtermittelmarkte die Geschäftslage eine sehr günstige, so daß z. B. die Preise für Roggenkleie außer jedem Verhältnis zum Roggenpreise selbst stehen und der Rückgang der ersteren demjenigen der letzteren prozentuell durchaus nicht entspricht.

Wir hätten dann weiter, wie für Mehl und Kleie, auch für Brot die betreffende Zahl zu suchen, welche das Preisverhältnis vom Gesamtwerte des Roggenbrotes zu dem Werte des darin enthaltenen Roggens angiebt.

Auch darüber, wieviel Pfund Brot von 100 Pfund Roggenmehl gebacken werden, gehen die Ansichten weit auseinander. Ganz natürlich, denn das Resultat wird stark schwanken je nach dem Feuchtigkeitsgehalte des Mehles und dem Wassergehalte des fertigen Brotes. Der Wassergehalt des Brotes kann aber um einige Prozent schwanken und jedes Prozent Wasser, welches über einen gewissen Normalgehalt hinausgeht, bedeutet 1 Pfund Brot mehr. Im allgemeinen wird man, durchaus nicht zu hoch gerechnet, 136 Pfund Brot von 100 Pfund Mehl rechnen können. In den Ortschaften K. und T. u. a. a. O. im Kreise Liegnitz ist es bei den größeren Besitzern Sitte, das Brot beim Bäcker backen zu lassen, wobei sie für 100 Pfund dem Bäcker gegebenen Mehles 136 Pfund Brot zurückerhalten gegen Bezahlung einer Backgebühr von Mk. 1,— pro Centner Mehl.

Gleichwohl ist das betreffende Brot gleich gutem Hausbackbrote und enthält einige Prozent Feuchtigkeit weniger als städtisches Bäckerbrot. Demnach geben jene 68 Pfund Mehl, welche wir oben als Ausbeute aus 1 Centner Roggen festgestellt hatten, $136 \times 0{,}68 = 92{,}5$ Pfund Roggenbrot.

In einigen von mir anläßlich dieser Arbeit besuchten Ortschaften des Königreichs Sachsen ist es ziemlich allgemeiner Brauch, das Brot gegen Roggen einzutauschen und zwar glattauf 1 Centner Brot gegen 1 Centner Roggen. Es behält dabei der Bäcker, der in diesem Falle meist auch der Müller ist, als Mahl- und Backlohn nur die Kleie, deren Wert nach dem zur Zeit meiner damaligen[1] Nachfrage bestehenden Preise von Mk. 4,10 per Centner und bei einer Kleie-Ausbeute von ca. 30 Pfund, Mk. 1,24 betrug. Man wird diesen Betrag in der That als sehr mäßige Ent-

[1] Januar 1896.

schädigung bezeichnen müssen, woraus aber eben hervorgeht, daß der betreffende Bäcker zur Erlangung dieses einen Centners Brot unmöglich noch anderes Mehl als das aus dem einen Centner Roggen gewonnene verwenden kann, denn das würde jenen ohnehin schon minimalen Betrag von Mk. 1,24, bald unter die Selbstkosten hinabdrücken. Diese Thatsachen zeigen klar, daß das aus obiger Rechnung sich ergebende Resultat, daß aus 1 Centner Roggen 92,5 Pfund Brot gewonnen werden, ein Resultat, welches unseren weiteren Berechnungen als Grundlage dienen soll, keinesfalls als zu hoch, sondern eher noch als zu niedrig bezeichnet werden muß.

Die Preise für Brot „gangbarster Sorte" betrugen für 1883 nach der badischen Statistik durchschnittlich Mk. 0,14 per Pfund, so daß obige 92,5 Pfund Roggenbrot, welche aus 1 Centner Roggen gewonnen werden, einen Wert von Mk. 0,14 × 92,5 = Mk. 12,95 darstellten. Setzen wir nun in der schon vorher zwecks Berechnung des Preisverhältnisses von Roggen zu Roggenmehl bezw. Kleie aufgestellten Gleichung anstelle des Wertes des Roggenmehles den Wert des daraus gewonnenen Roggenbrotes ein, so erhalten wir 7,92 : (12,95 + 1,52) oder : 14,47. Das heißt also: der Gesamtwert der aus 1 Centner Roggen gewonnenen Fabrikate: Brot und Kleie verhält sich zum Werte des in denselben enthaltenen Rohproduktes wie 14,47 : 7,92 oder wie 1,81 : 1 oder, für unsere Zwecke geeigneter ausgedrückt, der Rohproduktenwert macht 54,7 % des Gesamtfabrikatwertes aus. Jedoch soll auch hier ein höherer Anteil des Zukaufs an Roggenbrot, und zwar 60 % statt 54,7 %, vom Verkauf der Wirtschaften in Abzug gelangen.

Dieselben Verhältniszahlen sollen bei Weizenmehl (also 66 %) und bei Weizengebäck (also 60 %) zu Grunde gelegt werden, um der Kürze wegen eine specialisierte Berechnung zu sparen, obwohl bei diesen Fabrikaten der Preis des Rohproduktes noch mehr im Vergleich zum Gesamtpreise zurücktritt und z. B. bei Wecken oft kaum 33—40 % betragen mag.

Der zweite wichtige Punkt, den Dr. David nicht berücksichtigt hat, betraf die Beköstigung von nicht zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörigen Personen nicht landwirtschaftlichen Berufes. Es könnte zunächst ja als richtig erscheinen, den Konsum an landwirtschaftlichen Produkten umzurechnen auf den Konsum einer normal starken Familie, indem dann die Vergleichsbasis eine gleichmäßigere wäre. Aber das ist unmöglich, denn einmal läßt

es sich nicht berechnen, wieviel Personen für jede Besitzkategorie zu einer normal starken Familie gehören und dann würde, abgesehen von den Veränderungen beim Verbrauche im Haushalt, oft auch die ganze Wirtschaftsführung eine andere sein bei stärkerer oder schwächerer Familie.

Demnach müssen die gewonnenen Resultate einander gegenübergestellt werden ohne einen derartigen Ausgleich, da man annehmen kann, daß bei der verhältnismäßig großen Zahl der zum Vergleich kommenden Betriebe die beiderseitigen Extreme sich ausgleichen, daß, wo also in dem einen Falle das Resultat durch zu schwache Familie zu günstig erscheint, in einem anderen Falle eine übernormal starke Familie ein zu ungünstiges Resultat hervorrufen wird. Dagegen sind unbedingt auszuscheiden alle Personen nichtlandwirtschaftlichen Berufes, sofern sie nicht eben Betriebsinhaber sind, deren Konsum naturgemäß auf die Möglichkeit, landwirtschaftliche Produkte zum Verkauf zu bringen, herabmindernd wirkt. Es gilt ja nur zu ermitteln, wie sich der Kleingrundbesitz, also ein Teil der wenigstens landwirtschaftliche Betriebe besitzenden Bevölkerung, zu der Frage der Getreidepreise stellt. Dadurch aber, daß man den Konsum nichtlandwirtschaftlicher Konsumenten von dem Naturalrohertrage der Wirtschaften mit abziehen würde, erführe die zum Verkaufe übrig bleibende Quote eine starke Herabminderung, und eine derartige Berechnung würde ein schiefes Bild geben. Kommt es doch besonders bei den Betrieben der hessischen Enquete öfters vor, daß drei oder vier industrielle Arbeiter in solcher kleinen Wirtschaft mitbeköstigt werden, die allerdings ja meist erwachsene Kinder des Besitzers sind. Dieser größtenteils in der väterlichen Wirtschaft beköstigte Teil der nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter wäre dann hinsichtlich seiner Ernährung an einem niedrigen Stande der Getreidepreise gar nicht oder nur im verringerten Maße interessiert und man müßte ihn, wenn man berechnen wollte, wie sich die einzelnen Erwerbszweige zu den Getreidepreisen stellen, mindestens als mehr oder minder neutral ansehen. Natürlich ist es aber nicht möglich, die sehr beträchtliche Zahl derartig beköstigter Personen nichtlandwirtschaftlichen Berufes festzustellen, so daß wir sie auch aus unseren Berechnungen ganz ausscheiden müssen. Es können also Berücksichtigung nur finden: der Betriebsinhaber und dessen Frau, beide natürlich auch dann, wenn sie die Landwirtschaft nur als Nebenberuf betreiben, sowie solche nichtlandwirtschaftliche Haus-

haltungsmitglieder, die in einem mit der betreffenden Landwirtschaft verbundenen Nebenbetriebe arbeiten, alle Kinder unte 14 Jahren und diejenigen über 14 Jahre, sofern sie noch keine Beschäftigung oder die Landwirtschaft als Hauptbeschäftigung haben, ebenso andere Familienangehörige unter gleichen Bedingungen, sowie selbstredend alle landwirtschaftlichen Arbeiter der betreffenden Betriebe.

Diese Ausscheidung des Konsums nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter soll der Kürze wegen natürlich nur dann stattfinden, wenn dadurch das Endresultat geändert wird. Dies ist aber nur in fünf Betrieben der Fall, indem bei den vielen anderen Betrieben, in welchen nichtlandwirtschaftliche Haushaltungsmitglieder beköstigt werden, das Resultat entweder gleichwohl ein positives ist oder aber auch unter Anrechnung dieses Verbrauchs an landwirtschaftlichen Produkten ein negatives bleiben würde.

Wir hätten uns nunmehr etwas eingehender mit dem Standpunkt des Herrn Reichskanzlers Fürsten von Hohenlohe, und somit der Reichsregierung gegenüber unserer Frage zu befassen. Der Herr Reichskanzler legte seine Stellung hierzu dar in seiner Rede gegen den Antrag Kanitz vom 29. März 1895, in der er folgendes ausführte: „— Man wird sich überzeugen, daß diese Betriebe (von weniger als 12 ha) nicht nur kein Getreide zu verkaufen haben, sondern meist noch Getreide kaufen müssen. Bestenfalls werden die landwirtschaftlichen Betriebe von 6 ha ab bei gutem Boden imstande sein, den Bedarf an Getreide für den Besitzer und seine Familie zu decken. Nun umfassen die ersten vier Betriebsgruppen (Betriebe bis zu 1 ha) 2323316 Betriebe, die 5. und 6. Gruppe (d. h. Betriebe von 1—2 ha, bezüglich 2—12 ha) 1719922 Betriebe, oder die ersten sechs Gruppen zusammen 76 % aller Betriebe. Rechnet man auf den Betrieb 3½ Personen, so handelt es sich hier um eine Bevölkerung von etwa 15 Millionen, die von der Erhöhung der Getreidepreise keinen Vorteil, ja, mit relativ wenig Ausnahmen sogar einen direkten Nachteil durch die Verteuerung ihrer Lebenshaltung haben werden. Nehmen wir an, daß die 5276000 Betriebe, die den Bestand der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt darstellen, mit 3½ multipliziert werden, so ergiebt dies ungefähr eine landwirtschaftliche Bevölkerung von 19 Millionen. Wenn wir also die 15 Millionen, die den Kleinbetrieb darstellen, davon abziehen, so bleibt eine Bevölkerung von 4 Millionen Einwohner, für die der Antrag Kanitz

allerdings Vorteile hat." Der Herr Reichskanzler geht also mit seiner Behauptung, daß alle Betriebe unter 12 ha kein Getreide verkauften, noch weit hinaus über das in der Denkschrift des Staatsrates vom 27. März 1895 enthaltene Urteil: „daß von den rund 5 200 000 inländischen landwirtschaftlichen Betrieben 4 Millionen auf eine Anbaufläche von 5 ha und weniger sich beschränkten, daher das von ihnen produzierte Brotgetreide völlig konsumierten, von einem gesteigerten Verkaufspreise also einen Gebrauch nicht machen könnten."

Darüber, wo das Interesse an lohnenden Getreidepreisen beginnt, werden wir eingehende Untersuchungen anzustellen haben; zunächst ist der Irrtum klarzustellen, der in der Ansicht begründet liegt, daß sich die landwirtschaftliche Bevölkerung von ca. 19 Millionen gleichmäßig auf alle Betriebe verteile, welche eine landwirtschaftliche Zählkarte erhalten und ausgefüllt haben, also auf 5 276 000 Betriebe. Darin sind natürlich auch alle die Parzellenbesitzer enthalten, welche die Landwirtschaft nur im Nebenberufe betreiben, in der Statistik aber nach ihrem Hauptberufe gezählt und aufgerechnet werden, demnach auch in jenen 19 Millionen gar nicht inbegriffen sind. Überhaupt ist die Größe des Besitzes gar kein Charakteristikum dafür, ob der Betreffende als Landwirt gezählt ist oder nicht. Eine solche Grenze festzusetzen, wäre einfach unmöglich, und es muß dem subjektiven Befinden jedes Einzelnen, der zwei Berufe ausübt, überlassen bleiben, welchen davon er als Hauptberuf ansehen und bezeichnen will und nach dieser Angabe wird er dann rubriziert. Demzufolge werden Besitzer ganz ansehnlicher Betriebe, sofern sie einen noch einträglicheren anderen Beruf ausüben und diesen als ihren Hauptberuf bezeichnen, diesem eingereiht. Infolgedessen verteilen sich jene 19 Millionen Landwirte auf eine ungleich kleinere Anzahl von Betrieben als 5 276 000[1], während die Besitzer der 2 323 316 Parzellenbetriebe unter 1 ha mit Ausnahme des auf die Rubrik: „selbständige Landwirte, die landwirtschaftliche Tagelöhnerei treiben" entfallenden Teils, — denn diese sind den Landwirten zugerechnet — in der großen Masse Handwerker, kleinere Gewerbe-

[1] Die Ergebnisse der Berufszählung aus dem Jahre 1895 waren zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit noch nicht bekannt gegeben, weshalb noch überall die Resultate der Berufszählung aus dem Jahre 1882 zu Grunde gelegt werden mußten.

treibende, Fabrikarbeiter &c. sind, also alles andere, nur keine Bauern oder selbständige Landwirte. Auch für einen wahrscheinlich nicht unbeträchtlichen Prozentabsatz der 1 719 922 Betriebe zwischen 1—12 ha gilt das gleiche, ihre Besitzer sind gleichfalls nicht als Landwirte gezählt. Professor Dr. Kühn-Halle giebt in seiner schon citierten Schrift folgende Tabelle über die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Areals auf die einzelnen Besitzklassen:

	Zahl der Betriebe	Äcker, Garten, Weinberg, Wiesen und Weiden ha	Prozentischer Anteil an der Gesamtfläche des landwirtschaftlich benutzten Areals %
I. Parzellenbetriebe unter 2 ha	3 009 849	1 806 996	5,6
II. Kleinbesitz (Halb- oder Kleinbauer) 2—5 ha	989 716	3 229 504	9,9
III. Mittelbauer 5—20 ha . .	962 059	9 511 242	29,2
IV. Großbauer 20—100 ha . .	289 261	10 165 870	31,2
V. Größerer Besitz über 100 ha	25 459	7 852 385	24,1

Wenngleich eine Berechnung über die Verteilung der 19 Millionen landwirtschaftlicher Bevölkerung auf die einzelnen Kategorien, wie sie ja der Herr Reichskanzler ausgeführt hat, indem er die 19 Millionen gleichmäßig auf alle 5,27 Millionen Betriebe verteilte, bei dem Mangel an jeglichen Unterlagen zu einem wirklich brauchbaren Resultate nicht führen kann, so soll doch ein Versuch dazu gemacht werden. Derselbe soll und kann natürlich auf unbedingte Zuverlässigkeit nicht Anspruch machen, wird sich aber von der Wahrheit nicht gerade allzuweit entfernen.

Nehmen wir also an, daß die Besitzer von weniger als 2 ha in der überwiegenden Mehrheit die Landwirtschaft nur als ihren Nebenberuf angegeben haben, und daß nur ca. 600 000 von ihnen der landwirtschaftlichen Bevölkerung zuzurechnen sind, nämlich aus der ca. 900 000 Personen umfassenden Gruppe „selbständige Landwirte, die nebenbei landwirtschaftliche Tagelöhnerei treiben", indem der Rest der Gruppe, soweit er nicht so wie so schon auf die anderen Größenkategorien entfällt, als Kompensation für diejenigen Betriebe über 2 ha gelten soll, deren Besitzer die Landwirtschaft nur als ihren Nebenberuf bezeichnet haben, dann würden

wir ca. 2,9 Millionen Betriebe erhalten, deren Besitzer die Landwirtschaft als ihren Hauptberuf bezeichnet hätten. Nehmen wir ferner an, daß auf die 600 000 Betriebe unter 2 ha pro Betrieb 3½ Personen[1] entfallen, weil ja die erwachsenen Kinder sich meist sofort vermieten, ferner auf die 0,99 Millionen Betriebe von 2—5 ha pro Betrieb 4½ Personen, auf die 0,96 Millionen Betriebe von 5—20 ha pro Betrieb 7 Personen, auf die 0,29 Millionen Betriebe von 20—100 ha pro Betrieb 13 Personen und endlich auf die 25 459 Großbetriebe durchschnittlich 90 Personen, so ergäbe dies folgendes Resultat:

	Anzahl der Betriebe	Landwirtschaftl. Bevölkerung
I. Parzellenbetriebe unter 2 ha .	0,6 Mill. × 3,5 =	2,1 Millionen
II. Kleinbetriebe 2—5 ha . . .	0,99 „ × 4,50 =	4,4 „
III. Mittelbetriebe 5—20 ha . . .	0,96 „ × 7 =	6,7 „
IV. Großbäuerliche 20—100 ha . .	0,29 „ × 13 =	3,7 „
V. Großbetriebe über 100 ha . .	25 Tausend × 90 =	2,2 „
		19,1 Millionen

Würden wir selbst nur die mittel- und großbäuerlichen Betriebe (also von 5—100 ha) als an lohnenden Getreidepreisen interessiert ansehen, wie es ja auch der Staatsrat gethan hat, und würden zunächst von den 2,2 Millionen absehen, welche auf die Großbetriebe entfallen, da sie überwiegend aus Arbeitern bestehen, so würde dies immerhin eine Bevölkerung von 10,4 Millionen oder 20 % der Gesamtbevölkerung ergeben. Denn die in diesen Betrieben thätigen Personen bestehen zu einem sehr großen Teile aus erwachsenen Familienangehörigen, deren Interesse natürlich mit dem der Eltern übereinstimmt und — abgesehen von einem geringen Bruchteil Arbeiter, welche mehr den Charakter von Gelegenheitsarbeitern haben, — zum Rest aus wohl durchweg voll beköstigten, unverheirateten Knechten und Mägden, bei denen also wegen ihrer Ernährung ein Gegensatz gegenüber ihren Arbeitsgebern gleichfalls nicht konstruiert werden kann. Dazu kommt aber noch ein sehr hoher Prozentsatz der unter II aufgeführten 4,4 Millionen, die, wie wir später sehen werden, ebenfalls an lohnenden Preisen ein direktes Interesse haben. Das gleiche gilt von

[1] Diese ursprünglich hypothetischen Annahmen finden Bestätigung am Schluß der Arbeit durch das Material der Erhebungen.

dem überwiegenden Teile der unter V aufgeführten 2,2 Millionen, von denen abgesehen von dem auf die Besitzer und Beamtenfamilien entfallenden Teile, die Mehrheit entweder direkt beköstigt wird oder doch ausreichendes Deputat erhält, demnach mit demselben Rechte für die Interessen ihres Erwerbsstandes ins Feld geführt werden kann, wie es mit den Fabrikarbeitern seitens der Industriellen geschieht. Somit dürfte sich die Zahl der positiv Interessierten auf mindestens 15 Millionen belaufen, das Verhältnis also umgekehrt sein, als es der Herr Reichskanzler annahm. Wenn in obiger Tabelle der Anteil an der Bevölkerung bei den einzelnen Kategorien nicht mit dem Anteile an der Gesamtfläche korrespondiert, so ist das u. a. daraus erklärlich, daß die unter I aufgeführten 2,1 Millionen und ein Teil der unter II aufgeführten bei den Kategorien IV und besonders V als Arbeiter thätig sind. Ferner wirkt die Thatsache mit, daß der Arbeiterbedarf beim Großbetrieb pro Flächeneinheit etwas geringer ist und daß bekanntlich gerade die Kleinbetriebe, wie das aus den Erhebungen der süddeutschen Regierungen sehr klar hervorgeht, mit überflüssigen Arbeitskräften stark belastet sind, wozu noch die meist beträchtliche Stärke der Familie auf ihren Anteil an der landwirtschaftlichen Gesamtbevölkerung vermehrend hinzutritt.

Nach Erledigung sämtlicher Vorfragen kommen wir nunmehr zum Thema selbst.

Das Material; Quellen und Ergebnisse.

Über das unseren Betrachtungen zu Grunde liegende Material ist folgendes zu bemerken.

Im ganzen umfaßt es 181 Rechnungen aus Wirtschaften mit weniger als 10 ha. Diese Grenze ist gewählt worden nicht als Grenze des Kleingrundbesitzes, für den sich ja überhaupt keine für alle Verhältnisse passende zahlenmäßige Grenze finden läßt, sondern weil Betriebe mit mehr als 10 ha in der That nur ganz ausnahmsweise mehr Cerealienprodukte zukaufen als verkaufen. Indessen sollen am Schlusse auch die Resultate sämtlicher größerer Betriebe der süddeutschen Enqueten kurz tabellarisch angeführt werden, um auch über ihre Verhältnisse ein Urteil zu ermöglichen. Eine bestimmte Grenze für eine eingehendere Besprechung mußte aber gewählt werden und ein weiteres Hinaufrücken derselben würde den Umfang der Arbeit wesentlich vergrößert haben,

während die kurze tabellarische Zusammenstellung der Resultate schon ausreichend zur Beurteilung sein dürfte.

Der größte Teil des Materials entstammt den Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft, die in den Jahren 1883—86 von den Regierungen Badens, Hessens und Württembergs angestellt wurden, und zwar sind 60 Rechnungen aus Baden, 44 aus Hessen und 12 aus Württemberg. Drei weitere Rechnungen sind der bayrischen Erhebung vom Jahre 1895 entnommen, die den Erhebungskommissaren eine Aufstellung specialisierter Rechnungen nicht zur Pflicht gemacht hatte. Diese 119 Betriebe werden bei der Hauptbesprechung später als süddeutsche Gruppe zusammengefaßt werden im Gegensatz zur norddeutschen Gruppe, welche sich zusammensetzt, wie folgt:

Ein Betrieb — aus dem Rheinlande — ist entnommen den betreffenden preußischen Erhebungen vom Jahre 1889, bei denen gleichfalls specialisierte Rechnungen ihrer großen Unsicherheit wegen nicht verlangt wurden, zwei weitere — aus der Provinz Sachsen — entstammen der schon anfangs citierten Schrift: „Über den Einfluß der Getreidezölle ꝛc.“ Sieben Rechnungen aus Hannover wurden mir übersandt durch einen Lehrer der Landwirtschaftsschule zu Hildesheim mit der Bemerkung, daß er hoffe, mir binnen kurzem auch solche aus den guten Gegenden Hannovers zugehen lassen zu können. Leider ist ihm dies bislang jedoch nicht möglich gewesen. Die übrigen 52 Rechnungen der insgesamt 62 umfassenden Gruppe sind von mir persönlich gesammelt worden, nämlich 24 in meiner Heimatprovinz Schlesien, und zwar in Mittel- und Niederschlesien, und 28 im Königreich Sachsen, erstere im August und September 1895, letztere im Dezember 1895 und Januar 1896. Die schlesischen Besitzer waren mir überwiegend persönlich bekannt, von den übrigen habe ich die Notizen erhalten durch die Unterstützung mir bekannter größerer Besitzer aus jenen Ortschaften. In Sachsen Material zu sammeln wurde mir durch Empfehlungen des Sekretärs des landwirtschaftlichen Kreisvereins Leipzig an die Vorsitzenden der betreffenden landwirtschaftlichen Lokalvereine ermöglicht. Diese haben mich überall bereitwilligst unterstützt, mich meist persönlich zu den kleineren Besitzern begleitet und dadurch oft erst die Erlangung richtiger Angaben ermöglicht.

Auch habe ich die Überzeugung, wohl überall der Wahrheit entsprechende oder doch sehr nahe kommende Angaben erlangt zu

haben, soweit sich das eben überhaupt beurteilen läßt, so daß ich denn glaube in der Lage zu sein, die von mir gesammelten Rechnungen vollinhaltlich vertreten zu können. Wie die vergleichende Zusammenstellung der süddeutschen und norddeutschen Betriebe ergiebt, schließen diese für unsere Frage ungleich günstiger ab als jene; wir werden uns mit den Gründen hierfür später noch eingehend zu befassen haben. Hinzuzufügen wäre noch, daß eine Aufstellung so specialisierter Berechnungen, wie die süddeutschen es sind, mir ganz abgesehen von ihrem äußerst fraglichen Werte, der auch die preußische und bayerische Regierung zum entsprechenden Verzichte veranlaßte, aus Mangel an Zeit ganz unmöglich gewesen wäre. Aber gerade dadurch sind diese Rechnungen für die engeren Zwecke unserer Arbeit nicht nur nicht schlechter, sondern eher besser geworden, denn eben durch diese möglichste Beschränkung der Fragen wurde etwa noch vorhandene Steuerfurcht beseitigt und die Bereitwilligkeit der Besitzer zu den Angaben viel leichter erreicht, als wenn man in alle ihre kleinsten wirtschaftlichen und häuslichen Angelegenheiten hätte eindringen wollen. Übrigens war besonders bei den sächsischen Besitzern die Besorgnis, daß ihre Angaben zu Steuerzwecken gebraucht werden, d. h. etwa zur Erhöhung ihrer Steuern führen könnten, nur selten zu spüren, wie dieselben denn überhaupt überwiegend den denkbar günstigsten Eindruck bezüglich ihres landwirtschaftlichen Verständnisses machten. Einige dieser Kleingrundbesitzer, die fast durchweg eine sehr starke Viehhaltung haben, konnten mir z. B. ganz genauen Aufschluß geben, wie hoch sie 1 Liter Milch durch Verarbeitung zu Butter und Magerkäse bei bestimmten Preisen verwerteten. Die Einnahmen aus tierischen Produkten sind, weil für unsere Arbeit nur bedingungsweise wichtig, meist nur dann zur Notierung gekommen, wenn der Besitzer über dieselben leidlich unterrichtet zu sein schien. Das ist bei ihnen viel schwieriger als bei den Ackerbauprodukten, da hier die Einnahmen meist in wenigen größeren Posten eingehen, während diejenigen der Viehzucht sich ungleichmäßig auf jede Woche des Jahres verteilen.

Für die Einnahmen aus Ackerbau fanden sich mehrere einwandfreie Berechnungen mit Jahresabschluß, zum Teil viele Jahre zurückgehend. In einer Reihe weiterer Betriebe hatten sich die Besitzer wenigstens die Centnerzahl des verkauften Getreides notiert oder doch die Zahl der ausgedroschenen Scheffel. In letzterem Falle war der verkäufliche Rest dann meist leicht zu er-

mitteln, indem die Besitzer sowohl den jährlichen Saatbedarf, als auch das als Brotgetreide jährlich in die Mühle gehende Quantum Körner durch jahrelange Praxis genau kannten.

Was schließlich den Zukauf anlangt, so ist hierzu zu bemerken, daß die Besitzer, so sehr sie meist besorgt waren, das verkäufliche Quantum ja nicht zu groß anzugeben, so daß der mich begleitende Vereinsvorsitzende, meist ein mit den örtlichen Verhältnissen genau vertrauter größerer Besitzer desselben Dorfes, die Betreffenden mehrfach zu niedriger Angaben überführte und sie zu entsprechender Richtigstellung veranlaßte, daß diese Besitzer also mit der Angabe des zuzukaufenden Betrages an Cerealienprodukten durchaus nicht zögerten, sondern möglichst die betreffenden Angaben aus den Jahren mit extrem hohem Zukaufe machten. Daher ist die Möglichkeit, daß die Angaben über den Verkauf zu hoch, über den Zukauf zu niedrig seien, völlig ausgeschlossen, wohl aber eher das Gegenteil möglich. Soweit thunlich wurde ein Durchschnitt zu ermitteln versucht, oder es wurde die Ernte des letzten Jahres zu Grunde gelegt. Die Jahre 1893 und 1895 waren für den größten Teil Sachsens und Schlesiens zu dürr, das Jahr 1894 zu naß, also alle drei Jahre brachten im allgemeinen nur Mittelernten oder weniger. Schließlich wäre mit Rücksicht auf die glatte Angabe des Areals in Morgen (= 1/4 ha) noch zu bemerken, daß ein Nachschlagen des Katasters zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte, und daß ja schon aus psychologischen Gründen die Angabe eines zu kleinen Areals sehr unwahrscheinlich ist, da der Landhunger der kleinen Leute bereits sprichwörtlich geworden ist und dieselben sich sicherlich eher als die Eigentümer eines größeren als eines kleineren Besitztums ausgeben werden. Daher werden sie bei der Angabe der Größe ihres Areals in runden Morgen zweifellos lieber nach oben als nach unten abgerundet haben, die Wirtschaften werden also eher kleiner als größer sein.

Hieran hätte sich nunmehr das Material zu reihen, auf Grund dessen wir uns dann ein abschließendes Urteil zu bilden haben.

(Siehe die Anlagen.)

Suchen wir nun das in den Zahlen der Tabelle IV 1 und 2 enthaltene Ergebnis in Worte zu fassen.

Von den 20 Betrieben Süddeutschlands unter 2 ha verkaufte nur einer mehr Bodenprodukte, als er zukaufte, während bezüg-

lich der tierischen Produkte dies bei 6 Betrieben der Fall war; dagegen überwog bei 6 der insgesamt 7 norddeutschen Betriebe dieser Gruppe der Verkauf von Bodenprodukten, während alle 7 tierische Produkte zum Teil nicht unbeträchtlich mehr verkauften als zukauften.

Indessen könnte die Zusammenstellung der Betriebe dieser Gruppe in der Tabelle IV 1 zu falschen Schlüssen und Vergleichen Veranlassung geben, da nicht weniger als 15 der insgesamt 20 süddeutschen Betriebe kleiner als 1,5 ha sind, die norddeutschen dagegen sämtlich größer. Bei diesen beträgt die durchschnittliche Größe 1,86 ha, während sie andererseits bei den 5 süddeutschen Betrieben zwischen 1,5—2,00 ha nur 1,74 ha, also ca. 1/2 Morgen pro Betrieb geringer ist. Es können daher nur diese 5 + 7 Betriebe zum Vergleich herangezogen werden, wie dies in IV 1a geschehen, nicht auch die übrigen 15. Denn es ist selbstverständlich, daß bei Betrieben mit weniger als 1,5 ha der Verkauf den Zukauf nur unter sehr günstigen Verhältnissen überwiegen kann, und diese sind in den betreffenden Betrieben der süddeutschen Erhebungen nicht gegeben, wie wir später sehen werden. Indessen geht aus den Rechnungen derartiger Betriebe, besonders in der badischen Enquete klar hervor, daß trotz meist nur sehr mäßiger Durchschnittserträge ihre Ausgaben für Zukauf größtenteils sehr gering sind, daß demnach auch die Ersparnis, welche sie hieran durch Rückgang der Getreidepreise erzielen können, eine verhältnismäßig sehr geringe ist. Bei Betrieb 6 z. B. beträgt der vergleichsmäßige Mehrzukauf an Bodenprodukten nur Mk. 16,40, denen noch dazu ein Mehrverkauf tierischer Produkte von Mk. 9,60 gegenübersteht. Dabei ist der 125 ar große Betrieb in 15 Parzellen zersplittert mit Boden vierter und fünfter Klasse. Fielen die Getreidepreise um 25 %, so würde das für diesen Betrieb nur eine Ersparnis von Mk. 4,10 bedeuten, die noch dazu teilweise durch den Rückgang der Preise der tierischen Produkte ausgeglichen würden. Der Besitzer ist aber mit seinem Nebenerwerbe ganz auf die landwirtschaftliche Bevölkerung des Ortes angewiesen, wodurch, sobald die gedrückte wirtschaftliche Lage derselben in einer Verminderung der Erwerbsgelegenheit Ausdruck findet, jener kleine Gewinn völlig illusorisch gemacht werden dürfte.

Ein weiteres Beispiel für die Geringfügigkeit der Ersparnis bietet der Kleinbetrieb Nr. 2, Königsbach, woselbst bei 75 ar Acker und 14 ar Wiese, sowie gleichfalls mäßigen Ernten dem

Zukauf von Brotgetreide in Höhe von Mk. 64,— ein Verkauf tierischer Produkte im Betrage von Mk. 111,— gegenübersteht. Fällt jenes um 25 % im Preise, diese nur um 10 %, so ergiebt dies einen Gewinn für die Wirtschaft von nur Mk. 16—11 = Mk. 5.

Sollten diese 5 Mk. nicht reichlich aufgewogen werden durch die Verschlechterung der Erwerbsgelegenheit für die mit ihrem Erwerbe auf die ländliche Bevölkerung angewiesene Besitzerfamilie?

Noch ein Betrieb sei für unseren Zweck angeführt, Sulzfeld Nr. 17, woselbst bei nur 52 ar Areal und zwei Erwachsenen und zwei Kindern als Essern einem Zukauf von Bodenprodukten mit Mk. 62,72 ein Mehrverkauf tierischer Produkte von ca. Mk. 26 entgegensteht. Der Besitzer und seine Frau sind Arbeiter des im Dorfe befindlichen Rittergutes und man behauptet damit wohl sicherlich nicht zu viel, daß ihnen die kleine Ersparnis mehrfach wieder verloren gehen muß, wenn sich das Rittergut infolge des andauernden Tiefstandes der Getreidepreise zu Einschränkung der Arbeitsintensität gezwungen sieht. Denn eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit um selbst nur wenige Tage wird den vermeintlichen Gewinn in einen wirklichen Verlust verwandeln.

Aus diesen 15 Berechnungen unter 1,5 ha geht also hervor einerseits, daß derartige Betriebe nur unter günstigen Ertrags- etc. Verhältnissen ein Überwiegen des Verkaufs erzielen — dieser Fall ist aber in den süddeutschen Erhebungen nirgends gegeben, da nirgends z. B. hohe Erträge erzielt werden —, daß aber andererseits die durch Rückgang der Getreidepreise ermöglichte Ersparnis sehr oft so gering ist, daß sie gar nicht ins Gewicht fällt und durch den Druck der niedrigen Preise auf das ländliche Erwerbsleben, auf die Erwerbsgelegenheit reichlich wett gemacht wird.

Ehe wir nun ein Urteil über die nächste Kategorie von Betrieben mit 1,5—2,00 ha fällen, müssen wir wegen des augenscheinlich großen Gegensatzes in den Ergebnissen der 5 süddeutschen und 7 norddeutschen Betriebe etwas ausführlicher auf dieselben eingehen.

Was zunächst die drei badischen Betriebe anbelangt, so liegt der eine, Nr. 37, Ober-Wolfach — Größe 146 ar Acker und 42 ar Wiesen; Esser: 5 Erwachsene und 5 Kinder — ca. 800 m hoch auf dem Schwarzwald. Der Erhebungskommissar bemerkt: „Fahrwege existieren keine, kaum ein rechter Fußweg ins Thal hinunter".

Unter solchen Umständen bedarf das Resultat natürlich weiter keiner Erklärung.

Eine zweite Wirtschaft, Neusatz, Nr. 32, umfaßt ein Areal von 111 ar Acker und Garten und 68 ar Wiese als landwirtschaftlich benutzte Fläche, wozu 99 ar Rebland und 81 ar Wald und Kastanien kommen. Esser sind 3 Erwachsene und 3 Kinder, die Ernteerträge pro Hektar: Roggen 22,8 Ctr., Spelz 22 Ctr. und Kartoffeln 220 Ctr.; sie sind also als sehr mäßige zu bezeichnen. Das Rebland entzieht offenbar wie meist so auch hier dem Acker den Dünger. Das Resultat ist ein Plus von Mk. 3,— beim Cerealienumsatz, ein Minus von Mk. 40,— beim Umsatz der Gesamtbodenprodukte und ein Plus von Mk. 241 beim Verkaufe tierischer Produkte. Durch eine geringe Steigerung der Ernteerträge wäre auch beim Gesamtumsatz an Bodenprodukten sehr leicht ein Plus zu erzielen. Indessen kann ein Zweifel an dem positiven Interesse des Betriebes gar nicht bestehen.

Auch bei dem dritten Betriebe ist das ungünstige Resultat sehr erklärlich. Nr. 54, Neukirch, liegt 970 m hoch auf dem Schwarzwald und trägt nur 36 ar Mischfrucht und 27 ar Kartoffeln mit einer Ernte von 16 Ctr. Korn und 132 Ctr. Kartoffeln vom Hektar. Dabei leben auf dieser Wirtschaft 5 Erwachsene und 1 Kind, dazu 40 Kosttage an einen Tagelöhner. Der Besitzer und 2 Gesellen sind Uhrmacher. Unter solchen Umständen ist selbstredend ein Überwiegen des Verkaufs unmöglich.

Es ist für unsere Zwecke nur zu bedauern, daß man gerade aus dieser streitigen Besitzkategorie nicht mehr und vor allen Dingen keine normaleren Betriebe gewählt hat, denn es kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die weit überwiegende Mehrzahl dieser Kleinbetriebe in der Ebene, nicht aber 800—1000 m hoch auf dem Schwarzwalde liegt. Andererseits kann man aber nicht bestreiten, daß nach Analogie der beiden ersten Rechnungen ein Betrieb mit irgend normalen Erträgen unter sonst gleichen Verhältnissen ein positives Resultat ergeben müßte.

Die einzige württembergische Wirtschaft dieser Größe, Willsbach, Nr. 109, hat in 16 Parzellen verteilt 142 ar Acker und 38 ar Wiese und außerdem 40 ar Weinberg. Es leben von der Wirtschaft 2 Erwachsene und 5 Kinder von 14, 13, 12, 11 und 9 Jahren. Die Ernten bleiben auch hier mit 24 Ctr. Spelz, 26 Ctr. Weizen, 27 Ctr. Gerste und 160 Ctr. Kartoffeln unter dem Mittel zurück und durch eine geringe Ertragssteigerung könnte

trotz der starken Familie der Zukauf von 5,70 Ctr. in eigener Wirtschaft erbaut werden. Übrigens steht der Zukaufsquote an Bodenprodukten von ca. Mk. 64,— ein Mehrverkauf tierischer Produkte von Mk. 130,— gegenüber, so daß ein Rückgang in den Preisen der letzteren nur um die Hälfte des Preisrückganges der ersteren den hieraus entspringenden Gewinn wieder aufheben würde.

Auch in der hessischen Enquete findet sich nur 1 Betrieb von 1,5—2,00 ha, Nr. 78, Nieder-Ohmen. Die 150 ar Acker und 25 ar Wiese sind in 20 Parzellen geteilt. Esser sind 4 Erwachsene, von denen Besitzer und Sohn in ein Bergwerk auf Arbeit gehen. Das Hektar giebt 20 Ctr. Korn, Hafer 24, Gerste 24, Kartoffeln 96 Ctr., also ebenso wie bei den vorigen Betrieben sehr geringe Erträge, so daß dadurch das ungünstige Resultat erklärlich wird. 20 Ctr. Roggen und 96 Ctr. Kartoffeln können aber doch unmöglich die normalen Erträge der zum Teil sehr fruchtbaren badischen und hessischen Rhein-, Main- und Neckarthäler sein. Denn die obigen Erträge werden ja auf jedem besseren Sandboden erzielt, ja übertroffen. Demnach können diese 5 Betriebe keinesfalls als Beweis dafür dienen, daß Betriebe unter 2 ha in jenen Gegenden nicht imstande seien, den Bedarf der Familie an Cerealien zu decken, denn, um es zu wiederholen, 2 davon waren Schwarzwaldbetriebe in 800—1000 m Höhe und die übrigen erzielten Erträge, wie sie auf Sandboden als mittlere Durchschnittserträge gelten können. So war z. B. auf einem niederschlesischen Rittergute mit Sandboden der drei letzten Klassen die durchschnittliche Körnerernte von Roggen 29 Ctr., die durchschnittliche Kartoffelernte 280 Ctr., während die betreffenden Ernten bei den Bauern 22 und ca. 240 Ctr. betrugen.

Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse für die norddeutschen Betriebe und ermöglichen und bedingen die fast durchweg viel günstigeren Resultate. Es erscheint daher hier geboten, zur Erklärung der so verschiedenen Ergebnisse auf die grundlegenden Unterschiede zwischen süd- und norddeutscher Landwirtschaft des näheren einzugehen.

Vor allen Dingen kommt zunächst für Süddeutschland als im höchsten Grade kulturhindernd und den Ertrag der Wirtschaft stark herabmindernd die fast unglaubliche Zersplitterung des Besitzes in Betracht. Wie soll eine irgendwie rationelle Kultur möglich sein, wenn, wie in Rodheim, die 1400 ha Acker und

Wiese der Gemeinde in 28703 Parzellen, also das Hektar in mehr als 20 Parzellen zersplittert ist!

Ähnlicher Fälle ließen sich viele anführen und die durchschnittliche Zerteilung des Hektar dürften 10—12 Parzellen sein. Die Folgen dieser Zersplitterung sind zwar zur Genüge bekannt, haben aber sowohl auf die wirtschaftlichen Naturalroherträge, wie auf die Reinerträge einen so ausschlaggebenden Einfluß, daß wir doch noch etwas bei ihnen verweilen müssen.

Zunächst geht dadurch ein sehr hoher Prozentsatz des Areals auf Grenzraine und -furchen verloren, denn die Grasnutzung derselben hat nur einen äußerst beschränkten Wert.

Eine weitere Folge der Zersplitterung ist die Vermehrung der auf die Flächeneinheit nötigen Arbeit und, hierdurch hauptsächlich verursacht, die durchweg stärkere Besetzung der Betriebe mit Arbeitskräften, als dies bei den norddeutschen Betrieben der Fall, wie es aus den Tabellen IV, Spalte 12—14, deutlich hervorgeht. Sehr oft bleiben die erwachsenen Kinder zu Hause, auch ohne in der Wirtschaft nötig zu sein, und ohne Gelegenheit zum Nebenverdienst zu haben, was sowohl von den Erhebungskommissaren öfters hervorgehoben wird, als auch aus dem Verhältnis von Arbeitskraft zur Ackerfläche häufig ersichtlich ist, eine Erscheinung, die zum Teil auch durch die Aussicht auf Besitzanteil hervorgerufen wird. Überhaupt ist nach dem Berichte sämtlicher süddeutscher Enqueten die Landbevölkerung dort eine viel ständigere als die des Nordens und besonders Nordostens. Hier zieht alles, was in der Wirtschaft nicht unbedingt gebraucht wird, nach den großen Städten, nach den Industriecentren des Westens. Dieser Wandertrieb ist so stark, daß auch in den kleinen Wirtschaften viel eher ein Mangel, als ein Überfluß an Arbeitskräften zu konstatieren ist. Freilich hat sich im letzten Jahrzehnt nach den neueren Berichten auch im Süden die Seßhaftigkeit stark vermindert, zum großen Teile sicherlich durch den Rückgang der Rentabilität der Landwirtschaft.

In den süddeutschen Kleinbetrieben hat der Überfluß an Arbeitern natürlich wieder einen entsprechend stärkeren Konsum zunächst landwirtschaftlicher Produkte und damit eine Verschiebung zu Ungunsten des Verkaufs zur Folge, wie nachstehende Rechnung zeigt. In der Gruppe mit 1,5—2 ha entfielen auf das Hektar bei den 5 süddeutschen Betrieben (Tabelle IV 2, Spalte 12—14) 2,7 Esser, bei den norddeutschen nur 1,9 Esser, also bei jenen die

Hälfte mehr als bei diesen trotz der viel ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse. Würde bei jenen nur der gleiche Konsum gerechnet als bei diesen, so ergäbe sich bei 3 Betrieben ein bedingungsloses Plus, während umgekehrt bei Vermehrung des Konsums um ca. die Hälfte bei den norddeutschen Betrieben auf die Höhe des süddeutschen Konsums mindestens 3 ein Minus ergeben würden. Ich möchte hierauf ganz besonders hinweisen und betone diese ganzen Ausführungen deshalb so stark, um den Verdacht zurückzuweisen, daß meine privaten Erhebungen an mangelhafter Objektivität litten. Ein derartiger Verdacht wird ja vielen sehr nahe liegend erscheinen, wenn man die sehr viel günstigeren Resultate dieser Erhebungen liest, zumal sie norddeutschen Wirtschaften entstammen und nicht süddeutschen. Wäre dies der Fall, so würden viele das natürlich finden, denn es ist ziemlich allgemein der Glaube verbreitet, daß die bäuerliche Kultur im Süden und Südwesten höher stehe, als im Norden und Nordosten, während in Wirklichkeit eher das Gegenteil der Fall ist. Ich halte ein näheres Eingehen auf diesen Punkt trotz des scheinbar nur losen Zusammenhanges mit unserem Thema doch für notwendig und es soll der Vergleich des Standes des süddeutschen Landbaues mit dem Stande des norddeutschen zugleich der Versuch einer Widerlegung obiger Ansicht sein, da dieselbe für unsere Frage doch eine nicht unwesentliche Bedeutung hat. Wäre nämlich die Ansicht richtig, daß die bäuerliche Kultur im Süden wirklich höher stände als im Norden, so daß also dort auch die Natural-Roherträge, worauf es ja bei unserer Frage wesentlich ankommt, höher wären, wie hier, dann würde man zu der Behauptung berechtigt sein, daß im Norden eine größere Fläche gleichen Bodens erforderlich sei, um den Eigenbedarf einer Familie zu decken, als im Süden, daß man also von den Resultaten der süddeutschen Enquete aus folgern dürfe auf prozentisch ungünstigere Resultate norddeutscher Wirtschaften.

Kehren wir nunmehr zu dem bereits begonnenen Vergleiche und zwar zur Besprechung der Nachteile der Bodenzersplitterung zurück. Wir hatten schon der großen Verluste an Arbeitskräften und Land Erwähnung gethan. Dazu sei noch angeführt, daß z. B. in der Landgemeinde Großengottern in Thüringen durch die Zusammenlegung der in 16000 Parzellen geteilten Gemeindeflur von 1500 ha zu 1494 Parzellen über 300 Morgen Land durch weggefallene Raine &c. gewonnen wurden. Für die vorerwähnte

Gemeinde Rodheim bedeutet also die Zersplitterung, nach obigen Verhältnissen berechnet, einen Verlust von über 500 Morgen, d. h. mehr als 12 % des Areals jedes einzelnen Betriebes. Dazu kommt ferner die Saatverschwendung, die bei solchen Miniaturäckern unvermeidlich ist und wohl 1/6 der sonst nötigen Menge betragen dürfte. Auch wird oft großer Schaden gestiftet durch das Umwenden mit Vieh und Geräten auf den schon bestellten Äckern, wie dies auch in der bayrischen Enquete ausgeführt ist. Doch dies sind alles noch kleinere Nachteile gegenüber dem Mangel an Zufuhrwegen und der Unmöglichkeit jeder Melioration und der Einführung zeitgemäßer Fruchtfolgen. Hierüber giebt den klarsten Aufschluß die bayrische Enquete, die gerade mit Bezug auf die praktische Seite der Frage nach dem Zustande und der Lage der bäuerlichen Landwirtschaft und zwar besonders des Ackerbaues so außerordentlich lehrreich und anschaulich ist, weil sie selbst durchweg von Praktikern verfaßt und deshalb ihren süddeutschen Vorgängerinnen hierin zweifellos überlegen ist. Wer dann nach diesem Studium, sowie als Ergänzung hierzu nach dem Studium der badischen, hessischen und württembergischen Enquete die süddeutsche Landwirtschaft der norddeutschen als Muster hinstellen wollte, der würde damit beweisen, daß er mit dem Zustande der letzteren sehr wenig vertraut ist, oder daß seine diesbezüglichen Kenntnisse vor mehr als drei Jahrzehnten gesammelt worden sind. Eine sehr scharfe, aber leider nur zu wahre Kritik der bayrischen bäuerlichen Verhältnisse giebt in der Beilage der Münchener „Allgemeinen Zeitung" vom 17. Dezember 1895 Dr. Robert Drill auf Grund der bayrischen Agrarenquete, ein Artikel, dessen Studium zur Berichtigung der Ansichten über den Zustand süddeutscher bäuerlicher Kultur sehr empfehlenswert ist.

Als unvermeidliche Folge der Zersplitterung kann es uns dann nicht wundern, daß in den 24 Gemeinden der bayrischen Enquete die Dreifelderwirtschaft sehr stark vorherrscht und zwar oft noch mit ausgedehntester reiner Brache, und daß nur in drei Gemeinden eine mehr oder minder geeignete Fruchtwechselwirtschaft eingeführt ist. Das bedeutet aber eine starke Rückständigkeit der gesamten Wirtschaft, die allerdings infolge Mangels an Zufuhrwegen meist unvermeidlich sein mag. Aus eben diesen Gründen existiert, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich noch der alte Flurzwang, der zur altväterlichen Wirtschaftsweise zwingt.

Die weiter aus der Gemengelage entspringenden Überfahrtrechts- und Grenzstreitigkeiten rufen außerdem eine große Anzahl kostspieliger Prozesse hervor. Ferner verhindert oder erschwert die Zersplitterung und Gemengelage der Äcker und Wiesen jede Melioration, so daß denn thatsächlich der Kulturzustand der Besitzungen in dieser Hinsicht sehr viel zu wünschen übrig läßt. Doch ist damit der kulturhindernde Einfluß der Gemengelage und Zersplitterung noch nicht erschöpft, denn durch sie wird auch die Einführung und Benutzung der so außerordentlich vervollkommneten neueren Ackergeräte vielfach fast unmöglich gemacht. Wir finden z. B. in sämtlichen württembergischen Ortschaften der betreffenden Erhebungen keine einzige Drillmaschine in Benutzung, während von den 24 bayrischen Gemeinden nur 4 die Drillmaschine benützen. In diesen 4 Ortschaften wieder sind in einer Gemeinde nur 1, in einer anderen nur 4 Drillmaschinen im Gebrauche. Die Vorzüge der Drillkultur sind so bekannt und unbestritten, daß man das Fehlen derselben ohne weiteres als einen großen wirtschaftlichen Nachteil bezeichnen kann, der allerdings bei den nun einmal gegebenen Besitzverhältnissen oft unvermeidlich sein mag. Indessen wird von den Kommissaren mehrfach ausdrücklich betont, daß die Anwendung der Drillmaschine sehr wohl möglich sei. Ebenso steht es mit den anderen Ackergeräten. Walzen z. B. sind in etwa der Hälfte der in der Enquete beschriebenen Dörfer überhaupt unbekannt, was fast unglaublich erscheinen muß; Schälpflüge sind überhaupt nicht vorhanden, indem die Felder meist über Winter in der Stoppel liegen bleiben. Pflüge und Eggen sind noch sehr häufig von primitivster Form, die Pflüge z. B. noch oft mit hölzernem Streichbrett! Moderne Pflüge, wie Selbstgänger, sind wohl nur in zwei größeren Betrieben vorhanden. Von Hack- und Dibbelmaschinen, wie sie in den schlesischen bäuerlichen Betrieben durchaus nicht so selten sind, ist erst recht keine Rede. Auch Furchenzieher zum Kartoffelnlegen sind nach der Enquete unbekannt; man legt, erntet und behäufelt sogar die Kartoffeln noch meist mit dem Pfluge.

Diese Rückständigkeit in der technisch-maschinellen Ausrüstung des Betriebes, dieses Fehlen so vieler für eine irgend sorgsame und intensive Kultur ganz unentbehrlicher Geräte hat so schwerwiegende Nachteile im Gefolge, daß sie nur derjenige voll ermessen kann, der ihren Wert und Nutzen in der Praxis kennen und schätzen gelernt hat. War dieser außerordentliche Mangel

an Ackergerätschaften zum großen Teil veranlaßt durch Bodenzersplitterung und Gemengelage, so gilt dies z. B. nicht dafür, daß in keinem einzigen der in den süddeutschen Erhebungen beschriebenen Orte auch nur eine Centrifuge vorhanden ist, obzwar doch in manchen Gemeinden der Betrieb ganz und gar auf Viehhaltung beruht. Zudem ist die Erhebung in Bayern neuesten Datums, so daß diese so außerordentlich nützliche und für eine rationelle Milchwirtschaft geradezu unentbehrliche Maschine doch irgendwo Eingang gefunden haben könnte. Charakteristisch für das starre Festhalten an der großväterlichen Wirtschaftsweise ist ferner der Umstand, daß bei der Ernte die Sichel noch vielfach statt der Sense benutzt wird. Gekrönt wird diese technische Zurückgebliebenheit aber durch die Berichte aus Ingerkingen und aus Christazhofen in Württemberg, nach denen das Getreide noch „meist" bezw. „zum Teil" mit Pferden oder Rindvieh ausgeritten wird. Man sollte es für unmöglich halten, daß ein derartiges vorsintflutliches Entkörnungsverfahren, über dessen Wert oder Unwert kein Wort zu verlieren ist, am Schlusse des 19. Jahrhunderts in dem alten deutschen Kulturlande Schwaben noch in Anwendung ist. Beachtet man ferner, daß die Düngerbehandlung meist sehr viel zu wünschen übrig läßt, so hat man im vorstehenden ein ungefähres Bild von dem Kulturzustande, von der Kraft und Pflege des Bodens in jenen Landesteilen, von denen man vielfach annehmen zu dürfen glaubt, daß daselbst die Bodenerträge wesentlich höher seien als im Norden. Denn diese Anschauung liegt der folgenden Bemerkung zu Grunde, die Dr. Drill in dem oben citierten Artikel der Münchener Allgemeinen Zeitung dem Urteile des Staatsrates hinzufügt, daß alle Betriebe unter 5 ha ihr Brotgetreide völlig konsumierten, indem er schreibt: „Vor allem kann die Grenze von 5 ha nur als ein Durchschnittsmaß bezeichnet werden; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß für Gegenden mit ungünstigen Bodenverhältnissen — besonders in Norddeutschland, wie Conrad meint — jene Linie vielfach noch zu eng gezogen ist, wodurch für die süddeutschen Gebiete eine gewisse Kompensation herbeigeführt wird." Dieser Anschauung liegt eben die Annahme absolut — wegen besseren Bodens — und relativ — wegen höherer Bodenkultur — höherer Ernten zu Grunde.

Zur Berichtigung dieses Irrtums seien zunächst einige Urteile über die bäuerliche Kultur in Norddeutschland, von berufenster

Seite gefällt, angeführt, auf welche ich bereits in meiner Abhandlung über: „Die Konkurrenzfähigkeit des Kleinen Grundbesitzes gegenüber dem Großgrundbesitze“[1] Bezug genommen habe. Diese Urteile finden sich niedergelegt und ausführlicher begründet in den Schriften des Ver. f. Soc.-Pol. und zwar in dem Bande: „Bäuerliche Zustände in Deutschland“.

Bezüglich des Königreichs Sachsen urteilt Generalsekretär von Langsdorff, es sei in ganzen Distrikten, insbesondere in den fruchtbareren Landesteilen „in Bezug auf Intensität des Betriebes kaum mehr ein Unterschied zwischen größeren und kleineren Gütern wahrnehmbar“. Professor Kühn-Halle weist die hohen Erträge eines kleinen und eines mittleren Bauerngutes in der Provinz Sachsen nach, welche zeigten, „wie in der Provinz Sachsen auch der bäuerliche Besitz die Fortschritte der Kultur in trefflichster Weise sich angeeignet hat“. Es handle sich nicht etwa um Ausnahmeverhältnisse, jene bäuerlichen Besitzungen seien vielmehr typisch für einen hochentwickelten, aber in dortiger Gegend schon allgemein verbreiteten Stand der Kultur des kleineren Betriebes.

Über die bäuerlichen Betriebe des Fürstentums Halberstadt urteilt der Sekretär des dortigen landwirtschaftlichen Vereins, Gerland, daß, soweit die Distrikte mit höchster Kultur in Betracht kommen, die größeren bäuerlichen Wirte die Landwirtschaft nicht weniger intensiv betreiben, als die Großgrundbesitzer. Die mittleren Kleingrundbesitzer könnten allerdings häufig nicht ganz soviel Betriebskapital anwenden, ebenso die kleinen und kleinsten: an Fleiß und Sorgfalt ließen sie es aber nirgends fehlen.

„In gewissen Gegenden Braunschweigs“, so lautet das Urteil des Generalsekretärs Bürstenbinder, „und so besonders im Hügellande, wo der Anbau der Zuckerrübe sich eingebürgert hat, unterscheidet sich die Bewirtschaftung der größeren und selbst der mittleren Bauernhöfe in betreff der Intensität des Betriebes und der ausgeführten Meliorationen nicht von großen Gütern und Domänen.“

Die bäuerlichen Verhältnisse in den Marschdistrikten des Großherzogtums Oldenburg bezeichnet Geh. Oberregierungsrat Hofmeister als recht günstig, größere und kleinere Güter würden gleich intensiv bewirtschaftet.

Dasselbe gilt auch für Schleswig-Holstein. Es findet sich

---

[1] Landw. Jahrbücher, Jahrgang 1896, Heft 1.

daselbst nach dem Urteil des Präsidenten des Schleswig-Holsteinschen landwirtschaftlichen Centralvereins, Bokelmann, zwischen den bäuerlichen und den großen Gütern in Bezug auf Intensität kein Unterschied, jedenfalls nicht zu Ungunsten der bäuerlichen Besitzer.

Hierzu bemerkt Dr. Kutzleb: „Die angeführten Urteile stellen dem bäuerlichen Betriebe ein glänzendes Zeugnis aus, und wir legen auf dieselben einen großen Wert, sind sie doch von kompetentester Seite gefällt und beziehen sie sich doch auf die mannigfachsten Kulturverhältnisse."

Als Ergänzung dieser Urteile und zum Vergleiche mit den unter Nr. 117—140 des Materials gegebenen Berechnungen schlesischer Kleinbetriebe lese man die beiden in den preußischen Erhebungen vom Jahre 1889 enthaltenen Berichte über die schlesische Landwirtschaft aus Croischwitz, Kreis Schweidnitz in Mittelschlesien, und Stephansdorf, Kreis Neiße, Oberschlesien. Man wird dann den gewaltigen Vorsprung erkennen, den die norddeutsche bäuerliche Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten vor der süddeutschen gewonnen hat. Dazu seien aus der persönlichen genauesten Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse Mittel- und Niederschlesiens noch einige Vergleiche zu den Ergebnissen der bayrischen Erhebungen gezogen.

So sind z. B. in den sechs Dörfern Schlesiens, aus welchen für diese Arbeit Material vorliegt und von denen das eine mit dürftigstem Sandboden rechts der Oder liegt, selbstredend nicht nur in jedem Dorfe, sondern auch in fast jedem Betriebe bis zu tiefer Grenze hinunter Drillmaschinen, vielfach mit verschiedenen Vorrichtungen zum Dibbeln, Rapsdrillen, zum Drillen der Rübenkerne auf Dämmen, welche durch die Drillmaschine gezogen sind 2c., teilweise auch besondere kleine Dibbelmaschinen vorhanden. Ferner wird der Klee ganz überwiegend mit Kleesäemaschinen gesät, wie sich auch die Düngerstreuer verschiedenster Bauart immer mehr einbürgern. Von beiden doch sehr nützlichen Geräten ist in den süddeutschen Erhebungen überhaupt nirgends die Rede, sie scheinen dort noch völlig unbekannt zu sein. Auch die Schälpflüge sind in den guten wie in den schlechten Böden ganz allgemein, und es gilt als Zeichen eines sehr nachlässigen und saumseligen Wirtes, die Äcker über Winter in der Stoppel liegen zu lassen und in den besseren Gegenden wird man zur Zeit der Herbstsaat kaum noch ein Stoppelfeld finden, das nicht entweder Klee trägt oder

doch bald Dünger erhalten soll. Ein Fall von reiner Brache ist mir in Mittel- und Niederschlesien niemals bekannt geworden. Die Dreifelderwirtschaft ist nur äußerst selten und mehr dem Namen nach anzutreffen; denn wo sie scheinbar noch besteht, wie z. B. in dem Dorfe Greibnig, aus dem auch Berichte vorhanden sind, ist sie in der That eine Neunfelderwirtschaft mit äußerst intensiver Kultur, großer Dungkraft der Äcker und sehr ausgedehntem Rotklee- und Hackfruchtbau. Vorherrschend ist die Fruchtwechselwirtschaft mit einer je nach den Verhältnissen verschiedenartigen Schlageinteilung, und teilweise, bei hohem Kulturzustande der Äcker, auch ein mehr oder minder freies System. Flurzwang infolge von Gemengelage und Überfahrtsrechten dürften wohl nirgends in Schlesien mehr vorkommen, denn Jeder hat jederzeit zu seinem Felde freie Zufahrt. Die Äcker des Kleingrundbesitzes liegen meist in einem Stück, höchstens aber in zwei oder drei Teilen und zwar, infolge des sehr zu billigenden Zusammenlegungsverfahrens, überwiegend in der Nähe des Dorfes, da den größeren spannfähigen Besitzern und besonders den Rittergütern die weiten Felder zum Teil zur Vorwerksanlage gegeben wurden.

Auch Hackmaschinen finden sich vielfach in den bäuerlichen Betrieben und es ist gar nicht so selten, daß auf größeren Bauerngütern neben den Hackfrüchten auch das Getreide, wenigstens der Weizen, gehackt wird. Daß Furchenzieher und modernste Häufelpflüge, daß Rübenheber, Grubber und Untergrundhaken in jedem Dorfe in mehr oder minder zahlreichen Exemplaren vertreten sind, das muß eigentlich als selbstverständlich bezeichnet werden. Auch von ihnen ist in den süddeutschen Erhebungen so gut wie gar nicht die Rede. Ein altmodischer Pflug, etwa nach Art der in der Enquete beschriebenen mit gradem hölzernem Streichbrett, ist mir in keinem Teile Schlesiens zu Gesicht gekommen. Wohl hat der Pflug in den leichten Böden noch vielfach Holzgrengel, aber stets einen eisernen modernen Körper. Sehr verbreitet sind auch in bäuerlichen Betrieben die Sackschen bezw. die nach diesem Muster gearbeiteten Pflüge, so wie die Zweischarpflüge sich jetzt immer mehr einbürgern. Bezüglich der Walzen, die in ungefähr der Hälfte der in den süddeutschen Erhebungen erwähnten Gemeinden gänzlich unbekannt sind, kann man ohne Zögern behaupten, daß, mit Ausnahme vielleicht der Dörfer mit Flugsand und Moorböden, keine Ortschaft zu finden sein wird, in welcher

Walzen fehlen. Auch auf den leichten Sandböden der rechten Oderuferseite sind überall Walzen im Gebrauch. Die Eggen sind gleichfalls überall vertreten und zwar je nach den Bodenverhältnissen von der leichten Saat- bis zur schwersten eisernen Egge. Kurz, es wird nicht so leicht ein Ackergerät zu finden sein, das, nachdem es die meistens auf den Rittergütern erfolgende Probe bestanden und sich als praktisch brauchbar erwiesen hat, nicht mehr oder minder auch in der Bauernschaft Eingang gefunden hätte.

Die Aufzählung dieser wichtigsten Gerätschaften dürfte schon genügen, den außerordentlich verschiedenen Zustand der Ackerkultur in Süd- und Norddeutschland erkennen zu lassen, denn daß ohne alle oder doch ohne die meisten dieser Geräte eine den Anforderungen der Neuzeit und den Errungenschaften der Technik entsprechende, irgendwie intensivere Kultur des Bodens einfach unmöglich ist, dürfte auch dem Nichtlandwirte klar sein. Dieser Unterschied im Verein mit den betriebstechnischen Schwierigkeiten infolge von Zersplitterung u. s. w. reicht aber hin, um den Vorsprung, den die süddeutschen Landwirte der Flußthäler durch das günstigere Klima voraus haben, nicht nur völlig auszugleichen, sondern ihn zu überholen.

Ähnlich wie die brauchbaren Ackergeräte ausnahmslos vertreten sind, finden sich auch alle nützlichen haus- und hofwirtschaftlichen Geräte, doch soll hier nur eins hervorgehoben werden, nämlich die Milch-Centrifuge. Wie vorher bemerkt, ist in den sämtlichen Gemeinden der süddeutschen Enquete nirgends eine Centrifuge vorhanden, obwohl die Milchproduktion oft eine sehr wichtige Stelle einnimmt. Dagegen sind in vier von den sechs schlesischen Gemeinden meist zahlreiche Centrifugen im Gebrauch. Die beiden übrigen Gemeinden, Schöneiche und Linden, sind Rittergutsdörfer mit kleinerem Rustikalbesitz, in denen, außer auf dem Rittergute, Separatoren fehlen dürften. Die Benutzung der Centrifugen ist aber natürlich von der Zersplitterung oder Konsolidierung der Äcker nicht abhängig, es zeigt sich also auch hierin, daß die norddeutschen, in diesem Falle speciell die schlesischen Bauern, den Fortschritten der Neuzeit viel mehr gerecht werden, als ihre süddeutschen Berufsgenossen.

Es ließe sich noch sehr vieles in dieser Hinsicht anführen, wozu man durch das Studium der süddeutschen Erhebungen, sowie durch genaueste Bekanntschaft mit den schlesischen bäuer-

lichen Verhältnissen angeregt wird, indessen scheint es nach obigen Ausführungen unmöglich, daß jemand, der die angegebene Litteratur studiert und die bäuerlichen Verhältnisse Norddeutschlands wirklich genügend kennt, an jenem Glaubenssatze von der agrikulturellen Überlegenheit Süd- und Südwestdeutschlands festhalten könnte. Daß obige Schilderung nicht nur für Mittel- und Niederschlesien, sowie für die deutschen Teile Oberschlesiens, sondern für den überwiegenden Teil Norddeutschlands gilt, geht ja schon aus den vorher angeführten Urteilen der berufensten landwirtschaftlichen Sachverständigen klar hervor.

Dies mag genügen zur Charakteristik der beiderseitigen Verhältnisse.

Übrigens soll zugegeben werden, daß die Ansicht, in Süddeutschland würden höhere Bodenerträge erzielt als in Norddeutschland, früher begründet gewesen sein mag. Dazu muß aber doch beschränkend bemerkt werden, daß für den überwiegenden Teil Süddeutschlands der Vorzug der südlicheren Lage durch die bedeutende Höhenlage wieder ausgeglichen wird, so daß dementsprechend auf der süddeutschen Hochebene die Luftwärme nicht höher, sowie die Wachstumsperiode nicht länger ist, als im norddeutschen Flachlande. Der Vorsprung, den die süddeutschen Bauern vor ihren norddeutschen Berufsgenossen voraus hatten dadurch, daß das Land dichter bevölkert war und die Kultur viel älter und höher entwickelt, wodurch sie selbst wieder mehr Anregung empfangen konnten, dieser Vorsprung ist ihnen im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht nur verloren gegangen, sondern sie sind jetzt offenbar weit überholt worden, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen.

Vor allen Dingen sind sie gewissermaßen in der Ablösung stecken geblieben, die in Norddeutschland überall auf das vollständigste und zum größten Segen des Landes durchgeführt worden ist. Sie sind in der Ablösung stecken geblieben, denn sie haben noch vielfach thatsächlichen Flurzwang wie in der ältesten Feudalzeit. Es ist die Thatsache im Zusammenhange mit der großen Gemengelage und weitgehenden Parzellierung ein unüberwindlicher Hemmschuh für die Hebung der dortigen Bodenkultur und so lange diese Verhältnisse nicht durch den Druck der Regierungen gründlich beseitigt werden, ist an einen wirklichen Aufschwung nicht zu denken. Zu diesem grundlegenden Unterschiede kommt aber noch ein anderes Moment, das meist zu wenig gewürdigt

wird, das aber zu dem starken Aufschwunge der norddeutschen bäuerlichen Landwirtschaft in den letzten drei Jahrzehnten sehr wesentlich beigetragen hat, nämlich das gute Beispiel der zahlreichen Rittergüter des Nordens. War der Ritter jahrhundertelang der Bedrücker und Peiniger der Bauern, so ist der Rittergutsbesitzer jetzt thatsächlich zum Lehrer, zum Vorbild für den einstigen Unterthanenstand geworden. Wer die Vorsicht des Bauern gegenüber allen ihm unbekannten Neuerungen, sein Mißtrauen gegen die Theoretiker in Wort und Schrift kennt, wer andererseits seine scharfe Beobachtungsgabe und seinen praktischen Blick kennt, der wird wissen, daß bei ihm ein Gespräch mit dem Rittergutsbesitzer oder dem Verwalter über eine auf dem Gute seit ein oder zwei Jahren im Gebrauch befindliche neue Kultur- oder Düngungsmethode, eine neue Maschine und dergleichen im Verein mit der persönlichen Inaugenscheinnahme viel überzeugender wirkt, als der vollendetste Vortrag eines Wanderlehrers über dieselben Gegenstände und als die beste, von berufenster Feder geschriebene Abhandlung über derartige Fragen. Und man darf das dem Bauern durchaus nicht so verargen, wie es meist geschieht. Er kann seiner ganzen Bildung nach nicht imstande sein, in der landwirtschaftlichen Litteratur die Spreu vom Weizen zu scheiden, die vielen Anpreisungen von Maschinen, Futter- und Düngemitteln, Kulturmethoden und so weiter auf ihren Wert oder Unwert zu prüfen. Das ist Sache der Großbetriebe, diese müssen hier als Pioniere landwirtschaftlicher Kultur vorangehen, denn sie können eher die Ausgabe für eine sich später als unbrauchbar erweisende Maschine oder Düngerart ꝛc. verschmerzen, und man wird den deutschen Rittergutsbesitzern im allgemeinen das Lob nicht vorenthalten können, daß sie diese Pflicht erfüllt haben. Über diesen hebenden Einfluß des Großgrundbesitzes speciell auf die Viehzucht, was aber ebenso beim Ackerbau gilt, sagt der preußische Erhebungskommissar für Croischwitz: „In Nachahmung dessen, was die Großgrundbesitzer durch Einfuhr von fremden Rassen, wie namentlich Holländer Originaltieren, durch Blutauffrischung, durch Einfuhr fremder Tiere, durch richtige zweckentsprechende Fütterung und Aufzucht für die Verbesserung ihrer Herden im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte gethan haben, — steht die Viehhaltung und Viehnutzung der hiesigen und wohl meisten mittelschlesischen Bauern im Vergleiche zu anderen Gegenden auf hoher Kulturstufe.“

Nun fehlt aber im Süden der Großbetrieb mehr oder weniger vollkommen oder ist in kleinen Losen verpachtet, während er im Norden bekanntlich sehr stark vertreten ist; es fehlte also dort das anspornende Element völlig, hier war es in reichem Maße vorhanden. Daß dieser Faktor zur Hebung der bäuerlichen Kultur im Norden sehr eingewirkt hat, wird von keinem Sachkundigen bestritten werden.

Außerdem ist im Norden dort, wo der Großbetrieb fehlt, der großbäuerliche Betrieb sehr stark vorhanden, welcher am ehesten geeignet ist, obige Mission zu übernehmen, eine Fähigkeit, die natürlich den süddeutschen Kleinbauern nur in sehr geringem Maße zukommt. Schließlich sei zur Erklärung der im Vergleich zur Entwickelung der süddeutschen bäuerlichen Agrikultur außerordentlichen Fortschritte der norddeutschen Bauernschaft noch eines Momentes gedacht, welches gleichfalls sehr günstig gewirkt hat, das ist die starke Ausdehnung des Hackfruchtbaues, und zwar speciell des Rübenbaues. Der große Aufschwung, den die Bodenkultur nach jeder Richtung hin dadurch genommen hat, ist ja so sattsam bekannt, daß ein bloßer Hinweis darauf genügt im Vereine mit der Bemerkung, daß auch dieser Antrieb in Süddeutschland fehlt, denn Rüben- und Kartoffelbau haben dort keine irgend nennenswerte Verbreitung gefunden. Hopfen-, Tabak- und Weinbau üben aber auf die Dungkraft der Äcker und den Betrieb der Landwirtschaft im Gegensatz zu den obigen Kulturen eher einen schädigenden Einfluß.

Einen großen Vorzug könnte der süddeutsche Ackerbau vor dem norddeutschen im allgemeinen voraus haben infolge des günstigen Wiesenverhältnisses, das ja auf die Dungkraft des Ackers außerordentlich vorteilhaft einwirken kann. Doch lassen Pflege und Düngung der Wiesen nach der überwiegenden Mehrzahl der Berichte gar sehr viel zu wünschen übrig. Dann gilt hierfür aber das Urteil von Schwerz über den wirtschaftlichen Wert einer guten und schlechten Wiese, welcher sagt: „Gute Wiesen sind die Stützen der Viehhaltung, die Hilfe des Ackerbaues, der Reichtum des Betriebes und das Kleinod des ländlichen Besitzes; schlechte Wiesen sind des Besitzers und des Besitztums Schande, der Viehzucht nachteilig und selbst mittelmäßige Wiesen des Ackerbaues Last.“ Und dieses Urteil trifft zu für einen sehr großen Teil süddeutschen Wiesenbesitzes. Die Behauptung ferner, daß in Süddeutschland der Kleingrundbesitz im Durchschnitt höhere Erträge

erziele als in Norddeutschland wegen der besseren Bodenbeschaffenheit, muß als irrig oder doch zu weit gehend bezeichnet werden. Diese Ansicht würde zutreffen, wenn der Kleinbesitz Norddeutschlands auf alle Provinzen gleichmäßig verteilt wäre, was aber, wie aus umstehender Tabelle[1] ersichtlich, durchaus nicht der Fall ist. Im Gegenteil ist die Größenklasse 1—10 ha in den Gegenden mit den ungünstigsten klimatischen und Bodenverhältnissen — Mecklenburg, Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen — am schwächsten vertreten, während die fruchtbareren Landesteile einen viel stärkeren Prozentsatz aufweisen und zwar besonders Hessen-Nassau, das Rheinland, Westfalen, Süd-Hannover, Oldenburg, Sachsen und Schlesien. Dazu kommt dann, daß der Kleinbetrieb in den einzelnen Provinzen und Ländern ebenfalls wieder ungleich verteilt und zwar vorwiegend in den fruchtbareren und dichter bevölkerten Gegenden zu finden ist. Außerdem wiegen besonders auf leichten Böden die größeren, der oberen Grenze sich nähernden Betriebe der Klasse mit 1—10 ha Areal vor. Auch der Parzellenbesitz unter 1 ha ist in den fruchtbareren Landesteilen ungleich stärker vertreten, wie die Tabelle zeigt, wobei noch zu bemerken ist, daß ein Teil des ostelbischen Parzellenbesitzes auf Rittergutsarbeiter entfällt, die meist noch mehr oder minder reichliches Deputatgetreide oder -land vom Gute erhalten.

(Siehe Tabelle S. 62.)

Überhaupt deckt sich ja Betriebseinheit und Besitzeinheit beim Kleinbetriebe wohl nur in der Minderheit der Fälle, indem die erstere durch Pachtland meist viel größer ist als die letztere. So ist z. B. ein großer Teil der vorliegenden 181 Betriebe durch Zupachten von Äckern in eine der nächst höheren Betriebsklassen eingerückt, während er in der Reichsstatistik der betreffenden niederen Klasse zugerechnet ist. Das hat aber zur Folge, daß die größeren Kleinbetriebe in Wirklichkeit zahlreicher sind als die Statistik angiebt, bezw. daß in den Klassen, die wir auf Grund unseres Materials als an lohnenden Getreidepreisen interessiert bezeichnen müssen, eine entsprechend größere Anzahl Betriebe vorhanden sind.

Nach alledem, was vorstehend über den Stand nord- und süddeutscher bäuerlicher Agrikultur, sowie über die Verteilung des Kleingrundbesitzes auf die einzelnen Landesteile ausgeführt ist,

[1] Deutsche Reichsstatistik, Jahrg. 1884, Bd.: Ergebnisse der Berufszählung.

Von der landw. ben. Fläche entfallen nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882[1] auf die Betriebe der Größenklasse:

		unter 1 ha %	1—10 ha %	10-100 ha %	100 ha u. mehr %
Mehr als 1/2 des Landes gehört zu größeren Betrieben (von mehr als 100 ha landw. ben. Fläche).	Mecklenburg-Strelitz	2,3	4,5	32,2	61,0
	Mecklenburg-Schwerin	2,2	6,9	31,0	59,9
	Pommern	1,3	10,1	31,2	57,4
	Posen	1,4	10,8	32,5	55,3
	Westpreußen	1,3	9,1	42,5	47,1
	Ostpreußen	1,0	9,3	51,1	38,6
	Brandenburg (ohne Berlin)	2,0	13,7	48,0	36,3
	Schlesien	1,9	26,5	37,1	34,5
Mehr als die Hälfte allen Landes gehört zu den mittleren Betrieben (10—100 ha).	Schleswig-Holstein	0,8	10,6	72,7	16,4
	Hannover	2,9	26,9	63,3	6,9
	Oldenburg	1,8	29,0	65,8	3,4
	Westfalen	4,3	33,1	57,8	4,8
	Provinz Sachsen	3,2	19,8	50,0	27,0
	Regierungsbezirk Kassel	4,0	36,4	50,5	9,0
	Braunschweig	5,2	21,8	55,1	17,9
	Königreich Sachsen	3,0	25,7	57,2	14,1
	Sachsen-Weimar	2,6	34,0	51,4	12,0
	Sachsen-Altenburg	2,5	25,1	64,9	7,5
	Rechtsrhein. Bayern (außer Franken)	0,8	29,5	67,4	2,3
	Franken	2,1	42,5	53,3	2,1
Mehr als die Hälfte des Landes entfällt auf die kleinen und Parzellen-Wirtschaften (1—10 ha und unter 1 ha)	Nassau	5,4	73,5	19,3	1,8
	Elsaß-Lothringen	5,0	51,8	35,9	7,3
	Württemberg	3,9	51,9	42,2	2,0
	Rheinland	5,5	52,0	39,8	2,7
	Großherzogtum Hessen	4,9	54,4	35,8	4,9
	Rheinpfalz	5,8	60,9	31,0	2,3
	Baden	4,6	62,3	31,3	1,8
	Deutsches Reich	2,4	25,6	47,6	24,4

[1] Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1884: Ergebnisse der Berufszählung.

wird man erstens wohl die wesentlich günstigeren Resultate der norddeutschen Betriebe begreiflich finden, und man wird dann nicht mehr den Naturalienüberschuß, den süddeutsche Betriebe von einer bestimmten Größe durchschnittlich erzielen, kompensieren wollen durch einen (ja thatsächlich nicht vorhandenen) Naturalienfehlbetrag norddeutscher Betriebe gleicher Größe, sondern man wird zugeben müssen, daß eher das Gegenteil davon möglich sein wird.

Schließlich wäre hier noch des bekanntlich besonders im Osten sehr starken Kartoffelbaues und Kartoffelverbrauchs und der dort im Durchschnitt wohl überhaupt etwas schwächeren Ernährung Erwähnung zu thun. Die Kartoffel ergiebt aber von der Flächeneinheit weitaus die größte Nährstoffmenge, so daß dies alles in der Richtung wirkt, daß ein verhältnismäßig großer Teil der Erntemenge zum Verkauf übrig bleibt.

Kehren wir nach dieser für die richtige Beurteilung des gegebenen Materials erforderlichen Abschweifung zur Betrachtung der erzielten Endresultate zurück.

Wir hatten die süddeutschen Betriebe der Gruppe: 1,50–2,00 ha besprochen und waren zu den entsprechenden norddeutschen übergegangen, deren günstige Resultate, wie wir sahen, u. a. durch hohe Intensität sowie durch die durchschnittlich um 1/8 geringere Belastung des Hektar mit Erwachsenen bedingt waren. So betrugen bei den Betrieben 141 und 175 die Einnahmen aus dem Ackerbau Mk. 326 bezw. 114 und diejenigen aus Viehzucht Mk. 474 bezw. Mk. 696. In letzter Wirtschaft überwog der Zukauf an Bodenprodukten den Verkauf infolge des durch die ganz außergewöhnlich starke Viehhaltung bedingten Zukaufs von 47 Ctr. Kleie und 2 Ctr. Maisschrot. Indessen steht diesem so geringen Minus von 30 bezw. 41 Mk. beim Umsatz der Bodenprodukte ein Mehrverkauf tierischer Produkte in der beträchtlichen Höhe von (696—122) = Mk. 574 gegenüber, so daß der geringste Druck auf die Viehpreise, in diesem Fall auf die ja besonders gefährdeten Butter- und Schweinepreise, jenen kleinen Gewinn völlig aufhebt. Der Besitzer der schlesischen Wirtschaft Nr. 137 ist nebst zwei Gehilfen Sattler und erhält zeitweilig die Kost bei den Arbeitgebern. Da aber die Zahl dieser auswärtigen Kosttage nicht zu ermitteln war, so wurde statt zweier Gehilfen nur einer als Esser angesetzt, so daß damit obiger Faktor mehr als ausgeglichen ist. Würden die vier Erwachsenen und zwei Kinder stets zu Hause

essen, so würden die Bodenprodukte der eigenen Wirtschaft zur Deckung des Cerealienbedarfs allerdings nicht ausreichen. Indessen sind diese Fälle eben sehr zahlreich, daß Landhandwerker ihre Beköstigung zu einem mehr oder minder großen Teile auf ihrer Arbeitsstelle erhalten, und somit der Ertrag ihres kleinen Besitzes zur Deckung ihres Bedarfs an Naturalien ausreicht.

Man wird also nicht umhin können, die sämtlichen sieben norddeutschen Betriebe dieser Größenkategorie als an lohnenden Getreidepreisen interessiert anzusehen, während das von den fünf süddeutschen Betrieben nur bei einem der Fall war, wogegen die anderen, wenn man einzig das Plus oder Minus beim Umsatze der Bodenprodukte in Betracht zieht, ein zum Teil allerdings nur sehr geringes negatives Interesse hatten. Dasselbe war aber, wie wir sahen, in zwei Fällen durch ganz außergewöhnlich ungünstige Lage hervorgerufen, und auch in den beiden anderen Fällen lagen die Ertragsverhältnisse sehr schlecht. Hiernach scheint der Schluß gerechtfertigt, daß Wirtschaften von 1½—2 ha mit Boden nicht unter fünfter Klasse und einer Familie von zwei Erwachsenen und drei Kindern, bei genügender Betriebsintensität über den Bedarf der Familie hinaus ein verkäufliches Plus an Bodenprodukten zu erzeugen vermögen. Daß anderenfalls, also bei Boden fünfter bis achter Klasse, bei sehr starker Familie und unordentlicher Wirtschaft ein Minus sich ergeben muß, ist selbstredend.

Wir kommen dann zur Gruppe der Betriebe mit 2—3 ha Areal und wollen auch hier wieder mit den badischen Wirtschaften beginnen.

Laut Tabelle III, S. 116, erzielten von den betreffenden 11 Betrieben ein Plus in Cerealien 7, in Gesamtbodenprodukten 9 und in Gesamtprodukten 10, so daß nur 4 bezw. 2 bezw. 1 ein Minus ergaben. Ein Blick auf die Tabelle ergiebt weiter, daß zunächst das Plus des Verkaufs an Bodenprodukten fast durchweg ein recht beträchtliches war, während das Minus in Cerealien in den vier Fällen nur 4 bezw. 40 bezw. 79 bezw. 92 Mk. betrug. Sehen wir uns die einzelnen Betriebe mit Minus etwas näher an. Der erste von ihnen, Sandhausen Nr. 14, Größe 230 ar, mit 3 Erwachsenen und 3 Kindern, verkaufte keine Cerealien, aber für Mk. 66 Tabak und für Mk. 594 Hopfen. Zugekauft wurden für Mk. 40 Weißmehl und für Mk. 79 Heu und Klee. Vergegenwärtigen wir uns hier das eingangs über den Parallelismus von Getreide- und Hopfenpreisen Angeführte, so wird dem gegenüber

zumal bei dem geringen Betrage des Zukaufs niemand den Betrieb als an niedrigen Getreidepreisen interessiert bezeichnen können, derselbe hat vielmehr ein unbedingt positives Interesse.

Der nächste mit Minus abschließende Betrieb, Zell-Weierbach Nr. 34, ist bei einem Areal von 208 ar Acker und Wiese, sowie bei 65 ar Reben in 36 Parzellen auf fünf Gemarkungen zerstreut. Der Kommissar nennt ihn: „— ein Besitztum, das bei normalen Ernten noch eine Familie selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne weitere Einnahmen aus Tagelohn aufsuchen zu müssen, zu ernähren imstande ist." Esser sind 2 Erwachsene und 3 Kinder. Auch hier betragen die Ernten vom Hektar bei Weizen und Roggen nur 25 Ctr., bei Kartoffeln 168 Ctr. Das Rebland saugt hier wie so oft Acker und Wiese aus. Man wird offenbar die wirtschaftlichen Produktionsverhältnisse des Betriebes als sehr ungünstige bezeichnen müssen.

Ferner schließt das Tagelöhnergütchen Nr. 39, Ichenheim, mit 233 ar Acker und 2 Erwachsenen und 5 Kindern von 14, 11, 8, 5 und 3 Jahren als Essern mit einem Cerealienzukaufe von Mk. 79,50 ab. Diesen steht gegenüber ein Mehrverkauf anderer Bodenprodukte in Höhe von Mk. 179, sowie ein Mehrverkauf tierischer Produkte im Betrage von Mk. 90. Man sieht daraus, daß auch dieser Besitzer aus niedrigen Getreidepreisen keinen Nutzen ziehen kann, denn wenn der Rückgang der Getreidepreise nur ganz wenig auf den Stand der anderen landwirtschaftlichen Produkte einwirkt, so wird sein geringer Gewinn in einen Verlust verwandelt. Übrigens sind auch hier nur Ernten von 25 Ctr. Weizen, 24 Ctr. Roggen und 144 Ctr. Kartoffeln vom Hektar zu Grunde gelegt.

Der letzte badische Betrieb, welcher einen Zukauf von Weißbrot für Mk. 6,24 aufweist, Wasenweiler Nr. 44, umfaßt 102 ar Acker und 165 ar Wiese, sowie 54 ar Reben, hat Erträge von 26 Ctr. Weizen, 25 Ctr. Korn und 120 Ctr. Kartoffeln vom Hektar und einen Mehrverkauf tierischer Produkte in Höhe von Mk. 110 neben einem Obst- und Weinverkauf von Mk. 418. Will man sich nicht der Spielerei mit Zahlen schuldig machen, so muß man zugestehen, daß jener geringe Zukauf gar nicht in Betracht kommen kann.

Daher kann in Wahrheit nur von einem einzigen Gütchen, Nr. 34, gesagt werden, daß es ein irgend merkliches Interesse an billigen Getreidepreisen habe.

Wesentlich ungünstigere wirtschaftliche Resultate weisen die sieben hessischen Betriebe auf, von denen laut Tabelle III, S. 118, ein Minus ergeben in dem Cerealienumsatz 4, im Umsatz von Gesamtbodenprodukten 5 und im Gesamtumsatz 1. Auch diese wollen wir uns kurz ansehen.

Das Gütchen Nr. 76, Ober-Roden, zeigt bei 244 ar Acker, 29 ar Wiese (beides in 46 Parzellen!) und 25 ar ganz geringer Allmend eine starke Verschwendung von Arbeitskraft, indem 3 Erwachsene voll und 1 zum Teil darauf beschäftigt sind; außerdem leben noch 2 Kinder auf der Wirtschaft. Dieser Betrieb ist so recht charakteristisch für die Nachteile der süddeutschen Agrarverfassung, denn die 2,75 ha Kulturland sind in 46 Parzellen, d. h. in Parzellen von noch nicht ganz 6 ar zerteilt und zur Bearbeitung dieser Fläche und zur Erzielung der geringen Natural-Roherträge von 20 Ctr. Roggen pro Hektar sind ca. 3½ Erwachsene nötig. Übrigens steht trotzdem dem zum Vergleiche heranzuziehenden Mehrzukaufe von ca. Mk. 4,— ein Mehrverkauf tierischer Produkte im Betrage von Mk. 172 gegenüber, so daß man auch hier ein Interesse an niedrigen Getreidepreisen nicht herauslesen kann.

Hartershausen Nr. 80, Acker 188 ar, Wiese 75 ar, Ödland 14 ar; Esser: 4 Erwachsene und 4 Kinder. Der Besitzer, 1 Sohn und 1 Tochter gehen im Sommer in Tagelohn und weben im Winter im Lohn. Der Ertrag der Hauptfrucht, des Roggens, beträgt nur 21,4 Ctr., der des Hafers nur 20 Ctr. vom Hektar. Der bei der starken Familie nötige Zukauf an Bodenprodukten beläuft sich auf Mk. 94 (davon Mk. 41 für Klee und Heu, Mk. 53 für Cerealien), denen ein Mehrverkauf tierischer Produkte von Mk. 218 gegenübersteht. Zieht man von den Mk. 218 Einnahme aus Viehzucht die Mk. 41 Ausgabe für Klee und Heu glatt ab, weil beide Posten vom Stande der Getreidepreise nur mittelbar getroffen werden, so bleiben Mk. 177, d. i. eine Summe, welche mehr als dreimal so hoch ist wie der auf Cerealienzukauf verwandte Betrag. Demnach wiegt der Verlust den Gewinn auf, wenn die Preise für tierische Produkte nur knapp ⅓ so stark fallen als die Getreidepreise. Dies ist aber, wie wir eingangs sahen, im Durchschnitt der Fall; der Betrieb ist also gegenwärtig als mindestens neutral in unserer Frage zu betrachten.

Der dritte einen Mehrzukauf an Bodenprodukten aufweisende hessische Betrieb, Nr. 83, Kirch-Brombach, hat Acker 143 ar und

Wiese 76 ar. Esser: 3 Erwachsene und 1 Kind. Der Besitzer ist Schuhmacher und der Sohn Steinbrucharbeiter; geerntet wird vom Hektar 20 Ctr. Weizen, 21,4 Ctr. Hafer und 204 Ctr. Kartoffeln. Die Wirtschaft soll trotz des kleinen Haushalts ein jährliches Deficit von Mk. 345,40 haben, welches durch Kapitalzubuße zu decken ist, eine für diese Verhältnisse sehr hohe Summe. Die Besitzung ist offenbar, wie die meisten der bisher besprochenen, in jeder Beziehung äußerst rückständig und die reichlichen Wiesen sind bei ihnen, um mit Schwerz zu sprechen, des Ackerbaues Last. Ein derartiger Betrieb kann doch aber unmöglich als typisch für den Kleingrundbesitz der ganzen Ortschaft angesehen werden, denn es läßt sich absolut nicht annehmen, daß alle Kleinbetriebe des Dorfes mit solchen Fehlbeträgen schließen. Man wird nicht umhin können, die Angaben des Besitzers über die Ernte-Erträge als zu niedrig zu bezeichnen.

Bei dem letzten hier in Betracht kommenden Betriebe, Nr. 101, Unter-Schönmattenwag, können wir uns ganz kurz fassen. Bei 117 ar Acker und 92 ar Wiese — in 16 Parzellen geteilt — giebt der Hektar an Roggen nur 14 Ctr. Bei solchem Ertrage kann eine Familie von 4 Erwachsenen und 1 Kinde selbstredend von dem Naturalertrage einer Fläche von 209 ar nicht leben, solcher Boden dürfte überhaupt schon nicht mehr als Ackerboden zu betrachten sein.

Das Gemeinsame ist also auch bei diesen vier Betrieben wieder der geringe Naturalrohertrag, der bei der Hauptfrucht derselben, dem Roggen, von 14—21 Ctr. pro Hektar schwankte, allen war charakteristisch weniger guter bis ganz schlechter Boden, Zersplitterung, ganz zurückgebliebene Betriebstechnik und Mangel an Intensität, sowie starke Esserzahl.

Von den zwei hierher gehörigen württembergischen Betrieben ist einer, weil mit Minus schließend, zu besprechen, nämlich Nr. 112, Oberkollwangen. Bei einer Größe von 224 ar Acker und Wiese, bei 2 Erwachsenen und 7 Kindern als Essern und einem Ertrage von 25 Ctr. Roggen und 23 Ctr. Hafer pro Hektar ist der Mehrzukauf beträchtlich und in diesem Falle wäre wirklich ein merkliches Interesse an niedrigen Getreidepreisen vorhanden, eine Erscheinung, die bei dem nur mittelmäßigen Ertrage und der starken Familie leicht verständlich ist. Übrigens muß zur richtigen Würdigung dieses Resultats doch angeführt werden, daß der Besitzer trotz Mk. 316 Nebenverdienst jährlich über

Mk. 200 zusetzen muß und daß die Wirtschaft 636 m hoch im Schwarzwalde liegt.

Der einzige bayrische Betrieb dieser Größe, Nr. 152, Trahweiler, welcher ein relativ günstiges Ergebnis aufweist, hat 266 ar Acker und Wiese und als Esser 7 Erwachsene und 2 Kinder! Trotz dieser so ungewöhnlich starken Familie, über deren Beschäftigung in der Enquete leider nichts gesagt ist, beträgt der vergleichsweise Mehrzukauf an Bodenprodukten nur Mk. 55, denen ein Mehrverkauf an tierischen Produkten in Höhe von Mk. 503 gegenübersteht. Daher wird man diesem Betriebe ein Interesse an niedrigen Getreidepreisen nicht zusprechen können, wiewohl der Konsum des Haushaltes ein so außergewöhnlich hoher ist. Selbstredend kann man diese eine Wirtschaft nicht als typisch für Bayern ansehen; will man aber aus dem Ergebnisse derselben einen Schluß ziehen, so muß man folgern, daß Betriebe dieser Größe ein positives Interesse besitzen, besonders bei normaler Stärke der Familie.

Die 9 norddeutschen Betriebe mit 2—3 ha ergaben durchweg einen zum Teil sehr hohen Mehrverkauf in allen drei Rubriken. Wie bei der vorigen Kategorie, so kamen auch hier auf das Hektar weniger Esser und zwar war das Verhältnis von Süd zu Nord wie 1,69 zu 1,32, d. h. im Durchschnitt pro Betrieb eine erwachsene Person weniger. Der Konsum einer Person an landwirtschaftlichen Produkten beläuft sich ungefähr auf Mk. 130—150, eine Summe, die für das Resultat stark in die Wagschale fällt.

Es gilt hier dasselbe, was bei der vorigen Gruppe näher angeführt wurde, so daß nur kurz darauf zu verweisen ist.

Von der nächsten Größenklasse, 3—4 ha, stehen in Summe 22 Rechnungen zur Verfügung, 10 süd- und 12 norddeutsche. Von jenen entfallen 6 auf Baden und je 2 auf Hessen und Württemberg; davon ergeben 7 ein bedingungsloses Plus im Cerealienumsatz, 6 im Gesamtbodenproduktenumsatz und 9 im Totalumsatz, Von den badischen Betrieben sind zwei zu besprechen, Nr. 42 und 52.

Nr. 42, Bischoffingen mit 398 ar Acker und Wiese, sowie 22 ar Wald und 112 ar Rebland, beschäftigt 6 Erwachsene, außer welchen noch 2 Kinder von 11 und 13 Jahren auf der Wirtschaft leben, also auch hier wieder ein Übermaß von Arbeitskräften als Ursache des relativ ungünstigen Ergebnisses. Das Resultat ist ein Plus im Umsatze der Getreidearten im Betrage von Mk. 53,—

und ein Minus von Mk. 69 im gesamten Bodenproduktenumsatz, dem dann wieder ein Mehrverkauf tierischer Produkte in der Höhe von Mk. 280 gegenübersteht. Danach ist diese Wirtschaft unbedingt als an lohnenden Getreidepreisen interessiert anzusehen.

Der andere, in allen drei Kategorien, mit Minus schließende Betrieb, Nr. 52, Wittenschwand, liegt hoch im Schwarzwalde, hat die dürftigsten Bodenverhältnisse und einen Ertrag von 15 Ctr. Winterroggen, 13 Ctr. Sommerroggen, 15 Ctr. Hafer und 180 Ctr. Kartoffeln vom Hektar, und ist unter diesen Umständen zur Ernährung einer Familie allerdings zu klein.

Von den beiden hessischen Betrieben hat Nr. 95, Mühlheim, einen Mehrzukauf von Bodenprodukten infolge sehr großer Ausdehnung der Milchviehhaltung trotz guter Ernten. Bei einem Areal von 400 ar (in 29 Parzellen) und 4 Erwachsenen und 5 Kindern als Essern betrugen die Einnahmen aus Kartoffeln Mk. 240, die zum Vergleich kommenden Ausgaben an Cerealien und Cerealienfabrikaten Mk. 367. Dieselbe war verursacht durch Zukauf von 91 Ctr. Kleie. Dem gegenüber steht ein Milchverkauf von Mk. 782,60.

So lange sich die gerade in den Artikeln Butter und Milch gesteigerte Konkurrenz in jenem Orte noch nicht bemerkbar machte, zog der Betriebsinhaber Nutzen von den niedrigen Getreidepreisen. Da aber, wie mir vom dortigen Erhebungskommissar auf briefliche Anfrage mitgeteilt wurde, die früher sehr hohen Milchpreise inzwischen um ca. 4 Pfg. pro Liter zurückgegangen sind, ist bei einem Verkaufe von 6000 Liter jener Gewinn mehr als aufgewogen. Zudem sind, wie Tabelle S. 9 zeigt, die Kartoffelpreise stärker gefallen als die Getreidepreise, also hat sich auch die betreffende Einnahme dementsprechend stärker verringert als die Ausgabe für Cerealienzukauf.

Von den zwei württembergischen Betrieben hatte gleichfalls der eine ein allerdings sehr geringes Deficit an Bodenprodukten. Diese Wirtschaft, Nr. 116, Christazhofen, liegt 692 m hoch im Allgäu und hat infolge der ungünstigen klimatischen Bedingungen nur den allernotwendigsten Getreidebau. Es war ein Zukauf erforderlich von Weißbrot für Mk. 10,—, Sämereien Mk. 19,60 und Rapskuchen Mk. 25. Dem steht gegenüber u. a. ein Milchverkauf von 9056 Liter mit einem Ertrage von Mk. 871. Es bedarf wohl keines weiteren Hinweises, daß auch der geringste Preisdruck auf die Milchprodukte durch norddeutsche und aus-

ländische Konkurrenz, die hier wieder eine Folge der Unrentabilität des Getreidebaues ist, dem Besitzer empfindlichen Schaden bringen muß, so daß derselbe bei der Bedeutungslosigkeit des Cerealienzukaufs in der That ein ganz wesentliches Interesse an lohnenden Getreidepreisen hat.

Die hierher gehörigen 12 norddeutschen Betriebe erzielten in jeder Kategorie sehr hohe Mehrverkäufe.

Am zahlreichsten vertreten ist die nächste Größenklasse von 4—6 ha Areal mit 26 süd- und 25 norddeutschen Betrieben. Ein Minus im Cerealienumsatz ergeben 3 badische, 2 sächsische und 1 hannöverscher, ein Minus im Gesamtumsatz an Bodenprodukten 2 badische, 1 hessischer und 2 sächsische Betriebe, während im Totalumsatz sämtliche ein Mehr erzielen.

Von den 12 badischen Betrieben sind hier drei zu besprechen, Nr. 49, 53, 60.

Nr. 49, Görwihl, im südlichen Schwarzwalde gelegen, mit 497 ar Acker und Wiese und 981 ar Wald, mit 5 Erwachsenen und 1 Kind als Essern ergiebt als Ertrag vom Hektar bei Roggen 22 Ctr., bei Hafer 23 Ctr. und bei Kartoffeln 248 Ctr. — bei einem Gesamtanbau von 130 ar Hafer und Roggen. Die Wirtschaft weist einen vergleichsweisen Mehrzukauf von Mk. 22 an Cerealien und von Mk. 6 an Gesamtbodenprodukten auf, denen eine Mehreinnahme von Mk. 440 aus der Viehhaltung entgegensteht. Obiger Zukauf ist so belanglos, daß von einem Interesse an niedrigen Getreidepreisen gegenüber der damit verbundenen Gefährdung der Viehpreise nicht gesprochen werden kann. Anders liegen die Verhältnisse bei Betrieb Nr. 53, Neukirch, der allerdings wesentlich an billigem Brotgetreide interessiert ist. Aber die durchschnittliche Höhenlage von Neukirch ist 1000 m und infolgedessen der Ertrag an Roggen 13 Ctr., vom Hafer 24 Ctr. und von Kartoffeln 110 Ctr. vom Hektar. Der Haushalt besteht aus 6 Erwachsenen und 7 Kindern, so daß hierdurch das Deficit ja sofort verständlich wird.

Die dritte badische, hier zu besprechende Wirtschaft, Nr. 60, Immenstaad, weist einen Zukauf von Cerealienfabrikaten in vergleichsweiser Höhe von Mk. 66 auf, sowie einen solchen von Heu, Riedstreu und Sämereien mit Mk. 91. Diesen Mk. 157 stehen aber Einnahmen aus dem Hopfenbau mit Mk. 520 entgegen, sowie ein Mehrverkauf tierischer Produkte von ca. Mk. 700, so

daß an der Interessenrichtung dieses Betriebes nicht gezweifelt werden kann.

Von allen drei Betrieben ist also nur einer in Wirklichkeit an niedrigen Getreidepreisen interessiert. Ein einziger hessischer Betrieb dieser Gruppe wies im Gesamtumsatz an Bodenprodukten ein Minus von Mk. 200 auf, das aber gegenüber dem Mehrverkauf tierischer Produkte in Höhe von ca. Mk. 600 nicht weiter in Betracht kommen kann.

Das Minus an Bodenprodukten bei den beiden sächsischen Betrieben, Nr. 171 und 172, Erdmannshain, ist hervorgerufen durch äußerst starke Viehhaltung; kamen doch bei dem einen nur 91 bezw. 78 ar auf 1 Stück Großvieh, was einen Zukauf von 150 bezw. 100 Ctr. Kleie und Mais erforderlich machte. Dem dadurch hervorgerufenen, vergleichsweisen Mehrzukauf von Bodenprodukten im Betrage von Mk. 143 bezw. 105 Mk. stehen entgegen die Mehreinnahmen aus der Viehzucht mit Mk. 1977 bezw. Mk. 1048. Die geringe Ersparnis durch den Rückgang der Getreidepreise ist durch den Rückgang der Butterpreise bereits ausgeglichen, und je tiefer der Getreidepreis sinkt, bezw. je länger die Preiskrisis dauert, um so empfindlicher werden auch diese beiden Wirtschaften an ihren Einnahmen aus tierischen Produkten geschädigt.

Die hannoversche Wirtschaft dieser Kategorie wird als „Weidewirtschaft", ihr Boden als „reiner Moorboden" sechster Klasse bezeichnet. Sie ergab einen Fehlbetrag an Cerealien im Werte von Mk. 21, ein Plus an Gesamtbodenprodukten von Mk. 33 und ein Plus an tierischen Produkten von Mk. 197, so daß man aus obigem geringen Minus ein negatives Interesse des Besitzers abzuleiten wohl nicht berechtigt ist.

Es ist also von diesen 51 Betrieben mit 4—6 ha in Wirklichkeit nur ein einziger — Neukirch, 1000 m hoch mit 13 Haushaltungsmitgliedern — an einem niedrigen Stande der Getreidepreise interessiert.

Die nächste Gruppe, 6—8 ha, enthält 23 süd- und nur 2 norddeutsche Betriebe. Von den 10 badischen ergaben 2, von den 10 hessischen 1 und von den 2 württembergischen gleichfalls einer ein Minus.

Der eine badische Besitzer in Bischoffingen, Nr. 41, soll jährlich Mk. 933 bar zusetzen, wozu der Kommissar sagt: „Obiger

Besitz entspricht einem Anwesen, das in ungünstigen Jahren mindestens zur Erhaltung der Familie ausreicht. Fragliche Wirtschaft hat jedoch zur Zeit keinen Überschuß, weil fremde Arbeitskräfte nötig, ein Leibgedinge (Naturalienwert ca. 119 Mk.) zu verabfolgen und ein etwas kostspieliger Haushalt geführt wird." Sollten nicht doch die Angaben des Besitzers über Einnahmen und Ausgaben etwas zu ungünstig ausgefallen sein? Esser sind auf dem Besitztum 7 Erwachsene. Gemäß der Angaben des Kommissars hätte dieser Betrieb allerdings ein Interesse an niedrigen Getreidepreisen. Dasselbe gilt von dem Betriebe Nr. 51, Wittenschwand, bei welchem sich das ungünstige Resultat aus der überaus schlechten Bodenbeschaffenheit dieses Schwarzwalddorfes erklärt. Der Kommissar sagt z. B. „Sobald der Wald vollkommen abgeholzt sein wird, wird in Wittenschwand der Betrieb der Landwirtschaft ein Ding der Unmöglichkeit sein."

Der mit einem Minus schließende hessische Betrieb, Nr. 87, Nieder-Moos, liegt am Ostabhang des Vogelsberges, 446 m hoch. Der Kommissar urteilt: „Die Fruchtbarkeit ist nur in der Nähe des Ortes eine mittlere, im großen Ganzen kann sie nur als geringe bezeichnet werden, oft ist sie sehr gering." Ernte vom Hektar: Weizen 16,7 Ctr.; Korn, Hafer, Gerste je 20 Ctr. und Kartoffeln 120 Ctr. Der Zukauf an Mehl und Frucht betrug Mk. 53, an Sämereien und Ölkuchen Mk. 31, der Mehrverkauf tierischer Produkte Mk. 237. Die Wirtschaft soll ein jährliches bares Deficit von Mk. 139 ergeben. Rechnen wir die Ausgaben für Sämereien und Ölkuchen mit Mk. 31 glatt ab von dem Mehrverkauf tierischer Produkte in Höhe von Mk. 237, so stehen dem Zukauf von Mehl und Frucht in Höhe von Mk. 53 gegenüber Mk. 206, d. i. der vierfache Betrag. Gemäß unseren Betrachtungen über die Beziehungen von Getreidepreisen und Viehpreisen kann der Betrieb nicht als negativ interessiert gelten.

Der eine der beiden württembergischen Betriebe dieser Gruppe, Nr. 105, Willsbach, erzielte im Cerealienumsatz ein Plus von Mk. 41, dagegen im Gesamtumsatz von Bodenprodukten ein Minus von Mk. 14,73, aber einen Mehrverkauf tierischer Produkte von Mk. 164, so daß der Besitzer selbstredend ein positives Interesse hat. Die Ursache dieses relativ sehr schlechten Resultates trotz befriedigender Ernten liegt in der Überlastung des Betriebes mit Arbeitskräften und somit mit Essern, denn es werden außer den 8 erwachsenen Haushaltungsmitgliedern noch Tagelöhner an

200 Tagen beköstigt und beschäftigt. Das jährliche bare Deficit soll Mk. 964 betragen.

Von den 25 Betrieben dieser Besitzgröße haben demnach nur zwei ein mehr oder minder ausgeprägtes Interesse an niedrigen Getreidepreisen, während man einen dritten als mindestens neutral bezeichnen muß.

Die letzte noch in Betracht gezogene Besitzgröße von 8—10 ha weist 4 Besitzungen mit Minus unter den 26 auf, welche hier noch zu besprechen sind.

Die erste derselben, Ober-Wolfach, Nr. 35, ein geschlossenes Schwarzwald-Hofgut hat ein Areal von 991 ar Acker und Wiese und Ernte-Erträge von 20 Ctr. Weizen, 20 Ctr. Roggen, 24 Ctr. Hafer und 180 Ctr. Kartoffeln vom Hektar. Es leben vom Naturalrohertrage 5½ Erwachsene und 4 Kinder. Zugekauft werden Getreide und Getreidefabrikate für Mk. 62,50 und Kartoffeln, Ölkuchen und Kraut für Mk. 37,20. Dem gegenüber steht ein Mehrverkauf tierischer Produkte im Betrage von Mk. 767. Der Besitzer muß jährlich 483 Mk. bar zusetzen. Verursacht ist das offenbar relativ ungünstige Resultat durch ein an eine auswärtige Auszüglerin abzuführendes Leibgedinge an Naturalien mit dem außerordentlich hohen Werte von Mk. 680, eine Last, welche einem Lebensmittelverbrauch von 4 Erwachsenen entspricht. Trotz dieser ersichtlich ausnahmsweis ungünstigen Lage hat der Besitzer zweifellos Vorteil von lohnenden Getreidepreisen.

Auch die andere badische Wirtschaft, welche ein Minus in Bodenprodukten aufweist, Nr. 40, Steig, ist ein geschlossenes Schwarzwald-Hofgut in 1000 m Höhe mit leichtem Sandboden. Die Ernten sind 23 Ctr. Roggen, 23 Ctr. Hafer und 170 Ctr. Kartoffeln vom Hektar bei 5 Erwachsenen und 1 Kind als Essern. Die mit den Getreidepreisen schwankende Höhe des Zukaufs an Cerealien beträgt ca. Mk. 116, denen ein Mehrverkauf tierischer Produkte von Mk. 1153 entgegensteht, also in zehnfacher Höhe. Bei diesem Verhältnisse wird der Besitzer schwerlich bei niedrigen Getreidepreisen mehr prosperieren als bei lohnenden Preisen, die auch der Viehzucht lohnende Preise sichern.

Der einzige der 8 hessischen Betriebe, welcher ein Minus von Mk. 24,— im Cerealienumsatz ergab, Nr. 83, Kirch-Brombach, 350 m hoch im Odenwalde gelegen, hat ein in 45 Parzellen geteiltes Areal von 851 ar Acker und Wiese mit einer Ernte pro Hektar an Weizen 22 Ctr., Roggen 20 Ctr., Hafer 17,2 Ctr.,

Gerste 22 Ctr. und Kartoffeln 180 Ctr. Obigem Minus von Mk. 24 steht gegenüber ein Mehrverkauf an anderen Bodenprodukten mit Mk. 107,52 und an tierischen Produkten von Mk. 543. Es ist das Minus so gering, daß man daraus unter Berücksichtigung des Verkaufs ein Interesse des nebenbei als Dorfschmied thätigen Besitzers an niedrigen Getreidepreisen keinesfalls ableiten kann.

Der letzte — württembergische — Betrieb, den wir noch zu besprechen hätten, Nr. 111, Oberkollwangen, liegt in Höhe von 636 m im Schwarzwald, ergiebt eine Ernte von 27 Ctr. Roggen, 16 Ctr. Hafer und 160 Ctr. Kartoffeln und einen vergleichsweisen Mehrzukauf von Mk. 39 an Ceralien bezw. Mk. 26 an Gesamtbodenprodukten und einen Mehrverkauf tierischer Produkte in Höhe von Mk. 1112,54. Auch hier sind die obigen Posten so gering, daß der Besitzer von niedrigen Getreidepreisen nicht nur keinen Vorteil, sondern zweifellos Nachteil hat.

Man kann offenbar keinen der Betriebe als negativ interessiert bezeichnen, im Gegenteil können sie sämtlich nur dann prosperieren, wenn ihnen durch lohnende Getreidepreise auch lohnende Preise für ihre tierischen Produkte erhalten bleiben.

Um ein möglichst klares und anschauliches Bild zu geben, über die Lage, die Ertrags= sowie sonstigen Verhältnisse derjenigen Wirtschaften, welche kein direktes Plus beim Umsatz von Cerealien ergaben, sind dieselben in Tabelle V zusammengestellt worden.

Auf Grund dieser Tabelle V hätten wir uns nunmehr in gedrängter Fassung ein abschließendes Urteil über jede Besitzkategorie zu bilden. Vorher sei jedoch noch folgendes bemerkt.

Will man jedem Betriebe, der auch nur für wenige Mark Getreide mehr kauft als verkauft, ein negatives Interesse zuschreiben, will man den Einfluß, den die Getreidepreise in höherem oder geringerem Grade auch auf die Preise der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausüben, vollkommen unbeachtet lassen, dann wären allerdings jene 30 Betriebe der Tabelle V sämtlich an niedrigen Getreidepreisen interessiert, d. h. also der sechste Teil aller. Ein derartiges kurzsichtiges, mit den Worten spielendes Verfahren wäre aber ganz ungerechtfertigt, denn wenn sich der Einfluß der Getreidepreise bei den einzelnen Produkten auch verschieden stark erweist, so ist er doch garnicht zu leugnen und bei vielen Artikeln, wie wir eingangs sehen, sehr bedeutend gewesen. Um ihn nun keinesfalls zu überschätzen, um andrerseits aber doch einen gleichmäßigen Maßstab für ihn bei allen Betrieben zu haben,

damit wir diejenigen Wirtschaften, welche unter Berücksichtigung dieses Faktors ein positives Resultat bei unseren Vergleichen ergeben, aus den 30 Nummern der Tabelle V absondern können, wollen wir nur annehmen, daß diejenigen Betriebe, bei denen der Zukauf von Cerealien von dem Verkaufe anderer landwirtschaftlicher Produkte um mindestens das Sechsfache überwogen wird, ohne jede Frage an hohen Getreidepreisen interessiert sind.

Dies trifft für 14 der 30 Betriebe der Tabelle V zu, sie sind in Spalte 5 mit einem Kreuz (+) bezeichnet und können im folgenden füglich unberücksichtigt bleiben.

Bei drei weiteren Betrieben, Nr. 39, 80 und 87 der Tabelle V, wird der Cerealienzukauf von dem Verkauf anderer landwirtschaftlicher Produkte um das drei- bis vierfache übertroffen, wenn man nämlich bei zweien derselben, Nr. 80 und 87, den Cerealienzukauf in Vergleich stellt mit dem Betrage, welcher sich ergiebt aus dem Verkaufe tierischer Produkte abzüglich des Zukaufs in Position II. Über die Berechtigung zu dieser glatten Aufrechnung ist schon an früherer Stelle gesprochen worden. Ich habe nun die Überzeugung, daß auch diese Betriebe, welche in Spalte 5, Tabelle V, mit einem Punkt versehen sind, unbedingt als interessiert an lohnenden Getreidepreisen betrachtet werden müssen, habe aber durch diese Hervorhebung dem Leser ermöglichen wollen, sich ein eigenes, eventuell abweichendes Urteil zu bilden.

Dann ist also das Schlußresultat in der Größenklasse $1\frac{1}{2}$ bis 2 ha das folgende: Von 12 Betrieben haben 8, also $66\frac{2}{3}$ % ein positives Interesse. Von den 4 anderen lagen 2 auf dem Schwarzwald zwischen 800—1000 m Höhe bei noch dazu sehr starken Familien, die beiden anderen Betriebe erzielten gleichzeitig nur mittlere bis geringe Ernteerträge bei teils starker Familie, teils sehr starker Ackerzersplitterung. Gleichwohl war bei einem dieser Betriebe der Zukauf an Getreide ein sehr geringer, dem ein ungefähr doppelt so hoher Verkauf tierischer Produkte gegenüberstand. Besaßen einerseits die norddeutschen Betriebe Böden zweiter bis fünfter Klasse, waren also die drei letzten Klassen unvertreten, auf denen ja diese Größenklasse überhaupt mehr zurücktritt, so waren die Verhältnisse der süddeutschen Betriebe durchweg kaum mittel bis ganz schlecht, zum Teil unter den ungünstigsten, das Ergebnis stark beeinträchtigenden Nebenumständen, so daß man demzufolge das Gesamtresultat wohl als mindestens dem Durchschnitt entsprechend wird bezeichnen können.

Es soll hier noch einmal an die früheren Ausführungen darüber erinnert werden, daß auch bei einem Teile der Betriebe unter 1½ ha der Mehrzukauf von Cerealien ein geringer und daher auch ihre Ausgabeersparnis beim Sinken der Getreidepreise eine ganz unbedeutende ist, so daß wohl solche Besitzer, da sie zum großen Teile Landhandwerker oder landwirtschaftliche Tagelöhner bezw. Gewerbetreibende des platten Landes und als solche auf die Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung angewiesen sind, infolge der engen Interessenverknüpfung und dieser Abhängigkeit ihres Erwerbes schwerlich ein Interesse an niedrigen Fruchtpreisen haben. Eine vergleichende Erhebung über die gegenwärtige Lage dieser Personen, über ihre jetzigen und über ihre früheren, während der guten Zeit der Landwirtschaft erzielten Einnahmen und Ausgaben würde deutlich erweisen, daß sie durch die Verschiebung der Cerealienpreise nicht nur keinen Nutzen, sondern meist ganz beträchtlichen Schaden gehabt haben. Alle Landhandwerker, die ich zu befragen Gelegenheit hatte, haben über den Rückgang der Arbeitsgelegenheit und der Einnahmen geklagt. Es kann indessen nicht unsere Aufgabe sein, hierauf ausführlicher einzugehen, da es vor allen Dingen an thatsächlichen, zahlenmäßigen Unterlagen zur Beurteilung fehlt, wie ja überhaupt die Feststellung des weitgehenden indirekten Einflusses der Getreidepreise auf das Erwerbsleben und die wirtschaftliche Lage weiterer Volkskreise wohl sehr wichtig und interessant, aber auch sehr schwierig sein dürfte.

Wir haben dann weiter die Gruppe der Betriebe mit 2—3 ha, 30 an Zahl, zusammenfassend zu beurteilen, nachdem wir vorher noch einen Punkt der Kritik unterzogen haben. Es finden sich nämlich in Tabelle V einige Rechnungen, welche ein beträchtliches Deficit aufweisen. Dasselbe läßt sich in einigen Fällen aus den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen mehr oder minder gut erklären, während es in Nr. 34, 112, 116 und 41 durch die Angaben des Kommissars durchaus nicht begreiflich wird. Es ist ja auch in dem Vorberichte der einen Enquete bemerkt, daß einige durch die Rechnung der Kommission nicht genügend erklärte ungünstige Resultate in derselben enthalten seien. So muß man die jährliche Kapitalbuße von ca. Mk. 350 bei Nr. 34 und 84 als ganz unwahrscheinlich hoch bezeichnen; sie müßte mit Zins auf Zins und bei dem hohen Zinsfuße, der für solche Schulden üblich ist, die Besitzer in wenig Jahren völlig ruinieren. Dabei sind

diese Fehlbeträge nicht etwa durch Schuldenzinsen verursacht, im Gegenteil sind keine Schulden angegeben, müßten aber vorhanden sein, da die Besitzer schon längere Jahre wirtschaften und demnach das Deficit schon seit Jahren bestehen würde. Dasselbe müßte früher sogar höher gewesen sein, da diese Besitzer Getreide zukaufen und Vieh verkaufen und da in den Erhebungsjahren 1883 bis 1885 die Preise für jenes sehr niedrig, für dieses sehr hoch standen, ihre Lage demnach zu jener Zeit sogar eine günstigere als früher war; auch sind die Betriebe nicht mit starker Familie überlastet — die 7 Kinder in Nr. 112 sind weniger als 10 Jahre alt —, wobei gerade dieser Besitzer noch Mk. 316 an Nebeneinnahmen erzielt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die wichtigste Ursache für diese geringen Ergebnisse sucht in den zu niedrigen Angaben der Besitzer über ihre Einnahme, d. h. über den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, sowie andrerseits in zu hohen Angaben über den Zukauf, speciell im Posten: Nahrungsmittel. Das Gleiche gilt sicherlich auch für Nr. 41; die kleine Wirtschaft soll einen jährlichen Zuschuß von fast Mk. 1000 erfordern, gleichfalls ohne Schuldenzinsen, da der Besitzer keine Schulden hat. Hierbei ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß sich diese Besitzer bei ihren Angaben denn doch zu sehr von der Besorgnis haben leiten lassen, daß eine günstige Schilderung ihrer Verhältnisse schließlich zu einer Steigerung ihrer Steuerlast führen könnte. Denn eine jährliche Zubuße von fast Mk. 1000 bei so kleinem Besitz, wohlgemerkt als normaler Zustand und nicht etwa als Ausnahme, ist einfach unglaublich. Wären diese Resultate richtig, dann müßten auch in einer großen Reihe anderer Betriebe, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich von den betreffenden nicht wesentlich unterscheiden, oft beträchtliche Fehlbeträge angegeben werden, was aber nicht der Fall ist. Wir werden also dieses Moment mit in Erwägung ziehen müssen.

Laut Tabelle V, Spalte 5, sind für die Größenklasse 2—3 ha noch 4 Betriebe mit negativem Interesse verzeichnet, Nr. 34, 84, 101, 112, von denen drei die eben besprochenen Fehlbeträge aufweisen, während beim vierten, Nr. 101, der Ertrag der Hauptfrucht, des Roggens, vom Morgen nur 3,5 Ctr. betrug. Will man auf jene unerklärlichen Fehlbeträge keine Rücksicht nehmen, dann wäre das Resultat in dieser Größenklasse, daß 4 Betriebe, also 13 %, ein negatives Interesse besitzen. Will man aber, was nach meinem Dafürhalten unbedingt gerechtfertigt ist, mindestens

die beiden Betriebe, Nr. 84 und 112, welche im Gesamtumsatze bereits ein Plus erzielen, vom Vergleiche überhaupt ausschließen, so erhalten wir 2 negative und 26 positive — um es kurz zu bezeichnen —; die negativen machten dann $^1/_{18}$ oder 7,6 % aller Betriebe dieser Größenklasse aus.

In der nächsten Besitzklasse mit 3—4 ha sind von 22 Betrieben zwei als negative zu bezeichnen; einer davon, Nr. 52, ist hoch im Schwarzwald gelegen mit Ernten von 3,7 Ctr. Roggen und Hafer vom Morgen und Mk. 120 Deficit trotz Mk. 690 Nebenverdienst, sodaß er zweifellos als ganz außergewöhnlich ungünstig zu gelten hat. Der andere, Nr. 95, erzielte bei Zerteilung in 29 Parzellen und einem Ertrage von 4 Ctr. Körnern vom Morgen, bei sehr starker Familie einen dem vergleichsweisen Zukauf von Cerealienprodukten in Höhe von Mk. 367 gegenüberzustellenden Verkauf anderer Produkte im Betrage von Mk. 960. Sein Gewinn aus dem Sinken der Getreidepreise ist aber durch den stärkeren Rückgang der Kartoffelpreise und den inzwischen eingetretenen Rückgang der Milchpreise, wie bereits früher ausgeführt, mehr als ausgeglichen, sodaß er, obwohl er nicht jenen sechsfachen Mehrverkauf an Gesamtprodukten hat, als zweifellos positiv interessiert in Rechnung zu stellen ist.

Es ist also von den 22 Betrieben nur einer infolge ungünstigster Verhältnisse an niedrigen Getreidepreisen interessiert, d. h. ca. 4,5 % der Betriebe dieser Größenklasse.

Von den 51 Betrieben mit 4—6 ha ist ebenfalls nur ein einziger als negativ interessiert zu betrachten; er hatte die denkbar ungünstigsten Verhältnisse, nämlich eine Lage von 1000 m Höhe im Schwarzwald, eine Ernte von 3,2 Ctr. Roggen pro Morgen und eine Esserzahl von 6 Erwachsenen und 7 Kindern! Prozentisch ausgedrückt und verallgemeinert kann man also sagen, daß von den Betrieben mit 4—6 ha nur 2 % und zwar unter ganz ausnahmsweise ungünstigen Bedingungen ein negatives Interesse aufweisen.

Unter der nächsten Größenklasse mit 6—8 ha Areal befinden sich, obzwar die Betriebe durchschnittlich 2 ha größer sind als die vorhergehenden, zwei negativ interessierte Wirtschaften, Nr. 41 und 51. Die Rechnung für die eine derselben, Nr. 41, welche einen normalen jährlichen Fehlbetrag von Mk. 933 (!) ergeben sollte, war bereits als äußerst unwahrscheinlich bezeichnet worden. Auch die zweite Wirtschaft — siehe Wittenschwand Nr. 51 — hat

die allerungünstigsten Verhältnisse, indem infolge der hohen Lage im Schwarzwalde überhaupt nur 80 ar (!) mit Getreide bestellt werden und der Besitzer jährlich Mk. 338 bar zusetzen muß. Gleichwohl müßten sich beide Betriebe infolge der niedrigen Getreidepreise der Erhebungsjahre, falls die Angaben der Besitzer richtig wären, damals in günstigerer Lage als früher befunden haben und sollen dabei doch, ohne Schuldenzinsen, normalerweise alljährlich so hohe Summen zusetzen. Will man also diese Rechnungen als richtig anerkennen, so würden in dieser 25 Wirtschaften enthaltenden Klasse mit 6—8 ha 8 % der Betriebe als negativ interessiert zu bezeichnen sein. Auf die Allgemeinheit kann man diese Verhältniszahl jedenfalls nicht ausdehnen, denn bei beiden vorhergehenden Kategorien war das Ergebnis ein wesentlich günstigeres und es ist absolut ausgeschlossen, daß Wirtschaften mit 6—8 ha weniger landwirtschaftliche Produkte verkaufen sollten als solche mit 3—4 bezw. 4—6 ha, obwohl, wie ein Vergleich zeigt, bei jenen die Belastung des Hektar mit Essern prozentisch beträchtlich geringer war.

Die 26 Betriebe der letzten Gruppe mit 8—10 ha sind zweifellos sämtlich an lohnenden Getreidepreisen interessiert.

In ähnlicher Weise ausführlich auch auf die Betriebe mit mehr als 10 ha einzugehen, würde zu weit führen, indessen sind die zu einem Urteil über ihre Interessenrichtung nötigen Angaben für sämtliche Betriebe dieser Größe, wie sie die süddeutschen Erhebungen enthalten, in Tabelle VI und VI[a] zusammengestellt worden.

Tabelle VI[a] zunächst zeigt sofort, daß es nur möglich wäre, für die beiden Betriebe 21 und 22 eine Gegnerschaft gegen lohnende Getreidepreise zu konstruieren, wenn man eben, wie Dr. David es thut, der die Betriebe in diesem Sinne verwertet, Verkauf und Zukauf einfach glatt gegen einander aufrechnet, als wenn bei beiden die Preise in gleichem Verhältnis schwanken könnten, und wenn man weiter die Preise der tierischen Produkte als beständige, mit den Preisen des Brotgetreides in gar keiner Beziehung stehende Größen ansieht. Der Mehrzukauf von Bodenprodukten beträgt in Nr. 21 Mk. 195, während in Nr. 22 für unsere Rechnung bereits ein vergleichsweiser Mehrverkauf von Mk. 270 vorhanden ist; dazu kommt im ersten Falle ein Mehrverkauf von tierischen Produkten in Höhe von Mk. 2619 und im zweiten Falle von Mk. 3468 — beidesmal für Milch. Für den ersteren teilte

mir, wie bereits bei einem anderen Betriebe desselben Ortes bemerkt, der betreffende Erhebungskommissar brieflich mit, daß die Milchpreise inzwischen um ca. 4 Pfg. gefallen wären. Bei einem Verkaufe von 14600 Liter Milch würde das die bedeutende Mindereinnahme von ca. Mk. 560 ausmachen. Bei solchen Ergebnissen haben beide Besitzer sogar ein lebhaftes Interesse daran, daß die Getreidepreise eine lohnende Höhe behalten.

Dagegen sind in der badischen Enquete in der That 3 Betriebe vorhanden, denen man ein gewisses Interesse an niedrigen Getreidepreisen wird zuschreiben dürfen, nämlich die Betriebe 24, 25 und 26 der Tabelle VI. Sämtlich im hohen Schwarzwald gelegen, bis 1100 m hoch, mit den ungünstigsten klimatischen und Boden-Verhältnissen und mit in allen drei Fällen außerordentlich starken Familien, erfordern sie einen Zukauf von Cerealien in ziemlich beträchtlicher Höhe. Indessen sind diese Fälle doch äußerst selten und wohl allein auf den Schwarzwald und die Voralpen beschränkt, denn die mitteldeutschen und ostdeutschen Gebirge sind erstens meist niedriger und befinden sich, überwiegend mit Wald bestanden, im Besitze von Magnaten. Auf den schlesischen Gebirgen z. B. weicht in Höhen von 600 m der Ackerbau dem Walde fast völlig, welcher auch den Weidegang nicht entfernt die Ausdehnung gewinnen läßt wie im Süden. Außerdem tritt ja im Norden das Gebirge gegenüber der Tiefebene überhaupt mehr in den Hintergrund. Obige drei Betriebe zeigen nur, was ja gar nicht zu bestreiten war, daß in ganz ausnahmsweisen Fällen selbst Wirtschaften mit mehr als 10 ha ein Interesse an niedrigen Getreidepreisen haben können, daß aber ihre Zahl in der Gesamtheit völlig verschwindet.

Zur Ausscheidung der Fabrikbevölkerung bezw. ihres Konsums ist noch folgendes nachzutragen.

Es schien zuerst, als wenn dieselbe auf das Gesamtresultat einen viel größeren Einfluß ausüben würde, als sich schließlich herausgestellt hat, denn nur in 5 Betrieben vermochte diese Ausmerzung das Resultat zu verschieben. Meist wurde trotz eines oder einiger zum Haushalte, aber nicht zum landwirtschaftlichen Betriebe gehöriger Personen ein Mehrverkauf erzielt, oder aber es würde auch ohne diese sich ein Minus an Produkten ergeben haben. Um aber das Urteil über das Ergebnis dieser Betriebe — Tabelle III, S. 116, Nr. 19, 31 und 50; Tabelle III, S. 119, Nr. 75 und 100 — und über die Berechtigung der Ausscheidung

zu erleichtern, sollen die Resultate derselben nachfolgend kurz besprochen werden.

Unter Verweisung auf die Angaben unter obigen Nummern sei bemerkt, daß bei Nr. 19 die Parzellierung und mit ihr, wie meistens, verbunden die weite Entfernung der Äcker auch hier ungünstig auf den Betrieb eingewirkt haben. Es wurden vom Hektar geerntet 22,4 Ctr. Roggen, 28 Ctr. Gerste und 136 Ctr. Kartoffeln. Die Gegenüberstellung von Verkauf und Zukauf ergiebt, daß bereits durch Abrechnung des Konsums eines der Fabrikarbeiter ein Mehrverkauf resultiert. Ein derartiges Verfahren erscheint aber vollkommen gerechtfertigt, denn es kommt doch bei unserer Betrachtung in letzter Linie darauf an, zu ermitteln, welcher Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein Interesse habe an einem eventuell durch staatliche Maßnahmen hervorgerufenen Steigen der Cerealienpreise, bezw. welcher Teil an einem Sinken derselben. Obige Fabrikarbeiter stehen aber mit dem landwirtschaftlichen Betriebe als solchem in gar keinem Zusammenhange, sie zahlen meist ein mehr oder minder hohes Kostgeld an den Betriebsinhaber, sind also einfach als Kostgänger anzusehen. Die durch sie verbrauchten Naturalien sind daher als gegen das Kostgeld verkauft zu betrachten und ebenso, als wenn der Besitzer das Getreide an den Händler verkauft hätte, in Rechnung zu stellen.

Der zweite Betrieb, Michelbach Nr. 31, weist einen mit den Getreidepreisen korrespondierenden Zukauf von Mk. 64, sowie einen Zukauf von 16 Ctr. Kartoffeln für Mk. 48 auf. Die Kartoffelernte vom Hektar betrug nur 124 Ctr., bei einer nur geringen Steigerung des Ertrages wäre also der letzte Posten leicht aus der eigenen Produktion der Wirtschaft zu decken. Der Mehrverkauf an tierischen Produkten belief sich auf Mk. 190. Es wäre also auch an sich das Interesse an niedrigen Fruchtpreisen ein geringes. Stellt man aber den Konsum der beiden Steinbrucharbeiter in Rechnung, so ergiebt sich daraus ein ganz wesentliches Plus beim Verkaufe im Betrage von Mk. 120 in Bodenprodukten und Mk. 300 im Gesamtumsatze.

In dem dritten dieser 5 Betriebe, Nr. 50, Görwihl, gehen 4 erwachsene Kinder ständig teils in Fabriken, teils in andere Lohnarbeit und es würde sich bei Berücksichtigung dieses Umstandes ein Mehrverkauf von ca. Mk. 450 ergeben, obwohl die Familie auch dann noch aus 3 Erwachsenen und 2 Kindern bestehen würde.

In Nr. 75, Ober-Roden, gehen von den 6 Erwachsenen (und 1 Kind) der Familie 3 Töchter in Fabrikarbeit. Da hier der Mehrzukauf an Cerealien ohnedies nur Mk. 32 beträgt, der Mehrverkauf von anderen Bodenprodukten aber Mk. 105 und von Produkten der Viehzucht Mk. 129, so würde man schon daraus dem Betriebe nicht wohl ein Interesse an niedrigen Getreidepreisen zuschreiben können.

Ähnlich verhält es sich auch bei der letzten dieser Wirtschaften, Unter-Schönnattenwaag Nr. 100, woselbst sich von einer Familie von 7 Erwachsenen (und dreizehnjährige Tochter) 4 erwachsene Töchter mit Weißzeugnähen und Kleidermachen beschäftigen. Dem Mehrzukauf von Bodenprodukten in Höhe von Mk. 128 steht ein Mehrverkauf tierischer Artikel von Mk. 360 entgegen, sodaß auch hier das Interesse des Betriebes an billiger Brotfrucht an sich schon gering wäre.

Diese kurzen Ausführungen dürften genügen, um die Einreihung obiger Wirtschaften unter die positiv interessierten gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Schließlich sei es noch gestattet, auf die nach den gesamten Erhebungen auf die Betriebe jeder Größenkategorie durchschnittlich entfallende Esserzahl zu verweisen, welche folgende Zusammenstellung veranschaulicht.

Es entfielen auf den Betrieb

	der Größenklasse	Erwachsene	Kinder	Summa
bei 15 Betrieben	0—1½ ha	2,5	2,—	4,5
„ 12 „	1½—2 „	3,16	2,6	5,76
„ 30 „	2—3 „	3,—	2,2	5,2
„ 22 „	3—4 „	3,27	1,86	5,1
„ 49 „	4—6 „	3,6	2,1	5,7
„ 25 „	6—8 „	4,3	1,4	5,7
„ 26 „	8—10 „	4,34	2,2	6,5
„ 37 „	10—20 „	6,—	2,—	8,—
„ 12 „	20 u. mehr „	8,75	2,1	10,85

Die 12 Wirtschaften der letzten Klasse sind meist nur zwischen 20 und 30 ha groß. Aus dieser Tabelle ergiebt sich eine ziemlich genaue Übereinstimmung in der Anzahl der Kinder unter 14 Jahren bei allen Größenklassen, während naturgemäß die Zahl der Erwachsenen mit wachsender Betriebsgröße ständig zunimmt. Die

Steigerung würde sich noch stärker bemerkbar machen, wenn nicht in den kleineren Betrieben und zwar entgegengesetzt proportional der Besitzgröße die Zahl der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung stark vermehrend auf die Anzahl der Haushaltungsmitglieder einwirkte.

Übrigens verdient die Thatsache, daß in den kleinsten Betrieben, denen man ein direktes Interesse an lohnenden Getreidepreisen nicht zusprechen kann, der Prozentsatz der nicht Erwerbsthätigen ein sehr hoher ist, während andrerseits in den größeren, positiv interessierten Betrieben der Anteil des volkswirtschaftlich viel wichtigeren Teiles der Bevölkerung, der Erwerbsthätigen, sehr stark in den Vordergrund tritt, volle Berücksichtigung. Man darf daher nicht einfach die Summe der beiderseitigen Personen als volkswirtschaftlich gleich wichtig mit einander in Vergleich stellen, sondern muß der letzteren eine viel größere Wichtigkeit für unser Erwerbsleben beilegen. Ferner ist die Tabelle auch insofern interessant, als sie eine ungefähre Bestätigung für die anfangs unternommene Verteilung der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf die einzelnen Besitzkategorien bietet. Es war dort auf die Betriebe unter 2 ha, bezw. von 2—5 ha eine landwirtschaftliche Bevölkerung von 3,5 bezw. 4,5 Personen pro Betrieb gerechnet worden. Wenn die vorstehende Zusammenstellung etwas höhere Zahlen aufweist, so ist das eben bedingt durch die nichtlandwirtschaftlichen Mitglieder der Haushaltung, während unsere Berechnung für rein landwirtschaftliche Betriebe, bezw. für solche, deren Inhaber die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben, zutreffen dürfte.

Für die dritte Kategorie: Mittelbetriebe mit 5—20 ha waren 7 Personen angenommen worden. Vorstehende Tabelle ergiebt für Betriebe von 6—8 ha 5,7 Personen, von 8—10 ha 7,5 und von 10—20 ha 8 Personen, sodaß als Mittel die Zahl 7 richtig sein würde. Ferner waren für die großbäuerlichen Betriebe mit 20—100 ha 13 Personen berechnet, während die Tabelle ca. 11 angiebt. Doch ist zu berücksichtigen, daß letztere Zahl aus Betrieben von meist nur 20—30 ha entstammt, sodaß die Zahl 13 als Durchschnittszahl für die gesamten bäuerlichen Betriebe mit 20—100 ha eher noch zu niedrig gegriffen sein dürfte. Demnach werden wir jene früher gegebene Verteilung der landwirtschaftlichen Bevölkerung als ungefähr der Wirklichkeit entsprechend bezeichnen können.

Erwägt man nun, daß auf Grund unseres Materials von

den Betrieben mit 1½—2 ha 66 % als positiv interessiert zu bezeichnen waren, daß andererseits von den Betrieben mit 2—3 bezw. 3—4 bezw. 4—6 ha 7,6 % bezw. 4,5 % bezw. 2 % als negativ zu gelten hatten, daß weiter bei größeren Betrieben die negativ Interessierten der Zahl nach ganz zurücktreten, so wird man hierin die ungefähre Bestätigung der Ansicht, welche Professor Dr. Kühn in der eingangs angeführten Schrift ausgesprochen hat, finden, daß im Durchschnitt alle Betriebe von 2 ha an ein Interesse an lohnenden Getreidepreisen haben. Das ergiebt aber nach unserer Tabelle eine bäuerliche Bevölkerung von ungefähr 14,8 Millionen. Dazu treten noch aus den 2,2 Millionen, welche auf die Großbetriebe entfallen, zunächst die Besitzer, Pächter, die höheren und niederen Beamten mit ihren Familien, und dann derjenige — weit überwiegende Teil der Arbeiter, welche als Knechte und Mägde bezw. als Deputanten die Beköstigung oder die Naturalien dazu vom Arbeitgeber erhalten und demnach bezüglich ihrer Ernährung ein Interesse an niedrigen Getreidepreisen nicht besitzen, so daß aus dieser Kategorie kaum eine Million als negativ interessiert wird gelten können. Andererseits treten zu dieser Million negativ interessierter landwirtschaftlicher Bevölkerung die 2,1 Millionen, welche den Betrieben unter 2 ha angehören und welche, wenn man nur den Stand der Getreidepreise allein berücksichtigt, gleichfalls negatives Interesse besitzen würden. Aber diese 3 Millionen haben doch großenteils nur ein abgeschwächtes negatives Interesse, da sie entweder einen mehr oder minder großen Teil der zur Ernährung nötigen landwirtschaftlichen Produkte selbst bauen, wie wir ja früher sahen, oder aber doch ein gewisses Quantum vom Rittergute empfangen, sei es in Form von einigen Sack Erntegetreide oder von Deputatland.

Erwägt man schließlich, daß demnach die Kaufkraft von ca. 16 Millionen landwirtschaftlicher Bevölkerung, und zwar gerade des kaufkräftigen Teiles derselben, der für die Landhandwerker z. B. fast allein in Betracht kommt, durch den Rückgang der Getreidepreise stark verringert ist, daß andererseits die Handwerker, Gastwirte, Müller und andere Gewerbetreibende des platten Landes ihr Brotgetreide mehr oder weniger auf eigenem Lande erbauen, wie wir ja in zahlreichen Fällen sahen, oder als Lohnwerker ihre Beköstigung zum Teil von dem Arbeitgeber erhalten, so wird man sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß Millionen dieser ländlichen und landstädtischen Bevölkerung von

dem Rückgange der Getreidepreise einen Nutzen keinesfalls gehabt haben können, sondern daß im Gegenteil ihre Erwerbsverhältnisse dadurch oft ganz wesentlich verschlechtert worden sind.

Zum Schluß sei es mir gestattet, unter dem Gesichtswinkel der Ergebnisse vorstehender Untersuchungen einen kurzen Blick zu werfen auf das große Werk der inneren Kolonisation im östlichen Deutschland, wie es von der Ansiedelungskommission und der Generalkommission in Angriff genommen ist.

Es ist ja bekanntlich vielfach Brauch, von der Lage der durch diese Behörden ausgegebenen Rentengüter auf die allgemeine Lage der entsprechenden Besitzklassen zu schließen und damit auch auf deren Abhängigkeit von den landwirtschaftlichen Produktenpreisen und insbesondere von den Getreidepreisen, da jene Rentengüter fast ausnahmslos in überwiegend Getreide bauenden Landstrichen liegen. Indessen kann man das auf Grund der alljährlichen Berichte der Kommissionen sowie anderer berufener und unberufener Kritiker gewonnene Urteil über die Lage dieser Neugründungen doch nur sehr bedingt verallgemeinern. Geht man dabei von den Gründungen der Ansiedelungskommission aus, so muß das Urteil nach Lage der Dinge zu günstig ausfallen; will man andererseits von den Siedelungen der Generalkommission aus schließen, so wird man umgekehrt überwiegend zu einem zu ungünstigen Schlusse gelangen.

In Hinblick auf jene ist zu beachten, daß bei den Gründungen der Ansiedelungskommission verschiedene Ursachen zu Gunsten der Ansiedler zusammen wirken und den Einfluß der noch nicht genügenden Befestigung der Existenz sowie der schlechten Zeiten mehr oder weniger aufheben. Vor allen Dingen sind dies die Millionen, welche von der Ansiedelungskommission geopfert werden zu dem Zwecke, dem Ansiedler das Auskommen zu sichern. Die Wirtschaft wird ihm im besten Zustande übergeben, er erhält 1—3 Freijahre, die Baumaterialien werden ihm zu äußerst mäßigen Preisen berechnet und angefahren, die Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten sind durch von der Ansiedelungskommission gestiftetes Gemeindeland, das mindestens 5 % des Gesamtareals beträgt, von erträglicher Höhe. Kirche und Schule selbst sind von der Behörde gebaut oder in geeigneten Baulichkeiten des parzellierten Rittergutes untergebracht ohne Belastung der Gemeinde, die Zinsen des Restkaufgeldes sind außerordentlich niedrig bemessen, gegebenenfalls werden sie auch gestundet, kurz und gut, es

wird von seiten der Regierung alles aufgeboten, den Ansiedlern ein gutes Fortkommen zu sichern. Man kann diese beträchtlichen Opfer in Anbetracht des wichtigen Zweckes nur billigen, wenn auch das Ergebnis bislang leider in gar keinem Verhältnis zu den großen Opfern steht, darf aber doch aus der Lage dieser Kleinbauern, welche durch die alljährlichen Berichte der Ansiedelungskommission zu weiterer Kenntnis gelangt, nicht auf die Lage der übrigen Bauernschaft Deutschlands schließen wollen und folgern, daß der Rückgang der Getreidepreise auf sie keinen merklichen Einfluß ausübe. Denn bei der Beurteilung der Lage der Ansiedelungswirtschaften ist außerdem der Umstand sehr zu berücksichtigen, daß die Ansiedler mit wenigen Ausnahmen gewissermaßen eine Elitetruppe darstellen, bei welcher man sich von jedem Einzelnen genau unterrichtete hinsichtlich seiner Qualifikation, ehe man ihn zur Bewerbung um ein Ansiedelungsgut zuließ. Indessen kann man doch den Schluß aus der verhältnismäßig günstigen Lage jener Ansiedler ziehen, daß es unbedenklich erscheint, auf diesem Wege fortzuschreiten, ohne sich durch die Sorge um die Zukunft der Ansiedelungen beirren und entmutigen zu lassen, vorausgesetzt natürlich, daß man auch ferner gewillt und in der Lage ist, bei dem Ansiedelungswerke jährlich einige Millionen zuzusetzen.

Weniger günstig und aussichtsvoll scheinen sich — ganz naturgemäß — die Siedelungen der Generalkommissionen zu gestalten. Freilich lauten die Urteile darüber ganz verschieden, hauptsächlich wohl deshalb, weil der Eine vielleicht eine derartige Gründung im Auge hat, welche als Rettung für den halbbankerotten Besitzer unternommen und in diesem Sinne durchweg betrieben wurde, der Andere dagegen eine solche, bei welcher die socialpolitischen Momente gegenüber den privatwirtschaftlichen mehr in den Vordergrund traten. Doch kann im allgemeinen kein Zweifel darüber bestehen, daß auf der weit überwiegenden Mehrzahl der unter der Vermittelung der Generalkommissionen gegründeten Ansiedelungen, d. h. also auf solchen, welche eine staatliche Unterstützung nicht empfingen, und demnach in der Hauptsache auf eigene Kraft angewiesen waren, bei der gegenwärtigen Ungunst der Zeiten von einem Prosperieren gar keine Rede ist, daß sie vielmehr nur dürftig ihr Dasein fristen unter stärkster Einschränkung aller nicht unbedingt notwendigen Ausgaben der Besitzerfamilie.

Wie es nun im ersteren Falle unberechtigt gewesen wäre, von der Lage der Ansiedelungsgüter ausgehend zu behaupten, daß Besitzungen jener Größenklassen von der Ungunst der Zeiten, insbesondere vom Rückgange der Getreidepreise nur wenig betroffen würden, so dürfte in letzterem Falle eine allzu pessimistische Verallgemeinerung des Urteils über die Lage der Rentengüter doch gleichfalls unbegründet erscheinen. Dazu kommt, daß man sich infolge der kurzen Zeit des Bestehens dieser Gründungen ein wirklich abschließendes und zutreffendes Urteil über dieselben in Wahrheit noch gar nicht bilden kann, daher auch um so weniger weittragende Schlußfolgerungen daraus ziehen sollte. Aus diesen Gründen dürfte es rätlich sein, für die nächste Zeit bis zu einer gewissen Konsolidierung der Siedelungen die Feststellungen über die wirtschaftliche Lage derselben weder zum Beweise für noch gegen das Vorhandensein eines allgemeinen Notstandes jener Besitzkategorien heranzuziehen, da man wohl ebensowenig die günstigere Lage der Ansiedelungskommissionsgüter als die ungünstigere Lage der Rentengüter im Vergleich mit der allgemeinen Lage des bäuerlichen Besitzes in Zahlen zu fassen imstande sein wird.

Anlagen

enthaltend:

die Berechnungen aus 181 Betrieben (Seite 91 bis Seite 114)
und die Tabellen III — VIa (Seite 115 bis Seite 130).

I. Betriebe der badischen Enquete[1].

Königsbach.

1. Größe: A. 5,42 ha, Wi. 0,45 ha; Esser: 2 + 7.
   V. I. Cerealien . . . . . = ℳ 468,40   Z.
   II. Sonstige Bodenprodukte = „ 203,50   II. = ℳ 60,—
   III. Tierische Produkte . . = „ 395,20.   III. = „ 33,48.

2. Größe: A. 0,75 ha, Wi. 0,14 ha; Esser: 2 + 1.
   V. III. Milch 100 Ltr. × 12 ₰ = ℳ 12,—   Z. I. Brotfrucht 8 Ctr.
   1 Schwein . . . . . . = „ 50,—   × ℳ 8 = ℳ 64.
   Aus Kuhstall . . . . . = „ 49,—
   = ℳ 111,—.

Dittwar.

3. Größe: A. und Wi. 6,83 ha in 92 Pa. (dazu Wa. 2,36 ha (20 Pa.); Ödl. 0,49 ha (5 Pa.); Weinb. 0,83 ha (17 Pa.). Esser: 6 + 0.
   V. I. = ℳ 168,70   Z.
   III. = „ 318,60.   III. = ℳ 68,—.

---

[1] Anmerkungen. Um die tabellarische Zusammenstellung sämtlicher Betriebe, welche zur Ermöglichung eines Urteils über die auf Grund der Betriebsergebnisse gewonnenen Schlußfolgerungen nötig schien, nicht zu sehr anschwellen zu lassen, mußten, soweit thunlich, Abkürzungen angewendet werden. Zu ihrer Erläuterung ist folgendes zu bemerken:

1. Bei Angabe der Betriebsgröße bedeutet A. = Acker; Wi. = Wiese; Wa. = Wald; Weinb. = Weinberg; Ödl. = Ödland; Pa. = Parzelle; ha = Hektar (¼ Morgen).
2. Statt: Anzahl der Esser: x Erwachsene (über 14 Jahren) und y Kinder (unter 14 Jahren) heißt es kurz: Esser: x + y.
3. Der Verkauf (= V.) und Zukauf (= Z.) sind zusammengefaßt in je drei Gruppen. Die erste (I.) umfaßt die Cerealien und Hülsenfrüchte bezw. deren Fabrikate, die zweite (II.) die gesamten andern Bodenprodukte bezw. deren Fabrikate und die dritte (III.) die Erzeugnisse der Viehhaltung. Eine Specialisierung des Zu- und Verkaufs in jeder der drei Gruppen soll nur dann gegeben werden, wenn der Zukauf größer ist als der Verkauf.
4. Eine Umrechnung der Ausgaben für den Zukauf nach Maßgabe der im ersten Teile dargelegten Gesichtspunkte soll der Kürze halber nur dann erfolgen, wenn dadurch das Endergebnis ein anderes wird.
5. Die oft beträchtlichen Einnahmen aus Obst- und Weinbau sind nirgends in Ansatz gebracht.

4. Größe: A. 4,09 ha (51 Pa.); (Wa. 1,29 ha, Weinb. 0,52 ha). Esser: 3 + 3.
B. I. = ℳ 125,90 Z. I. = ℳ 32,30
III. = „ 204,80. III. = „ 60,30.

5. Größe: A. 3,82 ha (42 Pa.); Wa. 0,59 ha, Weinb. 0,19 ha. Esser: 3 + 2.
B. I. = ℳ 104,50 Z. II. = ℳ 25,—
III. = „ 30,— III. = „ 53,—.

Schönfeld.

6. Größe: A. 1,25 ha (15 Pa.). Esser: 2 + 0.
B. I. Gerste 4 Ctr. à ℳ 8,— = ℳ 32
III. Butter, 1 Kalb und 2 Zicklein = ℳ 37,60.
Z. I. Brot ℳ 36 (zu 60 %) = ℳ 21,60; Weißmehl und Sa.
Kleie „ 28 (zu 66 „) = „ 19,— . . . . = ℳ 40,60
II. Kraut und Kleesamen . . . . = „ 7,80
III. Fleisch ℳ 18,—; 1 Milchschwein ℳ 10,— . . . . . = „ 28,—.

Werbach.

7. Die 871 ha landw. Gelände von Werbach sind in 14663 Pa. zersplittert.
Größe: A. 6,37 ha (98 Pa.), Wi. 0,45 ha (20 Pa.), Weinb. 1,10 ha (14 Pa.), Weidfeld und Wa. 0,53 ha (13 Pa.). Esser: 3 + 0.
B. I. = ℳ 256,41 Z. II. = ℳ 5,—
III. = „ 214,80 III. = „ 25,—.

8. Größe: A. 0,99 ha (20 Pa.); Wi. 0,08 ha (12 Pa.); Weinb. 0,13 ha; Weide und Wa. 0,17 ha. Esser: 2 + 0.
B. I. Z. I. Weißmehl 2 Ctr. × ℳ 22 = ℳ 44,—
II. I. u. II. Kleie und Klee . . = „ 10,—
III. 1 Ziege ℳ 10,— III. = „ 106,18.

Sindolsheim.

9. Größe: A. 4,64 ha; Wi. 0,11 ha; Weide u. Wa. 0,44 ha. Esser: 4 + 0.
B. I. = ℳ 158,75 Z. I.
II. II. = ℳ 1,80
III. = „ 126,—. III. = „ 23,—.

Altheim.

10. Größe: A. 7,66 ha (54 Pa.); Garten 0,04 ha (5 Pa.); Wi. 0,53 ha (7 Pa.). Esser: 2 + 3.
B. I. = ℳ 247,— Z. I. —
III. = „ 215,60. III. = ℳ 20,—.

Unterscheidenthal.

11. Größe: A. u. Wi. 1,18 ha; Wa. 0,58 ha. Esser: 3 + 2.
B. I. — Z. I. = ℳ 178,75
II. — II. = „ 79,20
III. = ℳ 143,—. III. = „ 79,60.

Sandhausen.

12. Größe: A. 7,92 ha; Wi. 0,99 ha; Wa. 0,89 ha. Esser: 8 + 1.
B. I. = ℳ 424,— Z. I. = ℳ 150,—
II. = „ 3234,— II. = „ 567,—
III. = „ 752,— III. = „ 135,60.

13. Größe: A. u. Wi. 2,96 ha. Esser: 2 + 4.
B. I. = ℳ 79,— Z. I. —
II. = „ 1020,82 II. = ℳ 214,—
III. = „ 389,30. III. = „ 83,—.

14. Größe: A. u. W. 2,30 ha. Esser: 3 + 3.
B. I. —
II. Tabak ℳ 66, Hopfen ℳ 594 = ℳ 660
III. = „ 297.
Z. I. Weißmehl 2 Ctr. = ℳ 40 (zu 66 %) = ℳ 26,40
II. Heu ℳ 75, Klee ℳ 4 . . . . . . = „ 79,—
III. Rindfleisch und Ferkel . . . . = „ 60,80.

Richen.

15. Größe: A. u. Wi. 2,97 ha. Esser: 3 + 3.
B. I. = ℳ 244,— Z.
III. = „ 307,—. III. = ℳ 9,—.

Sulzfeld.

16. Größe: A. u. Wi. 3,64 ha. Esser: 2 + 2.
B. I. u. II. = ℳ 329,— Z. II. = ℳ 6,—
III. = „ 435,50. III. = „ 36,—.

17. Größe: A. u. Wi. 0,52 ha. Esser: 2 + 2.
B. I. — Z. I. = ℳ 50,72
II. — II. = „ 12,—
III. = ℳ 60,—. III. = „ 33,60.

Neu-Lußheim.

18. Größe: A. 4,77 ha; Wi. 0,45 ha. Esser: 3 + 0.
B. I. = ℳ 225,95 Z. 1. = ℳ 74,36
II. = „ 528,— II. = „ 173,—
III. = „ 606,20 III. = „ 30,16.

19. Größe: A. 1,75 ha; Wi. 0,33 ha. Esser: 4 + 1 (Knabe von 13 Jahren). „Der Besitzstand liegt in 13 Pa. zerstreut auseinander und ist durchschnittlich 3 km vom Orte entfernt.“ Drei Familienglieder (Söhne, 19, 16 u. 13 Jahre alt) sind Cigarrenfabrikarbeiter.
B. I. Gerste = ℳ 25,50 Z. I. Weißmehl, Weißbrot und Kleie ℳ 245,60 (zu 66 %) = ℳ 163,80
II. = „ 97,48 II. — = „ 42,—
III. = „ 93,20. III. — = „ 122,20.
Laut Berechnung des Kommissars beträgt der Wert der von einer Person verbrauchten landw. Produkte ca. ℳ 175, für 2 Personen also

ℳ 350, so daß unter Anrechnung dieser gewissermaßen an die Fabrikarbeiter verkauften Produkte sich ein beträchtlicher Mehrverkauf ergiebt.

Hemsbach.

20. Größe: A. 6,03 ha; Wi. 2,53 ha; Weinb. 0,22 ha. Esser: 6 + 2.
V. I. = ℳ 358,70 Z. I. = ℳ 74,—
II. = ℳ 827,20 II. = „ 13,—
III. = „ 886,10. III. = „ 91,—.

21. Größe: A. 2,58 ha; Wi. 2,01 ha; Weinb. u. Wa. 0,13 ha. Esser: 4 + 1.
V. I. = ℳ 75,75 Z. I. = ℳ —,—
II. = „ 259,60 II. = „ 10,—
III. = „ 526,10. III. = „ 33,—.

22. Größe: A. 0,51 ha; Wi. 0,67 ha; Wa. 0,19 ha, als „Gebirgsland" bezeichnet. Esser: 3 + 4. Eine specialisierte Rechnung ist nicht aufgestellt, würde indessen ein Minus ergeben; dementsprechend soll der Betrieb als negativ interessiert später mit berücksichtigt werden.

Huttenheim.

23. Größe: A. 7,27 ha (79 Pa.); Wi. 1,32 (20 Pa.). Esser: 5 + 1.
V. I. = ℳ 306,— Z. I. = ℳ 10,—
II. = „ 1665,— II. = „ 301,25
III. = „ 753,—. III. = „ 162,—.

24. Größe: A. 2,32 ha; Wi. 0,27 ha. Esser: 3 + 1.
V. I. = ℳ 39,95 Z. I. = ℳ —,—
II. = „ 577,50 II. = „ 175,—
III. = „ 244,20. III. = „ 12,—.

Mingolsheim.

25. Größe: A. 4,65 ha; Wi. 1,56 ha; Weinb. 0,24 ha. Esser: 5 + 0.
V. I. = ℳ 323,30 Z. I. = ℳ 45,—
II. = „ 214,50 II. = „ 12,50
III. = „ 769,10. III. = „ 96,—.

26. Größe: A. 1,75 ha; Wi. 1,09 ha; Weinb. 0,08 ha. Esser: 2 + 0.
V. I. = ℳ 77,60 Z. I. = ℳ 6,24
II. = „ 254,60 II. = „ 1,50
III. = „ 385,—. III. = „ 15,—.

27. Größe: A. 0,85 ha. Esser: 2 + 1.
V. I. = ℳ —,— Z. I. Brot u. Weißmehl = ℳ 100,—
II. = „ 42,90 II. — = „ 50,—
III. = „ 55,—. III. — = „ 45,—.

Ellmendingen.

28. Größe: A. 3,86 ha (48 Pa.); Wi. 1,17 ha (14 Pa.); Weinb. 0,64 ha (11 Pa.). Esser: 3 + 3.
V. I. = ℳ 335,50 Z. I. = ℳ 55,—
II. = „ —,— II. = „ 33,—
III. = „ 767,—. III. = „ 301,—.

29. Größe: A. 1,28 ha; Wi. 0,17 ha; Weinb. 0,27 ha. Esser: 2 + 6.
B. I. Hafer 6,98 Ctr. × ℳ 6,50
= ℳ 45,37
II. —
III. = ℳ 291,89.
Z. I. Dinkel 10 Ctr. = ℳ 75,50
II. = „ 43,—
III. = „ 79,—.

Michelbach.

30. Größe: A. 2,46 ha; Wi. 1,33 ha; Weinb. 0,21 ha. Esser: 4 + 0.
B. I. = ℳ 68,43
II. = „ —,—
III. = „ 346,50.
Z. I. = ℳ 31,20
II. = „ 3,—
III. = „ 18,—.

31. Größe: A. 1,62 ha; Wi. 1,32 ha; Weinb. 0,29 ha. Esser: 5 + 0. Zwei erwachsene Söhne arbeiten im Steinbruch.
B. I. = ℳ —,—
II. = „ —,—
III. = „ 225,—.
Z. I. { Brotmehl 5 Ctr. × ℳ 11 = ℳ 55,—
Weißmehl 1 Ctr. × „ 20 = „ 20,—
Weißbrot = ℳ 20,80 = ℳ 95,80 (zu 66 %) = ℳ 63,90
II. Kartoffeln 16 × 3 . . . . = „ 48,—
III. Rindfleisch = ℳ 25, 1 Ferkel = ℳ 10 . . . = „ 35,—.

Neusatz.

32. Größe: A. 1,02 ha; Wi. 0,68 ha; Garten 0,09 ha; Weinb. 0,99 ha; Wa. u. Kastanien 0,81 ha. Esser: 3 + 3.
B. I. = ℳ 12,50
II. = „ —,—
III. = „ 281,50.
Z. I. Wecken ℳ 2,60, Kleie ℳ 7,05 = ℳ 9,65
II. — = „ 43,50
III. — = „ 40,—.

33. Größe: A. 0,46 ha; Wi. 0,69 ha; Garten 0,05 ha; Wa., Kastanien, Hof 0,50 ha. Esser: 2 + 5.
B. I. = ℳ 23,—
II. = „ —,—
III. = „ 173,60.
Z. I. = ℳ 105,70
II. = „ 74,60
III. = „ 17,—.

Zell-Weierbach.

34. Größe: A. u. Garten 1,65 ha (13 Pa.) auf 4 Gemarkungen; Wi. 0,43 ha (6 Pa.); Weinb. 0,65 ha (17 Pa.). Der Besitz ist in 36 Parzellen auf 5 Gemarkungen zerstreut. Esser: 2 + 3.
B. I. = ℳ —,—
II. (Wein = „ 775,—)
III. = „ 88,—.
Z. I. = ℳ 91,90
II. = „ 35,—
III. = „ 113,56.

Ober-Wolfach.

35. Größe: A. u. Garten 4,52 ha; Wi. 5,39 ha; Reutberg u. Wa. 7,67 ha. Geschlossenes Schwarzwald-Hofgut. „Die Umwandlung der Reutberge und eines Teiles des Ackerfeldes zu Wald ist unbedingt erforderlich.“ (Der Erhebungskommissar.). Esser: $5^1/_2$ + 2.

B. I. = ℳ —,— Z. I. = ℳ 62,50
II. = „ —,— II. = „ 37,50
III. = „ 841,—. III. = „ 74,—.

Jährliche Zubuße = ℳ 483. Das ungünstige Resultat ist dadurch verursacht, daß ein Naturalien-Leibgedinge im Werte von ℳ 680 an eine auswärtige Auszüglerin abzuführen ist; diese Last entspricht einem Konsum von vier Personen.

36. Größe: A. 4,06 ha; Wi. 2,13 ha; Reutberg u. Wa. 7,24 ha. Esser: 5 + 1.
B. I. = ℳ 66,40 Z. I. = ℳ 6,—
II. = „ 15,— II. = „ 19,—
III. = „ 316,10. III. = „ 20,—.

37. Größe: A. 1,46 ha; Wi. 0,42 ha; Reutberg 0,72 ha. Esser: 5 + 5. „Fahrwege existieren keine, kaum ein rechter Fußweg ins Thal hinunter" (Kommissar). Meereshöhe 800 m.
B. I. = ℳ —,— Z. I. = ℳ 147,70
II. = „ —,— II. = „ 43,—
III. = „ 248,50. III. = „ 35,—.

Es werden im Haushalt mit beköstigt die im Ausgedinge lebenden Eltern des Besitzers und ein erwachsener Bruder; indessen hat andererseits der Besitzer ein Recht auf Kuhweiden auf dem benachbarten Hofgute, so daß sich ein klares Bild über diesen Betrieb nicht gewinnen läßt.

Ichenheim.

38. Größe: A. 3,98 ha; Wi. 0,88 ha. Esser: $3^1/_2$ + 0.
B. I. = ℳ 188,40 Z. I. = ℳ 45,—
II. = „ 420,— II. = „ 85,—
III. = „ 523,—. III. = „ 57,75.

39. Größe: A. u. Garten 2,33 ha. Esser: 2 + 5.
B. I. = ℳ —,— Z. I. = ℳ 79,50
II. = „ 234,50 II. = „ 55,—
III. = „ 110,—. III. = „ 20,—.

Steig.

40. Größe: A. 5,79 ha; Wi. 2,87; Wa., Reutfeld u. Weide 17,43 ha. Esser: 5 + 1. Schwarzwald-Hofgut, 1000 m hoch gelegen mit leichtem Sandboden.
B. I. = ℳ —,—
III. = „ 1284,—.
Z. I. { Weißmehl 4 Ctr. = ℳ 80,— ; Halbweißbrot = „ 93,60 } = ℳ 173,60 zu 66% = ℳ 116,—
III. . . . . = „ 131,—.

Bischoffingen.

41. Größe: A. u. Garten 5,99 ha; Wi. 1,27 ha; Weinb. 1,31 ha; Wa. 2,44 ha. Esser: 7 + 0.

B. I. = ℳ 97,75
II. = „ 25,—
III. = „ 365,—.

Z. I. {Weißbrot und Kleie ℳ 107,76 zu 66 % = ℳ 71,80 / Hafer 18 Ctr. × ℳ 57,— . . . . . = „ 135,—} = ℳ 206,80
II. . . . . = „ 110,—
III. . . . . = „ 364,20.

Jährliches Deficit = ℳ 933! Der Kommissar sagt: „Obiger Besitz entspricht einem Anwesen, das in ungünstigen Jahren mindestens zur Erhaltung einer Familie ausreicht. Fragliche Wirtschaft hat jedoch zur Zeit keinen Überschuß, weil fremde Arbeitskräfte nötig sind, ein Leibgedinge (Naturalienwert ca. ℳ 119) zu verabfolgen ist und ein etwas kostspieliger Haushalt geführt wird."

42. Größe: A. 3,0 ha; Wi. 0,98 ha; Reben 1,12 ha; Wa. 0,22 ha. Esser: 6 + 2 (alt 13 bezw. 11 Jahre), welche sämtlich in der kleinen Wirtschaft, thätig sind!

B. I. = ℳ 80,— Z. I. Kleie 8 Ctr. = ℳ 40 zu 66 % = ℳ 27,—
II. = „ —,— II. — = „ 122,—
III. = „ 393,—. III. — = „ 113,20.

Wasenweiler.

43. Größe: A. 3,25 ha; Wi. 2,84 ha; Garten 0,13 ha; Reben 1,45; Wa. 0,72 ha (mehr als 70 Pa.). Esser: 7 + 0.

B. I. = ℳ 102,—
II. = „ —,—
III. = „ 252,—.

Z. I. {Weißbrot ℳ 73 zu 60 % = ℳ 43,80 / Kleie „ 50 „ 66 „ = „ 33,—} = ℳ 76,80
II. . . . . = „ 3,—
III. . . . . = „ 62,40.

44. Größe: A. 1,02 ha; Wi. 1,61 ha; Reben 0,54 ha; Wa. 0,56 ha. Esser 3 + 0.

B. I. = ℳ —,— Z. I. Weißbrot ℳ 6,24 zu 60 % = ℳ 3,70
III. = „ 155,60. III. — = „ 45,60.

Efringen.

45. Größe: A. 3,87 ha; Wi. 1,37 ha; Weinb. 0,54 ha; Wa. 0,36 ha. Esser: 4 + 2.

B. I. = ℳ 242,— Z. I. = ℳ —,—
II. = „ 15,— II. = „ —,—
III. = „ 445,20. III. = „ 90,—.

Maulburg.

46. Größe: A. 3,78 ha; Wi. 4,50 ha; Wa. 0,31 ha. Esser: 3 + 6.

B. I. = ℳ 196,— Z. I. = ℳ 40,—
II. = „ 155,— II. = „ 28,75
III. = „ 1028,—. III. = „ 90,—.

Grießen.

47. Größe: A. 4,98 ha; Wi. 3,66 ha; Garten und Hof 0,36 ha; Rebl. 0,17 ha; Wa. 0,91 ha. Esser: 5 + 5.

B. I. = ℳ 289,60	Z. I. = ℳ 11,70
II. = „ —,—	II. = „ 20,80
III. = „ 730,—.	III. = „ 125,—.

48. Größe: A. 1,28 ha; Wi. 1,29 ha; Garten, Reben, Hof u. Wa. 0,74 ha. Esser: 2 + 4.

B. I. = ℳ 149,91	Z. I. Mehl = ℳ 135 zu 66 % = ℳ 90,—
II. = „ —,—	II. — = „ 5,60
III. = „ 240,—.	III. — = „ 26,—.

Görwihl.

49. Größe: A. u. Garten 3,03 ha; Wi. 1,94 ha; Wa. 9,81 ha. Esser: 5 + 1.

B. I. = ℳ 54,20	Z. I. Mehl, Brot u. Kleie = ℳ 104,48 zu 66 % = ℳ 76,32
II. = „ 35,—	II. = „ 19,25
III. = „ 480,—.	III. = „ 40,—.

50. Größe: A. 1,87 ha; Wi. 1,63 ha; Garten 0,10 ha; Wa. 1,66 ha; Esser: 7 + 2.

B. I. = ℳ —,—	Z. I. Brotmehl u. Weißmehl = ℳ 306,— zu 66 % = ℳ 204,—
II. = „ —,—	II. = „ 10,30
III. = „ 210,—.	III. = „ 85,—.
	Sa. ℳ 299,30.

Von den 5 erwachsenen Kindern gingen vier ständig teils in Fabriken, teils in andere Lohnarbeit. Da laut Haushaltsberechnung der Verbrauch landwirtschaftlicher Produkte sich auf ca. ℳ 135 per Kopf beläuft, so würde die Ausmerzung dieser nicht-landwirtschaftlichen Arbeiter einen Mehrverkauf an landwirtschaftlichen Produkten im Betrage von (135 × 4 = 540) weniger (299,30 — 210) = 89,30, d. h. ℳ 450,70 ergeben.

Wittenschwand.

Urteil des Kommissars: „Der Boden ist überaus sandig und steinig. meist nur sehr flachgründig, oft nur 10 cm mächtig, besitzt nur sehr geringe wasserhaltende Kraft und nur sehr geringe Absorptionsfähigkeit. Wegen Mangel an Dünger muß vielfach ein Teil des Feldes brach liegen bleiben. Sobald der Wald vollständig abgeholzt sein wird, wird in Wittenschwand der Betrieb der Landwirtschaft ein Ding der Unmöglichkeit sein."

Schwarzwaldwirtschaften.

51. Größe: A. 2,51 ha; Wi. 3,58 ha; Wa. 4,83 ha; Weide 0,31 ha. Esser: 4 + 3.

B. I. = ℳ 42,—	Z. I. Mehl = ℳ 273 zu 66 % = ℳ 182,—
II. = „ —,—	II. Sämereien = „ 10,30
III. = „ 501,—.	III. Ankauf von Rindvieh = „ 77,—.

52. Größe: A. 1,32 ha; Wi. 2,50 ha; Wa. 3,0 ha; Weide 0,34 ha. Esser: 5 Erwachsene.

B. I. = ℳ 9,60 Z. I. = ℳ 247,20
II. = „ —,— II. = „ 5,30
III. = „ 129,80. III. = „ 135,—.

Neukirch.

Geschlossene Schwarzwaldwirtschaften. Durchschnittliche Höhenlage von Neukirch 1000 m.

53. Größe: A. 3,15 ha; Wi. 2,7 ha; Wa. 6,6 ha; Weidfeld 11 ha. Esser: 6+7! Mit dem Betriebe ist eine Gießerei von Uhrenbestandteilen verbunden, welche den Besitzer und einen Gießerknecht beschäftigt.

B. I. = ℳ —,— Z. I. Mehl, Brot u. Kleie = ℳ 655,—
III. = „ 1160,—. III. = „ 55,—.

54. Größe: A. 0,67 ha; Wi. 1 ha; Wa. 1,26 ha; Weide 0,90 ha. Esser: 5+1. Der Besitzer und 2 Gesellen sind Uhrmacher.

B. I. = ℳ —,— Z. I. = ℳ 396,72
II. = „ —,— II. = „ 100,—
III. = „ 213,—. III. = „ 36,—.

Rielasingen.

55. Größe: A. 4,47 ha; Wi. 1,85 ha; Weinbau 0,35 ha. Esser: 4 + 2.

B. I. = ℳ 169,63 Z. I. = ℳ —,—
II. = „ 31,10 II. = „ —,—
III. = „ 941,37. III. = „ 190,—.

Watterdingen.

56. Größe: A. 7,02 ha; Wi. 0,47 ha; Wa. 0,53 ha. Esser: 3 + 2.

B. I. = ℳ 532,64 Z. I. = ℳ —,—
II. = „ 30,— II. = „ —,—
III. = „ 550,—. III. = „ 12,—.

Worndorf.

57. Größe: A. u. Wi. 5,92 ha. Esser: 3 + 5.

B. I. = ℳ 189,23 Z. I. = ℳ 78,82
III. = „ 200,—. III. = „ 43,50.

Mainwangen.

58. Größe: A. 4,61 ha; Wi. 4,27 ha; Garten 0,12 ha. Esser: 3 + 1.

B. I. = ℳ 370,54 Z. I. = ℳ —,—
II. = „ 37,18 II. = „ 123,40
III. = „ 600,—. III. = „ 45,—.

Immenstaad.

59. Größe: A. 4,40 ha; Wi. 2,45 ha; Wa. 1,34 ha; Rebl. 0,78 ha. Esser: 3+4.

B. I. = ℳ 86,50 Z. I. = ℳ 75,—
II. = „ 645,— II. = „ 264,—
III. = „ 656,80. III. = „ 65,—.

60. Größe: A. 3,03 ha; Wi. 1,19 ha; Wa. 1,33 ha; Weinb. 0,34 ha. Esser: 3 + 2.
B. I. = ℳ —,— Z. I. = ℳ 100 zu 66 % = ℳ 66,—
II. Hopfen = „ 520,— II. = „ 91,20
III. = „ 752,—. III. = „ 55,—.

II. Betriebe der hessischen Erhebungen.

Messel.

61. Größe: A. 4,42 ha; Wi. 2 ha (in 83 Pa.). Esser: 3 + 0.
B. I. = ℳ 233,— Z. I. = ℳ 25,—
II. = „ —,— II. = „ 22,50
III. = „ 887,—. III. = „ 102,—.

62. Größe: A. 3,03 ha; Wi. 1,39 ha (in 67 Pa.). Esser: 3 + 0.
B. I. = ℳ 164,75 Z. I. = ℳ 37,50
II. = „ —,— II. = „ 40,—
III. = „ 373,—. III. = „ 30,—.

Burkhards.

63. Am Südabhange des Vogelsberges. „Die Bodenqualität ist für 95 % des landwirtschaftlich benutzten Areals als gering, für 5 % als mittel zu bezeichnen". (Der Erhebungskommissar.)
Größe: A. 3,48 ha; Wi. 3,43 ha. Esser: 4 + 4.
B. I. = ℳ 38,50 Z. I. = ℳ —,—
II. = „ —,— II. = „ 31,—
III. = „ 646,90. III. = „ 90,—.

Rodheim.

Die 1400 ha Acker und Wiese der Gemeinde sind in 28703 Parzellen zersplittert.

64. Größe: A. 6,22 ha; Wi. 0,84 ha (in 169 Pa.). Esser: 4½ + 0.
B. I. = ℳ 483,50 Z. I. = ℳ 119,—
II. = „ —,— II. = „ 104,50
III. = „ 611,—. III. = „ 109,—.

65. Größe: A. 3,58 ha; Wi. 0,56 ha (in 100 Pa!). Esser: 5 + 1.
B. I. = ℳ 285,20 Z. I. = ℳ 49,90
II. = „ —,— II. = „ 15,—
III. = „ 330,—. III. = „ 121,—.

Bornheim.

66. Größe: A. u. Wi. 8,41 ha; Weinb. 1,3 ha. Esser: 5 + 2.
B. I. = ℳ 572,50 Z. I. Kleie u. Mehl = ℳ 137,50
II. = „ —,— II. = „ 91,20
III. = „ 1355,75. III. = „ 75,—.

67. Größe: A. 1,09 ha; Weinb. 0,49 ha. Esser: 3 + 3.
B. I. = ℳ 38,25 Z. I. = ℳ 166,—
III. = „ 123,—. III. = „ 69,20.

Ober-Hilbersheim.

68. Größe: A. 7,90 ha; Wa. 0,2 ha; Weinb. 0,5 ha. Esser: 3 + 0.

V.	I. = ℳ 664,—		Z.	I. = ℳ 120,—	
	II. = „ 44,—			II. = „ 104,—	
	III. = „ 861,—.			III. = „ 115,40.	

69. Größe: A. 3,18 ha; Wa. 0,08 ha; Weinb. 0,24 ha. Esser: 3 + 2.

V.	I. = ℳ 328,50	Z.	I. = ℳ 128,—
	II. = „ 20,—		II. = „ 42,50
	III. = „ 314,—.		III. = „ 69,—.

Ober-Mossau.

70. Größe: A. u. Wi. 1,32 ha (11 Pa.). Esser: 3 + 5.

V.	I. = ℳ —,—	Z.	I. = ℳ 127,—
	II. = „ —,—		II. = „ 5,40
	III. = „ 132,40.		III. = „ 33,50.

Beuern.

71. Größe: A. 6,92 ha; Wi. 1,25 ha (105 Pa.). Esser: 5 + 2.

V.	I. = ℳ 388,—	Z.	I. = ℳ 63,—
	II. = „ 24,—		II. = „ 14,—
	III. = „ 499,—.		III. = „ 44,—.

72. Größe: A. 2,41 ha; Wi. 0,18 ha. Esser: 3 + 1.

V.	I. = ℳ 82,50	Z.	I. = ℳ 51,10
	II. = „ —,—		II. = „ 7,50
	III. = „ 131,50.		III. = „ 41,—.

73. Größe: A. 0,97 ha; Wi. 0,03 ha (19 Pa!). Esser: 2 + 3.

V.	I. = ℳ —,—	Z.	I. = ℳ 183,50
	II. = „ —,—		II. = „ 9,80
	III. = „ 49,70.		III. = „ 42,50.

Ober-Roden.

74. Größe: A. 5,72 ha; Wi. 1,31 ha (84 Pa.) u. 30 ar ganz geringe Allmend. Esser: 4½ + 2.

V.	I. = ℳ 181,76	Z.	I. = ℳ 152,—
	II. = „ 156,—		II. = „ 5,—
	III. = „ 717,—.		III. = „ 333,—.

75. Größe: A. u. Wi. 5,03 ha. Esser: 6 + 1. Drei der erwachsenen Töchter gehen in Fabrikarbeit.

V.	I. = ℳ 30,80	Z.	I. Mehl u. Kleie = ℳ 94,50 zu 66 % = ℳ 63,—
	II. = „ 115,50		II. = „ 12,—
	III. = „ 238,—.		III. = „ 109,20.

Bei Abrechnung des Verbrauchs der Fabrikarbeiterinnen ergiebt sich ein beträchtlicher Mehrverkauf landwirtschaftlicher Produkte.

76. Größe: A. u. Wi. 2,73 ha u. 25 ar ganz geringe Allmend. Esser: 4 + 2. Starke Verschwendung von Arbeitskraft!

B. I. = ℳ —,— Z. I. Mehl u. Kleie = ℳ 45,— zu 66 % = ℳ 30,—
II. = „ 30,37 II. = „ 4,50
III. = „ 321,63. III. = „ 150,—.

Nieder-Ohmen.

77. Größe: A. 6,50 ha; Wi. 1,50 ha (50 Pa.). Esser: 4 + 1.
B. I. = ℳ 258,60 Z. I. = ℳ 40,—
II. = „ 117,— II. = „ 32,—
III. = „ 460,—. III. = „ 111,—.

78. Größe: A. u. Wi. 1,75 ha (20 Pa.). Esser: 4 + 0. Besitzer und Sohn arbeiten im Bergwerk.
B. I. = ℳ —,— Z. I. = ℳ 118,51
II. = „ —,— II. = „ 28,—
III. = „ 58,29. III. = „ 132,—.

Ruhlkirchen.

79. Größe: A. u. Wi. 5,59 ha. Esser: 4 + 4.
B. I. = ℳ 97,50 Z. I. Mehl = 74 ℳ zu 66 % = ℳ 49,40
II. = „ —,— II. — = „ 37,40
III. = „ 41,40. III. — = „ 12,—.
Die Wirtschaft soll einen jährlichen Fehlbetrag von ca. ℳ 660 ergeben.

Hartershausen.

80. Größe: A. 1,88 ha; Wi. 0,75 ha; Ödl. 0,14 ha. Esser: 4 + 4. Der Besitzer, ein Sohn und eine Tochter gehen im Sommer in Tagelohn und weben im Winter im Lohn.
B. I. = ℳ —,— Z. I. = ℳ 53,—
II. = „ —,— II. = „ 41,—
III. = „ 390,—. III. = „ 172,—.

Nieder-Eschbach.

81. Größe: A. u. Wi. 6,46 ha; Baumstücke 0,14 ha. Esser: 8 + 1. Der Besitzer ist Schmied nebst einem Gesellen; die Frau ist Spezereihändlerin.
B. I. = ℳ 770,— Z. I. = ℳ 320,—
II. = „ 460,10 II. = „ 137,60
III. = „ 492,—. III. = „ 538,—.

82. Größe: A. 5,34 ha; Wi. 0,25 ha; Baumstücke 0,39 ha. Esser: 3 + 7.
B. I. = ℳ 824,50 Z. I. = ℳ 322,—
II. = „ 183,50 II. = „ 31,—
III. = „ 975,—. III. = „ 189,—.

Kirch-Brombach.

83. Größe: A. u. Wi. 8,51 ha (45 Pa.); 350 m hoch. Esser: 4 + 1. Besitzer ist Schmied.

B. I. = ℳ 32,05 — Z. I. Kleie = ℳ 84 zu 66 % = ℳ 56,—
II. = „ 116,52 — II. — = „ 9,—
III. = „ 603,20. — III. — = „ 60,—.

84. Größe: A. u. Wi. 2,19 ha. Esser: 3 + 1.
B. I. = ℳ —,—
II. = „ —,—
III. = „ 165,—.
Z. I. {Kleie = ℳ 45,50 zu 66 % = ℳ 30,35; Roggen — = „ 95,—} = ℳ 125,35
II. = „ 31,50
III. = „ 7,—.
Jährlicher Fehlbetrag ℳ 345, welcher durch Kapitalzubuße gedeckt werden soll.

Nieder-Florstadt.

85. Größe: A. 8,64 ha; Wi. 0,90 ha. Esser: 5 + 1.
B. I. = ℳ 1024,60 — Z. I. = ℳ 116,75
II. = „ 328,40 — II. = „ 121,08
III. = „ 887,—. — III. = „ 165,60.

86. Größe: A. 4,78 ha; Wi. 0,13 ha. Esser: 5 + 1. Ein Mann arbeitet im Braunkohlenbergwerk; einer ist landwirtschaftlicher Tagelöhner.
B. I. = ℳ 436,87 — Z. I. = ℳ 90,—
II. = „ —,— — II. = „ 144,74
III. = „ 368,—. — III. = „ 24,—.

Nieder-Moos.

87. Ostabhang des Vogelsberges; 446 m ü. d. Meere.
Größe: A. 3,03 ha; Wi. 3,24 ha. Esser: 2 + 5. „Die Fruchtbarkeit ist nur in der Nähe des Ortes eine mittlere, im großen Ganzen kann sie nur als geringe bezeichnet werden, oft ist sie sehr gering.“ (Der Kommissar.) Jährliches Deficit ℳ 139,—.
B. I. = ℳ —,— — Z. I. = ℳ 53,—
II. = „ —,— — II. = „ 31,—
III. = „ 292,—. — III. = „ 55,—.

Fürfeld.

88. Größe: A. 9,26 ha; Wi. 0,30 ha; Weinb. 0,40 ha. Esser: 5 + 0.
B. I. = ℳ 918,40 — Z. I. = ℳ 128,—
II. = „ 22,10 — II. = „ 30,—
III. = „ 458,—. — III. = „ 208,—.

89. Größe: A. 4,65 ha; Weinb. 0,12 ha. Esser: 3 + 0.
B. I. = ℳ 343,70 — Z. I. = ℳ 110,—
II. = „ —,— — II. = „ 52,50
III. = „ 458,30. — III. = „ 69,—.

Guntersblum.

90. Größe: A. u. Wi. 8,43 ha; Weinb. 0,88 ha. Esser: 4 + 2.
B. I. = ℳ 423,— Z. I. = ℳ 300,—
II. = „ 364,— II. = „ 334,—
III. = „ 723,—. III. = „ 116,—.

91. Größe: A. u. Wi. 2,37 ha. Esser: 3 + 2 (14 u. 11 Jahre alt).
B. I. = ℳ 183,—
II. = „ 63,—
III. = „ 274,—.
Z. I. {Brot = ℳ 178 zu 60 % = ℳ 106,80; Mehl u. Kleie = „ 90 „ 66 „ = „ 60,—} = ℳ 166,80
II. . . . . = „ 136,40
III. . . . . = „ 59,—.

Wenings.

92. Größe: A. u. Wi. 6,6 ha (60 Pa.). Esser: 2 + 3.
B. I. = ℳ 233,75 Z. I. = ℳ 40,—
II. = „ 96,— II. = „ 28,—
III. = „ 370,—. III. = „ 42,—.

Rohrheim.

93. Größe: A. 6,72 ha; Wi. 3,08 ha. Esser: 5 + 1.
B. I. = ℳ 332,90 Z. I. = ℳ 35,—
II. = „ 220,— II. = „ 51,—
III. = „ 850,—. III. = „ 80,—.

94. Größe: A. 2,96 ha; Wi. 1,10 ha. Esser: $4^1/_2$ + 0.
B. I. = ℳ 128,60 Z. I. Kleie u. Mehl = ℳ 113 zu 66 % = ℳ 75,—
II. = „ 70,— II. = „ 126,20
III. = „ 706,—. III. = „ 110,—.

Mühlheim.

95. Größe: A. u. Wi. 4 ha. Esser: 4 + 5. 1 erwachsene Tochter arbeitet in einer Fabrik.
B. I. . . . . = ℳ —,—
II. Kartoffeln . . . . = „ 240,—
III. {Milch, 6020 l = ℳ 782,60; Eier = „ 30,—} = „ 812,60.
Z. I. {Kleie = ℳ 455 zu 66 % = ℳ 304; Weizen = „ 18} = ℳ 322,—
II. . . . . = „ —,—
III. . . . . = „ 92,50.

Ginsheim.

96. Größe: A. 6,44 ha (44 Pa.); mittlere Entfernung 4 km. Esser: $4^1/_2$ + 1.
B. I. = ℳ 204,— Z. I. = ℳ 112,50
II. = „ 100,— II. = „ 81,—
III. = „ 710,—. III. = „ 60,—.

97. Größe: A. u. Wi. 0,85 ha. Esser: 4 + 1. Besitzer ist Fabrikarbeiter, Sohn ist Maurer.

V. I. = ℳ 62,75		Z. I. = ℳ 392,—	
II. = „ —,—		II. = „ 19,50	
III. = „ —,—.		III. = „ 333,70.	

Westhofen.

98. Größe: A. 2,08 ha; Weinb. 0,52 ha. Esser: 2 + 0.

V. I. = ℳ 260,40 — Z. I. Kleie u. Mehl = ℳ 130 zu 66 % = ℳ 87,—
II. = „ —,— — II. = „ 37,40
III. = „ 189,—. — III. = „ 112,—.

Schwanheim.

99. Größe: A. u. Wi. 4,59 ha. Esser: 5 + 2.

V. I. = ℳ 282,99 — Z. I. = ℳ 174,10
II. = „ 430,66 — II. = „ 165,—
III. = „ 933,60. — III. = „ 133,68.

Unter-Schönmattenwag.

100. Größe: A. u. Wi. 5,71 ha; Wa. 19,5 ha. Esser: 7 + 1 (13 Jahr alt). Vier erwachsene Töchter befassen sich mit Weißzeugnähen und Kleidermachen.

V. I. = ℳ —,—
II. = „ 11,—
III. = „ 425,50.

Z. I. { Brot = ℳ 115,75 zu 60 % = ℳ 69,45 ; Mehl = „ 40,— „ 66 „ = „ 27,— } = ℳ 96,50
II. = „ 35,50
III. = „ 65,—.

Rechnet man den Konsum von nur zwei der nichtlandwirtschaftlichen Haushaltungsmitglieder ab, so ergiebt sich auch für Gruppe I ein beträchtlicher Mehrverkauf.

101. Größe: A. u. Wi. 2,09 ha; Wa. 4 ha. Esser: 4 + 1.

V. I. = ℳ —,— — Z. I. = ℳ 148,72
II. = „ —,— — II. = „ 99,50
III. = „ 108,60. — III. = „ 22,75.

102. Größe: A. 1,05 ha; Wi. 0,43 ha (13 Pa.). Esser: 3 + 2.

V. I. = ℳ —,— — Z. I. = ℳ 72,84
II. = „ —,— — II. = „ 96,—
III. = „ 88,60. — III. = „ 2,75.

Habitzheim.

103. Größe: A. 7,0 ha; Wi. 1,27 ha. Esser: 3 + 5.

V. I. = ℳ 320,— — Z. I. Kleie u. Mehl = ℳ 160,—
II. = „ —,— — II. — = „ —,—
III. = „ 1037,50. — III. — = „ 184,—.

104. Größe: A. 4,47 ha; Wi. 0,22 ha. Esser: 5 + 2.

B.	I. = ℳ 240,—	Z. I. = ℳ 66,—
	II. = „ —,—	II. = „ 8,40
	III. = „ 627,—.	III. = „ 48,—.

III. Betriebe der württembergischen Erhebungen.

Willsbach.

105. Größe: A. 4,74 ha; Wi. 1,47 ha; Weinb. 1,13 ha. Esser: 8 + 0 (und 200 Tagelohntage).

B.	I. = ℳ 41,03	Z. I. = ℳ —,—
	II. = „ —,—	II. = „ 55,75
	III. = „ 392,—.	III. = „ 228,48.

Fehlbetrag 964 ℳ! Unwirtschaftliche Pferdehaltung, zu geringe Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft.

106. Größe: A. 4,38 ha; Wi. 0,94 ha; Wa. 0,31 ha; Weinb. 1,68 ha. Esser: 5 + 0.

B.	I. = ℳ 314,72	Z. I. = ℳ 24,—
	II. = „ —,—	II. = „ 12,—
	III. = „ 460,25.	III. = „ 124,—.

107. Größe: A. 2,84 ha; Wi. 0,58 ha; Wa. 0,17 ha; Weinb. 0,88 ha. Esser: 4 + 0.

B.	I. = ℳ 152,94	Z. I. = ℳ 32,85
	II. = „ —,—	II. = „ 12,—
	III. = „ 239,70.	III. = „ 52,12.

Öschelbronn.

108. Größe: A. u. Wi. 2,67 ha; Baumäcker u. -wiesen 0,21 ha. Esser: 3 + 3.

B.	I. = ℳ 69,05	Z.
	II. = „ 365,—.	III. = ℳ 141,50.

Willsbach.

109. Größe: A. 1,42 ha; Wi. 0,38 ha; Weinb. 0,40 ha. Esser: 2 + 5.

B.	I. = ℳ —,—	Z. I. = ℳ 57,91
	II. = „ —,—	II. = „ 6,—
	III. = „ 151,26.	III. = „ 20,80.

Öschelbronn.

110. Größe: A. u. Wi. &c. 9,21 ha; Wa. 0,93 ha. Esser: 6 + 1.

B.	I. = ℳ 189,90	Z. I. = ℳ —,—
	II. = „ 431,25	II. = „ 6,50
	III. = „ 1689,—.	III. = „ 952,—.

Oberkollwangen.

111. Größe: A. 5,87 ha; Wi. 2,84 ha; Wa. 10,74 ha. Esser: 4 + 1 (und 112 Kosttage). Lage: 636 m hoch im Schwarzwald.

B. I. = ℳ 13,60 Z. I. Weizenmehl ℳ 80 zu 66 % = ℳ 53,—
II. = „ 55,— II. — = „ 43,46
III. = „ 3625,54. III. — = „ 2513,—.

112. Größe: A. u. Wi. 2,24 ha. Esser: 2 + 7.
B. I. = ℳ 17,— Z. I. Mehl u. Kleie ℳ 236 zu 66 % = ℳ 157,—
II. = „ —,— II. — = „ 21,—
III. = „ 267,50. III. — = „ 66,80.

Wiesenbach.

113. Größe: A. 5,20 ha; Wi. 1,95 ha; Wa. 1,63 ha. Esser: 4 + 1.
B. I. = ℳ 233,68 Z. I. = ℳ —,—
II. = „ —,— II. = „ 12,93
III. = „ 787,—. III. = „ 223,45.

114. Größe: A. u. Wi. 0,84 ha. Esser: 2 + 1. Der Besitzer erhält während 72 Tagen die Kost auswärts.
B. I. = ℳ —,— Z. I. = ℳ 38,—
II. = „ —,— II. = „ 31,—
III. = „ 68,—. III. = „ 18,—.

Ingerkingen.

115. Größe: A. 4,50 ha; Wi. 1,48 ha. Esser: 3 + 2.
B. I. = ℳ 196,31 Z. I. = ℳ 11,50
II. = „ 6,50 II. = „ 32,02
III. = „ 941,12. III. = „ 4,60.

Christazhofen.

116. Größe: A. u. Wi. 3,01 ha; Gras- u. Baumgarten 0,94 ha; Wa. 0,97 ha. Esser: 2 + 2.
B. I. = ℳ —,— Z. I. = ℳ 10,—
II. = „ —,— II. = „ 44,60
III. = „ 1243,—. III. = „ 180,—.

IV. Schlesische Wirtschaften.

Schöneiche.

117. Größe: A. 7,50 ha; Wi. 0,50 ha. Esser: 4 + 2.
B. I. = ℳ 593,40 Z. I. = ℳ 155,80
II. = „ —,— II. = „ 86,—
III. = „ 773,40. III. = „ 8,—.

118. Größe: A. 6,25 ha; Wi. 0,25 ha. Esser: 3 + 2; Besitzer ist nebenbei Hausschlächter.
B. I. = ℳ 557,40 Z. I. = ℳ 164,—
II. = „ —,— II. = „ 9,—
III. = „ 831,70. III. = „ 145,—.

119. Größe: A. 5,50 ha; keine Wi. Esser: 4 + 3; Besitzer ist Schieferdecker.

B.	I. = ℳ 532,40	Z.	I. = ℳ 184,—
	II. = „ —,—		II. = „ 8,80
	III. = „ 773,80.		III. = „ 141,—.

120. Größe: A. 5 ha; keine Wi. Esser: 4 + 3.

B.	I. = ℳ 431,70	Z.	I. = ℳ 205,—
	II. = „ 105,—		II. = „ 16,—
	III. = „ 677,40.		III. = „ 123,—.

121. Größe: A. 3,25 ha. Esser: 3 + 1.

B.	I. = ℳ 312,30	Z.	I. = ℳ 123,—
	II. = „ —,—		II. = „ 8,—
	III. = „ 517,—.		III. = „ 103,60.

122. Größe: A. 3 ha. Esser: 4 + 3; Besitzer u. Lehrling sind Schmied.

B.	I. = ℳ 141,—	Z.	I. = ℳ 131,20
	II. = „ —,—		II. = „ 6,—
	III. = „ 377,30.		III. = „ 97,—.

123. Größe: A. 3 ha. Esser: 2 + 1.

B.	I. = ℳ 207,80	Z.	I. = ℳ 102,50
	II. = „ —,—		II. = „ 6,—
	III. = „ 321,60.		III. = „ 87,50.

124. Größe: A. 2 ha. Esser: 3 + 0; Besitzer ist Tagelöhner.

B.	I. = ℳ 100,—	Z.	I. = ℳ 61,50
	II. = „ —,—		II. = „ 3,—
	III. = „ 197,70.		III. = „ 96,—.

Linden.

125. Größe: A. 9 ha; Wi. 3/4 ha; der Boden ist leichter Sand. Esser: 3 + 1.

B.	I. = ℳ 301,60	Z.	I. = ℳ 11,50
	II. = „ 172,—		II. = „ 22,—
	III. = „ 471,—		III. = „ 74,—.

Buchwald.

126. Größe: A. 8,25 ha; Wi. 0,50 ha. Esser: 4 + 2.

B.	I. = ℳ 730,20	Z.	I. = ℳ 221,40
	II. = „ 90,—		II. = „ —,—
	III. = „ 1095,—.		I I. = „ 114,—.

127. Größe: A. 4,75 ha; Wi. 0,25 ha. Esser: 4 + 1; Besitzer und Sohn sind Tischler.

B.	I. = ℳ 314,20	Z.	I. = ℳ 137,—
	II. = „ 55,50		II. = „ —,—
	III. = „ 433,—.		III. = „ 85,—.

128. Größe: A. 2,80 ha. Esser: 3 + 0; Besitzer u. Sohn sind Schuhmacher.

B.	I. = ℳ 289,90	Z.	I. = ℳ 76,30
	II. = „ —,—		II. = „ 42,—
	III. = „ 255,50.		III. = „ 80,—.

Greibnig.

129. Größe: A. 7,50 ha; Wi. 0,75 ha. Esser: 4 + 3.
B. I. = ℳ 576,20 Z. I. = ℳ 283,40
II. = „ 1260,— II. = „ 30,--
III. = „ 1207,—. III. = „ 142,—.

130. Größe: A. 3,37 ha; Wi. 0,38 ha. Esser: 2 + 0.
B. I. = ℳ 234,70 Z. I. = ℳ 48,40
III. = „ 498.—. III. = „ 56,—.

131. Größe: A. 8 ha; Wi. 0,25 ha. Esser: 4 + 3.
B. I. = ℳ 485,80 Z. I. = ℳ 89,25
II. = „ 1065,— II. = „ 25,—
III. = „ 833,50. III. = „ 108,—.

132. Größe: A. 3,13 ha; Wi. 0,37 ha. Esser: 3 + 0.
B. I. = ℳ 234,50 Z. I. = ℳ 59,50
II. = „ 255,— II. = „ 8,—
III. = „ 460,—. III. = „ 63,—.

133. Größe: A. 1,50 ha; Wi. 0,13 ha. Esser: 3 + 0; Besitzer u. 1 Geselle sind Schuhmacher.
B. I. = ℳ 78,25 Z. I. = ℳ 39,—
III. = „ 170,50. III. = „ 85,50.

Rosenig.

134. Größe: A. 8,25 ha; Wi. 0,50 ha. Esser: 3 + 2.
B. I. = ℳ 536,60 Z. I. = ℳ 110,70
II. = „ 252,50 II. = „ 18,—
III. = „ 893,—. III. = „ 114,60.

135. Größe: A. u. Wi. 3,39 ha. Esser: 2 + 1.
B. I. = ℳ 208,30 Z. I. = ℳ 36,10
III. = „ 365,—. III. = „ 49,—.

136. Größe: A. u. Wi. 3,82 ha. Esser: 3 + 1.
B. I. = ℳ 300,75 Z. I. = ℳ 60,50
III. = „ 396,—. III. = „ 58,—.

Groß-Läswitz.

137. Größe: A. 1,50 ha; Wi. 0,13 ha. Esser: 3 + 2; Besitzer und Geselle sind Sattler.
B. I. = ℳ 75,— Z. I. = ℳ 47,60
II. = „ 40,—. II. = „ —,—.

138. Größe: A. 4,75 ha; Wi. 0,75 ha. Esser: 3 + 1.
B. I. = ℳ 235,30. Z. I. = ℳ 69,55.

139. Größe: A. u. Wi. 3,78 ha. Esser: 3 + 2.
B. I. = ℳ 230,50. Z. I. = ℳ 57,25.

140. Größe: A. 7,50 ha; Wi. 0,50 ha. Esser: 4 + 5.
B. I. = ℳ 506,70. Z. I. = ℳ 90,25.

V. Wirtschaften aus Hannover.

Diekholzen.

141. Größe: A. 2 ha. Esser: 3 + 5; Nebenerwerb: Tischlerei.

B.	I. = ℳ 120,—		Z.	I. = ℳ 80,—	
	II. = „ 206,—			II. = „ 48,—	
	III. = „ 474,—.			III. = „ 90,—.	

142. Größe: A. 4,50 ha; Wi. 0,25 ha. Esser: 4 + 2; Nebenverdienst gering.

B.	I. = ℳ 135,—	Z.	I. = ℳ 50,—
	III. = „ 80,—.		III. = „ 52,—.

Der Berichterstatter für beide Betriebe, ein größerer Besitzer desselben Dorfes, bemerkt, daß der erste Betrieb außerordentlich intensiv bewirtschaftet werde unter reichlicher Verwendung von Kunstdünger; die zweite Wirtschaft hingegen sei verschuldet und werde extensiv bewirtschaftet wegen Mangel an Betriebskapital und Verständnis; die Wirtschaft sei kraftlos, die Ernte-Erträge miserabel.

Lüdingworth.

143. Größe: A. 3 ha; Wi. 3 ha; der Boden ist als „reiner Moorboden“, der Betrieb als „Weidewirtschaft“ bezeichnet. Esser: 3 + 1.

B. I. = ℳ 36,— Z. I. {Mehl ℳ 80 (66 %) = ℳ 53,—; Getreide = „ 4,—} = ℳ 57,—
II. = „ 54,— II. . . . . = „ —,—
III. = „ 263,—. III. . . . . = „ 66,—.

144. Größe: A. 2 ha; Wi. 3 ha, vorwiegend „Weidewirtschaft“. Esser: 2 + 6.

B.	I. = ℳ 200,—	Z.	I. = ℳ —,—
	III. = „ 450,—.		III. = „ 20,—.

145. Größe: A. u. Wi. 3,25 ha. Esser: 2 + 1; viel Nebenverdienst.

B.	I. = ℳ 75,—	Z.	I. = ℳ —,—
	III. = „ 200,—.		III. = „ 20,—.

Wanna.

146. Größe: A. u. Wi. 5 ha. Esser: 4 + 2.

B.	I. = ℳ 225,—	Z.	I. = ℳ 80,—
	III. = „ 150,—		III. = „ 140,—.

Woltorf.

147. Größe: A. u. Wi. 6 ha. Esser: 3 + 4.

B. I. = ℳ 350,—
II. = „ 400,—
III. = „ 1600,—.

Z. I. {Kleie ℳ 350 zu 66 % = ℳ 233,—; Brot „ 187 „ 60 „ = „ 112,20} = ℳ 345,20
II. . . . . = „ —,—
III. . . . . = „ 150,—.

VI. Wirtschaften aus der Provinz Sachsen u. s. w.

Die beiden folgenden Rechnungsergebnisse sind entnommen der schon eingangs citierten Schrift von Prof. Dr. Kühn-Halle, und dort in weiterer Ausführung zu ersehen. Wenngleich bei ihnen der Zukauf an Getreide nicht berechnet und abgezogen ist, so steht es infolge des hohen Verkaufs doch außer Zweifel, daß ihr Ergebnis ein positives sein muß.

148. Größe: Acker 4.85 ha. Verkauft im Durchschnitt 102,8 Ctr.; den Centner mit ℳ 6,— berechnet, ergäbe das einen Verkauf von ℳ 616,80.

149. Größe: A. 5,50 ha; durchschnittlicher Verkauf: 105,60 Ctr. Dies ergiebt eine Einnahme von ℳ 633,60.

Rohn (Reg.-Bez. Koblenz).

Aus den preußischen Erhebungen vom Jahre 1889 entnommen.

150. Größe: A. 2,31 ha (28 Pa.); Wi. 0,68 ha (15 Pa.). Esser: 2 + 1.

V. I. = ℳ 38,94 — Z. I. Mehl = ℳ 32,67
III. = „ 257,—. — III. = „ 10,46.

Trahweiler (Bayr. Pfalz).

Aus den bayrischen Erhebungen vom Jahre 1895 entnommen.

151. Größe: Landw. ben. Fläche 7,12 ha. Esser: 4 + 1.

V. I. = ℳ 296,— — Z. I. Mehl u. Kleie = ℳ 241,36 zu 66 % = ℳ 160,96
II. = „ —,— — II. = „ 31,40
III. = „ 1299,60. — III. = „ 30,—.

152. Größe: A. u. Wi. 2,66 ha. Esser: 7 + 2.

V. I. = ℳ 36,— — Z. I. Mehl u. Kleie = ℳ 117,60 zu 66 % = ℳ 78,40
II. = „ —,— — II. = „ 12,48
III. = „ 542,80. — III. = „ 40,—.

Der Mehrzukauf an Cerealienprodukten ist so gering trotz der ungewöhnlich starken Esserzahl, daß, wenn man auch nur den Verbrauch eines der nichtlandwirtschaftlichen Haushaltungsmitglieder berechnet, sich ein beträchtlicher Mehrverkauf ergiebt.

Rassenbeuren (Bez. Schwaben).

153. Größe: A. 6 ha. Esser: 2 + 3.

V. I. = ℳ 149,— — Z. I. = ℳ —,—
III. = „ 275,—. — III. = „ 8,—.

VII. Wirtschaften aus dem Königreich Sachsen.

Methau.

154. Größe: A. 6 ha. Esser: 4 + 3. Brot oder Mehl wird in den Wirtschaften dieses Dorfes nicht zugekauft, sondern entweder beim Bäcker

Brot gegen Körner eingetauscht oder es wird eigenes Getreide gemahlen und verbacken.

B. I. = ℳ 389,10. Z. I. Kleie = ℳ 205 zu 66 % = ℳ 137,—.

155. Größe: A. u. Wi. 4 ha. Esser: 3 + 2. Der Besitzer hat einen kleinen Nebenverdienst durch sein Pferd, wodurch andererseits die verkäufliche Menge Getreide verringert ist.

B. I. = ℳ 304,20. Z. I. Kleie = ℳ 164 zu 66 % = ℳ 109,—.

156. Größe: A. u. Wi. 3,50 ha. Esser: 3 + 2. Besitzer arbeitet zeitweise im Schieferbruch.

B. I. = ℳ 341,50. Z. I. Kleie = ℳ 164 zu 66 % = ℳ 109,—.

157. Größe: A. u. Wi. 3 ha. Esser: 2 + 4. Besitzer arbeitet im Schieferbruch.

B. I. = ℳ 285,30. Z. I. Kleie = ℳ 143,50 zu 66 % = ℳ 95,70.

158. Größe: A. 2,50 ha. Esser: 2 + 0. Besitzer ist nebenbei Wegewärter.

B. I. = ℳ 241,30. Z. I. Kleie = ℳ 143,50 zu 66 % = ℳ 95,70.

159. Größe: A. 2,50 ha. Esser: 3 + 0. Besitzer ist nebenbei Tagelöhner.

B. I. = ℳ 263,30. Z. I. Kleie = ℳ 159,90 zu 66 % = ℳ 106,60.

160. Größe: A. 2 ha. Esser: 2 + 2. Besitzer ist Schieferdecker.

B. I. = ℳ 182,50. Z. I. Kleie = ℳ 123 zu 66 % = ℳ 82,—.

161. Größe: A. 1,75 ha. Esser: 2 + 2. Besitzer ist Hausschlächter.

B. I. = ℳ 129,80. Z. I. Kleie = ℳ 82 zu 66 % = ℳ 55,—.

Zschannewitz und Ablaß.

162. Größe: A. 5,75 ha. Esser: 3 + 2.

B. I. = ℳ 588,40. Z. I. = ℳ 23,—.

163. Größe: A u. Wi. 5,25 ha. Esser: 3 + 0.

B. I. = ℳ 569,60. Z. I. = ℳ 71,—.

164. Größe: A. u. Garten 5 ha; Wi. 0,25 ha. Esser: 4 + 0.

B. I. = ℳ 599,80. Z. I. = ℳ 17,25.

Ober-Gramschwitz.

165. Größe: A. u. Wi. 5,25 ha. Esser: 3 + 2.

B. I. = ℳ 454,60. Z. Nichts.

Ablaß.

166. Größe: A. u. Wi. 4,50 ha. Esser: 4 + 3.

B. I. = ℳ 493,—. Z. I. = ℳ 51,90.

Nieder-Gramschwitz.

167. Größe: A. u. Wi. 3,50 ha. Esser: 3 + 3.

B. I. = ℳ 192,50 Z. I. = ℳ 56,—
III. = „ 670,—. III. = „ 36,—.

Ablaß.

168. Größe: A. 2,13 ha. Esser: 2 + 3. Besitzer ist Ziegeleiarbeiter.

B. I. = ℳ 101,40. Z. I. = ℳ 17,25.

Kraftfutter wird nicht gekauft, sondern nur eigenes Getreide geschroten und gefüttert. Nach Rechnung des Besitzers und seiner Frau betragen

ihre Einnahmen aus der Viehzucht ca. ℳ 600 und sie versicherten, daß sie noch höher kämen, wenn sie kein Unglück im Stall hätten.

169. Größe: A. 2,50 ha; keine Wi. Esser: 3 + 6. Besitzer ist Stellmacher.
B. I. = ℳ 88,— Z. I. Mehl u. Kleie = ℳ 55,40 zu 66 % = ℳ 37,—
III. = „ 295,—. III. = „ 66,—.

Erdmannshain.

Dieses Dorf, 20 km von Leipzig entfernt, zeichnet sich aus durch eine sehr starke Viehhaltung infolge der günstigen Absatzgelegenheit für Butter. Es entfallen auf ca. 150 ha Fläche an Rindvieh 135 Haupt (Großvieh). Aufzucht wird gar nicht getrieben.

170. Größe: A. 4 ha; Wi. 1 ha. Esser: 3 + 0.
B. I. = ℳ 383,10 Z. I. Kleie = ℳ 328 zu 66 % = ℳ 218,—
II. = „ 75,— II. — = „ —,—
III. = „ 1019,80. III. — = „ 139,—.

171. Größe: A. 4,25 ha; Wi. 1,25 ha. Esser: 4 + 2. Außerordentlich starke Viehhaltung; 6—7 Stück Milchvieh auf 5,5 ha, sodaß auf 1 Haupt nur 91 bezw. 78 ar kommen, während der Durchschnitt für das Reich 2,15 ha beträgt. Gleichwohl wird nur ein Drittel der Fläche dem Futterbau gewidmet.
B. I. = ℳ 301,30 Z. I. Mehl u. Kleie = ℳ 640,50 zu 66 % = ℳ 433,—
III. = „ 2095,—. III. = „ 118,—.

172. Größe: A. 3,63 ha; Wi. 0,87 ha. Esser: 3 + 2.
B. I. = ℳ 307,—
III. = „ 1174,—.
Z. I. {Kleie = ℳ 205 zu 66 % = ℳ 137 / Mais = „ 275} = ℳ 412,—
III. . . . . = „ 126,—.

173. Größe: A. 2,71 ha; Wi. 0,62 ha. Esser: 3 + 4.
B. I. = ℳ 190,90 Z. I. Kleie = ℳ 213,20 zu 66 % = ℳ 142,14
III. = „ 816,—. III. — = „ 126,—.

174. Größe: A. 3 ha; Wi. 0,86 ha. Esser: 2 + 7.
B. I. = ℳ 375,45 Z. I. Kleie = ℳ 246 zu 66 % = ℳ 164,—
III. = „ 718,—. III. — = „ 48,—

175. Größe: A. 1,50 ha; Wi. 0,50 ha. Esser: 3 + 1.
B. I. = ℳ 114,—
III. = „ 696,—.
Z. I. {Mehl u. Kleie = ℳ 215,70 zu 66 % = ℳ 143,80 / Mais — = „ 11,—} = ℳ 154,80
III. . . . . = „ 122,—.

Großbothen.

176. Größe: A. u. Wi. 4,50 ha. Esser: 3 + 4.
B. I. = ℳ 256,30
III. = „ 672,60.

Z. I. {Kleie = ℳ 205 zu 66 % = ℳ 137 / Mais — = „ 55} = ℳ 192,—
III. . . . . = „ 99,50.

Stauchitz.

177. Größe: A. u. Wi. 5,75 ha. Esser: 4 + 0.
B. I. = ℳ 917,30 Z. I. = ℳ 144,—
II. = „ 75,—. II. = „ 36,—.

Ritzendorf.

178. Größe: A. u. Wi. 9 ha. Esser: 3 + 2.
B. I. = ℳ 671,80. Z. I. = ℳ 344,40.

179. Größe: A. u. Wi. 5,50 ha. Esser: 2 + 6.
B. I = ℳ 269,—. Z. I. Mehl u. Kleie = ℳ 160,75 zu 66 % = ℳ 107,—.

180. Größe: A. u. Wi. 5 ha. Esser: 2 + 2.
B. I. = ℳ 310,—. Z. I. Mehl u. Kleie = ℳ 91,25 zu 66 % = ℳ 60,80.

181. Größe: A. u. Wi. 5 ha. Esser: 3 + 0.
B. I. = ℳ 305,40. Z. I. Mehl u. Kleie = ℳ 74,65 zu 66 % = ℳ 50,—.

I. Betriebe aus Baden.

Tabelle III.

Nr. des Betriebes	Landw. ben. Fläche (ar)	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Verkauf[1] I ℳ	Verkauf II ℳ	Verkauf I+II ℳ	Verkauf III ℳ	Verkauf Sa. I—III ℳ	Zukauf[2] I ℳ	Zukauf II ℳ	Zukauf I+II ℳ	Zukauf III ℳ	Zukauf Sa. I—III ℳ	Mehrverkauf (+) oder -zukauf (−) I + ℳ	I − ℳ	I+II + ℳ	I+II − ℳ	Sa. I—III + ℳ	Sa. I—III − ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Betriebe unter 1½ ha.																			
2	89	2	1	.	.	.	111	111	64	.	64	.	64	.	64	.	64	47	.
17	52	2	2	.	.	.	66	60	51	12	63	34	97	.	51	.	63	.	37
27	85	2	1	.	43	43	55	98	100	50	150	45	195	.	100	.	107	.	97
6	125	2	.	32	.	32	38	70	64	8	72	28	100	.	32	.	40	.	30
8	70 (bzw. 112)	2	.	.	.	.	10	10	44	10	54	106	160	.	44	.	54	.	150
11	119	3	2	.	.	.	143	143	179	79	258	80	338	.	179	.	258	.	195
22	118	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	.	—	.	—
29	145	2	6	45	.	45	292	337	75	43	118	79	197	.	30	.	73	140	.
33	120	2	5	23	.	23	174	197	70	75	145	17	162	.	47	.	122	35	.
Betriebe von 1½—2 ha.																			
54	167	5	1	.	.	.	213	213	397	100	497	36	533	.	397	.	497	.	320
32	179	3	3	12	.	12	281	293	10	43	53	40	93	2	.	.	41	200	.
37	188	5	5	.	.	.	248	248	98	43	141	35	176	.	98	.	141	72	.

[1] Anmerkung. Die Geldbeträge unter 50 ₰ sind weggelassen, diejenigen von 50 ₰ an zu ℳ 1,— erhöht worden.

Die Ziffern I, II, III bedeuten in dieser und in den folgenden Tabellen den Zukauf bezw. Verkauf: I = der Cerealien, II = der anderen Bodenprodukte, III = der tierischen Produkte; I + II demnach den Gesamtumsatz in Bodenprodukten, I—III den gesamten wirtschaftlichen Umsatz (außer Obst und Wein natürlich).

Bei den in Klammern gesetzten Zahlen ist noch der Konsum der nichtlandw. Bevölkerung in Abzug zu bringen.

Nr. des Betriebes	Landw. ben. Fläche (ar)	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Verkauf I ℳ	Verkauf II ℳ	Verkauf I+II ℳ	Verkauf III ℳ	Verkauf Sa. I—III ℳ	Zukauf I ℳ	Zukauf II ℳ	Zukauf I+II ℳ	Zukauf III ℳ	Zukauf Sa. I—III ℳ	Mehrverkauf (+) oder -zukauf (—) I + ℳ	I — ℳ	I+II + ℳ	I+II — ℳ	Sa. I—III + ℳ	Sa. I—III — ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Betriebe von 2—3 ha.																			
13	296	2	4	79	1021	1100	389	1489	.	214	214	83	297	79	.	886	.	1192	.
14	230	3	3	.	660	660	297	957	40	79	119	61	180	.	40	541	.	777	.
15	297	3	3	244	.	244	307	551	.	.	.	9	9	244	.	244	.	542	.
19	208	2(2)	1	(25)	(97)	(122)	(93)	(215)	(164)	(42)	(206)	(122)	(328)	+	(139)	+	(109)	+	(113)
24	259	3	1	40	577	617	244	861	.	175	175	12	187	40	.	442	.	674	.
26	286	2	.	78	255	333	385	718	6	1	7	15	22	72	.	326	.	696	.
31	294	3(2)	.	.	.	.	(225)	(225)	(64)	(48)	(112)	(35)	(147)	+	(64)	+	(112)	(78)	.
34	208	2	3	.	.	.	88	88	92	35	127	114	241	.	92	.	127	.	153
39	233	2	5	.	234	234	110	344	79	55	134	20	154	.	79	100	.	190	.
44	263	3	.	.	.	.	156	156	4	.	4	46	50	.	4	.	4	106	.
48	263	2	4	150	.	150	240	390	90	6	96	26	122	60	.	54	.	288	.
11	2—3 ha	27(4)	24											+7	—4	+9	—2	+10	—1
Betriebe mit 3—4 ha.																			
5	382	3	2	104	.	104	30	134	.	25	25	53	78	104	.	79	.	56	.
16	364	2	2	276	53	329	435	764	.	6	6	36	42	276	.	323	.	722	.
30	379	4	.	68	.	68	346	414	31	3	34	18	52	37	.	34	.	362	.
42	398	6	2	80	.	80	393	473	40	122	162	113	275	40	.	.	82	198	.
50	360	3(4)	2	.	.	.	(210)	(210)	(204)	(10)	(214)	(85)	(299)	+	(204)	+	(214)	+	(89)
52	382	5	.	10	.	10	130	140	247	5	252	135	387	.	237	.	242	.	247
6	3—4 ha	23(4)	8											+5	—1	+4	—2	+5	—1

Betriebe mit 4—6 ha.

1	587	2	7	468	203	671	395	1066	.	60	60	33	93	468	.	611	.	973	.
4	409	3	3	126	.	126	205	331	32	.	32	60	92	94	.	94	.	239	.
9	478	4	.	159	.	159	126	285	2	.	2	23	25	157	.	157	.	260	.
18	522	3	.	226	528	754	606	1360	74	173	247	30	277	152	.	507	.	1083	.
21	459	4	1	76	260	336	526	862	.	10	10	33	43	76	.	326	.	819	.
28	503	3	3	335	.	335	767	1102	55	33	88	301	389	280	.	247	.	813	.
38	486	3½	.	188	420	608	523	1131	45	85	130	58	188	143	.	478	.	943	.
45	522	4	2	242	15	257	445	702	.	.	.	90	90	242	.	257	.	612	.
49	497	5	1	54	35	89	480	569	76	19	95	40	135	.	22	.	6	434	.
53	585	6	7	.	.	.	1160	1160	655	.	655	55	710	.	655	.	655	505	.
57	592	3	5	189	.	189	200	389	79	.	79	43	122	110	.	110	.	267	.
60	422	3	2	.	520	520	752	1272	66	91	157	55	212	.	66	363	.	960	.
12	4—6 ha	43½	31											+9	—3	+10	—2	+12	.

Betriebe mit 6—8 ha.

3	683	6	.	169	.	169	319	488	.	.	.	68	68	169	.	169	.	420	.
7	682	3	.	256	.	256	215	471	.	5	5	25	30	256	.	251	.	441	.
25	621	5	.	323	214	537	769	1306	45	12	57	96	153	278	.	480	.	1153	.
36	619	5	1	66	15	81	316	397	6	19	25	20	45	60	.	56	.	352	.
41	726	7	.	98	25	123	365	488	243	110	353	364	717	.	145	.	430	.	229
43	622	7	.	102	.	102	252	354	77	3	80	62	142	25	.	22	.	212	.
51	609	4	3	42	.	42	501	543	273	10	283	77	360	.	231	.	241	183	.
55	632	4	2	170	31	201	941	1142	.	.	.	190	190	170	.	201	.	952	.
56	749	3	2	533	30	563	550	1113	.	.	.	12	12	533	.	563	.	1101	.
59	685	3	4	86	645	731	657	1388	75	264	339	65	404	11	.	381	.	984	.
10	6—8 ha	47	12											+8	—2	+8	—2	+9	—1

Betriebe mit 8—10 ha.

10	823	2	3	247	.	247	216	463	.	.	.	20	20	247	.	247	.	443	.
12	891	8	1	424	3234	3658	752	4410	150	567	717	136	853	274	.	2941	.	3457	.
20	856	6	2	359	827	1186	886	2072	74	13	87	91	178	285	.	1099	.	1894	.
23	859	5	1	306	1665	1971	753	2724	10	301	311	162	473	296	.	1660	.	2251	.
35	991	5½	4	.	.	.	841	841	62	37	99	74	173	.	62	.	99	668	.
40	879	5	1	.	.	.	1284	1284	174	.	174	131	305	.	174	.	174	979	.
46	828	3	6	196	155	351	1028	1379	40	29	69	90	159	156	.	282	.	1220	.
47	900	5	5	290	.	290	730	1020	12	21	33	125	158	278	.	257	.	862	.
58	900	3	1	371	37	408	600	1008	.	123	123	45	168	371	.	285	.	840	.
9	8—10 ha	42½	24											+7	—2	+7	—2	+9	.

II. Betriebe aus Hessen.

Nr. des Betriebes	Landw. ben. Fläche (ar)	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Verkauf I ℳ	Verkauf II ℳ	Verkauf I+II ℳ	Verkauf III ℳ	Verkauf Sa. I—III ℳ	Zukauf I ℳ	Zukauf II ℳ	Zukauf I+II ℳ	Zukauf III ℳ	Zukauf Sa. I—III ℳ	Mehrverkauf (+) oder -zukauf (−) I + ℳ	I − ℳ	I+II + ℳ	I+II − ℳ	Sa. I—III + ℳ	Sa. I—III − ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Betriebe mit weniger als 2 ha.																			
67	109	3	3	38	.	38	123	161	166	.	166	69	235	.	128	.	128	.	74
70	132	3	5	.	.	.	132	132	127	5	132	33	165	.	127	.	132	.	33
73	100	2	3	.	.	.	50	50	183	10	193	42	235	.	183	.	193	.	185
97	85	4	1	63	.	63	.	63	392	19	411	334	745	.	329	.	348	.	682
102	148	3	2	.	.	.	89	89	73	96	169	3	172	.	73	.	169	.	83
78	175	4	.	.	.	.	58	58	119	28	147	132	279	.	119	.	147	.	221
6	0—2 ha	19	14	.	.									.	—6	.	—6	.	—6
Betriebe mit 2—3 ha.																			
72	259	3	1	82	.	82	131	213	51	7	58	41	99	31	.	24	.	114	.
76	273	4	2	.	30	30	322	352	30	4	34	150	184	.	30	.	4	168	.
80	263	4	4	.	.	.	390	390	53	41	94	172	266	.	53	.	94	124	.
84	219	3	1	.	.	.	165	165	125	31	156	7	163	.	125	.	156	2	.
91	237	3	2	183	63	246	274	520	167	136	303	59	362	16	.	.	29	158	.
98	208	2	.	260	.	260	189	449	87	37	124	112	326	173	.	136	.	213	.
101	209	4	1	.	.	.	109	109	149	99	248	23	271	.	149	.	248	.	162
7	2—3 ha	23	11											+3	—4	+2	—5	+6	—1
Betriebe mit 3—4 ha.																			
69	318	3	2	328	20	348	314	662	125	42	170	69	239	200	.	178	.	423	.
95	400	4	5	.	240	240	813	1053	367	.	367	92	459	.	367	.	127	594	.

Betriebe mit 4—6 ha.

62	442	3	.	165	.	165	373	538	37	40	77	30	107	128	.	88	.	431	.
65	414	5	1	285	.	285	330	615	49	15	64	121	185	236	.	221	.	430	.
75	503	3(3)	1	(31)	(115)	(146)	(238)	(384)	(63)	(12)	(75)	(109)	(184)	+	(32)	+(71)	.	+(200)	.
79	559	4	4	97	.	97	41	138	49	37	86	12	98	48	.	11	.	40	.
82	598	3	7	824	183	1007	975	1982	322	31	353	189	542	502	.	654	.	1440	.
86	491	5	1	437	.	437	368	805	90	145	235	24	259	347	.	133	.	546	.
89	465	3	.	344	.	344	458	802	110	52	162	69	231	234	.	296	.	571	.
94	406	4½	.	129	70	199	706	905	75	126	201	110	311	54	.	.	2	594	.
99	459	5	2	283	431	714	934	1648	174	165	339	134	473	109	.	375	.	1275	.
100	571	3(4)	1	.	(11)	(11)	(425)	(436)	(104)	(35)	(139)	(65)	(204)	+	(104)	+	(128)	+(232)	.
104	469	5	2	240	.	240	627	867	66	8	74	48	122	174	.	166	.	745	.
11	4—6 ha	43(7)	19											+11	.	+10	−1	+11	.

Betriebe mit 6—8 ha.

61	642	3	.	233	.	233	887	1120	25	22	47	102	149	208	.	186	.	971	.
63	691	4	4	38	.	38	647	685	31	.	31	90	121	7	.	7	.	564	.
64	706	4½	.	483	.	483	611	1094	119	104	223	109	332	364	.	260	.	762	.
68	790	3	.	664	44	708	861	1569	120	104	224	115	339	544	.	464	.	1230	.
74	703	4½	2	182	156	338	717	1055	152	5	157	333	489	30	.	181	.	866	.
77	800	4	1	259	117	376	460	836	40	32	72	111	183	219	.	304	.	653	.
81	670	8	1	770	460	1230	493	1723	320	138	458	538	996	450	.	772	.	727	.
87	627	2	5	.	.	.	292	292	53	31	84	55	139	.	53	.	84	153	.
92	660	2	3	234	96	330	370	700	40	28	68	42	110	194	.	262	.	590	.
96	644	4½	1	204	100	304	710	1014	75	81	156	60	216	129	.	148	.	798	.
10	6—8 ha	39½	17											+9	−1	+9	−1	+10	.

Betriebe mit 8—10 ha.

66	841	5	2	572	.	572	1356	1928	137	101	238	75	313	435	.	334	.	1615	.
71	817	5	2	388	24	412	499	911	63	14	14	44	121	325	.	335	.	790	.
83	851	4	1	32	116	148	603	751	56	9	9	60	125	.	24	83	.	626	.
85	954	5	1	1025	328	1353	887	2240	117	121	238	166	404	908	.	1115	.	1836	.
88	956	5	.	918	22	940	458	1398	128	30	158	208	366	790	.	782	.	1032	.
90	843	4	2	423	364	787	723	1510	200	334	534	116	670	223	.	253	.	840	.
93	980	5	1	333	220	553	850	1403	35	51	86	80	166	298	.	467	.	1237	.
103	827	3	5	320	.	320	1037	1357	160	.	160	184	344	160	.	160	.	1013	.
8	8–10 ha	36	4											+7	−1	+8	.	+8	.

III. Betriebe aus Württemberg.

Nr. des Betriebes	Landw. ben. Fläche (ar)	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Verkauf I ℳ	Verkauf II ℳ	Verkauf I+II ℳ	Verkauf III ℳ	Verkauf Sa. I—III ℳ	Zukauf I ℳ	Zukauf II ℳ	Zukauf I+II ℳ	Zukauf III ℳ	Zukauf Sa. I—III ℳ	Mehrverkauf (+) oder -zukauf (—) I + ℳ	I — ℳ	I+II + ℳ	I+II — ℳ	Sa. I—III + ℳ	Sa. I—III — ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Betriebe unter 2 ha.																			
109	164	2	5	.	.	.	151	151	58	6	64	21	85	.	58	.	64	66	.
114	84	2	1	.	.	.	68	68	38	31	69	18	87	.	38	.	69	.	19
Betriebe von 2—3 ha.																			
108	288	3	3	69	.	69	365	434	.	.	.	141	141	69	.	69	.	293	.
112	224	2	7	17	.	17	267	284	157	21	178	67	245	.	140	.	161	39	.
Betriebe von 3—4 ha.																			
107	342	4	.	153	.	153	240	393	33	12	45	52	97	120	.	108	.	296	.
116	395	2	2	.	.	.	1243	1243	10	45	55	180	235	.	10	.	55	1008	.
Betriebe von 4—6 ha.																			
106	532	5	.	314	.	314	460	774	24	12	36	124	160	290	.	278	.	614	.
115	598	3	2	196	6	202	941	1143	11	32	43	5	48	185	.	159	.	1095	.
Betriebe von 6—8 ha.																			
105	621	8	.	41	.	41	392	433	.	56	56	228	284	41	.	.	15	108	.
113	715	4	1	234	.	234	787	1021	.	13	13	223	236	234	.	221	.	785	.
Betriebe von 8—10 ha.																			
110	921	6	.	190	431	621	1689	2310	.	6	6	952	958	190	.	615	.	1352	.
111	871	4	1	14	55	69	3626	3695	53	43	96	2513	2609	.	39	.	26	1084	.

IV. Betriebe aus Hannover (7); Provinz Sachsen (2); Bayern (3); Rheinprovinz (1).

Betriebe unter 2 ha.																			
141	200	3	5	120	206	326	474	800	80	48	128	90	218	41	.	198	.	582	.
Betriebe von 2—3 ha.																			
152	266	7	2	36	.	36	543	579	78	12	90	40	130	.	42	.	54	449	.
150	299	2	1	39	.	39	257	296	33	.	33	10	43	6	.	6	.	253	.
Betriebe von 3—4 ha.																			
145	325	2	1	75	.	75	200	275	.	.	.	20	20	75	.	75	.	255	.
Betriebe von 4—6 ha.																			
142	475	4	2	135	.	135	80	215	34	.	34	52	86	101	.	101	.	129	.
143	600	3	1	36	54	90	263	353	57	.	57	66	123	.	21	33	.	230	.
144	500	2	6	200	.	200	450	650	.	.	.	20	20	200	.	200	.	630	.
146	500	4	2	225	.	225	150	375	80	.	80	140	220	145	.	145	.	155	.
147	600	3	4	350	400	750	1600	2350	345	.	345	150	495	5	.	405	.	1855	.
148	485	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	+	.	+	.
149	550	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	+	.	+	.
153	600	2	3	149	.	149	275	424	.	.	.	8	8	149	.	149	.	416	.
8	4—6 ha	.	.											+7	−1	+8	.	+8	.
Betriebe von 6—8 ha.																			
151	712	4	1	296	.	296	1300	1596	161	31	192	30	222	135	.	104	.	1374	.

Schlesische Wirtschaften.

Betriebe unter 2 ha.																			
124	200	3	.	100	.	100	198	298	61	3	64	96	160	39	.	36	.	138	.
133	163	3	.	78	.	78	170	248	26	.	26	85	111	52	.	52	.	137	.
137	168	3	2	75	40	115	.	.	48	.	48	.	.	27	.	67	.	+	.

Nr. des Betriebes	Landw. ben. Fläche (ar)	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Verkauf I ℳ	Verkauf II ℳ	Verkauf I+II ℳ	Verkauf III ℳ	Verkauf Sa. I—III ℳ	Zukauf I ℳ	Zukauf II ℳ	Zukauf I+II ℳ	Zukauf III ℳ	Zukauf Sa. I—III ℳ	Mehrverkauf (+) oder -zukauf (—) I + ℳ	I — ℳ	I+II + ℳ	I+II — ℳ	Sa. I—III + ℳ	Sa. I—III — ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
								Betriebe von 2—3 ha.											
122	300	4	3	141	.	141	377	518	87	6	93	97	190	54	.	48	.	328	.
123	300	2	1	208	.	208	322	530	68	6	74	87	161	140	.	136	.	369	.
128	280	3	.	290	.	290	255	545	76	42	118	80	198	214	.	172	.	347	.
								Betriebe von 3—4 ha.											
121	325	3	1	312	.	312	517	829	123	8	131	104	235	189	.	181	.	594	.
130	375	2	.	235	.	235	498	733	48	.	48	56	104	187	.	187	.	629	.
132	350	3	.	234	255	489	460	949	59	8	67	63	130	175	.	422	.	819	.
135	339	2	1	208	.	208	365	573	36	.	36	49	85	172	.	172	.	488	.
136	382	3	1	301	.	301	396	697	60	.	60	58	118	241	.	241	.	579	.
139	378	3	2	230	.	230	.	.	57	.	57	.	.	173	.	173	.	+	.
								Betriebe von 4—6 ha.											
119	550	4	3	532	.	532	774	1306	123	9	132	141	273	409	.	400	.	1033	.
120	500	4	3	432	105	537	677	1214	137	16	153	123	276	295	.	374	.	938	.
127	500	4	1	314	55	369	433	802	137	.	137	85	222	177	.	232	.	580	.
138	550	2	1	235	.	235	.	.	70	.	70	.	.	165	.	165	.	+	.
								Betriebe von 6—8 ha.											
117	800	4	2	593	.	593	773	1366	156	8	164	86	250	437	.	429	.	1116	.
118	650	3	2	557	.	557	832	1389	164	9	173	145	318	393	.	385	.	1071	.
								Betriebe von 8—10 ha.											
125	975	3	1	302	172	474	471	945	11	22	33	74	107	291	.	441	.	837	.
126	875	4	2	730	90	820	1095	1915	221	.	221	114	335	509	.	599	.	1580	.
129	825	4	3	576	1260	1836	1207	3043	283	30	313	142	455	293	.	1523	.	2588	.
131	825	4	3	486	1065	1551	833	2384	89	25	114	108	222	397	.	1437	.	2162	.
134	875	3	2	537	252	789	893	1682	111	18	129	115	244	426	.	660	.	1038	.
140	800	4	5	507	.	507	.	.	90	.	90	.	.	417	.	417	.	+	.

Wirtschaften aus dem Königreich Sachsen.

Betriebe unter 2 ha.																			
160	200	2	2	182	.	182	.	.	82	.	82	.	.	100	.	100	.	+	.
161	175	2	2	130	.	130	.	.	55	.	55	.	.	75	.	75	.	+	.
175	200	3	1	114	.	114	696	810	144	11	155	122	277	.	30	.	41	533	.
Betriebe von 2—3 ha.																			
157	300	2	4	285	.	285	.	.	96	.	96	.	.	189	.	189	.	+	.
158	250	2	.	241	.	241	.	.	96	.	96	.	.	145	.	145	.	+	.
159	250	3	.	263	.	263	.	.	107	.	107	.	.	156	.	156	.	+	.
168	213	2	4	101	.	101	.	.	17	.	17	.	.	84	.	84	.	+	.
169	250	3	6	88	.	88	295	373	37	.	37	66	103	51	.	51	.	270	.
Betriebe von 3—4 ha.																			
155	400	3	2	304	.	304	.	.	109	.	109	.	.	195	.	195	.	+	.
156	350	3	2	341	.	341	.	.	109	.	109	.	.	232	.	232	.	+	.
167	350	3	3	192	.	192	670	862	56	.	56	36	92	136	.	136	.	770	.
173	333	3	4	191	.	191	816	1007	142	.	142	126	168	49	.	49	.	839	.
174	386	2	7	375	.	375	718	1093	164	.	164	48	212	111	.	111	.	881	.
Betriebe von 4—6 ha.																			
154	600	4	3	389	.	389	.	.	137	.	137	.	.	262	.	262	.	+	.
162	575	3	2	588	.	588	.	.	23	.	23	.	.	565	.	565	.	+	.
163	525	3	.	570	.	570	.	.	71	.	71	.	.	499	.	499	.	+	.
164	550	4	.	600	.	600	.	.	17	.	17	.	.	583	.	583	.	+	.
165	525	3	2	455	.	455	.	.	.	.	.	.	.	455	.	455	.	+	.
166	450	4	3	493	.	493	.	.	52	.	52	.	.	441	.	441	.	+	.
170	500	3	.	383	75	458	1020	1478	328	.	328	139	467	55	.	130	.	1011	.
171	550	4	2	301	.	301	2095	2396	444	.	444	118	562	.	143	.	143	1834	.
172	450	2	2	307	.	307	1174	1481	412	.	412	126	538	.	105	.	105	943	.
176	450	3	4	256	.	256	673	929	192	.	192	99	291	64	.	64	.	638	.
177	575	4	.	992	75	992	.	.	144	36	180	.	.	783	.	812	.	+	.
179	550	2	6	269	.	269	.	.	161	.	161	.	.	108	.	108	.	+	.
180	500	2	2	310	.	310	.	.	91	.	91	.	.	219	.	219	.	+	.
181	500	3	.	305	.	305	.	.	75	.	75	.	.	230	.	230	.	+	.
Betriebe von 8—10 ha.																			
178	900	3	2	672	.	672	.	.	344	.	344	.	.	328	.	328	.	+	.

Tabelle IV.

Name des Landes	Anzahl der Betriebe	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Mehrverkauf (+) oder -zukauf (—) I +	I —	I+II +	I+II —	I—III +	I—III —	Gesamte landw. ben. Fläche (ha)	Auf 1 ha entfallen Erwachsene	Kinder	Erw. u. Kinder (2 Kinder =1 Erw.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1) Betriebe unter 2 ha.													
Baden	12	33	30	1	11	.	12	5	7	14,57			
Hessen	6	19	14	.	6	.	6	.	6	7,49			
Württemberg	2	4	6	.	2	.	2	1	1	2,48			
Summa	20	56	50	1	19	.	20	6	14	24,54	2,28	2	3,30
Königreich Sachsen	3	7	5	2	1	2	1	3	.	5,75			
Schlesien	3	9	2	3	.	3	.	3	.	5,31			
Hannover	1	3	5	1	.	1	.	.	.	2,—			
Summa	7	19	12	6	1	6	1	7	.	13,06	1,45	0,9	1,9
Sa.Sa.	27	75	62	7	20	6	21	13	14				
2) Betriebe von 1,5–2 ha.													
I Baden	3	13	9	1	2	.	3	2	1	5,34			
I Hessen	1	4	.	.	1	.	1	.	1	1,75			
I Württemberg	1	2	1	.	1	.	1	1	.	1,64			
Summa	5	19	10	1	4	.	5	3	2	8,73	2,2	1,1	2,7
II Königreich Sachsen	3	7	5	2	1	2	1	3	.	5,75			
II Schlesien	3	9	2	3	.	3	.	3	.	5,31			
II Hannover	1	3	5	1	.	1	.	1	.	2.—			
Summa	7	19	12	6	1	6	1	7	.	13,06	1,45	0,9	1,9
Sa.Sa.	12	38	32	7	5	6	6	10	2	21,79			

Zu 1): Vgl. die Tabelle über Betriebe von 1½–2 ha.

Es entfallen durchschnittlich Hektare auf einen Betrieb: bei Gruppe I 1,74 ha, bei Gruppe II 1,86 ha.

3) Betriebe mit 2—3 ha.													
Baden	11	31	24	7	4	9	2	10	1	28,37			
Hessen	7	23	11	3	4	2	5	6	1	16,68			
Württemberg	2	5	10	1	1	1	1	2	.	5,12			
Bayern	1	7	2	.	1	.	1	1	.	2,66			
Summa	21	66	47	11	10	12	9	19	2	52,83	1,25	0,89	1,69
Königreich Sachsen	5	12	14	5	.	5	.	5	.	12,63			
Schlesien	3	9	4	3	.	3	.	3	.	8,80			
Rheinprovinz	1	2	1	1	.	1	.	1	.	2,99			
Summa	9	23	19	9	.	9	.	9	.	24,42	0,94	0,77	1,32
Sa.Sa.	30	89	66	20	10	21	9	28	2				
4) Betriebe mit 3—4 ha.													
Baden	6	27	8	5	1	4	2	5	1	22,65			
Hessen	2	7	7	1	1	1	1	2	.	7,18			
Württemberg	2	6	2	1	1	1	1	2	.	7,37			
Summa	10	40	17	7	3	6	4	9	1	37,20	1,07	0,45	1,29
Königreich Sachsen	5	14	18	5	.	5	.	5	.	18,19			
Schlesien	6	16	5	6	.	6	.	6	.	21,49			
Hannover	1	2	1	1	.	1	.	1	.	3,25			
Summa	12	32	24	12	.	12	.	12	.	42,93	0,74	0,55	1,01
Sa.Sa.	22	72	41	19	3	18	4	21	1				
5) Betriebe mit 4—6 ha.													
Baden	12	43½	31	9	3	10	2	12	.	60,62			
Hessen	11	50	19	11	.	10	1	11	.	53,77			
Württemberg	2	8	2	2	.	2	.	2	.	11,30			
Bayern	1	2	3	1	.	1	.	1	.	6,—			
Summa	26	103½	55	23	3	23	3	26	.	131,69	0,78	0,41	0,98
Königreich Sachsen	14	44	26	12	2	12	2	14	.	73,—			
Schlesien	4	14	8	4	.	4	.	4	.	21,—			
Hannover	5	16	15	4	1	5	.	5	.	26,75			
Provinz Sachsen	2	.	.	2	.	2	.	2	.	.			
Summa	25(23)	(74)	(49)	22	3	23	2	25	.	120,75	0,61	0,40	0,81
Sa.Sa.	51(49)	177(½)	(104)	45	6	46	5	51	.				

Name des Landes	Anzahl der Betriebe	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Mehrverkauf (+) oder -zukauf (—) I +	I —	I+II +	I+II —	I—III +	I—III —	Gesamte landw. ben. Fläche (ha)	Auf 1 ha entfallen Erwachsene	Kinder	Erw. u. Kinder (2 Kinder = 1 Erw.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
6) Betriebe von 6—8 ha.													
Baden	10	47	12	8	2	8	2	9	1	66,28			
Hessen	10	39½	17	9	1	9	1	10	.	69,33			
Württemberg	2	12	1	2	.	1	1	2	.	13,26			
Bayern	1	4	1	1	.	1	.	1	.	7,12			
Summa	23	102½	31	20	3	19	4	22	1	156,99	0,65	0,20	0,75
Schlesien	2	7	4	2	.	2	.	2	.	14,50	0,48	0,27	0,61
Sa.Sa.	25	109½	35	22	3	21	4	24	1				
7) Betriebe von 8—10 ha.													
Baden	9	42½	24	7	2	7	2	9	.	79,27			
Württemberg	2	10	1	1	1	1	1	2	.	17,92			
Hessen	8	36	14	7	1	8	.	8	.	71,69			
Summa	19	88½	39	15	4	16	3	19	.	168,88	0,52	0,23	0,63
Königreich Sachsen	1	3	2	1	.	1	.	1	.	9,—			
Schlesien	6	22	16	6	.	6	.	6	.	51,75			
Summa	7	25	18	7	.	7	.	7	.	60,75	0,41	0,28	0,55
Sa.Sa.	26	113½	57	22	4	23	3	26	.				

Tabelle V.

Nr. des Betriebes	Landw. ben. Fläche (ar)	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Mehrverkauf (+) oder -zukauf (−) I +	I −	II +	II −	III +	III −	Ernte von 1/4 ha in Centnern: Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Kartoff.	Bares Deficit ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Betriebe von $1^1/_2$—2 ha (Sa. 12).																
37	188	5	5	—	98	.	43	213	.	.	.	6,5	.	52	150	Schwarzwald, 800 m hoch.
175	200	3	1	+	30	.	11	574	.	.	.	.	.	.	.	Schwarzwald, 970 m hoch, Anbau nur 36 ar Mischfrucht, 27 ar Kartoffeln.
54	167	5	1	—	397	.	100	117	.	.	4	.	.	33	.	
78	175	4	.	—	119	.	28	.	74	.	5	6	6	24	.	20 Parzellen.
109	164	2	5	—	58	.	6	130	.	6,5	.	.	6,8	40	9	
Betriebe von 2—3 ha (Sa. 30).																
14	230	3	3	+	40	591	.	236	.	.	10	.	10	40	.	
34	208	2	3	—	92	.	35	.	26	6,25	6,25	.	.	42	351	Rebland 65 ar; in 36 Parzellen auf 5 Gemarkungen.
39	233	2	5	.	79	179	.	90	.	6,25	6	6	6	36	.	
44	263	3	.	+	4	.	.	110	.	6,5	6,25	.	10	32	.	
76	273	4	2	+	30	26	.	172	.	.	5	7,5	.	53	.	46 Parzellen.
80	263	4	4	.	53	.	41	218	.	8,—	5,3	5	6	75	.	
84	219	3	1	—	125	.	31	158	.	5	5,3	.	.	51	345	
101	209	4	1	—	149	99	.	.	86	.	3,5	.	.	48	.	16 Parzellen Odenwald.
112	224	2	7	—	140	.	21	200	.	.	6,2	5,8	.	75	209	Schwarzwald 637 m hoch (Deficit ℳ 209 trotz ℳ 316 Nebenverdienst).
152	266	7	2	2	42	.	12	503	.	.	.	.	.	.	.	

Nr. des Betriebes	Landw. ben. Fläche (ar)	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Mehrverkauf (+) oder -zukauf (—) I +	I —	II +	II —	III +	III —	Ernte von ¼ ha in Centnern: Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Kartoff.	Bares Deficit ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Betriebe von 3—4 ha (Sa. 22).																
52	382	5	.	—	237	.	5	.	5	.	3,7	3,7	.	45	120	Hohe Schwarzwald; Nebenverdienst ℳ 690.
95	400	4	5	—	367	240	.	720	.	.	4	.	6	50	.	29 Parzellen; Verkauf von 6020 Liter Milch.
116	395	2	2	+	10	.	45	1063	.	.	5	.	6,5	52	964	Allgäu; 692 m hoch.
Betriebe von 4—6 ha (Sa. 51).																
49	497	5	1	+	22	16	.	440	.	.	5,5	5,7	.	62	.	Schwarzwald.
53	585	6	7	—	655	.	.	1105	.	.	3,2	6	.	27	.	Schwarzwald, 1000 m hoch.
171	550	4	2	+	143	.	.	1977	.	.	.	.	.	.	.	Sachsen; intensivste Milchviehhaltung.
172	450	2	2	+	105	.	.	1048	.	.	.	.	.	.	.	〃 〃 〃
143	600	3	1	+	21	54	.	197	.	.	.	.	.	.	.	Hannover; Weidewirtschaft mit reinem Moorboden.
Betriebe von 6—8 ha (Sa. 25).																
41	726	7	.	—	107	.	85	1	.	8,5	8	10,7	10,2	36	933	Rebland 181 ar; Leibgedinge-Naturalienwert ℳ 119.
51	609	4	3	—	182	.	10	424	.	.	5	6	.	25	338	Hohe Schwarzwald.
87	627	2	5	.	53	.	31	237	.	4,1	5	5	5	30	139	Vogelsberg 446 m hoch.
Betriebe von 8—10 ha (Sa. 26).																
35	991	5½	4	+	62	.	37	767	.	5	5	6	.	45	483	Hohe Schwarzwald; Leibgedinge ℳ 680.
40	879	5	1	+	174	.	.	1153	.	.	5,7	5,7	.	42	.	Schwarzwald 1000 m hoch.
83	851	4	1	+	24	107	.	573	.	3,5	5	4,3	5,5	45	.	Odenwald, 45 Parzellen.
111	871	4	1	+	39	12	.	1113	.	.	6,8	4	.	40	.	Schwarzwald, 696 m hoch.

Tabelle VI.

Badische Wirtschaften

(über 10 ha).

Bezeichnung des Landes	Landw. ben. Fläche (ha)	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Verkauf aus Ackerbau M	Verkauf aus Viehzucht M	Zukauf von Boden-Produkten M	Zukauf von tierischen Produkten M	Bemerkungen
1. Königsbach . .	22	4-6½	1	2075	3748	740	81	
2. Schönfeld . .	26	6	4	1938	644	70	100	
3. „ . .	11,7	3	1	988	891	30	75	
4. Werbach . . .	15,3	5	2	499	834	.	102	
5. Sindolsheim .	13,9	5	.	908	611	14	138	
6. „ .	37,1	7	2	2791	1152	114	270	
7. Altheim . . .	23,2	6	4	1162	640	2	50	
8. „ . . .	11,6	4	5	429	386	.	40	
9. Unterscheidenthal	17,1	6	6	631	1547	27	365	
10. „	10,7	6	1	575	934	26	30	
11. Richen . . .	19,8	9	2	1555	1390	28	165	
12. „ . . .	12,9	6	2	1965	812	44	60	
13. Sulzfeld . . .	19,0	9	2	1899	1513	34	94	
14. Ichenheim . .	13,4	7½	1	2617	1690	189	187	
15. Unadingen . .	22,2	7	3	1622	1315	34	30	
16. „ . .	11,8	6	4	593	770	.	10	
17. Rielasingen . .	20,7	8	.	1119	3132	133	235	
18. Watterdingen .	16,0	5½	1	1108	1340	.	60	
19. Wasser . . .	30,4	7	1	1323	2420	57	120	
20. „ . . .	17,8	6	.	1298	1600	106	60	
21. Worndorf . .	15,5	5	2	630	1253	64	76	
22. Mainwangen .	17,2	5	.	1416	2521	50	60	
23. Steig	24,3	8	3	136	3242	259[1] (324)	747	1188 m hoch im Schwarzwald.
24. Neukirch . . .	11,7	9	5	.	2131	513[1] (600)	102	1100 m hoch im Schwarzwald.
25. „ . . .	12,2	10	7	.	1750	678[1] (780)	117	do. do.
26. Ober-Wolfach .	17,5	12	1	.	1089	650	55	500 m hoch im Schwarzwald.
27. „ .	10,4	9½	1	47	767	70	7	do. do.

Württembergische Wirtschaften.

Bezeichnung des Landes	Landw. ben. Fläche (ha)	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Verkauf aus Ackerbau M	Verkauf aus Viehzucht M	Zukauf von Boden-Produkten M	Zukauf von tierischen Produkten M	Bemerkungen
1. Öschelbronn . .	21,6	6	3	1993	2988	7	1738	170 Parzellen.
2. Oberkollwangen .	12,6	7	1	105	2931	157	2070	
3. Wiesenbach . .	29,6	7	.	1149	7150	32	5780	
4. Ingerkingen . .	20,5	6	1	595	2042	101	91	
5. „ . .	10,2	5	1	318	863	46	252	
6. Christazhofen. .	26,4	6	.	672	2459	37	864	

[1] In Vergleich zu stellende Summe.

Tabelle VIa.

Hessische Wirtschaften

(über 10 ha).

Bezeichnung des Landes	Landw. ben. Fläche (ha)	Esser über 14 Jahren	Esser unter 14 Jahren	Verkauf aus Ackerbau ℳ	Verkauf aus Viehzucht ℳ	Zukauf von Boden-Produkten ℳ	Zukauf von tierischen Produkten ℳ	Bemerkungen
1. Kuhlkirchen . .	10,2	3	2	257	740	19	70	
2. Rohrheim . .	12,0	4	3	645	884	176	131	
3. Eschbach . . .	12,6	5	3	1881	1118	460	390	
4. Zornheim . .	13,3	4	3	1275	1002	455	390	
5. Nieder-Moos .	17,7	5	3	130	1030	80	90	
6. Westhofen . .	13,5	4	3	1349	1143	443	211	
7. Rodheim . .	13,7	4	3	996	1142	298	220	261 Parzellen.
8. Hartershausen .	14,5	4	.	84	1521	33	649	
9. " .	19,7	5	1	130	2112	60	1381	
10. Schwanheim .	16,0	7	3	1265	2111	244	359	
11. Ohmen . . .	16,5	5	.	840	847	130	48	
12. Burkhards . .	18,5	5	1	63	750	48	135	
13. Messel . . .	17,0	5	3	960	840	155	130	254 Parzellen.
14. Kirch-Brombach	18,6	7	.	634	1045	518	130	
15. Habitzheim . .	17,8	8	1	1477	2470	968	210	
16. Wenings. . .	20,0	6	4	818	1310	113	110	258 Parzellen.
17. Kuhlkirchen . .	21,2	6½	2	402	680	88	25	
18. Hilbersheim .	23,9	8	2	1849	1580	595	247	
19. Mossau . . .	33,4	10	1	1064	1510	552	130	
20. Westhofen . .	63,1	18	3	18 357	9174	5868	5653	
21. Mühlheim . .	14,9	8	.	722	2999 *	{1256 / 917[1]	380	* darunter 14 600 L. Milch zu 20 Pfg.
22. Guntersblum .	20,1	6	.	2388	3970 *	3026 / 2118[1]	502	* darunter 39 400 L. Milch zu 10 Pfg.

[1] In Vergleich zu stellende Summe.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

